



Vereinte Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse
der fünfundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

14. September – 24. Dezember 2010

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Fünfundsechzigste Tagung

Beilage 49

Resolutionen und Beschlüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

14. September – 24. Dezember 2010

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Fünfundsechzigste Tagung
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2011

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 14. September bis 24. Dezember 2010 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	165
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	247
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	311
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	409
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	609
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	661

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	691
II. Verzeichnis der Resolutionen	705

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/1.	Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen	3
65/2.	Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	22
65/4.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	27
65/5.	Weltwoche der interreligiösen Harmonie	29
65/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	30
65/7.	Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung	31
65/8.	Die Situation in Afghanistan.....	31
65/9.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	42
65/10.	Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele.....	43
65/11.	Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens	44
65/12.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	46
65/13.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	48
65/14.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	50
65/15.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	50
65/16.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	52
65/17.	Jerusalem	57
65/18.	Der syrische Golan.....	58
65/37.	Ozeane und Seerecht.....	59
65/38.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	84
65/94.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	102
65/95.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	102
65/120.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	105
65/121.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	107
65/122.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	108
65/123.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der interparlamentarischen Union.....	109
65/124.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit ..	111
65/125.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	112
65/126.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	113
65/127.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	115

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/128.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres.....	115
65/129.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	117
65/130.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	121
65/131.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	124
65/132.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	126
65/133.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	132
65/134.	Hilfe für das palästinensische Volk	136
65/135.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe, Rehabilitation, Wiederherstellung und Wiederaufbau in Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti, namentlich die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens.....	139
65/136.	Not- und Wiederaufbauhilfe für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und andere vom Hurrikan Tomas betroffene Länder	141
65/137.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	142
65/138.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	146
65/139.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	148
65/140.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	149
65/180.	Organisation der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids im Jahr 2011	152
65/181.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	154
65/234.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014	155
65/235.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	156
65/236.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	158
65/237.	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	158
65/238.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	158
65/239.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	160
65/242.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	162

RESOLUTION 65/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 22. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.1, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/1. Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele:

Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, die vom 20. bis 22. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen sind, begrüßen die Fortschritte, die seit unserem letzten, im Jahr 2005 hier abgehaltenen Treffen erzielt worden sind, bekunden jedoch gleichzeitig unsere tiefe Besorgnis darüber, dass sie weit hinter dem zurückbleiben, was notwendig ist. Unter Hinweis auf die Entwicklungsziele und die Verpflichtungen, die sich aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005² ergeben, bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker zusammenzuarbeiten.
2. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.
3. Wir bekräftigen außerdem, wie wichtig Freiheit, Frieden und Sicherheit, die Achtung aller Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung sind.
4. Wir unterstreichen die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden. Diese Ergebnisse und Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit haben eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt und stellen den übergreifenden Rahmen für die Ent-

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

wicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen dar. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen.

5. Wir erkennen an, dass trotz der Rückschläge, namentlich der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Rückschläge, Fortschritte, auch bei der Armutsbeseitigung, erzielt worden sind. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass Länder in allen Regionen der Welt durch Zusammenarbeit, Partnerschaften, Taten und Solidarität Fortschritte erzielt und damit höchst inspirierende Beispiele gegeben haben. Wir sind jedoch sehr besorgt darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden und dass die Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern nach wie vor eine erhebliche Herausforderung darstellen. Wir sind außerdem sehr besorgt darüber, dass die Mütter- und Kindersterblichkeit weltweit alarmierend hoch ist. Wir sind der Auffassung, dass die Beseitigung von Armut und Hunger sowie die Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen unerlässlich sind, um eine Zukunft herbeizuführen, die für alle mehr Wohlstand und größere Nachhaltigkeit beinhaltet.

6. Wir bekunden erneut unsere tiefe Besorgnis über die mehrfachen, miteinander verflochtenen Krisen, namentlich die Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die anhaltende Besorgnis über die Ernährungssicherheit, sowie die zunehmenden Probleme, die durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und die insbesondere in den Entwicklungsländern die Verwundbarkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben. Aber das wird uns nicht von unseren Anstrengungen abhalten, die Millenniums-Entwicklungsziele für alle zu verwirklichen.

7. Wir sind entschlossen, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück unserer Zusammenarbeit in den kommenden Jahren gemeinsam voranzubringen und zu stärken. Die weltweite Partnerschaft wurde in der Millenniums-Erklärung¹, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005² und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

fung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵ bekräftigt.

8. Wir sind entschlossen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, namentlich durch die in diesem Ergebnisdokument festgelegten Maßnahmen, Politiken und Strategien zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der Ärmsten zu verbessern.

9. Wir sind davon überzeugt, dass die Millenniums-Entwicklungsziele durch erneutes Engagement, eine wirksame Umsetzung und intensivere kollektive Maßnahmen seitens aller Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf innerstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene selbst in den ärmsten Ländern erreicht werden können, mittels nationaler Entwicklungsstrategien und geeigneter Politiken und Ansätze, die sich als wirksam erwiesen haben, gestärkter Institutionen auf allen Ebenen, vermehrter Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklung, einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

10. Wir bekräftigen, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind. Eine für alle passende Einheitslösung gibt es nicht. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und eine effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den Ländern daher bei der Armutsbekämpfung helfen. Die Entwicklungsbemühungen auf nationaler Ebene müssen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen, der volle Genuss aller Menschenrechte durch die Frauen und die Beseitigung der Armut für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁶ voll und

wirksam umgesetzt werden müssen. Die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ist sowohl ein zentrales Entwicklungsziel als auch ein wichtiges Mittel, um alle Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir begrüßen die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und verpflichten uns, ihre operative Umsetzung voll zu unterstützen.

13. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir sind uns dessen bewusst, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich sind.

14. Wir sind davon überzeugt, dass den Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft, ihrer Legitimität und ihres einzigartigen Mandats eine entscheidende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung einer beschleunigten Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt. Wir erklären erneut, dass es starker Vereinter Nationen bedarf, um die Herausforderungen eines sich wandelnden globalen Umfelds zu meistern.

15. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Millenniums-Entwicklungsziele miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir unterstreichen daher die Notwendigkeit, diese Ziele mit einem ganzheitlichen und umfassenden Ansatz zu verfolgen.

16. Wir anerkennen die Vielfalt der Welt und sind uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir heben die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervor wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

17. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, freien Verbände und Stiftungen, den Privatsektor und andere maßgebliche Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene auf, bei den nationalen Entwicklungsanstrengungen eine stärkere Rolle zu übernehmen sowie einen größeren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu leisten, und wir verpflichten uns als nationale Regierungen, diese Akteure einzubeziehen.

18. Wir anerkennen die Rolle der nationalen Parlamente bei der Förderung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015.

Gemischte Ergebnisse: Erfolge, unterschiedliche Fortschritte, Herausforderungen und Chancen

19. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer bedeutende Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommen und bei der Verwirklichung ei-

⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

niger der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele wichtige Erfolge erzielt haben. Diese Erfolge wurden erreicht bei der Bekämpfung der extremen Armut, der Verbesserung der Bildungsbeteiligung und der Kindergesundheit, der Senkung der Kindersterblichkeit, der Ausweitung des Zugangs zu sauberem Wasser, einer besseren Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, der Ausweitung des Zugangs zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und der Bekämpfung der Malaria, der Tuberkulose und vernachlässigter Tropenkrankheiten.

20. Wir erkennen an, dass sehr viel mehr getan werden muss, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, da zwischen den Regionen und zwischen und innerhalb von Ländern unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Ein Teil der früheren Fortschritte wurde durch die erneute Zunahme von Hunger und Mangelernährung zwischen 2007 und 2009 zunichte gemacht. Bei der Herbeiführung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der Herbeiführung ökologischer Nachhaltigkeit und der Bereitstellung einer sanitären Grundversorgung waren die Fortschritte schleppend, und die Zahl der Menschen, die sich neu mit dem HIV infizieren, übersteigt nach wie vor die derjenigen, die eine Behandlung beginnen. Insbesondere bekunden wir unsere ernste Besorgnis darüber, dass sich bei der Senkung der Müttersterblichkeit und bei der Verbesserung der Müttergesundheit und der reproduktiven Gesundheit nur langsam Fortschritte einstellen. Die Fortschritte bei den anderen Millenniums-Entwicklungszielen sind fragil und müssen gefestigt werden, um eine Rückwärtsentwicklung zu vermeiden.

21. Wir unterstreichen die zentrale Rolle der weltweiten Entwicklungspartnerschaft und die Wichtigkeit des Zieles 8 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir sind uns dessen bewusst, dass ohne umfangreiche internationale Unterstützung in vielen Entwicklungsländern mehrere der Ziele bis 2015 wohl nicht erreicht werden.

22. Wir sind höchst besorgt über die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der schlimmsten seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre. Sie hat Entwicklungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern zunichte gemacht und droht, die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ernsthaft zu gefährden.

23. Wir nehmen Kenntnis von den Erfahrungen und den erfolgreichen Politiken und Ansätzen bei der Umsetzung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und sind uns dessen bewusst, dass diese mit verstärktem politischem Engagement reproduziert und großflächiger angewendet werden könnten, um schnellere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch

a) die Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle bei Entwicklungsstrategien;

b) die Annahme zukunftsorientierter makroökonomischer Politiken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern und zu einem anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führen, mehr Möglichkeiten für

produktive Beschäftigung schaffen und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördern;

c) die Förderung nationaler Ernährungssicherungsstrategien, die die Kleinbauern verstärkt unterstützen und zur Beseitigung der Armut beitragen;

d) die Annahme von Politiken und Maßnahmen zugunsten der Armen und zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

e) die Unterstützung partizipativer, unter lokaler Leitung durchgeführter und an den nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien ausgerichteter Strategien;

f) die Förderung des allgemeinen Zugangs zu öffentlichen und sozialen Diensten und den Aufbau eines sozialen Basisschutzes;

g) die Verbesserung der Kapazitäten zur ausgewogenen Erbringung hochwertiger Dienste;

h) die Durchführung sozialer Politiken und Programme, einschließlich geeigneter, an Bedingungen gebundener Geldtransferprogramme, und Investitionen in eine grundlegende Gesundheits-, Bildungs-, Wasser- und Sanitärversorgung;

i) die Sicherstellung der vollen Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Armen und Benachteiligten, an den Entscheidungsprozessen;

j) die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

k) verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Ungleichheit und zur Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung;

l) verbesserte Chancen für Frauen und Mädchen und die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Ermächtigung der Frauen;

m) Investitionen in die Gesundheit von Frauen und Kindern, um die Zahl der Frauen und Kinder, die an vermeidbaren Ursachen sterben, drastisch zu verringern;

n) Bemühungen um transparente und rechenschaftspflichtige Lenkungssysteme auf nationaler und internationaler Ebene;

o) Bemühungen um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowohl in den Geberländern als auch in den Entwicklungsländern, wobei ausreichenden und berechenbaren finanziellen Ressourcen sowie ihrer verbesserten Qualität und Zielausrichtung besonderes Augenmerk gilt;

p) die Förderung der Süd-Süd- und der Dreieckskooperation, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzen;

q) die Förderung wirksamer öffentlich-privater Partnerschaften;

r) die Ausweitung des Zugangs zu Finanzdiensten für die Armen, insbesondere arme Frauen, namentlich durch

mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattete und von den Entwicklungspartnern unterstützte Pläne, Programme und Initiativen der Mikrofinanzierung;

s) die Stärkung der statistischen Kapazitäten zur Generierung verlässlicher, aufgeschlüsselter Daten, die bessere Programme und eine bessere Politikevaluierung und -formulierung ermöglichen.

24. Wir sind uns dessen bewusst, dass die oben angesprochene großflächigere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss, wie in dem nachstehenden Aktionsprogramm dargestellt.

25. Wir nehmen Kenntnis von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung veranstalteten formellen Aussprache, bei der die Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen zum Begriff der menschlichen Sicherheit darlegten, sowie von den laufenden Anstrengungen, den Begriff der menschlichen Sicherheit zu definieren, und sind uns der Notwendigkeit bewusst, in der Generalversammlung das Gespräch fortzusetzen und eine Einigung über die Definition der menschlichen Sicherheit zu erzielen.

26. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, vor ernste Risiken und Herausforderungen stellt. Wir verpflichten uns, den Klimawandel im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ anzugehen, namentlich dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten. Wir erachten das Rahmenübereinkommen als das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung weltweiter Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Der Auseinandersetzung mit dem Klimawandel wird bei der Absicherung und Förderung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele entscheidende Bedeutung zukommen.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss. Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung bestehen hartnäckig fort, sind nach wie vor erheblich und müssen ausgeräumt werden.

28. Wir sind uns dessen bewusst, dass Politiken und Maßnahmen auf die Armen und auf die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwick-

lungsziele nutzen können. In dieser Hinsicht ist es insbesondere erforderlich, einen ausgewogeneren Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Diensten zu gewährleisten.

29. Wir sind uns der Dringlichkeit, den zahlreichen Entwicklungsländern mit besonderen Bedürfnissen Aufmerksamkeit zuzuwenden, und der jeweils eigenen Herausforderungen bewusst, mit denen sie bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele konfrontiert sind.

30. Wir erkennen an, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen beträchtlichen Einschränkungen und strukturellen Hindernissen gegenübersehen. Wir bringen unsere ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die am wenigsten entwickelten Länder bei der Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind. In diesem Zusammenhang rufen wir dazu auf, das Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸ weiter durchzuführen, und sehen der für 2011 in Istanbul (Türkei) anberaumten vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder entgegen, die die internationale Partnerschaft zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse dieser Länder weiter stärken dürfte.

31. Wir erklären erneut, dass wir uns der besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen bewusst sind, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen und die durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer verursacht werden, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, und dass wir besorgt darüber sind, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor sehr anfällig für externe Schocks sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Verwundbarkeit zu überwinden und Widerstandskraft aufzubauen. Wir fordern die vollständige, rasche und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁹, wie in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty¹⁰ bekräftigt.

32. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer einer ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit ausgesetzt sind, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

¹⁰ Siehe Resolution 63/2.

um diese Verwundbarkeit durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹ anzugehen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen. Wir stellen fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass es in manchen Bereichen nur schleppende Fortschritte gegeben hat. In dieser Hinsicht begrüßen wir es, dass am 24. und 25. September 2010 die fünfjährige Überprüfung auf hoher Ebene der Strategie von Mauritius durchgeführt werden soll, um die Fortschritte bei der Verringerung der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten.

33. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs abgekommen sind. In einigen afrikanischen Ländern wurden Fortschritte erzielt, in anderen jedoch gibt die Lage nach wie vor Anlass zu großer Sorge, nicht zuletzt weil der Kontinent von der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen ist. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat; sie bleibt aber noch immer hinter den gegebenen Zusagen zurück. Wir fordern daher mit Nachdruck die Einhaltung dieser Zusagen.

34. Wir sind uns außerdem der besonderen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen bewusst. Diese Länder sehen sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ganz eigenen Problemen gegenüber. Wir erklären außerdem erneut, dass ihre diesbezüglichen Anstrengungen nationale, die Millenniums-Entwicklungsziele einbeziehende Entwicklungspläne zur Grundlage haben und durch die internationale Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

35. Wir erkennen an, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Steigerung der Widerstandskraft gegen alle Arten von Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹², Multiplikatorwirkungen haben und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

le beschleunigen können. Die Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf diese Gefahren hat daher für die Entwicklungsländer hohe Priorität. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer weiter mit Naturkatastrophen zu kämpfen haben, deren Intensität in einigen Fällen, namentlich infolge der Auswirkungen des Klimawandels, zunimmt und die den Fortschritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung erschweren.

Der künftige Weg: ein Aktionsprogramm zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015

36. Wir beschließen, die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle bei der Entwicklung als Schlüsseldeterminante des Fortschritts auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und zu stärken, wobei jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernimmt. Wir legen allen Ländern nahe, auch künftig auf ihre jeweilige spezifische Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategien auszuarbeiten, umzusetzen und zu überwachen, namentlich im Rahmen umfassender Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, mit ihrer breiten Beteiligung und entsprechend dem nationalen Kontext. Wir fordern das System der Vereinten Nationen und die anderen Entwicklungsakteure auf, die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien zu unterstützen.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

38. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey³ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennen an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Erschließung und wirksame Verwendung aller dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind.

39. Wir fordern die zügige Erfüllung der Verpflichtungen, die die entwickelten Länder im Rahmen des Konsenses von Monterrey³ und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ bereits eingegangen sind. Im Einklang mit diesen Verpflichtungen werden kurzfristig verfügbare Mittel, langfristige Entwicklungsfinanzierung und Zuschüsse bereitgestellt werden, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, ihren Entwicklungsprioritäten angemessen Rechnung zu tragen. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum,

¹¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ressourcen, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und die Erweiterung der Humankapazitäten zu schaffen. Private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, sind neben internationaler finanzieller Stabilität eine unabdingbare Ergänzung der nationalen und internationalen Entwicklungsanstrengungen.

40. Wir unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Reformen und einer weiteren Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen, damit sie besser in der Lage sind, auf finanzielle und wirtschaftliche Notlagen zu reagieren und diese zu verhindern, die Entwicklung wirksam zu fördern und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, die Mitsprache und die Vertretung der Entwicklungsländer in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu verbessern, und wir nehmen Kenntnis von den in dieser Richtung von der Weltbank unternommenen Reformen und vom Internationalen Währungsfonds erzielten Fortschritten.

41. Wir fordern verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern. Wir bestätigen, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politiken zu einem breiten Spektrum die nachhaltige Entwicklung berührender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Fragen erforderlich sind. Wir fordern alle Länder auf, Politiken auszuarbeiten und durchzuführen, die mit den Zielen eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen.

42. Wir erklären erneut, wie wichtig die Rolle des Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor und sein Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, und erkennen gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, an, ihre Flexibilitäten im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen. Der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis würde dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen.

43. Wir betonen, dass die Förderung eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig ist, um bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele schnellere Fortschritte zu erzielen sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, aber das ist nicht genug: das Wachstum soll alle, insbesondere die Armen, zur Teilhabe an wirtschaftlichen Chancen und zu ihrer Nutzung befähigen; außerdem soll es zur Schaffung von Arbeitsplät-

zen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden.

44. Wir verpflichten uns, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken und die Gesundheit von Frauen und Kindern zu verbessern, so auch durch gestärkte nationale Gesundheitssysteme, Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, verbesserte Ernährung und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen, und hierfür gestärkte weltweite Partnerschaften zu nutzen. Wir betonen, dass schnellere Fortschritte bei den gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungszielen unerlässlich dafür sind, auch bei den anderen Zielen voranzukommen.

45. Wir verpflichten uns erneut, sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können.

46. Wir betonen, wie wichtig es ist, als Teil der weltweiten Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Energiefragen anzugehen, darunter den Zugang zu erschwinglicher Energie, die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Energiequellen und der Energienutzung.

47. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig der Aufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten für ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern ist, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung der Armen.

48. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, und beschließen ferner, den Globalen Beschäftigungspakt als einen allgemeinen Rahmen zu unterstützen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion und Integration zu ergreifen und diese in ihre nationalen Entwicklungsstrategien einzugliedern.

49. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um Hindernisse und Schranken zu beseitigen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Regionen und Ländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer, der Länder mit mittlerem Einkommen und Afrikas, sowie der Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen betroffenen Gebieten und in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, behindern, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus erkennen wir die Notwendigkeit an, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um zur Förderung der Erreichung

der Millenniums-Entwicklungsziele die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden Völker zu beseitigen.

50. Wir sind uns dessen bewusst, dass von Konflikten betroffene Länder im Hinblick auf die Friedenskonsolidierung und die frühe Wiederaufbauphase vor besonderen Entwicklungsherausforderungen stehen und dass sich diese auf ihre Anstrengungen auswirken, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir ersuchen die Geberländer, auf Ersuchen des Empfängerlands ausreichende, zeitlich angemessene, berechenbare und auf die landesspezifischen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Entwicklungshilfe zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu leisten. Wir sind entschlossen, internationale Partnerschaften zu stärken, um auf diese Bedürfnisse einzugehen, Fortschritte zu demonstrieren und eine verbesserte internationale Unterstützung zu ermöglichen.

51. Wir sind der Auffassung, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können. Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken beziehungsweise diese verringern, sind unerlässlich, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren.

52. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese denjenigen Tätigkeiten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende, entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

53. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Achtung, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte fester Bestandteil wirksamen Handelns zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind.

54. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Frauen sind Trägerinnen der Entwicklung. Wir fordern, aktiv dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen gleichen Zugang zu Bildung, Grundversorgungseinrichtungen, Gesundheitsversor-

gung, wirtschaftlichen Möglichkeiten und zu Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen haben. Wir betonen, dass Investitionen in Frauen und Mädchen Multiplikatorwirkung auf die Produktivität, die Effizienz und ein anhaltendes Wirtschaftswachstum haben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, bei der Formulierung und Durchführung von Entwicklungspolitiken systematisch die Geschlechterperspektive einzubeziehen.

55. Wir erklären erneut, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Bevölkerungen auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer verschiedenen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen.

56. Wir beschließen, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten und Partnerschaften zu stärken. Der Privatsektor spielt bei der Entwicklung in vielen Ländern eine unverzichtbare Rolle, namentlich im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften und indem er Beschäftigung und Investitionen schafft, neue Technologien entwickelt und ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum ermöglicht. Wir fordern den Privatsektor auf, weiter zur Armutsbeseitigung beizutragen, so auch indem er seine Geschäftsmodelle an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Armen anpasst. Ausländische Direktinvestitionen und Handel sowie öffentlich-private Partnerschaften sind für die Erweiterung von Initiativen wichtig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, in dessen Rahmen sich Unternehmen zu sozialer Verantwortung und zur aktiven Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele verpflichtet haben.

57. Wir betonen, wie wichtig die Stärkung der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken und Initiativen, für die beschleunigte Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien ist. Wir betonen außerdem, wie wichtig die Stärkung regionaler und subregionaler Institutionen für die wirksame Unterstützung regionaler und nationaler Entwicklungsstrategien ist.

58. Wir bekräftigen, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir werden weiterhin Maßnahmen für ein starkes, gut koordiniertes, kohärentes und wirksames System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele ergreifen. Wir betonen den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle, unterstützen die Initiative einiger Länder, auf freiwilliger Basis gemeinsame Landesprogramm Dokumente zu verwenden, und unterstreichen unsere Unterstützung für alle Länder, die weiterhin die

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen.

59. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss. Wir bekräftigen außerdem in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine stärker abgestimmte ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sind.

60. Wir beschließen, als wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender und berechenbarer finanzieller und hochwertiger technischer Unterstützung zu unternehmen sowie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern.

61. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern.

62. Wir begrüßen die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir fordern die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁴.

63. Wir erkennen die regionalen Anstrengungen an, die unternommen werden, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu fördern. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Abhaltung der fünfzehnten ordentlichen Tagung des Gipfeltreffens der Afrikanischen Union zum Thema Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und Entwicklung in Afrika vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala, die Einleitung der Kampagne der Afrikanischen Union zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika, das Motto „Africa cares: no woman should die while giving life“ (Afrika nimmt Anteil: Keine Frau soll sterben, während sie Leben schenkt), die am 3. und 4. August 2010 in Jakarta abgehaltene Sonderministertagung zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele in Asien und im Pazifik: Endspurt bis 2015, den Bericht der Wirtschaftskommission für Lateiname-

rika und die Karibik über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Lateinamerika und der Karibik und ähnliche, von anderen Regionalkommissionen erarbeitete Berichte, die allesamt positive Beiträge zur Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene sowie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erbracht haben.

64. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit und erkennen an, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008¹⁵ hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert, und dass es gilt, der spezifischen Situation jedes Landes in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

65. Wir regen dazu an, dass im Forum für Entwicklungszusammenarbeit als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen unternommen werden, um eine ganzheitliche Betrachtung der die internationale Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Fragen unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger vorzunehmen.

66. Wir sind der Auffassung, dass die kulturelle Dimension für die Entwicklung wichtig ist. Wir befürworten eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

67. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sport als Instrument für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann.

68. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Länder über ausreichende, aktuelle, verlässliche und aufgeschlüsselte Daten, einschließlich demografischer Daten, verfügen müssen, um bessere Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung ausarbeiten zu können. Wir verpflichten uns, unsere nationalen statistischen Systeme, namentlich für die wirksame Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele, zu stärken. Wir erklären außerdem erneut, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Aufbau statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

¹⁴ Resolution 64/222, Anlage.

¹⁵ A/63/539, Anlage.

69. Wir nehmen Kenntnis von der „Puls der Welt“-Initiative zur Erhebung aktuellerer und besser nutzbarer Daten, einer gemeinsamen Initiative aller maßgeblichen Akteure für schnelle Wirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen.

Millenniums-Entwicklungsziel 1 – Beseitigung der extremen Armut und des Hungers

70. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 1, indem wir unter anderem

a) gegen die tieferen Ursachen der extremen Armut und des Hungers angehen, eingedenk dessen, dass sich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers direkt auf die Erreichung aller anderen Millenniums-Entwicklungsziele auswirkt;

b) zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

c) auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen unternehmen, die sich durch die mehrfachen Krisen ergeben, insbesondere in Bezug auf Armut und Hunger, indem wir umfassende, wirksame, alle Seiten einschließende und nachhaltige globale Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ergreifen;

d) ein beschäftigungsintensives, dauerhaftes, alle Seiten einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung anstreben, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich Frauen, indigener Menschen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen und Landbewohnern, voranzubringen, und kleine und mittlere Unternehmen durch Initiativen wie Qualifizierungs- und technische Fortbildungsprogramme, Berufsausbildung und die Vermittlung unternehmerischer Fertigkeiten fördern. Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter sollten eng in diese Initiativen eingebunden werden;

e) jungen Menschen bessere Chancen auf Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit verschaffen, indem wir verstärkt in die Jugendbeschäftigung investieren, den Arbeitsmarkt aktiv unterstützen, öffentlich-private Partnerschaften eingehen und ein Umfeld schaffen, das jungen Menschen die Arbeitsmarktteilnahme erleichtert, im Einklang mit den internationalen Regeln und Verpflichtungen;

f) geeignete Schritte einleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, bei der Stärkung der Kinderschutzsysteme und bei der Bekämpfung des Kinderhandels unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

g) umfassende Sozialschutzsysteme fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten, indem ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit und Gesundheitsversorgung für alle festgesetzt wird;

h) für alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen, Menschen in prekären Situationen und Menschen, die normalerweise nicht oder nicht ausreichend von traditionellen Finanzinstitutionen versorgt werden, sowie für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen inklusive Finanzdienstleistungen fördern, insbesondere Mikrofinanzierung sowie erschwingliche und leicht zugängliche Produkte in den Bereichen Darlehen, Sparen, Versicherungen und Zahlungsverkehr;

i) die Ermächtigung und die Teilhabe auf dem Land lebender Frauen als unverzichtbarer Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung fördern und sicherstellen, dass sie gleichgestellten Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten;

j) die internationale Verpflichtung zur Beseitigung des Hungers und zur Gewährleistung des Zugangs zu Nahrung für alle bestätigen und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der zuständigen Organisationen, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen, bekräftigen;

k) die in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit enthaltenen Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung¹⁶ unterstützen;

l) die internationale Koordinierung und Steuerung zugunsten der Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, stärken und betonen, dass die globale Ordnungspolitik unbedingt verstärkt werden muss, indem wir auf den vorhandenen Institutionen aufbauen und wirksame Partnerschaften fördern;

m) Maßnahmen fördern, um den Kapazitätsaufbau in der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu verbessern, da Fisch für Millionen von Menschen eine wichtige Quelle tierischen Eiweißes und im Kampf gegen Mangelernährung und Hunger unverzichtbar ist;

n) eine umfassende und koordinierte Reaktion auf die vielfachen und komplexen Ursachen der globalen Nahrungsmittelkrise unterstützen, namentlich indem die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, darunter zur Milderung der Auswirkungen der hohen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Entwicklungsländer. Den zustän-

¹⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

digen Organisationen der Vereinten Nationen kommt dabei eine wichtige Rolle zu;

o) auf allen Ebenen ein robustes förderliches Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer fördern, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, Landnutzungsplanung, effiziente Wasserbewirtschaftung und eine angemessene ländliche Infrastruktur einschließlich Bewässerung, stabile landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten schaffen und den Zugang der Landwirte zu Märkten, zu Grund und Boden sowie zu wirtschaftlichen Fördermaßnahmen und unterstützenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene verbessern;

p) Kleinerzeuger, darunter Frauen, dabei unterstützen, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu erhöhen, und ihren Zugang zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln verbessern und so die Einkommenschancen für arme Menschen und deren Fähigkeit zum Kauf von Nahrungsmitteln und zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlagen erhöhen;

q) die Wachstumsrate der Agrarproduktivität in den Entwicklungsländern erhöhen, indem wir die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien sowie den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern und Forschung und Innovationen, Beratungsdienste und Ausbildung in der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern unterstützen;

r) für eine nachhaltigere Produktion, eine bessere Verfügbarkeit und eine höhere Qualität von Nahrungsmitteln sorgen, unter anderem durch Langzeitinvestitionen, den Zugang für Kleinlandwirte zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, die Verbesserung der Landnutzungsplanung, Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen und die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur sowie durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer;

s) die Zusagen einhalten, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und über bilaterale und multilaterale Kanäle ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitstellen, einschließlich der in der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen Zusagen;

t) Umweltprobleme angehen, die sich einer nachhaltigen Agrarentwicklung entgegenstellen, darunter die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Entwaldung und Wüstenbildung, Land- und Bodenzerstörung, Staub, Überschwemmungen, Dürren und unberechenbare Wetterverhältnisse sowie der Rückgang der biologischen Vielfalt, und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

u) das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln bekräftigen, im Einklang mit dem Recht auf

angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können;

v) besondere Anstrengungen unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

w) raschere Fortschritte im Hinblick auf die Herausforderungen erzielen, denen sich indigene Völker im Kontext der Ernährungssicherheit gegenübersehen, und in dieser Hinsicht besondere Maßnahmen treffen, um die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern zu bekämpfen.

Millenniums-Entwicklungsziel 2 – Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung

71. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 2, indem wir unter anderem

a) das Recht eines jeden Menschen auf Bildung verwirklichen und erneut betonen, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde sowie auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet zu sein hat;

b) weiter dem Ziel der allgemeinen Grundschulbildung näherkommen, indem wir auf den Fortschritten des vergangenen Jahrzehnts aufbauen;

c) innerhalb wie außerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken beseitigen, um allen Kindern die gleichen Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten, da Wissen und Bildung wesentliche Faktoren eines dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sind, indem wir weiterhin auf politischer Ebene den Wert der Bildung betonen und indem wir mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor geeignete und zielgerichtete, evidenzbasierte Maßnahmen fördern, darunter die Abschaffung von Schulgeld, die Bereitstellung von Schulspeisungen, die Gewährleistung getrennter Sanitärbereiche für Jungen und Mädchen und andere Maßnahmen, die eine Grundschulbildung für alle Kinder verfügbar, zugänglich und erschwinglich machen;

d) gegen die tieferen Ursachen von Ungleichheit, Disparitäten und verschiedenen Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung angehen, von denen Kinder betroffen sind, insbesondere Kinder, die keine Schule besuchen, indem unter anderem die Schuleinschreibung, der Verbleib an den Schulen, die Mitwirkung und die Leistungen der Kinder erhöht werden, eine niemanden ausschließende Bildung konzipiert und ausgestaltet wird und gezielte, proaktive Strategien, Politiken und Programme, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, festgelegt werden, um die Zugänglichkeit und die Inklusivität zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte

durch zusätzliche sektorübergreifende Maßnahmen der Anteil derjenigen, die die Schule abbrechen, Klassenstufen wiederholen oder das Bildungsziel nicht erreichen, insbesondere für die Armen, reduziert und das Geschlechtergefälle in der Bildung beseitigt werden;

e) eine hochwertige Bildung und das Durchlaufen des Schulsystems gewährleisten. Dafür müssen schülerfreundliche Schulen und Institutionen eingerichtet und die Zahl und die Qualität der Lehrkräfte erhöht werden; dies geschieht durch umfassende Politiken für Fragen der Einstellung, der Ausbildung, der Bindung, der beruflichen Weiterentwicklung, der Evaluierung, der Beschäftigung, der Unterrichtsbedingungen und des Status der Lehrer, durch höhere nationale Kapazitäten, den Bau von mehr Unterrichtsräumen und die Verbesserung des physischen Zustands der Schulgebäude und der Infrastruktur sowie der Qualität und der Inhalte der Lehrpläne, der Pädagogik und der Lern- und Lehrmaterialien, die Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und die Bewertung der Lernergebnisse;

f) durch die Gewährleistung eines angemessenen nationalen Bildungshaushalts, unter anderem zur Ausräumung infrastruktureller, personal-, finanz- und verwaltungsbedingter Engpässe, die nationalen Bildungssysteme auf eine nachhaltigere und berechenbarere Finanzgrundlage stellen. Diese Systeme sollten durch angemessene und berechenbare Entwicklungshilfemittel sowie internationale Bildungszusammenarbeit unterstützt werden, namentlich durch neue, freiwillige und innovative Ansätze der Bildungsfinanzierung, die die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen, jedoch nicht ersetzen sollen;

g) als Teil des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹⁷ und der in den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen die nationalen Programme und Maßnahmen zur weltweiten Beseitigung des Analphabetentums weiter durchführen. In diesem Zusammenhang erkennen wir den wichtigen Beitrag an, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden zur Alphabetisierung leisten;

h) die Anstrengungen nationaler Regierungen unterstützen, ihre Kapazitäten zur Planung und Verwaltung von Bildungsprogrammen durch die Einbeziehung aller Bildungsträger entsprechend den nationalen Politiken und Bildungssystemen auszubauen;

i) ein stärkeres Augenmerk auf den Übergang von der Grundschulbildung und den Zugang zu weiterführenden Schulen, Berufsausbildung und außerschulischer Bildung und den Eintritt in den Arbeitsmarkt richten;

j) verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Grundschulbildung als Kernbestandteil der humanitären Katastrophenabwehr und -bereitschaft unternehmen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass die betroffenen Länder bei der Wiederherstellung des Bildungssystems auf Antrag Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erhalten.

Millenniums-Entwicklungsziel 3 – Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

72. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 3, indem wir unter anderem

a) tätig werden, um die Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁶ und ihrer zwölf Hauptproblembereiche zu erreichen, die Zusagen einzuhalten, die wir in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸ abgegeben haben, und die Verpflichtungen und Zusagen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰ zu erfüllen;

b) den Zugang von Mädchen zu Bildung und Schulerfolg sicherstellen, indem wir Schranken beseitigen und die Mädchenbildung durch Maßnahmen wie eine kostenfreie Grundschulbildung, die Schaffung eines sicheren Umfelds für den Schulbesuch und finanzielle Hilfe wie Stipendien und Programme für Barmitteltransfers verstärkt unterstützen, flankierende politische Maßnahmen fördern, um die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beenden, und die Schulabschluss- und Schulbesuchsquoten verfolgen, um den Schulverbleib von Mädchen bis zum Abschluss der Sekundarstufe sicherzustellen;

c) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik ermächtigen, die ihnen den vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Ebenen einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich im technischen, Management- und unternehmerischen Bereich, und zu erschwinglichen und geeigneten öffentlichen und sozialen Dienstleistungen garantiert;

d) sicherstellen, dass Frauen aus den politischen Maßnahmen Nutzen ziehen, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergriffen werden, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle

¹⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

herbeizuführen, namentlich aus den Maßnahmen, die unter anderem den Zugang von Frauen und Mädchen, einschließlich Müttern und Schwangeren, zur schulischen und außerschulischen Bildung und die Gleichstellung im Hinblick auf Qualifikationserwerb und Beschäftigungschancen fördern, sowie das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern beseitigen und die unbezahlte Arbeit von Frauen, einschließlich im Pflegebereich, anerkennen;

e) insbesondere in ländlichen Gebieten in die Infrastruktur und in arbeitssparende Technologien investieren, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;

f) dafür sorgen, dass Frauen zahlreicher und aktiver an allen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen mitwirken, namentlich durch Maßnahmen zur Förderung einer Führungsrolle von Frauen in lokalen Entscheidungsstrukturen und -prozessen, die Förderung geeigneter Gesetzgebungsmaßnahmen und die Herstellung der Chancengleichheit für Männer und Frauen in politischen und staatlichen Institutionen, und uns stärker dafür einsetzen, dass Frauen und Männer als wichtige Akteure auf allen Ebenen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an Friedenskonsolidierungsprozessen gleichgestellt teilhaben;

g) umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken und Programme stärken, um die Rechenschaftspflicht und das Problembewusstsein zu erhöhen, alle gegen Frauen und Mädchen gerichteten Formen der Gewalt, die ihren vollen Genuss aller Menschenrechte untergraben, überall zu verhüten und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Frauen Zugang zur Justiz und zu Schutz haben und dass bei allen Urhebern derartiger Gewalt eine ordnungsgemäße Ermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung erfolgt, um die Straflosigkeit zu beenden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

h) auf nationaler Ebene die Kapazitäten zur Überwachung der Fortschritte, Defizite und Chancen und zur Berichterstattung darüber durch die bessere Gewinnung und Verwendung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten ausbauen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

i) die Entwicklungshilfe wirksamer darauf ausrichten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen durch gezielte Maßnahmen wie Kapazitätsaufbau sowie durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und einen stärkeren Dialog zwischen Gebern und Partnern voranzubringen und nach Bedarf die Zivilgesellschaft und den Privatsektor darin einzubeziehen, mit dem Ziel, eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten;

j) Frauen den Zugang zu erschwinglichen Formen der Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkrediten, erleichtern, die zur Bekämpfung der Armut, zur Gleichstellung

der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen beitragen können;

k) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu angemessenem Wohnraum, Vermögenswerten und Grund und Boden, einschließlich des Erbrechts, fördern und schützen und ihnen durch geeignete verfassungsmäßige, gesetzgeberische und administrative Maßnahmen die Aufnahme von Darlehen ermöglichen;

l) die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen stärken und ihren Zugang zu Produktionsmitteln gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden wir eine geschlechtergerechte öffentliche Verwaltung stärken, um die Gleichstellung der Geschlechter bei der Ressourcenaufteilung, dem Kapazitätsaufbau und der Aufteilung der Vorteile in allen Sektoren, einschließlich auf der zentralen und der kommunalen Verwaltungsebene, sicherzustellen.

Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

73. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten bei der Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle, indem wir unter anderem

a) die Werte und Grundsätze der primären Gesundheitsversorgung, nämlich Fairness, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, allgemeiner Zugang zu Dienstleistungen, sektorübergreifende Maßnahmen, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation auf lokaler Ebene und Selbstbestimmtheit, als Grundlage der Stärkung der Gesundheitssysteme verwirklichen, und wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Erklärung von Alma-Ata²¹;

b) die Kapazitäten der nationalen Gesundheitssysteme zur Erbringung ausgewogener und hochwertiger Gesundheitsdienste ausbauen und am Ort des Bedarfs einen möglichst umfangreichen Zugang zu diesen Diensten fördern, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, indem wir mittels öffentlicher Maßnahmen, die ergänzend durch internationale Programme, Maßnahmen und Politiken im Einklang mit den nationalen Prioritäten unterstützt werden, die Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und ihrer Nutzung beseitigen;

c) umfassende und erschwingliche gemeindenahe primäre Gesundheitsversorgungsdienste bereitstellen beziehungsweise stärken, um ein Leistungskontinuum zu gewährleisten, das von der Gesundheitsförderung und Prophylaxe bis zur Betreuung und Rehabilitation reicht, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf arme Menschen und Bevölkerungsgruppen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, richten, mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz auf alle Menschen, die ihn benötigen, auszuweiten;

²¹ Siehe *Report of the International Conference on Primary Health Care, Alma-Ata, Kazakhstan, 6–12 September 1978* (Genf, World Health Organization 1978).

d) durch koordinierte Ansätze auf Landesebene, die stärkere Nutzung gemeinsamer Plattformen und die Einbindung einschlägiger Dienstleistungen anderer Sektoren, namentlich Wasser- und Sanitärversorgung, die Gesundheitsdienste integrieren und so für eine höherwertige und wirksamere Erbringung dieser Dienste sorgen;

e) in Einhaltung der internationalen Zusage die nationalen Anstrengungen zur Stärkung von Gesundheitssystemen, die ausgewogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage eines umfassenden Ansatzes unterstützen, der unter anderem die Gesundheitsfinanzierung, die Ausbildung und Bindung der Fachkräfte im Gesundheitswesen, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, die Infrastruktur, die Informationssysteme und die Leistungserbringung beinhaltet;

f) die grundlegende Infrastruktur, die personellen und technischen Ressourcen und die Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen stärken, um die Gesundheitssysteme zu verbessern und insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten die Zugänglichkeit, die Erreichbarkeit und die Qualität der Gesundheitsdienste sowie den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu verbessern, eingedenk der Verpflichtung, bis 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, als eine der Möglichkeiten, durch Wasser übertragene Krankheiten zu bekämpfen;

g) betonen, wie wichtig sektor- und ressortübergreifende Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler, für die Förderung und den Schutz der Gesundheit entscheidender Politiken sind, und erneut erklären, dass den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Hochschulen und des Privatsektors, die zentrale Rolle bei der Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne für die Erbringung sozialer Dienste und bei der Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf ausgewogenere Ergebnisse im Gesundheitsbereich zukommen wird;

h) auf nationaler Ebene die Steuerung des Gesundheitswesens verbessern, namentlich durch die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Akteure, und gegebenenfalls die internationale Unterstützung verstärken, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesundheitssysteme nachhaltig und auf Herausforderungen, namentlich Krisen und Pandemien, gut vorbereitet und reaktionsfähig sind;

i) geeignete Politikkonzepte und Maßnahmen erarbeiten, um die Gesundheitserziehung und die Gesundheitskompetenz, insbesondere bei jungen Menschen, zu fördern, mit dem Ziel, gegen mangelndes Gesundheitsbewusstsein und in einigen Fällen gegen schädliche Praktiken vorzugehen, die den Zugang von Frauen und Kindern zu Gesundheitsdiensten erheblich einschränken, die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen, für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als unverzichtbare Mit-

tel zur Förderung der Gesundheit von Frauen und Mädchen einzutreten und gegen die Stigmatisierung von Menschen anzugehen, die mit HIV und Aids leben beziehungsweise davon betroffen sind;

j) die Verwendung nationaler Datenerhebungs-, -überwachungs- und -evaluierungssysteme unterstützen, die den Zugang zu Gesundheitsdiensten nach Geschlecht aufgeschlüsselt erfassen und durch rasche Rückmeldungen die Wirksamkeit und die Qualität der Gesundheitssysteme erhöhen können;

k) die Gesundheitssysteme und bewährten Maßnahmen wirksamer auf die Bekämpfung sich verändernder Gesundheitsprobleme ausrichten, darunter die gestiegene Häufigkeit von nicht übertragbaren Krankheiten und von Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolge sowie von umwelt- und berufsbedingten Gesundheitsgefahren;

l) die nationale Politik für die Einstellung, Ausbildung und Personalbindung überprüfen und erkenntnisgestützte nationale Pläne für Gesundheitsfachkräfte erarbeiten, um den Mangel an Gesundheitsfachkräften beziehungsweise ihre ungleiche Verteilung innerhalb der Länder, namentlich in ländlichen und entlegenen Gebieten, und auf weltweiter Ebene, durch die die Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer ausgehöhlt werden, zu beheben, insbesondere die Knappheit in Afrika, und in diesem Hinblick anerkennen, wie wichtig nationale und internationale Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Zugangs zu Gesundheitsdiensten sind, die die Herausforderungen berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer bei der Bindung von Gesundheitsfachkräften gegenübersehen, im Lichte der Verabschiedung des Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²², dessen Einhaltung freiwillig ist;

m) die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren für die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten, die Förderung der Entwicklung von Technologien und des Technologietransfers zu einvernehmlichen Bedingungen, die Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, die Förderung der Herstellung innovativer Medikamente, Generika, Impfstoffe und anderer Gesundheitsprodukte, die Ausbildung und Bindung von Gesundheitspersonal und die Gewährleistung dessen, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer, stärker harmonisiert und besser auf die nationalen Prioritäten beim Kapazitätsaufbau abgestimmt und den Empfängerländern in einer ihre nationalen Gesundheitssysteme stärkenden Weise zugeleitet werden;

n) Forschung und Entwicklung, den Wissensaustausch und die Bereitstellung und Nutzung der Informations-

²² Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

und Kommunikationstechnologie im Gesundheitsbereich weiter fördern, so auch indem allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ein kostengünstiger Zugang ermöglicht wird;

o) öffentlich-private Partnerschaften für die Erbringung von Gesundheitsdiensten erweitern, die Entwicklung neuer und erschwinglicher Technologien und deren innovative Anwendung anregen sowie neue und erschwingliche Impfstoffe und Medikamente entwickeln, die insbesondere in den Entwicklungsländern benötigt werden;

p) die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern begrüßen, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden;

q) außerdem die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele begrüßen, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken.

Millenniums-Entwicklungsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit

74. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 4, indem wir unter anderem

a) durch großflächige Maßnahmen für ein integriertes Vorgehen gegen Kinderkrankheiten sorgen, insbesondere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der wichtigsten Ursachen der Kindersterblichkeit, namentlich der Sterblichkeit von Neugeborenen und Säuglingen, darunter Lungenentzündung, Durchfall, Malaria und Mangelernährung. Dies kann durch die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung geeigneter nationaler Strategien, Politiken und Programme zugunsten des Überlebens von Kindern ebenso geschehen wie durch vorbeugende Maßnahmen vor, während und nach der Geburt, durch Impfungen und Immunisierung und durch die Gewährleistung dessen, dass Medikamente, medizinische Hilfsmittel und Technologien erschwinglich und verfügbar sind. Weitere zielführende Maßnahmen sind eine verbesserte Ernährung, auch während der Schwangerschaft, und die Stärkung konkreter Gesundheitsmaßnahmen, darunter geburtshilfliche Notversorgung sowie fachkundige Betreuung während der Entbindung, um die Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken. In diesem Zusammenhang wird die internationale

Unterstützung der nationalen Anstrengungen, namentlich durch Finanzmittel, auch weiterhin unverzichtbar sein;

b) die größten Erfolge bei Präventions- und Impfprogrammen, die zu den effizientesten Mitteln zur Senkung der Kindersterblichkeit gehören, namentlich Impfkampagnen gegen Masern, Kinderlähmung, Tuberkulose und Tetanus, erhalten und diese Programme großflächig ausweiten und zu diesem Zweck ausreichende Finanzmittel, politischen Willen und gewissenhafte Kontrolle, insbesondere in den Vorrangländern, gewährleisten;

c) durch ein integriertes Paket unerlässlicher Maßnahmen und Dienste die Ernährung von Kindern verbessern, so insbesondere durch den Zugang zu nährstoffreichen Nahrungsmitteln und geeigneten Nahrungsergänzungsmitteln, durch die Verhütung und frühzeitige Behandlung von Durchfallerkrankungen sowie durch Informationen über ausschließliches Stillen und die Behandlung schwerer akuter Mangelernährung sowie Unterstützung dafür;

d) die Fortschritte im Kampf gegen die Malaria aufrechterhalten und die Verwendung imprägnierter Moskitonetze ausweiten;

e) den Kampf gegen Lungenentzündung und Durchfall verstärken und zu diesem Zweck bewährte, hochwirksame Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen sowie neue Instrumente, darunter neue Impfstoffe, die selbst in den ärmsten Ländern erschwinglich sind, vermehrt einsetzen;

f) durch stärkere Anstrengungen, namentlich zur Erhöhung des Problembewusstseins, der maßgeblichen Bedeutung Rechnung tragen, die ein erweiterter Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, darunter das Händewaschen mit Seife, für die Senkung der Sterblichkeitsrate von Kindern aufgrund von Durchfallerkrankungen hat;

g) darauf hinarbeiten, dass in der kommenden Generation alle Kinder bei der Geburt HIV-frei sind, indem dringend eine erweiterte, dauerhafte und höherwertige Gesundheitsversorgung zur Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung des Virus bereitgestellt wird, und den Zugang zu pädiatrischen HIV-Behandlungsdiensten ausweiten.

Millenniums-Entwicklungsziel 5 – Verbesserung der Gesundheit von Müttern

75. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5, indem wir unter anderem

a) auf die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, hinarbeiten;

b) auf umfassende Weise an der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern und Kindern, einschließlich Neugeborener, ansetzen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und

Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen;

c) auf wirksamen, sektorübergreifenden und integrierten Ansätzen aufbauen. Wir betonen die Notwendigkeit, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit zu verwirklichen, wobei Familienplanung, sexuelle Gesundheit und Gesundheitsversorgung in nationale Strategien und Programme einzubinden sind;

d) auf allen Ebenen dafür sorgen, dass die miteinander verflochtenen tieferen Ursachen der Sterblichkeit und Morbidität von Müttern, darunter Armut, Mangelernährung, schädliche Praktiken, Mangel an zugänglichen und geeigneten Gesundheitsdiensten, Informationen und Aufklärung sowie die Ungleichheit der Geschlechter, angegangen werden, und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen;

e) sicherstellen, dass alle Frauen, Männer und jungen Menschen über ein möglichst breites Spektrum an sicheren, wirksamen, erschwinglichen und angenehmen Familienplanungsmethoden informiert sind, Zugang dazu haben und unter ihnen auswählen können;

f) verstärkt umfassende geburtshilfliche Versorgung bereitstellen und die Rolle qualifizierter Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Hebammen und Krankenpflegern, durch Ausbildung und Bindung stärken, um ihr Potenzial als vertrauenswürdige Anbieter von Gesundheitsdiensten für Mütter voll auszuschöpfen, sowie die Familienplanung auf lokaler Ebene ausweiten und die formale und informelle Ausbildung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung und der Familienplanung für alle Anbieter von Gesundheitsleistungen und alle im Gesundheitsbereich tätigen Pädagogen und Manager erweitern und modernisieren, so auch auf dem Gebiet der zwischenmenschlichen Kommunikation und der Beratung.

Millenniums-Entwicklungsziel 6 – Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten

76. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6, indem wir unter anderem

a) verstärkte Anstrengungen unternehmen, den allgemeinen Zugang zu umfassender HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung als wesentlichen Schritt zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 und als Beitrag zur Verwirklichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen;

b) die Präventionsmaßnahmen und den Zugang zur Behandlung erheblich ausweiten, indem wir flächendeckend strategisch ausgerichtete Programme durchführen, die durch eine Kombination biomedizinischer, verhaltensbezogener,

sozialer und struktureller Maßnahmen die Anfälligkeit von Personen mit einem höheren HIV-Infektionsrisiko verringern sollen, indem wir Frauen und heranwachsende Mädchen stärker dazu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, und indem wir alle Menschenrechte fördern und schützen. Die Präventionsprogramme sollten den örtlichen Gegebenheiten, ethischen Vorstellungen und kulturellen Werten Rechnung tragen, in den für die örtliche Bevölkerung am besten verständlichen Sprachen abgefasste Informationen, Aufklärung und Kommunikation beinhalten und die jeweilige Kultur achten, mit dem Ziel, risikoreiche Verhaltensweisen zu mindern und zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten, einschließlich Enthaltensamkeit und Treue, zu ermutigen, und außerdem den ausgeweiteten Zugang zu unentbehrlichen Hilfsmitteln, einschließlich zu Kondomen für Männer und für Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, Bemühungen um die Reduzierung der schädlichen Folgen des Drogenkonsums, den ausgeweiteten Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Beratungen und Tests, die Versorgung mit sicheren Blutprodukten sowie die rechtzeitige und wirksame Behandlung von sexuell übertragenen Infektionen umfassen und Politiken fördern, die eine wirksame Prävention gewährleisten und die Forschung und Entwicklung zu neuen Instrumenten der Prävention, namentlich Mikrobiziden und Impfstoffen, voranbringen;

c) das HIV/Aids-Problem aus einer entwicklungsbezogenen Perspektive angehen, wofür ein nationales Netz stabiler und funktionsfähiger Institutionen und sektorübergreifende Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrategien erforderlich sind, gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit dem HIV leben, vorgehen und ihre soziale Integration, Rehabilitation und stärkere Einbeziehung in die Antwortmaßnahmen auf HIV fördern sowie verstärkte nationale Anstrengungen zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung und verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV unternehmen;

d) neue strategische Partnerschaften zur Stärkung und Nutzung der Verknüpfungen zwischen HIV-Initiativen und anderen gesundheits- und entwicklungsbezogenen Initiativen aufbauen, gestützt auf internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften die nationalen Kapazitäten zur Bereitstellung umfassender HIV/Aids-Programme sowie neuer und wirksamerer antiretroviraler Behandlungen in größtmöglichem Umfang und auf eine die bestehenden nationalen Gesundheits- und Sozialsysteme stärkende Weise ausbauen, auch indem wir HIV-Plattformen als Grundlage dafür nutzen, umfassendere Leistungen bereitzustellen. In dieser Hinsicht werden wir rascher aktiv, um HIV-Informationen und -Dienste in Programme auf folgenden Gebieten zu integrieren: primäre Gesundheitsversorgung, sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich der freiwilligen Familienplanung und der Gesundheit von Mutter und Kind, Behandlung von Tuberkulose, Hepatitis C und sexuell übertragenen Infektionen und Betreuung für von HIV/Aids betroffene oder durch HIV/Aids verwaiste oder gefährdete Kinder sowie Ernährung und formale und informelle Bildung;

e) im Hinblick auf die langfristige Nachhaltigkeit planen, so auch indem wir dem voraussichtlichen Anstieg der Nachfrage nach Zweit- und Dritttranzmedikamenten für die HIV-, Malaria- und Tuberkulosebehandlung Rechnung tragen;

f) betroffene Länder verstärkt unterstützen, damit sie auf Tuberkulose/HIV-Koinfektion und auf multiresistente und extensiv resistente Tuberkulose reagieren können, unter anderem durch einen früheren Nachweis aller Tuberkuloseformen;

g) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiterhin nationale Maßnahmen und Programme durchführen, um den mit der Malaria verbundenen Herausforderungen zu begegnen, indem wir wirksame Präventions-, Diagnose- und Behandlungsstrategien stärken, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten und Generika, einschließlich Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, und ihrer Verfügbarkeit, sowie durch Fortschritte beim Einsatz langlebiger, sicherer imprägnierter Moskitonetze zur Bekämpfung von Malaria und durch die Stärkung der laufenden Forschungsarbeiten zur raschen Entwicklung von Malariaimpfstoffen;

h) neuerliche Anstrengungen zur Verhütung und Behandlung vernachlässigter Tropenkrankheiten und zur Malaria- und Tuberkuloseprävention und -behandlung unternehmen, namentlich indem wir die nationalen Gesundheitssysteme verbessern, die internationale Zusammenarbeit stärken, die weitere Forschung und Entwicklung vorantreiben, innovative Impfstoffe und Medikamente entwickeln und umfassende Präventionsstrategien verfolgen;

i) auf nationaler, regionaler und globaler Ebene konzentriert handeln und koordiniert vorgehen, um den mit nicht übertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronischen Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, verbundenen entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen angemessen zu begegnen und somit auf eine erfolgreiche Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung 2011 hinzuarbeiten;

j) uns verstärkt bemühen, den allgemeinen Zugang zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu verwirklichen, den Kampf gegen Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten stärken, so auch durch eine angemessene Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und über die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale und bilaterale Kanäle, bei Bedarf innovative Finanzierungsmechanismen stärken und zur langfristigen Nachhaltigkeit der Antwortmaßnahmen beitragen.

Millenniums-Entwicklungsziel 7 – Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit

77. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 7, indem wir unter anderem

a) im Einklang mit den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten der Länder eine nachhaltige Entwicklung verfolgen, um die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung wirksam umzusetzen und neue und aufkommende Herausforderungen anzugehen;

b) ökologische Nachhaltigkeit auf der Grundlage umfassender und kohärenter, in nationaler Eigenverantwortung erstellter Planungsrahmen und der Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften verfolgen, nach Maßgabe der Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und der jeweiligen Durchführungskapazität, die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht beim Aufbau von Kapazitäten und der Bereitstellung von Finanzmitteln unterstützen und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

c) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁴, unterstützen, indem die internationale Gemeinschaft gemeinsam handelt, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihre Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁵ zu bekämpfen und den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, zu unterstützen und ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren;

d) das politische Engagement und die Beschlussfassung auf allen Ebenen zur effektiven Verwirklichung der globalen Ziele im Zusammenhang mit Wäldern und der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern stärken, um den Verlust von Waldflächen zu mindern und die Lebensbedingungen der von Wäldern abhängigen Menschen zu verbessern, und zwar durch die Erarbeitung eines umfassenden und wirksameren Konzepts für Finanzierungsaktivitäten²⁶, die Einbeziehung ortsansässiger und indigener Gemeinschaften und anderer in Betracht kommender Interessenträger, die För-

²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁵ A/C.2/62/7, Anlage.

²⁶ Im Einklang mit dem Mandat gemäß der vom Waldforum der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution (E/2009/118-E/CN.18/SS/2009/2, Abschn. I.B, Ziff. 3).

derung guter Lenkung auf nationaler und internationaler Ebene und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Abwehr der von unerlaubten Aktivitäten ausgehenden Bedrohungen;

e) auch weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁷ verfolgen und soweit erforderlich Umsetzungsdefizite beheben, namentlich indem wir die Verpflichtungen in Bezug auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt erfüllen, so auch durch die Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, und die laufenden Anstrengungen zur Erarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regimes für Zugang und Aufteilung der Vorteile fortsetzen. Wir sehen einem erfolgreichen Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abzuhaltenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entgegen;

f) die Durchführung nationaler Politiken und Strategien unterstützen, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, den Zugang zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen fördern beziehungsweise die nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs ausbauen, wobei wir uns auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen stützen;

g) daran festhalten, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der globalen Maßnahmen gegen den Klimawandel ist, die Staaten auffordern, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen, und einem erfolgreichen und ambitionierten Ergebnis der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfinden werden, entgegenzusehen;

h) den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen kontinuierlich ausweiten, indem wir vorrangig integrierte Strategien zur Wasser- und Sanitärversorgung verfolgen, die die Wiederherstellung, Modernisierung und Instandhaltung der Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, vorsehen, eine integrierte Wasserbewirtschaftung in der nationalen Planung fördern und innovative Wege zur besseren Erfassung und Überwachung der Wasserqualität sondieren;

i) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und bei Bedarf mit internationaler finanzieller und technologischer Unterstützung integrierte abfallwirtschaftliche Systeme fördern;

j) gestützt auf festen politischen Willen und eine vermehrte Mitwirkung der Gemeinwesen und im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien verstärkte Anstrengungen unternehmen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch flächendeckende Maßnahmen am Boden zu schließen, die Mobilisierung und Bereitstellung angemessener finanzieller und technologischer Ressourcen und technischen Know-hows und den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer fördern, um die sanitäre Grundversorgung, insbesondere für die Armen, auszuweiten, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmen von den globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünf-Jahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

k) über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinarbeiten, indem wir mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem wir mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern;

l) Maßnahmen ergreifen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere, einschließlich der Fischbestände, zu gewährleisten und damit zu den Bemühungen um die Ernährungssicherung und die Beseitigung des Hungers und der Armut beizutragen, namentlich durch Ökosystemansätze für die Bewirtschaftung der Ozeane, und um gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere vorzugehen;

m) die Anstrengungen der Länder unterstützen, sensible Gebirgsökosysteme als wichtige Süßwasserquelle und Schatzkammern der Artenvielfalt zu erhalten, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

n) im Einklang mit dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungs-

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

plan von Johannesburg“)⁴ nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern;

o) ein höheres Maß an Koordinierung zwischen den für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen und lokalen Institutionen fördern, auch in Bezug auf die Förderung von Investitionen mit Relevanz für die nachhaltige Entwicklung;

p) auf eine erfolgreiche Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 hinarbeiten.

Millenniums-Entwicklungsziel 8 – Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

78. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 8, indem wir unter anderem

a) raschere Anstrengungen unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Millenniums-Entwicklungsziel 8 bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und voll umzusetzen, indem wir die weltweite Entwicklungspartnerschaft stärken, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu gewährleisten;

b) die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 unterstützen, so auch durch externe finanzielle und technische Unterstützung, die das Wirtschaftswachstum weiter fördern und ihnen die Bewältigung der infolge zahlreicher Krisen gestiegenen Herausforderungen und langfristiger struktureller Hindernisse ermöglichen soll;

c) anerkennen, dass die von den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtungen eine gegenseitige Rechenschaftslegung erfordern;

d) die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaften stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen;

e) die Entwicklungsfinanzierung in den Bereichen Mobilisierung einheimischer Ressourcen, ausländische Direktinvestitionen, internationaler Handel, internationale finanzielle und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie Verschuldung und systemische Fragen verbessern, indem wir unsere im Konsens von Monterrey³ eingegangenen und in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ und allen anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bekräftigten Verpflichtungen erfüllen, und damit die Kapazität der Staatshaushalte zur Finanzierung der Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele steigern;

f) es ist von entscheidender Bedeutung, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern

eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸ 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse;

g) rasche Fortschritte dabei erzielen, die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird;

h) neue, innovative Finanzierungsmechanismen sondieren und bei Bedarf bestehende Mechanismen stärken und flächendeckend nutzen, da sie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen können. Diese freiwilligen Mechanismen sollten wirksam sein und der Mobilisierung stabiler und berechenbarer Mittel dienen; die Mittel sollten traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen, im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für sie darstellen. Wir nehmen Kenntnis von der laufenden Arbeit, die in dieser Hinsicht geleistet wird, namentlich von der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung sowie von der Arbeitsgruppe für internationale Finanztransaktionen zugunsten der Entwicklung und der Arbeitsgruppe für innovative Bildungsfinanzierung;

i) die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und die Haushaltsspielräume erweitern und verstärken, gegebe-

nenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kapitalflucht. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen zu unterstützen. Wir sehen dem kommenden Bericht des Generalsekretärs entgegen, in dem die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten geprüft wird;

j) Maßnahmen zur Eindämmung unerlaubter Finanzströme auf allen Ebenen durchführen, Offenlegungsverfahren verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen fördern. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems zu unternehmen, wozu auch Unterstützung für die Entwicklungsländer und technische Hilfe zur Steigerung ihrer Kapazitäten gehören. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³, sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden;

k) ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem voll unterstützen und weiterentwickeln, indem wir unter anderem rasch auf ein ausgewogenes und ambitioniertes, umfassendes und entwicklungsorientiertes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha²⁸ hinarbeiten, das Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer in das System beitragen soll, wobei wir die Wichtigkeit von Fortschritten in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, anerkennen und die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird, bekräftigen;

l) eingedenk der Bedeutung des Handels für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 betonen, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht auf sich selbst zurückzuziehen;

m) im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong²⁹ allen am wenigsten entwickelten Ländern zoll- und kontingentfreien Marktzugang gewähren;

n) die Initiative für Handelshilfe weiter durchführen, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für

handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen, was gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen gewährleisten und das Wirtschaftswachstum fördern soll;

o) die regionale Integration und den regionalen Handel stärken und somit eine entscheidende Voraussetzung dafür schaffen, dass beträchtliche Entwicklungsvorteile, Wachstum und Arbeitsplätze entstehen können und dass Ressourcen zugunsten weiterer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mobilisiert werden;

p) im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha²⁸ die 2005 von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation gegebene Zusage erfüllen, bis Ende 2013 parallel alle Formen von Exportsubventionen in der Landwirtschaft abzuschaffen und Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung einzuführen;

q) den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, die langfristige Schuldentragfähigkeit dank koordinierter Politiken zu gewährleisten, die auf die Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung gerichtet sind, wobei wir auch feststellen, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

r) verbesserte Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, die breite Beteiligung von Gläubigern und Schuldner, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen erwägen, wobei wir in dieser Hinsicht die laufenden Erörterungen im Internationalen Währungsfonds, in der Weltbank und in anderen Foren über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet begrüßen und alle Länder auffordern, zu diesen Erörterungen beizutragen;

s) die Partnerschaften mit den Unternehmen im Hinblick auf positive Entwicklungsergebnisse verstärken, indem Privatsektorrressourcen mobilisiert werden, die zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen;

t) das Recht bekräftigen, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)³⁰, der Erklärung von Doha über

²⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

²⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³² und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³³, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigen. Wir fördern außerdem eine breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005³³ vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens;

u) die strategische Rolle von Wissenschaft und Technik, einschließlich Informationstechnik und Innovation, in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bedeutsamen Bereichen, insbesondere landwirtschaftliche Produktivität, Wasserbewirtschaftung und Sanitärversorgung, Energiesicherheit und öffentliche Gesundheit, fördern. In den Entwicklungsländern müssen die Kapazitäten für technologische Innovationen stark ausgebaut werden, und es ist dringend notwendig, dass die internationale Gemeinschaft umweltschonende Technologien und das entsprechende Know-how leichter verfügbar macht, indem sie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördert, damit die nationalen Kapazitäten für Innovationen sowie Forschung und Entwicklung gestärkt werden;

v) öffentlich-private Partnerschaften stärken, um die nach wie vor bestehenden großen Defizite hinsichtlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie und ihrer Erschwinglichkeit in allen Ländern und Einkommensgruppen zu schließen, namentlich indem die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, qualitativ und quantitativ aufgewertet wird, mit dem Ziel, modernere Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und die Vernetzung, den Zugang und die Investitionen in Innovation und Entwicklung sowie den wirksamen Einsatz innovativer Anwendungen und Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie für elektronische Behördendienste stark auszuweiten, und in dieser Hinsicht die weitere Realisierung des freiwilligen Fonds für digitale Solidarität anregen;

w) die Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern zur Senkung der Transaktionskosten bei Heimatüberweisungen stärken und insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Geldsendungen, die zu den nationalen Entwicklungsanstrengungen beitragen können, billiger, schneller und sicherer überwiesen werden können.

Fortdauerndes Engagement zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

79. Wir ersuchen die Generalversammlung, auch weiterhin jährlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, auch in Bezug auf die Umsetzung dieses Ergebnisdokuments, zu überprüfen. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, 2013 eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu organisieren.

80. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für die Koordinierung, die Politiküberprüfung und den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere im Rahmen der Jährlichen Überprüfung auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, übertragen haben. Wir sehen der kommenden Überprüfung der Stärkung des Rates während der laufenden Tagung der Versammlung entgegen.

81. Wir ersuchen den Generalsekretär, jährlich über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 Bericht zu erstatten und in seinen Jahresberichten bei Bedarf Empfehlungen darüber vorzulegen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus voranzubringen.

RESOLUTION 65/2

Verabschiedet auf der 18. Plenarsitzung am 25. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.2, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Überprüfungstagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/2. Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern:

³¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³² Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 24. und 25. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um im Rahmen einer fünfjährigen Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ die mittels der Umsetzung dieser Strategie erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten,

1. weisen darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist;

2. bekräftigen unsere Verpflichtung, die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit bei ihren Anstrengungen zugunsten ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, indem wir das Aktionsprogramm von Barbados³⁵ und die Strategie von Mauritius³⁴ weiter uneingeschränkt und wirksam umsetzen, namentlich durch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele;

3. erkennen an, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dies auch künftig tun werden, indem sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale Entwicklungsstrat-

egien integrieren, das politische Engagement und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die wichtigen Fragen der nachhaltigen Entwicklung erhöhen, Meeres-, Küsten- und Landschaftsgebiete schaffen, beim Schutz der biologischen Vielfalt eine starke Führungsrolle übernehmen, Strategien zur Förderung erneuerbarer Energien verfolgen und die negativen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ihre Volkswirtschaften mildern. Zu diesem Zweck haben die kleinen Inselentwicklungsländer trotz der begrenzten Mittel, über die sie verfügen, auf nationaler und regionaler Ebene Ressourcen mobilisiert, und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen sollten zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden;

4. stellen mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz dieser Anstrengungen weiterhin vor Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung gestellt sind. Die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung hat eine wichtige Rolle dabei gespielt, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Verringerung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und sie sollte eine noch wesentlichere Rolle spielen;

5. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in den Bereichen Gleichstellung, Gesundheit, Bildung und Umwelt zwar vorangekommen sind, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt jedoch ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben. In wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, haben sie im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet. Sie haben kein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum erreicht, was teilweise den andauernden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet ist. Da die meisten dieser Länder klein und abgelegen sind, nur über eine schmale Ressourcen- und Exportbasis verfügen und durch globale Umweltprobleme gefährdet sind, haben ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung keine entsprechende Wirkung entfalten können;

6. stellen fest, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor erheblich gefährden und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen;

7. verweisen auf Resolution 63/281 vom 3. Juni 2009 und betonen in diesem Zusammenhang, dass die Frage des Klimawandels, einschließlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, behandelt und angegangen werden muss;

8. bekräftigen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷ das wichtigste

³⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

³⁵ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage II).

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Wir fordern die Staaten außerdem auf, im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, dringend weltweite Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen;

9. fordern die internationale Gemeinschaft auf, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt dabei zu unterstützen, nationale Strategien und Programme zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auszuarbeiten und umzusetzen, und die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern;

10. fordern die internationale Gemeinschaft außerdem auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

11. sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren;

12. sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die internationalen Mechanismen und Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls zu schaffen, die dazu dienen, einen vorbeugenden Ansatz für Naturkatastrophen in kleinen Inselentwicklungsländern zu verfolgen, die Risiken zu verringern und das Risikomanagement angemessen in Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, so auch durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015³⁸. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin dabei zu unterstützen, mit vermehrten Anstrengungen die regionalen und nationalen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und die entsprechenden Management- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, so auch indem, wo angezeigt, Versicherungsmechanismen für Natur- und Umweltkatastrophen in den kleinen Inselentwicklungsländern geschaffen oder die bereits bestehenden gestärkt werden;

13. erklären erneut, dass die Energieabhängigkeit eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen Anfälligkeit vieler kleiner Inselentwicklungsländer ist. Obwohl erneuerbare Energien für diese Staaten eine besonders geeignete Option sind und viele von ihnen über umfangreiche erneuerbare Energiequellen verfügen, sind diese nach wie vor zu wenig erschlossen. Wir weisen außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien sowie zur Förderung von Energieeffizienz und -einsparung zu unterstützen, unter anderem durch die Nutzung aller Finanzierungsquellen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, einen nachhaltigen Energiesektor zu schaffen, der die Grundlage der entwicklungsfördernden Tätigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bilden soll. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich zu Investitionsfonds für erneuerbare Energien, zu erleichtern, und sind bereit, ihnen diesbezüglich behilflich zu sein. In dieser Hinsicht begrüßen wir regionale Mechanismen und Initiativen für die Zusammenarbeit und Integration im Energiesektor, deren Ziel darin besteht, die Energieinfrastruktur, ein Direktversorgungssystem und soziale Projekte aufzubauen und weiterzuentwickeln und so Nachhaltigkeit im Energiebereich herbeizuführen;

14. sind uns dessen bewusst, welche Bedeutung der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, im Hinblick auf die Förderung von Programmen zukommt, mittels deren diese Staaten das Aktionsprogramm von Barbados und die Durchführungsstrategie von Mauritius wirksam umsetzen können;

15. sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor stark auf ihre Küsten- und Meeresressourcen angewiesen sind und dass ihre Entwicklung unter anderem durch den begrenzten Zugang zu Finanzmitteln, Technologien und Ausrüstung, die weltweite Überfischung und destruktive Fischfangpraktiken sowie die Schranken, die einer stärkeren Beteiligung an der Fischerei und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Wege stehen, erschwert wird;

16. weisen erneut auf die Notwendigkeit einer besseren Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen und einer integrierten Küstenbewirtschaftung hin. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und zu verstärken, damit diese die Strategien zur integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten besser umsetzen und ihre Kapazitäten für die wissenschaftliche Forschung stärken können;

17. betonen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die maßgeblichen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten sollen, um regionale Initiativen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und umzusetzen;

³⁸ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

18. weisen in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung von Fischereiresourcen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erneut auf die Notwendigkeit hin, auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur langfristigen nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen zu beschließen und durchzuführen. In dieser Hinsicht kommen wir überein,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist;

b) die volle Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer an den regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu fördern;

c) den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Weiterentwicklung ihres Fischereisektors behilflich zu sein, namentlich durch den Aufbau der Kapazitäten dieser Staaten, damit sie sich stärker an der Fischerei auf hoher See, darunter der Befischung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, beteiligen, größeren Nutzen aus der nachhaltigen Befischung solcher Bestände ziehen, ihre Fischerei selbst weiterentwickeln und ihren Marktzugang verbessern können;

d) mittels internationaler Unterstützung die kleinen Inselentwicklungsländer noch stärker in die Lage zu versetzen, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Überfischung durchzuführen;

e) darauf zu dringen, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer in andere einschlägige internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, um die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

19. fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Produktion, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu fördern und der Ernährungssicherung Vorrang einzuräumen. Dies sollte durch Diversifizierung und wertschöpfende Tätigkeiten, Forschung und Entwicklung, verbesserte Bodennutzung, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Zugang zu modernen Technologien und deren angemessene Nutzung, Zugang zu Märkten und die Stärkung der Kleinlandwirte, einschließlich Frauen, indigener Völker und ländlicher Gemeinschaften, erreicht werden;

20. erinnern daran, dass der Tourismus in den meisten der kleinen Inselentwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung, zu den Deviseneinnahmen und zum Wirtschaftswachstum leistet und dass in der Strategie von Mauritius die Notwendigkeit eines nachhaltigen Tourismus anerkannt wird. Der Klimawandel kann ebenso wie andere Ursachen der Umweltzerstörung die Nachhaltigkeit der Tourismusindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern beein-

trächtigen. Wir fordern daher die Weltorganisation für Tourismus, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus in diesen Ländern zu unterstützen;

21. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, geeignete Systeme für die Verwertung, Minimierung, Behandlung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Abfällen und Mechanismen zum Schutz der Meere und Küstengebiete vor Abfällen und toxischen Stoffen zu entwickeln, namentlich durch die Schaffung und Stärkung von Systemen und Netzen für die Verbreitung von Informationen über geeignete umweltschonende Technologien sowie Verwertungs- und Entsorgungstechnologien;

22. stellen mit Besorgnis fest, dass in den kleinen Inselentwicklungsländern gravierende Probleme hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser bestehen und dass einige von ihnen derzeit zwar Maßnahmen wie Nachfragesteuerung, Abwasserbehandlung, effizientere Wassernutzung und verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen, diese Anstrengungen jedoch durch unzureichende finanzielle Mittel und Kapazitäten erschwert werden, und ersuchen die internationale Gemeinschaft, den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Ausarbeitung und weiteren Durchführung von Süßwasser- und Sanitärversorgungsprogrammen zu gewähren;

23. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Systeme für die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zur Verwundbarkeit/Widerstandskraft zu stärken. Außerdem sollen die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützt werden, Datenbanken aufzubauen und nationale Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklung zu institutionalisieren, die von den Einrichtungen der Vereinten Nationen, wo verfügbar, genutzt werden sollten;

24. erklären erneut, wie wichtig es ist, den Austausch von Wissen, Erfolgsbeispielen, Erfahrungen und Informationen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern;

25. erkennen an, dass die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁹ eine entscheidend wichtige und unerlässliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer ist, und ermutigen diese Länder, mit der notwendigen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere An-

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

strebungen zu unternehmen, um den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer zu verstärken, damit sie die biologische Vielfalt besser schützen und den derzeitigen und sich abzeichnenden Bedrohungen durch invasive gebietsfremde Arten begegnen können. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in Nagoya (Japan) mit Interesse entgegen;

26. erkennen außerdem an, dass den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Handel und Entwicklung Rechnung getragen werden muss, damit sie sich im Einklang mit dem Mandat von Doha betreffend kleine Volkswirtschaften⁴⁰ vollständig in das multilaterale Handelssystem integrieren können, und kommen überein, den Beitritt der kleinen Inselentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, bei Bedarf mittels verstärkter technischer Hilfe;

27. fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, in Anbetracht der derzeitigen Weltwirtschaftslage der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen ihrer Handels- und Partnerschaftsabkommen und Handelspräferenzprogramme und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation weiter gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um zur wirtschaftlichen Erholung dieser Staaten beizutragen;

28. erklären erneut, wie wichtig die Handelshilfe als Mittel der Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und der Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme ist, wie in der Ministererklärung von Hongkong von 2005⁴¹ festgestellt, und fordern in diesem Zusammenhang dazu auf, bei Bedarf Hilfe zu gewähren, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ihre besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau ihrer Angebotskapazitäten und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien bewältigen können;

29. stellen fest, dass bei der Auseinandersetzung mit der Frage der langfristigen Schuldentragfähigkeit die besonderen Gegebenheiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen sind und dass für die kleinen Inselentwicklungsländer ein besserer Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gewährleistet werden muss;

30. fordern die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die besonderen Gegebenheiten, Bedingungen und Verwundbarkeiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen, um ihnen angemessenen Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen, einschließ-

lich zu Krediten zu Vorzugsbedingungen für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung;

31. erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungspartner konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsstrategie für die vor kurzem aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder demnächst aufrückenden kleinen Inselentwicklungsländer durchführen, um die erzielten Fortschritte auf Dauer zu sichern, und erkennen an, wie wichtig es ist, die Kriterien für die Entscheidung über das Aufrücken aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu überprüfen;

32. ersuchen den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius ein Kapitel über die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzunehmen und Empfehlungen zur Bewältigung der mit diesen Fragen verbundenen Probleme abzugeben;

33. ersuchen den Generalsekretär außerdem in Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieser Überprüfung einige Mängel bei der institutionellen Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie andere Hindernisse für die volle und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados aufgezeigt werden, einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados und zur Neuausrichtung der Anstrengungen auf einen ergebnisorientierten Ansatz vorzulegen und zu prüfen, welche verbesserten und zusätzlichen Maßnahmen möglicherweise ergriffen werden müssen, um der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit und den Entwicklungsbedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer Rechnung zu tragen. Der Bericht soll im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programmen und Regionalkommissionen und unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit erstellt und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegt werden. Wir ersuchen den Generalsekretär ferner, im Rahmen des Berichts eine umfassende Überprüfung vorzunehmen und zu untersuchen, wie die den kleinen Inselentwicklungsländern vom System der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung kohärenter gestaltet und besser koordiniert werden kann, und den Mitgliedstaaten diesbezüglich konkrete Empfehlungen zu unterbreiten. Dies soll auch eine Überprüfung der Arbeit und des jeweiligen Mandats aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in ihren Fachgebieten umfassen, insoweit sie das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius, namentlich Ziffer 101 und 102 der Strategie, betreffen;

34. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius zu erfüllen, und unterstreichen, dass dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungs-

⁴⁰ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1, Ziff. 35. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁴¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

länder konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigene und besondere Verwundbarkeit zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 65/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 18. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/4. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008 und 63/135 vom 11. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Die Partnerschaften stärken“⁴², in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele erklärt wurde⁴⁴,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung voll auszuschöpfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/3 vom 19. Oktober 2009, in der das Internationale Olympische Komitee eingeladen wurde, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

in Anerkennung der durch die XXI. Olympischen Winterspiele und die X. Paralympischen Winterspiele in Vancouver (Kanada) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen und der durch die ersten Olympischen Jugendspiele 2010 in Singapur eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009 über die Olympische Waffenruhe,

sowie in Anerkennung der Gelegenheiten für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt, die durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika geschaffen wurden, wie in Resolution 64/5 vom 19. Oktober 2009 zum Ausdruck gebracht,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁴⁶, in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

⁴² A/65/270.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁴⁸ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen)⁴⁹ und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden, wie in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden dargelegt,

unter Begrüßung der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, mit der die Generalversammlung die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen unter dem Namen „UN-Frauen“ schuf, sowie unter Begrüßung der Chancen, die diese Einheit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport,

1. weiß die Führungsrolle zu schätzen, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen;

⁴⁷ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

⁴⁸ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3-21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 354; öBGBL III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

⁴⁹ Verfügbar unter http://www.un.org/wcm/content/site/sport/sdpiwg_keydocs.

2. begrüßt die laufenden Anstrengungen der kürzlich mandatierten Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 5. Mai 2010 ihre Eröffnungs-Plenartagung abhielt, sowie die Aufnahme der Sachtätigkeit der ersten thematischen Arbeitsgruppe für Sport und Kinder- und Jugendentwicklung;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten des Friedens und der beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem im Bericht des Generalsekretärs an die einundsechzigste Tagung der Generalversammlung⁵⁰ enthaltenen und im Bericht des Generalsekretärs an die fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung⁴² bekräftigten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Mobilisierung von Ressourcen: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen;

⁵⁰ Siehe A/61/373.

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *unterstreicht und befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich zur Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung;

7. *ermutigt* die in Ziffer 3 genannten Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁴⁸ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen und sie zu unterstützen, damit sie ihre Tätigkeit zu allen ins Auge gefassten Themen, darunter Sport und Gleichstellungsfragen, Sport und Menschen mit Behinderungen, Sport und Gesundheit und Sport und Frieden, fortsetzen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 65/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 20. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Georgien, Guatemala, Guyana, Honduras, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauritius, Oman, Paraguay, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Suriname, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

65/5. Weltwoche der interreligiösen Harmonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 über die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 60/4 vom 20. Oktober 2005 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 64/164 vom 18. Dezember 2009 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

in Anerkennung der Unabdingbarkeit des Dialogs zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen und Religionen für die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Harmonie und der Zusammenarbeit zwischen den Menschen,

mit Anerkennung auf die verschiedenen globalen, regionalen und subregionalen Initiativen für gegenseitiges Verständnis und Harmonie zwischen den Religionen *verweisend*, darunter das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden und die Initiative „Ein gemeinsames Wort“,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen, Überzeugungen und Weltanschauungen in ihren Moraleboten zu Frieden, Toleranz und gegenseitigem Verständnis aufrufen,

1. *bekräftigt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog wichtige Dimensionen einer Kultur des Friedens darstellen;

2. *erklärt* die erste Februarwoche eines jeden Jahres zur Weltwoche der interreligiösen Harmonie zwischen allen Religionen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, während dieser Woche auf freiwilliger Basis und je nach ihren eigenen religiösen Traditionen oder Überzeugungen die Verbreitung der Botschaft der Harmonie und des guten Willens zwischen den Religionen in den Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempeln und anderen Andachtsstätten der Welt auf der Grundlage der Liebe Gottes und der Nächstenliebe oder der Liebe des Guten und der Nächstenliebe zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 26. Oktober 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.3, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

65/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008 und 64/6 vom 28. Oktober 2009,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7 und 64/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/6⁵¹;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/7

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 29. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/7. Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005, insbesondere deren Ziffer 27,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Notwendigkeit dauerhafter Unterstützung und ausreichender Ressourcen für diese Arbeit,

in Anerkennung der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung als eines zwischenstaatlichen Beratungsorgans mit dem besonderen Auftrag, den Bedürfnissen der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf einen dauerhaften Frieden Rechnung zu tragen,

⁵¹ A/65/83 und Add.1.

1. *begrüßt* den von den Komoderatoren vorgelegten Bericht über die Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung⁵², dem eingehende Konsultationen mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern zugrunde liegen;

2. *ersucht* alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die Empfehlungen des Berichts im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und nach Bedarf anzuwenden, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung weiter zu verbessern;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung dauerhafte Unterstützung und ausreichende Ressourcen benötigen, damit die bestehenden Herausforderungen bewältigt werden können;

4. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, in ihren Jahresberichten anzugeben, welche Fortschritte bei der Anwendung der einschlägigen Empfehlungen des Berichts erzielt wurden;

5. *fordert*, dass fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution eine weitere umfassende Überprüfung nach dem in Ziffer 27 der Resolution 60/180 dargelegten Verfahren vorgenommen wird;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung“ auch eine Überprüfung der bei der Anwendung der einschlägigen Empfehlungen des Berichts erzielten Fortschritte vorzunehmen.

RESOLUTION 65/8

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 4. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

⁵² A/64/868-S/2010/393, Anlage.

65/8. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/11 vom 9. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1917 (2010) vom 22. März 2010 und 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, das bereits in dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵³ festgeschrieben, auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio ausgesprochen und in dem Afghanistan-Pakt vom 31. Januar 2006⁵⁴, in der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und in der Erklärung der Internationalen Afghanistan-Konferenz vom 31. März 2009 in Den Haag festgehalten ist,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchtstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolu-

tion 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen sowie afghanische und internationale Truppen, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, und deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die laufende Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, und in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und betont die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, gelei-

⁵³ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/400792/publicationFile/4538/VereinbarungAfg.pdf>.

⁵⁴ S/2006/90, Anlage.

tet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs⁵⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *begrüßt außerdem* das in dem Kommuniqué der Londoner Konferenz vom 28. Januar⁵⁶ und dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 bekräftigte Engagement der Regierung Afghanistans für das afghanische Volk und der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan;

4. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, wohlhabendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der verfassungsmäßigen Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann, und verweist in diesem Zusammenhang auf die zweite Amtsantrittsrede von Präsident Hamid Karzai am 19. November 2009;

5. *bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung* für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, begrüßt die auf der Kabuler Konferenz vorgestellten detaillierten nationalen Prioritätenprogramme, betont, wie wichtig die komplementären Umsetzungs- und Kostenpläne sind, und erinnert an die einschlägigen Bestimmungen des Afghanistan-Pakts⁵⁴, einschließlich seiner Anhänge;

6. *begrüßt* die jüngsten Parlamentswahlen in Afghanistan, die gänzlich unter der Verantwortung der afghanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft durchgeführt wurden, als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Festigung der Demokratie in Afghanistan, würdigt den Mut des afghanischen Volkes, das sich trotz der durch die Taliban, die Al-Qaida und andere illegale bewaffnete Gruppen verursachten Bedrohungen der Sicherheit, Einschüchterungen und Zwischenfälle aktiv in dem Wahlprozess engagiert und an den Wahlen teilgenommen hat, begrüßt die Anstrengungen der zuständigen afghanischen Stellen, mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten nachzugehen und einen glaubhaften, transparenten und rechtmäßigen Prozess im Einklang mit den afghanischen Rechtsvorschriften und der Verfassung zu gewährleisten, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft über die Hilfsmission bereitgestellte Unterstützung;

7. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der

gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen und Anschlägen mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen;

8. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghanschen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

9. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, festgelegten Maßnahmen und Verfahren und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

11. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, und stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land trägt;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanschen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die internationalen Partner, insbesondere die Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan und die Europäische Gendarmerietruppe im Rahmen ihres Beitrags zu dieser Mission, der Afghanschen Nationalpolizei gewährt haben, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie von anderen bilateralen Ausbildungsprogrammen und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

⁵⁵ A/64/364-S/2009/475, A/64/613-S/2009/674, A/64/705-S/2010/127, A/64/872-S/2010/318 und A/65/552-S/2010/463.

⁵⁶ S/2010/65, Anlage II.

13. *lobt* die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, einschließlich der Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen, und begrüßt in dieser Hinsicht den auf der Kabuler Konferenz gebilligten Plan der Regierung Afghanistans für einen schrittweisen Übergang zu einer umfassenden afghanischen Verantwortung für Sicherheit auf der Grundlage vereinbarter Kriterien und Bedingungen;

15. *bekundet ihre Unterstützung* für das Ziel der Regierung Afghanistans, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bis Ende 2014 in die Lage zu versetzen, in allen Provinzen Militäreinsätze zu leiten und durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiterhin für die Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Sorge zu tragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

16. *begrüßt es*, dass die internationalen Partner Afghanistans der Regierung ihre Unterstützung dabei zugesagt haben, die notwendigen Voraussetzungen für den Übergangsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei uneingeschränkt in der Lage sind, die innere und äußere Sicherheit, öffentliche Ordnung, Strafverfolgung und die Sicherheit der Grenzen Afghanistans zu gewährleisten und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

17. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den diese untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und dem Aufbau von Führungspotenzial liegt, sowie die Qualität und die Personalstärke der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft die Mitgliedstaaten auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

19. *stellt fest*, dass im Kontext des umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und stellt fest, wie wichtig es ist, die in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen zu regulieren;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Suchtstoffbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an künftigen Wahlen, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, in dieser Hinsicht standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-

personenminnen und über deren Vernichtung⁵⁷ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminnen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

27. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans zu, *sie weiter dabei zu unterstützen*, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wiedereinzunehmen;

28. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und wohlhabendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

29. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

30. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternimmt, und bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

31. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom August 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten⁵⁸, bekundet ihre Besorgnis über die ho-

he Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, stellt fest, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

32. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, verweist auf die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die entsprechenden afghanischen Institutionen bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um die in dem Kabuler Kommuniqué eingegangene Verpflichtung zur Einleitung einer Strategie für eine längerfristige Wahlreform zu erfüllen;

33. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz abgegebene Zusage, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, betont die Notwendigkeit weiterer rascherer Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems, insbesondere mittels der zügigen Durchführung des Nationalen Justizprogramms und der Nationalen Justizstrategie und mittels der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

34. *erkennt* die Fortschritte an, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

35. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBl. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

36. *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

37. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

38. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

39. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, begrüßt den Beschluss der Regierung Afghanistans, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

40. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Abhaltung der afghanischen nationalen beratenden Friedens-Jirga vom 2. bis 4. Juni 2010 in Kabul, bekundet ihre Unterstützung für einen von der Jirga empfohlenen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans, fordert die Regierung auf, den Aktionsplan für Frieden, Ge-

rechtigkeit und Aussöhnung zu bekräftigen und uneingeschränkt umzusetzen, unterstützt das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm, das denjenigen offensteht, die zur Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaften gewillt sind, der Gewalt entsagen, keine Verbindungen zu terroristischen Organisationen unterhalten, die afghanische Verfassung achten und willens sind, gemeinsam mit der gesellschaftlichen Mehrheit ein stabiles, sicheres, friedliches und wohlhabendes Afghanistan aufzubauen, bekundet ihre Unterstützung für die Aufrufe an die Betroffenen, diese Bedingungen zu erfüllen, sich auszusöhnen und wiedereinzugliedern, unbeschadet der Durchführung und Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1904 (2009) eingeführten Maßnahmen und Verfahren, und verweist auf die sonstigen in dieser Hinsicht maßgeblichen Resolutionen;

41. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Einsetzung des Hohen Friedensrats, begrüßt die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die auf der Londoner und der Kabuler Konferenz jeweils eingegangenen Verpflichtungen und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufend Beiträge an den Treuhandfonds leistet;

42. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

43. *erklärt* im Hinblick auf die bereits erlassenen Rechtsvorschriften *erneut*, wie wichtig es nach wie vor ist,

⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, und begrüßt die Zusage der Regierung Afghanistans, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, das auch Opferhilfe umfasst, umzusetzen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Jahr 2010 ihren Bericht vorzulegen;

44. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

45. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den im Rahmen des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau eingerichteten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigen;

46. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben Afghanistans genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

47. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss, begrüßt den Erstbericht Afghanistans an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶¹ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und

⁶⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

48. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, und begrüßt den Aktionsplan der Regierung zur Verhütung der Einziehung von Kindern unter 18 Jahren, die Einsetzung des interministeriellen Lenkungs Ausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder und die Ernennung eines Kinderschutzkoordinators durch das Innenministerium;

49. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶² und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und die auf der Konferenz von Kabul eingegangenen Verpflichtungen, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungsverfahren für hochrangige Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, aktiven Gebrauch von der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger zu machen;

51. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen Institutionen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungs-

⁶² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

kapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

52. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³ ratifiziert hat, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

53. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen und fordert die Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

54. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

55. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bekundet ihre Anerkennung für die Einrichtung des interministeriellen Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Schwerpunktgruppen-Ansatzes und seine Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und der Umsetzung der Strategie und der nationalen Prioritätenprogramme, die auf der Kabuler Konferenz vorgestellt wurden;

56. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforder-

lich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

57. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

58. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um die öffentlichen Einnahmen und das Steueraufkommen zu erhöhen und somit einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

60. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

61. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit den afghanischen Prioritäten und der Nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

62. *begrüßt* die in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partner-

⁶³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

schaft, fordert in diesem Zusammenhang die volle Einhaltung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen und auf der Kabuler Konferenz bekräftigten Verpflichtungen, internationale Mittel verstärkt über den Staatshaushalt Afghanistans zu leiten und stärker an den afghanischen Prioritäten auszurichten, und legt allen Partnern nahe, bei der Umsetzung des „Operational guide: criteria for effective off-budget development finance“ (Leitfaden: Kriterien für wirksame, außerhalb des Haushalts gewährte Entwicklungsfinanzierung) mit der Regierung zusammenzuarbeiten und die Beschaffungsverfahren und die Sorgfaltspflicht bei internationalen Ausschreibungsverfahren zu verbessern;

63. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

64. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter ein günstiges Wirtschaftsumfeld für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

65. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten;

66. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere über die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, begrüßt in dieser Hinsicht die vierte Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 2. und 3. November 2010 in Istanbul (Türkei) stattfand, und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatenverbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

67. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch den Abschluss bilateraler Transitab-

kommen, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements;

68. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

69. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten;

70. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

71. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie den Flüchtlingen Schutz und Hilfe gewähren;

72. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

73. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

74. *fordert* die Fortsetzung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung

in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

75. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Verwundbarkeit durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

76. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

77. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der am 30. September 2010 veröffentlichten „Afghanistan Opium Survey 2010“ (Afghanistan: Opiumstudie 2010)⁶⁴ einen drastischen Rückgang der Opiumproduktion vermeldet, der hauptsächlich auf einen Krankheitsbefall der Pflanzen zurückgeht, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossener Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

78. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, und betont außerdem, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist;

79. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und

den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die volle Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008);

80. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

81. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

82. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁶⁵, der 2010 zu aktualisieren und mit konkreten Zielvorgaben zu versehen ist, zu verstärken;

83. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

84. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öff-

⁶⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

⁶⁵ S/2006/106, Anlage.

fentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontroll-einrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

85. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

86. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen;

87. *erkennt an*, dass unerlaubte Suchtstoffe ein weltweites Problem darstellen, verweist auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen fortwährenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken;

88. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

89. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

90. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer

Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

91. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1917 (2010) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

92. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

93. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

94. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

95. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁶⁶ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

96. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen benachbarten und regionalen Partnern und den Regionalorganisationen gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

97. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung von Vertrauen und Zusammen-

⁶⁶ S/2002/1416, Anlage.

arbeit untereinander, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem das umfassende Zukunftsbild, das in der auf dem Regionalgipfel über Afghanistan am 26. Januar 2010 in Istanbul angenommenen Erklärung von Istanbul über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ niedergelegt ist⁶⁷, würdigt das am 19. Juli 2010 von der Regierung Afghanistans in Kabul ausgerichtete Treffen der Regionalorganisationen, lobt die Einigung dieser Organisationen auf einen Plan zur verstärkten Koordinierung des regionalen Engagements Afghanistans im Rahmen einer Kerngruppe auf hoher Ebene und nimmt Kenntnis von dem ersten Treffen der Kerngruppe am 4. November 2010 in Istanbul, den Dreiergipfeln Afghanistans, Pakistans und der Türkei im Januar 2010 in Istanbul, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Tadschikistans im August 2010 in Teheran und Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans im Januar 2010 und dem Vierergipfel Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation im August 2010 in Sotschi (Russische Föderation) sowie von den Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, namentlich den Ergebnissen der unter der Schirmherrschaft dieser Organisation am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan, und von den Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes;

98. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

99. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

100. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

101. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afgha-

nistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/9

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2009⁶⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁹, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2010 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

⁶⁸ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2009* (GC(54)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/65/140) übermittelt.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/65/PV.46), und Korrigendum.

⁶⁷ A/64/654-S/2010/70, Anlage.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(54)/RES/7 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(54)/RES/8 über nukleare Sicherheit, GC(54)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(54)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(54)/RES/10 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(54)/RES/10 B über Kernenergieanwendungen und GC(54)/RES/10 C über nukleares Wissen und die allgemeine und berufliche Bildung im Nuklearbereich, GC(54)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(54)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(54)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und von den Beschlüssen GC(54)/DEC/8 über die Botschaft an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene in New York über die Millenniums-Entwicklungsziele und GC(54)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 20. bis 24. September 2010 abgehaltenen vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁷⁰;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 65/10

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik

⁷⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/10. Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis⁷¹,

betonend, dass die Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, aber nicht ausreichend, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll,

anerkennend, dass die diesbezüglichen nationalen Bemühungen durch förderliche internationale Rahmenbedingungen ergänzt werden sollen,

sowie in dieser Hinsicht *anerkennend*, dass im Rahmen des Prozesses zur Weiterverfolgung des Ergebnisses der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter politische Konzepte für ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erkundet werden müssen, mit dem Ziel, die Armutsbekämpfung zu beschleunigen, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, beim Streben nach einem dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;

⁷¹ Siehe Resolution 65/1.

2. *bittet* die Regionalkommissionen, Erörterungen dieser Frage in jeder Region zu erleichtern, so auch durch ihre Analysearbeit und Unterstützung beim Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse und die Förderung der regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2011 eine Podiumsdiskussion über ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele abzuhalten, und bittet die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger, zu der Diskussion beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 eine Analyse und Politikempfehlungen in Bezug auf ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele aufzunehmen.

RESOLUTION 65/11

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Guyana, Katar, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Russische Föderation, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

65/11. Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89

vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008 und 64/80 vom 7. Dezember 2009, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Erklärung⁷² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷³ und in dem Bewusstsein, dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁵,

es begrüßend, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird⁷⁶,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 64/80⁷⁷,

⁷² Resolution 53/243 A.

⁷³ Resolution 53/243 B.

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁶ Siehe Resolution 61/271.

⁷⁷ Siehe A/65/299.

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

unter Begrüßung des zusammenfassenden Berichts der von der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für den 18. Februar 2010 einberufenen Sitzung der unter dem Dach der Organisation bestehenden Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen⁷⁸,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

sowie in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternimmt, um eine Kultur des Friedens zu fördern,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷³ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁷² und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;

5. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

6. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

7. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

8. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

9. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt davon Kenntnis, dass eintausendvierundfünfzig zivilgesellschaftliche Organisationen aus mehr als einhundert Ländern die Internationale Dekade begangen haben, wie in Ziffer 13 der Resolution 64/80 vorgesehen;

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur weiteren Verstärkung der Kommunikation und der Kontaktarbeit, so auch über die der Kultur des Friedens gewidmete Website⁷⁹, sowie die Anstrengungen, die sie unternimmt,

⁷⁸ Ebd., Anlage.

⁷⁹ <http://www3.unesco.org/iycp/>.

um ihre Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Internationalen Dekade auf regionaler und globaler Ebene zu koordinieren und durchzuführen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

14. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, sich weiterhin darum zu bemühen, das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/12

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/9 vom 2. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁰ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)⁸¹ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen⁸², das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, inner-

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸¹ Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

⁸² Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

halb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2009/10⁸³;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁰ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁴ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens⁸¹ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet und vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehalten wurde, auf der die Vertragsstaaten ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung, seiner Universalität und seiner Integrität bekräftigten und auf der eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche

⁸³ Siehe A/65/313.

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen verabschiedet wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde⁸⁵;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁶, in dem der Generalsekretär die Auffassung vertritt, dass die erste Überprüfungs-konferenz des Römischen Statuts eine stärkere Verknüpfung zwischen Frieden, Entwicklung und Recht zum Ergebnis hatte und dass die internationale Gemeinschaft mit der Kampala-Erklärung und den Änderungen des Römischen Statuts, namentlich in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, zusätzliche Werkzeuge im Kampf gegen die Straflosigkeit erhalten wird⁸⁵;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf ihrer siebenten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre neunte Tagung in New York abzuhalten⁸⁷, sieht der vom 6. bis 10. Dezember 2010 stattfindenden neunten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

16. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens über die Beziehungen einen Tätigkeitsbericht für 2010/11 vorzulegen.

RESOLUTION 65/13

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.14 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Brunei Darussa-

⁸⁵ Siehe International Criminal Court, Dokument RC/11.

⁸⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/65/1)*.

⁸⁷ Siehe Resolution ICC-ASP/7/Res.3 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

lam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/13. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 64/16 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁸⁸,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁸⁹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁹⁰,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁸⁸, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

⁸⁸ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 35 (A/65/35).

⁸⁹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁰ S/2003/529, Anlage.

⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁸⁹ und des Fahrplans des Quartetts⁹⁰ zu fördern;

5. ersucht die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 65/14

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat),

Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/14. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 64/17 vom 2. Dezember 2009,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 64/17 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des pa-

lästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 65/15

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, De-

⁹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 35 (A/65/35).*

mokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Tonga.

65/15. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹³,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/18 vom 2. Dezember 2009,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁹⁴ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁹⁵,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁶,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 64/18 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

⁹⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁵ S/2003/529, Anlage.

⁹⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹³ Ebd.

und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2010-2011 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 65/16

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/65/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Ka-

tar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Kanada, Tonga.

65/16. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Pa-

lästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zum dreiundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 64/19 vom 2. Dezember 2009 vorgelegt wurde⁹⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme und den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, beispielsweise des sogenannten E-1-Plans, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demogra-

fische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang zum Gazastreifen,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁹⁹, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁰ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen, wie in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung bekräftigt wird, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde¹⁰¹, und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten,

Kenntnis nehmend von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und in diesem Zusammenhang unter Hinweis darauf, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätig-

⁹⁷ A/65/380-S/2010/484 und Add.1.

⁹⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹⁹ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁰⁰ S/2003/529, Anlage.

¹⁰¹ In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

keit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰²,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die vereinbarten Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, die von den Parteien auf der Konferenz von Annapolis bekräftigt wurden und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

es begrüßend, dass am 21. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas gegeben wurden, um Nothilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen bereitzustellen und die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für den Plan der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unab-

hängigen palästinensischen Staates innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten bekräftigend, sowie mit Lob für die erheblichen Fortschritte im Hinblick auf dieses Ziel, wie von internationalen Institutionen bestätigt, namentlich von der Weltbank in ihrem an den Ad-hoc-Verbindungsausschuss gerichteten Bericht vom 13. April 2010 über die Wirtschaftslage,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Absperrungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

¹⁰² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien unternehmen, um einen auf Aussöhnung und die Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit gerichteten Dialog zu fördern,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

im Hinblick auf die jüngste Entschlossenheit des Quartetts zur Unterstützung der Parteien während der gesamten Verhandlungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und alle Fragen betreffend den endgültigen Status regeln können, sowie bei der Durchführung eines Abkommens zwischen den beiden Seiten, durch das die 1967 begonnene Besetzung beendet wird und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger palästinensischer Staat entsteht, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹⁰³,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative¹⁰² und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁰ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde¹⁰¹, zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafter bilateraler Verhandlungen;

5. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und die beschleunigte Führung der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. *fordert* die Parteien *selbst auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen;

9. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewe-

¹⁰³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

gungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

12. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

13. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁸ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr* im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgendes *Eintreten* für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, auf der Grundlage der Grenzen von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen sowie die Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *befürwortet* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Herr Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen

Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 65/17

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.18, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Panama, Tonga.

65/17. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Re-

solutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁴ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

¹⁰⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰⁵,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/18

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname,

Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/18. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁷ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰⁵ A/65/379.

mit dem Ausdruck *ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907¹⁰⁸ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁷ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/37

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.20 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Seychellen, Slowenien, Spanien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

65/37. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 64/71 vom 4. Dezember 2009, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁰⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeits-

¹⁰⁸ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹¹⁰ A/65/69 und Add.1 und 2.

gruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹¹¹ sowie der Berichte über die elfte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹¹², die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹³ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)¹¹⁴,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordination auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Ein-

klang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich Korallenriffen, Kaltwasserhabitaten, hydrothermalen Quellen und Seebergen,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

Kenntnis nehmend von der vom 20. bis 24. September 2010 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen Ministertagung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks,

¹¹¹ A/65/68, Abschn. I.

¹¹² Siehe A/65/164.

¹¹³ SPLOS/218.

¹¹⁴ Siehe A/65/358.

¹¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor dafür sorgt, dass die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren zunehmen, und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, und zu weiteren Bemühungen um den Einsatz der elektronischen Kartographie ermutigend, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migrantinnen und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen

der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten anfällig sind, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹¹⁷,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen¹¹⁸,

ferner feststellend, dass einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig vor besondere Herausforderungen gestellt sein werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Anträge und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und tech-

¹¹⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/depts/los/index.htm>.

¹¹⁸ SPLOS/183.

nische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen durch die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und Kenntnis nehmend von den Informationen in der vom Sekretariat auf Ersuchen der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ausgearbeiteten Mitteilung über Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission¹¹⁹ sowie von dem Beschluss der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹²⁰,

es begrüßend, dass die Frage des Arbeitsvolumens der Kommission von der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens weiter behandelt wird,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen¹²¹ und in diesem Zusammenhang von den Folgen der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, die für die Staaten infolge des prognostizierten Zeitplans entstehen, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen betrifft, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²² gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihren in Resolution 60/30 vom 29. November 2005 gefassten Beschluss, die Anlaufphase, die „Bewertung der Bewertungen“, als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des Regelmäßigen Prozesses einzuleiten und sie innerhalb von zwei Jahren abzuschließen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)¹²³ ist,

¹¹⁹ Siehe SPLOS/208.

¹²⁰ SPLOS/216.

¹²¹ Siehe SPLOS/203, Ziff. 81-83.

¹²² Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *anerkennend*, welche wichtige Rolle die Kommission wahrnimmt,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 64/71, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁰⁹;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens¹²³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹²⁴ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²⁵ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *betont außerdem*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

11. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

12. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirt-

¹²⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

schaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

13. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

14. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

16. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

18. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisa-

sation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

19. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

20. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹²⁶, weiter zu stärken;

21. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

22. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, frei-

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

willige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

24. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

25. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²⁷ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

27. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

28. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusam-

menhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹²⁸ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹²⁹ erleichtern;

29. *ersucht den Generalsekretär*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die am 17. und 18. August 2010 in Nadi (Fidschi) abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

31. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

32. *würdigt den wichtigen Beitrag* des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts, stellt fest, dass die Vergabe des dreiundzwanzigsten Stipendiums im Jahr 2010 nur dank des großzügigen außerordentlichen Beitrags möglich war, den der Rechtsberater aus dem freiwilligen Treuhandfonds für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts bereitstellte, bekundet daher erneut ihre ernsthafte Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und nimmt gebührend davon Kenntnis, dass der Generalsekretär das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufgenommen hat;

33. *würdigt außerdem den wichtigen Beitrag*, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das mit Unterstützung seines Netzes von Gastinstitutionen seit 2005 60 Stipendien an Personen

¹²⁷ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

¹²⁸ CLCS/40/Rev.1.

¹²⁹ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

aus 47 Mitgliedstaaten vergeben hat und das im Mai 2010 ein zweites Regionaltreffen ehemaliger Stipendiaten abhielt, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansätze geleistet hat, mit dem Schwerpunkt auf der Integration der physischen und der sozialen Wissenschaften sowie der Förderung der Verbindungen zwischen den ehemaligen Stipendiaten und zwischen ihren Organisationen;

34. *würdigt es ferner*, dass die Globale Umweltfazilität kürzlich Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen und der biologischen Vielfalt der Meere reserviert hat;

III

Tagung der Vertragsstaaten

35. *begrüßt* den Bericht der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³³;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die einundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 13. bis 17. Juni 2011 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

37. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortwährenden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

38. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

39. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

40. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

41. *nimmt davon Kenntnis*, dass vor kurzem ein die Festlegung einer Seegrenze betreffender Fall an den Seegerichtshof überwiesen wurde;

V

Das Gebiet

42. *begrüßt* es, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer sechzehnten Tagung die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide in dem Gebiet¹³⁰ angenommen hat, ermutigt zu Fortschritten bei der Fertigstellung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Meeresbodenbehörde, ein Gutachten nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens zur Frage der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Förderung von Tätigkeiten in dem Gebiet zu beantragen¹³¹, und nimmt Kenntnis von der breiten Beteiligung an dem das Gutachten betreffenden schriftlichen und mündlichen Verfahren vor der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs;

44. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

45. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

46. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

¹³⁰ ISBA/16/A/12/Rev.1, Anlage.

¹³¹ ISBA/16/C/13.

47. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹³² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹³³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

48. *betont die Wichtigkeit*, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

49. *erinnert daran*, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

50. *erinnert außerdem daran*, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

51. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

52. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹³⁴ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200

Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

53. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹³⁵ und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

54. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³⁶ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website¹³⁷ zugänglich gemacht hat;

55. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹³⁷;

56. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

57. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Anträge zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

58. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens gefassten Beschluss zum Arbeitsvolumen der Kommission¹²⁰, in dem die Kommission ersucht wird, bei Bedarf dringend und mit Vorrang die Anwendung der in Ziffer 1 des Beschlusses genannten Maßnahmen zu erwägen;

59. *begrüßt den Beschluss* der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten, namentlich über die von ihrem Präsidium eingesetzte Informelle Arbeitsgruppe die Frage des Arbeitsvolumens der Kommission weiter zu behandeln, insbesondere um weitere möglicherweise notwendige Maßnahmen zu

¹³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹³³ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹³⁴ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹³⁵ Siehe CLCS/66 und CLCS/68 und Corr. 1.

¹³⁶ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹³⁷ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

bewerten, darunter die Schaffung einer ständigen Kommission, und den Beschluss, dass die Informelle Arbeitsgruppe der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten im Jahr 2011 Empfehlungen vorlegen soll¹²⁰;

60. *begrüßt außerdem* den Beschluss der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten, 2011 eine Bewertung der erzielten Fortschritte vorzunehmen, mit dem Ziel, zu prüfen, welche Maßnahmen über 2012 hinaus erforderlich sein könnten, um den prognostizierten Zeitbedarf für die Bewältigung des Arbeitsvolumens der Kommission zu verringern¹²⁰;

61. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

63. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

64. *legt* den Staaten *nahe*, an der laufenden Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission aktiv mitzuwirken und konstruktiv dazu beizutragen;

65. *ersucht* den Generalsekretär, dem Koordinator der Informellen Arbeitsgruppe auf dessen Ersuchen Informationen über die Standardkosten sowie die finanziellen und sonstigen Auswirkungen aller in der Informellen Arbeitsgruppe geprüften Optionen und Vorschläge vorzulegen;

66. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen, geleistet haben, und ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds;

67. *billigt* es, dass der Generalsekretär die siebenundzwanzigste Tagung der Kommission für den 7. März bis 21. April 2011 und die achtundzwanzigste Tagung für den

1. August bis 2. September 2011 nach New York einberufen hat, mit voller Konferenzbetreuung für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹³⁸, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der übermittelten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 7. bis 25. März 2011, 11. bis 21. April 2011, 1. bis 12. August 2011 und 29. August bis 2. September 2011;

68. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

69. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

70. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Anträge und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Anträgen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

71. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkte Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

72. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig

¹³⁸ Vom 28. März bis 8. April 2011 und vom 15. bis 26. August 2011.

ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

73. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

74. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

75. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

76. *nimmt davon Kenntnis*, dass die vom 21. bis 25. Juni 2010 in Manila abgehaltene Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹³⁹ dieses Übereinkommen geändert und den 25. Juni zum Tag des Seefahrers erklärt hat¹⁴⁰;

77. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation¹⁴¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

78. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von dem auf der achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, Leitlinien für bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit auf See auszuarbeiten;

79. *befürwortet* eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁴² und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

80. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See¹⁴³ auf der vom 26. bis 30. April 2010 in London abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Revision dieses Übereinkommens und legt den Staaten nahe, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls zu werden;

81. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen muss;

82. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

83. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

85. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, ein-

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁴⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokumente STCW/CONF.2/32-34.

¹⁴¹ Verfügbar unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>.

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

¹⁴³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

schließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

86. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräubererei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen begangen haben, zu erleichtern, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräubererei, und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Seerechtsabteilung¹¹⁷ eingestellt wurden;

89. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

90. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und 1918 (2010) vom 27. April 2010 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010¹⁴⁴ verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838

(2008), 1846 (2008), 1851 (2008) und 1897 (2009) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

91. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 1918 (2010) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2010¹⁴⁵;

92. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Kontaktgruppe für Seeräubererei vor der Küste Somalias nach Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternimmt, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräubererei vor der Küste Somalias;

93. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräubererei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräubererei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

94. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die überarbeiteten Empfehlungen an die Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁶, die überarbeiteten Leitlinien für Schiffseigner und -betreiber, Kapitäne und Besatzungen zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁷ und den Verfahrenskodex zur Untersuchung der Verbrechen der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁸ genehmigt hat;

95. *bittet* die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Verabschiedung einer EntschlieÙung über Verpflichtungen im Hinblick auf beste Managementpraktiken zur Vermeidung, Abschreckung oder Verzögerung seeräuberischer Handlungen zu erwägen;

96. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf

¹⁴⁵ S/2010/394.

¹⁴⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1333, Anlage.

¹⁴⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1334, Anlage.

¹⁴⁸ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1025(26).

¹⁴⁴ S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹⁴⁹, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

97. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die EntschlieÙung A.1026(26) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

98. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵⁰, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt¹⁵¹ und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵², am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

99. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schiffahrt zu gewährleisten;

¹⁴⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage I.

¹⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBL 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹⁵¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

¹⁵² International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹⁵³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2003 II S. 2018) sowie EntschlieÙung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

100. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalttaten gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäÙen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

101. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schiffahrtindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des dritten Kooperationsforums und der dritten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses vom 6. bis 8. Oktober 2010 in Indonesien und der fünften Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 11. und 12. Oktober 2010 in Malaysia, drei Veranstaltungen, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu richten;

102. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

103. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

104. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenz-

überschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁴ fallen, zu bekämpfen;

105. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁵ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁶ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

106. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

107. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

108. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

109. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵⁷ angenom-

men haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See¹⁵⁸ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

110. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

111. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹⁵⁹ fortzusetzen;

112. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

113. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 112 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

114. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹⁶⁰ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁵⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

¹⁵⁸ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹⁵⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

¹⁶⁰ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

115. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶¹ geworden sind, dies zu erwägen;

116. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

117. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶² vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶³ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶⁴ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹⁶⁵ wirksam durchgeführt werden;

118. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

119. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

120. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Mi-

gration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

121. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, ermutigt die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, zur Förderung der Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in der Erklärung von Okinawa beigemessen wird, die auf der am 30. und 31. Oktober 2010 in Okinawa (Japan) abgehaltenen achten Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über die Telekommunikations- und Informationsindustrie abgegeben wurde;

122. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

123. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

124. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹⁶⁶ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem

¹⁶¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹⁶² Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹⁶³ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹⁶⁴ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

¹⁶⁵ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

¹⁶⁶ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹⁶⁷;

125. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Codes für in Polargewässern tätige Schiffe und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, durch ihre Mitwirkung in den einschlägigen Ausschüssen und Verfahren der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu dieser Arbeit beizutragen;

126. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

127. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

128. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

129. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens

über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹⁶⁸, und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgeführten Arbeit, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

130. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

131. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung, sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

132. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

133. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

134. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen dürften;

135. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern;

¹⁶⁷ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

¹⁶⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

136. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeremüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeremülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

137. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeremülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeremüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeremüll auszuarbeiten und durchzuführen;

138. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

139. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktisgebiet betreffenden Änderungen der Anlage I (Verhütung der Verschmutzung durch Öl) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, die die Beförderung von Schwerölen als Massengut und ihre Beförderung und Verwendung als Brennstoff im Antarktisgebiet verbieten¹⁶⁹;

140. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch

Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁷⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

141. *begrüßt* es, dass die Änderungen des Protokolls von 1997 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit dem Ziel, die schädlichen Emissionen von Schiffen zu verringern, am 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind;

142. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁷¹ durchführt;

143. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen¹⁷²;

144. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt einträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷³ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹⁷⁴ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

145. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen

¹⁶⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MEPC 60/22, Anhang 10, EntschlieÙung MEPC 189(60). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2011 II S. 90.

¹⁷⁰ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹⁷¹ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

¹⁷² International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang I.

¹⁷³ Siehe A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁴ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

146. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

147. *nimmt Kenntnis* von der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm gemäß der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erzielten Einigung¹⁷⁵ abgehalten wurde;

148. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²², insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁶ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

149. *verweist* auf die Resolution über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten¹⁷⁷ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem ver-

einbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

150. *nimmt Kenntnis* von der Resolution über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten¹⁷⁸;

151. *erinnert* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁶⁸, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) gefassten Beschluss X/29¹⁷⁹, in dem die Konferenz die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

152. *nimmt Kenntnis* von der Änderung des Londoner Protokolls, die von den Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer vierten Tagung vom 26. bis 30. Oktober 2009 verabschiedet wurde, mit der die Ausfuhr von Kohlendioxidströmen zur Beseitigung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds erlaubt wird¹⁸⁰;

¹⁷⁵ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

¹⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷⁷ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

¹⁷⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

¹⁷⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

¹⁸⁰ International Maritime Organization, Dokument LC 31/15, Anhang 5, Entschließung LP.3(4).

153. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸¹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

154. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

155. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeresrechtliche Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselent-

wicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

156. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

157. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen¹⁸² über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung¹¹⁷ vorzulegen;

158. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen¹⁸³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁴² beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

160. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

161. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

162. *begrüßt* die gemäß Ziffer 146 der Resolution 64/71 vom 1. bis 5. Februar 2010 in New York abgehaltene Tagung

¹⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸² A/63/342.

¹⁸³ Siehe International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und schließt sich ihren Empfehlungen¹¹¹ an;

163. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 stattfinden und der Generalversammlung Empfehlungen vorlegen soll, und alles zu tun, um dem Bedarf an voller Konferenzbetreuung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu entsprechen;

164. *ermutigt* die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu größeren Fortschritten in allen offenen Fragen auf ihrer Tagesordnung;

165. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten zu den Teilen VII und XI des Übereinkommens weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

166. *bittet* die Staaten, auf der bevorstehenden Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats Fragen der Meeresschutzgebiete und der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu behandeln;

167. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der bei den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen angeforderten Informationen Angaben über die Umweltverträglichkeitsprüfungen für geplante Tätigkeiten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, einschließlich des Kapazitätsaufbaubedarfs, in den Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufzunehmen;

168. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

169. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

170. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

171. *begrüßt* es, dass die am 22. September 2010 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt beigetragen hat;

172. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁴ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁵ sowie von der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

173. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

174. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

175. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der vom 18. bis 20. November 2009 in Manila abgehaltenen Sachverständigentagung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt betreffend wissenschaftliche und technische Aspekte der Umweltverträglichkeitsprüfungen in Meeresgebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁸⁶;

176. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

177. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und

¹⁸⁴ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁸⁵ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁸⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/EW-EIAMA/2.

ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

178. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹²²;

179. *ermutigt* die Staaten zu weiteren Fortschritten in Richtung auf das für 2012 gesetzte Ziel für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

180. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete¹⁸⁷, und erinnert ferner daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See¹⁸⁸ Leitlinien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

181. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische

Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

182. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 12. bis 15. Januar 2010 in Monaco abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

183. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, durch die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und durch die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

184. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

185. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Berggemeinschaft einzubinden;

186. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

187. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die

¹⁸⁷ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

¹⁸⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

188. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt außerdem Kenntnis von der Überprüfung des Fachbeirats, die von einer offenen Arbeitsgruppe mit Vertretern von Mitgliedstaaten durchgeführt werden wird;

190. *legt* dem Fachbeirat *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung seine Arbeit betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung;

191. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Sachverständigengruppe zur Unterstützung der Seerechtsabteilung bei der Überarbeitung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*¹⁸⁹ (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) und ersucht das Sekretariat, die Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung zu beschleunigen;

192. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) seit zehn Jahren zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung des Berichts „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

193. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Natio-

nen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

194. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

195. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach den jüngsten Tsunami-Ereignissen, die durch Erdbeben in Chile, Haiti, Samoa und Tonga verursacht wurden;

196. *bekundet ihre Besorgnis* über die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Schäden an den Plattformen, die für die Ozeanbeobachtung und die wissenschaftliche Meeresforschung genutzt werden, wie verankerten Bojen und Tsunameter, und legt den Staaten eindringlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in den entsprechenden Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um solche Schäden zu beheben;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

197. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

198. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Antworten und Vorschlägen, die die gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 eingesetzte Sachverständigengruppe zu den in Ziffer 60 des Berichts über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“ aufgeführten Fragen vorgelegt hat¹⁹⁰;

¹⁸⁹ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁹⁰ Siehe A/64/88, Anlage.

199. *begrüßt* die gemäß Ziffer 178 der Resolution 64/71 vom 30. August bis 3. September 2010 in New York abgehaltene Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise zu empfehlen ;

200. *billigt* die Empfehlungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen, des Kapazitätsaufbaus und der Finanzierung¹⁹¹;

201. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden¹⁹²;

202. *beschließt*, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

203. *beschließt außerdem*, dass der Regelmäßige Prozess unter der Aufsicht und Führung einer aus Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe der Generalversammlung steht, und ersucht den Generalsekretär, die erste Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 14. bis 18. Februar 2011 einzuberufen;

204. *beschließt ferner*, dass die Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe den Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offenstehen, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen zur Teilnahme an diesen Tagungen eingeladen werden und dass die einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen und die in der Agenda 21¹¹⁵ genannten wichtigen Gruppen um eine Einladung zur Teilnahme an diesen Tagungen ersuchen können;

205. *hebt hervor*, dass der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

206. *stellt fest*, dass für die erste Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses (2010-2012) die Erarbeitung der im Rahmen der ersten integrierten Bewertung zu beantwortenden wesentlichen Fragen auf allen regionalen Ebenen vorgesehen ist, mit dem Ziel, eine wirksame Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Politik und die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere lokaler Sachverständiger, an der Definition der konkreten Ziele und des Umfangs der Bewertungen sicherzustellen;

207. *beschließt*, dass die Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe von zwei Kovorsitzenden koordiniert werden, die die Entwicklungsländer und die entwickelten Länder repräsentieren und die der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Regionalgruppen ernannt;

208. *empfiehlt* der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, nach Vereinbarung der Aufgabenstellung und der anderen maßgeblichen Elemente einen Management- und Überprüfungsmechanismus einzurichten, der sich auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung aus Staaten aus dem Kreis ihrer Mitglieder zusammensetzt;

209. *beschließt*, als festen Bestandteil des Regelmäßigen Prozesses eine Sachverständigengruppe einzusetzen, ersucht die Mitglieder der Sachverständigengruppe, die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt wurden, ihre Tätigkeit während der gesamten ersten Phase des ersten Bewertungszyklus fortzusetzen, und ermutigt die Regionalgruppen, die noch keine Sachverständigen gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt haben, dies zu tun;

210. *ersucht* den Generalsekretär, die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, zu beauftragen;

211. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu bitten, technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

212. *ersucht* die Sachverständigengruppe, mit Hilfe des Sekretariats des Regelmäßigen Prozesses einen Katalog von Optionen auszuarbeiten, die notwendig sind, um den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses bis 2014 abzuschließen, wie von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit dem Auftrag, der Generalversammlung eine Vorgehensweise bezüglich des Regelmäßigen Prozesses zu empfehlen, in dem Bericht über ihre Tätigkeit empfohlen¹⁹², und diesen Katalog der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer Tagung 2011 zur Behandlung und etwaigen Verabschiedung vorzulegen;

213. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen;

214. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung für den Regelmäßigen Prozess und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

215. *ersucht* den Generalsekretär, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Pro-

¹⁹¹ Siehe A/65/358, Anlage.

¹⁹² Siehe A/64/347, Anlage.

zesses, insbesondere ihre personellen Ressourcen, weiter zu stärken, indem er unter anderem auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern alle verfügbaren außerplanmäßigen und vorhandenen Mittel mobilisiert, einschließlich im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

216. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck eingerichtet hat, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Ziffer 209 genannten Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die an der Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Jahr 2011 teilnehmen, Hilfe zu gewähren, und dass er den Stipendienfonds zur Unterstützung von Schulungsprogrammen für Entwicklungsländer eingerichtet hat, nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen zu den Fonds und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu diesen nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten Fonds sowie weitere Beiträge zu dem Regelmäßigen Prozess zu leisten;

217. *beschließt*, dass der Stipendienfonds für Personen aus Entwicklungsländern im Alter von 25 bis 40 Jahren gedacht ist, die entweder in staatlichen Institutionen oder in Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Bewertung und Überwachung des Zustands der Meeresumwelt oder in verwandten Disziplinen tätig sind und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, und beschließt ferner, dass die Dauer eines Stipendiums mindestens sechs Monate an einer Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung betragen wird, gefolgt von einer mindestens dreimonatigen praktischen Phase bei einer relevanten Sonderorganisation, einem Fonds oder einem Programm der Vereinten Nationen oder einer anderen relevanten zwischenstaatlichen Organisation;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

218. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und for-

dert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

219. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

220. *begrüßt* die Veröffentlichung der Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfinden wird;

221. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

222. *begrüßt* den Bericht über die elfte Tagung des Beratungsprozesses, deren zentrales Thema der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts, einschließlich der Meereswissenschaft, war¹¹²;

223. *erkennt an*, dass dem Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

224. *begrüßt* die Tätigkeit des Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

225. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koor-

dinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

226. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den Beratungsprozess;

227. *beschließt*, den Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

228. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die zwölfte Tagung des Beratungsprozesses für den 20. bis 24. Juni 2011 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

229. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

230. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 229 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

231. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner zwölften Tagung darauf konzentrieren wird, einen Beitrag zur Bewertung der bisherigen Fortschritte im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu leisten und sich mit neuen und aufkommenden Herausforderungen zu be-

fassen, und auf seiner dreizehnten Tagung den Schwerpunkt auf erneuerbare Meeresenergien legen wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

232. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

233. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

234. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

235. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

236. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

237. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

238. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2010 zum zweiten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an an-

deren Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

239. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Sechshundsechzigste Tagung der Generalversammlung

240. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zwölften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

241. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

242. *stellt fest*, dass der in Ziffer 240 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

243. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über beide Resolutionen insgesamt höchstens vier Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 240 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

244. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/38

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.21 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Griechenland, Honduras, Island, Kanada, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Seychellen, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/38. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁹³ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹⁴,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 ver-

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁹⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

abschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹⁵ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁹⁶ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärt wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

unter Begrüßung der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit¹⁹⁷,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fi-

scherei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2008* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2008)¹⁹⁸ hervorgehoben wird,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁹ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁹⁹,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)²⁰⁰, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subre-

¹⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁹⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹⁹⁷ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

¹⁹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

²⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

gionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 49 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht mit Befriedigung feststellend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit vom 2. bis 6. Mai 2011 die Technische Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten nach Rom einberufen hat,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 66 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. bis 12. November 2010 in Rom die Technische Konsultation zur Festlegung einer Struktur und einer Strategie für die Erstellung und Anwendung des Weltregisters der Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe abhielt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens („wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz“)²⁰¹, auf der die von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 verabschiedeten Empfehlungen bekräftigt und zusätzliche Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens vorgeschlagen wurden, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische besser bewältigen zu können.

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass auf der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, die informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens fortzusetzen und das Übereinkommen weiter zu überprüfen, bis die Konferenz zu einem im Rahmen einer künftigen Runde informeller Konsultationen zu vereinbarenden Termin, jedoch frühestens 2015, wiederaufgenommen wird, und feststellend, dass der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt werden wird, die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandern-

der Fische mittels einer Überprüfung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen zu beurteilen und erforderlichenfalls Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung dieser Bestimmungen vorzuschlagen, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände besser bewältigen zu können, wie in Artikel 36 des Übereinkommens vorgesehen,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei²⁰² gebilligt hat und dass dieses am 22. November 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

²⁰¹ Siehe A/CONF.210/2010/7.

²⁰² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E.

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, ihre Verpflichtungen und Rechte aus internationalen Übereinkünften wahrzunehmen und so aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

unter Hinweis auf Ziffer 81 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit vom 6. bis 10. Dezember 2010 die Technische Konsultation zur Ausarbeitung internationaler Leitlinien für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen nach Rom einberufen hat,

in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem²⁰³, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11²⁰⁴ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

sowie in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche

biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁹ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹³, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁹⁴ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungs-

²⁰³ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

²⁰⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

plan von Johannesburg²⁰⁵) mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹⁶ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristi-

ge Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰⁶ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen

²⁰⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁹ in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *richtet die Aufforderung* an die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Vorgehens-

plans, der auf der vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde;

16. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007 enthält;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

19. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren tropischen Ebenen zu analysieren;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

20. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

22. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der

Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigen Inspektoren ausgestellt haben;

24. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

25. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

26. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

27. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

28. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungs-

ländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die bestimmte Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

30. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

31. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens²⁰⁷ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

32. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Umsetzung der Empfehlungen der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz²⁰⁸ nach Bedarf zu erwägen;

33. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

34. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

²⁰⁷ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

²⁰⁸ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

35. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens²⁰⁰ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

36. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

37. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

38. *legt* den Staaten *eindrücklich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

39. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

40. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁹ zu unternehmen;

41. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzusprechen, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

42. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten abzuschrecken, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

43. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

45. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

46. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

47. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiff-

fen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

48. *bekräftigt* Ziffer 53 der Resolution 64/72 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

50. *legt* den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in diesem Zusammenhang *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei²⁰² zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

51. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

52. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

53. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

54. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

55. *befürwortet*, dass Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen²⁰⁹;

56. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

57. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

58. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und

²⁰⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

60. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

61. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden weltweiten Registers, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zu beschleunigen, und legt in dieser Hinsicht dem Fischereiausschuss nahe, auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vom 31. Januar bis 4. Februar 2011 die Empfehlungen der Technischen Konsultation zur Festlegung einer Struktur und einer Strategie für die Erstellung und Anwendung des Weltregisters der Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe²¹⁰ zu prüfen;

²¹⁰ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the FAO Technical Consultation to Identify a Structure and Strategy for the Development and Implementation of the Global Record of Fishing Vessels, Refrigerated Transport Vessels and Supply Vessels, Rome, 8–12 November 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 956 (FIRO/R956 (En)).

62. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

63. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

64. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit Bericht zu erstatten, damit der Generalsekretär diese Angaben in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei aufnehmen kann;

65. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

67. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn

angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

68. *befürwortet* die Beteiligung an dem dritten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das mit Unterstützung des Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten, des Sekretariats der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Partnerschaft für die afrikanische Fischerei im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²¹¹ und der Regierung Mosambiks vom 28. Februar bis 4. März 2011 in Maputo für die afrikanische Region ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

69. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁹ auszubauen;

70. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

71. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

72. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu berücksichtigen;

73. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

74. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001²¹² und der Ministererklärung von Hongkong 2005²¹³ zu Ende zu führen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu klären und zu verbessern beziehungsweise zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors, einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

75. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

²¹¹ A/57/304, Anlage.

²¹² A/C.2/56/7, Anlage.

²¹³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

77. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

78. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

79. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen,

dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um die Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten zu verringern;

81. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²¹⁴ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹⁹⁹ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des

²¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *erinnert* an Ziffer 85 der Resolution 64/72 und stellt mit Befriedigung fest, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer Website die technischen Leitlinien für bewährte Verfahren zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinifischerei veröffentlicht hat²¹⁵;

86. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, und zu diesem Zweck den anerkannten internationalen Leitlinien entsprechende Erhaltungsmaßnahmen zu beschließen und durchzuführen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

87. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

88. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

89. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

90. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

91. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik²¹⁶ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

92. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

93. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

94. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und befürwortet weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen dieses Übereinkommens, damit es bald in Kraft treten kann;

²¹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/012/i1145e/i1145e00.pdf>.

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

95. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiressourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden, und den von der Arbeitsgruppe Wissenschaft erteilten wissenschaftlichen Rat zu berücksichtigen, wenn sie künftige einstweilige Maßnahmen beschließen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf bestimmte pelagische Fischereiressourcen angewendet werden sollen;

96. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über die Schaffung einer subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik, *legt* den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen und sie zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

97. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

98. *begrüßt mit Befriedigung* das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, und bittet alle, die zustimmen können, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, zu erwägen, dies im Einklang mit seinen Bestimmungen zu tun;

99. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen

stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

100. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

101. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

102. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, ermutigt zur Teilnahme an der vom 11. bis 15. Juli 2011 in La Jolla (Vereinigte Staaten von Amerika) abzuhaltenden dritten gemeinsamen Tagung und bittet die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, die ihnen im Rahmen des Übereinkommens zur Verfügung stehende Hilfe sowie weitere verfügbare Finanzierungshilfen in Anspruch zu nehmen, damit sie leichter an dieser Tagung teilnehmen können;

103. *begrüßt* die Ergebnisse der im Jahr 2010 abgehaltenen gemeinsamen internationalen Arbeitstagen der mit Thunfisch befassenden regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Verbesserung, die Harmonisierung und die Kompatibilität der Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, Bewirtschaftungsfragen im Zusammenhang mit Beifängen, die wissenschaftliche Beratung und die Bewirtschaftung der Thunfischerei und *legt* diesen Organisationen *nahe*, die Empfehlungen der Arbeitstagen aktiv zu prüfen;

104. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

105. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

106. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und ermutigt sie, die aus diesen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

108. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

109. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

110. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

111. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystemansatz anzuwenden;

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiter um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

113. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

114. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

115. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

116. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt,

bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur²¹⁷ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

117. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien“)²¹⁸ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

118. *bekräftigt* die Ziffern 113 bis 130 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände und legt den Staaten und den zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eindringlich nahe, die in diesen Ziffern geforderten Maßnahmen vollständig durchzuführen;

119. *bekräftigt außerdem*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

120. *begrüßt* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass

ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119 bis 124 der Resolution 64/72 mit den Leitlinien im Einklang stehen;

121. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 10. bis 12. Mai 2010 in Busan (Republik Korea) eine Arbeitstagung über die Umsetzung der Leitlinien abgehalten wurde, und bittet das Sekretariat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Bericht über die Arbeitstagung zur Verfügung zu stellen;

122. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 129 der Resolution 64/72 genannte weitere Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern;

123. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert alle zuständigen internationalen Organisationen und Organe nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf;

124. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹⁹ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

125. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, begrüßt den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009²²⁰ und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

126. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen

²¹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

²¹⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

²¹⁹ Siehe A/51/116, Anlage II.

²²⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0620e/i0620e00.htm>.

oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresspezies behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

127. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

128. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

129. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

XI

Kapazitätsaufbau

130. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁹⁹, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

131. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

132. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

133. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

134. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

135. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale

Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

136. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

137. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

138. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe²²¹;

139. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

140. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

141. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln,

um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

142. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

143. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Sechsendsechzigste Tagung der Generalversammlung

144. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bitten, ihm rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

145. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution im Zusammenhang mit ihrer Ziffer 140 der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für kleine Inselentwicklungsländer zur Kenntnis zu bringen;

146. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem

²²¹ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/94

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/94. Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

unter Begrüßung des Vorschlags des Präsidenten der Generalversammlung, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu bestimmen, sowie unter Begrüßung seiner Absicht, im Jahr 2011 eine informelle thematische Debatte über globale Ordnungspolitik zu organisieren,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen inklusive, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

2. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ einen neuen Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht mit Schwerpunkt auf der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und Entwicklung vorzulegen, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung einschlägiger Beiträge wie der vom Präsidenten der Versammlung zu organisierenden informellen thematischen Debatte über globale Ordnungspolitik und unbeschadet des von der Versammlung festzulegenden Schwerpunkts möglicher künftiger Debatten über diese Frage zu erstellen ist.

RESOLUTION 65/95

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 9. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.27 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Honduras, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/95. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008 und 64/108 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele,²²² namentlich des Abschnitts „Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär die Globale Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern ins Leben gerufen hat, mit der die nationalen Pläne und Strategien

²²² Siehe Resolution 65/1.

in Gesundheitsfragen, darunter zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit, unterstützt werden sollen,

ferner begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/265 vom 13. Mai 2010 über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und unter Begrüßung des Beschlusses, im September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen, an der Staats- und Regierungschefs teilnehmen,

es begrüßend, dass im Jahr 2011 die Abhaltung des zweiten Globalen Forums über Humanressourcen für Gesundheit während der Konferenz zur Verleihung des Prinz-Mahidol-Preises vom 25. bis 29. Januar in Bangkok, der Weltkonferenz der Weltgesundheitsorganisation über soziale Determinanten von Gesundheit vom 19. bis 21. Oktober in Rio de Janeiro (Brasilien) und der ersten Globalen Ministerkonferenz über gesunde Lebensführung und nichtübertragbare Krankheiten am 28. und 29. April in Moskau sowie die Durchführung einer umfassenden Überprüfung der Fortschritte in Bezug auf HIV/Aids durch die Generalversammlung geplant sind,

in der Erkenntnis, dass sich weltweit eine immer größere Bewegung herausbildet, die für den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung als Mittel zur Förderung und zum Schutz des Rechtes eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit eintritt,

in Bekräftigung der Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing²²³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²²⁴ und der Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte in diesem Kontext,

in der Erkenntnis, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zunehmen können und dass es besonderer Anstrengungen bedarf, um in solchen Zeiten die öffentliche Gesundheit und die Funktionen der primären Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten,

betonend, wie wichtig eine gezielte, die inländische Finanzierung ergänzende Hilfe für den Gesundheitssektor sowie innovative Finanzierungsquellen und die Nord-Süd-Zusammenarbeit sind, um die nationalen Pläne und Strategien

²²³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

²²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

zur Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu unterstützen,

mit der Aufforderung zur Erfüllung aller bestehenden Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen nationalen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, und in der Erkenntnis, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, in Gesundheitsfragen und bei der Förderung des allgemeinen Zugangs zu sicheren, erschwinglichen und wirksamen Medikamenten von guter Qualität zusammenzuarbeiten und sich weiterhin darum zu bemühen, die weltweiten Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen zu steigern, damit in Pandemiesituationen mehr Impfstoffe verfügbar sind und gleicher Zugang zu ihnen geschaffen wird,

in Bekräftigung des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²²⁵, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²²⁶, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung der Ziffer 6 der Erklärung von Doha²²⁷ und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens²²⁸, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigend und mit der Aufforderung zu einer breiten und raschen Annahme der Änderungen des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens,

in der Erkenntnis, dass die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der vernachlässigten Tropenkrankheiten verbessert werden muss, und in dieser Hinsicht den ersten Bericht der Weltgesundheitsorganisation über vernachlässigte Tropenkrankheiten²²⁹ begrüßend,

²²⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁷ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁸ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABI. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

²²⁹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/neglected_diseases/2010report/en/index.html.

es begrüßend, dass die dreiundsechzigste Weltgesundheitsversammlung mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ einen Leitfaden verabschiedete, der den Besorgnissen im Zusammenhang mit dem Mangel an Gesundheitsfachkräften und ihrer ungleichmäßigen Verteilung innerhalb von Ländern und auf der ganzen Welt, insbesondere ihrer Knappheit in Afrika, und der Bindung von Gesundheitsfachkräften auf eine Weise Rechnung tragen soll, die die Gesundheitssysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer stärkt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2010 ihre Resolution 63.15 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihre Resolution 63.19 verabschiedete, in der sie um die Ausarbeitung einer HIV/Aids-Strategie der Weltgesundheitsorganisation für 2011-2015 ersucht, die der vierundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung vorzulegen ist²³⁰,

in der Erkenntnis, dass psychische Gesundheitsprobleme für alle Gesellschaften von schwerwiegender Bedeutung sind, erheblich zur Krankheitslast und zum Verlust an Lebensqualität beitragen und mit enormen wirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden sind, und unter Begrüßung des 2010 veröffentlichten Berichts der Weltgesundheitsorganisation über psychische Gesundheit und Entwicklung²³¹,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung²³², die durch die Ministererklärung vom 22. September 2010 mit neuerlichen Maßnahmen und Verpflichtungen bekräftigt wurde²³³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁴ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert dazu auf*, der Gesundheit als einer wichtigen politischen Frage auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den engen Zusammenhang zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit zu berücksichtigen und anzuerkennen, dass es in Anbetracht der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit notwendig ist, konzertierte und dauerhafte Anstrengungen

zur weiteren Förderung eines weltweiten politischen Umfelds zu unternehmen, das der globalen Gesundheit nützt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder und Regionen und im Vergleich untereinander;

5. *erkennt an*, dass Fortschritte auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in erster Linie von nationalen Regelungen und Maßnahmen und von Zusammenarbeit und Partnerschaften auf internationaler Ebene abhängen, die zur Bewältigung der großen globalen Herausforderungen und Krisen beitragen könnten;

6. *unterstreicht*, wie vordringlich es ist, die Gesundheitssysteme durch die Verbesserung der Basisinfrastruktur, der personellen und technischen Ressourcen und der Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen zu stärken und die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste sowie den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, insbesondere im Hinblick darauf, die Armut zu beseitigen und die sozioökonomische Entwicklung zu gewährleisten;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das Recht eines jeden auf Bildung als festen Bestandteil einer gesunden Gesellschaft zu verwirklichen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Zugang zur Grundschulbildung für alle eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und der sanitären Grundversorgung und zur Verhütung von Krankheiten darstellt;

9. *erkennt an*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und deren voller Genuss aller Menschenrechte sowie die Beseitigung der Armut unerlässlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind;

10. *unterstreicht* die zentrale Rolle der weltweiten Entwicklungspartnerschaft und die Bedeutung des Ziels 8 bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und stellt fest, dass viele Entwicklungsländer ohne umfangreiche internationale Unterstützung mehrere der Ziele wahrscheinlich nicht bis 2015 erreichen werden;

11. *erklärt erneut*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik, der einheimischen Ressourcen und der Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

12. *betont*, dass die Gesundheitssysteme gestärkt werden müssen, damit sie ausgewogene gesundheitsbezogene Ergebnisse als Grundlage für einen umfassenden Ansatz zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele 4, 5 und 6 erbringen, und unterstreicht dabei die Notwendigkeit, tragfähige

²³⁰ Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

²³¹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/mental_health/policy/mhtargeting/en/index.html.

²³² A/63/591, Anlage.

²³³ Siehe A/65/538.

²³⁴ Siehe A/65/399.

ge nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird;

13. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, sich weiter mit der Frage der globalen Gesundheitspolitik zu befassen, da der Bereich der Gesundheit aufgrund der neuen Realitäten einer interdependenten Welt zunehmenden Herausforderungen ausgesetzt ist;

14. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, die globale Gesundheitsarchitektur wirksamer, effizienter und reaktionsfähiger zu machen, um unter anderem für mehr Kohärenz bei der Erbringung von gesundheitsbezogenen Ergebnissen zu sorgen und die gesundheitliche Chancengleichheit zu stärken;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in einem sich verändernden Umfeld und die Notwendigkeit, in den verschiedenen Foren der Vereinten Nationen Gesundheitsfragen stärker in den Blickpunkt zu rücken;

16. *anerkennt* die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik;

17. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, für Koordinierung und Kohärenz auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, um die Wirksamkeit von Gesundheitsinitiativen und -partnerschaften zu erhöhen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen sowie akademische Einrichtungen und Netzwerke, ihre Kapazitäten für die Aus- und Fortbildung von Diplomaten und Gesundheitsbeamten, insbesondere aus Entwicklungsländern, in Fragen der globalen Gesundheit und der Außenpolitik weiter auszubauen und zu diesem Zweck bewährte Verfahren, Ausbildungsleitlinien, quelloffene Informationen sowie Aus- und Fortbildungsressourcen zu entwickeln;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und gegebenenfalls mit anderen zuständigen multilateralen Institutionen der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und zuverlässiger Daten über die Migration und die Verteilung von Gesundheitsfachkräften und den entsprechenden Versorgungsgrad im Rahmen des Globalen Verhaltenskode-

xes der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ hohen Vorrang beizumessen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem

a) Überlegungen zu der Frage anstellt, wie die Koordinierung, die Kohärenz und die Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik verbessert werden können;

b) die Rolle des Staates und anderer Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Kohärenz und der Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik erörtert;

c) Empfehlungen zu der Frage abgibt, wie die politischen Maßnahmen, die sich mit den sozialen Determinanten globaler Gesundheit befassen, besser koordiniert werden können.

RESOLUTION 65/120

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania.

65/120. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002 und 62/213 vom 21. Dezember 2007,

anerkennt, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüs-

selement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

in Anbetracht dessen, dass Ungleichheiten die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindern und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der neuen globalen menschlichen Ordnung²³⁵;

2. *verweist* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis, das einen Handlungskonsens auf breiter Basis umfasst, der in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele unter Einbeziehung aller Akteure, namentlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors,

der nichtstaatlichen Organisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen, weiter gestärkt werden muss²³⁶;

3. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

5. *betont*, dass das menschliche Wohl und die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gefördert werden müssen;

6. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

7. *bekräftigt außerdem* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der

²³⁵ A/65/483.

²³⁶ Siehe Resolution 65/1.

Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die bestehenden großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und die Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre ehrgeizigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit fortzuführen;

11. *betont*, dass Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zwar für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig sind, jedoch nicht ausreichen, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll;

12. *ist der Auffassung*, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

13. *legt nahe*, die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

14. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung

der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

15. *erkennt außerdem an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheiten fördern kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zur Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, zu empfehlen, die zu den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/121

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.22 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Senegal, Togo, Uruguay.

65/121. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen

zen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlussklärung von Luanda²³⁷ und dem Aktionsplan von Luanda²³⁸ bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

3. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

4. *begrüßt* die von der Regierung Brasiliens am 6. und 7. Dezember 2010 in Brasilia ausgerichteten Rundtischgespräche, deren Ziel unter anderem darin bestand, Beiträge für ein neues Arbeitsprogramm für die Zone zu sammeln, und dankt der Regierung Brasiliens für ihre Initiative und ihre Großzügigkeit;

5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Uruguays, die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.6, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

²³⁷ A/61/1019, Anlage II.

²³⁸ Ebd., Anlage I.

65/122. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/256 vom 2. März 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

mit der Aufforderung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Arbeitskontakte und die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen auf verschiedenen Ebenen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu verstärken,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Rolle dieser Organisation bei der Erreichung von Zielen, die mit denen der Vereinten Nationen übereinstimmen, zu stärken,

Bezug nehmend auf die Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 2005, in der der Rat an sein Ersuchen an die Regionalorganisationen erinnerte, die Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²³⁹,

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Ziele verfolgen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung

²³⁹ Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.

der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedenssicherung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.11 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/123. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2010²⁴⁰, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, und von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der dritten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten, namentlich der Deklaration über die Sicherstellung einer globalen demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinwohl²⁴¹, in der die Entschlossenheit der nationalen Parlamente und der Interparlamentarischen Union bekräftigt wird, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und sich weiter um die Schließung der Demokratielücke in den internationalen Beziehungen zu bemühen,

ferner Kenntnis nehmend von den Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht der Interparlamentarischen Union über die Art und Weise, wie die Parlamente ihre Arbeit mit den Vereinten Nationen organisieren²⁴²,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen, die als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union während der Tagungen der Generalversammlung durchgeführt werden, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union²⁴³, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

²⁴⁰ A/65/382-S/2010/490.

²⁴¹ A/65/289, Anlage I.

²⁴² Ebd., Anlage II.

²⁴³ A/51/402, Anhang.

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴ sowie das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁵, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004, 61/6 vom 20. Oktober 2006 und 63/24 vom 18. November 2008,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung des politischen Dialogs und dem Aufbau nationaler Kapazitäten für gute Regierungsführung,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Interparlamentarischen Union zur Gestaltung der Tagesordnung und der Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen neuen Forums für Entwicklungszusammenarbeit,

aner kennend, wie wichtig die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Menschenrechtsrats durch die Parlamente ist,

sowie in Anerkennung der Arbeit der Interparlamentarischen Union in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der engen und systematischen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anerkennung der Rolle und der Verantwortung der nationalen Parlamente im Hinblick auf die nationalen Pläne und Strategien sowie bei der Gewährleistung stärkerer Transparenz und Rechenschaftspflicht,

1. begrüßt die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. legt den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union nahe, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte und Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organi-

sationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰ hervorgeht;

3. ermutigt die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, und zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, auch weiterhin eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten, um die nationalen Parlamente in den Ländern, mit denen sich die Kommission befasst, in die Anstrengungen zur Förderung der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der Aussöhnung einzubinden;

5. ermutigt die Interparlamentarische Union, auch weiterhin eng mit dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu kooperieren und einen konstruktiven parlamentarischen Beitrag zu dem Forumsprozess und zu der allgemeinen Agenda der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, namentlich im Zusammenhang mit dem laufenden Prozess der Reform des Wirtschafts- und Sozialrats;

6. ermutigt die Interparlamentarische Union außerdem, sich weiterhin um die Mobilisierung parlamentarischer Unterstützung und Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Zieldatum 2015 zu bemühen;

7. ermutigt die Interparlamentarische Union ferner, ihren Beitrag zu dem System der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der den Mitgliedstaaten obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

8. bittet die neue Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), in Bereichen wie der Ermächtigung der Frauen, der institutionellen Einbeziehung der Geschlechterperspektive, der Unterstützung der Parlamente bei der Förderung einer geschlechtersensiblen Gesetzgebung, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten;

9. ermutigt die Interparlamentarische Union, beim Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Parlamenten auf nationaler Ebene weiter behilflich zu sein, namentlich in Bezug auf die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Gewährung von Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

10. begrüßt die zunehmende Praxis, Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach Bedarf in die wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

11. *fordert*, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiterentwickelt werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

12. *beschließt*, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu organisieren und zu integrieren;

13. *begrüßt* den Vorschlag, einen regelmäßigen jährlichen Austausch zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union einzurichten, um der Arbeit der beiden Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

14. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/124

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.29, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

65/124. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution

61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/183 vom 18. Dezember 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

mit Befriedigung feststellend, dass in der Erklärung über die Gründung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Bekenntnis ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Charta bekräftigt wird²⁴⁶,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

überzeugt, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *begrüßt* die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 5. April 2010 in Taschkent unterzeichneten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit weiterhin regelmäßige Konsultationen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär

²⁴⁶ Siehe A/55/1010-S/2001/667, Anlage I, Ziff. 5.

der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

4. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen *vor*, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/125

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.32, eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

65/125. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 63/15 vom 3. November 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/208 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme, auch auf regionaler Ebene, bat, im Rahmen ihres jeweiligen Man-

ats die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls besser zu unterstützen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁴⁷ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wiederkehrenden Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, der Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁸ eine Schlüsselrolle zukommt,

ferner in der Erkenntnis, wie wertvoll regionale und subregionale Kooperationsbemühungen sind, um den mit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise verbundenen Herausforderungen zu begegnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft der Krisenfonds als nützlicher Beitrag zu den multilateralen Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise geschaffen wurde,

feststellend, dass mit der Errichtung einer Zollunion durch Belarus, Kasachstan und die Russische Föderation Fortschritte auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsintegration erzielt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten der Eurasischen Entwicklungsbank zur Unterstützung der Entwicklung und Integration der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft,

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

²⁴⁸ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/15 der Generalversammlung²⁴⁹ und gibt ihrer Befriedigung über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausdruck;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. *lobt* das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Energieeffizienz, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr, Umwelt, Kapazitätsaufbau, Bildung, Wissenschaft und Innovation, Biotechnologie und Nanotechnologie und Investitionsförderung;

5. *begrüßt* die Förderung einer wirksamen Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

7. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu verstärken, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

8. *bittet insbesondere* die Wirtschaftskommission für Europa, die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und andere verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/126

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.33, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

65/126. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁵⁰,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²⁵¹, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit internationalen Organisationen kooperieren wird, die möglicherweise in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

²⁴⁹ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

²⁵⁰ A/65/382-S/2010/490.

²⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren und die Kapazitäten der auf diesen Gebieten tätigen Personen zu stärken,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs „Agenda für den Frieden“²⁵², insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“²⁵³,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zur Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁰;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen zwischen den Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Vertretern des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden, so auch auf der 2008 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit und der 2009 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema Klimawandel;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Selbstbestimmung sowie der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisatio-

nen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen, administrativen und technischen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in allen Bereichen zu stärken und auszubauen;

b) die Liga der arabischen Staaten und ihre Institutionen und Fachorganisationen verstärkt zu befähigen, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) zur Erleichterung der Ausführung von Projekten und Programmen die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen zu pflegen und auszubauen und den diesbezüglichen Konsultationsmechanismus zu verbessern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über die Fortschritte bei ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Bereichen zu verstärken: Finanzen und Banken, Förderung der Rolle des Privatsektors, Entwicklung des Agrarsektors, Ernährungssicherung, Wohnungswesen, neue und erneuerbare Energien, Klimawandel, industrielle Entwicklung, Handel, Finanzen und Investitionen, Verkehr und Kommunikation, Kommunikations- und Informationstechnologie, statistische Daten und Datenbanken, Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, Bildung und wissenschaftliche Forschung, Gesundheitsdienste, Sen-

²⁵² A/47/277-S/24111.

²⁵³ A/50/60-S/1995/1.

kung der Arbeitslosigkeit, Migration, Jugend, Frauen, Kernenergie und Zivilgesellschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zu fördern, bei denen die Koordinierungsmechanismen überprüft und gestärkt werden, um die Umsetzung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen zwischen den beiden Organisationen angenommen wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen Bereichen befassen, die für die Entwicklung der arabischen Staaten von großer Wichtigkeit sind, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2011 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2012 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/127

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.34 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Montenegro, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/127. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁵⁵,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/128

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.35 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/128. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002, 59/259 vom 23. Dezember 2004, 61/4 vom 20. Oktober 2006 und 63/11 vom 3. November 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenar-

²⁵⁴ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. IV.

²⁵⁵ Siehe A/65/98.

beit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁵⁶,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 63/11 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der in der am 26. April 2006 vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation verabschiedeten Erklärung von Bukarest in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainer-

staaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interessensbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien schaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen steigern könnte, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

6. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie mit den Schwerpunkten erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, mit einem neuen Ansatz, der Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative einschließt, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

9. *begrüßt* es, dass aus dem Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie aus dem Hellenischen Entwicklungsfonds, der im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingerichtet wurde, Projekte unter Berücksichtigung der Leitlinien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für eine nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der Schwarzmeerregion finanziert werden;

10. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

²⁵⁶ Resolution 49/57, Anlage.

²⁵⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

13. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

14. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft²⁵⁸, und die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltschutz gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

17. *nimmt ferner Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation, konkrete Schritte zum Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu unternehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

65/129. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele

²⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für die Wirtschaftsprogramme und -projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/144 vom 15. Dezember 2008²⁵⁹ und verleiht ihrer Befriedigung über die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen Ausdruck;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Teheran, die nach der am 9. März 2009 abgehaltenen achtzehnten Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem am 11. März 2009 in Teheran abgehaltenen zehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation abgegeben wurde und in der die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihr Bekenntnis zu den im Vertrag von Izmir²⁶⁰, in dem Dokument „ECO-Vision 2015“ und anderen Grundlegendokumenten sowie in den Erklärungen früherer Gipfeltreffen genannten Zielen und Zwecken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bekräftigen;

3. *würdigt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, und bekundet ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Phase ihrer gemeinsamen Programme, mit denen die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzt werden sollen, ihre Infrastruktur im Mess-, Normen-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken;

4. *ermutigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Straffung von Vorschriften und Regeln und die Stärkung der Institutionen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, damit diese die Auflagen in Bezug auf die technischen Handelshemmnisse erfüllen können, sowie im Hinblick auf den Erlass geeigneter gesundheits- und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, die

Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, im Einklang mit den Plänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Einrichtung von Handelsverbänden auf regionaler Ebene, und die Förderung von Unternehmerinnen, Fachkräften, Sachverständigen, Beratern, Marketing-Beratungsunternehmen und anderen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Investitionen, insbesondere mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre jeweilige Investitionspolitik zu konzipieren, potenzielle Sektoren festzulegen, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und eine Datenbank zur Überwachung der Investitionseffekte einzurichten;

6. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, nach Bedarf Strategien für die Prozesse der Handelsliberalisierung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auszuarbeiten, die zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führen könnten;

7. *begrüßt* es, dass während des zehnten Gipfeltreffens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik über die Entwicklung eines Verkehrsnetzes in der Region unterzeichnet wurde, würdigt die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine ähnliche Vereinbarung mit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Islamischen Entwicklungsbank zu unterzeichnen, und ermutigt diese Institutionen zu einer vierseitigen Vereinbarung zur Entwicklung und Förderung des Transitverkehrs in der Region;

8. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶¹ mittels der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Binnen- und Transitländern in der Region und bittet die Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, dabei behilflich zu sein, von den internationalen Finanzierungsorganisationen und Gebern technische und finanzielle Hilfe für die Einleitung einer regiona-

²⁵⁹ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

²⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1655, Nr. 28480.

²⁶¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

len Untersuchung zu der Frage zu erlangen, wie den Binnenländern in bestimmten Häfen der Transitländer der Region Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Grüne Karte als internationales Haftpflichtversicherungssystem bei der Erleichterung des Straßentransitverkehrs ist, und ersucht die Wirtschaftskommission für Europa, bei der Ausweitung des Systems auf die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für den internationalen Güter- und Personenschienenverkehr, würdigt die Bereitschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine derartige Rechtsregelung in der Region zu fördern, und ersucht die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Europa, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aufnahme eines regelmäßigen Eisenbahnverkehrs auf so wichtigen Korridoren der Region wie Almaty-Istanbul, Almaty-Bandar Abbas und Islamabad-Teheran-Istanbul, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Transitkorridoren für Binnenentwicklungsländer;

12. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Straßentransportunion für die gemeinsamen Initiativen zur Wiederbelebung der Seidenstraße, die sie mit dem Projekt der Lkw-Karawane entlang der Seidenstraße und der Abhaltung des internationalen Seminars über die Seidenstraße 2010 in Teheran eingeleitet haben, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und begrüßt den darin verfolgten Ansatz zur Unterstützung und Durchführung der Übereinkünfte der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen, insbesondere des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)²⁶²;

14. *begrüßt* die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf, die neben den einschlägigen Arbeitsgruppen der Wirtschaftskommission für Europa tätig sein wird, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu gewähren;

15. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des Programms für technische Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Organisationen, die zweite Phase des Programms einzuleiten, und bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Geber, diese Initiative zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Saatgutverbandes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei und begrüßt seine erfolgreiche erste Internationale Konferenz über Saatguthandel, die von der Türkei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Saatgutverband und dem Internationalen Zentrum für Agrarforschung in Trockengebieten vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Antalya (Türkei) ausgerichtet wurde;

17. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Vorschlag der Türkei, die regionale Koordinierungsgruppe für das Regionalprogramm für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei einzurichten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls zu unterstützen;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des subregionalen Büros für Zentralasien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit der Türkei einzuleiten;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, und andere Einrichtungen und Organisationen, finanzielle und technische Unterstützung für die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Dürremanagement zu gewähren und die Programme des im September 2007 in Maschhad eingerichteten Regionalzentrums der Organisation für das Risikomanagement von Naturkatastrophen zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag zu erarbeiten, der die Bereitstellung technischer Hilfe für die Durchführung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung im Rahmen des Globalen Programms der Weltbank für Landwirtschaft und Ernährungssicherung vor-

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 445; öBGBI. Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

sieht, und bittet die Weltbank, nach Bedarf technische und finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Regionalprogramms zu gewähren;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Umweltbereich auszuweiten und diesbezügliche Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdienste, Ausbildungskurse, Arbeitsseminare und Sachverständigentagungen und Tagungen auf hoher Ebene finanziell und technisch zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Ökotourismus für den Zeitraum 2009-2013, dessen Ziel darin besteht, mit Hilfe der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die mit dem Ökotourismus verbundenen Chancen und Bedrohungen besser verständlich zu machen und das Bewusstsein für die zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Ökotourismus erforderlichen Managementmechanismen zu schärfen;

23. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ersucht diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

24. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Verwirklichung derjenigen Millenniums-Entwicklungsziele, die die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten betreffen, nimmt Kenntnis von dem analytischen Bericht der Organisation zu diesem Thema und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technisch und finanziell dabei zu unterstützen, auf der Grundlage der in ihrem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen regionale Projekte zum Nutzen der Mitgliedstaaten festzulegen und durchzuführen;

25. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, mit technischer und finanzieller Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Europäischen Kommission drogenbezogene Daten zusammenzustellen und zu

verbreiten und für Sachverständige der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme im Bereich Drogenkontrolle und organisierte Kriminalität zu veranstalten, und ermutigt die Geberorganisationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein;

26. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Europäische Kommission am 3. Februar 2009 die Vereinbarung über die Durchführung des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels aus und nach Afghanistan unterzeichneten, würdigt die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Internationalen Organisation für Migration am 27. Januar 2009 und fordert dazu auf, diese beiden Vereinbarungen wirksam umzusetzen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan und würdigt ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre des Regionalforums, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 in Kabul eingesetzt wurde, um unter anderem die Koordinierung der afghanischen Komponente der regionalen Kooperationsrahmen zu gewährleisten;

28. *würdigt* die Arbeit, die das Kulturinstitut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Ausweitung und Verstärkung der kulturellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, und ersucht die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kulturinstitut bei seinen Programmen und Projekten zur Förderung des reichen Kulturerbes der Region zu unterstützen;

29. *würdigt außerdem* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Bildungs- und Wissenschaftskooperation zwischen ihren Mitgliedstaaten, namentlich die Gründung ihres Bildungsinstituts in Ankara und der Wissenschaftsstiftung in Islamabad;

30. *begrüßt* den umfassenden Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausbau ihrer Außenbeziehungen, der auf der einhunderteinundfünfzigsten Tagung des Rates der Ständigen Vertreter am 4. August 2009 im Namen des Ministerrats verabschiedet wurde, um die Beziehungen der Organisation zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie zu wichtigen Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, weiter zu fördern;

31. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, innerhalb der Vereinten Nationen und bei anderen regionalen und internationalen Organisationen aus den Botschaftern ihrer Mitgliedstaaten bestehende Kontaktgruppen einzurichten oder zu aktivieren, die unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Durchführung der regionalen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mobilisieren und ihre Positionen

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶³,

in Anbetracht dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14²⁶⁵ am 1. Juni 2010 in Kraft trat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu dem Bericht über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien²⁶⁶, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der vom Menschenrechtsrat durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats,

ferner Kenntnis nehmend von der anhaltenden Aufmerksamkeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für den laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen und mit Interesse den Reformprozess innerhalb des Europarats verfolgend, der von seinem derzeitigen Generalsekretär eingeleitet wurde,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und der Eröffnung des Büros des Europarats in Genf, das als Ständige Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen in Genf angesiedelten internationalen Organisationen fungiert, sowie des Beschlusses des Europarats, ein Büro in Wien zu eröffnen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶⁷,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum

²⁶³ Resolutionen 55/3, 56/43, 57/156, 59/139, 61/13 und 63/14.

²⁶⁴ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1952 II S. 685, 953; LGBL 1982 Nr. 60/1; öBGBL Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

²⁶⁵ Ebd., Nr. 194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2006 II S. 139; LGBL 2009 Nr. 234; öBGBL III Nr. 47/2010; AS 2009 3067.

²⁶⁶ A/64/372.

²⁶⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsplan von Interlaken zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die der Europarat im Februar 2010 mit dem Ziel verabschiedete, die längerfristige Wirksamkeit dieses Rechtsprechungsmechanismus zu gewährleisten, und von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die regionale Konsultation über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem internationalen Menschenrechtssystem und den europäischen Menschenrechtsmechanismen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kooperation mit dem Europarat am 16. und 17. Dezember 2009 in Straßburg (Frankreich) organisiert wurde;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Europarat *außerdem*, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

5. *verfolgt* die Überwachungstätigkeit der nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁸ eingesetzten Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und erinnert daran, dass das Übereinkommen allen Staaten zum Beitritt offensteht;

6. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁹, betont, dass der Plan voll und wirksam durchgeführt werden muss, und bekundet ihre Auffassung, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels stärken und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷⁰ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen-

und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷¹ begünstigen wird;

7. *begrüßt* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellte gemeinsame Studie des Europarats und der Vereinten Nationen mit dem Titel *Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs* (Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme)²⁷² und ermutigt zu weiteren gemeinsamen Bemühungen zur Weiterverfolgung der Studie;

8. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt²⁷³, mit denen die Studie des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder²⁷⁴ konkret weiterverfolgt wird, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, eine gesamteuropäische Kampagne zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder einzuleiten;

9. *begrüßt* die Schaffung der neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und sieht der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der neuen Einheit mit Interesse entgegen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 2010 zum zehnten Mal begangen wurde, begrüßt das verstärkte Engagement des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und seinen wirksamen Beitrag im Rahmen der weltweiten Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen sowie seine Entschlossenheit zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und begrüßt außerdem, dass der Europarat ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausarbeitet;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Vermin- derung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die

²⁶⁸ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 197. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 10/2008.

²⁶⁹ Resolution 64/293.

²⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²⁷¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁷² In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

²⁷³ Verfügbar unter http://www.coe.int/t/dg3/children/news/guidelines/ViolenceGuidelines_ger.pdf.

²⁷⁴ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg als Verbindungsstelle zum Europarat ist;

12. *anerkennt* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

13. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft, und die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

14. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene und ermutigt das Regionalbüro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den Europarat, nachdem sie im Februar 2010 eine Vereinbarung auf diesem Gebiet unterzeichnet haben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Internets im Einklang mit der Verpflichtungserklärung von Tunis und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft²⁷⁵ zu fördern, ermutigt die Vereinten Nationen und den Europarat zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und stellt fest, dass die Informationsgesellschaft und das Internet unter anderem das Bewusstsein für die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Verständnis fördern können;

16. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, die Korruption und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Verbrechen und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität²⁷⁶ und das dazugehörige Zusatzprotokoll²⁷⁷ allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

17. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen der Vereinten Nationen und des Europarats beim Kampf gegen den Terrorismus unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, ermutigt den Europarat, zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624

(2005) vom 14. September 2005 weiter beizutragen, und begrüßt das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁷⁸;

18. *unterstützt* den Aufbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, wo angezeigt, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

19. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

20. *anerkennt* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷⁹ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

21. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende und fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

23. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen

²⁷⁵ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁷⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

²⁷⁷ Ebd., Nr. 189.

²⁷⁸ Resolution 60/288.

²⁷⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen sowie in anderen Bereichen wie Jugend, Sport, biologische Vielfalt, Gesundheit und Verringerung des Katastrophenrisikos, in denen es bereits eine fruchtbare Zusammenarbeit gibt, nach Bedarf zu unterstützen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/131. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005 und 62/9 vom 20. November 2007 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom

26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums²⁸⁰ über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begreifend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren²⁸¹,

²⁸⁰ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

²⁸¹ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Wiederherstellung).

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

Kenntnis nehmend von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

mit Anerkennung die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, insbesondere feststellend, dass sich die Konstruktion und der Bau einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor mittlerweile in der Schlussphase befinden, zu ihrer Fertigstellung jedoch beträchtliche Mittel erforderlich sind,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordination durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, Unterstützung für die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

sowie betonend, wie bedeutsam der bevorstehende fünf- undzwanzigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 62/9²⁸² sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfol-

gen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten *an*, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, in ihrer Eigenschaft als Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau der Ummantelung und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem* die Aktivitäten der Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa, die sich für Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl einsetzt, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zugunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und der Verwirklichung des laufenden Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

²⁸² A/65/341.

9. *begrüßt* das von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Belarus eingeleitete dreijährige Projekt zur Verbesserung des menschlichen Wohls und der menschlichen Sicherheit in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten und das Projekt der gebietsbezogenen Entwicklung in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten in Belarus sowie die Ausweitung des Konzepts der gebietsbezogenen Entwicklung, das in der von der Katastrophe betroffenen Region der Ukraine erprobt wurde, auf das ganze Land;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl, das wissenschaftliche Informationen über die Folgen des Unfalls bereitstellen und den örtlichen Gemeinwesen in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine praktischen Rat erteilen soll, indem die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung genaue Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, im dritten Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) die in ihrer Resolution 62/9 verkündete Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen voll durchzuführen, deren Hauptziel darin besteht, den betroffenen Gemeinwesen so weit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen, und nimmt Kenntnis von der laufenden umfassenden Halbzeitüberprüfung der Dekade;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren;

15. *begrüßt* die von der Ukraine eingeleitete und von Belarus und der Russischen Föderation mitgetragene Initiative, die internationale Konferenz „Fünfundzwanzig Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl: Sicherheit für die Zukunft“ für April 2011 nach Kiew einzuberufen;

16. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

17. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zum Vorbereitungsprozess und zur Konferenz selbst zu leisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine an den Vorbereitungen für die Konferenz sicherzustellen;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, am 26. April 2011 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

21. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, unter voller Einbeziehung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine weiter darauf hinzuwirken, dass der auf die Durchführung der Dekade ausgerichtete Aktionsplan der Vereinten Nationen zugunsten von Tschernobyl bis 2016 verwirklicht wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution und insbesondere des Aktionsplans zugunsten von Tschernobyl bis 2016 enthält.

RESOLUTION 65/132

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Repu-

blik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/132. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 64/77 vom 7. Dezember 2009, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁸³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humani-

tärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁸⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁶ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁷, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Ver-

²⁸³ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁸⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁸⁶ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁸⁷ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

einten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen von gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffen und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

unter Hinweis auf den Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit²⁸⁸ und die darin enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Rechenschaftslegung,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸⁹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

²⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁹⁰ A/65/344 und Corr.1.

²⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸⁹ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁷ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende und drastische Eskalation der Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und der gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck *auf*, geeignete Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, *bekräftigt*, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *legt allen Staaten eindringlich nahe*, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung,

die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹¹, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, darunter das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

14. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹², dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁹³ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁶ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz-

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²⁹² Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

²⁹³ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

16. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gastlandabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

17. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlandes bewusst ist und ihnen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

21. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitszwischenfällen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, und betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten;

23. *ersucht* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit zu ergreifen, darunter verbesserte Schulungen und Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Gefährdungen im Straßenverkehr verursachten Zwischenfälle zu verringern, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über die Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerhebung und der Analysen zu Zwischenfällen im Straßenverkehr, darunter zu zivilen Opfern von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

24. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

27. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, na-

mentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den gemeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit, namentlich im Bereich Rechenschaftslegung²⁸⁸, stellt fest, dass zu den Empfehlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen fallen, Maßnahmen ergriffen wurden und dass die Empfehlungen entweder umgesetzt wurden oder derzeit umgesetzt werden, erwartet mit Interesse einen weiteren Fortschrittsbericht als Bestandteil des der Generalversammlung auf ihrer sechs- und sechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit und stellt fest, dass das Sekretariat innovative Wege zur Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems prüfen wird;

29. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitszwischenfällen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

30. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

31. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

32. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

33. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

34. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

35. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze²⁹⁴, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.45 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/133. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁹⁵ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁹⁶,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

höchst besorgt über die humanitären Auswirkungen globaler Herausforderungen wie der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, namentlich ihren Beitrag zur zunehmenden Gefährdung von Bevölkerungsgruppen und ihre

nachteiligen Folgen für die wirksame Leistung humanitärer Hilfe,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁹⁷ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

besorgt über die Herausforderungen, die sich aufgrund des Ausmaßes einiger humanitärer Notlagen, einschließlich einiger der jüngsten Naturkatastrophen, insbesondere für die Kapazitäten und die Koordinierung des Systems für humanitäre Maßnahmen stellen,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 64/251 vom 22. Januar 2010 über „Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung“,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären

²⁹⁵ A/65/82-E/2010/88.

²⁹⁶ A/65/290.

²⁹⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen und der negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht die Verabschiedung und den laufenden Ratifikationsprozess des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²⁹⁸ begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Genfer Abkommen von 1949²⁹⁹, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, insbesondere sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum dreizehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats³⁰⁰;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischen-

staatlichen Organisationen und die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftsleistung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁹⁷ und sieht der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, der vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf stattfindenden dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Globalen Sachstandsbericht 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos mit Interesse entgegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich für die Vorbeugung, für die Minderung der Folgen, für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und für die Eventualplanung, bereitzustellen, um unter anderem die nationalen und lokalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf humanitäre Notlagen weiter zu stärken, und ermutigt die nationalen Interessenträger und die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, in dieser Hinsicht eng zusammenzuarbeiten;

²⁹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁰ Siehe A/65/3, Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

9. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

10. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

11. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

13. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und den jeweils betroffenen Staat *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeiti-

ge Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich zu bewerten, welche Schritte die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zur Unterstützung der Anstrengungen zum Ausbau der lokalen, nationalen und regionalen Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen durchführen, und seine Erkenntnisse samt Empfehlungen, wie die Vereinten Nationen ihre diesbezügliche Unterstützung verbessern können, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht aufzunehmen;

15. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

16. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlung, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Leistung humanitärer Hilfe die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen;

18. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

19. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe³⁰¹;

20. *begrüßt* den bedeutenden Beitrag des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zur Gewährleistung einer rascheren und berechenbareren Reaktion auf humanitäre Notlagen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortlich und transparent wie möglich eingesetzt werden, und sieht der Überprüfung der Fünfjahresevaluierung des Fonds im Jahr 2011 mit Interesse entgegen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

22. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

23. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

24. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

25. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisa-

tionen *auf*, zur Reduzierung dieser Gewalt und bei den Diensten zur Unterstützung ihrer Opfer die Koordinierung zu verbessern, die Reaktionen aufeinander abzustimmen und die Kapazitäten auszubauen;

26. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten *auf* Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

27. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

28. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Leistung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Förderung der Anstrengungen Bericht zu erstatten, die die Vereinten Nationen unternehmen, um ihre Fähigkeit zu stärken, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kostenwirksam und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszu zahlen, um die Regierungen und die Landesteamts der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

30. *erklärt erneut*, wie wichtig die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen ist, und begrüßt, dass auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung der bevorstehende zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung ihrer Resolution 46/182 begangen werden wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf dem

³⁰¹ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

³⁰² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Weg über die Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 65/134

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.46 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/134. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/125 vom 16. Dezember 2009 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes³⁰³, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁰⁵ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁶,

³⁰³ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁰⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁰⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleiteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 22. September 2009 und am 21. September 2010 in New York abgehalten wurden,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der von der Palästinensischen Behörde geleisteten Arbeit zur Umsetzung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³⁰⁷ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

in Würdigung dessen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hinwirken, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstützung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wieder aufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten, Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁰⁸,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁸;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirm-

³⁰⁷ S/2003/529, Anlage.

³⁰⁸ A/65/77-E/2010/56.

herrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 22. September 2009 und am 21. September 2010 in New York abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. *verweist* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, *unterstreicht*, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegentreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israe-

lich-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen³⁰⁹, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/135

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/135. Humanitäre Hilfe, Nothilfe, Rehabilitation, Wiederherstellung und Wiederaufbau in Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti, namentlich die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/250 vom 22. Januar 2010,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten der Generalversammlung seit Januar 2010 einberufenen informellen Sitzungen über Haiti,

im Bewusstsein der ungeheuren Verluste an Menschenleben sowie der großen Zahl der Verletzten und der von den gravierenden Auswirkungen der Katastrophe unter anderem auf die Ernährungssicherheit und den Bildungs-, Wohnungs- und Gesundheitssektor Betroffenen sowie der anhaltenden Bedürfnisse, die aus der prekären Lage der betroffenen Bevölkerung erwachsen,

sowie im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an Wohnstätten, Schulen, Krankenhäusern, staatlichen Einrichtungen und grundlegenden Infrastrukturen in der Hauptstadt Port-au-Prince und in anderen Landesteilen entstanden sind, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen der Katastrophe auf das betroffene Land,

besorgt über die prekäre Lage der Binnenvertriebenen in Haiti, insbesondere der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, und sich dessen bewusst, dass für ihre Lage eine dauerhafte und nachhaltige Lösung gefunden werden muss, indem die Anstrengungen der Regierung Haitis zur Schaffung der Bedingungen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel unterstützt werden, die es den Binnenvertriebenen gestatten, freiwillig, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren oder sich freiwillig in einem anderen Teil des Landes wiederanzusiedeln,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, namentlich in Lagern für Binnenvertriebene, anzugehen,

in der Erkenntnis, dass es fortgesetzter Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf, um der humanitären Notlage in Haiti, insbesondere der Choleraepidemie, zu begegnen, und dass es wichtig ist, zur Stabilität beizutragen und die Bemühungen um Wiederherstellung und Wiederaufbau, namentlich durch frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, zu stärken, um den Übergang von der Nothilfe und der Wiederherstellung zur Entwicklungszusammenarbeit in Haiti zu ermöglichen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Volk und die Regierung Haitis, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und das System der Vereinten Nationen sowie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich religiöser Organisationen, unternehmen, um humanitäre Hilfe zu leisten und die Frühphase der Wiederherstellung, die Rehabilitation und den Wiederaufbau zu unterstützen,

unter Begrüßung der Führungsrolle des Generalsekretärs bei der Gewährleistung einer raschen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die tragischen Ereignisse und in Würdigung der Koordinierungsrolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

³⁰⁹ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

dabei spielt, die Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, internationale Unterstützung für die Nothilfeinsätze, die Rehabilitation, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau zu mobilisieren, sowie der Nothilfe Koordinatorin und des Residierenden/Humanitären Koordinators für Haiti,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Führung der humanitären Maßnahmen und die Koordinierung aller humanitären Akteure, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, in Unterstützung der Regierung Haitis weiter zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unterstützung und Engagement für die humanitäre Hilfe, die Frühphase der Wiederherstellung und die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, auch mittel- und langfristig, erforderlich ist, in dem der Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Katastrophe zum Ausdruck kommt,

in Anbetracht dessen, dass die internationale Gemeinschaft zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und zur Milderung der durch diese Naturkatastrophe verursachten gravierenden Situation enorme Anstrengungen und Solidarität aufbieten muss, in denen zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine in umfassendstem Maße abgestimmte Reaktion ist, und die die nationalen Entwicklungsprioritäten Haitis, namentlich den Aktionsplan für die nationale Wiederherstellung und Entwicklung Haitis, berücksichtigen,

unter Begrüßung der Unterstützungszusagen, die auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz „Eine neue Zukunft für Haiti“ und auf dem am 2. Juni 2010 in Punta Cana (Dominikanische Republik) abgehaltenen Weltgipfel für die Zukunft Haitis abgegeben wurden, und die internationale Gemeinschaft dazu ermutigend, ihre Unterstützung zur Deckung des kurz- und langfristigen Bedarfs für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Haitis fortzusetzen,

sowie begrüßend, dass die Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis und der Wiederaufbaufonds für Haiti geschaffen wurden, denen bei den Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti eine bedeutende Rolle zukommt,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen sicherstellen muss, dass humanitäre Hilfe, Hilfe in der Frühphase der Wiederherstellung und Wiederaufbauhilfe rasch, in ausreichendem Umfang, wirksam und kohärent bereitgestellt werden, dass dabei eine Koordinierung aller Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich und eine Abstimmung mit der Regierung Haitis erfolgt, diese unterstützt wird und die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewahrt werden,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 64/250 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³¹⁰;

2. *bestätigt* die Führungsrolle der Regierung Haitis bei allen Aspekten der humanitären Maßnahmen und bei den Rehabilitations-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsplänen für das Land;

3. *unterstreicht*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Aufgabe der Gesamtkoordinierung dabei wahrnimmt, der Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti behilflich zu sein;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die zuständigen humanitären Organisationen, einschließlich der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, *auf*, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung weiter mit der Regierung Haitis zusammenzuarbeiten, und betont, wie wichtig es ist, sich in dieser Hinsicht namentlich mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu denen auch die religiösen Organisationen zählen, besser abzustimmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die Regierung Haitis unter der Führung des Ministeriums für öffentliche Gesundheit und Bevölkerung und mit Unterstützung der humanitären Akteure gegen die Choleraepidemie unternimmt, rasch und stärker zu unterstützen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die anhaltenden Herausforderungen anzugehen, die sich dem Gesundheitssystem und dem Wasser- und Abwassersektor namentlich im Wiederaufbauprozess stellen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf den Wiederaufbau und die soziale, ökologische und wirtschaftliche Wiederherstellung zu unternehmen, um so auch der humanitären Lage in Haiti zu begegnen;

7. *unterstreicht*, dass dringend Maßnahmen getroffen werden müssen, die zu einer dauerhaften und nachhaltigen Lösung für die Lage der Binnenvertriebenen in Haiti, insbesondere der Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, führen, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und fordert in dieser Hinsicht die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich nachdrücklich auf, die Regierung Haitis auf Ersuchen dabei zu unterstützen, unter anderem die Fragen der Bodenrechte, der Trümmerbeseitigung und der Förderung der Existenzgrundlagen für die betroffene Bevölkerung anzugehen;

8. *erkennt an*, dass dem System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Haiti, namentlich im Hinblick auf die Binnenvertriebenen, zu unterstützen, und legt dem System

³¹⁰ A/65/335.

der Vereinten Nationen nahe und bittet die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, in allen Hilfe- und Wiederherstellungsprozessen zugunsten Haitis die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu fördern;

9. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen Haitis zügig, nachhaltig und angemessen zu unterstützen;

10. *fordert* die Geber und die anderen Partner *auf*, den Wiederaufbaufonds für Haiti zu unterstützen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihren im Frühjahr 2010 in New York auf der Internationalen Geberkonferenz „Eine neue Zukunft für Haiti“ und in Punta Cana auf dem Weltgipfel für die Zukunft Haitis abgegebenen Zusagen unverzüglich nachzukommen;

11. *würdigt* die Schaffung der Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis unter dem gemeinsamen Vorsitz des Premierministers Haitis, Herrn Jean-Max Bellerives, und des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn William Jefferson Clintons, die das Ziel verfolgt, die strategische Planung und Koordinierung vorzunehmen und die von bilateralen und multilateralen Gebern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor bereitgestellten Ressourcen mit aller gebotenen Transparenz und Rechenschaftslegung einzusetzen, und sieht einer fortgesetzten Unterstützung seitens der Geber und anderer nationaler, regionaler und internationaler Organisationen, Partner und Akteure im Zusammenhang mit der Durchführung des Mandats der Kommission erwartungsvoll entgegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der humanitären Notlage, zur Rehabilitation und Erholung der Wirtschaft und der betroffenen Bevölkerung sowie zum Wiederaufbau beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten, namentlich durch Projekte, die den Aufbau von Kapazitäten fördern und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, namentlich über die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti, und mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, darüber zu führen, wie die Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Haiti besser koordiniert werden können;

14. *ersucht* die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, mehr Unterstützung und Hilfe dabei zu gewähren, die Kapazitäten Haitis für die Bekämpfung der Cholera und die Vorbereitung auf Katastro-

phenfälle auszubauen sowie seine Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern und die Minderung und das Management des Katastrophenrisikos in seine Entwicklungsstrategien und -programme zu integrieren, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³¹¹;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die humanitären Hilfsmaßnahmen in Haiti unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für das betroffene Land Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/136

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.48 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Serbien, Seychellen, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/136. Not- und Wiederaufbauhilfe für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und andere vom Hurrikan Tomas betroffene Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008 und 64/200 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“³¹²,

mit großem Bedauern über die Zahl der Menschen, die infolge des Hurrikans Tomas, der St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen am 30. und 31. Oktober und Haiti am 5. und 6. November 2010 traf, getötet wurden, vermisst werden beziehungsweise in Mitleidenschaft gezogen wurden,

³¹¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

³¹² A/65/82-E/2010/88.

sehr besorgt über die ungeheuren Schäden, die der Hurrikan Tomas an Kulturpflanzen, Häusern, Grundinfrastrukturen, in touristischen und anderen Gebieten und für die Volkswirtschaft Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder verursacht hat und die sich nachteilig auf die Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder auswirken könnten,

sowie sehr besorgt über die prekäre Lage der Haitianer, die nach dem Erdbeben vom Januar 2010 noch immer in Lagern für Binnenvertriebene und in informellen Siedlungen leben, sowie angesichts der Zunahme der Cholerainfektionen nach den durch den Hurrikan Tomas verursachten Überschwemmungen,

beunruhigt über die Verwüstung, die der Hurrikan Tomas im Agrarsektor Haitis, St. Lucias und St. Vincents und der Grenadinen, insbesondere an Bananenplantagen, Nutzbäumen und im Gemüseanbau sowie bei den Viehbeständen, angerichtet hat, über die kurzfristigen Auswirkungen des Hurrikans auf die Existenzgrundlagen der Landwirte und die mittelfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Umsatzeinbußen bei den Agrarexporten,

sich dessen bewusst, dass die karibischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen ihrer geografischen Lage, ihrer Beschaffenheit und ihrer geringen Größe anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

besorgt feststellend, dass tropische Stürme und Hurrikane Menschenleben gefordert, Schäden an Infrastrukturen verursacht und sich nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt haben, dass die atlantischen Hurrikansaisons aktiver und länger werden und dass die karibische Region für solche Ereignisse äußerst anfällig ist,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans Tomas zu lindern,

eingedenk der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte ernste Lage zu verbessern,

begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, internationale Organisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatliche Organisationen rasch reagiert haben, um der betroffenen Bevölkerung Hilfe zu leisten,

in der Erkenntnis, dass es in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe und ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen ergänzend zu den Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder bereits unternehmen, notwendig sein wird, internationale Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis zu stellen, um eine angemessene multilaterale Zusammenarbeit auf breiterer

Ebene zu gewährleisten, die es gestattet, auf die unmittelbare Notlage in den betroffenen Gebieten einzugehen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen Organisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe geleistet haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *legt* den Regierungen Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weitere Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge zu entwickeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe, die zur Überwindung der Notlage und zur Rehabilitation und Erholung der Wirtschaft und der betroffenen Bevölkerung beiträgt, und durch Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen, zu unterstützen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten.

RESOLUTION 65/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.52 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**65/137. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel be-

einträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses³¹³ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den diamantenproduzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008 und 64/109 vom 11. Dezember 2009, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen

³¹³ Siehe A/57/489.

Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 4. November 2010 von Israel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses³¹⁴,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³¹³ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³¹³ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die bedingte Aufnahme Swasilands in den Kimberley-Prozess;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung der Mindestauflagen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Anwendung der Auflagen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Auflagen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet angewandt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren³¹⁵, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren³¹⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/109 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses³¹⁴ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2010 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten

³¹⁴ Siehe A/65/607.

³¹⁵ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³¹⁶ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichtserstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Bangladesch, Belarus und Indien dafür, dass sie Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und den Informationsaustausch bei Verstößen zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und begrüßt die zunehmende Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen im Einklang mit dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten

Nationen³¹⁷ und von der fortgesetzten Überwachung der Lage in dem Land auf der Grundlage der Berichte der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die der Sicherheitsrat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 einsetzte, und in Verbindung mit Côte d'Ivoire und legt dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *befürwortet* die anhaltenden Anstrengungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu verstärken, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen Guineas und die Maßnahmen, mit denen Liberia auf die anhaltenden Herausforderungen bei der Anwendung reagiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sind, auf, zu erwägen, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu unterstützen;

17. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die vom Vorsitz des Kimberley-Prozesses vorgelegten Initiativen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollorganisation, die Einsetzung der Unterarbeitsgruppe für Handelserleichterung und die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses angenommen wurden, mit dem Ziel, administrative Unterstützung für seine Aktivitäten zu leisten³¹⁴;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Plenum des Kimberley-Prozesses vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, namentlich zur Aufgabenstellung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, zu den Verfahren für die Erarbeitung und Annahme von Dokumenten und Beschlüssen im Kimberley-Prozess, zu den Verfahren für die Wahrung der Vertraulichkeit innerhalb des Kimberley-Prozesses und zur Nutzung von Daten auf der Grundlage von Zertifikaten des Kimberley-Prozesses³¹⁴;

19. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass erhebliche Aufmerksamkeit und Mühe auf die Verbesserung der durchsetzungsbezogenen Maßnahmen im Kimberley-Prozess verwendet wurden, woraufhin ein Seminar über die Durchsetzung einberufen wurde, das am 24. Juni 2010 in Tel Aviv (Israel) stattfand, und ein entsprechender Bericht „Diamonds without Borders: An Assessment of the Challenges of Implementing and Enforcing the Kimberley Process Certification Scheme“ (Diamanten ohne Grenzen: Eine Bewertung der Herausforderungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses) herausgegeben wurde, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der aktiven Beteiligung der Weltzollorganisation an dem Seminar und stellt fest, dass die Zusammenarbeit

³¹⁷ A/64/559, Anlage, Beilage I.

zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollunion die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen und den internationalen Durchsetzungsorganisationen unterstreicht;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Diamanten aus Guinea, Liberia und Sierra Leone, durch die die am Kimberley-Prozess beteiligten westafrikanischen Behörden besser in die Lage versetzt werden sollen, gegen die mögliche Infiltrierung ihrer landesinternen Produktion durch Sanktionen unterliegende ivorische Diamanten vorzugehen, sowie bei den Arbeiten zur Aktualisierung des Herkunftsprofils der Marange-Diamanten aus Simbabwe;

21. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Israel, das 2010 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass die Demokratische Republik Kongo ausgewählt wurde, den Vorsitz zu übernehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen des Prozesses beschlossen wurde, über den stellvertretenden Vorsitz für 2011 in einem schriftlichen Verfahren zu entscheiden;

22. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.44/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Grenada, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kongo, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/138. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸

³¹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 vom 20. November 2006 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 vom 18. Dezember 2007 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 vom 5. Dezember 2008 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 63/181 vom 18. Dezember 2008 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/22 vom 13. November 2008 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und auf die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Hervorhebung der im Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung

der Generalversammlung³¹⁹ erwähnten Bedeutung der Kultur für die Entwicklung im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen³²⁰,

sowie in Anbetracht der Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010³²¹,

unter Befürwortung von Aktivitäten, die darauf abzielen, den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern und so die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen zu stärken sowie ein dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderliches globales, regionales, nationales und lokales Umfeld zu schaffen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, in den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen³²²;

3. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des

Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

4. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Medien unternehmen, um den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden kann, jedoch nur, sofern diese gesetzlich vorgesehen und für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des am 4. und 5. Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 16. bis 18. März 2010 in Manila die Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung abgehalten wurde, und verweist unter anderem auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Manila über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Achtung der Vielfalt der Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Gesellschaften sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den interreligiösen und interkulturellen Dialog gegebenenfalls als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu erwägen;

9. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen³²¹, anlässlich dessen unter ande-

³¹⁹ Siehe Resolution 65/1.

³²⁰ Dritter Globaler Dialog zwischen den Medien am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien), Weltkonferenz über den Dialog vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid, dritter Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen am 1. und 2. Juli 2009 in Astana unter Beteiligung und mit technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, fünfter Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 23. bis 25. September 2009 in Seoul, siebentes Rhodos-Forum „Dialog der Kulturen“ vom 8. bis 12. Oktober 2009 in Rhodos (Griechenland), fünfter Interreligiöser Dialog der asiatisch-pazifischen Region vom 28. bis 30. Oktober 2009 in Perth (Australien), Parlament der Weltreligionen vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien), drittes Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) und andere im Bericht des Generalsekretärs beschriebene Initiativen des Systems der Vereinten Nationen und sechster Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 7. bis 9. April 2010 in Toledo/Madrid.

³²¹ Siehe Resolution 62/90.

³²² A/65/269.

rem am 21. April 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Sonderveranstaltung unter Beteiligung des Präsidenten der Generalversammlung und des Generalsekretärs abgehalten wurde;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Stelle für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen unternommen hat, um den Aktionsplan zur Begehung des Jahres zu fördern, und von der Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und aller Organisationen und Institutionen, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die bei der Begehung des Jahres ihr festes Bekenntnis zum Dialog zwischen den Kulturen und insbesondere zwischen den Religionen unter Beweis gestellt haben;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010 die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

12. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Möglichkeit der Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auf der Grundlage der Informationen in den unter dem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ auf der vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichten des Generalsekretärs und der im Laufe des Jahres 2011 durchgeführten einschlägigen Initiativen einzuholen.

RESOLUTION 65/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.23/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauritius,

Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

65/139. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und in der sie die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft von beiderseitigem Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004, 61/223 vom 20. Dezember 2006 und 63/143 vom 11. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

sowie in der Erwägung, welche Bedeutung der portugiesischen Sprache, die 240 Millionen Menschen in acht Ländern und vier Kontinenten verbindet, bei internationalen Angelegenheiten zukommt, und in Anbetracht des politischen Engagements der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder für die Förderung der portugiesischen Sprache in den internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme,

begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Mai 2010 im fünften Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 23. Juli 2010 in Luanda abgehaltenen achten Konferenz „Solidarität in der Vielfalt des lusophonen Raumes“ dessen kulturelle Vielfalt und sozioökonomische Entwicklung, die Bedeutung der Solidarität auf politischem und diplomatischem Gebiet, die Hilfe zur Entwicklung und die Förderung und Verbreitung der portugiesischen Sprache, die ein verbindendes Element unter den acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ihren 240 Millionen Einwohnern mit Portugiesisch als Amtssprache ist, hervorgehoben haben;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Pro-

grammen der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, deren Tätigkeit direkte Auswirkungen auf die portugiesischsprachigen Länder hat, zu stärken;

3. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Weltgesundheitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

4. *begrüßt*, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen am 30. Juli 2009 ein Kooperationsabkommen zur gemeinsamen Erarbeitung und Durchführung von Kapazitätsaufbau- und Ausbildungsprojekten auf den Gebieten Menschenrechte, Umwelt, öffentliche Verwaltung und Führungstraining für junge Menschen unterzeichnet haben;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zwei den Gesundheitssektor betreffende Absprachen mit dem System der Vereinten Nationen unterzeichnet hat, nämlich eine am 18. Januar 2010 mit der Weltgesundheitsorganisation über die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Durchführung des Strategischen Plans der Gemeinschaft für die Gesundheitskooperation und die zweite am 17. März 2010 mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, in der die Bedingungen für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen dargelegt werden, mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu gewährleisten, im Einklang mit den Zielen des Strategischen Plans der Gemeinschaft für die Gesundheitskooperation 2009-2012 und dem Ergebnisrahmen des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids 2009-2011;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Allianz der Zivilisationen am 6. April 2009 in Istanbul (Türkei) eine Absprache unterzeichnet haben, wonach die Gemeinschaft die Ziele und Aktivitäten der Allianz fördern wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig der im Mai 2009 in Luan-da gefasste Beschluss der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder ist, Kompetenzzentren für die Schulung von Ausbildern auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze zu schaffen, mit dem Ziel, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzuführen und nach Möglichkeit weiter auszubauen;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im März 2010 den strategischen Arbeitsplan für die Ozeane gebilligt hat, der in Meeresangelegenheiten ein besseres Zusammenwirken mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, erlauben wird;

9. *erkennt an*, welche Bedeutung der am 27. und 28. April 2009 in São Tomé abgehaltenen Gründungstagung der Parlamentarischen Versammlung der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der vom 8. bis 10. März 2010 in Lissabon abgehaltenen zweiten Tagung zukommt;

10. *begrüßt* die von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, die politische Stabilität in Guinea-Bissau zu festigen, und erkennt die positive Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht an;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/140

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.43 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Philippinen, Tadschikistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind), Thailand.

65/140. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004, 61/49 vom 4. Dezember 2006 und 63/114 vom 5. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an

den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Konferenz in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und in voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Rehabilitation nach Konflikten, namentlich in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert³²³ und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³²⁴,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkennt³²⁵,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Flüchtlingsschutz und Flüchtlingshilfe, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunsthandwerk und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2012 anberaumt ist,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Konferenz auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten mehrere Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Extremismus und der religiösen Intoleranz, einschließlich der Islamfeindlichkeit, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, der humanitären Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wahlhilfe und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, einschließlich der laufenden Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der

³²³ Siehe A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

³²⁴ A/65/382-S/2010/490.

³²⁵ Ebd., Abschn. II.

Islamischen Konferenz über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete Initiativen in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen, als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation der Islamischen Konferenz zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Konferenz darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen regelmäßige Überprüfungen dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁴;

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *erklärt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit das Ziel eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreicht werden kann;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemi-

scher Krankheiten, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen der unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingerichteten Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;

9. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz sowie ihren Neben-, Fach- und angeschlossenen Institutionen *nahe*, verstärkt dabei tätig zu werden, bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufbau personeller und industrieller Kapazitäten, Förderung des Handels, Verkehr und Tourismus zu schaffen;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, mit der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Sierra Leone und Somalia;

12. *dankt* der Organisation der Islamischen Konferenz dafür, dass sie am 17. Dezember 2009 in ihrem Generalsekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) die sechzehnte Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia ausgerichtet hat, begrüßt, dass die Organisation der Islamischen Konferenz, wie auf der siebzehnten Tagung der Kontaktgruppe angekündigt, vor kurzem ihr Koordinierungsbüro in Mogadischu eröffnet hat, und fordert eine engere Zusammenarbeit im Feld zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Einrichtungen der Vereinten Nationen;

13. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

14. *begrüßt außerdem*, dass am Rande des am 6. und 7. April 2009 in Istanbul abgehaltenen zweiten Forums der Allianz der Zivilisationen eine Absprache zwischen der Allianz der Zivilisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz unterzeichnet wurde und dass daraufhin am Rande des vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen dritten Forums der Allianz der Zivilisationen ein Aktionsplan unterzeichnet wurde, mit dem von der Organisation der Islamischen Konferenz und der Allianz der Zivilisationen im Zeitraum von 2010 bis 2012 gemeinsam durchzuführende Pläne und Programme festgelegt werden sollten;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der bevorstehenden Eröffnung des Vertretungsbüros der ersteren am Amtssitz der letzteren in Paris zum Ausdruck kommt;

16. *begrüßt* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

17. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, sorgen;

18. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

19. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf

politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/180

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.49, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/180. Organisation der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids im Jahr 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³²⁶, in der sie unter anderem beschloss, der Überprüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Politischen Erklärung zu HIV/Aids³²⁷, in der sie unter anderem beschloss, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Überprüfungen durch die Generalversammlung umfassende Überprüfungen der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung erzielt wurden,

unter Hinweis auf die Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf HIV/Aids, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁸, im Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁹ und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³³⁰ enthalten sind,

betonend, wie bedeutsam die umfassende Überprüfung im Jahr 2011, dreißig Jahre nach Ausbruch der HIV/Aids-Pandemie, ist, bei der auch die zehnjährliche Überprüfung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und ihrer termingebundenen, messbaren Ziele und Zielwerte sowie die fünfjährige Überprüfung der Politischen Erklärung zu

³²⁶ Resolution S-26/2, Anlage.

³²⁷ Resolution 60/262, Anlage.

³²⁸ Siehe Resolution 55/2.

³²⁹ Siehe Resolution 60/1.

³³⁰ Siehe Resolution 65/1.

HIV/Aids mit dem Ziel der Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu umfassender HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2010 vorgenommen wird, in Anbetracht dessen, dass diese Ziele und Zielwerte nur bis Ende 2010 gelten und dass es dringend notwendig ist, den politischen Willen zur weltweiten Bekämpfung von HIV/Aids zu bekräftigen und die damit verbundenen Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen,

1. *beschließt*, für den 8. bis 10. Juni 2011 eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine umfassende Überprüfung der bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³²⁶ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids³²⁷ erzielten Fortschritte samt Erfolgen und bewährten Verfahrensweisen, Erkenntnissen, Hindernissen und Defiziten, Herausforderungen und Chancen vorgenommen, Empfehlungen zur Steuerung und Überwachung der HIV/Aids-Bekämpfung über 2010 hinaus, einschließlich konkreter Handlungsstrategien, abgegeben sowie das weitere Engagement der politischen Führer für umfassende globale Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids gefördert werden soll;

2. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird aus Plenarsitzungen und bis zu fünf thematischen Podiumsdiskussionen bestehen;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, eine Person, die offen mit dem HIV lebt, und eine namhafte Persönlichkeit, die sich aktiv im Kampf gegen HIV/Aids engagiert, Erklärungen abgeben;

c) die Vorsitzenden der Podiumsdiskussionen werden auf der abschließenden Plenarsitzung Zusammenfassungen der Diskussionen vorlegen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, bei der Tagung auf hoher Ebene auf höchster Ebene vertreten zu sein;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft aufzunehmen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Organisationen und Netzwerken, die Menschen mit HIV, Frauen, Jugendliche und Waisen vertreten, lokaler Verbände, religiöser Organisationen und des Privatsektors;

5. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen;

6. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die Sondergesandten des Generalsekretärs für HIV/Aids und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Initiative „Stopp der Tuberkulose“ sowie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene

mitzuwirken, und legt ihnen eindringlich nahe, Initiativen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und der Tagung zu erwägen;

7. *legt* den anderen Interessenträgern, einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) und der Partnerschaft für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, *nahe*, auf angemessene Weise zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

8. *bittet* die Interparlamentarische Union, zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Tagung auf hoher Ebene spätestens im April 2011 eine unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit HIV und breiterer Kreise der Zivilgesellschaft stattfindende informelle interaktive Anhörung der Zivilgesellschaft zu veranstalten, bei der Vertreter der Mitgliedstaaten, des Beobachterstaats und der Beobachter, nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geladener Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors teilnehmen;

10. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung auf der informellen interaktiven Anhörung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörung zu erstellen, die vor der Tagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herausgegeben wird;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf Botschaferebene aktiv an der Anhörung zu beteiligen, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und die nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

13. *beschließt*, dass außerdem Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörung ausgewählt werden, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Tagung auf hoher Ebene gesetzt werden können;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. März 2011 eine Liste weiterer maßgeblicher Vertreter der Zivilgesellschaft zu erstellen, darunter insbesondere Vereinigungen von Menschen mit HIV, nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Mädchen, Jungen und Männern, religiöse Organisationen und der Privatsektor, vor allem pharma-

zeitische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 14 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die endgültigen Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu treffen, einschließlich der Benennung einer offen mit dem HIV lebenden Person und einer aktiv im Kampf gegen HIV/Aids engagierten namhaften Persönlichkeit, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden, der Benennung der Themen und der Schlussvorbereitungen für die Podiumsdiskussionen sowie der Vorkehrungen für die informelle interaktive Anhörung mit der Zivilgesellschaft;

17. *ersucht* das Gemeinsame Programm, auch weiterhin so weit wie möglich umfassende Konsultationen auf nationaler und regionaler Ebene unter Beteiligung maßgeblicher Akteure, einschließlich staatlicher Stellen, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu fördern, um die Fortschritte im Hinblick auf den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie Möglichkeiten zur Bewältigung der Defizite, Hindernisse und Herausforderungen zu prüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen sowie Empfehlungen für tragfähige Wege zur Überwindung dieser Herausforderungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Feststellungen aus den genannten Konsultationen zur Prüfung des allgemeinen Zugangs;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten rechtzeitig offene, transparente und umfassende Konsultationen mit dem Ziel der Verabschiedung einer knappen und maßnahmenorientierten Erklärung zu führen, die als ein von den Mitgliedstaaten zu vereinbarendes Ergebnis der Tagung auf hoher Ebene die Verpflichtungserklärung und die Politische Erklärung bekräftigt und auf diesen aufbauend die Richtung für die Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und deren Überwachung über 2010 hinaus vorgibt, unter gebührender Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs und der weiteren Beiträge zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene.

RESOLUTION 65/181

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.51 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/181. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 64/7 vom 28. Oktober 2009 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, die aufgrund des am 4. September 2007 in Kraft getretenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 6 der Resolution 64/7 ersuchte, die Versammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Dezember 2010³³¹ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere den Wechsel in ihrer Führung sowie das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um weitere zwei Jahre bis zum 3. September 2013 zu verlängern;

2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Herausforderungen zu überwinden, sowie vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der die Rechts-

³³¹ A/65/618.

staatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/234

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.39/Rev.2 und Add.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Portugal.

65/234. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² und ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 und 52/188 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden³³³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen,

feststellend, dass das Aktionsprogramm im Jahr 2014 offiziell enden wird, seine Ziele jedoch über 2014 hinaus gültig bleiben,

in der Erkenntnis, dass viele Regierungen möglicherweise nicht alle Ziele des Aktionsprogramms bis 2014 erreichen werden,

in Anbetracht der entscheidenden Verbindungen zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

feststellend, dass es trotz Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms und der Millenniums-Entwicklungsziele bei der Durchführung verschiedener Bereiche des Aktionsprogramms nach wie vor beträchtliche Lücken gibt,

daran erinnernd, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, in ausreichendem Umfang mobilisiert werden müssen und dass von den Regierungen nicht erwartet wird, die Ziele des Aktionsprogramms im Alleingang zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Errungenschaften der Internationalen Konferenz zu wahren, auf neue bevölkerungs- und entwicklungsrelevante Herausforderungen und das sich ändernde Entwicklungsumfeld zu reagieren und die Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda stärker in die globalen entwicklungsbezogenen Prozesse zu integrieren,

1. *betont*, dass die Regierungen sich erneut auf höchster politischer Ebene zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² verpflichten müssen;

2. *beschließt*, das Aktionsprogramm und die Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung³³³ über das Jahr 2014 hinaus zu verlängern und seine Weiterverfolgung sicherzustellen, damit seine Ziele vollständig erreicht werden;

3. *beschließt außerdem*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern, und beschließt ferner, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die für ihre vierundvierzigste Tagung eine Generaldebatte über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms im Lichte des zwanzigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz plant, während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung zur Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, überprüfen zu lassen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind;

6. *fordert* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Zu-

³³² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³³ Resolution S-21/2, Anlage.

sammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen sowie Institutionen und Sachverständigen eine operative Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage von Daten und Analysen höchster Qualität zum Bevölkerungs- und Entwicklungsstand und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines systematischen, umfassenden und integrierten Ansatzes für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht auf der Grundlage dieser Überprüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, dass die während der Tagungen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung ermittelten relevanten Fragen zusammengestellt und den Regierungen auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index, in dem auf die darin enthaltenen wiederkehrenden Themen und wichtigsten Elemente verwiesen wird, und den Feststellungen der operativen Überprüfung zugeleitet werden;

8. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung sowie zu ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *betont*, dass gegebenenfalls die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, wirksam an der Sondertagung sowie an ihrer Vorbereitung teilnehmen und dazu beitragen müssen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/235

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.55 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Mol-

dau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/235. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967³³⁴ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen³³⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³³⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

ferner den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen heißend*,

unter Hinweis auf das erste und zweite Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok beziehungsweise am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurden, und die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die

³³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

³³⁵ Resolutionen 57/35, 59/5, 61/46 und 63/35.

³³⁶ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

Zusammenarbeit zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter auszubauen,

1. *begrüßt* es, dass am 15. Dezember 2008 die Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen in Kraft trat, die einen historischen Meilenstein für den Verband darstellt und in der eine gemeinsame Vision und Verpflichtung zum Aufbau einer Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen zum Ausdruck kommt, durch die dauerhafter Frieden, Stabilität, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, ein von allen geteilter Wohlstand und der soziale Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, die Aktivitäten des Verbands Südostasiatischer Nationen in allen drei seiner dem Aufbau einer Gemeinschaft dienenden Säulen durch geeignete und konkrete Schritte zu unterstützen, wie in der Erklärung von Cha-Am Hua Hin über den Fahrplan für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015) festgelegt;

4. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen weiter zu verstärken;

5. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten, unterstreicht, wie wichtig die Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Leiter der maßgeblichen Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen bei diesen Treffen ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung des dritten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 29. Oktober 2010 in Hanoi;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eine wertvolle Rolle bei der raschen und wirksamen Reaktion auf globale Probleme von gemeinsamem Interesse zukommt, und legt den beiden

Organisationen daher nahe, konkrete Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden, insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Energiesicherheit, Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Frieden und Sicherheit, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung nach Konflikten, Klimawandel und Katastrophenmanagement, wie in der Erklärung der Kovorsitzenden des dritten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen und der auf dem Gipfeltreffen verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements dargelegt;

7. *würdigt* den erfolgreichen Abschluss des vom Verband Südostasiatischer Nationen geleiteten Mechanismus zur Koordinierung der Hilfs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem Wirbelsturm Nargis in Myanmar und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen im Hinblick auf die Unterstützung der Hilfsmaßnahmen, die nach dem Wirbelsturm von der Dreiparteien-Kerngruppe – bestehend aus der Regierung Myanmars, den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen – durchgeführt wurden, und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe für die Notleidenden;

8. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit, insbesondere über die Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission des Verbands Südostasiatischer Nationen und die Kommission des Verbands Südostasiatischer Nationen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, die das Ziel verfolgen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte durch den Austausch bewährter Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten zu stärken;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Durchführung operativer Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene, insbesondere bei den Anstrengungen zur Schließung der Entwicklungslücken, wirksam zusammenzuarbeiten, namentlich um die Durchführung des Arbeitsplans II der Initiative für die Integration des Verbands Südostasiatischer Nationen und des Leitplans für Vernetzung innerhalb des Verbands Südostasiatischer Nationen zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/236

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/236. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/115 vom 5. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2008 und des Berichts 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2008 und dem Bericht 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat³³⁷;

2. *begrüßt* den auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen gefassten Beschluss zur Ernennung von Herrn Ahmet Üzümcü zum Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen³³⁸;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³³⁷ Siehe A/65/97.

³³⁸ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument C-14/5.

RESOLUTION 65/237

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 23. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/65/583/Rev.1).

65/237. Vollmachten der Vertreter auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses³³⁹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 65/238

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.50, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/238. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/265 vom 13. Mai 2010, in der sie beschloss, für September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁰ und die darin enthaltene Verpflichtung, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene konzertiert zu handeln und koordiniert vorzugehen, um den mit nichtübertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronischen Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, verbundenen entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen angemessen zu begegnen und auf eine erfolgreiche Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahr 2011 hinzuarbeiten,

anerkennt, dass den Regierungen die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dabei zukommen, gegen das Problem der nichtübertragbaren Krankheiten vorzugehen, und dass für ein wirksames Vorgehen die Anstrengungen und die Mitwirkung aller Sektoren der Gesellschaft unabdingbar sind,

sowie anerkennt, dass der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu unterstützen und die Anstrengungen

³³⁹ A/65/583/Rev.1.

³⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

der einzelnen Staaten, wirksam gegen nichtübertragbare Krankheiten vorzugehen, zu ergänzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/95 vom 9. Dezember 2010 über globale Gesundheit und Außenpolitik,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten am 19. und 20. September 2011 in New York abgehalten wird;

2. *beschließt außerdem*, dass sich die Tagung auf hoher Ebene mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten weltweit befassen und einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legen wird;

3. *verweist erneut* auf ihren Beschluss, die Tagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

4. *beschließt* die folgenden organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene und die Runden Tische:

a) Am 19. September 2011 abzuhaltende offizielle Plenarsitzungen, deren Vorsitz der Präsident der Generalversammlung führen und bei denen der Präsident der Versammlung, der Generalsekretär, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und ein aus der Reihe der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auszuwählender Vertreter der Zivilgesellschaft einleitende Erklärungen abgeben werden, und eine am 20. September 2011 abzuhaltende Abschluss-Plenarsitzung, die die Präsentation der Zusammenfassungen der Runden Tische und die Verabschiedung eines kurzen, handlungsorientierten Ergebnisdokuments beinhalten wird;

b) drei Runden Tische, wobei die Runden Tische 1 und 2 gleichzeitig mit den Plenarsitzungen am 19. September 2011 stattfinden werden und der Runde Tisch 3 am 20. September 2011 stattfinden wird;

c) thematische Runden Tische, die sich mit den folgenden Themen befassen werden:

Runder Tisch 1: Die zunehmende Häufigkeit, die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten und ihre Risikofaktoren;

Runder Tisch 2: Der Ausbau der nationalen Kapazitäten und geeignete politische Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten;

Runder Tisch 3: Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Koordinierung zur Auseinandersetzung mit nichtübertragbaren Krankheiten;

d) Teilnahme von Mitgliedstaaten, Beobachtern und Vertretern von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an jedem Runden Tisch zur Förderung interaktiver Fachgespräche; eine diesbezügliche Rednerliste wird nicht geführt;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Sitzungen festzulegen, einschließlich der Rednerliste der am 19. September 2011 abzuhaltenden Plenarsitzungen unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung des Vertreters der Zivilgesellschaft, der auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen wird, der Zuordnung der Mitgliedstaaten und der Teilnehmer zu den Runden Tischen und der Benennung der Vorsitzenden der Runden Tische unter Berücksichtigung der Ebene der Vertretung sowie einer ausgewogenen geografischen Vertretung und des Formats der informellen interaktiven Anhörung;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, je nach Bedarf und Sachverhalt in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Wissenschaft und der Netzwerke, die sich mit der Bekämpfung und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten befassen, aufzunehmen;

7. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene ein kurzes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorbringen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage ihrer Beiträge sowie gegebenenfalls der Beiträge aus dem Vorbereitungsprozess und evidenzbasierter Beiträge einen Textentwurf zu erstellen und informelle Konsultationen einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass vor der Tagung auf hoher Ebene eine ausreichende Erörterung und eine Einigung der Mitgliedstaaten möglich ist;

8. *beschließt außerdem*, dass der von der Generalversammlung in Resolution 64/265 erbetene, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen erstellte globale Sachstandsbericht des Generalsekretärs über nichtübertragbare Krankheiten mit besonderem Schwerpunkt auf den entwicklungsbezogenen Herausforderungen für die Entwicklungsländer spätestens im Mai 2011 vorgelegt wird und als Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene dient;

9. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, mit der Unterstützung und aktiven Beteiligung der Regionalkommissionen und anderer zuständiger Organisationen und Institutionen weiterhin nach Bedarf regionale sektorübergreifende Konsultationen zu führen, die dazu dienen werden, Beiträge zu den Vorbereitungen für die Tagung auf hoher Ebene sowie zur Tagung selbst zu leisten;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, spätestens im Juni 2011 und im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim

Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft eine informelle interaktive Anhörung mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Wissenschaft abzuhalten, die einen Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene liefern soll;

11. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung bei der genannten informellen interaktiven Anhörung den Vorsitz führt, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörung zu erstellen, die vor der Tagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

12. *bittet* die Interparlamentarische Union, zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

13. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an den Vorbereitungen und an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

14. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, die Regionalkommissionen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, im Einklang mit der von der Versammlung festgelegten Geschäftsordnung an den Vorbereitungen und an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

15. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzt und dabei soweit möglich den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigt und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung über die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich der Runden Tische, vorlegt.

RESOLUTION 65/239

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.36 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauretanien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder

der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/239. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen³⁴¹,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere darüber, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative der Generalversammlung für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organi-

³⁴¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *begrüßt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem an* die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

5. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*, ermutigt zur Leistung zusätzlicher Beiträge und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Anbetracht ihrer umfangreichen Erfahrung mit dem Projekt „Route der Sklaven“ und mit internationalen Wettbewerben sowie ihrer weltweiten Präsenz über ihr Netz von Feldbüros und Nationalen Kommissionen einen internationalen Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals auszuschreiben, der aus dem Treuhandfonds zu finanzieren ist;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Ausschuss bei der Festlegung von Richtlinien für den Auswahlprozess und bei der Ermittlung qualifizierter Bewerber, namentlich aus ihrem Reservoir internationaler Fachleute, zur Besetzung der internationalen Jury zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei³⁴² in Verbindung mit der vielfältigen Strategie für Bildungsarbeit, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁴² A/65/390.

RESOLUTION 65/242

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.54 und Add.1, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Fidschi, Finnland, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kongo, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Slowenien, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

65/242. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002, 59/138 vom 10. Dezember 2004, 61/50 vom 4. Dezember 2006 und 63/34 vom 26. November 2008,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zum Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen für die Behandlung der Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbare Aktivitäten angebracht sind,

sowie in dieser Hinsicht *eingedenk* der von den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft durchgeführten Aktivitäten der Zusammenarbeit in Bereichen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Suchstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, der Sicherheit und der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände und der Vernichtung überschüssiger Waffen und Munition, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Verbot und der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

sowie unter Hinweis auf den fruchtbaren und handlungsorientierten Austausch, der in jüngster Zeit zwischen den beiden Organisationen stattfand, namentlich die Kontakte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft sowie zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000,

57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006 und 63/214 vom 19. Dezember 2008 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist, und in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung des Karibischen Meeres für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Wohl der Umwelt der Region, namentlich in den Bereichen Tourismus, Handel und Gewerbe und im marinen Sektor,

sowie eingedenk der Unterstützung, die die karibischen Staaten von den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen erhalten haben, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴³ voranzubringen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Durchführung der Programme der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die technische Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen dabei spielt, Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft aufzubauen und ihnen die Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern, die als Orientierung für die künftigen Programme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Region zum Thema Klimawandel dienen wird,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁴, in dem die Staats- und Regierungschefs die ganz eigene und besondere Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer anerkannten und ihre Entschlossenheit bekräftigten, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verwundbarkeit durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius anzugehen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴⁵,

³⁴³ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

³⁴⁵ Siehe Resolution 65/2.

feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Gefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Naturkatastrophen heimgesucht wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen, und besorgt darüber, dass deren erhöhte Häufigkeit, Intensität und Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

unter Hinweis auf das verheerende Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 und die anhaltenden Herausforderungen, die sich dem Land in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe nach wie vor stellen, und mit der Forderung, der kritischen Lage in Haiti erneut Aufmerksamkeit zu widmen sowie die zur Unterstützung Haitis bei seinen Initiativen für langfristigen Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung gegebenen Zusagen zu erfüllen,

feststellend, dass Teile der karibischen Region, darunter Haiti, St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen, im Oktober und November 2010 stark und mit unterschiedlicher Intensität von dem Hurrikan Tomas in Mitleidenschaft gezogen wurden, der viele Menschenleben gekostet und umfangreiche Schäden an der Infrastruktur mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder verursacht hat,

mit Anerkennung feststellend, dass die Vereinten Nationen die Pan-Karibische Partnerschaft gegen HIV/Aids weiter stark unterstützen und fördern, die am 1. November 2010 den zehnten Jahrestag ihrer Gründung als regionaler Reaktionsmechanismus zur Verringerung der Ausbreitung und der Auswirkungen von HIV und Aids durch ein System des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung beging,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass zwischen Vertretern der beiden Organisationen zahlreiche Konsultationen und Informationsaustausche stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Kriminalität, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und Gewalt zu verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Herausforderungen, die ein internationales Umfeld stellt, das unter anderem durch Krisen im Bereich der Ernährungs- und Energiesicherheit, die Auswirkungen der globalen Erwärmung, den Verlust an biologischer Vielfalt und ein fragiles und unausgewogenes internationales Finanzsystem gekennzeichnet ist, die allesamt die Verwundbarkeit der Länder der Karibischen Gemeinschaft erhöht und ihre Entwicklungsanstrengungen ernstlich erschwert haben,

unter Begrüßung der Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, die zur Verabschiedung der Resolution 64/265 der Generalversammlung vom 13. Mai 2010 über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten geführt hat, und in Anerkennung des Beitrags der Weltgesundheitsorganisation und der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation und ihrer fortlaufenden Unterstützung für den Prozess im Vorfeld der im September 2011 in New York abzuhaltenden Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten weiter zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁶, insbesondere den Ziffern 41 bis 54 über die Karibische Gemeinschaft betreffend die Bemühungen um die Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder *auf*, weitaus größere Anstrengungen zur Stärkung des multilateralen Entwicklungsrahmens zu unternehmen, um das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Programmländer wirksamer zu entsprechen, damit diese Länder, einschließlich der Länder der Karibischen Gemeinschaft, ihre Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage einer sicheren und berechenbaren Finanzierung fortsetzen können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken, um ihre Konsultationen und Kooperationsprogramme mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zu intensivieren;

6. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die aktive Zusammenarbeit zum Zweck der Verbesserung der technischen Leistung der Medien in der Region;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verwundbarkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der

³⁴⁶ A/65/382-S/2010/490.

Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung verstärkt zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, unter anderem zur Unterstützung der Verwirklichung des Binnenmarkts und Wirtschaftsraums der Karibischen Gemeinschaft, der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Mechanismen für die Bürgersicherheit und des Ausbaus der Kapazitäten zur Bearbeitung der mit dem Klimawandel verbundenen Fragen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Karibischen Gemeinschaft, mit dem Ziel, Programme zur Stärkung der Kapazitäten der Länder der Karibischen Gemeinschaft im Bereich industrielle Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und Wirtschaftsraums der Karibischen Gemeinschaft zu erarbeiten und durchzuführen;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, darunter das Regionale Ernährungssicherungsprojekt, die darauf ausgerichtet sind, die Agrarproduktion zu steigern, die Ernährungssicherheit zu fördern, die Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region zu stärken;

11. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

12. *betont*, dass es dringend geboten ist, das Feldbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in der Region wiederzueröffnen, um die Anstrengungen der Staaten der Region in ihrem Kampf gegen die zusammenhängenden Geißeln Drogen, Gewaltkriminalität und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken;

13. *dankt* der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für die Zusammenarbeit bei der jährlichen Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März;

14. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und

den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmahl weltweit in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmahls am Amtssitz der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erleichtern;

15. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information für ihre fortgesetzte Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels im Einklang mit Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 und späteren Resolutionen;

16. *betont*, wie entscheidend wichtig es ist, die Beschlüsse, die auf der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴⁵ gefasst wurden, umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

17. *fordert* die Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Sonderorganisationen, Organisationen und Programme, *auf*, bei dem Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene über nichtübertragbare Krankheiten behilflich zu sein und den Mitgliedstaaten nach Bedarf im Vorfeld der Tagung Unterstützung zu gewähren;

18. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

19. *begrüßt außerdem*, dass die sechste allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits für 2011 einberufen worden ist, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten, namentlich die Aktualisierung des Strategischen Rahmenplans der Region;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/39.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	167
65/40.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung	167
65/41.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	169
65/42.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	170
65/43.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	172
65/44.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	174
65/45.	Regionale Abrüstung	176
65/46.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	177
65/47.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	178
65/48.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	179
65/49.	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.....	181
65/50.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	182
65/51.	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	183
65/52.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	184
65/53.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	185
65/54.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	186
65/55.	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten.....	188
65/56.	Nukleare Abrüstung	189
65/57.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	193
65/58.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	195
65/59.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	196
65/60.	Verringerung der nuklearen Gefahr.....	199
65/61.	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen ...	200
65/62.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	202
65/63.	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....	203
65/64.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	204
65/65.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	207
65/66.	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	208
65/67.	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	209
65/68.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	211
65/69.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	212

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/70.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	213
65/71.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme.....	214
65/72.	Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen.....	215
65/73.	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper.....	218
65/74.	Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen.....	219
65/75.	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten.....	221
65/76.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen.....	223
65/77.	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....	225
65/78.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	226
65/79.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	227
65/80.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	228
65/81.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	229
65/82.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung.....	230
65/83.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	231
65/84.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	232
65/85.	Bericht der Abrüstungskonferenz.....	234
65/86.	Bericht der Abrüstungskommission.....	235
65/87.	Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung.....	236
65/88.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....	237
65/89.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.....	238
65/90.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion.....	240
65/91.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	242
65/92.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	244
65/93.	Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen.....	254

RESOLUTION 65/39

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/402, Ziff. 7)¹.

65/39. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo³, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung⁴, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)² am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag² unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Norwegen.

² Siehe A/50/426, Anlage.

³ A/51/113-S/1996/276, Anlage.

⁴ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

4. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ sind, *auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁶ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *dankt* dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/40

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/403, Ziff. 8)⁷.

65/40. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁶ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected)).

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

von Tlatelolco)⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Vertrags von Tlatelolco⁹ billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

hervorhebend, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für dreiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga¹⁰, Bangkok¹¹ und Pelindaba¹², des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags¹³ sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

unter Begrüßung der Abhaltung der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York als eines wichtigen Beitrags zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt,

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹ Siehe die Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII), die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 3. Juli 1990, am 9. Mai 1991 und am 26. August 1992 verabschiedet wurden.

¹⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹² A/50/426, Anlage.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument¹⁴ dazu aufrief, weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und mit Lob für die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

erneut erklärend, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)⁸ für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII) gebilligten Änderungen des Vertrags von Tlatelolco zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Staaten, die die anwendbaren Protokolle zu dem Vertrag von Tlatelolco ratifiziert haben, etwaige diesbezügliche Vorbehalte zu prüfen, im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, die von der Organisation unternommenen Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen erzielten Vereinbarungen fortzuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹⁵ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.

RESOLUTION 65/41

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/405, Ziff. 8)¹⁶.

65/41. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008 und 64/25 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁷,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde¹⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37 und 64/25 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹⁹,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 60/45 im Jahr 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Guatemala, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Mali, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Siehe A/51/261, Anlage.

¹⁸ Siehe A/C.2/59/3, Anlage, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

¹⁹ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1 und A/65/154.

Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Ergebnisberichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde²⁰,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen²⁰ den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch eine 2012 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtende Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegen-

maßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/42

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/406, Ziff. 7)²¹.

65/42. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008 und 64/26 vom 2. Dezember 2009 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²²,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung

²⁰ Siehe A/65/201.

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

²² Resolution S-10/2.

einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/26²³,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder,

zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 24. September 2010 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(54)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten²⁵;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone entsprechend Ziffer 63 d) des Schlusssdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²² zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu

²³ A/65/121 (Part I) und Add.1.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁵ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990²⁶ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/43

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/407, Ziff. 7)²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderier-

te Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/43. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁸, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht,

²⁶ A/45/435.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, El Salvador, Ghana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sri Lanka, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

²⁸ Resolution S-10/2.

um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁹, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³⁰, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³¹, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³²,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³³,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁴, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna³⁵ beziehungsweise am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten)³⁶ abgehaltenen vierzehnten und fünfzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder be-

kräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008 und 64/27 vom 2. Dezember 2009,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weitere intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

²⁹ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

³¹ Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

³² Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

³³ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

³⁴ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁵ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

³⁶ Siehe S/2009/459, Anlage, Ziff. 118.

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/44

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/408, Ziff. 7)³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leo-

ne, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/44. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁸,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁹, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Jordanien, Kasachstan, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

³⁹ Resolution S-10/2.

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁰ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴¹ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateralen Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erkenntnis, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhü-

tung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2009 und 2010 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten⁴²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die im Wesentlichen ohne Einschränkungen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁸ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten⁴³;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

⁴¹ CD/1125.

⁴² Siehe CD/1839.

⁴³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/45/27)*, Ziff. 118 (Ziff. 63 des zitierten Textes).

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2011 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/45

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁴⁴.

65/45. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008 und 64/41 vom 2. Dezember 2009 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der

Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden⁴⁵,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁴⁶,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka und Türkei.

⁴⁵ Siehe Resolution S-10/2.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/46

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und

Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

65/46. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008 und 64/42 vom 2. Dezember 2009,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁴⁸ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derarti-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Dominikanische Republik, Italien, Nepal, Pakistan, Peru und Ukraine.

⁴⁸ CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

ger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/47

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁴⁹.

65/47. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008 und 64/43 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Ecuador, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sierra Leone, Ukraine und Uruguay.

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁵⁰ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu verfolgen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/48

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁵¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Grie-

chenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

65/48. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008 und 64/56 vom 2. Dezember 2009,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Norwegen und Schweiz.

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵² geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter *Hinweis* auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)⁵³, Genf (2000)⁵⁴, Managua (2001)⁵⁵, Genf (2002)⁵⁶, Bangkok (2003)⁵⁷, Zagreb (2005)⁵⁸, Genf (2006)⁵⁹, am Toten Meer (2007)⁶⁰ und in Genf (2008)⁶¹ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)⁶²,

sowie unter *Hinweis* auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens⁶³, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena⁶⁴ und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014⁶⁵ verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass einhundertsechsfünfzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit *Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei einigen Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵² noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014⁶⁵;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 29. November bis 3. Dezember 2010 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die für die Einberufung des elften Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵³ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

⁵⁴ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

⁵⁵ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

⁵⁶ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

⁵⁷ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

⁵⁸ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

⁵⁹ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

⁶⁰ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

⁶¹ Siehe APLC/MSP.9/2008/4 und Corr.1 und 2.

⁶² Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

⁶³ Siehe APLC/CONF/2009/9.

⁶⁴ Ebd., Teil IV.

⁶⁵ Ebd., Teil III.

Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

65/49. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998, 55/33 W vom 20. November 2000, 57/69 vom 22. November 2002, 61/88 vom 6. Dezember 2006 und 63/63 vom 2. Dezember 2008 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999, 56/412 vom 29. November 2001, 58/518 vom 8. Dezember 2003, 59/513 vom 3. Dezember 2004 und 60/516 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region⁶⁷ aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

2. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der zentralasiatischen Länder, mit den Kernwaffenstaaten weitere Konsultationen über eine Reihe von Bestimmungen des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu führen;

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Turkmenistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Vertragsparteien des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien sind).

⁶⁷ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

3. *begrüßt* es, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien⁶⁸ und über die Umweltfolgen des Uranabbaus⁶⁹;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der ersten beratenden Tagung der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, auf der die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/50

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁷⁰.

65/50. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/30 vom 2. Dezember 2009 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die

⁶⁸ Siehe NPT/CONF.2010/WP.54.

⁶⁹ Siehe NPT/CONF.2010/WP.73.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁷¹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁷², in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁷³,

ferner unter Hinweis auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁴,

unter Hinweis auf das auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedete Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

⁷¹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁷² A/59/2005.

⁷³ A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>); siehe auch Beschluss 60/519.

⁷⁴ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs mit Informationen über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁵,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁶,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen

unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁷ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/51

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁷⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, De-

⁷⁵ A/65/153.

⁷⁶ A/CONF.192/2006/RC/9.

⁷⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

mokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/51. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 63/53 vom 2. Dezember 2008,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷⁹ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

⁷⁹ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁰;

2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷⁹ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die weiterhin Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/52

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁸¹.

65/52. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸² und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸³ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom

⁸⁰ A/65/95.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸² Siehe Resolution S-10/2.

⁸³ Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008 und 64/32 vom 2. Dezember 2009 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸⁴ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁵,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸⁶ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁸³ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen

Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁸³ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2011 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁸⁶ zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/53

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁸⁷.

⁸⁴ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁸⁵ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁸⁶ Siehe A/59/119.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

65/53. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008 und 64/33 vom 2. Dezember 2009,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/33 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁸,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/51 begrüßte, der ersten von der Generalversammlung ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres

wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁸⁸;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/54

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁸⁸ A/65/125.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

65/54. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008 und 64/34 vom 2. Dezember 2009 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁰, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt

sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Geflechts von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihnen Besorgnis bereiterender Sicherheitsfragen ergreifen,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/50 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

in *Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Besorgnis bereitenden Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihnen Besorgnis bereitende Fragen in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihnen Besorgnis bereitender Fragen weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 64/34 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁹¹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbrei-

tung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/55

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

65/55. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

⁹¹ A/65/124.

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007 und 63/54 vom 2. Dezember 2008,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30 und 63/54 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs⁹³ wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

in der Überzeugung, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 63/54 ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Entwicklung der in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten genau zu verfolgen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

8. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/56

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

⁹³ A/63/170 und Add.1 und A/65/129 und Add.1.

Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

65/56. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008 und 64/53 vom 2. Dezember 2009 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁹⁵ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁹⁶ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von

Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung⁹⁷, in der gefordert wird, dringend Übereinkünfte über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen auszuhandeln und ein umfassendes Stufenprogramm, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme zu erstellen, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁸, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden⁹⁹,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind¹⁰⁰,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰¹ und in der

⁹⁷ Resolution S-10/2.

⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁹⁹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁰⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁰¹ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

⁹⁶ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

Auffassung, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰² *fordernd*,

davon Kenntnis nehmend, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen unterzeichnet wurde, um weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeizuführen, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)¹⁰³, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände *fordernd*,

Kenntnis nehmend von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig *bekräftigend*, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung *auffordernd*,

in der Erkenntnis, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁰⁴ und erfreut

darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁰⁵,

unter Hinweis auf Ziffer 112 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁰⁶, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete¹⁰⁷, und gleichzeitig *bedauernd*, dass die Konferenz nicht in der Lage war, Sacharbeiten betreffend ihre Tagesordnung 2010 durchzuführen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung¹⁰⁸ und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

sowie in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁹, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale

¹⁰² Siehe Resolution 50/245.

¹⁰³ Siehe CD/1674.

¹⁰⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁰⁵ Siehe A/63/858.

¹⁰⁶ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁰⁷ Siehe CD/1864.

¹⁰⁸ CD/8/Rev.9.

¹⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, darunter die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen umgehend aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit

dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁰ eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹¹⁰, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹¹¹;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

13. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung¹⁰¹;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil

¹⁰⁰ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

¹¹¹ Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

15. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹¹² und des darin enthaltenen Mandats;

16. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2011 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

17. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

18. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰²;

19. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2010 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/53 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2011 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/57

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹¹³.

¹¹² CD/1299.

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

65/57. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 64/46 vom 2. Dezember 2009, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁴ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „die zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts¹¹⁵, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁴ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

¹¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹¹⁵ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

14. *begrüßt* den von der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen gefassten Beschluss C-14/DEC.6 vom 2. Dezember 2009 über die Ernennung von Ahmet Üzümcü zum Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen¹¹⁶;

15. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die

¹¹⁶ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument C-14/5.

Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/58

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹¹⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

65/58. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007, 63/65 vom 2. Dezember 2008 und 64/44 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete¹¹⁸,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlusssdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹¹⁹,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²² und Pelindaba¹²³, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag¹²⁴ dabei zukommt, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

begrüßend, dass die Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung

¹¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

¹¹⁹ Resolution S-10/2.

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹²³ A/50/426, Anlage.

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York abgehalten wurde, und feststellend, dass derzeit einhundertfünfzehn Staaten Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter erneutem Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹²⁵,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag¹²⁴ und die Verträge von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²² und Pelindaba¹²³ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

3. *stellt fest*, dass die Russische Föderation interne Verfahren zur Ratifikation der in Betracht kommenden Protokolle zum Vertrag von Pelindaba in die Wege geleitet hat, und vermerkt außerdem positiv, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Absicht verkündet haben, den Ratifikationsprozess für die Protokolle zu den Verträgen von Pelindaba und Rarotonga einzuleiten;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern, und vermerkt in dieser Hinsicht positiv, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Konsultationen angekündigt haben, die im Bemühen um die Unterzeichnung und die Ratifikation der entsprechenden Protokolle mit den Vertragsparteien der Verträge über kernwaffenfreie Zonen in Zentral- und Südostasien geführt werden sollen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasiens finden;

6. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtver-

breitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten *auf*, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

7. *begrüßt*, dass auf der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, auf der die Staaten auf ihre Absicht hinwiesen, die Zusammenarbeit zwischen den kernwaffenfreien Zonen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der Verträge vollständig umzusetzen und in Bereichen von gemeinsamem Interesse relevante Ideen und bewährte Praktiken auszutauschen, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

8. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie des Vertrags über Zentralasien und die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie *auf*, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

9. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

10. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/59

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹²⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea,

¹²⁵ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belize, Costa Rica, Irland (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Koalition für eine neue Agenda sind), Malta, Norwegen und Österreich.

Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/59. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/57 vom 2. Dezember 2009,

erneut ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹²⁷, und das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr

2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁸,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁹ eingegangenen Verpflichtungen,

aner kennend, dass das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³⁰ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikation des Vertrags durch die Marshallinseln, die Zentralafrikanische Republik und Trinidad und Tobago,

dar an erinnernd, dass die Überprüfungs konferenz im Jahr 2000 in ihrem Schlussdokument unter anderem die Überzeugung bekräftigte, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

aner kennend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument¹³¹ die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen anregte, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass dieser Anregung konzentrierte internationale Bemühungen um die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in Gebieten der Welt folgen werden, in denen derzeit keine bestehen, insbesondere im Nahen Osten,

mit Befriedigung feststellend, dass auf der Überprüfungs konferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

begrüßend, dass am 30. April 2010 in New York die Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurde, und von ihrem Ergebnisdokument¹³² Kenntnis nehmend,

sowie begrüßend, dass der Vertrag über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Of-

¹²⁷ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹²⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹²⁹ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹³⁰ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹³¹ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

¹³² NWFZM/CONF.2010/1.

fensivwaffen geschlossen und unterzeichnet worden ist und dass sich seine Unterzeichner, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, verpflichtet haben, sein baldiges Inkrafttreten und seine vollständige Durchführung anzustreben, gleichzeitig feststellend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und betonend, dass alle Kernwaffenstaaten wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung ergreifen müssen, die mit den Grundprinzipien der Transparenz, der Verifikation und der Unumkehrbarkeit im Einklang stehen,

ferner unter Begrüßung des Abkommens zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Umgang mit und die Entsorgung von als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt erklärtem Plutonium und der von ihnen eingegangenen Verpflichtung, rechtsverbindliche Vereinbarungen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Durchführung von Verifikationsmaßnahmen zu treffen,

daran erinnernd, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten,

1. *begrüßt*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung, die nukleare Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Nahen Osten, insbesondere die Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten, verabschiedet hat¹³¹;

2. *begrüßt außerdem* insbesondere, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 den Beschluss traf, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁹;

3. *begrüßt ferner*, dass sich die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 hinsichtlich der katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen tief besorgt äußerte und bekräftigte, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen;

4. *begrüßt*, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Kernwaffenstaaten aufforderte, die Transparenz weiter zu erhöhen, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, erkennt die jüngsten positiven Schritte in dieser Hinsicht an und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, frühzeitig diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

5. *begrüßt außerdem* die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁸ vereinbart wurden, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

6. *betont* die Bedeutung der von den Kernwaffenstaaten auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangenen Verpflichtung, bei den im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen, und wie wichtig es ist, dass sie rasch tätig werden, um vor der Tagung 2014 des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beträchtliche Fortschritte zu gewährleisten, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, regelmäßig über die Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 verabschiedeten Aktionsplan für nukleare Abrüstung Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Kernwaffenstaaten zu weiteren Anstrengungen verpflichtet haben, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

8. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie jeweils als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten und den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung zu unterstützen;

9. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹²⁷, und fordert außerdem den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 sowie alle anderen in Betracht kommenden Staaten und Organisationen *auf*, alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 in dieser Hinsicht vereinbarten praktischen Schritte zu unternehmen;

10. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen *auf*;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen

eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was diesen beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

12. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

13. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen zu erfüllen, namentlich die in der Gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltenen Verpflichtungen, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

14. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 65/60

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹³³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neu-

guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Benin, China, Georgien, Japan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan.

65/60. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische,

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁴ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹³⁵, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁶, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 64/37 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2009 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde¹³⁸, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁶ vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/61

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹³⁹.

65/61. **Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen**

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf ihre Resolution 59/94 vom 3. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Aufbau einer neuen strategischen Beziehung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf den Grundsätzen der unteilbaren Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit beruht, sowie von dem Wunsch der beiden Länder, ihre jeweilige Nuklearpolitik an dieser neuen Beziehung auszurichten, und ihrem Bestreben, die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen weiter zu reduzieren,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, miteinander sowie mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁰ einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

unter Berücksichtigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von

¹³⁴ Resolution S-10/2.

¹³⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹³⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁷ A/65/137 und Add.1.

¹³⁸ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

Kernwaffen, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-Vertrag)¹⁴¹, dessen Laufzeit beendet ist, und es begrüßend, dass Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem START-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

betonend, wie wichtig es ist, dass die im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994 verzeichneten Sicherheitsgarantien für Belarus, Kasachstan und die Ukraine in der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Dezember 2009 über das Auslaufen des START-Vertrags bekräftigt wurden,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (SORT-Vertrag)¹⁴² und es begrüßend, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem SORT-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

angesichts der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Bewältigung ernster Herausforderungen für die internationale Sicherheit, die insbesondere in ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, zur Einleitung und inhaltlichen Ausgestaltung der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus sowie zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Umwandlung von Forschungsreaktoren in Drittländern zum Ausdruck kam,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (der neue START-Vertrag) am 8. April 2010;

2. *stellt fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika entschlossen sind, die Entwicklung einer neuen strategischen Beziehung auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit fortzusetzen, indem sie auf der erfolgreichen Aushandlung des neuen START-Vertrags aufbauen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die beiden Länder ihren konstruktiven Dialog ausgehend von den in der Präambel des neuen START-Vertrags genannten Grundprinzipien weiterführen werden;

3. *unterstützt* das konsequente Engagement der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika für die Fortsetzung der Anstrengungen zur Reduzierung der

strategischen Offensivwaffen und ist sich dessen bewusst, dass der neue START-Vertrag die Entstehung vorteilhafterer Bedingungen für die aktive Förderung der Sicherheit und der Zusammenarbeit und für die Stärkung der internationalen Stabilität begünstigen wird;

4. *anerkennt* die Bedeutung der von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaaten des START-Vertrags¹⁴¹ geleisteten Beiträge zur nuklearen Abrüstung im Rahmen ihrer Zusicherung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁰;

5. *begrüßt* es, dass die erfolgreiche Durchführung des START-Vertrags durch die Vertragsparteien dazu führte, dass ihre stationierten strategischen Kernwaffen während der fünfzehnjährigen Laufzeit des Vertrags um etwa 30 Prozent reduziert wurden, was der Sicherheit und der Zusammenarbeit zuträglich war und die internationale Stabilität stärkte;

6. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴³, der am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, bald in Kraft treten wird;

7. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingestellt haben, bekundet ihre Unterstützung dafür, dass im Rahmen eines gebilligten Arbeitsprogramms der Abrüstungskonferenz in Genf bald internationale Verhandlungen zum Abschluss eines verifizierbaren Vertrags über die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper aufgenommen werden, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Überwachung des spaltbaren Materials zu beauftragen, das diese Staaten als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt bezeichnet haben;

8. *schätzt* in diesem Zusammenhang *zutiefst* die Durchführung des Abkommens von 1993 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Entsorgung von hochangereichertem Uran aus Kernwaffen, nach dem mehr als 400 Tonnen hochangereichterten russischen Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff in den Vereinigten Staaten von Amerika abgereichert wurden, sowie die Tatsache, dass nach dem Abkommen insgesamt 500 Tonnen hochangereichterten Urans abgereichert werden sollen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet haben, bei Vorliegen einer verlässlichen Finanzierung das Abkommen von 2000 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika be-

¹⁴¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

¹⁴³ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

treffend den Umgang mit und die Entsorgung von als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt erklärtem Plutonium und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen, wie in dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zum Ausdruck kommt, das am 13. April 2010 von der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Frau Hillary Clinton, und dem Außenminister der Russischen Föderation, Herrn Sergej W. Lawrow, unterzeichnet wurde;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auch weiterhin angemessen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Kernwaffen unterrichtet zu halten;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Erwartungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, bekundet ihre Unterstützung für die laufenden und die künftigen Anstrengungen auf diesem Gebiet und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, einen aktiven Beitrag zum Abrüstungsprozess zu leisten.

RESOLUTION 65/62

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁴⁴.

65/62. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/38 vom 2. Dezember 2009,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und

insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁴⁵ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁴⁶ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfekonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁴⁷ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington das Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit stattfand,

anerkennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹⁴⁸,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁴⁹,

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁴⁷ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁴⁸ Siehe A/59/361.

¹⁴⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde¹⁵⁰, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁵¹,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 64/38 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁵²,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁴⁵ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. beschließt, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/63

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁵³.

65/63. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁵⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵¹ Resolution 60/288.

¹⁵² A/65/99 und Add.1.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/92 vom 3. Dezember 2004, 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/79 vom 6. Dezember 2006 und 63/57 vom 2. Dezember 2008,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu ergreifen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung der elektronischen Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und ersucht den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 4 vorgelegten Informationen einzugehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/64

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁵⁴.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

65/64. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/50 vom 2. Dezember 2009 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁵⁵,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁵⁶ ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

es begrüßend, dass Neuseeland frühzeitig für den Vorsitz der 2011 abzuhaltenden offenen Tagung von Regierungssachverständigen benannt wurde,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsmaßnahmen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretari-

¹⁵⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁵⁶ A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>); siehe auch Beschluss 60/519.

ats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

die Abhaltung solcher regionalen Tagungen in der Demokratischen Republik Kongo, in Indonesien und in Peru *begrüßend*,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

sowie in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um das Aktionsprogramm durchzuführen, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 64/50 enthält,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organi-

sationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁵⁵ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen¹⁵⁸;

4. *billigt* den auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht¹⁵⁹ und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg) hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass in Übereinstimmung mit Resolution 64/50 die offene Tagung von Regierungssachverständigen, die einberufen wird, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln, vom 9. bis 13. Mai 2011 in New York stattfinden wird;

7. *ermutigt* die Staaten, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden der offenen Tagung von Regierungssachverständigen und weit vor dieser Tagung die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu ermitteln;

8. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, vor der offenen Tagung von Regierungssachverständigen und in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden pragmatische, maßnahmenorientierte Tagesordnungsentwürfe für die Tagung im Hinblick auf die Stärkung der Durchführung des Aktionsprogramms auszuarbeiten;

9. *ermutigt* die Staaten *ferner*, zu der offenen Tagung von Regierungssachverständigen ihre jeweiligen einschlägigen Fachkenntnisse beizutragen;

¹⁵⁸ Siehe A/62/163 und Corr.1.

¹⁵⁹ Siehe A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. IV, Ziff. 23.

¹⁵⁷ A/65/153.

10. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Durchführung des Aktionsprogramms in Bezug auf die Vorbereitung der offenen Tagung von Regierungssachverständigen ist;

11. *ermutigt* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms¹⁶⁰ vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments¹⁶¹ vorlegen werden, nach Möglichkeit bis Ende 2011, und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das neue, vom Büro für Abrüstungsfragen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und darin gegebenenfalls Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der in den Berichten der dritten und vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

13. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

15. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten, namentlich auf der offenen Tagung von Regierungssachverständigen 2011;

16. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen aufrechtzuerhalten und zu verstärken;

17. *erinnert* an ihren Beschluss, 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

18. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz einzuberufen, der Anfang 2012 für insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage in New York zusammentreten wird;

19. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass der gemeinsame Vorsitzende für den Vorbereitungsausschuss und die Überprüfungskonferenz frühzeitig benannt wird, und ermutigt die zuständige Regionalgruppe, den designierten Vorsitzenden bis Mai 2011 zu benennen;

20. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Überprüfungskonferenz 2012 im Hinblick auf die Stärkung der Durchführung des Aktionsprogramms erwägen kann, die Einberufung einer weiteren offenen Tagung von Regierungssachverständigen zu empfehlen;

21. *ermutigt* die Staaten, die rasche Einrichtung eines freiwilligen Förderfonds zu erwägen, aus dem den Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, auf ihr Ersuchen finanzielle Hilfe gewährt werden könnte, um die Mitwirkung der Staaten am Aktionsprogramm zu erhöhen;

22. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

23. *ermutigt* die Staaten, das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms und die zur Abstimmung des Hilfebedarfs mit den potenziellen Gebern eingerichtete Vermittlungsstelle des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung gegebenenfalls als zusätzliche Instrumente zu nutzen, um das globale Vorgehen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern;

24. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

25. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

26. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken

¹⁶⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV (Abschn. II, Ziff. 33, des zitierten Textes). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁶¹ Siehe A/60/88 und Corr.2, Anhang, Ziff. 36. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

27. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

28. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms zehn Jahre nach seiner Verabschiedung erzielten Fortschritte zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zur Überprüfungskonferenz 2012 einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/65

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco,

Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Pakistan.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea.

65/65. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003, 59/81 vom 3. Dezember 2004 und 64/29 vom 2. Dezember 2009 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen bekundete,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

es begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz nach jahrelangem Stillstand einvernehmlich ihren Beschluss CD/1864 vom 29. Mai 2009 über die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für ihre Tagung 2009 verabschiedete, mit dem die Konferenz unter anderem und unbeschadet früherer, gegenwärtiger oder künftiger Haltungen eine Arbeitsgruppe einsetzte, die einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats aushandeln soll,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich Anfang 2011 auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada.

Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorsieht;

2. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/66

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/66. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000, 56/24 D vom 29. November 2001, 57/61 vom 22. November 2002, 59/71 vom 3. Dezember 2004, 61/60 vom 6. Dezember 2006 und 62/29 vom 5. Dezember 2007 sowie auf ihre Beschlüsse 58/521 vom 8. Dezember 2003, 60/518 vom 8. Dezember 2005, 60/559 vom 6. Juni 2006, 63/519 vom 2. Dezember 2008 und 64/515 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁴,

sowie eingedenk des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- oder Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützten, die Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu prüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle und Reduzierung konventioneller Waffen zu mobilisieren,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁶⁵ und in der diese den Beschluss trafen, sich „für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen“,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusam-

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁶⁴ Resolution S-10/2.

¹⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

menhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus beim Abrüstungsprozess sowie bei der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Papier, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat¹⁶⁶, von den durch die Mitgliedstaaten schriftlich unterbreiteten Vorschlägen und Auffassungen, die in den während der drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe im Jahr 2003 vorgelegten Arbeitspapieren enthalten sind¹⁶⁷, sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung¹⁶⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses¹⁶⁹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung trotz der diesbezüglich unternommenen Anstrengungen noch nicht einberufen worden ist,

1. *beschließt*, eine auf Konsensbasis tätige Offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Offene Arbeitsgruppe möglichst bald ihre Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen in den Jahren 2011 und 2012 abhalten und vor Ende der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang II.*

¹⁶⁷ Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

¹⁶⁸ A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

¹⁶⁹ A/57/848 und A/AC.268/2007/2.

RESOLUTION 65/67

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁷⁰.

65/67. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006 und 63/62 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Umrüstung,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹⁷¹, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹⁷², in der unterstrichen wird, wie wichtig praktische Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Eingrenzung der Sicherheitsrisiken betonend, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁷³ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

sowie begrüßend, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

ferner unter Begrüßung der Berichte der ersten¹⁷⁴, zweiten¹⁷⁵, dritten¹⁷⁶ und vierten¹⁷⁷ zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in denen unter anderem unterstrichen wurde, dass die Staaten ermutigt werden, auf bestehenden Mechanismen wie dem erweiterten System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms aufzubauen und andere Wege zu prüfen, wie der Bedarf und die Ressourcen wirksam aufeinander abgestimmt und die Hilfe und die Zusammenarbeit wirksamer koordiniert werden können¹⁷⁸,

1. *betont* die besondere Bedeutung der „Leitlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung“¹⁷⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/62 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁸⁰ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Kombattanten gegen das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, mit dem Ziel, eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die von der Gruppe interessierter Staaten durchgeführten Tätigkeiten und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *legt* in dieser Hinsicht der Gruppe interessierter Staaten *nahe*, weiterhin als informelles, offenes und transpa-

¹⁷¹ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹⁷² S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

¹⁷³ A/61/288.

¹⁷⁴ A/CONF.192/BMS/2003/1.

¹⁷⁵ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹⁷⁶ A/CONF.192/BMS/2008/3.

¹⁷⁷ A/CONF.192/BMS/2010/3.

¹⁷⁸ Ebd., Abschn. V, Ziff. 30 h).

¹⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang III.*

¹⁸⁰ A/65/153.

rentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁸¹ tätig zu sein, und legt der Gruppe nahe, den Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Kleinwaffen betreffenden Prozess der Vereinten Nationen sowie die wirksame Abstimmung zwischen Bedarf und Ressourcen im Einklang mit dem Ergebnis der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten¹⁷⁸ zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ausreichende Ressourcen für die Weiterführung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms ab 2012 zur Verfügung zu stellen und damit dessen wichtige Rolle bei der Ermittlung und Weitergabe von Informationen über den Bedarf und die Ressourcen abzusichern, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

8. *begrüßt* die bei der Unterstützung konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms erzielten Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden Prozesses, der Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfasst;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

10. *beschließt*, den Punkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/68

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁸²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁸¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

65/68. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008 und 64/49 vom 2. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹⁸³,

Kenntnis nehmend von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2010, einschließlich der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten¹⁸⁴,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Europäische Union den Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten

für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁸⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die beginnend im Jahr 2012 eine Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten erstellen soll, unter Heranziehung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Schlussberichts, den er der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorlegte, und unbeschadet der sachbezogenen Erörterungen über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Rahmen der Abrüstungskonferenz, und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, dessen Anhang die Studie der Regierungssachverständigen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Gruppe von Regierungssachverständigen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/69

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁸⁶.

65/69. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

aner kennend, dass die Mitwirkung von Männern wie Frauen für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit unverzichtbar ist,

¹⁸⁵ A/65/123.

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Island, Jamaika, Kanada, Kongo, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Mali, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁸³ A/48/305 und Corr.1.

¹⁸⁴ Siehe CD/1839.

sowie *aner kennend*, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene leisten,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die angemessene Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern;

2. *bittet* alle Staaten, die wirksame Mitwirkung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

3. *beschließt*, den Punkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/70

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁸⁷.

65/70. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006 und 63/56 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁸⁸,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale

Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln¹⁸⁹,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status¹⁹⁰ als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹¹, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz¹⁹² und der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Konferenz¹⁹³ und von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁹⁴ zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco¹⁹⁵, Rarotonga¹⁹⁶, Bangkok¹⁹⁷ und Pelindaba¹⁹⁸ sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten¹⁹⁹,

sowie feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok

¹⁸⁹ Siehe A/55/56-S/2000/160.

¹⁹⁰ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

¹⁹¹ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹⁹² Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹⁹³ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁹⁴ Siehe A/62/929, Anlage I.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁹⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁹⁸ A/50/426, Anlage.

¹⁹⁹ Siehe A/60/121, Anlage III.

¹⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Frankreich, Jamaika, Kasachstan, Marokko, Mongolei, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁸⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützen²⁰⁰,

ferner feststellend, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/56 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰¹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 63/56²⁰²;

3. *begrüßt* es, dass die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat, und unterstützt die von der Mongolei zur Konsolidierung und Stärkung dieses Status ergriffenen Maßnahmen;

4. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 63/56 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin

Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 6 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/71

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²⁰³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Israel, Kroatien, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

²⁰⁰ NWFZM/CONF.2010/1.

²⁰¹ A/65/136.

²⁰² Ebd., Abschn. III.

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Ecuador, Irland, Liechtenstein, Malaysia, Mali, Malta, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Peru, Samoa und Schweiz.

65/71. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/36 vom 5. Dezember 2007 und 63/41 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

besorgt darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen anhaltend unterstützt werden,

in der Erkenntnis, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes dieser Waffen, der katastrophale Folgen hätte, erhöht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Dislozierungsumfangs und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

es begrüßend, dass einige Staaten Schritte unternommen haben, um ein förderlicheres Umfeld für weitere Reduzierungen der Kernwaffen zu schaffen, darunter Initiativen zur Löschung der Zielprogrammierung und die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit, und es in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Vereinigten Staaten von Amerika zugesagt haben, die dem Präsidenten für die Entscheidung zur Verfügung stehende Zeit zu maximieren und andere Schritte zur weiteren Verringerung der Möglichkeit der Abfeuerung von nuklearen Flugkörpern infolge von Unfällen, nicht autorisierten Handlungen oder Fehleinschätzungen zu erwägen,

1. *begrüßt* es, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁴ im Konsens verabschiedet wurden, darunter die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, rasch unter anderem darauf hinzuwirken, dass das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten an einer weiteren Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen auf eine die internationale Stabilität und Sicherheit fördernde Weise in Betracht gezogen wird, und

sieht dem diesbezüglichen Bericht der Kernwaffenstaaten an den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2014 mit Interesse entgegen;

2. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen die hohe Alarmbereitschaft aufgehoben wird;

3. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/72

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²⁰⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Mol-

²⁰⁴ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

²⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

dau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Südafrika.

65/72. Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/47 vom 2. Dezember 2009,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu vermeiden,

erneut erklärend, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

ferner in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁶ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung

der drei Pfeiler des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

unter Begrüßung des erfolgreichen Ausgangs der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand und auf der die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung des auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans bekräftigt wurde²⁰⁷,

sowie unter Begrüßung des diesjährigen Besuchs des Generalsekretärs in Hiroshima und Nagasaki (Japan) anlässlich des fünfundsechzigsten Jahrestags der Atombombenabwürfe,

Kenntnis nehmend von der Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen, die am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufen wurde,

erfreut über die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 8. April 2010,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Bekanntmachungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie von den aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Ankündigung der ersten Folgetagung der fünf Kernwaffenstaaten zu der Überprüfungskonferenz 2010, die 2011 nach Paris einberufen wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

aner kennend, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherheit sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, und das am 12. und 13. April 2010 abgehaltene Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit begrüßend, das einen bemerkenswerten Beitrag zur Stärkung der nuklearen Sicherheit und zur Minderung der vom Nuklearterrorismus ausgehenden Bedrohung darstellte,

sowie aner kennend, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 betreffend die von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁰⁷ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

2006 beziehungsweise am 25. Mai 2009 angekündigten Nuklearversuche ist, und erklärend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁶ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

3. *erklärt ferner erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen Anwendung finden;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, und bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen;

7. *legt* der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika *nahe*, das baldige Inkrafttreten und die vollständige Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen anzustreben und die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

8. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁰⁸ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei früherer Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, *betont*, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttre-

ten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

9. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material auf der Tagung 2011 der Abrüstungskonferenz und einen raschen Vertragsabschluss und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und aufrechtzuerhalten;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

12. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

13. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999²⁰⁹;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

15. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht verabschiedet und durchgeführt haben, und befürwortet außerdem nachdrücklich, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um dem vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen²¹⁰ weltweit Geltung zu verschaffen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich

²⁰⁸ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

²¹⁰ International Atomic Energy Agency, Dokument INFCIRC/540 (Corrected).

Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

16. *befürwortet* alle Anstrengungen zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherheit zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

17. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²¹¹ umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

18. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

19. *beschließt*, den Punkt „Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/73

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²¹²:

²¹¹ Siehe A/57/124.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Indien, Indonesien, Katar, Kuba, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Oman, Pakistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate

65/73. Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Verbreitung ballistischer Flugkörper verursacht werden, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörpersysteme, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

unter Begrüßung des am 25. November 2002 in Den Haag verabschiedeten Haager Verhaltenskodexes gegen die

Verbreitung ballistischer Flugkörper²¹³ und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/62 vom 8. Dezember 2005 und 63/64 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1887 (2009) vom 24. September 2009 anerkannt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

in der Erkenntnis, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu bekämpfen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhunderteinunddreißig Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper²¹³ als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln bereits unterzeichnet haben;

2. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

3. *legt* den Staaten, die den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben, *nahe*, auf eine erhöhte Beteiligung daran hinzuwirken;

4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung des Verhaltenskodexes und alle Maßnahmen zur Steigerung seiner Effizienz, was zur Erhöhung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten mittels der Vorlage von Startbenachrichtigungen und der Abgabe jährlicher Erklärungen über Weltraumaktivitäten und Aktivitäten auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper beiträgt;

5. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können;

6. *beschließt*, den Punkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/74

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²¹⁴.

65/74. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

sowie in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersionsvorrichtungen einsetzen können,

sowie tief besorgt über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde²¹⁵, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde²¹⁶, sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde²¹⁷,

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; LGBL 2009 Nr. 263; öBGBL III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

²¹⁶ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 326; LGBL 1987 Nr. 2; öBGBL Nr. 53/1989; AS 1987 505.

²¹⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2008 II S. 574.

²¹³ A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friese/haager-verhkode.pdf>.

feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, Beiträge zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung und Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zukommt, insbesondere indem sie die Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen unterstützt und technische Leitlinien aufstellt,

sowie betonend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Ermittlung von Schwachstellen in Sicherheitssystemen beiträgt,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²¹⁸ im Hinblick auf die Sicherheit radioaktiver Strahlenquellen am Ende ihres Lebenszyklus ist,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen²¹⁹ und der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen²²⁰ als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, wenn auch der Verhaltenskodex nicht rechtsverbindlich ist, des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen²²¹ und ihres Plans für nukleare Sicherheit für 2010-2013²²² sowie von den freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit zu leisten,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer

vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(54)/RES/7 und GC(54)/RES/8 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus²²³ sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit für 2010-2013,

es begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

sowie begrüßend, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 61/8 der Generalversammlung vom 30. Oktober 2006 dargelegt,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherheit von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherheit radioaktiver Stoffe beitragen, und die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend,

eingedenk der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf

²¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

²¹⁹ International Atomic Energy Agency, *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources* (IAEA/CODEOC/2004).

²²⁰ In Englisch verfügbar unter http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Imp-Exp_web.pdf.

²²¹ International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2001/29-GC(45)/12, Anhang.

²²² International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2009/54-GC(53)/18.

²²³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20-24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen²¹⁵ noch nicht beigetreten sind, dies im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald zu tun;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(54)/RES/8 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation²²³ beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherheit für 2010-2013²²² beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen²¹⁹ enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen²²⁰, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(54)/RES/7 der Generalkonferenz²²³;

6. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen *an* und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten und zu sichern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls

regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/75

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Iran (Islamische Republik).

²²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Türkei, Ungarn, Uruguay und Zypern.

65/75. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und unerlaubte Transfers konventioneller Waffen und den Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen könnten,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 63/67 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2008,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁵ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkom-

men der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁶ im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen als eine internationale Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen²²⁷,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht der vierten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²²⁸,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, bei der Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zusammenzuarbeiten, und in diesem Zusammenhang die auf allen Ebenen im Gang befindlichen völkerrechtskonformen Maßnahmen anerkennend,

die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *ermutigend*, ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf die Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte auszutauschen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten,

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungstätigkeiten zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

²²⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255 der Generalversammlung, Anlage.

²²⁷ A/62/163 und Corr.1.

²²⁸ Siehe A/CONF.192/BMS/2010/3, namentlich Abschn. IV, Ziff. 23.

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig umzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen²²⁷;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverständigen der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Punkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/76

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²²⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivi-

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Peru, Philippinen, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

en (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belarus, Benin, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Norwegen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

65/76. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008 und 64/55 vom 2. Dezember 2009,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von

Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²³⁰ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²³¹, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde²³², und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden²³³,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen,

mit der Aufforderung an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu treffen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung²³⁴, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen getrennter, einander verstärkender Rechtsinstrumente, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag²³⁵, die Verträge von Tlatelolco²³⁶, Rarotonga²³⁷, Bangkok²³⁸ und Pelindaba²³⁹ sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

betonend, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000²³² enthaltenen dreizehn praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde²⁴⁰,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁴¹,

²³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²³¹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

²³² Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

²³³ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

²³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/sg5point.shtml>.

²³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

²³⁶ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

²³⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

²³⁹ A/50/426, Anlage.

²⁴⁰ Siehe A/62/650, Anlage.

²⁴¹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/77

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)²⁴².

65/77. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002, 59/93 vom 3. Dezember 2004, 61/73 vom 6. Dezember 2006 und 63/70 vom 2. Dezember 2008,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁴³, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁴⁴ Bericht erstattete,

in Anerkennung der Nützlichkeit der der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung gewidmeten Website „Disarmament Education: Resources for Learning“ (Abrüstungserziehung: pädagogische Ressourcen)²⁴⁵, es begrüßend, dass die Veröffentlichung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen *Disarmament: A Basic Guide* (Abrüstung: eine Einführung) auf die Website eingestellt wurde, und dazu ermutigend, dass auf der Website des von der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro für Abrüstungsfragen eingeführten Virtuellen Schulbusses („CyberSchoolBus“) der Vereinten Nationen²⁴⁶ die pädagogischen Inhalte zu Abrüstung und Nichtverbreitung laufend aktualisiert werden,

hervorhebend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu unternehmen und den guten Beispielen für ihre Umsetzung zu folgen, damit in noch stärkerem Maße langfristige Ergebnisse erzielt werden,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, nicht nur im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, sondern auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der Wichtigkeit, die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, zu ermutigen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung eine aktivere Rolle zu übernehmen,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie den zivilgesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen²⁴⁴ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen²⁴³ erör-

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Schweden, Serbien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²⁴³ A/65/160 und Add.1.

²⁴⁴ A/57/124.

²⁴⁵ <http://www.un.org/disarmament/education/index.html>.

²⁴⁶ <http://www.cyberschoolbus.un.org>.

tert, und legt ihnen abermals nahe, diese Empfehlungen auch weiterhin umzusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *beschließt*, den Punkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/78

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁴⁷:

65/78. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008 und 64/58 vom 2. Dezember 2009 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²⁴⁸, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²⁴⁹ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²⁵⁰,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten

Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²⁵¹,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder in Ziffer 127 des Schlussdokuments ihrer vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz²⁵² betonten, wie wichtig Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁴⁸ A/64/112.

²⁴⁹ A/65/120.

²⁵⁰ A/65/139.

²⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²⁵² A/63/965-S/2009/514, Anlage.

Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/79

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁵³.

65/79. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Sitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005, 61/92 vom 6. Dezember 2006, 62/49 vom 5. Dezember 2007, 63/74 vom 2. Dezember 2008 und 64/60 vom 2. Dezember 2009,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weitere fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordination der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴ und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum zahlreichen Ländern in der Region bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt

der Rüstungskontrolle, bei der Förderung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauinitiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den Handel mit Feuerwaffen leistet,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rechtsinstrumenten zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Aktivitäten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat weiterentwickelt und stärkt,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁵⁵ bereitstellt,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²⁵⁶, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum bereitgestellt hat, um die aufgrund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)²⁵⁷ geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

²⁵⁴ A/65/139.

²⁵⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁵⁶ Siehe A/59/119.

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum *Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler und subregionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu leisten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf den wichtigen Gebieten Frieden, Abrüstung und Entwicklung in allen Ländern der Region weiter auszubauen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/80

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁵⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Japan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

65/80. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Philippinen, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁵⁹,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶⁰ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2010 nicht in der Lage war, die in der Resolution 64/59 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2009 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der An-

drohung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/81

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁶¹.

65/81. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²⁶²,

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung „Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ tragen werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000, 57/90 vom 22. November 2002, 59/103 vom 3. Dezember 2004, 61/95 vom 6. Dezember 2006 und 63/81 vom 2. Dezember 2008,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁶³,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen um einen wirksamen Einsatz der begrenzten Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um Informationen über Rüstungskontrolle und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung als eines

²⁵⁹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²⁶⁰ Resolution S-10/2.

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Indonesien, Kanada, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago und Uruguay.

²⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²⁶³ A/65/159.

wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

3. *bekundet ihre Anerkennung und Befriedigung* darüber, dass das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) für 2009, auch als Online-Ausgabe, herausgebracht hat;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen insbesondere darauf richten soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook*, die maßgebliche Publikation des Büros für Abrüstungsfragen, auch künftig in allen Amtssprachen zu veröffentlichen;

b) die Website über Abrüstung als Teil der Website der Vereinten Nationen weiter in so vielen Amtssprachen wie möglich zu aktualisieren;

c) zur Nutzung des Programms als Informationsquelle für Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen der nuklearen Abrüstung zu ermutigen;

d) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

e) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *erkennt* die Wichtigkeit der gesamten Unterstützung *an*, die dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung gewährt wurde, und bittet alle Mitgliedstaaten erneut, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit weitere Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtver-

breitungserziehung²⁶⁴, in dem die Bilanz aus der Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁶⁵ abgegebenen Empfehlungen gezogen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Punkt „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/82

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁶⁶, in der mündlich geänderten Fassung.

65/82. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁷,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁶⁸, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung²⁶⁹, namentlich ihren Beschluss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit

²⁶⁴ A/65/160 und Add.1.

²⁶⁵ A/57/124.

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶⁷ A/65/151.

²⁶⁸ Resolution S-10/2.

²⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den zweiunddreißig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁶⁹ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs²⁷⁰;

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Deutschlands und Japans, die den Programmteilnehmern fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienbesuche ermöglicht haben, sowie den Regierungen Chinas und der Schweiz, die 2009 beziehungsweise 2010 für die Stipendiaten Studienbesuche auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert haben;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem James-Martin-Zentrum für Nichtverbreitungsstudien des Monterey-Instituts für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisieren und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/83

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁷¹.

65/83. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

es begrüßend, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

unter Hinweis auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet, darunter die vom 16. bis 18. November 2009 auf der Insel Jeju (Republik Korea) und vom 25. bis 27. August 2010 in Saitama (Japan) abgehaltenen Konferenzen,

²⁷⁰ A/33/305.

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

aner kennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Aktivitäten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Aktivitätenprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des neuen Büros des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/84

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁷².

²⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Demokratische Republik Kongo, Gabun und Kamerun.

65/84. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 64/61 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, so auch durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁷³, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁷⁴ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁷⁵,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Be-

²⁷³ A/50/474, Anhang I.

²⁷⁴ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁷⁵ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

richts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁷⁶ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt es*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 30. April 2010 das Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, genannt Übereinkommen von Kinshasa²⁷⁷, verabschiedet haben, und legt den interessierten Ländern nahe, seine Durchführung finanziell zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der subregionalen Tagung über Kleinwaffen und leichte Waffen am 24. und 25. April 2010 in Kinshasa;

5. *begrüßt ferner* die aktive Beteiligung mehrerer dem Ständigen beratenden Ausschuss angehörender Minister an der vom 14. bis 18. Juni 2010 in New York abgehaltenen vierten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Aktivitätenprogramme durchzuführen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und er-

sucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

9. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, die im Rahmen des Durchführungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

12. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)²⁷⁸ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

13. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

14. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

15. *bekundet* dem Generalsekretär *außerdem ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Einrichtung eines Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und begrüßt es, dass der Sicherheitsrat sich dafür ausgesprochen hat;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 eine Geschlechterkomponente in die verschiedenen Tagungen des Ausschusses betreffend Abrüstung und internationale Sicherheit aufzunehmen;

²⁷⁶ A/52/871-S/1998/318.

²⁷⁷ A/65/517-S/2010/534, Anlage.

²⁷⁸ A/64/85-S/2009/288, Anlage I.

17. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/85

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁷⁹.

65/85. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁸⁰,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennend, dass der Generalsekretär in seiner Videobotschaft und die Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger in ihren Reden vor der Abrüstungskonferenz ihre Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck gebracht haben,

sowie anerkennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

die Auffassung vertretend, dass das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen dürfte,

mit Anerkennung feststellend, dass auf Initiative des Generalsekretärs eine Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen einberufen wurde, die am 24. September 2010 stattfand, und in Anerkennung der von hochrangigen Amtsträgern auf der Tagung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, ihre von der Generalversammlung in der Resolution 64/64 vom 2. Dezember 2009 vorgesehene Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, aufzunehmen oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2010,

anerkennend, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind,

Kenntnis nehmend von den auf der Tagung 2010 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die Fragen auf der Tagesordnung sowie von den zu anderen Fragen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

unter Begrüßung des verstärkten Zusammenwirkens zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2010 im Einklang mit den von der Konferenz gefassten Beschlüssen,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2011 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *würdigt* die von den Außenministern und anderen hochrangigen Amtsträgern auf der Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen am 24. September 2010 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Abrüstungskonferenz und trägt dem Umstand Rechnung, dass mit überwältigender Mehrheit eine größere Flexibilität gefordert wurde, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerung die Sacharbeit auf der Grundlage eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms, wie im Dokument CD/1864 niedergelegt, aufnehmen kann;

3. *schließt sich* der auf der Tagung auf hoher Ebene ergangenen und in der Zusammenfassung des Generalsekretärs²⁸¹ wiedergegebenen Aufforderung der Mitgliedstaaten *an*, die Abrüstungskonferenz solle zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2011 ein Arbeitsprogramm beschließen;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ein-

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Kamerun, Malaysia und Vietnam.

²⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27).*

²⁸¹ A/65/496, Anlage.

schließlich der als Dokumente der Abrüstungskonferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2011 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/86

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁸².

65/86. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008 und 64/65 vom 2. Dezember 2009,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der

Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁸³;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁸⁴ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“²⁸⁵;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2011 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade;

c) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen. Dieser Punkt wird nach Abschluss der Erarbeitung der Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade behandelt, vorzugsweise im Jahr 2010, in jedem Fall jedoch spätestens 2011;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2011 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 4. bis 22. April, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

²⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums der Abrüstungskommission (Argentinien, Benin, Bulgarien, Griechenland, Italien, Philippinen, Republik Korea, Spanien, Südafrika, Sudan, Ungarn und Uruguay).

²⁸³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 42 (A/65/42).*

²⁸⁴ Resolution S-10/2.

²⁸⁵ A/CN.10/137.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁸⁶ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/87

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁸⁷.

65/87. Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts billigte, die Regierungen erneut bat, die Leistung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut weiterhin administrativ und anderweitig zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/62 G vom 4. Dezember 1990, 55/35 A vom 20. November 2000 und 60/89 vom 8. Dezember 2005 über den zehnten, zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahrestag des Instituts,

²⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27).*

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁸ A/34/589.

in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft weiter Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über Sicherheitsfragen und über die Aussichten für die Abrüstung und die Nichtverbreitung haben muss,

unterstreichend, dass das Institut einen besonders maßgeblichen Beitrag zu den Überlegungen und Analysen zu Fragen der internationalen Sicherheit im aktuellen Kontext leistet,

aner kennend, dass das Institut durch seine Forschungsarbeiten, Seminare, Netzwerke, externen Kommunikationstätigkeiten und Veröffentlichungen, darunter *Disarmament Forum* (Abrüstungsforum), bei den laufenden Abrüstungsverhandlungen und den Anstrengungen zur Gewährleistung einer höheren internationalen Sicherheit auf einem immer niedrigeren Rüstungsstand behilflich sein und zu den diesbezüglichen Aufklärungsmaßnahmen beitragen kann,

davon Kenntnis nehmend, dass die Empfehlung des Beirats für Abrüstungsfragen, zusätzlich zu den Kosten für den Direktor auch die Kosten für das Kernpersonal des Instituts aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren, noch nicht umgesetzt wurde²⁸⁹,

1. *begrüßt* den dreißigsten Jahrestag der Gründung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

2. *anerkennt* die Wichtigkeit, die Aktualität und die hohe Qualität der Arbeit des Instituts;

3. *gibt erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass das Institut auch weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über abrüstungs- und sicherheitsbezogene Probleme sowie spezialisierte Forschungsarbeiten durchführen sollte, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *betont*, welche Bedeutung dem Institut als eigenständiger, autonomer Institution zukommt, die durch ihre Forschungs-, Analyse- und sonstigen Tätigkeiten zu Fortschritten bei der Abrüstung und letztendlich zu einer sichereren Welt beiträgt;

5. *unterstreicht* den Beitrag, den das Institut auf dem Gebiet der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in allen Weltregionen leistet und weiter leisten soll;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auch weiterhin finanzielle Beiträge an das Institut zu leisten, um seine Lebensfähigkeit und die Qualität seiner Arbeit auf lange Sicht sicherzustellen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts²⁹⁰ zur Finanzie-

²⁸⁹ Siehe A/60/285; siehe auch A/65/177 und A/65/228.

²⁹⁰ Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Beirats für Abrüstungsfragen mit Ausnahme des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, der dem Beirat von Amts wegen angehört.

zung des Instituts im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen.

RESOLUTION 65/88

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/413, Ziff. 7)²⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Kanada, Madagaskar, Panama.

65/88. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(54)/RES/13 vom 24. September 2010²⁹²,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung²⁹³, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁹⁴ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁹⁵ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁹³, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische

²⁹² Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

²⁹³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁹⁵ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁹⁶ betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen der Staaten der Region und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

daran erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertzweiundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den

²⁹⁶ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹⁷ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁹⁸;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹⁴ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/89

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/414, Ziff. 8)²⁹⁹.

65/89. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/67 vom 2. Dezember 2009,

²⁹⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁹⁸ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt IV „The Middle East, particularly implementation of the 1995 Resolution on the Middle East“.

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indien, Lettland, Schweden und Senegal.

mit *Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁰⁰, und seines geänderten Artikels I³⁰¹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)³⁰⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³⁰⁰ und seiner geänderten Fassung³⁰², des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)³⁰⁰, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)³⁰³ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³⁰⁴,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

sowie unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 12. und 13. November 2009 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009,

ferner unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 11. November 2009 in Genf abgehaltenen elften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 9. und 10. November 2009 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter *Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung

des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁰⁰, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)³⁰⁴ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle verabschiedet hat³⁰⁵, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der elften Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *erinnert* an den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten³⁰⁶, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *begrüßt* den Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009, dass die vierte Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2011 stattfinden wird und dass der designierte Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zur Vorbereitung der vierten Überprüfungskonferenz abhalten soll³⁰⁷;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 958; LGBL. 1989 Nr. 50; öBGBL. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

³⁰¹ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1507; LGBL. 2004 Nr. 212; öBGBL. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

³⁰² Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 806; LGBL. 1998 Nr. 155; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

³⁰³ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 827; LGBL. 1998 Nr. 98; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

³⁰⁴ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 122; LGBL. 2006 Nr. 193; öBGBL. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

³⁰⁵ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

³⁰⁶ Ebd., Anhang IV.

³⁰⁷ Siehe CCW/MSP/2009/5 und Corr.1, Ziff. 38.

2009, innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen eine Gruppe für die Unterstützung der Durchführung einzurichten³⁰⁸;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 geleistet hat, um im Einklang mit dem ihr auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2009 erteilten Mandat ihre Verhandlungen darüber fortzusetzen, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann³⁰⁹;

11. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit³¹⁰ umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der dritten Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 21. bis 23. April 2010 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen³¹¹, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 19. und 20. April 2010 in Genf ihre zweite Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

13. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

³⁰⁸ Ebd., Ziff. 34 und 35.

³⁰⁹ Ebd., Ziff. 40.

³¹⁰ Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2 sowie CCW/P.V/CONF/2008/12.

³¹¹ Siehe CCW/AP.II/CONF.10/2, Ziff. 23.

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 22. und 23. November 2010 stattfindende vierte Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 24. November 2010 stattfindende zwölfte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und für die am 25. und 26. November 2010 stattfindende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2010 sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1³⁰¹ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

16. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/90

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/415, Ziff. 7)³¹².

65/90. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 64/68 vom 2. Dezember 2009,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

³¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für das Mittelmeer“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)³¹³, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³¹⁴ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁵,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und ein besseres Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender

³¹³ A/50/426, Anlage.

³¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³¹⁵ A/65/126 und Add.1.

Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen³¹⁶;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/91

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/416, Ziff. 7)³¹⁷:

³¹⁶ Siehe Resolution 46/36 L.

³¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

65/91. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als vierzehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass einhunderteinundachtzig Staaten, darunter einundvierzig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertdreiundfünfzig Staaten, darunter fünfunddreißig der vierundvierzig Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/69 vom 2. Dezember 2009,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³¹⁸, in denen unter anderem bekräftigt wird, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter Begrüßung der auf der Ministertagung am 23. September 2010 in New York verabschiedeten Gemeinsamen Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³¹⁹,

unter Hinweis auf die Schlussklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehaltenen sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde³²⁰, und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³²¹ ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei sei-

nem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *erinnert* an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, betont, wie wichtig ihre Durchführung ist, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechsparteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer Vorläuferresolution zu dem Thema von den Marshallinseln, Trinidad und Tobago und der Zentralafrikanischen Republik ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt es außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für dessen Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³¹⁸ Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I.

³¹⁹ A/65/675, Anlage.

³²⁰ Siehe CTBT-Art.XIV/2009/6, Anhang.

³²¹ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 1998 II S. 1210.

RESOLUTION 65/92

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/417, Ziff. 8)³²².

65/92. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³²³ einhundertdreiundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz³²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlussklärung der vierten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind³²⁵,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten³²⁶,

1. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und

Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen³²³ noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut *auf*, sich an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens³²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die erfolgreiche Abhaltung von Sitzungen im Rahmen des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen³²⁶;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat³²⁶;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse³²⁶ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz³²⁶ auch weiterhin eng mit der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, die Tagung des Vorbereitungsausschusses für die siebente Überprüfungskonferenz im April 2011 und die siebente Überprüfungskonferenz im Dezember 2011 in Genf abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrreregierungen auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen, und für die siebente Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

³²⁴ Siehe BWC/CONF.III/23, Teil II.

³²⁵ Siehe BWC/CONF.IV/9, Teil II.

³²⁶ Siehe BWC/CONF.VI/6, Teil III.

RESOLUTION 65/93

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/536, Ziff. 6)³²⁷.

65/93. Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

Die Generalversammlung,

betonend, wie wichtig die Abrüstung für die Stärkung der globalen Sicherheit und die Förderung der internationalen Stabilität ist,

in der Erkenntnis, dass sich der politische Wille zur Förderung der Abrüstungsagenda in den letzten Jahren verstärkt hat und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstig ist,

dennoch *mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den derzeitigen Zustand des Abrüstungsmechanismus, namentlich darüber, dass in der Abrüstungskonferenz seit mehr als zehn Jahren keine Fortschritte erzielt worden sind, und be-

³²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

tonend, dass es größerer Anstrengungen bedarf, um die multilateralen Abrüstungsverhandlungen voranzubringen,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und Kenntnis nehmend von der Absicht zur Weiterverfolgung der Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen, die am 24. September 2010 in New York abgehalten wurde,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 11 in Kapitel IV betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im Hinblick auf die Abrüstung,

1. *begrüßt* es, dass die am 24. September 2010 auf Initiative des Generalsekretärs nach New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen die Gelegenheit bot, der Notwendigkeit zu entsprechen, die Anstrengungen auf dem Gebiet der multilateralen Abrüstung weiter voranzubringen;

2. *dankt* den Außenministern und anderen hochrangigen Amtsträgern für ihre Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene und unterstreicht die dort zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die dringende Notwendigkeit, die Tätigkeit der multilateralen Abrüstungsorgane neu zu beleben und Fortschritte in den multilateralen Abrüstungsverhandlungen zu erzielen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anregungen der Mitgliedstaaten und des Generalsekretärs zur Neubelebung des multilateralen Abrüstungsmechanismus;

4. *beschließt*, den Punkt „Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/96.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	248
65/97.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	250
65/98.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	254
65/99.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	256
65/100.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	257
65/101.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	260
65/102.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	262
65/103.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	264
65/104.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	265
65/105.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	267
65/106.	Der besetzte syrische Golan	271
65/107.	Informationsfragen	272
	A. Information im Dienste der Menschheit	272
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	273
65/108.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	282
65/109.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	283
65/110.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	285
65/111.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	288
65/112.	Westsahara-Frage	288
65/113.	Neukaledonien-Frage	289
65/114.	Tokelau-Frage	291
65/115.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln	293
	A. Allgemeines	293
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	296
65/116.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	302
65/117.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	304
65/118.	Fünfzig Jahre Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	307
65/119.	Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus	309

RESOLUTION 65/96

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/420, Ziff. 9)¹.

65/96. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und Kenntnis nehmend von den Schreiben seines Vorsitzenden an den Präsidenten der Generalversammlung² sowie dem Bericht über seine siebenundfünfzigste Tagung³,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Ausschusses begrüßend,

betonend, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung

und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

davon Kenntnis nehmend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine die Präsidentin der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Versammlungsresolution 61/109 vom 14. Dezember 2006 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet hatten, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden,

es begrüßend, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine an der sechsundfünfzigsten und der siebenundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses als Beobachter teilnahmen,

unter Hinweis auf den umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Personalausstattung seines Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung⁴,

es begrüßend, dass eine neue P-4-Stelle für das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses geschaffen wurde, feststellend, dass die Personalausstattung einer der Punkte war, die im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung der Mitgliederzahl behandelt werden mussten, sowie feststellend, dass diese Ressourcen erforderlich waren, um die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu unterstützen,

feststellend, dass es unter anderem infolge der weltweiten Störungen des Flugverkehrs nach den Vulkanausbrüchen im April 2010 in Island unvermeidbar war, die siebenundfünfzigste Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verschieben, und anerkennend, dass das Sekretariat mit der Erarbeitung einer zusätzlichen ausführlichen Dokumentation von hoher wissenschaftlicher Qualität für die neu terminierte siebenundfünfzigste Tagung wichtige Arbeit geleistet hat, um die verlorene Zeit aufzuholen,

darin erinnernd, dass sie den Wissenschaftlichen Ausschuss, zuletzt in Ziffer 13 ihrer Resolution 64/85 vom 10. Dezember 2009, angewiesen hat, sich zusammen mit den Beobachterstaaten weiter mit der Frage zu befassen, wie seine Mitglieder in der derzeitigen und einer möglicherweise geänderten Zusammensetzung seine Arbeit am besten unterstützen können,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, China, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Österreich, Polen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² A/64/223 und A/64/796.

³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 46 (A/65/46 und Add.1).*

⁴ A/63/478.

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *befürwortet* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, legt dem Ausschuss nahe, so bald wie möglich die entsprechenden Berichte vorzulegen, namentlich über die Bewertung der durch die Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Mengen ionisierender Strahlung sowie über die Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, darunter auch den von der Versammlung erbetenen Bericht über die Zuordnung der gesundheitlichen Auswirkungen von Strahlenbelastung, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Pläne für sein fortlaufendes Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *fordert* das Sekretariat *auf*, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft;

6. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

7. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Arbeitsergebnisse;

9. *begrüßt außerdem* die neue Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Auswirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den

Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

10. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

11. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 63/89 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2008 und Ziffer 12 der Versammlungsresolution 64/85 vom 10. Dezember 2009 die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses weiter zu stärken, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat;

12. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Sekretariat des Wissenschaftlichen Ausschusses rasch auf die unerwartete und unvermeidbare Verschiebung der siebenundfünfzigsten Tagung des Ausschusses reagierte, indem es unter anderem eine ausführliche Dokumentation von hoher wissenschaftlicher Qualität erarbeitete;

13. *bittet* Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine, die im Jahr 2007 begonnene Praxis weiterzuführen und jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der achtundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilnehmen soll, ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung aller früheren den Ausschuss betreffenden Resolutionen der Generalversammlung einen Bericht über objektive Kriterien und Indikatoren auszuarbeiten, die auf alle gleichermaßen Anwendung finden, und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen, um festzustellen, in welcher Zusammensetzung die unverzichtbare Arbeit des Ausschusses am besten unterstützt werden könnte, und ersucht den Generalsekretär außerdem, unter Berücksichtigung der Dokumente A/64/6 (Abschn. 14) und A/64/6/Add.1 die finanziellen Auswirkungen einer erhöhten Mitgliederzahl zu untersuchen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Auswirkungen der atomaren Strahlung in der Republik Marshallinseln Bericht zu erstatten und dabei die Analysen anerkannter Sachverständiger, darunter der Wissenschaftliche Ausschuss, und früher veröffentlichte Studien zu dem Thema zu berücksichtigen.

RESOLUTION 65/97

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/421, Ziff. 11)⁵.

65/97. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007 und 64/86 vom 10. Dezember 2009,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁶ (Weltraumvertrag),

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen⁸,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass auf dem Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde⁹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine dreiundfünfzigste Tagung¹⁰,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums („Weltraumausschuss“) über seine dreiundfünfzigste Tagung¹⁰;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Ausschuss auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte behandeln soll¹¹;

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Rumäniens (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

⁹ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*.

¹¹ Ebd., Ziff. 339.

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner neunundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/86 fortgesetzt hat¹²;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll¹³;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹⁴ geworden sind, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, diese Verträge gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie in ihr innerstaatliches Recht zu übernehmen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner siebenundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/86 fortgesetzt hat¹⁵;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll¹⁶;

8. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 gebilligten Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁷ im Einklang stehen;

9. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁷ umzusetzen;

10. *hält* es für unerlässlich, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

12. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2011, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das dieser gebilligt hat¹⁸;

13. *begrüßt* die von dem Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine fünfte Tagung, die gemeinsam von Italien und der Europäischen Kommission ausgerichtet wurde, vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Turin (Italien) abhielt;

¹² Ebd., Kap. II.D, und A/AC.105/942.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 228-231.

¹⁴ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1967; öBGBL. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1971 II S. 237; öBGBL. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBL. Nr. 162/1980; AS 1974 784), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBL. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBL. Nr. 286/1984).

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Kap. II.C, und A/AC.105/958.

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 170 und 171.

¹⁷ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

¹⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 79, und A/AC.105/969, Abschn. II und III und Anhang III.

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Arbeitsplans des UN-SPIDER-Programms für den Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁹ erzielt wurden, insbesondere von der Arbeit des Büros der UN-SPIDER in Bonn (Deutschland), das eine systematische Zusammenstellung sachdienlicher Informationen in Bezug auf Katastrophen erarbeitet und für alle Endnutzer zugänglich macht, sowie der Arbeit der Bediensteten der UN-SPIDER in Wien, die alle Programmaktivitäten koordinieren, einschließlich der Arbeit der regionalen Unterstützungsbüros, und legt den Mitgliedstaaten nahe, der UN-SPIDER auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, zu gewähren, damit sie den Arbeitsplan ausführen kann;

15. *begrüßt und anerkennt*, dass die Regierung Chinas und das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen am 17. Juni 2010 ein Gastlandabkommen betreffend die Einrichtung eines Büros der UN-SPIDER in Beijing unterzeichneten, und begrüßt, dass im Einklang mit Resolution 61/110 der Generalversammlung in mehreren Ländern regionale Unterstützungsbüros eingerichtet wurden, um die Durchführung der Aktivitäten des UN-SPIDER-Programms zu unterstützen²⁰;

16. *stimmt darin überein*, dass das Büro für Weltraumfragen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Koordination des UN-SPIDER-SpaceAid-Rahmens mit den Mechanismen und Initiativen, die zur Unterstützung von Maßnahmen bei Notfällen raumfahrtgestützte Informationen zur Verfügung stellen, gewährleisten und damit Doppelarbeit vermeiden soll;

17. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch, mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2010 fortgesetzt haben, und stimmt darin überein, dass die regionalen Zentren dem Weltraumausschuss weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

18. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumaktivitäten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ beizutragen, und befürwortet zu diesem Zweck einen interregionalen Dialog über Weltraumfragen zwischen den Mitgliedstaaten;

19. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass seit der Verabschiedung der Erklärung von San Francisco de Quito durch die fünfte Panamerikanische Weltraumkonferenz im Juli 2006 mehr Staaten in der lateinamerikanisch-karibischen Region nationale Weltraumbehörden zivilen Charakters eingerichtet und so den Grundstein für eine erweiterte regionale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums gelegt haben, und erinnert daran, dass die Staaten in der lateinamerikanisch-karibischen Region in der Erklärung gebeten wurden, unter anderem „nationale Weltraumbehörden einzurichten, um den Grundstein für eine regionale Institution für Zusammenarbeit zu legen“;

21. *begrüßt mit Genugtuung* die Organisation der sechsten Panamerikanischen Weltraumkonferenz vom 15. bis 19. November 2010 in Pachuca (Mexiko) durch die Regierung Mexikos und stellt mit Befriedigung fest, dass die vorgesehenen Ergebnisse der Konferenz auf eine stärkere Beteiligung des akademischen, des öffentlichen und des privaten Sektors sowie der Jugend- und der nichtstaatlichen Organisationen an den regionalen und internationalen Programmen und Projekten gerichtet sind, die die Weltraumwissenschaft und -technik zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Entwicklung der Region einsetzen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen, sich aktiv an den vier Ausschüssen zu beteiligen, die während der sechsten Panamerikanischen Weltraumkonferenz zusammentreten;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

24. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“²¹, ihrer Resolution 59/2 und dem Aktionsplan des Ausschusses für die fried-

¹⁹ Siehe A/AC.105/937.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 113.

²¹ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

liche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)²² hervorgeht;

25. *stellt mit Befriedigung fest*, dass einige der in dem Aktionsplan abgegebenen Empfehlungen bereits umgesetzt wurden, dass die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen zufriedenstellend voranschreitet und dass die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III weiter beitragen, indem sie nationale und regionale Aktivitäten durchführen und die als Reaktion auf diese Empfehlungen geschaffenen Programme unterstützen und sich an ihnen beteiligen;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und dabei die von dem Weltraumausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

27. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet werden soll und dass der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

28. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Arbeitspapier des Vorsitzenden des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums für den Zeitraum 2008-2009 „Towards a United Nations space policy“ (Auf dem Weg zu einer Weltraumpolitik der Vereinten Nationen) von dem Ausschuss auf seiner vierundfünfzigsten Tagung behandelt werden wird²³;

29. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten, stellt mit Befriedigung fest, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten abgehalten werden, einen konstruktiven Mechanismus für einen aktiven Dialog zwischen den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten darstellen, und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich voll an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung zu beteiligen;

30. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nach-*

drücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

31. *kommt dahingehend überein*, dass der jeweilige Direktor des Büros für Weltraumfragen weiterhin an den Tagungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung teilnehmen soll, um den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung stärker ins Bewusstsein zu rücken und zu fördern;

32. *fordert* die Universität der Vereinten Nationen und andere, ähnlich geartete Institutionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf dem Gebiet des internationalen Weltraumrechts und insbesondere der Katastrophen und Notfälle betreffenden Angelegenheiten Ausbildung zu erteilen und Forschung zu betreiben;

33. *ersucht* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die anderen zuständigen Regionalorganisationen, den Ländern die erforderliche Hilfe zur Umsetzung der Empfehlungen der Regionalkonferenzen anzubieten;

34. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechszehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich darüber einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie sich die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus den Panamerikanischen Weltraumkonferenzen und den Konferenzen afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen fördern ließe und welche Rolle die Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

35. *bittet* den Weltraumausschuss, zu prüfen, wie er zu den Zielen der im Jahr 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen kann;

36. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Gruppe der asiatischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten im Einklang mit der von dem Weltraumausschuss auf seiner sechszehnten Tagung erzielten Vereinbarung über die Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁴ und auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Ne-

²² Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 337, und A/AC.105/L.278.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 4-9.

benorgane²⁵ ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2012-2013 benannt haben²⁶;

37. *fordert mit Nachdruck*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten ihren Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und die Gruppe der osteuropäischen Staaten ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Weltraumauschusses für den Zeitraum 2012-2013 benennt, bevor diese Organe ihre nächste Tagung abhalten;

38. *kommt dahingehend überein*, dass der Weltraumauschuss und seine Nebenorgane ihre Amtsträger wählen sollen, sobald die Gruppe der afrikanischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten ihren jeweiligen Kandidaten benannt haben;

39. *beschließt*, dass Tunesien Mitglied des Weltraumauschusses wird²⁷;

40. *billigt* den Beschluss des Weltraumauschusses, der Internationalen Vereinigung für die Förderung der Weltraumsicherheit ständigen Beobachterstatus zu gewähren²⁸;

41. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumauschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt dahingehend überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

42. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass am 12. Oktober 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Podiumsdiskussion über den Weltraum und Notfälle abgehalten wurde, und kommt dahingehend überein, dass auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Podiumsdiskussion über ein Thema abgehalten werden soll, das vom Weltraumauschuss unter Berücksichtigung der zu den Fragen Klimawandel, Ernährungssicherheit, globale Gesundheit und Notfälle abgehaltenen Podiumsdiskussionen zu wählen ist;

43. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumauschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen, ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, mit denen sich der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit befassen, und die Fragen anzugehen, die bei den in

Verbindung mit den Tagungen der Generalversammlung abgehaltenen Podiumsdiskussionen behandelt werden;

44. *begrüßt*, dass der Weltraumauschuss auf seiner vierundfünfzigsten Tagung den fünfzigsten Jahrestag des Ausschusses und den fünfzigsten Jahrestag der bemannten Raumfahrt begehen wird.

RESOLUTION 65/98

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

²⁵ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I, und ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

²⁶ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 20 (A/65/20)*, Ziff. 301-303.

²⁷ Ebd., Ziff. 305 und 306.

²⁸ Ebd., Ziff. 308.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palästina, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

Enthaltungen: Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/98. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 64/87 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009³⁰,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besetzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend,

wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung³¹ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauffolgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2011, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ersten sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *lobt* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlischen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt*, Kuwait im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium einzuladen, Mitglied des

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*

³¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden;

7. *beschließt außerdem* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern.

RESOLUTION 65/99

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)³²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Liberia, Panama.

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

65/99. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 64/88 vom 10. Dezember 2009 vorgelegt hat³³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009³⁴,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁵, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁵ vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügig-

³³ A/65/283.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*

³⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

ge Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer sechszehnten Tagung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)³⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

65/100. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 64/89 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009³⁷,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 22. Juni 2010 an den Generalbeauftragten³⁸,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁹,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁰,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴¹ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, na-

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).*

³⁸ Ebd., S. vi und vij.

³⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

mentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus der Mauer, der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und Einrichtungen des Hilfswerks, darunter Schulen und Gesundheitszentren, behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung, was darauf zurückzuführen ist, dass das Hilfswerk keine neuen Schulen bauen kann, weil Israel die Einfuhr der benötigten Baumaterialien in den Gazastreifen durch anhaltende Einschränkungen behindert,

betonend, dass es dringend geboten ist, mit dem Wiederaufbau im Gazastreifen zu beginnen, namentlich indem zahlreiche von dem Hilfswerk verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und weitere dringende von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden,

nachdrücklich dazu auffordernd, die Mittel auszuführen, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wieder-

aufbau Gazas zugesagt wurden, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

in Würdigung der Anstrengungen, die das Hilfswerk weiter unternimmt, um den von der Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffenen und in ihrer Folge vertriebenen Flüchtlingen zu helfen, und unter Begrüßung der von der Regierung Libanons und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, den Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared durch das Hilfswerk zu unterstützen,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Schäden und Zerstörungen an seinen Einrichtungen im Berichtszeitraum,

insbesondere die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁴² und dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁴³ während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

sowie in dieser Hinsicht *beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

ferner beklagend, dass seit September 2000 in dem besetzten palästinensischen Gebiet Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

beklagend, dass während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 in den Schulen des Hilfswerks Flüchtlingskinder von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie über die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

⁴² Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁴³ A/HRC/12/48.

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁴,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen und instabilen Umstände, denen sie sich während des vergangenen Jahres gegenübersehen;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle aus, die es in den mehr als sechzig Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *dankt* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁴⁵ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

7. *lobt* die sechsjährige mittelfristige Strategie des Hilfswerks, die im Januar 2010 begann, und die fortgesetzten Bemühungen des Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁴⁶ niederschlagen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen;

9. *lobt* das Hilfswerk für den erfolgreichen Abschluss seines dreijährigen Reformprogramms und fordert es nachdrücklich auf, so effiziente Verfahren wie möglich anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

10. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks, der gemäß dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/89 gebilligten Ersuchen der Arbeitsgruppe zu übermitteln ist;

11. *unterstützt* die Bemühungen des Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und in Libanon zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, seinen Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die Zusagen erfüllt werden, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden;

13. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁸ Rechnung zu tragen;

14. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiative „Sommerspiele“ des Hilfswerks, in deren Rahmen Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder im Gazastreifen angeboten werden, und fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung der Initiative;

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁴⁵ A/65/551.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13A (A/64/13/Add.1).*

⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁸ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

15. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verlegung der internationalen Bediensteten des Hilfswerks aus dessen Sitz in Gaza-Stadt und über die Unterbrechung der Tätigkeit an seinem Sitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage vor Ort;

16. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴¹ in vollem Umfang einzuhalten;

17. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁹ zu halten;

18. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

19. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

20. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Einschränkungen vollständig aufzuheben, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Hilfsstoffe für den Wiederaufbau und die Instandsetzung der beschädigten oder zerstörten Einrichtungen des Hilfswerks, insbesondere der Schulen, Gesundheitszentren und Tausenden von Flüchtlingsunterkünften, und für die Durchführung der ausgesetzten Projekte auf dem Gebiet der zivilen Infrastruktur in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern;

21. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Hilfswerk bei der Modernisierung seiner Archive im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge erzielt hat, und legt dem Generalbeauftragten nahe, die restlichen Komponenten des Projekts möglichst rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

23. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen

Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

24. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und vermehrt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

25. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk fortzusetzen und zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 65/101

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/422, Ziff. 17)⁴⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak,

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina.

Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Liberia.

65/101. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem nach ihrer Resolution 64/90 vom 10. Dezember 2009 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010⁵¹,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵² und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵³ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵⁴ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien auf, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie zwischen ihnen vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁵⁰ A/65/311.

⁵¹ A/65/225, Anlage.

⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 65/102

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 72 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/423, Ziff. 16)⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/102. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁶, und von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁸,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 64/91 vom 10. Dezember 2009, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, namentlich die von dem Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/1⁵⁹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁰ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezem-

⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*, Kap. I.

⁶⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

ber 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁶¹ sowie in dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁶², und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁴,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁵ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, ermöglicht wird,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶³ hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere im Gazastreifen, und verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßi-

ge und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, einschließlich Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

⁶¹ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁶² A/HRC/12/48.

⁶³ Siehe A/65/327.

⁶⁴ A/65/326, A/65/355, A/65/365, A/65/366 und A/65/372.

⁶⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/103

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/423, Ziff. 16)⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun.

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

65/103. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 64/92 vom 10. Dezember 2009,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁶⁷, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁸ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁶⁹ zu den vier Genfer Abkommen⁷⁰ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷²,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷³ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

⁶⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷¹ Siehe A/65/327.

⁷² A/65/326, A/65/355, A/65/365, A/65/366 und A/65/372.

⁷³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁶⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwehrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁶⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷⁰ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷³ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/104

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/423, Ziff. 16)⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Côte d'Ivoire, Panama.

65/104. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 64/93 vom 10. Dezember 2009, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁷⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷⁵ und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷⁶ zu den vier Genfer Abkommen⁷⁷ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁸ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁷⁹,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁸⁰,

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 120; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁸⁰ Siehe A/65/331.

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁸¹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸² und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einhalten muss,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten, im Nahen Osten Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts und unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstill-

⁸¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸² S/2003/529, Anlage.

standslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens illegaler bewaffneter israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans ist, und in dieser Hinsicht betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die

Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

4. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁸ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

6. *fordert erneut dazu auf*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/105

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/423, Ziff. 16)⁸⁴:

⁸³ A/65/326, A/65/355, A/65/365, A/65/366 und A/65/372.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun.

65/105. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁷ und erklärend,

⁸⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁸⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 64/94 vom 10. Dezember 2009, sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen,⁸⁸ und des Berichts des Generalsekretärs⁸⁹,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹⁰ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹¹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁹² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließ-

⁸⁸ Siehe A/65/327.

⁸⁹ A/65/366.

⁹⁰ A/HRC/13/53/Rev.1; siehe auch A/65/331.

⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

lich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹² nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹³ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, fordern, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

insbesondere ernsthaft besorgt über die kritische humanitäre und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, er-

hebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁹⁴ sowie in dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁹⁵, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen, die Verhängung gravierender Einschränkungen, die Errichtung von Kontrollpunkten, von denen mehrere in Anlagen umgewandelt wurden, die dauerhaften Grenzübergängen gleichkommen, und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

insbesondere besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft untergraben werden, was sich

⁹³ S/2003/529, Anlage.

⁹⁴ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁹⁵ A/HRC/12/48.

wiederum nachteilig auf andere Aspekte der sozioökonomischen Lage des palästinensischen Volkes auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit fortzusetzen, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugute kommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹² und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und

ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁹² vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstößenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *verlangt ferner*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt unter anderem schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf eine friedliche Regelung haben;

5. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie von Agrarland und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

6. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

7. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹¹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

9. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen

dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen Wiederaufbaus im Gazastreifen zu ermöglichen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

12. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/106

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/423, Ziff. 16)⁹⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti,

Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Côte d'Ivoire, Fidschi, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/106. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹⁷,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/95 vom 10. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 64/95 vorgelegt hat⁹⁸,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

nochmals die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁹⁷ Siehe A/65/327.

⁹⁸ A/65/372.

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 65/107 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/425, Ziff. 10)¹⁰⁰.

65/107. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹⁰¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹⁰²,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) *zusammenarbeiten und zusammenwirken*, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichti-

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰⁰ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

¹⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 21 (A/65/21)*.

¹⁰² A/65/277 und Corr.1.

gung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungspro-

gramm¹⁰³ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

hervorhebend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

sowie hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und relevante Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie auf den Bericht des Generalsekretärs „Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen“¹⁰⁴ und die Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 60/109 B vom 8. Dezember 2005, die es ermöglichten, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichge-

¹⁰³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

¹⁰⁴ A/57/387 und Corr.1.

wichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie ge- rechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

I

Einleitung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, um im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Versammlung erteilten Mandate weiter vollständig umzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/247 vom 24. Dezember 2008 festgelegten Prioritäten sowie unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ als Leitlinie und unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁶ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, stärker bewusst zu machen;

7. *ersucht ferner* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, aktiv dazu beizutragen, die Öffentlichkeit für das weltweite Problem des Klimawandels zu sensibilisieren, und legt der Hauptabteilung nahe, besondere Aufmerksamkeit auf die Beschlüsse zu richten, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁷ nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst werden, insbesondere im Kontext der vom 7. bis 19. Dezember 2009 in Kopenhagen abgehaltenen und vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfindenden Konferenz der Vertragsparteien und Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto¹⁰⁸;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter zu verbessern;

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹⁰⁹;

10. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, in den von der Organisation ausgehenden Botschaften für Konsistenz zu sorgen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

13. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

15. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹¹⁰ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu

bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des PresseDienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

17. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst und umweltverträglich produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

19. *nimmt Kenntnis* von der Herausgabe täglicher Pressemitteilungen und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information erneut, den Produktionsprozess weiter zu verbessern und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, auch was die Herausgabe der Mitteilungen auch in den anderen Amtssprachen betrifft, unter anderem durch kostenneutrale Kooperationsvereinbarungen mit akademischen Einrichtungen;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

20. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt und ihre Gleichbehandlung gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaus-

¹⁰⁹ A/AC.198/2010/2-4.

¹¹⁰ ST/SGB/2000/8.

haltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, in Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 63/306 vollständig durchzuführen;

Überwindung der digitalen Spaltung

23. *verweist mit Befriedigung* auf ihre Resolution 60/252 vom 27. März 2006, in der sie die während der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedete Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹¹¹ billigte und den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag der Informationsgesellschaft erklärte, verweist auf die Grundsatzzerklärung und den Aktionsplan¹¹², die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung dieses Ereignisses beizutragen und daran mitzuwirken, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann;

24. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

25. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

26. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen nahe, die Erstellung von Webseiten in Lokalsprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

27. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

30. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, im Hinblick auf größere Kohärenz im Kommunikationsbereich und die Vermeidung von Doppelarbeit über die Informationszentren verstärkt mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene zusammenzuarbeiten;

31. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

32. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin auf lokaler Ebene für die Arbeit der Vereinten Nationen sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

¹¹¹ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

¹¹² Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

33. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

34. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

35. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondieren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf, und legt den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren der Vereinten Nationen entgegenzukommen;

36. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ausbau der Informationszentren in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

37. *begrüßt* die Resolution 64/243 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreiunddreißigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

38. *legt dem Generalsekretär nahe*, bei der Ernennung von Direktoren von Informationszentren der Vereinten Nationen unter anderem die Erfahrung der Bewerber auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung voll in Betracht zu ziehen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

39. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den

beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

40. *weiß die Arbeit zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

41. *würdigt* die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der jährlichen Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und sieht ihrer weiteren Arbeit zur Förderung der Schaffung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erwartungsvoll entgegen;

42. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas auch künftig wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit der internationalen Gemeinschaft die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹³ stärker bewusst gemacht werden;

43. *verweist* auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010, in der sie den 21. März als Internationalen Nouruz-Tag anerkannte und unter anderem die interessierten Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die interessierten internationalen und regionalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen bat, an den Veranstaltungen teilzunehmen, die von den Staaten organisiert werden, in denen der Nouruz begangen wird, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, unter Wahrung der Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen der diesbezüglichen Medienkampagnen zur Begehung des Nouruz

¹¹³ A/57/304, Anlage.

sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads dieses Festes in der Öffentlichkeit beizutragen;

44. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den 21. Februar als Internationalen Tag der Muttersprache, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und von Mitgliedstaaten in aller Welt in gebührender Weise begangen wird, stärker bekannt zu machen;

45. *verweist* auf ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Konferenz und einschlägige Themen der nachhaltigen Entwicklung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten;

46. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 64/13 vom 10. November 2009, in der sie den 18. Juli zum Internationalen Nelson-Mandela-Tag erklärte und alle Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bat, den Tag in angemessener Weise zu begehen, und *ersucht* in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dazu beizutragen, dass die Vereinten Nationen den Tag bekanntmachen, fördern und begehen;

47. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 über die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten;

48. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *außerdem*, im Kontext der Resolution 64/137 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 die Öffentlichkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen stärker für Fragen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit zu sensibilisieren;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

49. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze mit einbezogen wird;

50. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich stellen müssen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

51. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit zuzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

52. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹¹⁴ zu informieren;

¹¹⁴ Resolution 62/214, Anlage.

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

54. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹¹⁵, ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, unter Wahrung der Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen der diesbezüglichen Medienkampagnen auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ bereitzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

55. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹¹⁶ zu berücksichtigen, sieht in diesem Zusammenhang dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und begrüßt außerdem den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, 2010 eine informelle thematische Debatte über diese Frage abzuhalten;

56. *anerkent* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/14 vom 10. November 2009 begrüßt wurden, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem dritten Forum der Allianz der Zivilisationen am 28. und 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) ins Leben gerufen wurden, und begrüßt die anhaltende Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

57. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen

Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

58. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „10 Stories the World Should Hear More About“ (10 Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) und durch Bild- und Tonberichterstattung über TV Vereinte Nationen und Radio Vereinte Nationen die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

59. *begrüßt* die Initiative von Radio Vereinte Nationen – nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen –, seinen Live-Hörfunkdienst zu verbessern, indem es Rundfunkanstalten täglich zu allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen häufiger aktualisierte Berichte in allen sechs Amtssprachen sowie Reportagen liefert, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

60. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

61. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht den Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

62. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedsstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website hin;

63. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegen-

¹¹⁵ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

¹¹⁶ Resolution 56/6, Abschn. B.

den Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

64. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen¹¹⁷ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Abstimmung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

65. *erkennt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen an, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut dringend, diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

66. *verweist* auf Ziffer 74 ihrer Resolution 60/109 B und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle englischsprachigen Materialien und Datenbanken auf der Website der Vereinten Nationen in alle Amtssprachen zu übersetzen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

67. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um auf kostenwirksame Weise die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation zu verbessern, begrüßt die auch weiterhin zunehmende Popularität des E-Mail-gestützten Nachrichtentelegrammdienstes, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache über das Internet-Portal des Nachrichtenzentrums der Vereinten Nationen bereitgestellt wird, und legt der Hauptabteilung nahe, sich mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zu beraten und mit Vorrang Möglichkeiten zur Verbesserung der technischen Leistungsfähigkeit dieses Dienstes und seiner Bereitstellung in allen Amtssprachen zu prüfen;

68. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

V

Bibliotheksdienste

69. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

70. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

71. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anbetracht der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh-, Film- und Fotoarchive weiter zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, so auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans;

72. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, welche die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle unternommen hat, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

73. *erkennt* die Rolle an, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

¹¹⁷ Siehe A/AC.198/2007/3.

VI

Publikumsarbeit

74. *erkennt außerdem an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

75. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund-, Mittel- und Sekundarschulen auszuweiten;

76. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

77. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

78. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter zu verbessern, und dem Informationsausschuss auf seiner dreiunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ersucht erneut darum, Optionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

79. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommenschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

80. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen;

81. *beglückwünscht* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Aktivitäten während der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

82. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

83. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner dreiunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

85. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst während der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung besondere Identifikationsmarken für Pressereferenten von Mitgliedstaaten auszugeben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

86. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

87. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/108

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/426, Ziff. 6)¹¹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Benin, Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/108. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/97 vom 10. Dezember 2009, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, jetzt und auch künftig regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende

¹¹⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹⁹ A/65/66.

Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 65/109

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/427, Ziff. 6)¹²⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/109. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten eines jeden solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

¹²⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. V.*

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

ingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebie-

te ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/110

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/428, Ziff. 6)¹²²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/110. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²³ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁴ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2009/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungs-

¹²² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²³ A/65/61 und Corr.1.

¹²⁴ E/2010/54 und Add.1.

¹²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. VI.

möglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/99 vom 10. Dezember 2009 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit

an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹²⁶ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordination der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisatio-

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

nen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/111

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/429, Ziff. 6)¹²⁷.

65/111. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/100 vom 10. Dezember 2009,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹²⁸,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 65/112

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹²⁹.

65/112. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/101 vom 10. Dezember 2009,

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Kuba, Nigeria, Singapur, Thailand, Togo und Vereinigte Republik Tansania.

¹²⁸ A/65/67.

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009) und am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich) und am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (Vereinigte Staaten von Amerika) jeweils eine vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Sitzung abgehalten wurde, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹³⁰,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009) und 1920 (2010) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009) und 1920 (2010) des Sicherheitsrats und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert die Parteien auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/113

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹³².

65/113. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

¹³⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. VIII.*

¹³¹ A/65/306.

¹³² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹³³,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. begrüßt die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³⁴;

2. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009 und die Durchführung von Provinzwahlen im Mai 2009;

3. nimmt Kenntnis von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Neukaledoniens am 18. August 2010 das Gesetz über die Hymne, den Leitspruch und die Gestaltung von Banknoten verabschiedet hat;

4. nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und

den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

5. nimmt Kenntnis von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

6. nimmt außerdem Kenntnis von der von Vertretern indigener Bevölkerungen geäußerten Besorgnis über nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt;

7. nimmt Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation, werden kann, im Einklang mit deren Statuten;

8. vermerkt die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

9. erinnert daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

10. nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds auf Gebieten wie der wirtschaftlichen und handelsbezogenen Zusammenarbeit, der Umwelt, dem Klimawandel und den Finanzdienstleistungen;

11. fordert die Verwaltungsmacht auf, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln;

12. bittet alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

13. erinnert mit Befriedigung an die Bemühungen der französischen staatlichen Stellen, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parlaments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen

¹³³ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. VIII.

¹³⁴ A/AC.109/2114, Anhang.

von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

14. *begrüßt* alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

15. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

16. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

17. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

18. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

19. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003 und im Juni 2006 geäußerten Wünschen;

20. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

21. *verweist* in dieser Hinsicht *mit Befriedigung* darauf, dass Neukaledonien, nachdem es im Oktober 2006 dem Pazifikinsel-Forum als assoziiertes Mitglied beigetreten war, am 41. Gipfel des Forums teilnahm, der am 4. und 5. August 2010 in Port Vila abgehalten wurde;

22. *verweist* darauf, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

23. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

24. *erinnert* an die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf dessen im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenem 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

25. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss des Pazifischen Regionalseminars, das vom Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehalten wurde, und dankt dem Volk und der Regierung Neukaledoniens für die Ausrichtung des Seminars und der Regierung Frankreichs für die bei seiner Organisation gewährte Unterstützung;

26. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

27. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/114

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹³⁵.

65/114. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,
nach Behandlung der Tokelau-Frage,*

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010*¹³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 64/103 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2009,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend To-

¹³⁵ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/65/23 und Corr. 1), Kap. X.

kelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 die „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, und dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten,

1. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland sich zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau nach wie vor entschlossen für die weitere Entwicklung Tokelaus einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt da-

von Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *erinnert ferner* daran, dass bei zwei im Februar 2006 beziehungsweise im Oktober 2007 abgehaltenen Referenden zur Bestimmung des Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

6. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat;

9. *nimmt ferner Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

10. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

11. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

12. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 65/115 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹³⁷.

65/115. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹³⁸,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in

Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es fünfzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁹ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁰ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen

¹³⁷ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. IX.

¹³⁹ Resolution 1514 (XV).

¹⁴⁰ A/56/61, Anhang.

vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

anerkennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv eine Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

in Anbetracht dessen, dass das Pazifische Regionalseminar 2010 vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴¹ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁴² sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung¹⁴³,

¹⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁴² A/AC.109/2010/2, 4-10 und 12-14.

¹⁴³ A/64/70.

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1514 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung

und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴⁰ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴¹ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutau-

schen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁴⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁴⁵,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Gouverneur Amerikanisch-Samoas auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgab, und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen er erklärte, dass es trotz des einer Selbstregierung ähnlichen Status des Hoheitsgebiets an der Zeit sei, einen Ansatz verstärkter Kooperation zwischen dem Gebiet und der Verwaltungsmacht zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bundesgesetze auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen Änderungen an der 1967 überarbeiteten Verfassung Amerikanisch-Samoas, die auf der im Juni 2010 abgehaltenen vierten Verfassungskonferenz angenommen wurden;

2. *begrüßt* die Arbeit der Regierung und Legislative des Hoheitsgebiets im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status zur Vorbereitung der vierten Verfassungskonferenz und würdigt die damit verbundenen Anstrengungen der Gebietsregierung, die Konferenz stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;

3. *spricht* dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas *ihren Dank dafür aus*, dass er den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Jahr 2010 eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein von der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status in ihrem Bericht von 2007 empfohlenes Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

¹⁴⁴ A/AC.109/2010/12.

¹⁴⁵ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253) und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁴⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vertreterin Anguillas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und dem 2008 gefassten Beschluss, eine aus Vertretern der Gebietsregierung, Mitgliedern des Parlaments (House of Assembly) und Juristen bestehende Redaktionsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, den Entwurf einer neuen Verfassung zu erarbeiten, sowie von der Vorlage des Verfassungsentwurfs zur Konsultation der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet im Jahr 2009 und der Erwartung, dass der Entwurf 2010 mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland weiter erörtert wird, mit dem Ziel, die volle interne Selbstregierung herbeizuführen,

im Bewusstsein, dass die Regierung beabsichtigt, ihr Engagement für den Qualitätstourismus und die Anwendung verschiedener Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor fortzusetzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* es, dass der Öffentlichkeit im Jahr 2009 eine neue Verfassung zur Konsultation vorgelegt wurde, mit dem Ziel, diese im Jahr 2010 mit der Verwaltungsmacht weiter zu erörtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Ver-

waltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im wirtschaftlichen Bereich, einschließlich fiskalischer Angelegenheiten, behilflich zu sein;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁴⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Bermudas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und Kenntnis nehmend von einer von den örtlichen Medien vor kurzem durchgeführten Erhebung zu der Frage,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Arti-

¹⁴⁶ A/AC.109/2010/9.

¹⁴⁷ A/AC.109/2010/6.

kel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁴⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Britischen Jungferninseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur internen Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

Kenntnis nehmend von der in der genannten Erklärung des Vertreters der Britischen Jungferninseln auf dem Karibischen Regionalseminar 2009 geäußerten Auffassung, dass das Hoheitsgebiet ausgehend von dem Ergebnis des jüngsten internen Prozesses zur Modernisierung der Verfassung den Schwerpunkt auf seine wirtschaftliche Entwicklung legt, bevor es nach Unabhängigkeit strebt,

sowie Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs auf den Finanzdienstleistungs- und den Tourismussektor des Hoheitsgebiets,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *verweist* auf die neue Verfassung der Britischen Jungferninseln, die im Juni 2007 in Kraft trat, und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsangelegenheiten fortzusetzen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Hoheitsgebiet unternimmt, um die zwei Hauptsegmente seiner wirtschaftli-

chen Basis, nämlich Finanzdienstleistungen und Tourismus, zu beleben, unter anderem durch die Förderung kleiner Unternehmen;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁴⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vertreter der Gebietsregierung auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgab und in der er unter anderem feststellte, dass die Gebietsregierung, wie bei den allgemeinen Wahlen im Mai 2009 bestätigt, von der Bevölkerung des Hoheitsgebiets kein Mandat zur Herbeiführung der vollen politischen Unabhängigkeit erhalten hat,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs, der im weiteren Verlauf desselben Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht und der 2006 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, die zur Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Verfassung im Februar 2009, ihrer späteren Annahme im Wege eines Referendums im Mai 2009 und ihrer Verkündung im November 2009 geführt haben,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass nach der neuen Verfassung eine Verfassungskommission eingesetzt wurde, die als Beratungsorgan in Verfassungsangelegenheiten dient,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftswachstum und den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, auch weiterhin Anlass zur Sorge geben,

1. *begrüßt* es, dass im November 2009 eine neue Verfassung verkündet wurde und dass der Gouverneur im Benehmen mit dem Premierminister und dem Oppositionsführer die Mitglieder der neuen Verfassungskommission ernannt hat;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert

¹⁴⁸ A/AC.109/2010/2.

¹⁴⁹ A/AC.109/2010/5.

die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um die mit den Richtlinien für das Sektormanagement und den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren zusammenhängenden Fragen anzugehen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵¹,

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets bereits beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsicht-

lich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere, namentlich auf der Sitzung des Ausschusses der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung im Oktober 2009 und auf dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar, über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der bevorstehenden Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁵⁰ A/AC.109/2010/14.

¹⁵¹ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

¹⁵² A/AC.109/2010/7.

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters Montseratts auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Berichts durch das Parlament (House of Assembly) im Jahr 2005 und die darauf folgenden Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Verhandlungen mit der Verwaltungsmacht über einen Verfassungsentwurf, der der Gebietsregierung größere Autonomie gibt, fortgesetzt werden und dass die Verwaltungsmacht seit März 2009 dem Wiederaufbau des Hoheitsgebiets mehr Gewicht beimisst,

feststellend, dass die neu gewählte Gebietsregierung den Prozess der Aushandlung von Verfassungsreformen mit der Verwaltungsmacht im Mai 2010 fortsetzte und dass ein zwischen den beiden Parteien vereinbarter Verfassungsentwurf zur Konsultation der Öffentlichkeit herausgegeben wurde,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Karibischen Regionalseminars 2009, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung und die Verwaltungsmacht Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Verhandlungen über die Reform der Verfassung des Hoheitsgebiets erzielt haben und dass derzeit die Öffentlichkeit konsultiert wird;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁵³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

feststellend, dass nach den im Jahr 2009 geführten Konsultationen im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns, einschließlich Menschenrechtsbestimmungen, in Kraft trat und die Verordnung von 1970 über Pitcairn und die Königlichen Weisungen von 1970 ersetzte,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* es, dass im März 2010 in dem Hoheitsgebiet die Verordnung von 2010 über die Verfassung Pitcairns in Kraft trat, die einen neuen Verfassungsrahmen und Menschenrechtsbestimmungen enthält, und begrüßt alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weiter operative Aufgaben an das Gebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, namentlich durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die

¹⁵³ A/AC.109/2010/4.

wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

in Anbetracht des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauf folgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs und seiner Veröffentlichung im Juni 2008 zur weiteren Konsultation der Öffentlichkeit und des Inkrafttretens der neuen Verfassung für St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha am 1. September 2009,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

sich außerdem der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht am 22. Juli 2010 Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena bekanntgab,

1. *betont* die Bedeutung des Inkrafttretens der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets im Jahr 2009;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, so bald wie möglich alle offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau zu regeln und dabei dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

ferner unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht infolge der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsmacht den Beschluss fasste, Teile der Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 außer Kraft zu setzen, die sich auf das verfassungsmäßige Recht auf ein Juryverfahren, die Ministerialregierung und das Parlament (House of Assembly) beziehen,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der Verschiebung der Wahlen in dem Hoheitsgebiet,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt außer-

¹⁵⁴ A/AC.109/2010/8.

¹⁵⁵ A/AC.109/2010/10.

dem Kenntnis von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht unternimmt, um in dem Hoheitsgebiet eine gute Verwaltungsführung und ein solides Finanzmanagement wiederherzustellen;

2. *fordert*, dass die verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine repräsentative Demokratie durch die Wahl einer Gebietsregierung vorsehen, so bald wie möglich wieder in Kraft gesetzt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur dringenden Wiedereinsetzung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung sowie von der seitens der Verwaltungsmacht geübten Auffassung, dass die Wahlen nicht länger als nötig verschoben werden sollen;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende Konsultationen der Öffentlichkeit durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

5. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung erhält, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵⁷,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht zur Überprüfung und Beschlussfassung übermittelt wurde,

sowie sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung.

RESOLUTION 65/116

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina

¹⁵⁶ A/AC.109/2010/13.

¹⁵⁷ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

¹⁵⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

na, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

65/116. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 64/105 vom 10. Dezember 2009,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für

die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁰,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung helfen können), das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv tätig zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

¹⁵⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1), Kap. III.

¹⁶⁰ A/56/61, Anhang.

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und auch künftig die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und abgehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestützter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/117

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Frankreich.

65/117. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2010¹⁶²,

¹⁶¹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/65/23 und Corr.1).

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 64/106 vom 10. Dezember 2009, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

bedauernd, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie in ihrer Resolution 55/146 gefordert, erfolglos waren,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Pazifische Regionalseminar vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehalten wurde und dass dies das zweite Mal ist, dass eine solche Veranstaltung im vergangenen Jahrzehnt in einem Gebiet ohne Selbstregierung stattfand,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶³ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

¹⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁶⁴;

8. *erinnert* daran, dass der Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁵ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen ein-

schlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2010 mit dem Arbeitsprogramm für 2011¹⁶²;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und

¹⁶⁴ Siehe Resolution 54/91.

¹⁶⁵ A/56/61, Anhang.

Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 65/118

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanië, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

65/118. Fünfzig Jahre Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der die Völker der Welt ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die Grundrechte der Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁶⁷,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung der bedeutsamen und verdienstvollen Rolle, die die Vereinten Nationen schon seit ihren Anfängen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung wahrnehmen, und feststellend, dass im Laufe dieser Zeit mehr als einhundert souveräne Staaten entstanden sind,

insbesondere mit Befriedigung feststellend, dass in den vergangenen fünfzig Jahren eine große Zahl ehemaliger Kolonialgebiete die Unabhängigkeit erlangt hat und viele ehemalige Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wahrgenommen haben,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Ziele und Zwecke der Erklärung leistet,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass die ehemaligen Kolonialgebiete als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine aktive und wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entkolonialisierung und der Förderung des menschlichen Fortschritts wahrnehmen und auf diese Weise die internationalen Beziehungen der Gegenwart tiefgreifend prägen,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

¹⁶⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

mit Befriedigung feststellend, dass die Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, um den Prozess der Entkolonialisierung und Selbstbestimmung voranzubringen, und ihnen nahelegend, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die Erklärung eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu helfen, und auch künftig bei ihren Bemühungen um die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine Quelle der Inspiration sein wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Arbeitsergebnissen der Regionalseminare, die der Sonderausschuss während der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus abgehalten hat,

sehr besorgt darüber, dass der Kolonialismus fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung noch immer nicht vollständig beseitigt ist,

sich zunehmend bewusst, wie wichtig die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und Eigenständigkeit für die Gebiete ohne Selbstregierung und ihre Völker ist, damit sie eine echte Selbstregierung und Unabhängigkeit erlangen und festigen können,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

entschlossen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die ohne weitere Verzögerung zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen führen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß der in der Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. erklärt, dass der Fortbestand des Kolonialismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist;

3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich im Rahmen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit aller Kraft für wirksame Maßnahmen zur vollen und zügigen Verwirklichung der Erklärung in allen Gebieten ohne Selbstregierung, auf die sie Anwendung findet, einzusetzen;

4. fordert die Verwaltungsmächte und die anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Tätigkeiten ausländischer Wirtschafts- und anderer Interessen in den Kolonialgebieten nicht den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen und nicht die Verwirklichung der Erklärung behindern;

5. ersucht die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

6. äußert von neuem die Auffassung, dass Faktoren wie Gebietsgröße, geografische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit der Erklärung, die auf diese Gebiete uneingeschränkt anwendbar ist, in keiner Weise verzögern sollen;

7. erklärt erneut, dass alle Verwaltungsmächte nach der Charta und im Einklang mit der Erklärung verpflichtet sind, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten die wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Bedingungen zu schaffen, die es diesen Gebieten ermöglichen, eine echte Selbstregierung und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen;

8. ersucht die Verwaltungsmächte, die kulturelle Identität und die nationale Einheit der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu erhalten und die volle Entfaltung der indigenen Kultur zu fördern, mit dem Ziel, den Völkern dieser Gebiete die ungehinderte Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erleichtern;

9. hält es für wichtig, dass die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozess auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale Öffentlichkeit noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung zu mobilisieren;

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung und Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu sorgen;

11. bittet die nichtstaatlichen Organisationen mit einem besonderen Interesse auf dem Gebiet der Entkolonialisierung, ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken;

12. ersucht den Sonderausschuss, auch weiterhin die volle Einhaltung der Resolution 1514 (XV) und der anderen maßgeblichen Resolutionen zur Frage der Entkolonialisierung durch alle Staaten zu überprüfen, nach den am besten geeigneten Wegen zur zügigen und vollständigen Anwendung der Erklärung auf alle Gebiete, auf die sie Anwendung findet, zu suchen und der Generalversammlung konkrete Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung in den verbleibenden Gebieten ohne Selbstregierung vorzuschlagen;

13. bittet alle Staaten, mit dem Sonderausschuss bei der vollen Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 65/119

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/430, Ziff. 29)¹⁶⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik.

65/119. Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es im Jahr 2010 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁹ angenommen wurde,

¹⁶⁸ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶⁹ Resolution 1514 (XV).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/47 vom 22. November 1988, mit der sie den Zeitraum 1990-2000 zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie einen Aktionsplan für die Dekade¹⁷⁰ verabschiedete, und die Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte,

eingedenk der Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁷¹, namentlich des neuerlichen Aufrufs an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Entkolonialisierungsprozess mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung des Kolonialismus zu beschleunigen, so auch indem sie die wirksame Umsetzung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus unterstützen¹⁷²,

sowie eingedenk dessen, dass die Teilnehmer an dem vom 18. bis 20. Mai 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker aufforderten, die Verkündung einer neuen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus vorzuschlagen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/106 vom 10. Dezember 2009, in der sie erneut erklärte, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde, und ihre Entschlossenheit bekräftigte, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus erforderlich ist,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷³ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷⁴ verankert sind,

nach Prüfung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs betreffend die Umsetzung der Aktionspläne für die Internationalen Dekaden¹⁷⁵,

¹⁷⁰ Siehe A/46/634/Rev.1, Anhang.

¹⁷¹ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁷² Ebd., Ziff. 43.5.

¹⁷³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁷⁵ A/44/800, A/45/624, A/46/593 und Add.1, A/46/634/Rev.1, A/54/219, A/55/497, A/56/61, A/60/71 und Add.1, A/64/70 und A/65/330.

unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den die Vereinten Nationen, insbesondere über den Sonderausschuss, auf dem Gebiet der Entkolonialisierung leisten,

1. *erklärt* den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁷⁶ weiter umzusetzen, ihn in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker nach Bedarf zu aktualisieren und schließlich als Grundlage für einen Aktionsplan für die Dritte Internationale Dekade heranzuziehen;

3. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ein

konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und so die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Umsetzung des Aktionsplans während der Dritten Internationalen Dekade aktiv zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten und fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁷⁶ A/56/61, Anhang.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/141.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	313
65/142.	Internationaler Handel und Entwicklung	317
65/143.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	320
65/144.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	323
65/145.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	328
65/146.	Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung	332
65/147.	Ölpest vor der libanesischen Küste	333
65/148.	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	335
65/149.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins	336
65/150.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	337
65/151.	Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle	340
65/152.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	341
65/153.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008	344
65/154.	Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013	346
65/155.	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	347
65/156.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	350
65/157.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	353
65/158.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	357
65/159.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	358
65/160.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	361
65/161.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	364
65/162.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung ..	367
65/163.	Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)	370
65/164.	Harmonie mit der Natur	371
65/165.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) .	373
65/166.	Kultur und Entwicklung	376
65/167.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	378
65/168.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	379
65/169.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	381
65/170.	Internationale Migration und Entwicklung	382
65/171.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	385

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/172.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	387
65/173.	Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	391
65/174.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	392
65/175.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	396
65/176.	Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste	398
65/177.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen.....	399
65/178.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	400
65/179.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	405

RESOLUTION 65/141

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/433, Ziff. 12)¹.

65/141. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008 und 64/187 vom 21. Dezember 2009, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008 und 2009/7 vom 24. Juli 2009 und andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2010/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2010 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt², die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁴, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. No-

vember 2005 in Tunis verabschiedet⁵ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁶,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene erzielt worden sind⁹,

darauf hinweisend, dass auf Einladung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Breitbandkommission für digitale Entwicklung eingerichtet wurde, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission „A 2010 Leadership Imperative: The Future Built on Broadband“¹⁰ (Ein Führungsgebot für 2010: Die Zukunft auf Breitband aufbauen), der in Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellt wurde und in dem zu einer breitbandfreundlichen Praxis und Politik zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgerufen wird, mit dem Ziel, das Potenzial der Breitbandvernetzung und der Breitbandinhalte in den Dienst der Entwicklung zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang¹¹ und in Anerkennung der Notwendigkeit, die Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen der Entwicklungsländer an künftigen Konsultationen zu fördern,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Fortsetzung des Forums für Internet-Verwaltung¹²,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbe-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

³ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁴ Siehe Resolution 59/220.

⁵ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

⁶ Siehe Resolution 60/252.

⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁸ Siehe Resolution 65/1.

⁹ A/65/64-E/2010/12.

¹⁰ Verfügbar unter <http://www.broadbandcommission.org>.

¹¹ E/2009/92.

¹² A/65/78-E/2010/68.

sondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

Kenntnis nehmend von der vom 17. bis 21. Mai 2010 in Genf abgehaltenen dreizehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass trotz der erheblichen Fortschritte, die in den vergangenen Jahren beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gemacht wurden, namentlich die stetige Erweiterung des Zugangs zum Internet für mittlerweile fast ein Viertel der Weltbevölkerung, die Ausbreitung der Mobiltelefonie und die Verfügbarkeit mehrsprachiger Internetinhalte und -adressen, nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die digitale Spaltung zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass weniger als 18 Prozent der Bevölkerung in den Entwicklungsländern, aber mehr als 60 Prozent in den entwickelten Ländern das Internet nutzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien erforderlich sind,

die Notwendigkeit *betonend*, die digitale Spaltung, auch in Bezug auf Themen wie die Gebühren für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, zu verringern und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, dass sich das Internet, ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft, von einer Einrichtung für Forschung und Wissenschaft zu einer weltweiten, öffentlich zugänglichen Einrichtung entwickelt hat,

in Anbetracht dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in Ziffer 29 der Tunis-Agenda heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

sowie in Anbetracht der Wichtigkeit des Forums für Internet-Verwaltung und seines Mandats, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen von öffentlichem Belang im Zu-

sammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und in Anbetracht der Rolle des Forums beim Aufbau von Partnerschaften unterschiedlicher Interessenträger, mit denen die verschiedenen Fragen der Internet-Verwaltung angegangen werden können, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden,

unter Betonung der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Prozesses zur Verstärkung der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem in Ziffer 71 der Tunis-Agenda erteilten Mandat sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben,

unter Hinweis auf die Konsultationen während der vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen vierten Tagung des Forums für Internet-Verwaltung über die Zukunft des Forums, bei denen die Verlängerung seines Mandats allgemein begrüßt und die Notwendigkeit weiterer Erörterungen über die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden anerkannt wurde,

unter Begrüßung der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Tagung des Forums für Internet-Verwaltung 2006 in Athen beziehungsweise 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) und 2010 in Wilna,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Globalen Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung zur Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

es begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder abgehalten wurden, wobei es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung

neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu informations- und kommunikationstechnischen Instrumenten und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

3. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

4. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

5. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

6. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessen-

träger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

8. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

9. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

10. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase³ und der Tunis-Phase⁵ des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

12. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

13. *stellt fest*, dass die Internationale Fernmeldeunion, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Forum 2010 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft organisiert haben, um Interaktionen zwischen den Akteuren, die die Handlungsschwerpunkte des Gipfels umsetzen, zu erleichtern, und bittet die Organisatoren, die Regierungen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor umfassend in die Vorbereitungen für das vom 16. bis 20. Mai 2011 in Genf abzuhaltende Forum 2011 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft einzubeziehen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

15. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zukommt;

16. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und erkennt an, dass diese beiden Prozesse sich ergänzen können;

17. *beschließt*, das Mandat des Forums für Internet-Verwaltung um weitere fünf Jahre zu verlängern, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin das Forum für den Politikdialog über Fragen der Internet-Verwaltung zwischen der Vielzahl der Interessenträger gemäß dem Mandat einzuberufen, das in Ziffer 72 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft⁵ ausgeführt ist, und erkennt zugleich die Notwendigkeit an, das Forum zu verbessern, damit es an den umfassenderen Dialog über die globale Internet-Verwaltung angeknüpft werden kann;

18. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 30 seiner Resolution 2012/2, den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu bitten, auf offene und inklusive Weise eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, Beiträge aller Mitgliedstaaten und aller anderen Interessenträger zur Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung im Einklang mit dem in der Tunis-Agenda festgelegten Mandat einzuholen, zusammenzustellen und zu prüfen sowie der Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung im Jahr 2011 einen Bericht mit geeigneten Empfehlungen vorzulegen, der einen über den Rat übermittelten Beitrag der Kommission zur Tätigkeit der Generalversammlung darstellt;

19. *betont*, dass die Prüfung von Verbesserungen am Forum für Internet-Verwaltung auf den Beiträgen beruhen soll, die alle Mitgliedstaaten und alle übrigen Interessenträger zu der Arbeitsgruppe leisten, einschließlich der Stellungnahmen, die bei der Online-Konsultation sowie der vom Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten auf der vierten Tagung des Forums im November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unternommenen Konsultation abgegeben wurden, und dass dabei unter anderem auf die Frage einer größeren Beteiligung der Entwicklungsländer, die

Erkundung weiterer Optionen zur freiwilligen Finanzierung des Forums und die Verbesserung der Modalitäten des Vorbereitungsprozesses sowie der Arbeit und der Funktionsweise des Sekretariats des Forums besonders eingegangen werden soll;

20. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die Frage, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit des Forums für Internet-Verwaltung wünschenswert wäre, im Jahr 2015 in der Generalversammlung im Rahmen der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erneut behandeln werden;

21. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und anderer Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungs-tagungen zu unterstützen;

22. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 24 seiner Resolution 2012/2, den Generalsekretär zu bitten, offene und alle Mitgliedstaaten und alle übrigen Interessenträger einschließende Konsultationen einzuberufen, damit der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit unterstützt wird und so die Regierungen in die Lage versetzt werden, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben, und zwar durch eine ausgewogene Beteiligung aller Interessenträger, insbesondere der Entwicklungsländer, im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben, wie in Ziffer 35 der Tunis-Agenda aufgeführt, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultationen vorzulegen, und nimmt Kenntnis von der Einladung des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den offenen Konsultationen über die Verstärkung der Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/142

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.1, Ziff. 6)¹³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mexiko, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Türkei.

65/142. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 63/203 vom 19. Dezember 2008 und 64/188 vom 21. Dezember 2009 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁶, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁸,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung¹⁹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁰,

Kenntnis nehmend von der vom 30. November bis 2. Dezember 2009 in Genf unter dem allgemeinen Motto „Die Welthandelsorganisation, das multilaterale Handelssystem und das aktuelle weltwirtschaftliche Umfeld“ abgehaltenen siebenten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha²¹ stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebens-

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁹ Resolution 63/303, Anlage.

²⁰ Siehe Resolution 65/1.

²¹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

standard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats²² und dem Bericht des Generalsekretärs²³;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums sein kann, unterstreicht die Notwendigkeit, sein Potenzial in dieser Hinsicht voll auszuschöpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem einzutreten, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die anhaltende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise den internationalen Handel immer noch schwer beeinträchtigt und sich insbesondere auf Entwicklungsländer auswirkt, und bekundet ihre Besorgnis über die schwache und ungleichmäßige Wiederbelebung der Handelsströme;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich aller protektionistischen Maßnahmen und Tendenzen zu enthalten, vor allem wenn diese die Entwicklungsländer betreffen, einschließlich tarifärer, nichttarifärer und anderer Handelshemmnisse, insbesondere Agrarsubventionen, und bereits ergriffene Maßnahmen dieser Art aufzuheben, erkennt das Recht der Länder an, ihren politischen Handlungsspielraum im Einklang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und fordert die Welthandelsorganisation und andere zuständige Organe, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf, protektionistische Maßnahmen weiterhin aufmerksam zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, keine Maßnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Handel und Transit zu beschließen, die den Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten, insbesondere Generika, und medizinischem Material einschränken;

6. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere die entwickelten Länder, erneut auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die

Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha²¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²⁴ und der Ministererklärung von Hongkong²⁵, die die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt;

7. *betont*, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis die Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft stärken, die Exportsubventionen für Agrarprodukte abschaffen, die innerstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen der entwickelten Länder erheblich reduzieren und einen verbesserten Marktzugang zu den Märkten der entwickelten Länder fördern und gleichzeitig dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen sollen;

8. *betont außerdem*, dass in den Verhandlungen der Welthandelsorganisation in Übereinstimmung mit dem Mandat der Entwicklungsagenda von Doha auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung sowie in den Verhandlungen über die Vereinbarung über Streitbeilegung wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen, damit sichergestellt wird, dass in jedem Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong;

9. *fordert erneut*, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung abzuschließen, die das Ziel hat, diese Bestimmungen zu stärken und präziser, effektiver und operativer zu machen, im Einklang mit Ziffer 44 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 35 der Ministererklärung von Hongkong;

10. *fordert*, dass Lösungen für die Durchführungsfragen und -anliegen gefunden werden, die in den einschlägigen Beschlüssen in der Ministererklärung von Doha genannt sind;

11. *fordert erneut* die Beschleunigung der Arbeiten zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²⁶ in der Minister-

²² A/65/15 (Parts I-IV) und (Part IV)/Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 15.*

²³ A/65/211.

²⁴ World Trade Organization, document WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵ World Trade Organization, document WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

erklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁷ bringen sollen, und der Arbeiten zu den Fragen betreffend die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁸, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten, insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Transfer und die Verbreitung von Technologien und den Zugang zu Wissen zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und dabei die Prioritäten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum vollständig zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden²¹, fordert die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, und begrüßt die Einberufung der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder nach Istanbul (Türkei) im Jahr 2011;

14. *fordert dazu auf*, den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁶ vollständig umzusetzen, indem diesen Ländern technische und finanzielle Hilfe zur Deckung ihres Nahrungsmittelbedarfs gewährt wird;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 41 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

16. *bekräftigt außerdem* ihre volle Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, vordringlich Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Ak-

tionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁹, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³⁰;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

18. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und namentlich den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

19. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel für die Initiative für Handelshilfe zu mobilisieren, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen und so gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen zu gewährleisten und das Wirtschaftswachstum zu fördern, und nimmt davon Kenntnis, dass die dritte Globale Überprüfung der Handels-hilfe im Juli 2011 in Genf stattfinden soll;

20. *erkennt außerdem an*, dass der Süd-Süd-Handel weiter gestärkt werden soll, namentlich durch einen verbesserten Marktzugang zwischen den Entwicklungsländern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem am 2. Dezember 2009 in Genf angenommenen Ministerbeschluss über die Modalitäten der Verhandlungsrunde von São Paulo über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und sieht einem raschen Abschluss der Verhandlungsrunde von São Paulo mit Interesse entgegen;

21. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

³⁰ Siehe Resolution 63/2.

für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

22. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems zu beobachten und zu bewerten, zur Förderung größerer Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem eine Politikanalyse aus dem Blickwinkel der Entwicklung durchzuführen und die Entwicklungsländer beim Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch technische Hilfe;

23. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik hinsichtlich einer soliden Wirtschaftsentwicklung zukommt, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, begrüßt es, dass vom 8. bis 12. November 2010 in Genf die sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht der Konferenz³¹;

24. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die höheren Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten, damit sie als ein Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

³¹ TD/RBP/CONF.7/11.

RESOLUTION 65/143

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.2, Ziff. 9)³².

65/143. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008 und 64/190 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁴ zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁵,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde³⁶,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁷,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁸,

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³ Siehe Resolution 55/2.

³⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁷ Resolution 63/303, Anlage.

³⁸ Siehe Resolution 65/1.

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht³⁹ Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf den Frühjahrs- und Jahrestagungen 2010 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefasst wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die schlimmste seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre, anhaltende nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklung, hat, und in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *betonend*, die seit langem bestehenden systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen, auf die die weltweite Krise ein Schlaglicht geworfen hat, und die Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems fortzusetzen,

in Bekräftigung der in ihrer Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass das internationale Finanzsystem ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsmaßnahmen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

in Anbetracht dessen, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politik und Strategien, weiterhin wichtig ist, und unter Hinweis auf die Verpflichtung, als Schlüsselvoraussetzung für ein Wirtschaftswachstum und eine Entwicklung, die langfristig und nachhaltig sind und alle einschließen, wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern sowie die gemeinsame Überwindung der Krise zu beschleunigen, namentlich durch verbesserte Transparenz, die

Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung,

hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einberufenen Sachverständigenkommission für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹;

2. *erkennt an*, dass es dringend geboten ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu verbessern, und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen zur Bewältigung der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme unternommen werden, um eine vollständige Rückkehr zu einem mit hochwertigen Arbeitsplätzen einhergehenden Wachstum zu gewährleisten, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken und ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes globales Wachstum herbeizuführen;

4. *erklärt erneut*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärken können, ihre nationalen politischen Ziele und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

³⁹ A/64/884.

⁴⁰ Siehe A/63/838.

⁴¹ A/65/189.

5. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen deutlich gemacht sowie der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, so auch zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

8. *weist darauf hin*, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und bedarfsgerecht und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, bedarfsgerecht und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

9. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer flexiblen Kreditlinie, verbessert worden ist, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerichtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis in Bezug auf die Vertretung der Entwicklungsländer in den wichtigsten normsetzenden Institutionen Rechnung zu tragen, begrüßt daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Forums für Finanzstabilität, das 2009 als Rat für Finanzstabilität wiedereingesetzt wurde, und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie ihre vermehrte Pflege von Kontakten mit Nichtmitgliedern als einen Schritt in die richtige Richtung und legt den wichtigsten normsetzenden Institutionen nahe, ihre Zusammensetzung weiter zu überprüfen und

dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen;

11. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, regt an, die Vor- und Nachteile der zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse verfügbaren makroprudenziellen Maßnahmen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

12. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

13. *bekräftigt*, dass die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen weiter ausgeweitet und gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den derzeitigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern zu mehr Mitsprache und Mitwirkung verhelfen, und bekräftigt, dass die Lenkung dieser Institutionen weiter reformiert werden muss, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

14. *fordert* in dieser Hinsicht die schnelle Durchführung der vom Entwicklungsausschuss in seinem Kommuniké vom 25. April 2010 unterstützten Reform der Stimmrechtsanteile der Entwicklungs- und Transformationsländer in der Weltbank und des vom Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds am 5. November 2010 gefassten Beschlusses über Quoten, Stimmrechtsanteile und Lenkung;

15. *stellt fest*, dass die Zuteilung von Sonderziehungsrechten zur Erhöhung der weltweiten Liquidität beigetragen hat und dass Politikoptionen zur Förderung der langfristigen Stabilität und des ordnungsgemäßen Funktionierens des internationalen Währungssystems, einschließlich der möglichen Rolle von Sonderziehungsrechten und der ergänzenden Rolle verschiedener regionaler Abmachungen innerhalb dieser, erörtert werden, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Wirtschaftspolitik der Länder mit großen Finanzzentren und die Auswirkungen dieser Politik unter anderem auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme, einschließlich der privaten und öffentlichen Finanzierung in den Entwicklungsländern, stärker überwacht werden müssen;

17. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung und Aufsicht, insbesondere in Bezug auf alle großen Finanzzentren, -instrumente und -akteure, einschließlich der systemisch wichtigen Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, stellt fest, dass in dieser Hinsicht Anstrengungen unternommen werden, namentlich von dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität, und betont eingedenk der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Gegebenheiten der einzelnen Staaten, wie wichtig eine globale Konvergenz der Regulierung zur Verhinderung von Regulierungsarbitrage und die weltweite Anwendung von Standards sind;

18. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

19. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

20. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

21. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen einer unangemessenen Politik notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.3, Ziff. 8)⁴².

65/144. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008 und 64/191 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴⁵ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁷ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁸ Siehe Resolution 65/1.

Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

erneut erklärend, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

in Anerkennung der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, denen sich viele Entwicklungsländer gegenübersehen, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung nach wie vor zu spüren sind, die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zunichte machen können und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden, unter anderem durch die Folgen für die

Realwirtschaft und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

ferner anerkennend, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereiten könnte,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber dreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

feststellend, dass sechs weitere Länder den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht haben und dass vier von vierzig hochverschuldeten armen Ländern, die die Voraussetzungen erfüllen, den Entscheidungspunkt noch nicht erreicht haben, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass fast alle dieser zehn die Voraussetzungen erfüllenden Länder, denen die Erreichung des Entscheidungs- oder Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative Schwierigkeiten bereitet, von der Weltbank als fragile Volkswirtschaften eingestuft werden, und betonend, wie wichtig es ist, diesen Ländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, ihre Probleme beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative anzugehen,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

⁴⁹ A/65/155.

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Akteuren nahe, die laufenden Gespräche im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme unter Berücksichtigung der von anderen Organisationen und Foren zu dieser Frage geleisteten Arbeit weiterzuführen;

4. *fordert* alle Kreditgeber und Kreditnehmer *nachdrücklich auf*, in ihre Entscheidungen Schuldenfähigkeitsanalysen einzubeziehen, um durch einen zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern koordinierten und kooperativen Ansatz zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Schuldenniveaus beizutragen, unterstreicht, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldenfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, nimmt davon Kenntnis, dass die Flexibilität der Rahmenleitlinien vor kurzem überprüft wurde, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldenfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldenfähigkeit auch weiterhin den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldenfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungs-

politischen Rahmen und von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, stellt fest, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente verbessert wurde, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, fordert die laufende Überprüfung der neuen Kreditfazilitäten und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, eingedenk dessen, dass neue Kreditfazilitäten der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldenfähigkeit dieser Länder Rechnung tragen müssen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Überprüfung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoralien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken, und bittet in dieser Hinsicht die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten;

15. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen;

17. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mitt-

lerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

18. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schulden-situation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

19. *betont außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schulden-situation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Auseinandersetzung mit ihren verschuldungsbezogenen Anliegen zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

22. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je

nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung länderspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch die Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die namentlich im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die zunehmende Praxis von „Geierfonds“, ihre Forderungen vor Gericht durchzu-

setzen, Sorgen bereitet, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem dessen bewusst, dass die Vereinbarungen des Pariser Clubs nützliche Instrumente der internationalen Zusammenarbeit darstellen und dass Schuldnerländer Schwierigkeiten haben, von anderen Gläubigern eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in diesen Vereinbarungen enthaltenen Standardklausel gefordert wird;

29. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution aktuelle Informationen über die Aufsicht über Ratingagenturen einzubeziehen;

30. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann;

31. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

32. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/145

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)⁵⁰.

65/145. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008 und 64/193 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009 und 2010/26 vom 23. Juli 2010,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁵²,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵³,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 23. und 24. März 2010 in New York abgehaltenen vierten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 18. und 19. März 2010 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁵⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵⁶,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs „Aufbauen auf Monterrey und Doha: auf dem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen⁵⁸,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁹ in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen An-

⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

⁵² Resolution 63/303, Anlage.

⁵³ Siehe Resolution 65/1.

⁵⁴ A/65/130.

⁵⁵ A/65/81-E/2010/83.

⁵⁶ A/65/293.

⁵⁷ E/2010/11.

⁵⁸ A/64/884.

⁵⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

satz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfszusagen, erforderlich ist;

4. *erinnert an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft* zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶¹, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶² und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das

Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁵³ bekräftigt;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für Entwicklung sind;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

9. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksames staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und erkennt die Notwendigkeit an, die Finanzmärkte besser zu regulieren;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem im Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

12. *erinnert daran*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engage-

⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁶¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶² Resolution 63/239, Anlage.

ment der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

13. *erinnert außerdem* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

15. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

16. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums

und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und dass der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschieben und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Selbstverpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

20. *bekräftigt*, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und

⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut koordinierten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und fordert unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, dass die bestehenden Initiativen gegebenenfalls erweitert werden;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁶⁴;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreicht, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, integrativen und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und die vollständige Wieder-

herstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern, und bestätigt, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politikmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitragen, die globale Liquidität zu erhöhen und so der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entgegenzuwirken;

29. *bekräftigt*, dass die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen ausgeweitet und gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer weiteren Reform der Lenkungsstrukturen dieser Institutionen, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

30. *erinnert* an die Bestimmungen ihrer Resolution 64/193 sowie der Resolutionen 2009/30 und 2010/26 des Wirtschafts- und Sozialrats, die für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung relevant sind, und

a) *nimmt* in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von den bereits unternommenen Bemühungen um eine Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung;

b) *erkennt an*, dass die Modalitäten für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung gegebenenfalls überprüft werden sollten, und zwar in einem Zeitrahmen, der von der Generalversammlung festzulegen ist;

c) *ersucht* den Generalsekretär, im August 2012 einen Bericht mit Bausteinen für eine Bewertung der bestehenden Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen und auf dieser Grundlage detailliert Möglichkeiten für Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses zu beleuchten und dabei seinem Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ und seiner Mitteilung über Kohärenz, Koordination und Kooperation im Kontext der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ zu folgen sowie die Auffassun-

⁶⁴ Resolution 64/222, Anlage.

⁶⁵ E/2009/48.

gen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessengruppen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Kohärenz der Prozesse der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten;

31. *erinnert außerdem* an den Beschluss, gegebenenfalls die Notwendigkeit der Abhaltung einer Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung bis 2013 zu prüfen;

32. *beschließt*, ihren fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 7. und 8. Dezember 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan dieser Veranstaltung auf der Grundlage der organisatorischen Modalitäten des vierten Dialogs auf hoher Ebene zu erstellen und der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, zum fünften Dialog auf hoher Ebene, der 2011 stattfinden soll, beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und fordert die Regionalkommissionen in diesem Kontext auf, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer maßgeblicher Stellen als Teil ihres Beitrags zum Dialog auf hoher Ebene gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen;

34. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

35. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzehnten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/146

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)⁶⁶.

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

65/146. Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁷, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁶⁹,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁰ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁷²,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

in der Erkenntnis, dass innovative Finanzierungsmechanismen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen um innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, unter anderem in verschiedenen Foren wie der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁰ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷¹ in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennt an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁹ Siehe Resolution 65/1.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷¹ Resolution 63/239, Anlage.

⁷² Resolution 63/303, Anlage.

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

4. *betont außerdem*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, zusätzliche Mittel für die Entwicklung auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Grundlage zu beschaffen;

5. *erklärt erneut*, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

6. *hebt* die bisher erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung *hervor* und betont, wie wichtig es ist, nach Bedarf die aktuellen Initiativen auszuweiten und neue Mechanismen zu entwickeln;

7. *beschließt*, auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ eine gesonderte Sitzung des Zweiten Ausschusses zur Behandlung

der Frage der innovativen Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem der Beitrag und das Potenzial innovativer Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung im Hinblick auf das Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen untersucht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass solche Mechanismen freiwilliger Natur sein und die Entwicklungsländer nicht über Gebühr belasten sollen.

RESOLUTION 65/147

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)⁷³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien, Niger, Panama, Tonga.

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

65/147. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008 und 64/195 vom 21. Dezember 2009 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁷⁴, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁷⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁷⁶,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich bis zur syrischen Küste erstreckender Ölteppich bildete,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht anerkennt,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in Anbetracht seiner Empfehlung, die Option einer Untersuchung der möglichen Rolle der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Erlangung der entsprechenden Entschädigung von der Regierung Israels weiter zu prüfen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungseignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter dem Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/195⁷⁷;

2. *bekundet* im fünften Jahr in Folge *ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen, insbesondere angesichts der Feststellung des Generalsekretärs in Bezug auf die Nichtanerkennung der einschlägigen Absätze der Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211 beziehungsweise 64/195 durch die Regierung Israels;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Option einer Untersuchung der potenziellen Rolle der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Erlangung der entsprechenden Entschädigung von der Regierung Israels weiter zu prüfen;

6. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von

⁷⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum)*, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁷⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁷ A/65/278.

Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

7. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung zu sichern, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

8. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer zu leisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist;

9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/148

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)⁷⁸.

65/148. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/212 vom 21. Dezember 2001 und 60/190 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980⁷⁹, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁰ und die Agenda 21⁸¹ vom 14. Juni 1992, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus vom 11. November 2000⁸², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸⁴, die Erklärung von Barbados⁸⁵ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁶, die Erklärung von Mauritius⁸⁷ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁸ sowie die Erklärung von Brüssel⁸⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁹⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁹¹, das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹² und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitsta-

⁷⁹ A/36/236, Anhang, Anlage I.

⁸⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸² A/55/640, Anlage.

⁸³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸⁶ Ebd., Anlage II.

⁸⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸⁸ Ebd., Anlage II.

⁸⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

⁹⁰ Ebd., Kap. II.

⁹¹ Siehe Resolution 65/1.

⁹² Siehe Resolution 65/2.

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Italien, Jordanien, Komoren, Libanon, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Pakistan, Peru, Republik Korea, Salomonen, Serbien, Seychellen, Slowenien, Spanien, Thailand, Ukraine und Ungarn.

gung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“⁹³,

in dem Bewusstsein der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines potenziellen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern, und seiner immer stärker hervortretenden Rolle als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltorganisation für Tourismus über die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus⁹⁴;

2. *begrüßt* die Arbeit der Weltorganisation für Tourismus und ihres Weltausschusses für Tourismusethik bei der Umsetzung des von der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus 1999 angenommenen Globalen Ethikkodexes für Tourismus⁹⁵ und begrüßt die Einrichtung des ständigen Sekretariats des Ausschusses in Rom;

3. *ermutigt* die Weltorganisation für Tourismus, über ihren Weltausschuss für Tourismusethik und das ständige Sekretariat des Ausschusses auch weiterhin den Globalen Ethikkodex für Tourismus zu fördern und zu verbreiten und die Umsetzung der ethischen Grundsätze für den Tourismus durch den öffentlichen wie den privaten Sektor genau zu verfolgen;

4. *begrüßt* das wachsende Interesse unter den Mitgliedstaaten, insbesondere unter den Staaten und Hoheitsgebieten, die Mitglieder der Weltorganisation für Tourismus sind, und ihr zunehmendes institutionelles und rechtliches Engagement für die Umsetzung des Globalen Ethikkodexes für Tourismus, bittet erneut jene Mitgliedstaaten und anderen Tourismusakteure, insbesondere im privaten Sektor, die dies noch nicht getan haben, den Inhalt des Globalen Ethikkodexes für Tourismus soweit angezeigt in ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Geschäftspraktiken und Verhaltenskodexe einzubringen, und dankt in dieser Hinsicht anerkennend jenen Mitgliedstaaten und Branchenteilnehmern, die dies bereits getan haben;

5. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus 2002, des Jahres des Kulturerbes 2002, des Weltgipfels für Ökotourismus 2002, der Erklärung von Québec über den Ökotourismus⁹⁶ und des Globalen Ethikkodexes für den Tourismus zu fördern, damit die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den

Tourismusressourcen ziehen kann, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit dieser Gemeinden zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger, die unter anderem von der Weltorganisation für Tourismus durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortlichen und nachhaltigen Tourismus, auch im Kontext der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt und seine negativen Auswirkungen zugleich minimiert werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über die Entwicklungen bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/149

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)⁹⁷.

65/149. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde⁹⁸,

⁹³ Siehe A/65/3, Kap. III, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3.*

⁹⁴ Siehe A/65/275.

⁹⁵ Siehe E/2001/61, Anlage.

⁹⁶ A/57/343, Anlage.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil.

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁹⁹, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰⁰ bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰¹, das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen¹⁰², das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks¹⁰³, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets¹⁰⁴, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹⁰⁵ und das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südpazifik¹⁰⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht, den die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Einbringen chemischer Munition der Helsinki-Kommission auf ihrer vom 14. bis 17. März 1995 in Helsinki abgehaltenen sechzehnten Tagung vorlegte, und darauf hinweisend, dass die Helsinki-Kommission auf ihrer Ministertagung vom 18. bis 20. Mai 2010 in Moskau die Einrichtung einer Sachverständigengruppe unter ihrem Dach vereinbarte, welche das Wissen über das Einbringen chemischer Munition in die Ostsee auf den neuesten Stand bringen und überprüfen soll,

darauf hinweisend, dass Mitgliedstaaten, internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt haben, die Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu erörtern und die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Besorgnisse wegen der potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit,

1. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, die Frage der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten und in dieser Frage zu kooperieren und freiwillig sachdienliche Hinweise auszutauschen;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen zu den Fragen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer sowie zu möglichen Modalitäten für eine internationale Zusammenarbeit einzuholen, durch welche die Problematik bewertet und das Problembewusstsein geschärft wird, und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/150

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)¹⁰⁷.

65/150. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁸ und die Agenda 21¹⁰⁹, das Aktionsprogramm

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰² Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 165; AS 1979 1335.

¹⁰³ Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1355, 1397.

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁰⁶ Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bulgarien, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁰⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹¹, die Erklärung von Mauritius¹¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹³, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹⁵,

in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹¹⁶, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter *Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁷ als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

sowie unter *Hinweis* auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹¹⁸, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹¹⁹, das

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten¹²⁰, das Übereinkommen für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region¹²¹, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

in *Anerkennung* der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

unter *Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006, ihre Resolution 63/214 vom 19. Dezember 2008 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 64/73 vom 7. Dezember 2009 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/203 vom 21. Dezember 2009 zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, sowie andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995¹²²,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur biologischen Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, und von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010¹²³,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete¹²⁴, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen, der von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 verabschiedet wurde¹²⁵,

¹¹⁰ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹¹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹² Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹³ Ebd., Anlage II.

¹¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹¹⁶ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹²⁰ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 1568; AS 1996 2354.

¹²¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unep.org>.

¹²² Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹²³ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

¹²⁴ Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

¹²⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I, Appendix 1.

in der Erkenntnis, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

daran festhaltend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Bewahrung dieser Riffe und zugehörigen Ökosysteme eine wichtige Rolle ausfüllen können,

sowie Kenntnis nehmend von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt, und von der Abhaltung ihrer fünfundzwanzigsten allgemeinen Tagung vom 8. bis 12. November 2010 in Samoa unter dem gemeinsamen Vorsitz Samoas und Frankreichs,

unter Begrüßung der regionalen Initiativen, einschließlich der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Na-

tionen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

1. *richtet die dringende Aufforderung* an die Staaten, innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets, und die zuständigen internationalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen alle praktischen Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung zu ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen und zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem durch Abschwächung und Anpassung, und der Meeresversauerung auf die Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und Kenntnisse zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der Themen und Ziele der für 2012 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung einen Bericht zur Bedeutung des Schutzes der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung samt einer Analyse des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Gewinns durch den Schutz der Korallenriffe anzufertigen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zur Behandlung und anderen Foren zur Information vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung vorhandener Berichte bei der Erstellung dieses Berichts die zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme möglicherweise erforderlichen, im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Maßnahmen zu benennen und dabei Vorschläge für abgestimmte und stimmige Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterbreiten, welche den Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und der einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Korallenriff-Initiative und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, sowie den Ergebnissen und Be-

schlüssen der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte Rechnung tragen.

RESOLUTION 65/151

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436 und Corr.1, Ziff. 32)¹²⁶.

65/151. Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²⁷ und der Agenda 21¹²⁸ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹²⁹ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 63/210 vom 19. Dezember 2008 und 64/206 vom 21. Dezember 2009,

besorgt darüber, dass in den Entwicklungsländern über drei Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf tradi-

tionelle Biomasse angewiesen sind, dass eineinhalb Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo es eine Energieversorgung gibt, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer modernen, erschwinglichen Energieversorgung in den Entwicklungsländern eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und einer nachhaltigen Entwicklung ist und dazu beitragen würde, die Armut zu mindern und die Lebensbedingungen und den Lebensstandard der Mehrheit der Weltbevölkerung zu verbessern,

betonend, wie wichtig es ist, in den Zugang zu sauberen Energietechnologien und in eine gegenüber den Folgen des Klimawandels widerstands- und anpassungsfähige Zukunft für alle zu investieren, und dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgungsleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Regelungen und der spezifischen Bedürfnisse der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

sowie betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel zu sorgen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Durchführung nationaler Politiken und Strategien, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, sowie für die Förderung des Zugangs zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energieversorgungsleistungen und gegebenenfalls den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen,

1. *beschließt*, das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle zu erklären;

2. *stellt fest*, dass das System der Vereinten Nationen Anstrengungen unternimmt, die darauf gerichtet sind, den Zugang zu Energie für alle sicherzustellen und die Umwelt durch die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen, sauberer Technologien und neuerer Energiequellen zu schützen¹³¹;

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹²⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁰ Siehe Resolution 65/1.

¹³¹ Siehe den Bericht der Beratungsgruppe des Generalsekretärs für Energie und Klimawandel mit dem Titel „Energy for a sustainable future“ (Energie für eine nachhaltige Zukunft). In Englisch verfügbar unter <http://www.unido.org>.

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen im System der Vereinten Nationen und mit UN-Energie und eingedenk der Bestimmungen der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die während des Internationalen Jahres durchzuführenden Aktivitäten zu organisieren und zu koordinieren;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz des Weltklimas ist, sich mit Energiefragen zu befassen, einschließlich der Gewährleistung einer modernen Energieversorgung für alle, des Zugangs zu erschwinglicher Energie, der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit der Energiequellen und der Energienutzung, und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung des Zugangs zu Energie und Energieversorgungsleistungen und die Nutzung von Technologien auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden.

RESOLUTION 65/152

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)¹³².

65/152. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 sowie ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³³, die Agenda 21¹³⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹³⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁷ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁸, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹³⁹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴¹, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴², die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴³ und das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

¹³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹³⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹³⁵ Resolution S-19/2, Anlage.

¹³⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁹ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

¹⁴¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴² Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁴³ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁴,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁵,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse¹⁴⁶,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster stand, wobei die zwischen diesen Themen bestehenden Zusammenhänge berücksichtigt sowie die Querschnittsthemen, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, behandelt wurden, und dass sie bewährte Praktiken sowie beim Umsetzungsprozess aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, übergeordnete Ziele und wesentliche Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maß-

nahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁷ enthalten sind,

daran erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordinierung und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politik und der Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Panamas, im Januar 2011 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission über nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster auszurichten,

sowie mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Japans angeboten hat, im Februar 2011 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission über nachhaltige Abfallwirtschaft auszurichten, und dass die Regierungen Chiles und Marokkos im November 2010 das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der hochrangigen Sachverständigengruppe zum Thema „Nachhaltige Entwicklung der Lithiumressourcen in Lateinamerika: neue Probleme und Chancen“ beziehungsweise das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Konsultativtreffen zum Thema „Behandlung fester Abfälle in Afrika“ ausrichteten,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten¹⁴⁸,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass im Treuhandfonds der Kommission nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Teilnahme von Delegierten aus den Entwicklungsländern sowie von Vertretern wichtiger Gruppen an den Treffen des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und an der Konferenz selbst zu finanzieren,

¹⁴⁴ Siehe Resolution 65/2.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

¹⁴⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁸ Siehe Resolution 64/236.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰;

3. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg¹³⁷ enthaltenen Ziele;

4. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

6. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommission unter Berücksichtigung ihres bestehenden Mandats und der auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüsse¹⁴⁶ weiter zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll¹⁵¹;

9. *legt* den Geberländern *nahe*, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der neunzehnten Tagung der Kommission zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission;

10. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21¹³⁴ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, und bittet in dieser Hinsicht die Geberregierungen und die internationalen Finanzinstitutionen, zusammen mit der internationalen Gemeinschaft die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Hindernisse und Zwänge im Themenkomplex Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu unterstützen;

11. *bekräftigt außerdem* das Ziel, bei der Umsetzung der Agenda 21 die Beteiligung und die wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

12. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der neunzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Themenkomplex im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission;

15. *wiederholt ihre Bitte* an die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen und die anderen zuständigen Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung mitzuwirken und wirksam dazu beizutragen;

16. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen und Aktivitäten in die Wege zu leiten, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung

¹⁴⁹ A/CONF.216/PC/5.

¹⁵⁰ A/65/298.

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Resolution 2003/61, Ziff. 2 j), des Wirtschafts- und Sozialrats.

der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹³⁵ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der neunzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle bei den Grundsatztagungen geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maßnahmen, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

18. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten¹⁴⁸;

19. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die in Kapitel IV „Organisations- und Verfahrensfragen: Bericht der Kontaktgruppe 1 über die Überprüfung des Prozesses, einschließlich Organisations- und Verfahrensfragen, zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012“ und Anhang II des Berichts über die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz¹⁴⁹ enthalten sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung aller Ziele und Themen der Konferenz zu gewährleisten;

21. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, sich auf allen Ebenen voll und wirksam zu beteiligen und mit Ideen und Vorschlägen, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben, zum Vorbereitungsprozess der Konferenz beizutragen, wie von den Mitgliedern im Vorbereitungsprozess vereinbart;

22. *legt* den Regierungen *nahe*, alle für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen Stellen aktiv an ihren nationalen Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und ihre Beiträge zu koordinieren;

23. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Länder auf Ersuchen der nationalen Behörden bei den nationalen Vorbereitungen für die Konferenz nach Bedarf zu unterstützen;

24. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Kommission zu leis-

ten, ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die begrenzten Mittel in dem Treuhandfonds effizient und wirksam zur Förderung der aktiven Beteiligung von Vertretern aus den Entwicklungsländern am Vorbereitungsprozess der Konferenz und an der Konferenz selbst zu verwenden, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, bei der Verwendung der Mittel aus dem Treuhandfonds der Erstattung der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, den täglichen Unterhalt und den Flughafentransfer Vorrang zu geben;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Informationen über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 65/153

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)¹⁵².

65/153. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21¹⁵³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁵, einschließlich der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die ande-

¹⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁵⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁵⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

ren international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/192 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁵⁷ und die darin eingegangenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/22 vom 28. März 2008¹⁵⁸, 12/8 vom 1. Oktober 2009¹⁵⁹ und 15/9 vom 30. September 2010¹⁶⁰ über Menschenrechte und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen weiter auszuweiten und zu diesem Zweck vorrangig integrierte Strategien zur Wasser- und Sanitärversorgung zu verfolgen, die die Wiederherstellung, Modernisierung und Instandhaltung der Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, beinhalten, sowie eine integrierte Wasserbewirtschaftung in der nationalen Planung zu fördern und innovative Wege zur besseren Erfassung und Überwachung der Wasserqualität zu erforschen,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 ergänzend zu Wasser auch die sanitäre Grundversorgung zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der sanitären Grundversorgung 2008¹⁶¹,

in Anerkennung der laufenden Arbeit im System der Vereinten Nationen und der Arbeit anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der sanitären Grundversorgung,

feststellend, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Beirats für Wasser- und Sanitärversorgung und Kenntnis

nehmend von der Arbeit, die er in jüngster Zeit zum Hashimoto-Aktionsplan II geleistet hat,

höchst besorgt darüber, dass bei der Bereitstellung des Zugangs zu grundlegenden sanitären Diensten nur langsame und unzureichende Fortschritte erzielt worden sind, wie aus dem Bericht 2010 der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen¹⁶² hervorgeht, in dem festgestellt wurde, dass noch immer 2,6 Milliarden Menschen keine sanitäre Grundversorgung haben, und sich der Auswirkungen bewusst, die das Fehlen einer sanitären Grundversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Umwelt, insbesondere die Wasserressourcen, hat,

davon überzeugt, dass Maßnahmen auf nationaler und lokaler Ebene in den Entwicklungsländern durch das aktive Engagement aller Mitgliedstaaten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Erfolg führen können,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle und in Anerkennung der Erfolge, die mit dem Konzept der lokal geleiteten ganzheitlichen Sanitärversorgung, insbesondere im Kontext von Hygieneförderung, Verhaltensänderung und Sanitärentwicklung, erzielt worden sind,

sowie Kenntnis nehmend von den regionalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Sanitärversorgung, wie dem Afrikanischen Ministerrat für Wasser und den Anstrengungen im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁶³,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die globale Fünfjahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015 zu unterstützen, indem sie, gestützt auf starken politischen Willen, eine vermehrte Mitwirkung der lokalen Gemeinschaften und verbesserte Hygiene, im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien erhöhte Anstrengungen unternehmen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch verstärkte Maßnahmen vor Ort zu schließen, die Mobilisierung und Bereitstellung angemessener finanzieller und technologischer Ressourcen und technischen Know-hows und den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer fördern und die entsprechenden Humanressourcen erschließen, um die Hygiene zu verbessern und die sanitäre Grundversorgung, vor allem für die Armen, auszuweiten;

2. *ermutigt* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die Fünfjahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015 als Plattform zum Aufbau politischen Willens und zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen und gleichzeitig das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass das im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegte

¹⁵⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 65/1.

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁵⁹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

¹⁶⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

¹⁶¹ A/64/169.

¹⁶² WHO/UNICEF Joint Monitoring Programme for Water Supply and Sanitation, *Progress on Sanitation and Drinking Water: 2010 Update* (Genf 2010).

¹⁶³ A/57/304, Anlage.

Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen ohne Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen um die Hälfte zu senken¹⁵⁵, dringend erreicht werden muss;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, der sanitären Grundversorgung und der Trinkwasserversorgung höhere politische Priorität beizumessen und diesbezüglich eine faktengestützte Entscheidungsfindung zu fördern und wirksame nationale Planungsprozesse für einen gezielteren Einsatz finanzieller Mittel zu unterstützen, damit die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁴ und dem Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten, international vereinbarten Ziele erreicht werden, namentlich das Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, um die Hälfte zu senken;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen in Bezug auf die Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle, beteiligen, ihre Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten auszutauschen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, zusammen mit einer Politik zur Ausweitung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für die Armen Verhaltensänderungen zu fördern, und ergänzend dazu aufzurufen, die für die öffentliche Gesundheit äußerst schädliche Praxis der Notdurftverrichtung im Freien einzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, noch mehr in die Sanitärversorgung und Hygieneerziehung zu investieren;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten sowie dem System der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen und sonstigen Interessenträgern *nahe*, die Frage der Sanitärversorgung in einem sehr viel breiteren Kontext anzugehen und alle ihre Aspekte einzubeziehen, darunter die Hygieneförderung, die Bereitstellung grundlegender sanitärer Dienste, die Kanalisation und die Behandlung und Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen einer integrierten Wasserwirtschaft.

RESOLUTION 65/154

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.1, Ziff. 17)¹⁶⁵.

¹⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Costa Rica, Gabun, Honduras, Irak, Kasachstan, Madagaskar, Mongolei, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand und Ukraine.

65/154. Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005-2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ mit Wirkung vom 22. März 2005, dem Weltwassertag, erklärte, ihre Resolution 59/228 vom 22. Dezember 2004, ihre Resolution 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, und ihre Resolution 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁶ und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21¹⁶⁷, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁶⁸, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁶⁹, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷⁰ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷¹ und die darin eingegangenen Verpflichtungen,

betonend, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung, für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele wesentlich ist,

¹⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁶⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁶⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁶⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷¹ Siehe Resolution 65/1.

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend die Wasser- und Sanitärversorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷² enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu verwirklichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie die im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten Ziele zu verwirklichen, nämlich den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010 über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/9 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010¹⁷³,

unter Begrüßung der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften, dreizehnten, sechzehnten und siebzehnten Tagung zu den Fragen der Wasser- und Sanitärversorgung erzielten Ergebnisse und geleisteten Arbeit,

Kenntnis nehmend von dem am 22. März 2010, dem Weltwassertag, abgehaltenen interaktiven Dialog der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung der Dekade,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit der am 8. und 9. Juni 2010 in Duschambe abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015,

ferner feststellend, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

nach wie vor besorgt über die langsamen und ungleichmäßigen Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, den Anteil der Menschen ohne nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen um die Hälfte zu senken, während der globale Klimawandel und andere Probleme die Wasserquantität und -qualität ernsthaft beeinträchtigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass das Internationale Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich unter anderem bei der Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf allen Ebenen gegebenenfalls eine entscheidende Rolle spielen und einen wichtigen Beitrag zu der Dekade leisten könnte,

¹⁷² Siehe Resolution 55/2.

¹⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015¹⁷⁴;

2. *beschließt*, das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich zu erklären;

3. *bittet* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit UN-Wasser und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats geeignete Schritte zur Organisation der Aktivitäten des Internationalen Jahres zu unternehmen und die erforderlichen Vorschläge für Aktivitäten auf allen Ebenen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Jahres zu erarbeiten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, das Internationale Jahr zu nutzen, um Maßnahmen auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, zu fördern, die darauf gerichtet sind, die international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21¹⁶⁷, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁶⁸, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷² und dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁷⁰ zu erreichen, sowie die Bedeutung dieser Ziele stärker ins Bewusstsein zu rücken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/155

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.2, Ziff. 13)¹⁷⁵.

65/155. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁷⁶ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹⁷⁷, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Ent-

¹⁷⁴ A/65/297.

¹⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁷⁷ Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

wicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁷⁸, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁹ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸⁰ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁸¹,

unter Berücksichtigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006 und 63/214 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸²,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸³,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹⁸⁴ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁸⁵, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ ein wichtiges Instrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ist,

sowie unter Hinweis auf die anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, namentlich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁸⁷ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹⁸⁸,

unter Hervorhebung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁸⁹ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und sozialer und wirtschaftlicher Störanfälligkeit sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem

¹⁷⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸¹ Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁸² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸³ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹⁸⁸ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBI. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹⁸⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie durch unfallbedingtes Freisetzen von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Staats- und Regierungschefs der Assoziation fest entschlossen sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

daran erinnernd, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, dass das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Er-

be, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets wichtig ist und dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten geleisteten Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, einschließlich der Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich seiner die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem*, dass einige Geber Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für das Karibische Meer bereitgestellt haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für die Kommission nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Technologietransfer zu einvernehmlichen Bedingungen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitsbereichen der Kommission;

5. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Karibische Meer vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch rechtswidriges Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, der Verschmutzung durch rechtswidriges Ein-

bringen oder unfallbedingtes Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie der Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu schützen;

7. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung behandeln kann;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

9. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁹⁰ einzuhalten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und diese Übereinkommen und Protokolle wirksam durchführen können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

13. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprio-

ritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

15. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation karibischer Staaten auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu erwägen und die Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen auszubauen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Vorkommnisses im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solche unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 65/156

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.2, Ziff. 13)¹⁹¹.

¹⁹⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

65/156. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁹² und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹³, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 6. Mai 1994 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁵, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁶,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁹⁷, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/199 vom 21. Dezember 2009 und alle ihre anderen früheren Resolutionen zu dem Thema,

¹⁹² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁹³ Ebd., Anlage II.

¹⁹⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁹⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁹⁶ Siehe Resolution 65/2.

¹⁹⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁸,

ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹⁹⁹,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ist,

daran erinnernd, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

bekräftigend, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche und spezifische Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger kleiner Inselentwicklungsländer bedrohen können und dass angesichts ihrer Gefährdung die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit zur Förderung des Aufbaus regionaler und nationaler Kapazitäten für die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch Frühwarnsysteme, sowie des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete, namentlich durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁰⁰,

in der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und weiter unter Beweis stellen werden und dass sie zu diesem Zweck Res-

¹⁹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁰ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

sources auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert haben, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass es dringend geboten ist, den kleinen Inselentwicklungsländern mehr Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius zur Verfügung zu stellen,

in *Anerkennung* der besonderen Beziehung der kleinen Inselentwicklungsländer zu den Ozeanen und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Erschließung und Bewirtschaftung ihrer Ozean- und Meeresressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁰¹,

1. *fordert mit Nachdruck* die vollständige und wirksame Umsetzung des von der Generalversammlung am 25. September 2010 verabschiedeten Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Ergebnisdokument allen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, den internationalen Finanzinstitutionen und der Globalen Umweltfazilität sowie anderen zwischenstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen zu übermitteln;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁵ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Operationalisierung konkreter Projekte und Programme;

4. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹³ und die Strategie von Mauritius im Rahmen ihres jeweiligen Mandats durchgängig in ihre jeweiligen Prozesse zu integrieren, um die Kohärenz und die Koordinierung bei der Unterstützung ihrer Umsetzung zu fördern;

5. *ist sich* der bei der Umsetzung der Strategie von Mauritius erzielten Fortschritte und weiter bestehenden Her-

ausforderungen *bewusst* und weist darauf hin, wie wichtig die Ziffern 87, 88 und 101 der Strategie und die Beachtung übergreifender Umsetzungsfragen sind;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

7. *fordert* alle zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit, Kohärenz und Koordinierung zu verbessern, unter anderem über die Interinstitutionelle Beratungsgruppe für kleine Inselentwicklungsländer, um die kleinen Inselentwicklungsländer bei der weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius verstärkt zu unterstützen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit ausreichenden, stabilen und berechenbaren finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Hilfe, Diensten der technischen Zusammenarbeit und Unterstützung für kleine Inselentwicklungsländer;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten und andere internationale Geber leisten, um die Aktivitäten in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds („Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer“), zu unterstützen, und bittet die Geberländer, in dieser Hinsicht weitere freiwillige Beiträge zu leisten;

10. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, die der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, bei der Förderung von Programmen für kleine Inselentwicklungsländer zur wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius zukommt;

11. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ziffer 32 des

²⁰¹ A/65/115.

Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie, und sich bei der Erarbeitung dieses Berichts mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, sowie allen zuständigen nationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu beraten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/157

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)²⁰².

65/157. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/195 und 60/196 vom 22. Dezember 2005, 61/198 und 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008 und 64/200 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁰³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰⁴,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo²⁰⁵ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁰⁶, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁰⁸,

in Bekräftigung der Rolle des Hyogo-Rahmenaktionsplans bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf den im Mai 2009 in Manama vorgestellten Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des Katastrophenrisikos²⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass 2010 die Einführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge sich zum zehnten Mal jährt und der Halbzeitpunkt des Hyogo-Rahmenaktionsplans erreicht ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung stellen,

in der Erkenntnis, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Klimawandel, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervor-

²⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²⁰⁶ Ebd., Resolution 2.

²⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁸ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

hebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit aufzubauen und weiter zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Verwundbarkeit von Gesellschaften gegenüber Naturgefahren erhöhen, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der negativen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

sowie in der Erkenntnis, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive integriert werden muss, um dadurch die Verwundbarkeit zu verringern,

unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Flutwellen, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen, Stürme und die El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die von globaler Dimension sind, auf alle Länder, insbesondere die verwundbareren Länder, haben,

sowie unter Berücksichtigung dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren, Verwundbarkeit und die Widerstandskraft gegenüber damit zusammenhängenden Naturkatastrophen sowie die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

feststellend, dass das Katastrophenrisiko in städtischen Gebieten mit ihrer hohen Gefahren- und Bevölkerungsdichte und der Konzentration von Wirtschaftsgütern ein zunehmendes Problem ist,

sowie feststellend, dass eine große Herausforderung bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans nach wie vor darin besteht, die am stärksten gefährdeten und ärmsten Gemeinwesen zu erreichen, und dass die erheblichen Fortschritte, die auf globaler, regionaler und nationaler politischer Ebene erzielt wurden, auf lokaler Ebene noch nicht spürbar sind,

betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Verwundbarkeit gegenüber Naturkatastrophen zu verringern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans gemäß ihrem Mandat zur Stärkung des Systems der Strategie, zur Verbesserung der systemweiten Führung auf hoher Ebene und zur Koordinierung der Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos leistet,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 63/217 und 64/200²¹⁰;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁰⁶ und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politik, die Pläne und die Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuentwickeln, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

²¹⁰ A/65/388.

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die Erarbeitung und Durchführung der nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

7. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten nationalen, subregionalen und regionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

8. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

9. *begrüßt* es, dass vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf die dritte Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum dient, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusst-

sein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die aktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an dem System der Strategie, dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und der dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

12. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, sich nach Kräften zu bemühen, die volle und durchgängige Integration der Risikominderung in alle seine Programme und Aktivitäten zu beschleunigen und so zur Verwirklichung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen;

13. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

14. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Strategie steigen und dass für die Durchführung der Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge bei Naturkatastrophen am besten unterstützt werden kann, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des Sekretariats der Strategie und mit dem Ziel, es mit ausreichenden Ressourcen für seine Tätigkeit auszustatten;

16. *betont*, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen, und legt den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten

Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme zu verstärken;

17. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

18. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zur Armutsbekämpfung, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in den anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Strategie, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

20. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo²⁰⁵ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen beziehungsweise je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollen, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung dieses Risikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

21. *erkennt an*, dass eine im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan erfolgende Verringerung des Katastrophenrisikos und Steigerung der Widerstandskraft gegen Na-

turgefahren aller Art, einschließlich geologischer und hydro-meteorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördern kann und dass daher die Verringerung der Verwundbarkeit gegenüber diesen Gefahren für die Entwicklungsländer hohe Priorität hat;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und die zunehmenden Probleme, die die Folgen solcher Katastrophen bereiten, sowie über die Auswirkungen des Klimawandels, die die Fortschritte in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung aller Länder, vor allem der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnenentwicklungsländer, sowie anderer besonders gefährdeter Länder, hemmen;

23. *betont*, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos stärker in die nationalen Entwicklungsstrategien integriert sowie als praktische Maßnahme in die Politik und die Programme des humanitären Sektors, des Umweltsektors, der für Planung zuständigen Ministerien, der Finanzinstitutionen und anderer maßgeblicher Stellen einbezogen werden muss;

24. *betont außerdem*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollen, um die Verwundbarkeit gegenüber Naturgefahren zu verringern;

25. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto²¹¹ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²¹² *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Rahmen der Strategie angelaufenen Kampagne für 2010-2011 „Resiliente Städte: Meine Stadt macht sich bereit“, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit von Städten und städtischen Gebieten durch die Schärfung des Bewusstseins der Bürger und der Kommunalverwaltungen für die Möglichkeiten der Risikominderung und durch die Mobilisierung des politischen Willens und der Unterstützung bei den Kommunalverwaltungen für die Aufnahme von Risikominderungsaspekten

²¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

²¹² Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in die Stadtentwicklungsplanung und in kritische Infrastrukturinvestitionen zu erhöhen;

27. *begrüßt* die informelle thematische Debatte der Generalversammlung über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die am 9. Februar 2011 in New York stattfinden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit seinen Empfehlungen zur Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans vorzulegen.

RESOLUTION 65/158

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.3, Ziff. 14)²¹³.

65/158. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006 und 63/215 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁵, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo²¹⁶ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²¹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge²¹⁸, insbesondere dem Anhang III des Berichts über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;

3. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für Klimadienste und die Verringerung des mit dem Klima zusammenhängenden Katastrophenrisikos sowie auf dem Gebiet der Klimaforschung leistet, namentlich die Entwicklung einer neuen Klimadatenbank für Länder, die dem El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;

²¹⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²¹⁷ Ebd., Resolution 2.

²¹⁸ A/65/388.

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

5. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

6. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 65/159

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.4, Ziff. 8)²¹⁹.

65/159. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und 64/73 vom 7. Dezember 2009 sowie die anderen Resolutio-

nen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²⁰, in dem unter anderem anerkannt wird, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²² in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²²³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²²⁶,

unter Hinweis auf das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) stattfand²²⁷, und von den Ergebnissen aller früheren Tagungen Kenntnis nehmend,

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

²²³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²⁵ Siehe Resolution 60/1.

²²⁶ Siehe Resolution 65/1.

²²⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

²¹⁹ Der im Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²²⁸, der Erklärung von Mauritius²²⁹ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²³⁰,

nach wie vor tief besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

in der Erkenntnis, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertzweiundneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens einundvierzig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto²³¹,

in Anbetracht der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigen-Gruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-

gruppe über Klimaänderungen²³² enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2009 in Kopenhagen und ihre Weiterverfolgung²³³,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie ernst die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sind und dass sie dringend angegangen werden müssen, und fordert die Staaten auf, mit festem politischem Willen gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²⁰ hinzuarbeiten und zu diesem Zweck seine Bestimmungen umgehend durchzuführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²² ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen, und fordert die

²²⁸ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²²⁹ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²³⁰ Ebd., Anlage II.

²³¹ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

²³² Climate Change 2007 (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press 2007), vier Bände.

²³³ A/65/294, Abschn. I.

Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auf, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der fünften Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Dänemarks vom 7. bis 19. Dezember 2009 ausrichtete²³⁴;

4. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Mexikos die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún ausrichtete;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit Optimismus und Entschlossenheit an die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Cancún heranzugehen, mit dem Ziel, auf der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu einem inhaltlich konkreten, ausgewogenen und ehrgeizigen Ergebnis zu gelangen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, 2011 die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die siebente Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen²³² Gebrauch zu machen;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, for-

dert die Staaten auf, dringend globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Armutsbekämpfung stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit *an*, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁵, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²³⁶ und befürwortet eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

13. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

14. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ un-

²³⁴ FCCC/CP/2009/11/Add.1 und FCCC/KP/CMP/2009/21/Add.1.

²³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/160

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)²³⁷.

65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und 64/202 vom 21. Dezember 2009 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020),

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴¹,

in Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens durch gemeinsames Handeln der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihrer Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² und in Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, und der Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

besorgt darüber, dass auch die ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete in Lateinamerika und der Karibik, Asien, der nördlichen Mittelmeerregion und Mittel- und Osteuropa von extremer Wüstenbildung und Landverödung betroffen sind, eine Situation, die im Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen umfassend beschrieben ist, deren ganze Tragweite jedoch noch nicht anerkannt wurde, wodurch die armen Gemeinwesen noch mehr gefährdet sind und die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

ferner besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf allen Ebenen auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass 2012 die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ abgehalten wird,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

²⁴¹ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁴² A/C.2/62/7, Anlage.

²⁴³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴⁵ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Milliarde Bewohner von Trockengebieten zu den Ärmsten der Welt zählen und bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf Hunger und Armut, im Rückstand liegen, wie aus dem gemeinsamen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen „The Forgotten Billion: MDG Achievement in the Drylands“²⁴⁶ (Die vergessene Milliarde: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Trockengebieten) hervorgeht,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

feststellend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen die Bedeutung hervorhebt, die der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung sowie den laufenden Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre beigemessen wird,

den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung getroffenen Beschluss *begrüßend*, das Angebot der Regierung der Republik Korea zur Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam) anzunehmen²⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ über die Durchführung der Resolution 64/202 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung des Übereinkommens verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie seine Kernfragen, soweit angezeigt und erforderlich, durchgängig in ihre Entwicklungsstrategien integrieren, die Thematik der Wüstenbildung und Landverödung in ihren Plänen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und nationale Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, *außerdem*, den Bedürfnissen von mehr als einer Milliarde Bewohnern von Trockengebieten Rechnung zu tragen, indem sie geeignete Investitionen fördern, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in diesen Gebieten beitragen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre²⁴⁹ und betont die Notwendigkeit, die den Themenkomplex dieser Tagung betreffenden Politikoptionen umzusetzen;

5. *ist sich vollauf* der Notwendigkeit *bewusst*, zur Verhütung und Bewältigung von Staub- und Sandstürmen auf globaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch durch die gemeinsame Nutzung entsprechender Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme, und bittet daher die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

6. *bittet* alle Parteien und alle beteiligten Institutionen um ihre Mitwirkung und aktive Unterstützung in dem Prozess der Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für die nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre, insbesondere die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten zu bewerten und die Wirksamkeit der Durchführung des Übereinkommens und die damit einhergehende Verbesserung der technischen Kapazitäten der für das Übereinkommen zuständigen nationalen Koordinierungsorgane und -stellen zu messen;

7. *empfeht* die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

²⁴⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁴⁶ Verfügbar unter <http://www.unccd.int> und <http://www.undp.org>.

²⁴⁷ Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 36/COP.9.

²⁴⁸ A/65/294, Abschn. II.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

8. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, junge Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

9. *beschließt*, am Dienstag, dem 20. September 2011, vor der Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung, eine eintägige Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“ abzuhalten;

10. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung ab Mittwoch, dem 21. September 2011, abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

11. *ist der Überzeugung*, dass die Tagung auf hoher Ebene dazu beitragen wird, das Problem der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf höchster Ebene stärker bewusst zu machen, die Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und seinem Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen bekräftigen und so der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürren eine höhere Priorität auf der internationalen Tagesordnung verschaffen sowie zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen wird, und

a) *beschließt daher*, dass die Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert und mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, an die sich am Vormittag eine interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema der Tagung auf hoher Ebene und am Nachmittag eine zweite interaktive Podiumsdiskussion, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung, anschließen werden;

b) *beschließt außerdem*, dass die Podiumsdiskussionen jeweils unter dem gemeinsamen Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Norden und eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Süden stehen werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

c) *legt nahe*, die Tagung auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten abzuhalten;

d) *beschließt*, dass die Vorbereitungen für die Tagung unter der Aufsicht des Präsidenten der fünfundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung durchgeführt werden und dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Koordinator der Tagung fungieren wird;

e) *ersucht den Generalsekretär*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein spätestens im Juni 2011 vorzulegendes Hintergrundpapier für die Tagung zu erarbeiten;

f) *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen und auf der Abschluss-Plenarsitzung eine auf dem Bericht der Kovorsitzenden der Podiumsdiskussionen beruhende Zusammenfassung der Erörterungen vorlegen wird, die unter seiner Autorität an die vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam, Republik Korea) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und an die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu übermitteln ist;

g) *bittet die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Exekutivsekretäre des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴⁵ sowie die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen*;

h) *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

i) *beschließt außerdem*, dass die Reihenfolge der Redner auf der Eröffnungs-Plenarsitzung wie folgt sein wird: der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Präsident der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der designierte Präsident der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die Gruppe der 77 und China, die Europäische Union, die Gruppe der afrikanischen Staaten und andere Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen;

12. *begrüßt es*, dass das Sekretariat des Übereinkommens und die mit Fragen der Landverödung befassten Programme, Fonds, Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit verstärkt haben;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens der

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ergebnis der fünften Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität²⁵⁰ und bittet die Geber der Fazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

15. *begrüßt* die Änderung der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität, wonach die Fazilität gemäß Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe b und Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens bereitsteht²⁵¹;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung²⁵² und von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien²⁵³, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Berichterstattungs-, Rechenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium der neunten Tagung außerdem zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Berichterstattungs-, Re-

chenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/161

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.6, Ziff. 10)²⁵⁴.

65/161. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁵⁶,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärte,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

²⁵⁰ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/7. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵¹ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/Summary. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵² Siehe A/64/379.

²⁵³ Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass einhundertneunundfünfzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁷ sind,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis darauf, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Verpflichtung eingegangen wurde, eine ausgewogene, effiziente und kohärente Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Herausforderungen, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt, die am 22. September 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt abgehalten wurde,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁵⁸,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss begrüßend, das Angebot der Regierung Indiens anzunehmen, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten²⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁶⁰;

2. *anerkennt* die wichtigen Ergebnisse, die aus der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁵⁵ und der vom 11. bis 15. Oktober 2010 ebenfalls in Nagoya abgehaltenen fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit²⁵⁷ dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgegangen sind und die einen bedeutenden Beitrag zur umfassenden Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens darstellen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat²⁶¹, und anerkennt den Beitrag, den der Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zu ökologischer Nachhaltigkeit und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung den aktualisierten und überarbeiteten Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele verabschiedet hat²⁶²;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens gefasst hat²⁶³, und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²⁵⁸ Siehe Resolution 65/1.

²⁵⁹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/46.

²⁶⁰ A/65/294, Abschn. III.

²⁶¹ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

²⁶² Ebd., Beschluss X/2.

²⁶³ Ebd., Beschluss X/3.

Tagung dem Mandat entsprechend Zielvorgaben zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strategie annimmt, sofern solide Referenzwerte festgelegt und gebilligt wurden und ein wirksamer Rahmen für die Berichterstattung angenommen wurde, mit dem Ziel, die Verpflichtung zur beträchtlichen Erhöhung der personellen, finanziellen und technischen Ressourcen aus allen Quellen voll einzuhalten;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer fünften als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dienenden Tagung das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit verabschiedet hat²⁶⁴, das internationale Regeln und Verfahren zur Haftung und Wiedergutmachung für Schäden enthält, die aus der grenzüberschreitenden Verbringung lebender veränderter Organismen entstanden sind;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von der Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen und legt den Vertragsparteien, den Regierungen, den zuständigen Organisationen und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens nahe, die Erkenntnisse der Gruppe gegebenenfalls bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und des Klimawandels zu berücksichtigen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über Mechanismen zur Förderung der wirksamen Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gefasst hat²⁶⁵;

9. *ermutigt* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen und insbesondere auf das rasche Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls hinzuwirken;

10. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigt die Vertragsparteien und die Regierungen, weiter zu seiner Ausarbeitung beizutragen;

11. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁶⁶, und des Rahmenübereinkommens

der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁶⁷ (die „Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und der Mandate dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* den Eigenwert der biologischen Vielfalt sowie den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion, unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Arbeiten zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt Aspekte der wirtschaftlichen Bewertung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt behandelt wurden, darunter in den Berichten über die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität, auf die in den einschlägigen Beschlüssen der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bezug genommen wird;

14. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung einen Beschluss über die Verwaltung des Übereinkommens und den Haushaltsplan für das Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2011-2012 gefasst hat²⁶⁸, der die überarbeiteten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen enthält und in dem die Konferenz der Vertragsparteien ihr Interesse an der raschen Fertigstellung der in diesen Vereinbarungen vorgesehenen Dienstgütevereinbarung bekundet, den Exekutivsekretär des Übereinkommens ersucht, der Konferenz der Vertragsparteien über ihr Präsidium über die Durchführung dieser Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bittet, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung über diese Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

15. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

²⁶⁴ Siehe UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11.

²⁶⁵ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/40.

²⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁶⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²⁶⁸ Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/45.

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, so bald wie möglich das Protokoll von Nagoya zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

18. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, so bald wie möglich das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

19. *beschließt*, aufgrund der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung geäußerten Bitte²⁶⁹ den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt zu erklären und damit zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten, im Namen des Systems der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Sekretariate der anderen Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen die Koordinierung der Aktivitäten der Dekade zu leiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Basis zur Finanzierung der Aktivitäten der Dekade beizutragen;

20. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/162

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.7, Ziff. 9)²⁷⁰.

65/162. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002 und 64/204 vom 21. Dezember 2009 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Minister-

²⁶⁹ Ebd., Beschluss X/8.

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

forum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁷²,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁷³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁴,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁷⁵ und ihre Grundsätze,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltinstanz zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltkomponenten der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁷⁶ und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁷⁷ festgelegt,

in Anbetracht der Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Organisation der drei zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagungen über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen wahrnimmt,

erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

²⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷² Siehe Resolution 65/1.

²⁷³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁷⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²⁷⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁷⁸,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien und Abfällen erhöhte politische Priorität beizumessen, verstärkt werden müssen und dass der Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen steigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung²⁷⁹ und den darin enthaltenen Beschlüssen²⁸⁰,

2. *begrüßt* die Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²⁷⁷ als einen Beitrag zu der 2012 stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, sich aktiv und wirksam an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz zu beteiligen;

3. *erkennt an*, dass die Ratifizierung und Durchführung der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu wirksameren internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich und einem besseren Schutz und Management der globalen Umwelt beitragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte zu ratifizieren und durchzuführen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse²⁸¹ der vom 22. bis 24. Februar 2010 in Bali (Indonesien) abgehaltenen gleichzeitigen außerordentlichen Tagungen der Konferenzen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung²⁸², des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel²⁸³ und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²⁸⁴, begrüßt außerdem den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, unterstützt weitere über das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommene Anstrengungen zur Fortsetzung dieser Erörterungen und ermutigt in dieser Hinsicht die Sekretariate der Übereinkommen

von Basel, Rotterdam und Stockholm zur Zusammenarbeit und Koordinierung sowie zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Anstrengungen, diese multilateralen Umweltübereinkünfte durchzuführen, einzuhalten und durchzusetzen;

5. *betont*, wie wichtig die Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement²⁸⁵, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms²⁸⁶, ist;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die auf der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm abgehaltenen ersten Tagung des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber erzielt wurden²⁸⁷, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und bittet den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin die volle Unterstützung für den Verhandlungsprozess zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Übereinkunft vor der siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt auszuarbeiten, damit eine Einigung über eine rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber herbeigeführt werden kann, die unter anderem Bestimmungen zur Verringerung der atmosphärischen Quecksilberemissionen enthält und Regelungen für den Kapazitätsaufbau und für technische und finanzielle Hilfe festlegt, in Anbetracht dessen, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer auf die Stärkung der Kapazitäten und die Verfügbarkeit angemessener technischer und finanzieller Hilfe angewiesen sind, um einige rechtliche Verpflichtungen aus einer rechtsverbindlichen Übereinkunft wirksam erfüllen zu können;

7. *erkennt an*, dass die Regionalzentren der Übereinkommen von Basel und Stockholm insbesondere bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und auf dem Gebiet des Technologietransfers eine wichtige Rolle spielen, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern nahe, den vollen und koordinierten Einsatz der Zentren zur Stärkung der Bereitstellung von Hilfe auf regionaler Ebene für die Durchführung der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm zu fördern;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Februar 2010 über internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, von den Optionen für die Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, die die darin genannte, aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehende Beratungsgruppe zusammengestellt hat, und von der Bitte des Verwaltungsrats an den Präsidenten des Rates, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Zusammenstellung der Optio-

²⁷⁸ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*.

²⁸⁰ Ebd., Anhang I.

²⁸¹ Siehe UNEP/FAO/CHW/RC/POPS/EXCOPS.1/8.

²⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

²⁸³ Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBI. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

²⁸⁴ Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

²⁸⁵ Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

²⁸⁶ Ebd., Anhang IV, Resolution I/4.

²⁸⁷ Siehe UNEP(DTIE)/Hg/INC.1/21.

nen als Beitrag zu dem fortlaufenden Prozess der Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich zu übermitteln²⁸⁰, und nimmt Kenntnis von der laufenden Arbeit der aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehenden Beratungsgruppe, die dem Verwaltungsrat auf seiner sechszwanzigsten Tagung in Erwartung seines Beitrags ihren Schlussbericht vorlegen wird;

9. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, die laufende Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁸⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,²⁸⁹ und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁹⁰ („die Rio-Übereinkommen“) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt zu unterstützen, erkennt an, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Rio-Übereinkommen die Kohärenz zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und ermutigt die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu erwägen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats jeder dieser Übereinkünfte;

10. *unterstreicht*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁷⁸ weiter vorangebracht und seine volle Umsetzung beschleunigt werden muss, damit die darin enthaltenen Ziele auf den Gebieten Kapazitätsaufbau und technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer erreicht werden, bittet die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen und die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkünfte, zu erwägen, den Strategieplan von Bali bei ihren Gesamtaktivitäten systematisch zu berücksichtigen, und fordert die Regierungen und die sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, die notwendig ist, um den Strategieplan von Bali weiter voranzubringen und voll umzusetzen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und ersucht in dieser Hinsicht das Um-

weltprogramm der Vereinten Nationen, im Wege einer vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Regionen, Subregionen und bestehenden Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gemeinsame Aktivitäten und synergistische Kapazitäten zu entwickeln, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu fördern und damit den Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung im Rahmen des Strategieplans von Bali zu unterstützen;

12. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem es insbesondere Ideen und Vorschläge einbringt, die seine Sachkenntnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben;

13. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung weiter zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auszuweiten, und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen sowie an den Initiativen der Vereinten Nationen auf Landesebene, namentlich den Prozessen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und den Programmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ für die Länder, die diese Initiative durchführen;

15. *erklärt erneut*, dass den Regionalbüros des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle dabei zukommt, den Ländern bei der systematischen Berücksichtigung ihrer Umweltprioritäten zu helfen und als Teil der laufenden Bemühungen des Programms um eine Schwerpunktverlagerung von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms die strategische Präsenz des Programms auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten, und fordert mehr Unterstützung zur Stärkung der personellen, finanziellen und programmatischen Kapazitäten aller Regionalbüros;

²⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁸⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁹⁰ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

16. *stellt fest*, dass die Leitungsgruppe für Umweltfragen, namentlich in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seinen Nebenorganen, daran mitwirkt, unter anderem die Kooperation bei der Programmierung der Umweltaktivitäten im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt und der Landverödung auszuweiten, namentlich indem sie die Umsetzung der Strategiepläne der Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Biodiversitäts-Zielvorgaben für die Zeit nach 2010, unterstützt;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss SS.XI/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen „Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen“ vom 26. Februar 2010²⁸⁰, dem Ergebnis von Busan der vom 7. bis 11. Juni 2010 in Busan (Republik Korea) abgehaltenen dritten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen²⁹¹, dem Beschluss „Schnittstelle Wissenschaft-Politik für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und menschliches Wohl und Behandlung der Ergebnisse der zwischenstaatlichen Tagungen“, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste²⁹², und dem Beschluss über die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, den der Exekutivrat dieser Organisation auf seiner einhundertfünfundachtzigsten Tagung fasste²⁹³, und ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unbeschadet der endgültigen institutionellen Regelungen für die zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen und Organen zur vollständigen Operationalisierung der Plattform so bald wie möglich eine Plenarsitzung einzuberufen, auf der die Modalitäten und institutionellen Regelungen für die Plattform festgelegt werden, und für die volle und wirksame Beteiligung aller Mitgliedsstaaten, insbesondere von Vertretern aus den Entwicklungsländern, zu sorgen;

18. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, die volle und wirksame Beteiligung von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der Plenarsitzung zu unterstützen;

19. *begrüßt* die Aktivitäten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenökosysteme zu stärken und die Meeres- und Küstenstrategie des Programms im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁹⁵ systematischer zu berücksichtigen;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bislang zur Bewältigung der verheerenden Auswirkungen des Erdbebens vom 12. Januar 2010 auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt Haitis ergriffen hat, und fordert das Programm in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen seine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung von Umwelterwägungen im gesamten Programm für humanitäre Hilfe und Wiederherstellung weiter wahrzunehmen;

21. *begrüßt ferner* die erhöhten Beiträge an den Umweltfonds und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, erneut, ihre Beiträge an den Fonds zu erhöhen;

22. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen;

23. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechszwanzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/163

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.8, Ziff. 8)²⁹⁶.

²⁹¹ A/65/383, Anlage.

²⁹² Siehe UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/11.

²⁹³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-fifth Session, Paris, 5–21 October 2010* (185 EX/Decisions), Beschluss 43.

²⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

65/163. Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/237 vom 22. Dezember 2004 und alle einschlägigen früheren Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“,

in der Erkenntnis, wie wichtig Bildung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist, namentlich im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, der Agenda 21²⁹⁷, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁹⁸, der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Initiative „Bildung für alle“,

anerkennend, dass im Hinblick auf Bildung für eine nachhaltige Entwicklung die Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes wichtig ist und dass die interdisziplinären Verbindungen zwischen den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der verschiedenen Wissenszweige, gestärkt werden müssen,

sowie die Rolle anerkennend, die der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei der Förderung der Armutsbeseitigung und nachhaltigerer Konsum- und Produktionsmuster zukommt, insbesondere im Rahmen der im Mai 2011 in New York abzuhaltenden neunzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Halbzeitüberprüfung der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)²⁹⁹, einschließlich der für weitere Maßnahmen in der zweiten Hälfte der Dekade identifizierten Bereiche;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung von Bonn der vom 31. März bis 2. April 2009 abgehaltenen Weltkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildung für eine nachhaltige Entwicklung³⁰⁰, einschließlich der für weitere Maßnahmen in der zweiten Hälfte der Dekade identifizierten Bereiche;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Bildung für ei-

ne nachhaltige Entwicklung zwar Fortschritte erzielt worden sind, diese jedoch noch ungleichmäßig verteilt sind;

4. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ihr kollektives Engagement zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu verstärken, namentlich indem sie Ressourcen mobilisiert, nationale Anstrengungen unterstützt und Prozesse einleitet, die über das Ende der Dekade hinausgehen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene weiter durchzuführen, namentlich indem sie mit allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den Bildungssystemen auf allen Ebenen, zusammenarbeiten, gegebenenfalls das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in den Lehrplänen einführen und zusammenarbeiten, um die Gesundheit und die Intaktheit des Ökosystems der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen;

6. *bittet* die Regierungen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Dekade und ihre breitere Mitwirkung daran weiter zu fördern, unter anderem durch Zusammenarbeit und Initiativen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger;

7. *ersucht* die zur federführenden Stelle bestimmte Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungsrolle bei der Förderung der Dekade in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen;

8. *stellt fest*, dass die Regierung Japans und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2014 gemeinsam die Weltkonferenz zum Abschluss der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ ausrichten werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu bitten, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen eine Überprüfung der Durchführung der Dekade zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Dekade der Vereinten Nationen ‚Bildung für eine nachhaltige Entwicklung‘“ vorzulegen ist.

RESOLUTION 65/164

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.9, Ziff. 8)³⁰¹.

²⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁹⁹ Siehe A/65/279.

³⁰⁰ Verfügbar unter <http://www.esd-world-conference-2009.org>.

³⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Georgien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salomonen, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und Venezuela (Bolivarische Republik).

65/164. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁰², die Agenda 21³⁰³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³⁰⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁰⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/196 vom 21. Dezember 2009 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982³⁰⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 22. März zum Weltwassertag erklärte, ihre Resolution 49/114 vom 19. Dezember 1994, mit der sie den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht erklärte, ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000, in der sie den 22. Mai zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt erklärte, ihre Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der Wälder 2011 und ihre Resolution 64/253 „Internationaler Nouruz-Tag“ vom 23. Februar 2010,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

betonend, wie wichtig die 2012 in Brasilien stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur,

aner kennend, dass das Bruttoinlandsprodukt kein geeigneter Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten ist,

sowie aner kennend, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

ferner in Anerkennung der Arbeit, die die Zivilgesellschaft, die akademische Welt und die Wissenschaft im Hinblick darauf leisten, deutlich zu machen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, sowie ihrer Anstrengungen zur Entwicklung eines nachhaltigeren Produktions- und Konsummodells,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur³⁰⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen von zwei anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 20. April 2011 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden, aktiv und wirksam zu dem Vorbereitungsprozess der 2012 in Brasilien stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen, die Anstrengungen in diesem Prozess unterstützen und die folgenden Themen behandeln soll:

a) *Wege zur Förderung* eines ganzheitlichen Ansatzes für eine nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur;

b) *Austausch nationaler Erfahrungen* mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Treuhandsfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen von zwei anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 20. April 2011 einzuberufenden Plenarsitzungen stattfinden soll, und bittet die Mitgliedstaaten und sonstige maßgebliche Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die bestehenden, vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und von der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten geführten Informationsportale über nachhaltige Entwicklung zu nutzen, um Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur zu sammeln, um die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, einschließlich Er-

³⁰² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁰³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁰⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

³⁰⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰⁷ Resolution 37/7, Anlage.

³⁰⁸ A/65/314.

folgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stärker zu integrieren, mit dem Ziel, Sachbeiträge zum Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und darüber hinaus zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/165

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/437, Ziff. 13)³⁰⁹.

65/165. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006, 62/198 vom 19. Dezember 2007, 63/221 vom 19. Dezember 2008 und 64/207 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 und die Ratsbeschlüsse 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007, 2008/239 vom 23. Juli 2008, 2009/238 vom 29. Juli 2009 und 2010/236 vom 21. Juli 2010,

ferner unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen³¹⁰, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren³¹¹,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda³¹², die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend³¹³, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³¹⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³¹⁵, in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁶,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl aller Slumbewohner trotz der Erreichung der Millenniums-Zielvorgabe, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, weiter zunimmt,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

in Kenntnis dessen, dass sich die sozioökonomische Lage der Bewohner der Trockengebiete der Welt, insbesondere in Afrika und Asien, in den vergangenen Jahren aufgrund von Staub- und Sandstürmen erheblich verschlechtert hat, und unter Begrüßung der Anstrengungen und der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen auf die menschlichen Siedlungen in den gefährdeten Regionen einzudämmen und zu verringern,

mit Anerkennung begrüßend, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag dazu

³⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

³¹³ Resolution S-25/2, Anlage.

³¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

³¹⁶ Siehe Resolution 65/1.

leistet, den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau kostenwirksamer zu gestalten, und dass beschlossen wurde, UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

feststellend, dass UN-Habitat als nicht ständig vor Ort vertretene Organisation Anstrengungen unternimmt, den Programmländern bei der Integration der Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu helfen, und erneut erklärend, dass das bestehende Netzwerk von Habitat-Programtleitern maßgeblich zur vermehrten Durchführung von Projekten und Kooperationsaktivitäten auf nationaler Ebene beiträgt,

sowie feststellend, dass UN-Habitat Anstrengungen unternimmt, seine Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und zu verbessern, um öffentliches und privates Kapital mit Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Politikreform zu kombinieren, mit dem Ziel, den Zugang der Armen zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu erschwinglicher Wohnraumfinanzierung zu verbessern und somit die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen,

in Anerkennung dessen, dass das Welt-Städteforum die wichtigste globale Arena für den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern, kommunalen Führern, nicht-staatlichen Akteuren und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierung Brasiliens und die Stadt Rio de Janeiro für die Ausrichtung der fünften Tagung des Forums vom 22. bis 26. März 2010 und an die Regierung Bahrains für ihr Angebot, 2012 die sechste Tagung des Forums auszurichten, und unter Begrüßung der Anstrengungen, die Planung, Organisation und Wirksamkeit der künftigen Tagungen des Forums gemäß den Empfehlungen der vom Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung erbetenen Überprüfung der gewonnenen Erfahrungen zu verbessern³¹⁷,

in Bekräftigung der gestiegenen Bedeutung, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation dabei zukommt, den Entwicklungsländern beim Aufbau von

Kapazitäten zu helfen, damit sie ihre nationalen Ziele, namentlich in Bezug auf zukunftsfähige menschliche Siedlungen und nachhaltige Stadtentwicklung, erreichen können,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Verwaltungsrat von UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise zu verfolgen, und ihren Beschluss, die Möglichkeit der Einberufung einer Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu dem Thema zu prüfen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen des Verwaltungsrats auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung,

unter Hinweis darauf, dass sie UN-Habitat zur weiteren Sondierung der Möglichkeit ermutigte, eine Sonderveranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nachhaltige Urbanisierung einzuberufen, um das Verständnis für die Herausforderungen einer rasanten Verstärkung, einschließlich des Klimawandels, der Systeme zur Wohnraumfinanzierung, der Stadtplanung und der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung, zu fördern,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat einen Bericht über die Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten,

den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut ermutigend*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin ausreichende und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³¹⁸ und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹ über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda³¹² und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Na-

³¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No.8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B, Resolution 22/10.

³¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsborg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹⁹ E/2010/72.

tionen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)³²⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von den auf das Ersuchen des Verwaltungsrats von UN-Habitat in seiner Resolution 22/5 vom 3. April 2009 hin erzielten Fortschritten hinsichtlich einer gemeinsamen Prüfung der Lenkungsstruktur von UN-Habitat mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftslegung, der Effizienz und der Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsstruktur aufzuzeigen und zu beschreiben und Optionen für mögliche maßgebliche Veränderungen zur Behandlung durch den Rat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung aufzuzeigen³²¹;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung, über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinzuarbeiten, indem sie mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem sie mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern³¹⁶, und ermutigt UN-Habitat, auch weiterhin die nötige technische Hilfe zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³¹⁶, insbesondere der Ziffer 77 k), und bittet in dieser Hinsicht den Verwaltungsrat von UN-Habitat, so bald wie möglich geeignete globale und nationale Strategien und Rahmenpläne für die Zukunft zu prüfen, um über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von Slumbewohnern, deren weltweite Zahl weiter zunimmt, herbeizuführen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und empfiehlt, die dem Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegenden Schlussfolgerungen der Halbzeitüberprüfung des Plans rechtzeitig und wirkungsvoll zu präsentieren;

6. *unterstützt* die Verteilung und Anwendung der Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leitlinien für den Zugang zu grundlegenden Diensten für alle, die der Verwal-

tungsrat von UN-Habitat in seinen Resolutionen 21/3 vom 20. April 2007³²² beziehungsweise 22/8 vom 3. April 2009³²¹ billigte;

7. *legt UN-Habitat nahe*, im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit Schwerpunktbereich 3 des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 seine Zusammenarbeit in Fragen bezüglich Städte und Klimawandel fortzusetzen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter eine ergänzende Rolle in Fragen betreffend den Klimawandel zu spielen, insbesondere bei der Verringerung der Gefährdung von Städten durch den Klimawandel, so auch indem es seine normative Arbeit fortsetzt und seine technische Hilfe für Städte und Gemeinden auf lokale Maßnahmen zur Abschwächung von Treibhausgasemissionen städtischen Ursprungs und zur Anpassung an den Klimawandel ausdehnt und dabei schwerpunktmäßig auf schwache städtische Bevölkerungsgruppen, Slumbewohner, die städtischen Armen und gefährdete Bevölkerungsgruppen abstellt;

8. *verweist* darauf, wie wichtig ein rasches Vorgehen von UN-Habitat zur Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ist, insbesondere durch seine normative und operative Arbeit zur Deckung des Wohnraum- und Infrastrukturbedarfs nach Katastrophen und Konflikten als Teil des Übergangs von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Stadtentwicklung durch wirksame Stadtplanung;

9. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Vorbereitungen für die einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen, namentlich die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012, und die Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse einzubeziehen;

10. *bittet* UN-Habitat, zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beizutragen, indem es nach Bedarf fachliche Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über das Ziel und die Themen der Konferenz leistet, und die Ergebnisse seiner Tagungen, die einen Bezug zu den Themen der Konferenz haben, zu übermitteln;

11. *anerkennt* die Fortschritte, die UN-Habitat im Hinblick auf eine beschleunigte Mobilisierung von Startkapital aus innerstaatlichen und anderen Finanzierungsquellen für den Bau von Wohnungen und damit zusammenhängender Infrastruktur erzielt, wobei den Bedürfnissen der Haushalte mit niedrigem Einkommen Vorrang gebührt, wie in den Resolutionen 56/206 und 61/206 erbeten, einschließlich durch die Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit

³²⁰ A/65/316.

³²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No.8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B.

³²² Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

Resolution 21/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 20. April 2007 eingerichtet wurde³²², und bekundet ihr Interesse an den Empfehlungen der unabhängigen Evaluierung, die dem Rat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

12. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung von UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Slumsanierungsfazilität und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, zu leisten, damit UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“, die zuvor als Themen für getrennte Veranstaltungen der Versammlung auf hoher Ebene vorgeschlagen worden waren, entweder in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren oder zum Thema für eine einzige Veranstaltung auf hoher Ebene zusammenzufassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/166

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)³²³.

65/166. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000 und 57/249 vom 20. Dezember 2002 über Kultur und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt³²⁴ und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung³²⁵, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³²⁶ und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor im Kampf gegen die Armut und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen darstellt,

in dem Bewusstsein, dass die Kultur eine Quelle der Bereicherung ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

sowie im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in Anerkennung des Beitrags aller Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit und unter Hervorhebung der Bedeutung der Kultur für die Entwicklung und ihres Beitrags zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

³²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³²⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

³²⁵ Ebd., Anlage II.

³²⁶ Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. I und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 234; öBGBL III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

in *Anbetracht* der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

1. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien auf allen Ebenen integriert wird;

c) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung tragfähiger Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer eben solchen Entwicklung zu schaffen;

d) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³²⁶ für dessen Vertragsparteien;

e) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger ökologischer Nachhaltigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwi-

schen moderner Wissenschaft und lokalem und indigenem Wissen zu fördern;

f) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts³²⁷, zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut³²⁸ im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, und in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

4. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre Kapazitäten zur Ermittlung des optimalen Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

5. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Entwicklungsländer auf Antrag und nach Bedarf auch künftig zu unterstützen und ihnen gegebenenfalls Finanzierung zu vermitteln, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten zur Durchführung der anwendbaren internationalen Kulturübereinkommen, unter Berücksichtigung der einschlä-

³²⁷ Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

³²⁸ Im Einklang mit dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

gigen Resolutionen der Generalversammlung und der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Bewertung der Frage, inwieweit es nützlich und wünschenswert ist, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Kultur und Entwicklung zu organisieren, sowie Angaben über das Ziel, die Ebene, das Format, den Termin und die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer solchen Konferenz aufzunehmen.

RESOLUTION 65/167

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438, Ziff. 18)³²⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Repu-

blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Bosnien und Herzegowina.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/167. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008 und 64/209 vom 21. Dezember 2009,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³⁰,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³³¹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³³², in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergeb-

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ Siehe Resolution 65/1.

³³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

nisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³³ und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

besorgt darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die starken Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer trüben, das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und des Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter untergraben könnten,

unterstreichend, dass es eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums und einer dauerhafteren Erholung bedarf, und in dem Bewusstsein, dass dieses Ziel durch einen alle einschließenden Multilateralismus und die gleiche Teilhabe aller Länder verwirklicht werden kann, wie unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm vorgesehen,

in der Erkenntnis, dass es innovativer und verbesserter Konzepte zur Entwicklungsfinanzierung bedarf, um die mit der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage, der Armut und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verbundenen Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese neuen Konzepte die traditionellen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich die öffentliche Entwicklungshilfe, weder ersetzen noch im Volumen verringern sollen und dass sie in einem Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und der Solidarität sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen und der nationalen Prioritäten jedes Landes ausgearbeitet werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass viele einschlägige Grundsätze in der Erklärung und dem Aktionsprogramm nicht vollständig verwirklicht wurden und dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und sicherzustellen, dass sie für alle, insbesondere für die Entwicklungsländer, als positive Kraft wirkt,

ferner in der Erkenntnis, dass die weitreichende finanzielle Deregulierung zu größeren Nettokapitalabflüssen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder beigetragen hat,

betonend, dass die Entwicklungsländer über ausreichend politischen Handlungsspielraum verfügen müssen, um

nationale Entwicklungsstrategien, die Wohlstand für alle bringen sollen, formulieren zu können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem er einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen gibt, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf eingeht, welche Rolle den Vereinten Nationen im Lichte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung dabei zukommt³³⁴;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

3. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt und mit welchen Mitteln und Wegen diese Herausforderungen zu bewältigen sind, eingedenk der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie der darin enthaltenen Grundsätze und unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung³³⁵ und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung³³⁶.

RESOLUTION 65/168

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.1, Ziff. 11)³³⁷.

³³⁴ A/65/272.

³³⁵ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

³³⁶ Siehe Resolution 3202 (S-VI).

³³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³³ Resolution 63/239, Anlage.

65/168. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008 und 64/210 vom 21. Dezember 2009 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³³⁸ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/199 vom 19. Dezember 2008, in der sie mit Interesse von der Verabschiedung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung³⁴¹ Kenntnis nahm,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴² und alle ihre einschlägigen Resolutionen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und einer kohärenten Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird³⁴³,

in der Erkenntnis, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

1. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴³ heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten ungleich verteilt sind;

2. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die ausgedehntere Anwendung erfolgreicher Strategien, Politiken und Ansätze bei der Verwirklichung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss;

³³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³³⁹ Resolution 63/239, Anlage.

³⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

³⁴¹ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

³⁴² Siehe Resolution 60/1.

³⁴³ Siehe Resolution 55/2.

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

5. *betont*, dass die subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele sowie zur Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft leistet;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *erkennt an*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

9. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Maßnahmen und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern, und dass die auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur kohärenteren Gestaltung der Entwicklungspolitik einen nützlichen Beitrag dazu leisten könnten;

10. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen anregen müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, von Handel und Investitionen profitieren und eine nachhaltige Entwicklung fördern wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und so die Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht zum Thema „Globalisierung und Interdependenz: dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zugunsten einer faireren und ausgewogeneren Globalisierung für alle, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen“ vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/169

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.2, Ziff. 9)³⁴⁴.

65/169. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁵;

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴⁵ A/65/90.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁴⁶ vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/170

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.3, Ziff. 8)³⁴⁷.

65/170. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006 und 63/225 vom 19. Dezember 2008 über internationale Migration und Entwicklung sowie ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007 und 64/166 vom 18. Dezember 2009 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴⁸, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die am 24. Dezember 2008 verabschiedete Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Kon-

ferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁵⁰ sowie die Folgemaßnahmen,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁵¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵² und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁵ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁶,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵⁷, mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, dies mit Vorrang zu erwägen, und den Generalsekretär erneut ersuchend, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und stärker bekannt zu machen, insbesondere im Rahmen des zwanzigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen be-

³⁵⁰ Resolution 63/303, Anlage.

³⁵¹ Siehe Resolution 65/1.

³⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁷ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

³⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

³⁴⁹ Resolution 63/239, Anlage.

schäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006³⁵⁸,

eingedenk der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung³⁵⁹,

anerkennend, dass der Dialog auf hoher Ebene 2006 eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*³⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen zu einem erheblichen Teil auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, namentlich diejenigen, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die Tagesordnung der Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf interna-

tionaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

sowie in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können, weiter zu prüfen,

darin erinnernd, dass Wanderarbeitnehmer im Kontext der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zu den am meisten betroffenen Gruppen zählen und dass Heimatüberweisungen, die eine wichtige private Finanzquelle für die Haushalte sind, aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit und des geringen Einkommenszuwachses bei den Wanderarbeitnehmern in einigen Zielländern zurückgegangen sind,

besorgt feststellend, dass internationale Migranten in vielen Zielländern stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Nichtmigranten,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten zu den Herkunfts- und Zielländern und die Staaten in dieser Hinsicht ermutigend, den besonderen Lebensumständen und Bedürfnissen junger Migranten Rechnung zu tragen,

besorgt feststellend, dass infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise die Gefahr gestiegen ist, die Auswirkungen der Migration auf die Wirtschaft fälschlicherweise als negativ wahrzunehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Staaten im Rahmen ihrer nationalen Planung die positiven mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Migration berücksichtigen sollen,

anerkennend, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/225, in der sie beschloss, während ihrer achtundsechzigsten Tagung im Jahr 2013 einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Jahr 2011 eine eintägige informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶¹;

2. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung auch weiterhin einen ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatz zu fördern, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und mit koordinierten Maßnahmen Kapazitäten weiterentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration;

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁵⁹ A/61/515.

³⁶⁰ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

³⁶¹ A/65/203.

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den politischen Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit in der Frage der internationalen Migration, sowohl der regulären als auch der irregulären Migration, zu erneuern, um die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen auf eine ausgewogene, kohärente und umfassende Weise anzugehen und die Achtung und den Schutz der Menschenrechte bei der Erarbeitung und Durchführung migrations- und entwicklungspolitischer Maßnahmen zu fördern;

4. *betont*, dass die Vorteile der internationalen Migration nur dann zum Tragen kommen, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten geachtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

6. *betont*, dass die Bestrafung und Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein soll;

7. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren entsprechenden internationalen Verpflichtungen und Zusagen die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, um das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration anzugehen und so einen sicheren, geordneten und geordneten Migrationsprozess zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Programme, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen, die Familienzusammenführung im Einklang mit den Gesetzen und spezifischen Kriterien jedes Mitgliedstaats erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Aufnahmeländern nahe, geeignete Maßnahmen zur vollen Integration der Langzeitmigranten zu treffen, die sich legal im Land aufhalten;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin die Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Migranten, insbesondere der Migranten in prekären Situationen, zu unterstützen und ihnen die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, namentlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Zugang zu Beratungs- und Hilfseinrichtungen wie etwa den nationalen Ressourcenzentren für Migranten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, in alle die internationale Migration betreffenden Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive zu integrieren, um unter anderem die positiven Beiträge zu verstärken, die Migrantinnen zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung ihrer Herkunfts- und ihrer Aufnahmeländer leisten können,

und Migrantinnen durch die Förderung ihrer Rechte und ihres Wohles besser vor allen Formen der Gewalt, der Diskriminierung, des Menschenhandels, der Ausbeutung und des Missbrauchs zu schützen, bei gleichzeitiger Anerkennung dessen, wie wichtig gemeinsame und kooperative Ansätze und Strategien auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene sind;

11. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den die Migranten und die Migration zur Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern leisten;

12. *legt* allen Ländern *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Migranten und die Migrantengemeinschaften leichter zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu fördern, um ihnen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den Zielländern zu eröffnen;

14. *stellt außerdem fest*, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zur Maximierung des Nutzens der Migration für die Entwicklung und zur weitestmöglichen Verringerung ihrer nachteiligen Auswirkungen zu finden, so auch indem sie Möglichkeiten erkunden, die Kosten für Heimatüberweisungen zu senken, die im Ausland lebenden Staatsangehörigen für ein aktives Engagement gewinnen und ihre Mitwirkung an der Förderung von Investitionen in den Herkunftsländern und des Unternehmertums unter den Nichtmigranten erleichtern;

15. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie auch in den Empfängerländern weiter zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern, eingedenk dessen, dass Heimatüberweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder sonstige öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind;

16. *weist erneut darauf hin*, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, um den negativen Folgen dieser Migration entgegenzuwirken und ihren potenziellen Nutzen so weit wie möglich zu steigern;

17. *erkennt an*, dass die Auswirkungen bestimmter Formen der temporären Migration, der zirkulären Migration und der Rückwanderung auf die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie auf die Migranten selbst analysiert werden müssen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf internationale Migran-

ten anzugehen und in dieser Hinsicht ihre Verpflichtung zu erneuern, sich der unfairen und diskriminierenden Behandlung von Migranten zu widersetzen;

19. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

20. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer im Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bei ihren Anstrengungen zur Behandlung von Migrationsfragen in ihren jeweiligen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen *auf*, bei der Förderung und Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung international vergleichbarer statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

22. *stellt fest*, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, das eine informelle, freiwillige, offene und von den Staaten getragene Initiative ist und seine erste Tagung 2007 in Belgien und seine darauffolgenden Tagungen 2008 in den Philippinen, 2009 in Griechenland und 2010 in Mexiko abhielt, zur Auseinandersetzung mit der Mehrdimensionalität der internationalen Migration beiträgt und einen Schritt auf dem Weg zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze darstellt, und nimmt Kenntnis von dem großzügigen Angebot der Regierung der Schweiz, die Präsidenschaft des Globalen Forums für 2011 zu übernehmen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Ankündigung des Präsidenten der Generalversammlung, dass die informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung während der ersten Jahreshälfte 2011 stattfinden wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die organisatorischen Details des Dialogs auf hoher Ebene 2013 über internationale Migration und Entwicklung, einschließlich der möglichen Themen, Bericht zu erstatten;

25. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems

der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration Erörterungen zur Untersuchung der regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu organisieren und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Rahmen der vorhandenen Mittel Beiträge zum Bericht des Generalsekretärs über diesen Punkt und zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene zu leisten;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten, über geeignete regionale Beratungsprozesse und gegebenenfalls andere bedeutende Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Migration, namentlich im Hinblick auf internationale Migration und Entwicklung, zum Dialog auf hoher Ebene beizutragen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/171

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/439/Add.1, Ziff. 11)³⁶².

65/171. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel³⁶³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁶⁴, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005 vom 16. September 2005³⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, im Jahr 2011 die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/213 vom 21. Dezember 2009 über die Vierte Konferenz der Vereinten

³⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

³⁶³ A/CONF.191/13, Kap. I.

³⁶⁴ Ebd., Kap. II.

³⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, in der sie beschloss, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen abzuhalten,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2010/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2010 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁶⁷, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 59/209 vom 20. Dezember 2004, in denen sie betonte und bekräftigte, wie wichtig ein reibungsloser Übergang für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder ist, um eine Beeinträchtigung ihres Entwicklungsfortschritts zu vermeiden,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁶⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs die beträchtlichen Einschränkungen und strukturellen Hindernisse anerkannten, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen gegenübersehen, ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck brachten, dass diese Länder bei der Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand liegen, und in diesem Zusammenhang unter anderem der Konferenz mit Interesse entgegensahen, die die internationale Partnerschaft zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse dieser Länder weiter stärken dürfte,

betonend, dass die Konferenz die konzertierten globalen Maßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder stärken soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁹ über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³⁶⁴;

2. *beschließt*, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung der Konferenz auf möglichst hoher Ebene im Einklang mit dem von der Generalversammlung in Resolution 63/227 festgelegten Mandat abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, die zweite Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu verlegen und sie für eine Dauer von fünf Arbeitstagen vom 4. bis 8. April 2011 in New York abzuhalten;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Vorbereitungsprozess der Konferenz erzielt werden, und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der vom 18. bis 20. Januar 2010 in Dhaka abgehaltenen Vorbereitungstagung der asiatisch-pazifischen Region und den Ergebnissen der am 8. und 9. März 2010 in Addis Abeba abgehaltenen Vorbereitungstagung der afrikanischen Region;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der am 2. und 3. Oktober 2010 in Lissabon abgehaltenen Ministertagung zum Thema „Verstärkte Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder“;

6. *sieht* der Ministertagung zum Thema „Nutzung des positiven Beitrags der Süd-Süd-Zusammenarbeit für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder“, die die Regierung Indiens Anfang 2011 in New Delhi ausrichten wird, *mit Interesse entgegen*;

7. *begrüßt*, dass der Generalsekretär die Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingesetzt hat;

8. *begrüßt außerdem*, dass der Generalsekretär den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder ernannt hat;

9. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Koordinierungsstelle für die Konferenzvorbereitungen dient, sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Mitwirkung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

10. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Akteure der Zivilgesellschaft auf der Konferenz und während ihres Vorbereitungsprozesses ist, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

11. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, rechtzeitig vor der zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dem Präsidium des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, dem Lenkungsausschuss der Zivilgesellschaft und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat einen Tag

³⁶⁷ A/61/117, Anlage I.

³⁶⁸ Siehe Resolution 65/1.

³⁶⁹ A/65/80-E/2010/77.

informeller interaktiver Anhörungen mit Akteuren der Zivilgesellschaft zu organisieren;

12. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung und den Generalsekretär der Konferenz, bei den informellen interaktiven Anhörungen gemeinsam den Vorsitz zu führen, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erarbeiten, die vor der Konferenz als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

13. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, sich gegebenenfalls mit dem Präsidium des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, dem Lenkungsausschuss der Zivilgesellschaft, den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und den Mitgliedstaaten, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bezüglich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an den informellen interaktiven Anhörungen mit der Zivilgesellschaft, an den Sitzungen des Forums der Zivilgesellschaft der Konferenz und an der Konferenz selbst teilnehmen können, ins Benehmen zu setzen;

14. *bittet* alle Entwicklungspartner und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Parlamente, die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen, die wohltätigen Organisationen und den Privatsektor, sich am Vorbereitungsprozess der Konferenz weiter voll zu beteiligen, namentlich durch die Organisation thematischer Veranstaltungen vor der Konferenz und parallel dazu, um im Einklang mit den früheren diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz zu gewährleisten;

15. *erklärt erneut*, dass die wirksame Teilnahme von Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst außerordentlich wichtig ist;

16. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in dem Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder nicht genügend Mittel vorhanden sind, spricht den Ländern, die freiwillige Beiträge geleistet haben, ihren Dank aus und fordert gleichzeitig die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, wichtige Gruppen und andere Geber nachdrücklich auf, rechtzeitig Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, damit die fachlichen Vorbereitungen für die Konferenz und die Teilnahme von Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an dem Vorbereitungsprozess der Konferenz unterstützt und die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst bestritten werden können;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz und das Büro des Hohen Beauftragten, sich verstärkt um die Mobilisierung ausreichender außerplanmäßiger Mittel aus allen in Betracht kommenden Quellen für den Vorbereitungsprozess der Konferenz und für die Konferenz selbst zu bemühen und Angaben zum Stand des Treuhandfonds vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der betreffenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen und zu sensibilisieren, so auch durch eine Hervorhebung der Ziele und der Bedeutung der Konferenz;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz einen umfassenden Zehnjahresbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen, in dem unter anderem gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren sowie die angetroffenen strukturellen Zwänge und Hindernisse, der Ressourcenbedarf und Ressourcenlücken in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Ziele des Aktionsprogramms aufgezeigt werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die von den Regierungen der aufrückenden Länder erarbeiteten nationalen Übergangsstrategien und über die im Einklang mit Resolution 59/209 von den Entwicklungs- und Handelspartnern für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder aufrückenden Staaten ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen, namentlich über die mögliche Notwendigkeit und geeignete Wege, den Übergang reibungsloser zu gestalten, Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/172

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/439/Add.2, Ziff. 8)³⁷⁰.

³⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

65/172. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008 und 64/214 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³⁷³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde³⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen eines territorialen Zugangs zum Meer, wozu die Abgelegenheit von den Weltmärkten erschwerend hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenent-

wicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen weiter gravierend einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine unzulängliche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor ein wesentliches Handelshindernis darstellt und das Wachstum hemmt,

bekundend, dass sie diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, *unterstützt*, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷⁶ über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁷⁴;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³⁷⁷ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

³⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

³⁷² Siehe Resolution 65/1.

³⁷³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³⁷⁴ Ebd., Anhang I.

³⁷⁵ A/64/856, Anlage.

³⁷⁶ A/65/215.

³⁷⁷ Siehe Resolution 63/2.

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Regierungsführung bemüht haben und dass die Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der bei der Verwirklichung der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen und sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme Problemen gegenübersehen, die sie daran hindern, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu nutzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die bilateralen Partner, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, weiter zu beschleunigen, um die Binnenentwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf besser koordinierte Weise zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, mit dem Ziel, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwick-

lungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Landverödung, die Wüstenbildung, die Entwaldung und der Klimawandel Probleme aufwerfen, dass diese Probleme einander negativ beeinflussen und dass es Vorteile haben kann, diese Probleme und ihre Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrung und Wasser gemeinsam anzugehen, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um ein integriertes Vorgehen zur Bewältigung dieser Probleme nach Bedarf weiter verstärkt zu unterstützen;

12. *ermutigt* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷⁸, das Sekretariat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,³⁷⁹ und die Regionalkommissionen sowie die zuständigen Forschungsinstitutionen und maßgeblichen internationalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern nach Bedarf dabei behilflich zu sein, Studien durchzuführen, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auf die Binnenentwicklungsländer vermitteln, und entsprechende Empfehlungen zu geben;

13. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

14. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durch-

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³⁷⁹ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

führung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

16. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten;

18. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und Kapitalflüsse, die keine Schulden verursachen, zu beschleunigen, und würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

20. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen, die Entwicklung und Anbindung von Infrastrukturen und die Integration regionaler Schienen- und Straßennetze zu gewährleisten und die rechtlichen Rahmen der Binnen- und Transitentwicklungsländer zu stärken;

21. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten *nahe*, auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die Berichterstattung über seine Durchführung im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordination mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt worden sind, seit die internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer in Ulaanbaatar mit dem Ziel eingerichtet wurde, die analytischen Kapazitäten in den Binnenentwicklungsländern zu stärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, die notwendig sind, damit sie möglichst umfassende koordinierte Anstrengungen zur vollen und effektiven Verwirklichung des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele unternehmen können, stellt in dieser Hinsicht fest, dass die multilaterale Übereinkunft über die Einrichtung der internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer von der am 24. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen neunten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer gebilligt wurde, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern bei der Durchführung der von der internationalen Studiengruppe empfohlenen Aktivitäten behilflich zu sein;

23. *ermutigt* die Entwicklungspartner, namentlich die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Tran-

sitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/173

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440, Ziff. 12)³⁸⁰.

65/173. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁸¹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸³, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁸⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁸⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungs-

finanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁸⁶, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁸⁷ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁸⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/200 „Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus“ vom 15. Dezember 1998,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

sowie betonend, dass der Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt unternehmen, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere seiner Arbeitsgruppe für die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus unternommen werden und die ein sektorübergreifendes Beispiel nachhaltiger Konsum- und Produktionspraktiken sind,

in Anbetracht der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich Ökotourismus und nachhaltiger Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

1. *erkennt an*, dass die Entwicklung des Ökotourismus im Rahmen des nachhaltigen Tourismus sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;

2. *betont* die Notwendigkeit, aus den Ökotourismus-Aktivitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen zu ziehen;

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁸² Siehe Resolution 55/2.

³⁸³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁸⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁸⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁸⁷ Resolution 63/303, Anlage.

³⁸⁸ Siehe Resolution 65/1.

3. *betont außerdem*, dass der Ökotourismus zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der lokalen und indigenen Gemeinschaften verbessern kann;

4. *erkennt an*, dass der Ökotourismus bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Naturgebieten schafft, indem er lokale und indigene Gemeinschaften in den Gastländern und Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;

5. *erkennt außerdem an*, dass der Ökotourismus durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und dass er Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;

6. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den nationalen Prioritäten geeignete Leitlinien und Regelungen für die Förderung und Unterstützung des Ökotourismus und die Minimierung seiner möglichen negativen Auswirkungen einzuführen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Investitionen in den Ökotourismus zu fördern, was den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, namentlich über Kleinstkredit-Initiativen für die armen, lokalen und indigenen Gemeinschaften in Gebieten mit hohem ökotouristischem Potenzial, einschließlich ländlicher Gebiete, beinhalten kann;

7. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es für die Erschließung der Möglichkeiten des Ökotourismus ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen;

8. *betont*, dass bei der Entwicklung der Ökotourismuspolitik indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse unter allen Aspekten umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Teilhabe und Mitwirkung der lokalen und indigenen Gemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener und lokaler Gruppen nach Bedarf in die Ökotourismusinitiativen einzubinden;

9. *betont*, dass im Rahmen von Ökotourismusinitiativen wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die volle Ermächtigung der Frauen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und an den Entscheidungsprozessen in allen Bereichen, zu gewährleisten;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der weltweiten Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele den Ökotourismus als ein Instrument zu fördern, das zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann, insbesondere der Ziele der Beseitigung der extremen Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, und die Anstrengungen und die Politik der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu unterstützen;

11. *legt* den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, mit dem Ökotourismus zusammenhängende Programme und Projekte in Anbetracht des ökonomischen und ökologischen Nutzens solcher Maßnahmen angemessen zu unterstützen;

12. *erkennt* die Rolle *an*, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung des Ökotourismus als eines Mittels zur Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums, zur Verringerung der Ungleichheiten und zur Verbesserung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern spielt, und erkennt außerdem *an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation ergänzend zur Nord-Süd-Zusammenarbeit den Ökotourismus fördern können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und den anderen zuständigen Einrichtungen und Programmen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zu empfehlen, wie der Ökotourismus als ein Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorgebracht werden kann.

RESOLUTION 65/174

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440/Add.1, Ziff. 9)³⁸⁹.

65/174. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007, 63/230 vom 19. Dezember 2008 und 64/216 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁹⁰ und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

³⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/265 vom 20. Dezember 2002 über die Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung³⁹² und von der Resolution 2010/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010 „Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt“,

unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁹³,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁹⁴ und der vierundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung³⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁹⁶,

unterstreichend, dass es angesichts der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der gehäuft auftretenden, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und fünf Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

anerkennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler

³⁹¹ Siehe Resolution 60/1.

³⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

³⁹³ Resolution 63/239, Anlage.

³⁹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁹⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁹⁶ Siehe Resolution 65/1.

Ebene und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen,

und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Menschen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

9. *betont*, dass eine allgemeine und berufliche Bildung entscheidend zur Aktivierung des Selbsthilfepotenzials von in Armut lebenden Menschen beiträgt, ist sich dabei gewahr, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Partner in der Initiative „Bildung für alle“ und bei der Förderung der Herausbildung einer sektorweiten Bildungspolitik wahrnimmt, indem sie unter anderem pädagogische Hilfsmittel für Basisorganisationen und politische Entscheidungsträger erarbeitet;

10. *anerkennt* den Beitrag anderer Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Brutto-sozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

12. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, erkennt an, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des

Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008³⁹⁷ hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

13. *beschließt*, auf die Operationalisierung des von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds hinzuwirken, bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, freiwillige Beiträge zu dem Fonds zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Durchführung dieser Resolution Informationen über die zugunsten einer besseren Operationalisierung des Fonds getroffenen Maßnahmen und diesbezügliche Empfehlungen aufzunehmen;

14. *erkennt an*, dass ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

16. *nimmt Kenntnis* von der Ernennung des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

18. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

19. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren in Resolution 63/230

gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, das Motto der Zweiten Dekade „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ weiter zu unterstützen;

21. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁹⁸ umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

24. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

25. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für men-

³⁹⁷ A/63/539, Anlage.

³⁹⁸ Resolution 63/303, Anlage.

schenwürdige Arbeit zugrundeliegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/175

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/440/Add.2, Ziff. 7)³⁹⁹.

65/175. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006 und 63/231 vom 19. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁰, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁰¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁰²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁰³ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁰⁴,

in der Erkenntnis, dass die Industrialisierung eine wesentliche Triebkraft für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und Transformationsländern ist, namentlich in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den afrikanischen Ländern, indem sie unter anderem produktive Arbeitsplätze und Einkommen schafft sowie die soziale Integration, einschließlich der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, erleichtert,

betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Förderung ausgewogener und nachhaltiger Muster der industriellen Entwicklung ist,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

sowie in Anerkennung der wichtigen und positiven Rolle, die Gruppen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie sozial- und solidarwirtschaftliche Organisationen, einschließlich Genossenschaften, bei der Förderung des Kleingewerbes und der Verwirklichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz spielen,

ferner in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen in die Entwicklungs- und Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung namentlich bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der Gewährleistung des Energiezugangs, der effizienten Energienutzung, der Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Durchführung von Initiativen im Bereich der Energievernetzung zwischen den Entwicklungsländern wahrnimmt,

³⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁰⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁰² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁰³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁰⁴ Siehe Resolution 65/1.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das laufende Programm zur Veränderung und organisatorischen Erneuerung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sie besser in die Lage versetzen soll, zielgerichtete, wirksame und effiziente Ergebnisse im Entwicklungsbereich zu erzielen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung des Aufbaus kleiner und mittlerer Unternehmen und ihrer Integration in die Produktionsketten auf regionaler und nationaler Ebene spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁴⁰⁵;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazitäten in den Entwicklungs- und Transformationsländern Wohlstand für die Armutsminderung zu schaffen und Maßnahmen zugunsten schwächerer Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Frauen, zu unterstützen, namentlich durch die Entwicklung des Privatsektors und des Unternehmertums, durch kleine und mittlere Unternehmen, die Förderung der Agrarindustrie, durch Unternehmensmodernisierung, Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Investitionsströme und die Beteiligung an den weltweiten Versorgungsketten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die industrielle Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leistet und eine der Haupttriebkraft eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Einkommenschaffung, der Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Gesundheitsversorgung und der Schaffung von Möglichkeiten für produktive Beschäftigung in den Entwicklungsländern ist;

4. *betont*, dass im Rahmen der industriellen Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen und in den Entscheidungsprozessen gefördert werden müssen;

5. *betont*, wie wichtig der Zugang zu modernen Energieformen und erneuerbaren Energien, fortgeschrittener Energietechnologie, einschließlich saubererer Technologien für fossile Brennstoffe, und die Förderung der Energieeffizienz sind, um die industrielle Entwicklung voranzubringen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

6. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft und der Privatsektor im Hinblick auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine nachhaltige industrielle Entwicklung die Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung umweltverträglicher Technologien, ihres Transfers bezie-

ungsweise ihrer Verbreitung zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen an die Entwicklungsländer beschleunigen sollen;

7. *betont außerdem*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss und dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, die Produktpalette für ihre Ausfuhren zu erweitern, indem ihre Kapazitäten ausgebaut und der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert werden, was zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

8. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zugunsten einer nachhaltigen industriellen Entwicklung, der Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zwischen den Entwicklungsländern und mit den Transformationsländern;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Mittel für eine nachhaltige industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren;

10. *fordert* die weitere Nutzung aller sonstigen Ressourcen, einschließlich privater und öffentlicher sowie in- und ausländischer Ressourcen, für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Strategie für industrielle Entwicklung, Wirtschaftsdynamik und Armutsbeseitigung die Schaffung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen, die die soziale Inklusion fördern und die Genossenschaften in die Lage versetzen, auf ihren Märkten wirksam und zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmensformen zu konkurrieren, mit dem Ziel, ihre positive Rolle zu stärken und sie noch besser für den Auf- oder Ausbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu rüsten;

12. *erkennt* die Schlüsselrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung spielt, und begrüßt ihre klare programmatische Ausrichtung auf drei vorrangige Themenbereiche, nämlich Armutsminderung durch produktive Tätigkeit, Aufbau von Handelskapazitäten sowie Umwelt und Energie;

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, eine aktive Rolle bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Versammlungsresolution 64/289 vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu übernehmen;

⁴⁰⁵ Siehe A/65/220.

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten ihre eigenen ergänzen, sowie mit anderen Einrichtungen, auch aus dem Privatsektor, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und den Entwicklungseffekt zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

15. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation beimisst, unter anderem über ihre Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und mittels der Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der Privatsektorentwicklung auf globaler, regionaler, subregionaler und einzelstaatlicher Ebene;

16. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁰⁶, der Afrikanischen Initiative zur Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagungen einberuft;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die industrielle Entwicklung in Postkonfliktländern zu fördern, insbesondere durch arbeitsplatzschaffende Aktivitäten und Energiezugang, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein, gegebenenfalls auch indem sie Hilfe bei der Umsetzung der integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien der Kommission für Friedenskonsolidierung gewährt;

18. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungs- und Transformationsländern weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten, namentlich in der Agrarindustrie, zu beteiligen, sowie ihre Fähigkeit zur Beteiligung am interna-

tionalen Handel durch den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und ihnen bei der Einhaltung der internationalen Produkt- und Verfahrensnormen zu helfen;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, auch weiterhin umweltschonende und nachhaltige Produktionsweisen zu fördern, unter anderem über ihre Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organisationen bei der Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen und für Energieeffizienz zusammenarbeitet;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *ferner*, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung zu stärken, indem sie mittels ihres Netzwerks von Zentren den Entwicklungs- und Transformationsländern unter anderem dabei behilflich ist, dauerhaft personelle und institutionelle Kapazitäten aufzubauen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

21. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, stärker zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen und die Herausbildung wettbewerbsfähiger Industrien in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern, und legt ihr in dieser Hinsicht nahe, diese Länder beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten, bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, bei der Förderung von Investitionen und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und bei der Entwicklung der Sektoren Agrarindustrie, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und pharmazeutische Industrie zu unterstützen;

22. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität der Dienste, die sie für Entwicklungs- und Transformationsländer erbringt, zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/176

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)⁴⁰⁷.

⁴⁰⁶ A/57/304, Anlage.

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

65/176. Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, in der sie beschloss, die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Exekutivräte umzuwandeln,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/501 vom 19. September 1994, in der sie beschloss, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste eine gesonderte Stelle mit eigener Identität werden sollte,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse 2008/35 vom 12. September 2008⁴⁰⁸ und 2010/7 vom 22. Januar 2010⁴⁰⁹ des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des in Beschluss 2009/25 des Exekutivrats vom 11. September 2009⁴¹⁰ enthaltenen Mandats des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste und *ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 2010/21 des Exekutivrats vom 29. Juni 2010⁴⁰⁹,

sowie in Bekräftigung der Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste als eine zentrale Dienstleistungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für Beschaffungs- und Auftragsmanagement sowie Bauaufgaben und Entwicklung der physischen Infrastruktur, einschließlich der damit zusammenhängenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen,

in der Erkenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste durch effiziente und kostenwirksame Dienstleistungen für Partner auf den Gebieten Projektmanagement, Personalressourcen, Finanzmanagement und gemeinsame Dienste einen wertsteigernden Beitrag leisten kann,

1. *begrüßt* die derzeitige Praxis, während der Tagungen des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen einen gesonderten Tagungsteil für das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste abzuhalten, und nimmt Kenntnis von dem Wunsch der Mitgliedstaaten, den Exekutivrat so umzubenenen, dass er das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste einschließt;

2. *beschließt*, den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in „Exekutivrat des Entwicklungsprogramms

der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste“ umzubenenen;

3. *beschließt außerdem*, dass die in Resolution 48/162 festgelegten Funktionen des Exekutivrats entsprechend auf das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste Anwendung finden.

RESOLUTION 65/177

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/441, Ziff. 17)⁴¹¹.

65/177. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, ihre Resolution 63/232 vom 19. Dezember 2008 über operative Entwicklungsaktivitäten, ihre Resolution 64/220 vom 21. Dezember 2009 über operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 über systemweite Kohärenz sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009 und 2010/22 vom 23. Juli 2010,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴¹²,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

aner kennend, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 62/208 vom 19. Dezember 2007 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

⁴⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 15 (E/2008/35), Anhang I.*

⁴⁰⁹ Ebd., 2010, *Supplement No. 15 (E/2010/35), Anhang I.*

⁴¹⁰ Ebd., 2009, *Supplement No. 15 (E/2009/35), Anhang I.*

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹² Siehe Resolution 65/1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2008⁴¹³, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung⁴¹⁴;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁴¹⁵;

4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der residierenden Koordinatoren und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedororganisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹⁶;

6. *erinnert an* den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und seine Resolution 2010/22 vom 23. Juli 2010 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 62/208;

7. *erinnert außerdem daran*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/232 beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Versammlungsresolution 62/208, die nach der in Ziffer 143 der genannten Resolution enthaltenen Anleitung zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu verschieben.

⁴¹³ A/65/79-E/2010/76.

⁴¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 39 (A/65/39)*.

⁴¹⁵ Siehe A/65/218.

⁴¹⁶ Siehe A/65/394 und Add.1.

RESOLUTION 65/178

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/442, Ziff. 14)⁴¹⁷.

65/178. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁴¹⁸, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴¹⁹, die Agenda 21⁴²⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴²¹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴²² und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴²³, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴²⁴, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴²⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁴²⁶ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴²⁷,

in Anbetracht der Wichtigkeit der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbil-

⁴¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

⁴¹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴²⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁴²¹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴²² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴²³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴²⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴²⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁴²⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁴²⁷ Siehe Resolution 65/1.

dung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴²⁸, und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)⁴²⁹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels⁴³⁰, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁴³¹, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³² enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Begrüßung des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika⁴³³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit,

in Anerkennung der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

unter Begrüßung des Ergebnisses der sechsendreißigen Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

Kenntnis nehmend von dem laufenden Prozess der Erarbeitung der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen unter Achtung der Rechte, Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie von dem alle Seiten einschließenden Prozess der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land und anderen natürlichen Ressourcen,

sowie Kenntnis nehmend von der vom 28. bis 31. März 2010 in Montpellier (Frankreich) abgehaltenen Weltkonferenz über Agrarforschung für Entwicklung,

in Anerkennung der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogener Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation⁴³⁴,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften mit ihren Kenntnissen und Praktiken zur Bewahrung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen und damit auch zur Ernährungssicherheit leisten,

ferner in Anerkennung des wichtigen und positiven Beitrags von Kleinbauern, einschließlich Frauen, Genossenschaften sowie indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern zur Verwirklichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes,

in der Erkenntnis, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungssicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

in Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können,

betonend, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines großen Teils der Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die

⁴²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁴²⁹ A/C.2/62/7, Anlage.

⁴³⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

⁴³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

⁴³² Siehe Resolution 55/2.

⁴³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9* (E/2009/29).

⁴³⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, und nach wie vor besorgt darüber, dass stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die anhaltenden Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

nach wie vor sehr besorgt über anhaltend hohe Inlandspreise und Preisschwankungen und darüber, dass ärmere Menschen von den Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sowie der Kosten für Betriebsmittel und Transport besonders betroffen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁵;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit über die Reform des Ausschusses und über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform⁴³⁶ und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Reformprozess und die Ziele und Bestrebungen des Ausschusses mit Nachdruck zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, dass die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend angegangen werden müssen;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet werden und auf Konsultationen mit allen wesentlichen Interessenträgern auf nationaler Ebene aufbauen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die

landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

6. *erkennt an*, dass ein Gefühl der Dringlichkeit und ein Engagement für die Überwindung der weltweiten Nahrungsmittelkrise als Katalysatoren dafür gedient haben, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und weist erneut darauf hin, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhandenen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen;

7. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanzierungs- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat verstärkt zusammenarbeiten, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zur Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verstärkt wurde;

8. *erkennt die Notwendigkeit an*, ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu unterstützen, namentlich indem die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, auch zur Milderung der Auswirkungen der hohen Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und anderen Agrarprodukten auf die Entwicklungsländer, und erkennt außerdem an, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Politik und den Strategien in den Bereichen Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Ernährungssicherheit und Entwicklung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, namentlich indem Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in der Entwicklungspolitik vorrangig behandelt und durchgängig berücksichtigt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu erhöhen, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, die Ausweitung des Zugangs der Kleinbauern zu Märkten, Darlehen, Betriebsmitteln und Grund und Boden, die Verbesserung der Bodennutzungsplanung, die Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen, eine solide Wasserbewirtschaftung, einschließlich effizienter Bewässerung, Wassersammlung und -speicherung, die Entwicklung stabiler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, um die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen;

⁴³⁵ A/65/253.

⁴³⁶ Siehe A/65/73-E/2010/51.

11. *betont außerdem* die Notwendigkeit, auf allen Ebenen ein besonders günstiges Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer zu fördern, so auch durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine förderliche Wirtschaftspolitik und unterstützende Wirtschaftsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene;

12. *ist sich* der Rolle der indigenen Gemeinschaften und der traditionellen Saatgutversorgungssysteme der Kleinbauern in den Entwicklungsländern bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ernährungssicherung *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, komplementäre Politiken und Strategien zu verfolgen, die die Saatgutversorgung durch Kleinbauern auf der lokalen Ebene als wichtigen Bestandteil einer wettbewerbsfähigen Handelssaatgutindustrie stärken;

13. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die kleinbäuerliche Landwirtschaft durch erheblich mehr Investitionen und bessere Politikmaßnahmen unterstützt werden muss, damit viele der ärmsten Länder die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen können;

14. *ist sich ferner dessen bewusst*, wie wichtig Agrarinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, unter anderem durch den Privatsektor, sind, um die landwirtschaftliche Entwicklung zu stärken und die Ernährungssicherheit zu erhöhen, und wie notwendig es ist, verantwortungsvolle internationale Investitionen in die Landwirtschaft zu fördern, und fordert daher alle Investoren auf, Agrarpraktiken zu verfolgen, die mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, und dabei der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu fördern und ihre Existenzgrundlagen zu verbessern;

15. *fördert* die Nahrungsmittel- und Agrarforschung, einschließlich der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, und den Zugang zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich über die internationalen Forschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung sowie andere maßgebliche internationale und regionale Forschungsorganisationen;

16. *befürwortet* die Ausweitung der öffentlichen Investitionen und der Anreize für kleine und marginalisierte Erzeuger, darunter Frauen, in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu steigern und den Übergang zu einer nachhaltigen Produktion zu beschleunigen;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Ermächtigung und die Teilhabe von Frauen, die auf dem Land leben, als unverzichtbaren Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung weiter zu fördern und damit zu gewährleisten,

dass sie gleichen Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten, sowie weiter Maßnahmen zu fördern, die die Ernährungssicherheit und Ernährung von Frauen garantieren;

18. *ist sich* der Folgen der weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, *bewusst* und fordert die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dazu auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit integrierte und nachhaltige Konzepte der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern;

19. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Afrika eine grüne Revolution einleiten muss, die zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nahrungsmittelproduktion und der regionalen Ernährungssicherheit beiträgt, begrüßt die starke Führungsrolle afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherung, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen für die koordinierte Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bieten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴³⁷ zu unterstützen;

20. *nimmt* in dieser Hinsicht *davon Kenntnis*, dass die Entwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene Anstrengungen unternehmen, langfristige Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die zu landwirtschaftlicher Entwicklung und zu Ernährungssicherheit beitragen⁴³⁸;

21. *erkennt an*, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation

⁴³⁷ A/57/304, Anlage.

⁴³⁸ Etwa die Initiative Lateinamerika und die Karibik frei von Hunger 2025, die auf der vom 24. bis 28. April 2006 in Caracas abgehaltenen neunundzwanzigsten Regionalen Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik beschlossen wurde, der Ernährungssicherheitsfonds der Bolivarischen Allianz für die Völker unseres Amerikas, das am 7. Mai 2008 in Managua abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten über Souveränität und Ernährungssicherheit: Nahrungsmittel für das Leben, die am 3. Juli 2009 auf der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union in Surt (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommene Erklärung von Surt über Investitionen in die Landwirtschaft zugunsten des Wirtschaftswachstums und der Ernährungssicherheit, das Sofortprogramm für arabische Ernährungssicherheit, das auf dem am 19. und 20. Januar 2009 in Kuwait abgehaltenen Arabischen Gipfeltreffen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Wege geleitet wurde, die Nahrungsmittelreserve des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Integrierte Rahmen für Ernährungssicherheit und Strategische Aktionsplan für Ernährungssicherheit des Verbands Südasiatischer Nationen, die Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über Ernährungssicherheit, die regionale Koordinierungsgruppe für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der im Namen der Arbeitsgruppe für Ernährungssicherheit im Pazifik abgehaltene Pazifik-Ernährungsgipfel.

nützliche Instrumente für die Erhöhung der Kapazitäten der Entwicklungsländer, den Austausch von Erfahrungen hinsichtlich der genannten landwirtschaftlichen Aktivitäten und die Behandlung der damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen sind;

22. *ermutigt* die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Regionen und Subregionen, bestehende und neue Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die zur landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherheit beitragen;

23. *betont*, dass es notwendig ist, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

24. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale soziale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheinprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder;

25. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

26. *fordert* Anstrengungen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene mit dem Ziel, den Agrarsektor besser in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen des Klimawandels und extremer Wetterereignisse, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, auf die landwirtschaftliche Produktion und auf die Ernährungssysteme vorherzusehen, zu verhüten und zu bewältigen, sowie die Fähigkeit dieses Sektors zur Wiederherstellung der Existenzgrundlagen und zur Wiederaufnahme der Nahrungsmittelproduktion zu stärken;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere Kleinbauern und Landwirtinnen in den Entwicklungsländern, gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

28. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation *auf*, Maßnahmen zur Förderung einer Handelspolitik zu ergreifen, die geeignet ist, den Handel mit Agrarerzeugnissen weiter anzuregen, die Handelshemmnisse mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Armen der Welt aufzuzeigen und zur Unterstützung kleiner und marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern beizutragen;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit dringend zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

31. *begrüßt* es, dass auf dem vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht die Zusage abgegeben wurde, im notwendigen Umfang und mit der notwendigen Dringlichkeit zu handeln, um nachhaltige globale Ernährungssicherheit zu erreichen, und fordert die in L'Aquila vertretenen Länder auf, ihre Verpflichtung auf das Ziel, durch diese koordinierte, umfassende Strategie mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar zu mobilisieren, rasch zu erfüllen;

32. *fordert* die Einhaltung der Zusagen, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle, einschließlich der in der Initiative von Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen;

33. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

34. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Strategie für landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit, Wirtschaftsdynamik und Armutsbeseitigung die Schaffung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die die Kleinerzeuger und Genossenschaften in die Lage versetzen, auf dem Markt wirksam und zu den gleichen Bedingungen wie andere Unternehmensformen zu konkurrieren, mit dem Ziel, ihre positive Rolle zu stärken und sie noch besser dafür zu rüsten, kleine und mittlere Unternehmen aufzubauen und ihre Zahl zu erhöhen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit auf Feldebene ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit Bericht zu erstatten;

38. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und dem Zweiten Ausschuss zuzuweisen.

RESOLUTION 65/179

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/443, Ziff. 13)⁴³⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal,

Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga.

65/179. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/185 vom 21. Dezember 2009 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2010/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴¹ und

⁴³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina.

⁴⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴¹ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁴² und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen⁴⁴³ und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie

ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴⁴⁴ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴⁴⁵, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und rascher vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

in Anbetracht des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist, und in diesem Zusammenhang betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴⁴⁶,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

⁴⁴² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁴⁴³ *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008–January 2009* (United Nations publication, Sales No. E.09.III.D.30).

⁴⁴⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴⁴⁵ S/2003/529, Anlage.

⁴⁴⁶ A/65/72-E/2010/13.

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9 Juli 2004⁴⁴² und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Erscheinungsbilds und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/36.	Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	411
65/182.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	412
65/183.	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	414
65/184.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	417
65/185.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	418
65/186.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus	425
65/187.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	427
65/188.	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	433
65/189.	Internationaler Tag der Witwen	437
65/190.	Frauen- und Mädchenhandel	438
65/191.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	443
65/192.	Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	448
65/193.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	448
65/194.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	452
65/195.	Bericht des Menschenrechtsrats	456
65/196.	Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer	456
65/197.	Rechte des Kindes	457
65/198.	Indigene Fragen	466
65/199.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	467
65/200.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	471
65/201.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	474
65/202.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	475
65/203.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	476
65/204.	Ausschuss gegen Folter	479
65/205.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	480
65/206.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	484
65/207.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	485
65/208.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	487
65/209.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	491
65/210.	Vermisste Personen	492

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/211.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	494
65/212.	Schutz von Migranten.....	498
65/213.	Menschenrechte in der Rechtspflege.....	503
65/214.	Menschenrechte und extreme Armut.....	506
65/215.	Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen.....	509
65/216.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....	510
65/217.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	513
65/218.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	516
65/219.	Das Recht auf Entwicklung.....	517
65/220.	Das Recht auf Nahrung.....	523
65/221.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus.....	527
65/222.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen.....	532
65/223.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	534
65/224.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen.....	537
65/225.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	542
65/226.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	546
65/227.	Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens.....	549
65/228.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.....	550
65/229.	Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln).....	564
65/230.	Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.....	576
65/231.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger.....	584
65/232.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	586
65/233.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	591
65/240.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	597
65/241.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar.....	604

RESOLUTION 65/36

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part I), Ziff. 11)¹.

65/36. Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben, sowie der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, in der sie das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte,

betonend, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/169 die Mitgliedstaaten und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen ermutigte, Initiativen zu ermitteln, die zum Erfolg des Internationalen Jahres beitragen könnten,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 14/16 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010⁵ und den Beschluss des Rates begrüßend, zur Begehung des Jahres während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner sechzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion zur Frage des vollen Genusses der Menschenrechte durch Menschen afrikanischer Abstammung zu veranstalten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf des Aktivitätenprogramms für das Jahr⁶,

unter Hinweis auf das menschliche Leid der Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und insbesondere der Menschen afrikanischer Abstammung und auf die Lehren, die Geschichte und die Folgen der Sklaverei,

feststellend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung einen Beschluss über die Einberufung des Gipfeltreffens der afrikanischen Diaspora fasste⁷, das Südafrika im Jahr 2012 ausrichten wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf des Aktivitätenprogramms für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung⁸;

2. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, eingedenk der in ihrem Bericht⁹ enthaltenen Empfehlung zum Thema „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Aktivitäten für das Jahr einzurichten, und legt den Mitgliedstaaten und allen maßgeblichen Gebern nahe, dazu beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zum Abschluss des Jahres eine thematische Debatte auf hoher Ebene über die Erreichung der Ziele und Vorgaben für das Jahr einzuberufen, unter Beteiligung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung beziehungsweise des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, eines Vertreters der Menschen afrikanischer Abstammung, der Zivilgesellschaft und der maßgeblichen Interessengruppen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶ A/65/227 und Add.1.

⁷ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Dec.319 (XV). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

⁸ Siehe A/65/227, Abschn. IX.

⁹ A/HRC/14/18.

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung der Aktivitäten für das Jahr zu unterstützen und konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um schnelle Fortschritte und konkrete Ergebnisse zur Verwirklichung der Ziele des Jahres zu erzielen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Gebern und den anderen Interessengruppen *nahe*, sich an den Aktivitäten für das Jahr zu beteiligen und freiwillige Beiträge dazu zu leisten;

7. *ermutigt* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorhandenen Ressourcen, die zwischenstaatlichen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, Aktivitäten für das Jahr zu erarbeiten und dabei die entsprechenden Ziele und Vorgaben sowie den Entwurf des Aktivitätenprogramms zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Jahr mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung am 10. Dezember 2010 einzuleiten;

9. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und Organen der Vereinten Nationen zu erleichtern und zu unterstützen und so weiter zum Erfolg des Jahres beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Fortschritt und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/182

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)¹⁰.

65/182. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

2002¹² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008 und 64/132 vom 18. Dezember 2009,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern sowie den derzeitigen Stand der sozialen Lage, des Wohlergehens, der Teilhabe an der Entwicklung und der Rechte älterer Menschen¹³,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹² ;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

¹³ A/65/157 und A/65/158.

6. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid als festen Bestandteil ihrer nationalen Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien weiter umzusetzen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Restlaufzeit der ersten Dekade der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten auf diesem Gebiet;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

9. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

10. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang *auf*, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechterperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Organisationen älterer Menschen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

19. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

21. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

22. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genaue-

re und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

23. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie die regionalen Initiativen und Institute wie das Internationale Institut für Fragen des Alterns in Malta und das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

24. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

25. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

27. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

28. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Arbeitsgruppe zu dem Zweck einzusetzen, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den vorhandenen internationalen Rahmen der Menschenrechte älterer Menschen prüft, mögliche Lücken und die besten Wege zu ihrer Behebung ermittelt und gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Anwendung weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft, und ersucht den Generalsekretär, der Gruppe für die Dauer ihres Mandats im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

29. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe
- a) am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York tagt;
 - b) auf einer Organisationssitzung Anfang 2011 ihren Zeitplan und ihr Arbeitsprogramm im Konsens beschließt;

30. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, nach Bedarf Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die offene Arbeitsgruppe betraut ist;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Angaben zur Situation der Rechte älterer Menschen in allen Regionen der Welt enthält.

RESOLUTION 65/183

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)¹⁵.

65/183. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁶ begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006 und 63/154 vom 18. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Verwirklichung der allgemeinen Alphabetisierung beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

ferner bekräftigend, dass eine hochwertige Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationenbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele, die Armut zu beseitigen, die Kindersterblichkeit zu verringern, das Bevölkerungswachstum anzugehen, die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, die Frauen zu ermächtigen, eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Demokratie zu gewährleisten und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, erreicht werden sollen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen

befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Qualität der Bildung unter allen Aspekten zu verbessern, damit alle Menschen anerkannte und messbare Lernergebnisse erzielen, insbesondere beim Lesen, Schreiben und Rechnen, bei den grundlegenden Lebenskompetenzen und bei der Menschenrechtserziehung, und dadurch zu herausragenden Leistungen befähigt werden,

unter Begrüßung der erheblichen Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft bisher zur Erreichung der Ziele der Dekade und zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen wurden, insbesondere in den im Rahmen der Halbzeitüberprüfung ermittelten drei Prioritätsbereichen für die verbleibenden Jahre der Dekade, nämlich Mobilisierung eines stärkeren Engagements für die Alphabetisierung, Förderung einer wirksamen Durchführung von Alphabetisierungsprogrammen und Nutzung neuer Ressourcen für die Alphabetisierung,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, außerhalb und innerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken zu beseitigen, um allen Kindern faire Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸ vorsieht,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 796 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 69 Millionen Kinder im Grundschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderun-

¹⁶ Siehe A/57/218 und Corr.1.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

gen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

besorgt über die Probleme, die sich aus der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Bildungshaushalte und die internationale Finanzierung der Bildung ergeben und die negative Auswirkungen auf die Ausgaben für Alphabetisierungsprogramme haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen,

besorgt darüber, dass nach den Schätzungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁹, einschließlich der darin dargelegten strategischen Prioritäten für die nächste Phase der Dekade und darüber hinaus;

2. *nimmt Kenntnis* von der Veröffentlichung aus dem Jahr 2008 *The Global Literacy Challenge: A profile of youth and adult literacy at the mid-point of the United Nations Literacy Decade 2003–2012* (Die globale Herausforderung der Alphabetisierung: Stand der Alphabetisierung bei Jugendlichen und Erwachsenen zur Halbzeit der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2003-2012)), dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2010: *Reaching the marginalized* (Die Marginalisierten erreichen), dem ersten *Global Report on Adult Learning and Education* (Weltbericht zur Erwachsenenbildung), der für die vom 1. bis 4. Dezember 2009 in Belém (Brasilien) abgehaltene sechste Internationale Konferenz über Erwachsenenbildung erarbeitet wurde, der 2009 durchgeführten Überprüfung der Alphabetisierungsinitiative für ein selbstbestimmtes Leben, dem Synthesebericht des vom 21. bis 24. Juni 2010 in Abuja abgehaltenen achten E-9-Ministertreffens zur Überprüfung der Initiative „Bildung für alle“ und den Programmberichten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnisdokumenten der fünf regionalen Vorbereitungskonferenzen, die 2008 und 2009 zur Vorbereitung der sechsten Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung 2009 abgehalten wurden, sowie von der Zusammenfassung der Ergebnisse der

2007 und 2008 in Aserbaidschan, China, Indien, Katar, Mali und Mexiko abgehaltenen Regionalkonferenzen zur Unterstützung der weltweiten Alphabetisierung, die den Hinweis enthalten, dass in der zweiten Hälfte der Dekade geeignete Netzwerke für eine stärkere regionale Zusammenarbeit aufgebaut werden sollten;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Erreichung der Ziele der Dekade einer neuerlichen kollektiven Verpflichtung und stärkerer internationaler Partnerschaften für die Unterstützung der Alphabetisierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene bedarf;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft *auf*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihre Anstrengungen zugunsten hochwertiger Alphabetisierungsangebote weiter auszubauen und über die Strategie zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener für die Zeit nach 2012 nachzudenken, in Anbetracht dessen, dass nur noch etwas mehr als zwei Jahre bis zum Ende der Dekade verbleiben und dass das Zieljahr 2015 für die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ und der Millenniums-Entwicklungsziele naht;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, als Teil der Zusagen, die in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar – Bildung für alle²⁰ und in den Millenniums-Entwicklungszielen gegeben wurden, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und erkennt in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag an, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den politischen Willen weiter zu stärken und der Alphabetisierung in ihrer Bildungsplanung und ihren Bildungshaushalten höheren Vorrang einzuräumen;

8. *appelliert* an alle Regierungen, verlässliche Alphabetisierungsdaten und -informationen zu sammeln, stärker inklusiv gestaltete Strukturen für die politische Entscheidungsfindung zu entwickeln und innovative Strategien zu konzipieren, um die unverhältnismäßig stark von Analphabetentum betroffenen Gruppen zu erreichen, insbesondere die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu erreichen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die Verwendung von Sprachen in unterschiedlichen Kontexten umfassend zu berücksichtigen, indem sie mehrsprachige Alphabetisierungs-

¹⁹ Siehe A/65/172.

²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

ansätze fördern, die den Lernenden die Möglichkeit geben, die ersten Alphabetisierungsgrundlagen in der Sprache, die sie am besten beherrschen, und nach Bedarf in weiteren Sprachen zu erwerben;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung von Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

11. *appelliert* an alle Regierungen, die nationalen und subnationalen professionellen Einrichtungen in ihren Ländern zu stärken und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Alphabetisierungspartnern zu fördern, um die Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung hochwertiger Alphabetisierungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene auszubauen;

12. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Verfolgung der genannten Prioritäten im Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷ enthaltenen Ziele, zu unterstützen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans¹⁶ in der Schlussphase der Dekade der kulturellen Vielfalt von Minderheiten und indigenen Völkern die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

16. *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um den Bedürfnissen von Ländern mit hoher Analphabetenquote und/oder großen Gruppen erwachsener Analphabeten, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen und der Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, namentlich durch Programme, die kostengünstige und wirksame Alphabetisierungsmaßnahmen fördern;

17. *nimmt Kenntnis* von dem von der sechsten Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung geleisteten Beitrag zur Durchführung der Dekade und begrüßt den auf

der Konferenz verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Belém;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade erzielten Fortschritten einzuholen, eine abschließende Evaluierung der Durchführung der Dekade durch die Mitgliedstaaten und die anderen Akteure vorzunehmen und der Generalversammlung im Jahr 2013 einen Schlussbericht über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans samt konkreten Empfehlungen für die Zeit nach dem Ende der Dekade vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/184

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)²¹.

65/184. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/136 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften erklärte und alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure ermutigte, das Jahr dazu zu nutzen, Genossenschaften zu fördern und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker bekannt zu machen,

1. *beschließt*, auf ihrer sechundsechzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Plenarsitzung der

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Generalversammlung zur Eröffnung des Internationalen Jahres der Genossenschaften 2012 einzuberufen,

2. *beschließt außerdem*, vor der Plenarsitzung ein informelles interaktives Rundtischgespräch unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Beobachtern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Genossenschaften und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat abzuhalten;

3. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten das Thema des informellen Rundtischgesprächs festlegen und entscheiden soll, welcher Mitgliedstaat bei dem Gespräch den Vorsitz führen wird;

4. *beschließt*, dass ein Vertreter der Genossenschaften, der vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Vertretern der Genossenschaften ernannt wird, der Generalversammlung zu Beginn der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung des informellen Rundtischgesprächs vortragen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, Vertreter von Genossenschaften in ihre Delegationen aufzunehmen oder sich gegebenenfalls in der Plenarsitzung der Generalversammlung zu diesem Anlass sowie bei dem informellen Rundtischgespräch von Vertretern der Genossenschaften vertreten zu lassen, und dabei den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu berücksichtigen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Einrichtung einzelstaatlicher Mechanismen, wie etwa Nationalkomitees, zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Genossenschaften zu erwägen, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des Jahres befassen.

RESOLUTION 65/185

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)²².

65/185. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Mexiko und Türkei.

und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm²³ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung²⁴ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005²⁶ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

in Bekräftigung der Resolution 2008/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008 über die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die Ratsresolution 2010/12 vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission für soziale Entwicklung, dass „Armutsbeseitigung“ das vorrangige Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2011-2012 sein soll,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und in-

²³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁷ Siehe Resolution 65/1.

ternationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung²⁸,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁹ und in dem Globalen Beschäftigungspakt erneut bekräftigt wurde, wenn es darum geht, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die durch die Nahrungsmittel- und Energiekrise entstandenen Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern können,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige weltweite Nahrungsmittelkrise und die andauernde Ernährungsunsicherheit komplexe Phänomene sind, in denen mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und die unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst werden, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Nahrungsmittelkrise verschärfen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und politische Konzepte zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbe-

kämpfungsstrategien, sein sollen, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms²³ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die weltweite Nahrungsmittel- und Energiekrise, die anhaltende Ernährungsunsicherheit und der Klimawandel sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen in den multilateralen Handelsverhandlungen und der Verlust von Vertrauen in das internationale Wirtschaftssystem negative Folgen für die soziale Entwicklung, insbesondere für die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration haben;

²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

²⁹ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

³⁰ A/65/168.

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

9. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

10. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

11. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey³¹, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbesei-

tigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

12. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts der Unverzichtbarkeit des Wirtschaftswachstums tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

17. *betont* ferner, dass die wirksame Beteiligung der Menschen an bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten für die Beseitigung der Armut und die

³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

Förderung der sozialen Inklusion unerlässlich ist und dass die Regierungen in dieser Hinsicht die Bürger und die Gemeinschaften vermehrt an der Planung und Umsetzung der Politiken und Strategien der sozialen Integration beteiligen sollen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und soziale Integration, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle herbeizuführen;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu schaffen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und die soziale Dimension der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

19. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁹ verabschiedete, in der sie die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung sowie ihre Verantwortung zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen ihrer Mitglieder anerkennt, und dass sie am 19. Juni 2009 den Globalen Beschäftigungspakt verabschiedete;

20. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen,

Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, in der Erkenntnis, dass Gewalt es für die Staaten und Gesellschaften schwieriger macht, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und erkennt ferner an, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

23. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich darauf zu verpflichten, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle durchgehend in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren;

24. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Finanzinstitutionen, die Bemühungen um die durchgängige Integration der Ziele einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu unterstützen;

25. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert;

26. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

27. *betont*, dass die politischen Konzepte und die Strategien zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konkrete Maßnahmen umfassen sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen, Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen sowie Migranten und indigener Völker auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen fördern;

28. *betont außerdem*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

29. *bekräftigt* ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte, und fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Organisationen der internationalen Zusammenarbeit, auf, die Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Ideale des Friedens, der Freiheit, des Fortschritts und der Solidarität unter jungen Menschen zu fördern, um sozialen Zusammenhalt und Jugendentwicklung zu gewährleisten;

30. *legt* den Staaten *nahe*, Strategien und politische Konzepte zur Schaffung einer produktiven Vollbeschäftigung mit angemessener und ausreichender Bezahlung und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu erarbeiten und umzusetzen, und legt den Staaten ferner *nahe*, die Jugendbeschäftigung unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten und Strategien in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern zu fördern;

31. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sich dafür einzusetzen, dass die Anliegen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und von deren Organisationen bei der Planung, Durchführung und Bewertung aller entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen berücksichtigt werden;

32. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zugunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

33. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

34. *erkennt an*, dass die Förderung und Verwirklichung der sozialen Integration seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen vorangekommen ist, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002³², des Weltaktionsprogramms für die Jugend³³, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁴, der Erklärung der Ver-

einten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁵ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁶;

35. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

36. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

37. *betont*, dass die Politik zur Armutsbekämpfung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

38. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

39. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen und ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, in

³² *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

³³ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

³⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁵ Resolution 61/295, Anlage.

³⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten vor allem auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherheit zu legen;

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Bemühungen der Mitgliedstaaten zugunsten einer alle einschließenden sozialen Entwicklung zu unterstützen, indem es insbesondere die Beseitigung der Armut, eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und die soziale Integration auf kohärente und koordinierte Weise fördert, und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet zu fördern;

42. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

43. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

44. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und bei der Schaffung eines Umfelds spielen kann, das die wirksame Erzeugung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglicht;

45. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre si-

chere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

47. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

48. *ist sich ferner* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die erforderliche Beachtung zu schenken;

49. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen³⁷, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

50. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig wirksame Maßnahmen sind, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

51. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

52. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

53. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaf-

³⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

³⁸ A/57/304, Anlage.

fung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

54. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

55. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, damit die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreicht werden;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Verwundbarsten betroffen sind;

57. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiten Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

58. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und

dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

59. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

60. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

61. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁹ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

62. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung eine umfassende Studie über die Auswirkungen der konvergierenden weltweiten Krisen auf die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbeseitigung, vorzulegen, eingedenk der Erörterung, die während der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung stattfinden wird;

63. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler,

³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

64. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 65/186

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)⁴⁰.

65/186. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴² und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁴² Resolution 48/96, Anlage.

⁴³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 64/131 vom 18. Dezember 2009 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und der Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

ermutigt durch das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴⁴, in dem verstärkte und konkrete Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gefordert werden,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor kaum in Erscheinung treten,

erklärend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, unter anderem Gelegenheit bieten soll, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

sowie erklärend, dass das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärken,

feststellend, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

besorgt darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Be-

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

hinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Das Versprechen halten: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus“⁴⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen und nimmt davon Kenntnis, dass der Bericht Optionen für die Aktualisierung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴¹ enthält;

2. *stellt fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴³ die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, hervorhebt;

3. *stellt außerdem fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen mit Behinderungen umfassend abdeckt;

4. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁴⁴, insbesondere die Erkenntnis, dass Politiken und Maßnahmen auch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nutzen können;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, die Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in gebührender Weise die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und systematisch in die nationalen Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzertierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Politiken, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

8. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen sowie in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *betont*, wie wichtig die volle Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, so auch über die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten, und dass dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Erkenntnisse über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die dem vollen und gleichen Genuss ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

11. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien, Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und politischen Konzepten der Regierungen zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Barrierefreiheit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken⁴⁶ verstärkt nationale Daten und Informationen über

⁴⁵ A/65/173.

⁴⁶ Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15)) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.VII.8)) und ihre aktualisierten Fassungen.

die Lage von Menschen mit Behinderungen zu erheben und zusammenzustellen, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und die den Regierungen eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung ihrer Entwicklungspolitik ermöglichen könnten, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und bittet die Regierungen, den entsprechenden Mechanismen im System der Vereinten Nationen, namentlich der Statistischen Kommission, einschlägige Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen, soweit sie über solche verfügen;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Behindertendaten und -statistiken, insbesondere für die Entwicklungsländer, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sitzung auf hoher Ebene zu der Frage abzuhalten, wie die Bemühungen zur Gewährleistung der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verstärkt werden können;

b) Informationen über bewährte Verfahren auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen vorzulegen;

c) der Generalversammlung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Programme und politischen Konzepte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Millenniums-Entwicklungsziele sowie über ihre Wirkung vorzulegen;

d) auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Mittel den Zugang für Menschen mit Behinderungen und ihre volle Einbeziehung zu verbessern, unter anderem durch

i) einen barrierefreien Zugang zur gebauten Umwelt, insbesondere zu den Räumlichkeiten am Amtssitz der Vereinten Nationen;

ii) einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, namentlich einen besseren Zugang zu den offiziellen Dokumenten und den Konferenzen der Vereinten Nationen, mittels Verwendung alternativer Formate wie Gebärdensprachdolmetschen, Untertitelung, Brailleschrift und benutzerfreundlicher Texte;

iii) Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen, in ihren Organisationen, Fonds und Programmen sowie in ihren Regionalbüros;

e) die internationale Zusammenarbeit in der Forschung sowie beim Zugang zum wissenschaftlich-technischen Wissen zu fördern und, soweit angebracht, den Zugang zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihren Austausch zu erleichtern, unter anderem durch Weitergabe von Technologien.

RESOLUTION 65/187

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁴⁷.

65/187. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁹ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Besei-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹ Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

tigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁰, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵¹, der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵², der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats⁵³ und der Erklärungen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten⁵⁴ und vierundfünfzigsten Tagung⁵⁵ verabschiedete,

ferner in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁶, auf dem Weltgipfel 2005⁵⁷ und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵⁸ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Versammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit geschenkt wird,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ aufgenommen wur-

den und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

sowie unter Hinweis auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und auf die Notwendigkeit ihrer vollständigen Durchführung, auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie auf die Ratsresolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 14/12 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010⁶⁰, in der der Rat das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchte, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren bewährte Verfahrensweisen bei den Bemühungen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zusammenzustellen, und auf die Ratsresolution 15/23 vom 1. Oktober 2010 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁶¹,

es begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen und Frau Michelle Bachelet zur Untergeneralsekretärin und Leiterin dieser Einheit ernannt wurde, und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung von UN-Frauen mit allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen ist, namentlich mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen und die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder unternehmen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der

⁵⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁵¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵³ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁸ Siehe Resolution 65/1.

⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁶¹ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. I.

Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frauen, unter anderem durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung, ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen und ihrer vollen wirtschaftlichen Eigenständigkeit, einschließlich durch die Förderung ihres gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt, eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, vor allem in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krisenzeit,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Menschenhandel, Bildung, Gesundheit und Verbrechenverhütung,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶² und betonend, dass er zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen beiträgt und vollständig und wirksam umgesetzt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvorschriften und des Strafjustizsystems geführt haben, wie etwa die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung präventiver Maßnahmen, einschließlich Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, die Verstärkung des Schutzes, der Unterstützung und der Dienste für Opfer und Überlebende sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

hervorhebend, dass es nach wie vor ein Problem darstellt, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen nicht umfassend

und wirksam durchgesetzt werden, wie der Generalsekretär in seinem Bericht⁶³ feststellt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Familie bei der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielt, sowie der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

2. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶³;

4. *begrüßt außerdem*, dass zahlreiche Mitgliedstaaten dem Ersuchen des Generalsekretärs um Informationen über die Durchführung der Resolution 63/155 der Generalversammlung nachgekommen sind, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten entsprechenden Ersuchen des Generalsekretärs auch künftig nachkommen werden;

5. *begrüßt ferner* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

6. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Einrichtung seines Netzwerks männlicher Führungspersonlichkeiten und die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Teil von UN-Frauen) angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten

⁶² Resolution 64/293.

⁶³ A/65/208.

Nationen „Stopp der Vergewaltigung jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, ersucht den Generalsekretär, über die Ergebnisse seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

7. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁰ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

9. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht;

10. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

11. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zu-

sammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen;

12. *betont außerdem*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen legen sollen, mit dem Ziel, die verbesserten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen noch wirksamer zu ergänzen, und dass sie daher die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau bewerten und nach Möglichkeit deren Schlagkraft und Wirksamkeit erhöhen sollen;

13. *betont ferner*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständig sind, eine angemessene Schulung erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Gewalt ausgesetzt waren, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

14. *betont*, dass die Staaten alles tun sollen, um Frauen zu ermächtigen, sie über ihr Recht aufzuklären, mit gerichtlichen Mitteln Wiedergutmachung zu erlangen, und die gesamte Bevölkerung über die Rechte von Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Kräfte des Wandels einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu verurteilen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategie und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die stärkere Betonung der Prävention in den Gesetzen, Politiken und Programmen und deren Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, um so die optimale Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und die Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle zu evaluieren und zu bewerten und nötigenfalls das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht zu verschärfen und Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu verankern;

d) alle Interessenträger dafür zu sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention wie etwa internationalen, regionalen und nationalen Konferenzen, Seminaren, Schulungen, Veröffentlichungen, Broschüren, Webseiten, audiovisuellem Material, sozialen Medien, Fernseh- und Hörfunkspots und Debatten;

e) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

f) für die systematische Erhebung und Analyse von Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt, zu sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventivmaßnahmen zu überprüfen und wirksam durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

g) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

h) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

i) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Ge-

schlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

j) insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Lehrern, Eltern, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

k) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuwehren und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

l) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und damit auch zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das Frauen und Mädchen als Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

m) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers und angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft gibt;

n) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz zu fördern und sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicher-

zustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

o) sicherzustellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen öffentlichen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

p) für alle mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen befassten Akteure, einschließlich Polizisten, Richtern, Gesundheitsfachkräften, Strafverfolgungspersonal und der Zivilgesellschaft, spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer einhalten, und Statistiker und die Medien mit einzubeziehen;

q) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichen Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

r) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der

Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Strafflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und den anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

21. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für UN-Frauen und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung und der notwendigen Ressourcen auf;

22. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen⁶⁴ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre

⁶⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

23. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen⁶⁵ angenommen hat⁶⁶, und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

24. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

25. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 64/137 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten

Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 63/155 und 64/137 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/188

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁶⁷.

65/188. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007 und 63/158 vom 18. Dezember 2008 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁶⁸, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Son-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malaysia, Malediven, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁶⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶⁵ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

dertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁶⁹ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁷⁰,

sowie in *Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹ und auf dem Weltgipfel 2005⁷² eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

ferner in *Bekräftigung* des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷³ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁴ und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁷⁵ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

mit *Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln⁷⁶ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen begrüßend,

betonend, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

⁶⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBL. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁷⁶ A/65/268.

in der *Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

sowie in der *Erkenntnis*, dass Frühschwangerschaften und frühe Mutterschaft Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt mit sich bringen und die Gefahr der Müttersterblichkeit und -morbidity stark erhöhen, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und insbesondere der geburtshilflichen Notfallversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidity bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

ferner in *Anbetracht* der ernsten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Mädchen und weibliche Jugendliche für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung haben, körperlich und psychisch weniger gesund sind und in der Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Ermächtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

sowie unter *Begrüßung* des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁷⁷, insbesondere der Hinweise auf Ziel 5,

ferner unter *Begrüßung* der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung,

⁷⁷ Siehe Resolution 65/1.

Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden,

die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele *begrüßend*, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Prioritäten, und der auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele verkündeten Verpflichtungen zu rascheren Fortschritten bei den gesundheitsbezogenen Zielen,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen, wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Ge-

sundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, vermehrte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen Partner bei der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln, darunter die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale und gegebenenfalls nationale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

8. *fordert* die Staaten zu rascheren Fortschritten bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 und seiner beiden Zielvorgaben *auf*, indem sie auf umfassende Weise an der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern ansetzen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen, wie dies auch im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁴⁷⁷ sowie in der Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern zum Ausdruck gebracht wird;

9. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen und zu diesem Zweck den Zugang zu Gesundheitsdiensten für Mütter und zu Behandlungsmöglichkeiten von Geburtsfisteln aus geografischer und finanzieller Sicht zu eröffnen, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen, zu geburtshilflicher Notversorgung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) nach Bedarf nationale und internationale Verhütungs-, Betreuungs- und Behandlungs- sowie sozioökonomische Wiedereingliederungs- und Unterstützungsstrategien zur wirksamen Bekämpfung von Geburtsfisteln auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen und einen sektor- und disziplinübergreifenden, umfassenden und integrierten Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln, der Müttersterblichkeit und damit verbundener Morbidität weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, namentlich zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und zu geburtshilflicher Notversorgung;

c) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen und Mädchen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen Fälle von Geburtsfisteln am häufigsten auftreten, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

d) als Orientierungshilfe für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Müttergesundheit die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, namentlich die lokalen Mechanismen zur Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln und der Todesfälle bei Müttern und Neugeborenen;

e) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

f) Finanzmittel für kostenlose oder subventionierte Eingriffe zur Heilung von Fisteln zu mobilisieren, so auch indem die Leistungsanbieter zum Ausbau von Netzwerken und zum Austausch neuer Behandlungstechniken und -protokolle angehalten werden;

g) die Erhebung vor- und nachoperativer Daten zu verbessern, um die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an chirurgischer Behandlung und im Hinblick auf die Qualität der Chirurgie-, Rehabilitations- und sozioökonomischen Wiedereingliederungsleistungen, einschließlich der Aussichten für erfolgreiche nachfolgende Schwangerschaften, Le-bendgeburten oder gravierende gesundheitliche Komplikationen nach einer Operation, messen und so den Herausforderungen für die Verbesserung der Gesundheit von Müttern begegnen zu können;

h) als Schlüsselkomponenten der nachoperativen Betreuung für alle Frauen nach einer Fistelbehandlung, auch für diejenigen mit unheilbaren Fällen, Dienste im Bereich der Gesundheitserziehung, der Rehabilitation und der Beratung zum Zwecke der sozioökonomischen Wiedereingliederung, einschließlich medizinischer Beratung, bereitzustellen;

i) die Aufmerksamkeit der politischen Entscheidungsträger und der Gemeinwesen auf das Problem der Geburtsfisteln zu lenken, um so die damit verbundene Stigmatisierung und Diskriminierung zu mindern und den an Geburtsfisteln leidenden Frauen und Mädchen dabei zu helfen, ihre Aussetzung und soziale Ausgrenzung und deren psychosoziale Folgen zu überwinden, unter anderem durch die Unterstützung von Projekten zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

j) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, Frauen und Mädchen, die unter Fisteln gelitten haben, den Medien, Radiosendern, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen sowie derjenigen, die sich einer operativen Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, zu fördern, die Ausbildung von Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und anderen Gesundheitsfachkräften im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung zu unterstützen und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

k) Beförderungsmöglichkeiten und Finanzierungswege zu erschließen, die Frauen und Mädchen den Zugang zu einer geburtshilflichen Versorgung und Behandlung eröffnen, und durch Anreize und andere Mittel sicherzustellen, dass in ländlichen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Eingriffe zur Verhütung von Geburtsfisteln vornehmen können;

10. *ermutigt* die bestehenden Fistelzentren, untereinander Verbindung zu halten und Netzwerke aufzubauen, um die Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung sowie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Normen zu erleichtern, wie etwa des Handbuchs *Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and*

*Programme Development*⁷⁸ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Strategien und Programmen zur Verhütung und Behandlung von Fisteln enthält;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie an Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, der die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränkt, abzuhelpen;

12. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, politische Konzepte zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und umzusetzen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, darunter insbesondere zu der weltweiten Kampagne des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gegen Geburtsfisteln, mit dem Ziel, dieses Leiden bis zum Jahr 2015 zu beseitigen und damit dem Millenniums-Entwicklungsziel „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“ zu entsprechen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/189

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁷⁹.

65/189. Internationaler Tag der Witwen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Millenniums-Erklärung der Vereinten Natio-

nen⁸⁰, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸², die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und insbesondere die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen, in denen die Beseitigung der Armut durch die Ermächtigung der Frauen in allen ihren Lebensphasen befürwortet wird⁸³, und die auf der vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 angenommene Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁴,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁵, insbesondere Artikel 3, wonach die Vertragsstaaten auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau treffen,

erklärend, dass die Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Frauen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

betonend, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich der Witwen, ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in Anbetracht dessen, dass verwitwete Frauen und ihre Kinder in vielen Teilen der Welt in allen Aspekten ihres Lebens durch verschiedene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren benachteiligt werden, unter anderem dadurch, dass sie keinen Zugang zu Erbschaften, Grundbesitz, Beschäftigung und/oder Existenzgrundlagen, sozialen Sicherungsnetzen, Gesundheitsversorgung und Bildung haben,

sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Lage der Witwen und der ihrer Kinder,

in großer Sorge darüber, dass Millionen Kinder von Witwen Hunger, Mangelernährung, Kinderarbeit, Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheits-, Wasser- und Sanitärversorgung, Bildungsverlust, Analphabetentum und Menschenhandel ausgesetzt sind,

⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2002/5 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷⁸ World Health Organization (Genf 2006). In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/reproductivehealth/publications/maternal_perinatal_health/.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malediven, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Namibia, Nigeria, Portugal, Senegal, Slowenien, Sudan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

bekräftigend, dass Frauen, einschließlich verwitweter Frauen, in dem Staat, in dem sie wohnen, ein unerlässlicher Bestandteil der Gesellschaft sein sollen, und daran erinnernd, wie wichtig positive Schritte seitens der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, der Lage der Witwen und ihrer Kinder, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

1. *beschließt*, ab dem Jahr 2011 am 23. Juni jedes Jahres den Internationalen Tag der Witwen zu begehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage der Witwen und ihrer Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag der Witwen zu begehen und die Lage der Witwen und ihrer Kinder auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Witwen durch die Vereinten Nationen zu ergreifen.

RESOLUTION 65/190

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁸⁶.

65/190. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhan-

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

dels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁹¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹⁴ sowie die früheren Resolutionen der Generalversammlung und ihres Nebenorgans, des Menschenrechtsrats, und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁹⁵,

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁹² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁹⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁹⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

begrüßend, dass die Generalversammlung am 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ verabschiedet hat,

sowie unter Begrüßung der Resolutionen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die der Menschenrechtsrat verabschiedet hat, namentlich der Resolution 11/3 vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁹⁷, und der Resolution 14/2 vom 17. Juni 2010 „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Förderung eines menschenrechtsorientierten Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels“⁹⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, sowie der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

unter Hinweis auf den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Februar 2009 veröffentlichten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, sowie auf die anderen einschlägigen Berichte des Büros über den Menschenhandel,

Kenntnis nehmend von dem Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels, das vom 13. bis 15. Februar 2008 im Rahmen der Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfand, und von den am 3. Juni 2008 und am 13. Mai 2009 im Rahmen der Generalversammlung geführten thematischen Debatten über das Problem des Menschenhandels,

sowie Kenntnis nehmend von dem Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁹, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften

⁹⁶ Resolution 64/293.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁹⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

ten zu erlassen, die bestehenden Gesetze anzuwenden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale und des Ausmaßes des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf die gefährlichen und unmenschlichen Bedingungen für die Opfer und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰, in dem an die Staaten und andere Interessenträger gerichtete konkrete Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, aufgeführt werden;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ zu ratifizieren oder ihm beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹⁶ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁰ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹² und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹³ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese anzuwenden;

¹⁰⁰ A/65/209.

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

6. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und/oder zivilrechtlich zu belangen;

9. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

14. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -konzepte zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne¹⁰¹, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung geschlechts- und altersspezifischer Daten und anderer

¹⁰¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

16. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Handlungen bestraft oder strafrechtlich verfolgt werden, die eine unmittelbare Folge ihrer Situation sind, und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

18. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

19. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen

Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

20. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung zu verschaffen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

21. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

22. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen *auf*, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung, eingehalten werden;

24. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

25. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

27. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

28. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

29. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

30. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

31. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der In-

ternationalen Menschenrechtspakete¹⁰², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

32. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 65/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)¹⁰³.

65/191. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 64/141 vom 18. Dezember 2009,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁴ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁵ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der

¹⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁰⁶, dem Weltgipfel 2005¹⁰⁷, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰⁸ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz, insbesondere die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen („UN-Frauen“),

¹⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 65/1.

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wisowisedec2010-232.pdf>.

ferner unter Begrüßung der Ernennung von Frau Michelle Bachelet, der ehemaligen Präsidentin Chiles, zur Untergeneralsekretärin und Leiterin von UN-Frauen,

mit Interesse der raschen, wirksamen und effizienten Aufnahme der Tätigkeit von UN-Frauen *entgegengehend*, feststellend, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, den künftigen Strategieplan und den Haushalt rasch aufzustellen, und betonend, dass zu diesem Zweck der Bedarf an Erstfinanzierung gedeckt werden muss,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁰ und betonend, wie wichtig die ständige Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit und die Aktivitäten des Menschenrechtsrats ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹¹¹ eingegangen wurden,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹² und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹¹³, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

¹¹⁰ E/2010/57.

¹¹¹ Resolution 63/239, Anlage.

¹¹² Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹³ Resolution 60/262, Anlage.

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹¹⁴ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹¹⁵;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰⁴, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁵ sowie die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹¹⁶, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Ge-

schlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁷ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* die Schaffung der Einheit „UN-Frauen“, in der die Mandate und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau konsolidiert werden und die zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, wie nach Resolution 64/289 der Generalversammlung festgelegt;

¹¹⁴ A/65/334.

¹¹⁵ A/65/204.

¹¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wis/e-dec-2005-232.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

7. *anerkennt* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die normativen Unterstützungsfunktionen, die normative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

8. *anerkennt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Exekutivrats von UN-Frauen als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die operativen Tätigkeiten, die operative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine ausreichende Mittelausstattung für den Haushalt von UN-Frauen zu gewährleisten, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, um die Einheit in die Lage zu versetzen, ihr Mandat umgehend und wirksam zu planen und durchzuführen;

10. *begrüßt* die Ministererklärung zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“¹¹⁹, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2010 verabschiedete;

11. *schließt sich* der Erklärung *an*, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹;

12. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹²⁰ und mit denen weiter besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

13. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerbene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch bei der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2011, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 sowie der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern, 2002, auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

¹¹⁹ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.

¹²⁰ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorgelegten Berichten mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und, soweit vorhanden, quantitativer Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

20. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen,

insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und dabei auf Folgendes einzugehen: die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich die Zahl, der prozentuale Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

23. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

24. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 65/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²¹.

65/192. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2010/246 und 2010/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 10. November 2010 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kameruns bei den Vereinten Nationen vom 9. September 2009¹²², der an das Sekretariat gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Togos bei den Vereinten Nationen vom 23. Oktober 2009¹²³, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Bulgariens bei den Vereinten Nationen vom 27. Oktober 2009¹²⁴, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben der Ständigen Vertreterin Turkmenistans bei den Vereinten Nationen vom 9. Februar 2010¹²⁵, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2010¹²⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 12. Juli 2010¹²⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von neunundsiebzig auf fünf- undachtzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2011 zu wählen.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kamerun, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Togo, Turkmenistan und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹²² E/2010/94.

¹²³ E/2010/95.

¹²⁴ E/2010/86.

¹²⁵ E/2010/96.

¹²⁶ E/2010/87.

¹²⁷ E/2010/103.

RESOLUTION 65/193

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²⁸.

65/193. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹²⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹³⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹³¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Begrüßung der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹³³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der großen Seen 2006 verabschiedet wurde¹³⁴, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

anerkennt, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹³⁶,

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹³³ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär

ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.558(XVII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 19. bis 23. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen siebzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹³⁷;

6. *bekundet* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens *ihre Anerkennung* für die von ihm übernommene Führungsrolle und lobt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung lokaler Aufnahmegemeinschaften in prekärer Lage, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die der Sonderberichterstatter der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *begrüßt* den Beschluss zu Langzeitflüchtlingskrisen, den der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der am 8. Dezember 2009 abgehaltenen außerordentlichen Sitzung seiner einundsechzigsten Tagung verabschiedete¹³⁸, sowie den Beschluss zu Flüchtlingen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Behinderungen, die Schutz und Hilfe durch das Amt des Hohen Kommissars erhalten, den der Exekutivausschuss auf seiner vom 4. bis 8. Oktober 2010 abgehaltenen einundsechzigsten Tagung verabschiedete¹³⁹;

9. *erkennt an*, dass die Strategie der durchgängigen Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

¹³³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

¹³⁵ A/65/324.

¹³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12 (A/65/12)*.

¹³⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.556-599(XVII). In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12A (A/65/12/Add.1)*, Anhang II, Abschn. A.

¹³⁹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

10. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

11. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

12. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

13. *erinnert an* den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden¹⁴⁰, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen

zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

17. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

¹⁴⁰ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordination humanitärer Maßnahmen;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht

zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁴¹ umfassend Gebrauch zu machen;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen

¹⁴¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁴², nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 65/194

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹⁴³.

¹⁴² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

65/194. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁴⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundsechzigste Tagung¹⁴⁵ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

dem Amt des Hohen Kommissars anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens *ihre Anerkennung* für die vom Hohen Kommissar unter Beweis gestellte Führungskompetenz *aussprechend*, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundsechzigste Tagung¹⁴⁵;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem*, dass der Exekutivausschuss den Beschluss zu Langzeitflüchtlingskrisen¹⁴⁶ und den Beschluss zu Flüchtlingen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Behinderungen, die Schutz und Hilfe durch das Amt des Hohen Kommissars erhalten¹⁴⁷, verabschiedete;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁸ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁴⁹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt

¹⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 12 (A/65/12).*

¹⁴⁵ *Ebd., Supplement No. 12A (A/65/12/Add.1).*

¹⁴⁶ *Ebd., Anhang II, Abschn. A.*

¹⁴⁷ *Ebd., Kap. III, Abschn. A.*

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁴⁹ *Ebd.*, Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen fünfundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁵⁰ sind und dass siebenunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁵¹ sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Beschlüssen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Initiative des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Staaten die Einberufung einer zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene aus Anlass des sechzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1951 und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zu erleichtern;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

8. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

10. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als schwerpunktverantwortlicher Organisation für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 64/76 der Generalversammlung vom 7. Dezember 2009 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Delivering as One“ (Einheit in der Aktion) zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des Prozesses des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, einschließlich der Initiative für globale Bedarfsermittlung, und ermutigt das Amt, die verschiedenen Aspekte des Reformprozesses zu konsolidieren, namentlich den Rahmen und die Strategie für ergebnisorientiertes Management und Ergebnisverantwortung, und sich auf laufende Verbesserungen zu konzentrieren, damit es effizienter auf die Bedürfnisse der Nutznießer eingehen und für den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen sorgen kann;

¹⁵⁰ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBL III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

¹⁵¹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

16. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, wenn sie unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

18. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

19. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

20. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

21. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

22. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin be-

steht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

23. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

24. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

25. *begrüßt* die Initiative des Hohen Kommissars zur Einberufung des vierten Dialogs über Herausforderungen im Flüchtlingsschutz am 8. und 9. Dezember 2010 in Genf, der sich mit dem Thema „Schutzdefizite und Abhilfemaßnahmen“ befasste;

26. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen;

27. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

28. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁵², soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen zu suchen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegesellschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

31. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

32. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung verursachten Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

33. *nimmt Kenntnis* von den positiven Anstrengungen, die die Regierung Iraks unternimmt, um die Rückkehr und Wiedereingliederung irakischer Bürger, die in und aus Irak vertrieben wurden, sicherzustellen, sowie von den Maßnahmen der Aufnahmeländer in der Region zur Unterstützung der Vertriebenen aus Irak, erkennt die gravierenden Auswirkungen

der Vertreibung auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region an und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Kapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

34. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

35. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

36. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars auf, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

37. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁵³ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008 und 64/127 vom 18. Dezember 2009, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

38. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

¹⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

¹⁵³ Resolution 428 (V), Anlage.

RESOLUTION 65/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/451, Ziff. 14)¹⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/195. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats und dem dazugehörigen Addendum¹⁵⁵ enthaltenen Empfehlungen,

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indien, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Russische Föderation und Türkei.

¹⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1); und ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1).

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats und dem dazugehörigen Addendum¹⁵⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 65/196

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/451, Ziff. 14)¹⁵⁶.

65/196. Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Übereinkünften auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵⁹,

in der Erkenntnis, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Artikel 32 und 33 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁶⁰ und auf Artikel 24 Absatz 2 des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, demzufolge jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren,

¹⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Seychellen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

¹⁵⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹⁶¹, im Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006¹⁶² und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008¹⁶³ und 12/12 vom 1. Oktober 2009¹⁶⁴ über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁶ und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

sich gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

insbesondere in Würdigung der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in seinem Land eintrat und dessen Arbeit internationale Beachtung fand, weil er in seinen Botschaften Verletzungen der Menschenrechte der schwächsten Bevölkerungsgruppen anprangerte,

in Anerkennung der von Erzbischof Romero vertretenen Werte und seiner Bereitschaft, sich in einem Umfeld bewaffneter Konflikte in den Dienst der Menschheit zu stellen und als Humanist die Menschenrechte zu verteidigen, Leben zu schützen und die Menschenwürde zu fördern, sowie in Anerkennung seiner ständigen Aufrufe zum Dialog und seiner Ablehnung jeder Form von Gewalt zur Vermeidung bewaffneter Auseinandersetzungen, was schließlich zu seinem Tod am 24. März 1980 führte,

1. *erklärt* den 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/197

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/452, Ziff. 13)¹⁶⁷.

65/197. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 64/146 vom 18. Dezember 2009,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁶⁹ mit der Aufforderung zu ihrer universellen Ratifikation sowie der anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53* (A/62/53), Kap. I, Abschn. B.

¹⁶³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. I.

¹⁶⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

¹⁶⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

¹⁶⁶ E/CN.4/2006/91, A/HRC/5/7, A/HRC/12/19 und A/HRC/15/33.

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁷³, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁴ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁵ und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁷⁶, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁷⁷, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁷⁸, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁷⁹, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁸⁰ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁸¹ sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁸²,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹⁸³ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 64/146 aufgeworfenen Fragen¹⁸⁴ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder¹⁸⁵ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁶, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁸⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in Anerkennung des positiven Beitrags der Programme der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu den Bildungsergebnissen und zur Entfaltung des vollen Potenzials der Kinder,

sowie in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

¹⁷⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷¹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁷³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁷⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁷⁸ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁷⁹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

¹⁸⁰ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸¹ Siehe Resolution 62/88.

¹⁸² Siehe Resolution 65/1.

¹⁸³ A/65/226.

¹⁸⁴ A/65/206.

¹⁸⁵ A/65/262.

¹⁸⁶ A/65/219.

¹⁸⁷ A/64/742-S/2010/181.

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, des fehlenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in großer Sorge darüber, dass 2009 weltweit 8,1 Millionen Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Ursachen starben und dass in den Entwicklungsländern mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren an Wachstumsstörungen und ein Viertel an Untergewicht und schwerer Mangelernährung leiden, bevor sie mit der Grundschule beginnen, wobei es in einigen Fällen zu unumkehrbaren Beeinträchtigungen ihrer kognitiven Entwicklung und zu langfristigen Auswirkungen auf ihre körperliche Gesundheit und Entwicklung kommt,

Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 22. September 2010 ins Leben gerufenen Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern,

in ernster Besorgnis über die von einigen der jüngsten Naturkatastrophen ausgehenden verheerenden Auswirkungen, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten im Allgemeinen und den Rechten von Kindern im Besonderen durchgängig Rechnung getragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁸⁸, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur verstärkten Zusammenarbeit und zur besseren Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Ver-

einten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹⁰ begünstigen wird,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁶⁹ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *gedenkt* des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation der Fakultativprotokolle und nutzt diese Gelegenheit, um die Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen und die Fakultativprotokolle wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁷³ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten nahe, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit¹⁹¹, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang III.

¹⁸⁸ Resolution 64/293.

die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel, ein Mitteilungsverfahren einzurichten, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV/AIDS leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die

internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/AIDS lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und sie unter anderem auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder¹⁹² zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und nationaler Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von der Organisation einer Expertenanhörung

¹⁹² Siehe A/61/299 und A/62/209.

über kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen, die am 30. September und 1. Oktober 2010 in Genf abgehalten wurde;

15. *verweist* auf die Resolution 13/20 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010 mit dem Titel „Rechte des Kindes: die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder“¹⁹³;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

16. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

17. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

18. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

21. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen¹⁹⁴, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

22. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres

¹⁹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

24. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

25. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, namentlich von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016¹⁹⁵;

26. *fordert* alle Staaten auf, den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“¹⁹⁶ zu berücksichtigen;

Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

27. *bekräftigt* die Ziffern 24 bis 33 ihrer Resolution 64/146, in Anerkennung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und unter angemessener Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 33 ihrer Resolution 64/146 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

¹⁹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.ilo.org/ipcc/Campaignandadvocacy/GlobalChildLabourConference/lang--en/index.htm>.

¹⁹⁶ Verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_127684.pdf.

III

Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die frühe Kindheit alle Lebensphasen eines Kleinkinds bis zum Schuleintritt und während dieser Übergangsphase umfasst;

29. *bekräftigt*, dass das Kind Inhaber aller im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ verankerten Rechte ist und dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung dieser Rechte darstellt;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die Eltern und gegebenenfalls die Vormünder und die Mitglieder der weiteren Familie die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung des Kinds, auch während der frühen Kindheit, tragen und dass der Staat und die gesamte Gemeinschaft den Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Unterstützung und Hilfe bereitstellen sollen;

31. *erklärt erneut*, dass alle Staaten sich auch weiterhin nach Kräften bemühen sollen, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

32. *erklärt außerdem erneut*, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie alle für die Fürsorge für Kinder oder deren Schutz Verantwortlichen die Rechte der Kinder, auch während der frühen Kindheit, achten und das Wohl des Kindes berücksichtigen sollen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, auf nationaler und lokaler Ebene umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich spezifischer Programme für die frühe Kindheit, zu verabschieden und durchzuführen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder während der frühen Kindheit besondere körperliche und emotionale Bedürfnisse haben und besonders darauf angewiesen sind, dass ihnen Eltern und gegebenenfalls Vormünder und andere Betreuungspersonen Schutz bieten, dass sie anfälliger für Krankheiten, Traumata und Gewalt, darunter Vernachlässigung, Verletzung, Misshandlung und Missbrauch, einschließlich körperlicher und psychischer Gewalt, und andere Hemmnisse für ihre Entwicklung sind und dass sie Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen und die Möglichkeit haben, ihre Rechte in einer ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Weise fortschreitend auszuüben;

35. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, auch während der frühen Kindheit, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass Mangelernährung und vermeidbare Krankheiten nach wie vor wesentliche Hindernisse für die Verwirklichung der Rechte in der frühen Kindheit, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des

Kindes darstellen, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

36. *betont*, dass gute Müttergesundheit, einschließlich der körperlichen und geistigen Gesundheit, Ernährung und Bildung entscheidende Voraussetzungen für die volle Verwirklichung aller Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, für das Überleben von Kindern und für ihre Fähigkeit zur Entwicklung und zur vollen Entfaltung ihres Potenzials sind;

37. *erkennt an*, dass die Diskriminierung und die Ausbeutung von Kindern, auch während der frühen Kindheit, ihre Lebensqualität beeinträchtigen und möglicherweise ihre Überlebenschancen verringern, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung und der Ausbeutung geschützt ist;

38. *erkennt außerdem an*, dass die Staaten bei der Sicherstellung dessen, dass Kinder, auch während der frühen Kindheit, ihre Rechte ausüben können, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen achten müssen, das Kind in einem seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

39. *erkennt ferner an*, dass ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine angemessene alternative Betreuung für dieses Kind zu gewährleisten, vorzugsweise in Form von familiärer Betreuung;

40. *erkennt an*, dass das Recht auf Bildung eng mit der bestmöglichen Entwicklung des Kindes verknüpft ist und dass das Ziel formaler und nicht formaler Bildung darin bestehen soll, das Kind, auch während der frühen Kindheit, durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens in seiner Mündigkeit zu stärken, und dass es zu diesem Zweck erforderlich ist, Kinder zum spielerischen, auf Erfahrung gestützten Lernen zu befähigen und ihren Rechten und ihrer angeborenen Menschenwürde Rechnung zu tragen;

41. *erkennt die Notwendigkeit an*, sich verstärkt um die in Ziel 1 der Initiative „Bildung für alle“ festgelegte Ausweitung und Verbesserung einer umfassenden frühkindlichen Betreuung und Erziehung, vor allem für die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder, zu bemühen, unter Berücksichtigung der nachweislich positiven Auswirkungen, die eine hochwertige frühkindliche Betreuung und Erziehung sowohl in der Familie als auch in stärker strukturierten Programmen auf das Überleben, das Wachstum und die Entwicklung von Kindern und auf ihre Lernfähigkeit haben;

42. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufene und vom 27. bis 29. September 2010 in Moskau abgehaltene erste Weltkonferenz über frühkindliche Förderung und Erziehung und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Ergebnisse und Empfehlungen¹⁹⁷ zu prüfen;

43. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zugunsten aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder geeignete Bestimmungen für die Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit aufzunehmen und insbesondere

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, insbesondere während der frühen Kindheit, voll und ohne jede Diskriminierung geachtet werden, so auch indem Regelungen und Maßnahmen getroffen beziehungsweise weiter umgesetzt werden, die die volle Verwirklichung aller ihrer Rechte gewährleisten;

b) Kindern im frühen Kindesalter, die unter Diskriminierung leiden oder unter besonders schwierigen Umständen leben, besondere Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um ihre körperliche und psychische Genesung und ihre Eingliederung in die Gesellschaft sowie die volle Verwirklichung ihrer Rechte in einem der Würde und der Selbstachtung förderlichen Umfeld zu gewährleisten;

c) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder zu richten;

d) verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zu unternehmen, insbesondere zugunsten von Familien mit Kindern im frühen Kindesalter, um die Verwirklichung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten zu helfen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Betreuung von Müttern und Neugeborenen vor, während und nach der Geburt zu verbessern und damit die Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit zu senken, etwa die Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgungssystemen, einschließlich der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und der Neugeborenenversorgung, die Verteilung und Nutzung imprägnierter Moskitonetze, Impfkampagnen, die Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und techni-

¹⁹⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Dokument 2010/ED/MOSCOW/ME/1 REV.3. In Englisch verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/en/unesco/resources/publications/unescodoc-database/>.

sehen Hilfe, die die Entwicklungsländer dringend benötigen, um die Müttersterblichkeit und -morbidity zu senken und die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu verbessern;

f) ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich zu verstärken, um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verhindern und die schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu mildern und einzudämmen, so auch indem alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Mutter-Kind-Übertragung des HIV zu verhüten, eine rasche und genaue Diagnose und eine wirksame Behandlung, einschließlich antiretroviraler Therapien, bereitzustellen und eine angemessene alternative Betreuung und psychosoziale Unterstützung für Kinder zu gewährleisten, die ihre Eltern oder sonstigen Hauptbetreuungspersonen infolge von HIV/Aids verloren haben;

g) verstärkte nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von sicheren, erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten, einschließlich innovativer Medikamente und Generika, insbesondere für die Behandlung von Kindern im frühen Kindesalter, zu verbessern;

h) sicherzustellen, dass die für Kinder im frühen Kindesalter zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass in diesen Bereichen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und diese Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet zu verwirklichen;

j) alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung zu fördern, indem ein wirksames, flexibles und zugängliches Registrierungssystem geschaffen wird;

k) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, und die Koordinierung zwischen der Grundschulbildung und der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu verbessern, um einen besseren Übergang zur Grundschule zu gewährleisten;

l) Netzwerke für die frühkindliche Betreuung und Erziehung mit den erforderlichen Regelungen und angemessener Qualität aufzubauen und dafür zu sorgen, dass Eltern, insbesondere berufstätige Eltern, Vormünder und sonstige Betreuungspersonen ausreichende Unterstützung erhalten, damit ihre Kinder, insbesondere die ärmsten, am stärksten gefährdeten und marginalisierten Kinder, vollen Nutzen aus solchen Programmen ziehen können;

m) hochwertige, allen Kindern zugängliche Programme für die kindliche Entwicklung, einschließlich der frühkindlichen Entwicklung, zu unterstützen, die im häuslichen Rahmen und auf kommunaler Ebene angeboten werden;

n) ein besseres Verständnis und Bewusstsein dafür zu fördern, dass Kinderbetreuung eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe ist, die innerhalb der Familie und der Haushalte zwischen Frauen und Männern gerecht verteilt sein sollte;

o) umfassende Strategien für die frühkindliche Betreuung und Erziehung zu fördern und auszuweiten, in denen die Schlüsselrolle der Eltern, der Vormünder und der weiteren Familie sowie der Beitrag anerkannt werden, den vom Staat, den Gemeinwesen oder zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich privater Bildungsträger, angebotene strukturierte Programme der frühkindlichen Erziehung leisten;

p) die Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte für die frühkindliche Betreuung und Erziehung und ihre Umsetzung auf der geeigneten Ebene zu erwägen, Eltern und andere Betreuungspersonen verstärkt über hochwertige Kinderbetreuung zu informieren, sie darin zu schulen und ihnen ein besseres Verständnis ihrer Rolle in der frühkindlichen Erziehung zu vermitteln und die Ausbildung von Fachkräften in den mit der frühkindlichen Erziehung zusammenhängenden Bereichen zu fördern;

q) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Völkern ohne Diskriminierung den Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung zu eröffnen, und nach Möglichkeit den Zugang indigener Menschen, insbesondere Kinder, zu Bildung in ihrer eigenen Sprache zu fördern, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁹⁸ vorsieht;

r) sicherzustellen, dass Kleinkinder mit Behinderungen gleiche Chancen auf volle Teilhabe an der Bildung und am Gemeinschaftsleben haben, wozu auch der Abbau von Schranken gehört, die die Verwirklichung ihrer Rechte hemmen, und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, zu fördern;

s) entschiedene Schritte zur Entwicklung von Strategien speziell für Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu unternehmen, die die Menschenrechtserziehung betreffen und die zu Hause, in Kinderbetreuungscentren und in Früher-

¹⁹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

ziehungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermitteln sollen, mit dem Ziel, Kindern ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken, unter Berücksichtigung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung¹⁹⁹;

t) die tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder, auch während der frühen Kindheit, an der Ausübung ihres Rechts hindern, entsprechend ihrer Entwicklung in den sie berührenden Angelegenheiten angehört und zurate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, deren Einfluss auf Kinder gleichzeitig zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

u) Maßnahmen zu beschließen, mit denen das Recht des Kindes, auch während der frühen Kindheit, auf Ruhe und Freizeit sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gefördert und geschützt wird, darunter Maßnahmen, die ihm Spiel und altersgemäße aktive Erholung wie Sport erlauben;

v) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigt;

w) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für sie arbeiten, aufzubauen, wirksame Elternschulungsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

x) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Tyrannisierung und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen während der frühen Kindheit richten und die die Schulung von Früherziehern und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

y) Programme für die Frühkindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung

und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

z) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Unterstützung internationaler Organisationen und Geberinstitutionen und des Privatsektors Programme zur gerechten Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit durchzuführen, unter anderem mittels der Ausarbeitung spezifischer Programme für die Frühkindheit, und sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft noch stärker zu bemühen, die Zusammenarbeit zu verbessern, um den Entwicklungsländern bei der Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

aa) Programme auszuarbeiten oder auszuweiten, mit denen Eltern, Vormünder und andere Betreuungspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorgerolle unterstützt werden, und zwar durch den Aufbau von Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten, darunter hochwertige Programme für die frühkindliche Entwicklung, Dienste für die vor- und nachgeburtliche Betreuung und Programme für die soziale Sicherheit benachteiligter Gruppen;

bb) sicherzustellen, dass bei der Zuweisung von Ressourcen die Finanzierung umfassender Programme für die frühkindliche Entwicklung erwogen wird, um ihre vollständige Durchführung zu gewährleisten;

cc) nach Bedarf Schulungen durchzuführen, damit Fachkräfte auf dem Gebiet der frühen Kindheit sowie Früherzieher über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf eine einfühlsame und stimulierende Betreuung, richtige Ernährung und Gesundheit verfügen, und dafür zu sorgen, dass sie angemessen bezahlt werden und entsprechende Anreize erhalten;

dd) nationale Systeme für die Erhebung, Überwachung und Evaluierung aufgeschlüsselter nationaler Daten zu maßgeblichen Aspekten der frühkindlichen Entwicklung, namentlich zur Sterblichkeit von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren, zu schaffen, zu stärken und anzuwenden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der frühkindlichen Entwicklung ein größeres Gewicht beimessen;

45. *fordert* die zuständigen Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, unter anderem nationale Initiativen, namentlich Programme für die frühkindliche Entwicklung, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau betreffend die frühe Kindheit in Bezug auf Politikkonzeption, Programmausarbeitung, Forschung und berufliche Bildung zu verstärken;

¹⁹⁹ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

IV

Folgendermaßen

46. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten von Kindern mit Behinderungen zu widmen.

RESOLUTION 65/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/453, Ziff. 11)²⁰⁰.

²⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Spanien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/198. Indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014),

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹, in der es um ihre individuellen und kollektiven Rechte geht,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰² und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/14 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010²⁰⁴, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und auf die Resolution 15/7 vom 30. September 2010 über Menschenrechte und indigene Völker²⁰⁵,

Kenntnis nehmend von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationaler Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für ihren vollen Genuss ihrer Rechte,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Bevölkerungen²⁰⁶ sowie seinem Bericht über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt²⁰⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Status des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen²⁰⁸;

²⁰¹ Resolution 61/295, Anlage.

²⁰² Siehe Resolution 60/1.

²⁰³ Siehe Resolution 65/1.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁰⁵ Ebd., Kap. I.

²⁰⁶ Siehe A/65/264.

²⁰⁷ Siehe A/64/338.

²⁰⁸ Siehe A/65/163.

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996;

4. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

5. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen wie auch die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁰¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade²⁰⁹;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in dem Halbzeitbericht zur Bewertung der Durchführung der Zweiten Internationalen Dekade enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und die nationalen und internationalen Anstrengungen zu verstärken, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich die indigenen Völker beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

8. *beschließt*, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte indigener Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten und mit Vertretern indigener Völker im Rahmen des Ständigen Forums für indigene Fragen sowie mit dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und dem Sonderberichterstatte offene Konsultationen zur

Festlegung der Modalitäten für die Tagung, namentlich die Konferenzteilnahme indigener Völker, zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, namentlich Organisationen, die indigene Völker vertreten, einen Bericht zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade und ihrer Auswirkungen auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Rechte indigener Völker“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/199

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehe-

²⁰⁹ A/65/166.

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/199. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16 April 2004²¹⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005²¹⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008²¹⁶, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008 und 64/147 vom 18. Dezember 2009 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008 und 64/148 vom 18. Dezember 2009 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²¹⁷, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²¹⁸, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen, ausbreiten,

daran erinnernd, dass die internationale Gemeinschaft 2010 den fünfundsechzigsten Jahrestag des Sieges im Zweiten Weltkrieg feierte, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass am 6. Mai 2010 eine feierliche Sondersitzung der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten wurde,

sowie daran erinnernd, dass die fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag der Einsetzung des Nürnberger Gerichtshofs und der Annahme seines Statuts zusammenfällt,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²¹⁷ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²¹⁸, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 64/147 der Generalversammlung erstellt wurde²¹⁹;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass

²¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²¹⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²¹⁸ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²¹⁹ Siehe A/65/323.

sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁰, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpf-

ten und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit der Politik und im Rechtsbereich auf;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

12. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

13. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

14. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

15. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

16. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der in Artikel 5 des Übereinkommens ausdrücklich genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

17. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, ebenso wie die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu durch Gesetz zu verbieten sind und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung dargelegt;

19. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

20. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen, wie es der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht an die Generalversammlung nachdrücklich empfohlen hat;

21. *legt* den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

22. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²¹⁵ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

23. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 22 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

24. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

25. *dankt außerdem* den Vertretern der Zivilgesellschaft für ihren Beitrag zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

26. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie extremistische ideologische Bewegungen;

27. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 22 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

28. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, namentlich, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/200

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)²²¹.

65/200. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², zuletzt Resolution 63/243 vom 24. Dezember 2008,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²³, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²²⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird²²⁵, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/243, in der die Generalversammlung beschloss, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, und feststellend, dass der Ausschuss dank der zusätzlichen Tagungszeit den Rückstand bei den noch zu prüfenden Berichten abzubauen konnte;

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Evaluierung der Nutzung zusätzlicher Tagungszeit durch die Menschenrechtsvertragsorgane²²⁶, dem wachsenden Arbeitsvolumen der Vertragsorgane und ihren immer häufigeren Ersuchen um mehr Tagungszeit,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine vierundsiebzigste und fünfundsiebzigste²²⁷ sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung²²⁸;

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²²⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²²⁵ Siehe CERD/SP/45, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung der Änderung: dBGBI. 1996 II S. 282, 283.

²²⁶ A/65/317.

²²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 18 (A/64/18)*.

²²⁸ *Ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 18 (A/65/18)*.

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit juristischer Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige

Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁴;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung²²⁹ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung²³⁰;

13. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine zusätzliche Sitzungswoche in jeder Tagungsperiode, beginnend im Jahr 2012, zu genehmigen;

15. *beschließt*, die dem Ausschuss erteilte Ermächtigung, vorübergehend in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, für 2012 zu verlängern, damit der Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten und der Individualbeschwerden abgebaut werden kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechts-

²²⁹ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

²³⁰ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

vertragsorganen, einschließlich des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vorzulegen, die auf der Arbeit des Generalsekretärs gemäß Resolution 9/8 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²³¹ und der diesbezüglichen Arbeit der Vertragsorgane aufbauen und die die Wirksamkeit dieser Organe verbessern und mögliche Effizienzsteigerungen im Hinblick auf ihre Arbeitsmethoden und ihren Mittelbedarf aufzeigen sollen, um ihr Arbeitsvolumen besser zu bewältigen, wobei die Haushaltszwänge und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Vertragsorgane zu berücksichtigen sind;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²³²;

18. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²²⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

22. *erinnert* an den fünfundvierzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² und ruft aus diesem Anlass erneut zur universellen Ratifikation des Übereinkommens und zu seiner wirksamen Durchführung durch alle Vertragsstaaten auf, damit jede Form von Rassendiskriminierung beseitigt wird;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens²³³;

24. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertvierundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

26. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²²⁴ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

28. *stellt fest*, dass nunmehr vierundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

29. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses

²³¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²³² A/65/312.

²³³ A/65/292.

Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine achtundsiebzigste und neunundsiebzigste sowie über seine achtzigste und einundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 65/201

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²³⁴.

65/201. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²³⁵ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

²³⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²³⁶ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 64/149 vom 18. Dezember 2009,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen ent-

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²³⁷ A/65/286.

wurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/202

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²³⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren,

²³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Demokratische Republik Kongo, Kamerun, Kanada, Tonga.

65/202. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁰, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴¹ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴²,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴³,

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴¹ Resolution 1514 (XV).

²⁴² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴³ Siehe Resolution 50/6.

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴⁵ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁴⁷,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁴⁸ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁴⁹ wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/150 vom 18. Dezember 2009,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 65/203

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/455, Ziff. 18)²⁵⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Fidschi, Kolumbien, Mexiko, Schweiz, Tonga.

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁴⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁴⁹ S/2003/529, Anlage.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Salomonen, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

65/203. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 64/151 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010²⁵¹ und 15/26 vom 1. Oktober 2010²⁵² sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵³, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁴,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁵⁵,

unter Begrüßung der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden beziehungsweise welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁵⁶ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden,

²⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

²⁵² Ebd., Kap. I.

²⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁵⁴ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²⁵⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁵⁶ Siehe A/65/325.

die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont* ihre äußerste Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, insbesondere, wenn sie in bewaffneten Konflikten operieren, auf den Genuss der Menschenrechte haben, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁵⁷ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursa-

chen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen und auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

12. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs²⁵⁸ weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker, weiter zu verstärken;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren;

16. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Abhaltung der fünf regionalen Regierungskonsultationen über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Aus-

²⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁵⁸ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

wirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit Akademikern und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit zur Aufstellung konkreter Grundsätze für die Regulierung privater Unternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienstleistungen anbieten, und nimmt außerdem Kenntnis von ihren Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens über die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung privater Militär- und Sicherheitsfirmen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten²⁵⁹;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Vorschlag der Arbeitsgruppe betreffend eine mögliche neue völkerrechtliche Übereinkunft zur Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen²⁶⁰ sorgfältig zu prüfen, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Staat der Tätigkeit, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats beizutragen, die beauftragt wurde, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft, und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

21. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur

Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

22. *beschließt*, auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 65/204

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.1, Ziff. 17)²⁶¹.

65/204. Ausschuss gegen Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶²,

unter Begrüßung des Berichts des Ausschusses gegen Folter,

mit Bedauern darüber, dass bei der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und der Mitteilungen von Einzelpersonen nach wie vor ein Rückstand besteht, der den Ausschuss daran hindert, die Berichte und Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer zu genehmigen,

sowie feststellend, dass der Ausschuss nur zehn Mitglieder hat und derzeit jährlich nur zwei dreiwöchige Tagungen abhält,

ferner feststellend, dass der geschätzte Haushaltsmittelbedarf für die beantragte Verlängerung der Tagungsdauer im Rahmen des gebilligten Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gedeckt und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 weiter behandelt werden wird, einge-

²⁵⁹ Siehe A/HRC/15/25.

²⁶⁰ A/65/325, Anlage.

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

denk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Evaluierung der Nutzung zusätzlicher Tagungszeit durch die Menschenrechtsvertragsorgane²⁶³, dem wachsenden Arbeitsvolumen der Vertragsorgane und der steigenden Zahl ihrer Ersuchen um mehr Tagungszeit,

1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, seine Aktivitäten in dieser Hinsicht fortzusetzen;

2. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab Mai 2011 bis Ende November 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten und der Mitteilungen von Einzelpersonen abzubauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung konkrete und jeweils spezifische Vorschläge zu den Menschenrechtsvertragsorganen, einschließlich des Ausschusses gegen Folter, vorzulegen, die auf der Arbeit des Generalsekretärs gemäß Resolution 9/8 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²⁶⁴ und der diesbezüglichen Arbeit der Vertragsorgane aufbauen und die die Wirksamkeit dieser Organe verbessern und mögliche Effizienzsteigerungen im Hinblick auf ihre Arbeitsmethoden und ihren Mittelbedarf aufzeigen sollen, um ihr Arbeitsvolumen besser zu bewältigen, wobei die Haushaltszwänge und die unterschiedliche Belastung der einzelnen Vertragsorgane zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 65/205

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.1, Ziff. 17)²⁶⁵.

²⁶³ A/65/317.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/205. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶⁶, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁶⁷ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im

²⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁶⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁶⁸ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

hervorhebend, dass das möglichst baldige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁶⁹ und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu erwägen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁰ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung

oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen;

6. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für den Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

7. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)²⁷¹, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit²⁷²;

8. *fordert* alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

9. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und an-

²⁶⁸ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁶⁹ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

²⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

²⁷¹ Resolution 55/89, Anlage.

²⁷² Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

derer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan in Kontakt standen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷³ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, während des Zeitraums, in dem die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

13. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

14. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, fordert die Staaten *auf*, zu erwägen, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

15. *betont*, dass die Staaten Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

17. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁶⁶ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten *nahe*, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

19. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie eine geeignete soziale, psychologische, medizinische und anderweitige einschlägige spezialisierte Rehabilitation erhalten, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine derartige Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

20. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

²⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

21. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

22. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

25. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

26. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

27. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁷⁴, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner

Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

28. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

29. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters²⁷⁵ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

31. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

33. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisatio-

²⁷⁴ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 44 (A/65/44).

²⁷⁵ Siehe A/65/273.

nen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an die Fonds zu leisten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichtersteller, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, beständig und wirksam und unter voller Berücksichtigung des spezifischen Charakters ihres Mandats wahrzunehmen;

38. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

39. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstellers über Folter und andere grausame, un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/206

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁷⁶:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/206. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁷⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁸ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁷⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen,

sowie Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf Moratorien für die Todesstrafe,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/168²⁸⁰ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *begrüßt außerdem*, dass einige Länder Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass immer mehr Staaten beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;

b) sachdienliche Informationen über ihre Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag zu möglichen fundierten und transparenten nationalen Debatten leisten können;

c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;

d) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;

4. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/207

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁸¹.

²⁷⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁸⁰ A/65/280 und Corr.1.

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/207. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸² verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 63/169 vom 18. Dezember 2008 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere Resolution 64/161 vom 18. Dezember 2009,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Verbands Afrikanischer Ombudspersonen und Mediatoren, des Netzwerks Arabischer Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁴;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁸³ jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten entspricht;

4. *stellt fest*, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an der im Juni

²⁸² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁸⁴ A/65/340.

2009 in Stockholm abgehaltenen neunten Weltkonferenz des Internationalen Instituts für Ombudspersonen teilgenommen hat, und begrüßt die aktive Teilnahme des Amtes an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁸⁵ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/208

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁸⁶:

²⁸⁵ Resolution 48/134, Anlage.

²⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Saudi-Arabien.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Namibia, Nauru, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/208. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁸⁷, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

in Bekräftigung des in Resolution 8/3 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008²⁸⁹ festgelegten Mandats des Son-

²⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

derberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁰, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

eingedenk aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

aner kennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹¹, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der Menschenrechte darstellen oder negative Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, haben,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen²⁹² empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaftspflicht und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert ferner die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹³ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die Notwendigkeit, grundlegende Verfahrensgarantien zu achten, einschließlich des Rechts, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

²⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁹¹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁹² Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

²⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen²⁹⁴ und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen²⁹⁵ leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls auf internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern,

²⁹⁴ Resolution 34/169, Anlage.

²⁹⁵ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347ff.

verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte behandelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien, und ihre Haftbedingungen mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen²⁹⁶ und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁹⁷ hinsichtlich aller in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen sowie mit sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Übernahme der Kontrolle von Gefängnissen durch Inhaftierte zu verhindern und eine solche Situation, falls sie eintritt, zu beenden, eingedenk der Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, wozu auch der Schutz vor außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gehört;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner die Tatsache, dass einhundertvierzehn Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs²⁹¹ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneunddreißig Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksa-

²⁹⁶ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

²⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

me Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf der ganzen Welt begangenen Tötungen durch Angehörige von Bürgerwehren, ermutigt die Staaten, die Anstrengungen zur Verhütung und Beendigung solcher Tötungen zu unterstützen, indem sie systematische Untersuchungen des Phänomens durchführen oder fördern, mit dem Ziel, kontextspezifische und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, diese Untersuchungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen auf Antrag zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Potenzial der neuen Technologien in Bezug auf die Verhütung und Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, zu erwägen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine den Regierungen, den Regionalorganisationen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Akteuren zur Teilnahme offenstehende Expertenanhörung abzuhalten, um zu erörtern, welche menschenrechtlichen Anwendungen für die neuen Technologien derzeit bestehen oder möglich sind und mit welchen Risiken und Hindernissen ihr wirksamer Einsatz verbunden ist, und bittet das Amt, dem Menschenrechtsrat in Form einer Zusammenfassung der Erörterungen über das Ergebnis der Anhörung Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung²⁹⁸;

16. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und

Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

17. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt dem Sonderberichterstatter eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

20. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatter empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen gründlich zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

²⁹⁸ Siehe A/64/187 und A/65/321.

24. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

25. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 65/209

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)²⁹⁹.

65/209. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/167 vom 18. Dezember 2009 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 14/10 vom 18. Juni 2010³⁰⁰, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen³⁰¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

³⁰¹ A/HRC/13/31 und Corr.1.

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen dargelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird,

es begrüßend, dass in den vergangenen Jahren in vielen Ländern der Welt der 30. August als Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens begangen wurde,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁰²;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von siebenundachtzig Staaten unterzeichnet wurde und dass einundzwanzig Staaten ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass es am 23. Dezember 2010 in Kraft treten kann, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs³⁰³,

4. *beschließt*, den 30. August zum Internationalen Tag der Opfer des Verschwindenlassens zu erklären und ihn ab 2011 zu begehen, und fordert die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen

³⁰² Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

³⁰³ A/65/257.

und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft auf, diesen Tag zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/210

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁰⁴.

65/210. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵ und den Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁶, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen,

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁷, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³¹⁰ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹¹,

unter gebührender Berücksichtigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationa-

³⁰⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³¹⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

len Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

unter Hinweis auf das Humanitäre Aktionsprogramm, das von der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, insbesondere auf sein Gesamtziel 1, nämlich die Würde der infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisster Personen und ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen, und auf die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Podiumsdiskussion zur Frage vermisster Personen, die auf der neunten Tagung des Menschenrechtsrats abgehalten wurde³¹²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen³¹³ und dem Ersuchen des Rates an seinen Beratenden Ausschuss, die Studie über bewährte Verfahren abzuschließen und dem Rat auf seiner sechzehnten Tagung vorzulegen³¹⁴,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/183 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 erstellten Bericht des Generalsekretärs³¹⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen an-

zugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁵ und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁰⁶ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle ge-

³¹² Siehe A/HRC/10/10.

³¹³ A/HRC/14/42.

³¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. B, Beschluss 14/118.

³¹⁵ A/65/285.

benenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und den Bedarf ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

13. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

16. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/211

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³¹⁶.

65/211. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 64/164 vom 18. Dezember 2009, sowie die Resolution 14/11 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010³¹⁹,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³¹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben beziehungsweise anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

in großer Sorge darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalttaten oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt ferner die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften, gleichviel von wem sie begangen werden, in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskrimi-

nierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in verwundbaren Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden Fälle religiöser Intoleranz sowie über neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter

a) Fälle von Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige zahlreicher religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt gerichtet sind;

b) Fälle von religiösem Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die sich durch die abfällige Stereotypisierung, negative Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern können;

c) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

d) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der

einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

e) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung

vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch das Bildungssystem und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³²⁰ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

17. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³²¹;

18. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem jeweiligen Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

³²⁰ Siehe Resolution 36/55.

³²¹ Siehe A/65/207.

RESOLUTION 65/212

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³²².

65/212. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 64/166 vom 18. Dezember 2009, sowie unter Hinweis auf die Resolution 15/16 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010³²³,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁴, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁵, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁷, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²⁸, das Internationale Übereinkommen zur Beseiti-

gung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³³⁰, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³³¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³²,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³³³, in dem anerkannt wird, dass Arbeitsmigranten im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006³³⁴ und 2009/1 vom 3. April 2009³³⁵,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*³³⁶,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³³⁷ und dem Urteil des Gerichtshofs

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sri Lanka, Tadschikistan, Türkei und Uruguay.

³²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³²⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³²⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³²⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³²⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³³⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

³³² Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

³³³ Resolution 63/303, Anlage.

³³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³³⁵ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³³⁶ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, *Judgement, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*³³⁸ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, in dem unter anderem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

Kenntnis nehmend von der vierten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 8. bis 11. November 2010 in Puerto Vallarta (Mexiko) stattfand, anerkennend, dass die Erörterungen zu seinem zentralen Thema „Partnerschaften für Migration und menschliche Entwicklung: geteilter Wohlstand – geteilte Verantwortung“ einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Vieldimensionalität der internationalen Migration darstellen und ein Schritt zur Förderung einer Debatte über mögliche Synergien zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern und gegebenenfalls anderen maßgeblichen Akteuren zugunsten einer umfassenden und ausgewogenen Politik sind, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung der Schweiz, 2011 die Präsidentschaft des Globalen Forums zu übernehmen,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die

Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten und zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldnechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

³³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12. Siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America)*, Judgment (in Englisch verfügbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/139/14939.pdf>).

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Akteuren Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die verwundbare Lage von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁴ verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁵ und

a) *verurteilt* in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souverä-

nen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) *fordert die Staaten auf*, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und ihrer Politik, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) *fordert die Staaten*, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³² noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine elfte und zwölfte Tagung³³⁹;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) *fordert daher alle Staaten auf*, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze zur undokumentierten Migration die Haftzeiten von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu verkürzen;

d) *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) *ersucht die Staaten*, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Mi-

³³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 48 (A/65/48).*

granten während ihres Transits, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, zu verhindern, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³³¹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und

anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

g) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in verwundbaren Situationen, namentlich auch Menschen mit Behinderungen, ermöglichen und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

h) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁴⁰ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³⁴¹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels;

³⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

³⁴¹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

dels³⁴², nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration³⁴³ und bittet die Staaten, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie zu berücksichtigen;

7. *legt den Staaten nahe*, die Opfer innerstaatlicher und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, indem sie gegebenenfalls Programme und Politiken durchführen, die ihren Schutz und ihren Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt den Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, nahe*, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung werden, wozu auch Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit gehören können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen*, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt den Staaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen*;

c) *legt den Staaten außerdem nahe, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken*;

d) *fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen*;

e) *ersucht die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten bei den derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung in die Schwerpunktthemen aufgenommen wird, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte bei der für 2011 angesetzten informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/225 vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, als eines der Schwerpunktthemen angemessen zu berücksichtigen*;

f) *bittet den Vorsitz des Ausschusses, vor der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen*;

g) *bittet den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ vorzulegen*;

10. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, darin zu analysieren, wie die Menschenrechte von Migranten gefördert werden, und im Kontext des zwanzigjährigen Bestehens der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen insbesondere zu untersuchen, ob und wie sich die Konvention auf die Politik und die Praxis zur Stärkung des Schutzes der Migranten ausgewirkt hat, und beschließt, die Frage*

³⁴² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³⁴³ A/HRC/15/29.

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 65/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁴⁴.

65/213. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁴⁶, insbesondere der Artikel 6 und 10 des Paktes, sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 60/159 vom 16. Dezember 2005 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, der Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009³⁴⁷ und der Resolution 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

unter Begrüßung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht

freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ als eine neue Entwicklung, deren gebührende Berücksichtigung empfohlen wird,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde³⁴⁹,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Rechtsstaatlichkeit und der Jugendstrafrechtspflege zu verbessern,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Abstimmung bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen für Rechtsbehelfe bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBL Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBL 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Resolution 65/229, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 65/230, Anlage.

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, vorrangig zu berücksichtigen ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuerpersonen eine wichtige Erwägung darstellt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege³⁵⁰, den der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat vorgelegt hat und in dem unter anderem betont wird, dass die Rechtspflege über das Strafjustizsystem hinaus auch andere Mittel der Rechtspflege umfasst;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen und ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Empfehlungen über mögliche weitere Schritte zu unterbreiten, und bittet in diesem Zusammenhang die Sachverständigengruppe, sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und auch des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer maßgeblicher Akteure zunutze zu machen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie rechtliche und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand sicherstellen;

10. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)³⁴⁸ gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen der Freiheitsentziehung der Eltern auf ihre Kinder größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse davon Kenntnis, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes 2011 eine eintägige allgemeine Aussprache über das Thema „Die Lage der Kinder von Gefangenen“ veranstalten wird;

12. *fordert* die Staaten *auf*, bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe ihrer Eltern betroffen sind, und betont, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Ent-

³⁵⁰ A/HRC/14/34.

scheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angemessene Priorität erhalten sollen, eingedenk der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes;

13. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

14. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Strategien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger straffälliger Kinder, namentlich durch Bildungsprogramme, aufzunehmen, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, verhängt werden können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen ihres Strafrechtssystems sachdienliche Informationen über Kinder zu sammeln, um ihre Rechtspflege zu verbessern, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter eingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

18. *fordert* die Staaten *auf*, die Schaffung unabhängiger nationaler oder subnationaler Mechanismen zu erwägen, die

zur Überwachung und zum Schutz der Rechte von Kindern, einschließlich Kindern innerhalb ihres Strafrechtssystems, beitragen und sich mit den Belangen von Kindern befassen;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feld-einsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, erhalten, die auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

20. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

21. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

22. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

23. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext mit den zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, namentlich dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, namentlich in Postkonfliktsituationen, wieder aufzubauen und zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Ko-

³⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

ordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, wozu auch die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährte Hilfe gehört;

25. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

27. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁵².

³⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

65/214. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵⁴ des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁷, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵⁸ und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 63/175 vom 18. Dezember 2008 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006³⁵⁹, 7/27 vom

³⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁶ Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁷ Ebd. Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

28. März 2008³⁶⁰, 8/11 vom 18. Juni 2008³⁶¹ und 12/19 vom 2. Oktober 2009³⁶²,

unter Hinweis auf die Resolution 15/19 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010³⁶³, in der der Rat die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut bat, auf der Grundlage des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter an dem Entwurf der Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte³⁶⁴ zu arbeiten, mit dem Ziel, dem Rat auf seiner einundzwanzigsten Tagung den abschließenden Entwurf der überarbeiteten Leitlinien vorzulegen, damit der Rat einen Beschluss über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Annahme von Leitlinien betreffend die Rechte der in extremer Armut lebenden Menschen bis 2012 fassen kann,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über ihren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut leben-

den Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und eine koordinierte und kontinuierliche Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

sowie in der Erkenntnis, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und Diskriminierung ausgesetzt sind,

betonend, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

³⁶⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁶¹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

³⁶² Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁶³ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³⁶⁴ Subcommission on the Promotion and Protection of Human Rights, Resolution 2006/9, Anlage (siehe A/HRC/2/2-A/HRC/Sub.1/58/36 und Corr.1).

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁵ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen³⁶⁶;

8. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers³⁶⁷;

9. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

10. *legt* den Staaten *nahe*, im Prozess der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

11. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und betont, dass die Süd-Süd-

Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

12. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

13. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar³⁶⁸ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

14. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

15. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

16. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die jeweiligen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die

³⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

³⁶⁷ Siehe Resolution 65/1.

³⁶⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie mit in extremer Armut lebenden Menschen arbeiten, und andere maßgebliche Akteure, zur Arbeit der Hohen Kommissarin beizutragen, indem sie zu dem Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien, den die Unabhängige Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut vorgelegt hat³⁶⁹, Stellung nehmen und Vorschläge vorlegen;

17. *bittet* die Unabhängige Expertin und die maßgeblichen Akteure, einschließlich Vertretern von Staaten, Entwicklungs- und Menschenrechtsexperten und Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, an der zweitägigen Konsultation über den Fortschrittsbericht über den Entwurf der Leitlinien teilzunehmen, die die Hohe Kommissarin vor Juni 2011 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in Genf ausrichten wird;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

19. *begrüßt außerdem* die von der Unabhängigen Expertin geleistete Arbeit auf dem Gebiet Sozialschutz und Menschenrechte sowie die Berichte, die sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegt hat³⁷⁰;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁷¹.

³⁶⁹ A/HRC/15/41.

³⁷⁰ Siehe A/64/279 und A/65/259.

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

65/215. Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷², namentlich Artikel 1, der besagt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/13 vom 18. Juni 2008³⁷³, 12/7 vom 1. Oktober 2009³⁷⁴ und 15/10 vom 30. September 2010³⁷⁵,

bekräftigend, dass die von Lepra betroffenen Menschen und ihre Familienangehörigen als Menschen mit Würde zu behandeln sind und Anspruch auf alle nach dem Völkergewohnheitsrecht, den einschlägigen Übereinkünften sowie den nationalen Verfassungen und Gesetzen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten haben,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats in der Frage der Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Grundsätzen und Leitlinien für die Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen³⁷⁶;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen die Grundsätze und Leitlinien gebührend zu berücksichtigen;

4. *legt* allen maßgeblichen gesellschaftlichen Akteuren, einschließlich Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, religiöser Gruppen und Organisationen, Unternehmen, Zeitungen, Rundfunknetzen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, *nahe*, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen.

³⁷² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. III, Abschn. A.

³⁷⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁷⁵ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/65/53/Add.1), Kap. I.

³⁷⁶ A/HRC/15/30, Anhang.

RESOLUTION 65/216

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

65/216. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁷⁸ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁰,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸¹ und die Ergebnisdokumente der dreißigsten³⁸² und der vierundzwanzigsten³⁸³ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/160 und 64/174 vom 18. Dezember 2009,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte³⁸⁴,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie stärker äußeren

³⁷⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁷⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁸¹ Siehe Resolution 55/2.

³⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁸³ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁸⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

Entwicklungen, positiven wie negativen, aussetzt, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸⁵ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere

angesichts der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer schwächeren Position befinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich und des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erkenntnis, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

betonend, dass transnationale und andere privatwirtschaftliche Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

unterstreichend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

³⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich* der Auswirkungen *bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen der Krise auf die Verwirklichung und effektive Ausübung aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁸⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt

Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrungsmitteln für alle Menschen, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

³⁸⁶ E/CN.4/2002/54.

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 65/217

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁸⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

³⁸⁷ A/65/171.

³⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

65/217. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 64/170 vom 18. Dezember 2009, auf die Resolution 15/24 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010³⁸⁹ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/170 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁹⁰ und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³⁹¹ und 55/110 vom 4. Dezember 2000³⁹²,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder³⁹³ sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

³⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

³⁹⁰ A/65/119.

³⁹¹ A/53/293 und Add.1.

³⁹² A/56/207 und Add.1.

³⁹³ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁹⁴ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹⁵, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁹⁶, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁹⁷, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht und zu der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren

extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁹⁸ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁹, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der

³⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁹⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

³⁹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

³⁹⁸ Resolution 41/128, Anlage.

³⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁰⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politi-

schen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich des Erlasses völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁹⁸ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichtersteller und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine thematische Studie zu den Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte zu erarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiter-

⁴⁰¹ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

hin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht dazu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 65/218

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁰².

65/218. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁰³, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁴ und ihre Resolution 64/171 vom 18. Dezember 2009, die Resolution 13/23 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010⁴⁰⁵ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz sowie ihre Rolle bei der Stärkung der

internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴⁰⁶,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert alle* auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständ-

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁰³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰⁶ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

digung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/219

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁰⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Georgien, Israel, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Zypern.

65/219. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁸ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴¹⁰ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen dargelegt⁴¹¹,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der

Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“⁴¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 15/25 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2010⁴¹³, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998⁴¹⁴ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

ferner unter Hinweis darauf, dass im Jahr 2011 der fünf- undzwanzigste Jahrestag der Erklärung über das Recht auf Entwicklung begangen wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe⁴¹⁵ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über das Recht auf Entwicklung⁴¹⁶ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen des Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der

⁴⁰⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴¹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹² Siehe TD/442 und Corr.1.

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁵ A/HRC/15/23.

⁴¹⁶ A/HRC/15/24.

⁴¹⁷ A/57/304, Anlage.

Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007⁴¹⁸ festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

aner kennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie aner kennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer elften Tagung im Konsens verabschiedete⁴¹⁵, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008⁴¹⁹ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März

2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴¹⁰ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

4. *stellt aner kennend fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ihre Arbeit fortgesetzt hat, darunter die Konsolidierung der Erkenntnisse und die Aufstellung des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien⁴²⁰;

5. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 45 bis 47 des Berichts der Arbeitsgruppe⁴¹⁵ *an*, durch die sichergestellt würde, dass die Arbeitsgruppe die beiden Zusammenstellungen der von Regierungen, Gruppen von Regierungen und Regionalgruppen vorgelegten Auffassungen beziehungsweise der Beiträge der sonstigen Akteure betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs auf ihrer zwölften Tagung 2011 erhält;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren eingeholten Auffassungen betreffend die Arbeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und den künftigen Kurs den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung Rechnung tragen, indem die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴²¹ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung als Bezugsgrundlage verwendet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und die Normen in eine Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements zu überführen;

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁴²⁰ Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und Add. 2.

⁴²¹ Resolution 41/128, Anlage.

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze⁴²², die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹⁷ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Politiken und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen,

dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

⁴²² Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹¹ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten

entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Praktiken guter Regierungsführung zu bestimmen und zu stärken, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde⁴²³, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴²⁴, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung berücksichtigt werden müssen;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴²⁵, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig

ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

38. *bekräftigt* das an das Amt des Hohen Kommissars gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung im Jahr 2011 zu beginnen;

39. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

40. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden/Berichtersteller der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

⁴²³ Resolution 60/262, Anlage.

⁴²⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

⁴²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

RESOLUTION 65/220

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴²⁶.

65/220. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴²⁷, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴²⁸ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴²⁹, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴²⁸ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

⁴²⁹ Siehe Resolution 55/2.

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁰, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁴³¹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom angenommenen Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁴³²,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommenen Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁴³³,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde⁴³⁴,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in dieser Hinsicht die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Not-

⁴³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

⁴³² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

⁴³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of FAO, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

⁴³⁴ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

wendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verfolgen muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl, das Ausmaß und die immer stärkeren Auswirkungen der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, die zu einer hohen Zahl von Todesopfern und dem umfangreichen Verlust von Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereit-

stellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) angenommen wurde⁴³⁵,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hocharrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, mit Hunger zusammenhängende Krankheiten die Todesursache sind und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 1 Milliarde Menschen weltweit unterernährt sind, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichbe-

⁴³⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

rechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verfolgen;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein

Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴³⁶;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁴³⁷ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁴³⁸ zu werden;

14. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴³⁹ und ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

15. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

16. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

⁴³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁴³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁴³⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

⁴³⁹ Resolution 61/295, Anlage.

17. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

18. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

19. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

21. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁴³¹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴²⁹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

23. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten, ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken

und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

25. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Feldschulen für Bauern und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

26. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁴⁴⁰ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

28. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

29. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters⁴⁴¹;

⁴⁴⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁴⁴¹ Siehe A/65/281.

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007⁴⁴² verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)⁴⁴³, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)⁴⁴⁴, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommen hat⁴⁴⁵, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, sind;

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

38. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

39. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/221

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁴⁵.

65/221. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

⁴⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr. 1), Anhang V.

⁴⁴⁴ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

sowie in *Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶,

ferner in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁷,

in *Bekräftigung* dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

sowie *bekräftigend*, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner *bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut *daraufhinweisend*, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst *missbilligend*, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht gekommen ist,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusiche-

rungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴⁴⁸,

in *Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

in *der Erkenntnis*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

nachdrücklich daraufhinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/168 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 13/26 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010⁴⁵⁰ und die anderen in der Präambel zu Resolution 64/168 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss,

⁴⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁴⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁴⁸ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁴⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

und ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010 über die Überprüfung der Strategie, und in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 15/15 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010⁴⁵¹, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵² als

Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁴⁵³ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

e) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

f) das Recht auf Privatsphäre im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Rechts auf Privatsphäre gesetzlich geregelt sind, einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

⁴⁵¹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴⁵³ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

g) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

h) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

i) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

j) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

k) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

l) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

m) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischen, ethnischen und/oder religiösen Gründen, heranzuziehen;

n) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen

und überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

o) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch indem die für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

p) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁶ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵², den Genfer Abkommen von 1949⁴⁵⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁵⁵ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴⁵⁶ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴⁵⁷ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

q) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten und durchzuführen;

7. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *stellt fest*, dass sie in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet hat, und erkennt an, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sein wird;

9. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des

⁴⁴⁴ *United Nations, Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴⁴⁶ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats zugunsten dieser Ziele, darunter die Einrichtung eines Büros der Ombudsperson und die weitere Überprüfung aller Namen von Personen und Einrichtungen, die von dem Regime erfasst sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie unter anderem im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

12. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

13. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

14. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

15. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

16. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

17. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵⁸ und dem gemäß Resolution 64/168 vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵⁹;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Be-

⁴⁵⁸ A/65/224.

⁴⁵⁹ Siehe A/65/258.

kämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

22. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/222

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien,

⁴⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Grenada, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Salomonen, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Chile, Samoa, Singapur.

65/222. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/163 vom 16. Dezember 2005 und 62/163 vom 18. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/56 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 mit dem Titel „Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen“⁴⁶¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶²,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die

⁴⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶² Siehe Resolution 55/2.

Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

ihr Ziel *betonend*, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, in wahren und dauerhaftem Frieden zu leben, frei von jeglicher Bedrohung oder versuchten Bedrohung ihrer Sicherheit,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Frieden und Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

sowie bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁶³,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung einander stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass die Entwicklung im Grunde die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

unterstreichend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁴ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *bekräftigt*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

4. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

5. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

⁴⁶³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

6. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

9. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Friedenserziehung als Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden zukommt, und legt den Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *beschließt*, die Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/223

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁵.

⁴⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Peru.

65/223. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 64/157 vom 18. Dezember 2009, und Kenntnis nehmend von der Resolution 8/5 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008⁴⁶⁶,

in Bekräftigung der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstim-

⁴⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

mung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

tief besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den

⁴⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁴⁶⁸, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungslän-

⁴⁶⁸ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

dem, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirt-

schaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/224

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 67 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)⁴⁶⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangla-

⁴⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivari-sche Republik).

desch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretani- en, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabi- en, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Surina- me, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Turk- menistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Repu- blik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bar- bados, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehe- malige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Isra- el, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Lu- xemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nieder- lande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Albanien, Antigua und Barbuda, Armenien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Ecuador, Ghana, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Jama- ka, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Leso- tho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mongolei, Nepal, Paraguay, Peru, Ruanda, São Tomé und Príncipe, St. Kitts und Nevis, Togo, Trini- dad und Tobago, Tuvalu, Vereinigte Republik Tansania.

65/224. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Ach- tung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreihei- ten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, ins- besondere das Internationale Übereinkommen über die Besei- tigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁷⁰, den Interna- tionalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁷¹, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Über-

zeugung⁴⁷², die Erklärung über die Menschenrechte von Per- sonen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben⁴⁷³, und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Min- derheiten angehören⁴⁷⁴,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander ver- knüpft sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklä- rung der Vereinten Nationen⁴⁷⁵ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesell- schaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit In- teresse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafri- ka) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen- diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen- hängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴⁷⁶, und das Ergeb- nisdokument der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehal- tenen Durban-Überprüfungskonferenz⁴⁷⁷ sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Zu- nahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedan- kenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, un- ter anderem infolge wiederauflebender Aktivitäten von politi- schen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage ras- sistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überle- genheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltan- schauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die be- stimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden

⁴⁷² Siehe Resolution 36/55.

⁴⁷³ Resolution 40/144, Anlage.

⁴⁷⁴ Resolution 47/135, Anlage.

⁴⁷⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴⁷⁷ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

⁴⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutsch- sprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

im Zusammenhang mit Sicherheit und irregulärer Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den in vielen Teilen der Welt auftretenden ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, von Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist, namentlich Fällen, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind, sowie von dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung und Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren, sich gegen sie richten und sie am uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu hindern drohen,

betonend, dass die Verunglimpfung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten, sechsten, neunten und zwölften Tagung vorlegte⁴⁷⁸ und in denen er hervorhob, wie gravierend die Diffamierung aller Religionen ist und dass die rechtlichen Strategien ergänzt werden müssen, und den Aufruf des Sonderberichterstatters an alle Staaten wiederholend, eine systemati-

sche Kampagne gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund der Rasse und der Religion zu führen, indem sie für das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung des Säkularismus und der Achtung der Religionsfreiheit sorgen und die Komplementarität aller in den international vereinbarten Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankerten Freiheiten anerkennen und achten,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen⁴⁷⁹ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative der Vereinten Nationen „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, darunter ihr 2008 in Spanien abgehaltenes erstes Forum, ihr 2009 in der Türkei abgehaltenes zweites Forum, ihr 2010 in Brasilien abgehaltenes drittes Forum und ihr für 2011 in Katar anberaumtes viertes Forum,

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden und Verständigung auf der Welt ist, während Erscheinungsformen kultureller und ethnischer Vorurteile, religiöser Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen regionalen und nationalen Initiativen zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber bestimmten Gruppen und Gemeinschaften aufgrund der Religion oder Rasse, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Achtung aller Rassen und Religionen durch einen umfassenden und nichtdiskriminierenden Ansatz sowie durch verschiedene regionale und nationale Initiativen sichergestellt werden muss,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehören, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie unterstreichend, dass die Bildung einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

⁴⁷⁸ A/HRC/4/19, A/HRC/6/6, A/HRC/9/12 und A/HRC/12/38.

⁴⁷⁹ Siehe Resolution 56/6.

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und der am 12. und 13. November 2008 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Kultur des Friedens, und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden⁴⁸⁰,

aner kennend, wie wichtig die Verschränkung von Religion und Rasse ist und dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion und aus anderen Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft auftreten können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/156 vom 18. Dezember 2009 und die Resolution 13/16 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2010⁴⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸²,

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalthandlungen und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereo-

typen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Vorstöße zur Verunglimpfung von Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung religiöser Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion;

6. *erkennt an*, dass die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet⁴⁸³ und von der Versammlung in ihren Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und die Verunglimpfung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen heilige Schriften, heilige Stätten, Kultstätten und religiöse Symbole aller Religionen und ihre Entweihung;

10. *hebt hervor*, dass jeder Mensch das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer und den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öf-

⁴⁸⁰ A/62/464, Anlage.

⁴⁸¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 (A/65/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁸² A/65/263.

⁴⁸³ Resolution 60/288.

fentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴⁸⁴, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, das der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/34 und 7/36 vom 28. März 2008 festgelegt hat⁴⁸⁵;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten und Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Stereotype, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert alle Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und gegebenenfalls zu verstärken, wenn es zu solchen fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um die Propagierung von Hass aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten, und legt den Staaten nahe, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen;

15. *bittet* alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁴⁷² in die Praxis umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Verunglimpfung von Religionen resultieren, und vor der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu gewährleisten;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz aufgrund der Religion zu ergänzen;

18. *erkennt an*, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte von Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

19. *begrüßt* die Schritte, die die Mitgliedstaaten in letzter Zeit unternommen haben, um die Religionsfreiheit durch den Erlass oder die Stärkung innerstaatlicher Rahmenvorgaben und Rechtsvorschriften zur Verhütung der Verunglimpfung von Religionen und der negativen Stereotypisierung von Religionsgruppen zu schützen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Verunglimpfung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang aller Kinder, Mädchen wie Jungen, zu kostenloser Grundschulbildung sowie den Zugang Erwachsener zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, damit Kultstätten, religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und religiöse Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in de-

⁴⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

⁴⁸⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

nen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

24. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit dieser verwerflichen Handlungen befassen wird;

25. *begrüßt* die Erklärung, die der Präsident des Menschenrechtsrats am 30. September 2010 im Namen aller Mitglieder des Rates abgab und in der er die jüngsten Fälle religiöser Intoleranz, von Vorurteilen und damit zusammenhängender Diskriminierung und Gewalt, die nach wie vor in allen Teilen der Welt auftreten, verurteilt;

26. *begrüßt außerdem*, dass auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

27. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁴⁸⁶, und fordert die Hohe Kommissarin auf, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemein-

gültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Verschränkung von Religion und Rasse, der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt und den Schritten, die die Staaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unternehmen, befasst.

RESOLUTION 65/225

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁴⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

⁴⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁶ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gambia, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauritien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda.

65/225. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁰ ist,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Demokratischen Volksrepublik Korea durch den Menschenrechtsrat im Dezember 2009 und in der Hoffnung, dass die Überprüfung die Demokratische Volksrepublik Korea zur Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte ermutigen und so zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land beitragen wird,

unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

⁴⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007, 63/190 vom 18. Dezember 2008 und 64/175 vom 18. Dezember 2009, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴⁹¹, 2004/13 vom 15. April 2004⁴⁹² und 2005/11 vom 14. April 2005⁴⁹³, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁴⁹⁴ und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁴⁹⁵, 10/16 vom 26. März 2009⁴⁹⁶ und 13/14 vom 25. März 2010⁴⁹⁷ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen verstärken muss, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea einer Untersuchung der Ernährungslage durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm zugestimmt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁸, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie

⁴⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹³ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁴⁹⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴⁹⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁷ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁴⁹⁸ Siehe A/65/364.

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 64/175 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁹⁹,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der jüngsten Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, und in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea so bald wie möglich die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flücht-

lingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁰⁰ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵⁰¹ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und

⁵⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵⁰¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴⁹⁹ A/65/391.

Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁸⁹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁴⁹⁵, 10/16⁴⁹⁶ und 13/14⁴⁹⁷ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

c) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung gefunden haben, und bedauert, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen⁵⁰² ergriffen wurden;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete chronische

Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, den Schwangeren, Säuglingen und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom

⁵⁰² Siehe A/HRC/13/13.

Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 65/226

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 78 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁵⁰³.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechen-

land, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

65/226. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁵ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 64/176 vom 18. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/176 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁰⁶, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, namentlich verstärkte Repressionsmaßnahmen

⁵⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁰⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁰⁶ A/65/370.

gegen Menschenrechtsverteidiger und die gemeldeten Fälle übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Inhaftierung, unfairer Gerichtsverfahren und mutmaßlicher Folter;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Anzahl von Todesurteilen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien vollstreckt werden, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁰⁷ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁰⁵;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung sowie die Inhaftierung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

g) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher, anerkannter religiöser oder anderer Minderheiten, unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischen Muslimen und denjenigen, die sich für sie einsetzen;

h) vermehrte Fälle von Verfolgung gegenüber nicht anerkannten religiösen Minderheiten, insbesondere Angehörigen des Bahá'í-Glaubens, einschließlich Angriffen gegen Bahá'í, namentlich in staatlich geförderten Medien, zuneh-

mende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln, zu überwachen und willkürlich zu inhaftieren sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens vom Besuch von Hochschulen und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, die Beschlagnahme und Zerstörung ihres Eigentums, die Verwüstung ihrer Friedhöfe und die Verurteilung von sieben Bahá'í-Führern zu einer zehnjährigen Gefängnisstrafe, obwohl ihnen das von der Verfassung garantierte Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren wiederholt verweigert wurde, namentlich das Recht auf einen raschen und angemessenen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl und zu einem fairen und öffentlichen Verfahren;

i) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

j) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung oder Verschwindenlassen, sowie die gewaltsame Unterdrückung unter anderem von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten, Journalisten und anderen Medienvertretern, Internetanbietern, Internetnutzern, Bloggern, Geistlichen, Akademikern, Studenten und Arbeitnehmerführern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft und insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte;

k) den fortgesetzten Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

l) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kultstätten;

m) den fortwährenden Verstoß gegen den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklageerhebung oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einer rechtlichen Vertretung ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, sowie Berichte, wonach Inhaftierte der Folter und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Festnahme, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

⁵⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

n) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe der staatlichen Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnungen, sowie in ihre Korrespondenz, einschließlich des Mobiltelefon- und E-Mail-Verkehrs, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht noch einen Prozess der Rechenschaft eingeleitet hat, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen aufzunehmen und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁵⁰⁸, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen sowie den seit

2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen Rechte, die ihnen die Verfassung garantiert, zu gewähren, namentlich das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeitnehmerführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

j) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

l) im Gesetz und in der Praxis Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁵⁰⁹ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen und alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen voll zusammenzuarbeiten, und legt der Regierung nahe, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an

⁵⁰⁸ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁵⁰⁹ Resolution 48/134, Anlage.

alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit fünf Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die große Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

9. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵¹⁰, ernsthaft zu prüfen, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger;

10. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

12. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

⁵¹⁰ Siehe A/HRC/14/12.

RESOLUTION 65/227

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵¹¹.

65/227. Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI Ziffer 1 ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 und Abschnitt XVI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/185 C vom 20. Dezember 1991, in denen sie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission bestimmte Verwaltungs- und Finanzaufgaben übertrug,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 18/6 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 3. Dezember 2009⁵¹² und die Resolution 52/14 der Suchtstoffkommission vom 2. Dezember 2009⁵¹³,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den konsolidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵¹⁴,

im Hinblick auf den Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros⁵¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 „Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011“, in deren Ziffer 85 sie ihre Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bekundete und den Generalsekretär ersuchte, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

⁵¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10A* (E/2009/30/Add.1), Kap. I.

⁵¹³ Ebd., *Supplement No. 8A* (E/2009/28/Add.1), Kap. I.

⁵¹⁴ E/CN.7/2009/14-E/CN.15/2009/24.

⁵¹⁵ E/CN.7/2010/13-E/CN.15/2010/13.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die erforderliche Abänderung des strategischen Rahmens und ihre Folgen für das Büro und für die Mittelzuweisung an die Unterprogramme des Arbeitsprogramms sowie über die Einrichtung einer Einheit für unabhängige Evaluierung und den Fortbestand der Strategischen Planungsgruppe des Büros⁵¹⁵ und begrüßt die Maßnahmen zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für das Arbeitsprogramm des Büros;

2. *stellt fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung, mit der insbesondere den Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste entsprochen wird, voraussichtlich Effizienzsteigerungen zur Folge haben wird, und erwartet mit Interesse, wie sich diese Effizienzsteigerungen im Zweijahreshaushalt 2012-2013 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung niederschlagen;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Neuordnung keine Abänderung des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 erfordern wird und dass sich der thematisch und regional ausgerichtete Programmansatz im Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 niederschlagen wird;

4. *stellt ferner fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung zur Verbesserung der Programme und Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe beitragen wird;

5. *stellt fest*, dass die vorgeschlagene Neuordnung den derzeitigen Status der von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung geförderten Aktivitäten in keinem Fall verringern wird;

6. *erinnert* daran, dass die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/6⁵¹² und die Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 52/14⁵¹³ beschlossen, dass im konsolidierten Zweijahreshaushalt 2010-2011 für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausreichende Mittel für die Einrichtung einer bestandfähigen, effektiven und operativ unabhängigen Evaluierungseinheit veranschlagt werden sollten, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, diesen Beschluss rasch umzusetzen und ohne weitere Verzögerung mit der Wiedereinrichtung der Einheit für unabhängige Evaluierung zu beginnen;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, entsprechend der Bedeutung der Aufgaben der Strategischen Planungsgruppe den Fortbestand der Gruppe sicherzustellen;

8. *stellt fest*, dass die Wiedereinrichtung der D-1-Stelle des Leiters der Unterabteilung Politikanalyse und Forschung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erst nach Bereitstellung ausreichender

Finanzmittel für die Einheit für unabhängige Evaluierung und die Strategische Planungsgruppe erwogen werden sollte;

9. *nimmt* in diesem Zusammenhang *außerdem Kenntnis* von der Neuordnung der Abteilung Völkerrechtliche Verträge und der Abteilung Operative Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵¹⁶ und befürwortet sie als wichtigen Schritt im Prozess der kontinuierlichen Verbesserung des Büros;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Bereitstellung von Rechtshilfe für die Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung ist und dass die Bereitstellung dieser Hilfe mit der Arbeit der Unterabteilung Integrierte Programmierung und Aufsicht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verknüpft werden muss;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

12. *fordert* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Büro dem Generalsekretär einen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorlegt, der dem Finanzbedarf des Büros angemessen Rechnung trägt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 dem Mittelbedarf für die Erfüllung der dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung übertragenen Mandate gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Mandate auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵¹⁷, und dabei besonderes Augenmerk auf die unterfinanzierten Bereiche zu legen;

14. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwanzigsten Tagung und der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Neuordnung der Abteilung Völkerrechtliche Verträge und der Abteilung Operative Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/228

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵¹⁸.

⁵¹⁶ Ebd., Ziff. 1-3 und 35.

⁵¹⁷ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.8.

⁵¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

65/228. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵¹⁹ und der Erklärung⁵²⁰ und Aktionsplattform von Beijing⁵²¹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere der Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen,

sowie in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵²² wie auch der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁵²³ und der auf der neunundvierzigsten⁵²⁴ und der vierundfünfzigsten Tagung⁵²⁵ der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen,

in Anbetracht dessen, dass der Begriff „Frauen“, soweit nichts anderes angegeben ist, auch „Mädchen“ umfasst,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁶ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen ist,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Strafflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Migrantinnen zu verhüten, unter anderem durch die Umsetzung von Maßnahmen, die auf die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz abzielen,

in großer Sorge darüber, dass alle Formen der Diskriminierung, namentlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung und Benachteiligung, zu einem gezielten Vorgehen gegen Mädchen und einige Gruppen von Frauen und zu einer besonderen Gewaltgefährdung dieser Mädchen und Gruppen von Frauen führen können, wie beispielsweise Angehörigen von Minderheiten, indigenen Frauen, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellosen Frauen, in Anstalten untergebrachten oder inhaftierten Frauen, Frauen mit Behinderungen, älteren Frauen, Witwen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, Frauen, die anderweitig diskriminiert werden, auch aufgrund ihres HIV-Status, sowie Frauen, die Opfer gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung sind,

höchst besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie Migrantinnen, Flüchtlinge, inhaftierte Frauen, Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte oder Frauen in besetzten Gebieten, stärker gewaltgefährdet sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997, in der sie die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

⁵¹⁹ Siehe Resolution 48/104.

⁵²⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵²¹ Ebd., Anlage II.

⁵²² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁵²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

⁵²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

sowie unter Hinweis auf die auf dem Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁵²⁷, in der die Regierungen anerkannten, dass umfassende Strategien zur Verbrechenverhütung die Kriminalität und die Viktimisierung in erheblichem Umfang verringern könnten, und sich nachdrücklich für die Entwicklung solcher Strategien auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸, aussprachen, und in der die Regierungen die Bedeutung der Förderung der Interessen von Verbrechenopfern, auch unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, hervorhoben,

unter Berücksichtigung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen⁵²⁹,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵³⁰ aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen kann,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Bemühungen zu verstärken, um sich dieser Herausforderung zu stellen,

in der Erkenntnis, dass wirksame und integrierte Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine enge Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Strafverfolgungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern, Opfervertretern, Gesundheitsfachkräften und Kriminaltechnikern, erfordern,

unter Betonung der Bedeutung umfangreicher, gut koordinierter, wirksamer und mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestatteter Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Dialog der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über die Be-

kämpfung von Gewalt gegen Frauen durch Rechtsreformen, der am 4. März 2009 in New York im Rahmen der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geführt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008⁵³¹, in dem die Kommission das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe mit ausgewogener geografischer Vertretung einzuberufen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu überprüfen und nach Bedarf zu aktualisieren,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft im Allgemeinen und dort, wo sie vom Staat begangen oder zugelassen werden;

2. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

3. *würdigt* die Arbeit, die bei der vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵³² geleistet wurde;

4. *nimmt* die Leitlinien in den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, an;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem sichergestellt wird, dass Frauen gleichen

⁵²⁷ Resolution 60/177, Anlage.

⁵²⁸ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁵³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵³² Siehe E/CN.15/2010/2.

Schutz durch das Gesetz und gleichen Zugang zur Justiz genießen und indem Einstellungen, die irgendeine Form von Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder dulden, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und bekämpft werden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Mechanismen und Verfahren zum Schutz der Opfer von Gewalt gegen Frauen im Strafjustizsystem zu verbessern, wobei unter anderem die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁵³³ zu berücksichtigen ist, sowie zu diesem Zweck spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksame Strategien der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu fördern, namentlich Strategien, die auf die Verhütung der Reviktimisierung abzielen, indem unter anderem Hindernisse beseitigt werden, die Opfer davon abhalten, sich in Sicherheit zu bringen, einschließlich Hindernissen in Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder, dem Zugang zu einer Unterkunft und der Verfügbarkeit rechtlicher Hilfe;

8. *ruft* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Politiken und Programme zur Verbrechenverhütung zu entwickeln und umzusetzen, um die Sicherheit von Frauen in der häuslichen Umgebung und in der Gesellschaft im Allgemeinen in einer Weise zu fördern, die die Lebenswirklichkeit von Frauen widerspiegelt und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird, und dabei unter anderem die Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸ und den wichtigen Beitrag von Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit von Frauen zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken, Programme und Praktiken mit Bezug zu Verbrechenverhütungs- und Strafrechtspflegeangelegenheiten in einer Weise zu bewerten und zu überprüfen, die mit ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar ist und sich auf die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen stützt, um festzustellen, ob sie für die Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen geeignet sind oder ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn Letzteres der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, dass Frauen eine faire und gleiche Behandlung zuteil wird;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen von Frauen innerhalb des Strafjustizsystems Rechnung zu tragen, insbesondere von inhaftierten Frauen, von schwangeren Häftlingen und von Frauen mit in der Haft geborenen Kindern, auch durch die Entwicklung von Politiken und Programmen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Standards und Normen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, die Bedürfnisse und besonderen Gefährdungen von Frauen und Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen sowie diejenigen von Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Frauen, die wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Sprache Opfer verschiedener Formen der Gewalt geworden sind, anzuerkennen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, weiblichen Gewaltopfern geeignete Unterstützung zu gewähren, auch indem sie sicherstellen, dass diese Frauen bei Bedarf Zugang zu angemessener rechtlicher Vertretung erhalten, insbesondere um unter anderem in Bezug auf Gerichtsverfahren und familienrechtliche Fragen in voller Sachkenntnis Entscheidungen treffen zu können;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, multidisziplinäre und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Übergriffe zu treffen, die eine spezielle Schulung von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern, kriminaltechnischen Sachverständigen und Opferunterstützungsdiensten beinhalten, um einen Beitrag zum Wohlergehen der Opfer zu leisten, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen und eine Reviktimisierung zu verhüten;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Programme zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht zu entwickeln und zu unterstützen, um zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beizutragen, insbesondere durch deren Beteiligung an Entscheidungsprozessen;

15. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, Mechanismen für die systematische Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken, mit dem Ziel, den Umfang und die Verbreitung dieser Form von Gewalt zu bewerten und Orientierungshilfen für die Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung wirksamer Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhalten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Aufmerksamkeit auf eine systematische Forschungsarbeit und die Erhebung, Analyse und Weitergabe von Daten, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselten Daten über das Ausmaß, die Art und die Folgen von Gewalt gegen Frauen sowie die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Politiken und Programmen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu richten, und ermutigt sie zu besserer internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der koordinierten Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen⁵³⁴ und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, regelmäßig Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank zu liefern;

⁵³³ Resolution 40/34, Anlage.

⁵³⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

17. *ruft* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, nationale Bemühungen zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die nationalen Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, unter anderem auch dadurch, dass im gesamten Arbeitsprogramm des Büros seine Anstrengungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verstärkt werden;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, weiterhin Ausbildungs- und Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für die auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege tätigen Fachkräfte und die Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und sonstige Praktiken zur Verfügung zu stellen und weiterzugeben;

19. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Anstrengungen zu verstärken, um die weitestmögliche Nutzung und Verbreitung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Entwicklung oder Überarbeitung von einschlägigen Instrumenten wie zum Beispiel Handbüchern, Ausbildungshandbüchern, Programmen und Modulen, einschließlich Online-Kapazitätsaufbaumodulen für jeden Abschnitt der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen, als effiziente und praktische Art und Weise der Verbreitung des relevanten Inhalts, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, hierfür in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

20. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Tätigkeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Abteilung Frauenförderung des Sekretariats, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen stärker zu koordinieren, um so die finanziellen, technischen, materiellen und menschlichen Ressourcen bei der Anwendung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen effizient zu nutzen;

21. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der Erstellung von auf den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen basierendem Ausbildungsmaterial

für Militär-, Polizei- und Zivilpersonal von Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmissionen zusammenzuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer einundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Aktualisierte Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Präambel

1. Die Vielschichtigkeit von Gewalt gegen Frauen erfordert unterschiedliche Strategien, um auf die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und die wechselnden Situationen, in denen sie auftritt, ob im privaten oder öffentlichen Leben, ob in der häuslichen Umgebung, am Arbeitsplatz, in Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft, in Haft oder in Situationen bewaffneter Konflikte oder Naturkatastrophen, zu reagieren. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen wird anerkannt, wie wichtig es ist, einen systematischen, umfassenden, koordinierten, sektorübergreifenden und nachhaltigen Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen. Die im Folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Tätigkeiten können in der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege eingeführt werden, um Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfasst der Ausdruck „Frauen“ auch „Mädchen“.

2. Gewalt gegen Frauen ist in jedem Land der Welt anzutreffen und stellt eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens dar. Gewalt gegen Frauen wurzelt in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen. Alle Formen von Gewalt gegen Frauen sind schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die den Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten durch Frauen beeinträchtigen oder vereiteln, und haben ernste unmittelbare und langfristige Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zum Beispiel durch erhöhte Anfälligkeit für HIV/Aids, und für die öffentliche Sicherheit, sowie nachteilige Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und Staaten.

3. Gewalt gegen Frauen ist oft in sozialen Werten und kulturellen Mustern und Praktiken verwurzelt und wird durch diese gestützt. Das Strafjustizsystem und die Gesetzgeber bleiben von diesen Werten nicht unberührt und haben Gewalt gegen Frauen deshalb nicht immer so ernst genommen wie andere Arten von Gewalt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die

Staaten alle Formen von Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und es unterlassen, Bräuche, Traditionen oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen, und dass das Strafjustizsystem Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifisches Problem und als Ausdruck von Machtverhältnissen und Ungleichheit anerkennt.

4. Gewalt gegen Frauen wird in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵¹⁹ und erneut in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁵²¹ als jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt definiert, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen bauen auf den Maßnahmen auf, die von den Regierungen in der 1995 verabschiedeten und später in den Jahren 2000 und 2005 bekräftigten Aktionsplattform beschlossen wurden, auf den 1997 verabschiedeten Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵³⁵ und auf den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Resolutionen 61/143 und 63/155, und berücksichtigen den Umstand, dass einige Gruppen von Frauen besonders von Gewalt betroffen sind und ihr besonders leicht zum Opfer fallen können.

5. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannt, eine aktive Politik der Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken, Programme und Praktiken zu verfolgen, um die Gleichstellung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, und das Ziel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in allen Bereichen der Entscheidungsfindung, namentlich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, festzuschreiben. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen Leitlinien darstellen und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten angewendet werden, namentlich dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁶, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵³⁶, dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie⁵³⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵³⁸, dem Zusatzproto-

koll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³⁹, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵³⁰ und den Leitlinien für die Kriminalprävention⁵²⁸, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Umsetzung zu fördern. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird die Verpflichtung der Staaten bekräftigt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Frauen zu ermächtigen mit der Absicht, Ziel 3 der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen.

6. Die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sollen von der innerstaatlichen Gesetzgebung unterstützt und von den Mitgliedstaaten und anderen Rechtsträgern entsprechend dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz umgesetzt werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass es die Gleichstellung der Geschlechter mitunter erforderlich machen kann, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von Gewalt betroffen sind. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz zuteil wird, um die Anstrengungen der Regierungen zu erleichtern, Gewalthandlungen gegen Frauen durch umfassende und koordinierte Politiken und Strategien zu verhüten und zu ahnden, und um allen Formen von Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.

7. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass im Mittelpunkt der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die Bedürfnisse der Opfer und die Stärkung der einzelnen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, stehen müssen. Sie sollen sicherstellen, dass Präventionsmaßnahmen und Interventionen nicht nur zum Ziel haben, Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen und sie angemessen zu ahnden, sondern bei den Opfern dieser Gewalt das Gefühl der Würde und der Kontrolle wiederherzustellen.

8. Ziel der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen ist es, zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Sie räumen Frauen keine Vorzugsbehandlung ein, sondern wollen sicherstellen, dass alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung, denen sich Frauen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, insbesondere wenn es um Gewalthandlungen geht, beseitigt werden.

9. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass sexuelle Gewalt, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und

⁵³⁵ Resolution 52/86, Anlage.

⁵³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵³⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵³⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Frieden und Sicherheit festgestellt wird, eine den Weltfrieden und die internationale Sicherheit berührende Frage ist und es insbesondere notwendig ist, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, um sexueller Gewalt ein Ende zu setzen.

10. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass bestimmte Gruppen von Frauen besonders leicht Opfer von Gewalt werden können, entweder wegen ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder ihrer Sprache oder weil sie einer indigenen Gruppe angehören, Migrantinnen, Staatenlose oder Flüchtlinge sind, in unterentwickelten, ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, obdachlos, in Anstalten untergebracht oder inhaftiert sind, Behinderungen haben, älter oder verwitwet sind oder in Konflikt-, Postkonflikt- oder Katastrophensituationen leben und deshalb besondere Aufmerksamkeit, besondere Interventionen sowie besonderen Schutz bei der Entwicklung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen benötigen.

11. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass es bei den Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Fortschritte gegeben hat und dass es wichtig ist, in die Prävention von Gewalt gegen Frauen zu investieren.

12. In den Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen wird anerkannt, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen, einschließlich derjenigen der Frauen, zu fördern und zu schützen, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen sowie die einschlägigen Maßnahmen ergreifen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu untersuchen, Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt.

I. Leitgrundsätze

13. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) sich von dem allgemeinen Grundsatz leiten zu lassen, dass wirksame Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf den Menschenrechten beruhen, auf das Management von Risiken abzielen sowie die Sicherheit und die Stärkung der Opfer fördern, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden;

b) Mechanismen zu entwickeln, um einen umfassenden, koordinierten, systematischen und nachhaltigen Ansatz für die Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

c) die Einbeziehung und Beteiligung aller zuständigen Bereiche des Staates und der Zivilgesellschaft sowie sonstiger Interessenträger beim Umsetzungsprozess zu fördern;

d) angemessene und nachhaltige Ressourcen bereitzustellen und Überwachungsmechanismen zu entwickeln, um eine wirksame Umsetzung und Aufsicht sicherzustellen;

e) bei der Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen Rechnung zu tragen.

II. Strafrecht

14. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Gesetzbücher, Verfahren, Programme und Praktiken, insbesondere ihr Strafrecht, laufend zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um ihren Wert, ihren umfassenden Charakter und ihre Wirksamkeit bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und Bestimmungen zu beseitigen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren oder die Gewaltgefährdung von Frauen oder die Wahrscheinlichkeit der Reviktimisierung gewaltbetroffener Frauen erhöhen;

b) ihr Straf- und Zivilrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe gestellt und verboten sind, und anderenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, namentlich mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, die Überlebenden zu schützen, zu stärken und zu unterstützen, die Täter angemessen zu bestrafen und sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Beschränkungen im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schusswaffen und anderen reglementierten Waffen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung gegen Personen Verbote oder Auflagen angeordnet werden können, die sie daran hindern, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;

iii) die Gesetze über sexuelle Gewalt alle Personen vor sexuellen Handlungen, die nicht auf der Grundlage beiderseitiger Zustimmung stattfinden, angemessen schützen;

iv) das Recht alle Kinder vor sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung schützt, namentlich vor Verbrechen, die unter Nutzung neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, begangen werden;

v) schädliche traditionelle Praktiken in allen ihren Formen, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, in ihrem Recht als schwere Straftaten umschrieben werden;

vi) Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe gestellt wird;

vii) gegen Personen, die in den Streitkräften oder im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen, wegen der Begehung von Gewalttaten gegen Frauen ermittelt wird und sie bestraft werden;

d) ihre innerstaatlichen Gesetze, Politiken, Praktiken und Verfahren unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte ständig zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um auf Gewalt gegen Frauen wirksam zu reagieren, unter anderem um sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen diejenigen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung dieser Gewalt ergänzen und mit ihnen in Einklang stehen und dass zivilrechtliche Entscheidungen über die Auflösung von Ehen, Sorgerechtsentscheidungen und andere familienrechtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt oder von Kindesmissbrauch die Opfer und das Wohl der Kinder angemessen schützen;

e) alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Politiken, Praktiken und Bräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen sowie sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, deren Bestimmungen den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, entsprechen.

III. Strafverfahren

15. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

a) die Polizei und andere mit der Rechtsdurchsetzung betraute Stellen ausreichend befugt sind, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft und nicht bei den Frauen liegt, die Opfer von Gewalt geworden sind, und zwar unabhängig vom Maß oder von der Form der Gewalt;

c) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in Strafverfahren als Zeugen aussagen können, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Aussage dadurch erleichtern, dass die Privatsphäre, die Identität und die Würde

der Frauen gewahrt werden, die Sicherheit während des Verfahrens gewährleistet und eine „sekundäre Viktimisierung“⁵⁴⁰ vermieden wird. In Hoheitsbereichen, in denen die Sicherheit des Opfers nicht gewährleistet werden kann, sollte die Zeugnisverweigerung keine Straftat oder andere Zuwiderhandlung darstellen;

d) die Beweisregeln nicht diskriminierend sind, dem Gericht alle relevanten Beweise vorgelegt werden können, die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und dass diejenigen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, sich nicht auf „Ehre“ oder „Provokation“ berufen können, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen;

e) die Anzeigerstatterin in einem Fall sexueller Gewalt als ebenso glaubwürdig gilt wie ein Anzeigender in einem anderen Strafverfahren, dass Hinweise auf das sexuelle Vorleben der Betroffenen, wenn sie keinen Bezug zu dem Fall haben, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren verboten sind und dass allein aus einer zeitlichen Verzögerung, ungeachtet wie lange, zwischen der mutmaßlichen Begehung einer sexuellen Straftat und der Anzeigerstattung keine negativen Schlüsse gezogen werden;

f) Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begehen und dabei freiwillig unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit befreit werden;

g) nachweislich vom Täter früher begangene Gewalt- und Missbrauchshandlungen, Nachstellungen oder Ausbeutungshandlungen in Gerichtsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;

h) die Polizei und die Gerichte befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Frauen Schutzanordnungen, Weisungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, Unterhalts- und Sorgerechtsentscheidungen zu erlassen und durchzusetzen sowie Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen. Können der Polizei derartige Befugnisse nicht gewährt werden, so müssen Maßnahmen für einen raschen Zugang zu Gerichtsentscheidungen getroffen werden, um ein schnelles Eingreifen des Gerichts zu gewährleisten. Diese Schutzmaßnahmen sollten nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sein;

i) bei Bedarf umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, bei den Ermittlungen oder der Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in

⁵⁴⁰ „Sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet eine Viktimisierung, die nicht die unmittelbare Folge einer Straftat ist, sondern durch die unangemessene Reaktion von Einrichtungen und Einzelpersonen gegenüber dem Opfer hervorgerufen wird.

allen Phasen des Strafverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen, unter anderem durch die Schaffung umfangreicher Zeugen- und Opferschutzprogramme;

j) bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden oder quasi-freiheitsentziehenden Strafen, die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;

k) bei den Ermittlungen, bei der Strafverfolgung und bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, wenn sich weibliche Gewaltopfer, insbesondere in Fällen des „Battered Woman Syndrome“⁵⁴¹, auf Notwehr berufen;

l) alle Verfahren und Beschwerdemechanismen für weibliche Gewaltopfer zugänglich sind, ohne dass sie Angst vor Vergeltung oder Diskriminierung haben müssen.

IV. Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte

16. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

a) sicherzustellen, dass die anzuwendenden Bestimmungen der Gesetze, Politiken, Verfahren, Programme und Praktiken, die sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen, durch das Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden und zur Unterstützung nach Bedarf einschlägige Vorschriften erlassen werden;

b) Mechanismen zur Sicherstellung umfassender, multidisziplinärer, koordinierter, systematischer und nachhaltiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, um die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Festnahme, strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der Täter zu erhöhen, einen Beitrag zum Wohlergehen und zur Sicherheit der Opfer zu leisten und eine sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

c) die Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und anderen Organen der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch zu schaffende Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte und anderen Strafjustizbeamten eine regelmäßige

und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Kapazitäten in Bezug auf Gewalt gegen Frauen aufzubauen;

d) die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Politiken der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege zu fördern, um koordinierte, miteinander vereinbare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, die durch Personal dieser Organe begangen wird, sowie zu gewährleisten, dass Einstellungen von Strafjustizbeamten, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, öffentlich auf den Prüfstand gestellt und mit Sanktionen belegt werden;

e) Politiken und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und Beweiserhebung zu entwickeln und umzusetzen, die die besonderen Bedürfnisse und Perspektiven von Gewaltopfern berücksichtigen, deren Würde und Integrität wahren und Eingriffe in die Privatsphäre der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken, während die Normen für die Beweiserhebung eingehalten werden;

f) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Opfervertreter Risikobewertungen vornehmen, die das Maß oder den Umfang des Schadens, den Opfer aufgrund ihrer Gefährdung erleiden können, die Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, das Vorhandensein von Waffen und andere wichtige Faktoren berücksichtigen;

g) sicherzustellen, dass Gesetze, Politiken, Verfahren und Praktiken betreffend Entscheidungen über die Festnahme, die Inhaftierung und die Bedingungen jeder Art von Freilassung des Täters die Gewährleistung der Sicherheit des Opfers und anderer Personen, zu denen familiäre, soziale oder anderweitige Verbindungen bestehen, berücksichtigen, sowie sicherzustellen, dass durch diese Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhütet werden;

h) ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzanordnungen, Weisungen und Verboten zu schaffen, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Anordnungen oder Verbote in Kraft befinden;

i) Polizisten, Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte so zu bevollmächtigen und auszustatten, dass sie umgehend auf Fälle von Gewalt gegen Frauen reagieren können, auch durch Erwirken einer schnellen gerichtlichen Anordnung, wenn dies angebracht ist, sowie durch Maßnahmen, die die schnelle und effiziente Fallbearbeitung gewährleisten;

j) sicherzustellen, dass die Polizei, die Staatsanwälte und andere Strafjustizbeamte bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und vorhandene Verhaltenskodizes einhalten und dass sie für jeden Verstoß dagegen mit Hilfe geeigneter Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen zur Verantwortung gezogen werden;

k) eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bei der Polizei und sonstigen Einrichtungen des Justizsystems, insbesondere auf Entscheidungs- und Leitungsebene, sicherzustellen;

⁵⁴¹ Unter dem „Battered Woman Syndrome“ leiden Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalthandlungen durch einen Beziehungspartner unter Umständen Depressionen entwickeln und nicht in der Lage sind, eigenständig Maßnahmen zu ergreifen, um sich dem Missbrauch zu entziehen; hierunter fällt auch die Weigerung, Anzeige zu erstatten oder Hilfeangebote anzunehmen.

l) Gewaltopfern nach Möglichkeit das Recht einzuräumen, mit weiblichen Beamten zu sprechen, seien es Polizistinnen oder andere Strafjustizbeamte;

m) neue Modellverfahren und Referenzquellen zu entwickeln beziehungsweise bestehende zu verbessern sowie diese Verfahren und Referenzquellen zu verbreiten, um Strafjustizbeamte bei der Erkennung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen sowie beim Umgang mit dieser zu unterstützen, unter anderem auch durch einfühlsame, bedarfsorientierte Hilfestellung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen;

n) der Polizei, den Staatsanwälten und anderen Strafjustizbeamten geeignete psychologische Unterstützung zu gewähren, um ihre indirekte Viktimisierung zu verhüten.

V. Strafzumessung und Vollzugsmaßnahmen

17. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Frauen und der Notwendigkeit, Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu ergreifen, die der Schwere solcher Taten entsprechen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) die Regeln und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass

i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;

ii) Gewalt gegen Frauen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;

iii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;

iv) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;

v) die Auswirkungen der über die Täter verhängten Strafen auf die Opfer und deren Familienmitglieder berücksichtigt werden;

vi) Sanktionen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, auf eine der Schwere der Straftat entsprechende Weise bestraft werden;

vii) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;

viii) die Rehabilitation der Täter gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls der Täter und gegebenenfalls durch deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft;

b) sicherzustellen, dass in ihren innerstaatlichen Gesetzen bestimmte Umstände für die Zwecke der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden, darunter zum Beispiel wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber Ehepartnern, Personen, die in einer engen Beziehung zum Täter stehen, und Personen unter 18 Jahren;

c) das Recht eines Gewaltopfers zu gewährleisten, von der Haftentlassung des Täters benachrichtigt zu werden;

d) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung zu berücksichtigen, unter anderem durch persönliche Erklärungen des Opfers zu den Auswirkungen der Tat;

e) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalttaten zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;

f) Behandlungs- und Wiedereingliederungs-/Rehabilitationsprogramme für Personen, die verschiedene Arten von Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, zu entwickeln und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer Vorrang eingeräumt wird;

g) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an der angeordneten Behandlung überwachen;

h) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden, zu beseitigen;

i) den Opfern und Zeugen von Gewalttaten vor dem Strafverfahren, während seines Verlaufs und danach angemessenen Schutz zu bieten.

VI. Hilfe und Unterstützung für die Opfer

18. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Rechtsakte, insbesondere der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁵³³,

a) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einschlägige Informationen über Rechte, Rechtsbehelfe, Opferunterstützungsdienste und deren Inanspruchnahme sowie Informationen über ihre Rolle und die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens wie auch über etwaige gegen den Täter gerichtete Anordnungen zu geben;

b) Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein, indem ihnen Schutz gewährt wird und sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Verantwortung für die Einleitung eines Verfahrens und für die Strafverfolgung bei Polizei und Staatsanwaltschaft liegt;

c) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Belastungen im Zuge der Aufdeckung, der Ermittlungen und der Strafverfolgung zu vermeiden, damit sichergestellt ist, dass Opfer unabhängig von ihrer Teilnahme am Strafverfahren mit Würde und Respekt behandelt werden;

d) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu umgehender und angemessener Wiedergutmachung des aufgrund der Gewalthandlung erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht einschließt, von dem Täter Schadenersatz oder vom Staat eine Entschädigung zu verlangen;

e) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang haben, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen und die eine gerechte und zeitnahe Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

f) wirksame und leicht zugängliche Verfahren zum Erlass von Anordnungen oder Verboten zu schaffen, um Frauen und andere Gewaltopfer zu schützen und um sicherzustellen, dass Opfer wegen Verstößen gegen diese Anordnungen oder Verbote nicht zur Rechenschaft gezogen werden;

g) anzuerkennen, dass Kinder, die Zeugen von Gewalthandlungen gegen einen Elternteil oder eine andere Person, zu der sie in einer engen Beziehung stehen, geworden sind, selbst Gewaltopfer sind und Schutz, Betreuung und Unterstützung benötigen;

h) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, uneingeschränkter Zugang zum Zivil- und Strafjustizsystem haben, einschließlich der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, wenn dies notwendig ist, von gerichtlicher Unterstützung und von Dolmetschdiensten;

i) sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu qualifiziertem Personal erhalten, das während des gesamten Strafverfahrens die Opferinteressen vertreten und Unterstützungsleistungen erbringen kann, sowie Zugang zu sonstigen unabhängigen Unterstützungspersonen haben;

j) sicherzustellen, dass alle Dienste und Rechtsbehelfe, die den Opfern von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung stehen, auch für Einwanderinnen, Opfer von Frauenhandel, Flüchtlingsfrauen, staatenlose Frauen und alle anderen Frauen verfügbar sind, die solcher Unterstützung bedürfen, und dass für diese Frauen nach Bedarf spezialisierte Dienste eingerichtet werden;

k) Opfer von Menschenhandel nicht dafür zu bestrafen, dass sie auf illegale Weise in das Land eingereist sind oder an rechtswidrigen Handlungen beteiligt waren, zu deren Vornahme sie gezwungen oder genötigt wurden.

VII. Gesundheits- und Sozialdienste

19. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrigschwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung, die Gesundheitsversorgung einschließlich der Beratung und der psychologischen Betreuung, für den rechtlichen Beistand und sonstige grundlegende Bedürfnisse von

Frauen und deren Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind oder Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen, zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren;

c) zwischen den öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialdiensten, insbesondere in Notfallsituationen, und den Organen der Strafrechtspflege bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen unter Wahrung der Privatsphäre der gewaltbetroffenen Frauen angezeigt und erfasst werden und angemessen dagegen vorgegangen wird;

d) nachhaltige Programme zur Verhütung und Behandlung von Alkohol- und sonstigem Substanzmissbrauch zu konzipieren und zu fördern angesichts der Tatsache, dass Substanzmissbrauch in Fällen von Gewalt gegen Frauen häufig eine Rolle spielt;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen und Sexualverbrechen an Kindern bei der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden, wenn die Gesundheits- und Sozialdienste einen diesbezüglichen Verdacht hegen;

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und Diensten zu fördern, nach Möglichkeit auch durch die Schaffung von Facheinheiten, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle von Gewalt gegen Frauen und den Gefühlen der Opfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfs- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Beratung und polizeiliche Unterstützung;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, juristische und soziale Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, um die Bearbeitung von Fällen von Gewalt gegen Frauen durch die Strafrechtspflege zu verbessern, und die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Personal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern.

VIII. Ausbildung

20. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbänden, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische interkulturelle, geschlechts- und kinderspezifische Ausbildungsmodulare für Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und im Strafjustizsystem tätige Fachleute einzurichten beziehungsweise deren Einrichtung zu fördern, in denen die Unannehmbarkeit aller Formen von Gewalt gegen Frauen und die schädlichen Auswirkungen und Folgen

dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

b) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und andere im Strafjustizsystem tätige Fachleute eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Programme sowie völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

c) sicherzustellen, dass Polizeibeamte, Strafjustizbeamte und Vertreter anderer zuständiger Behörden angemessen geschult werden, um die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Gewaltopfern, einschließlich Opfern des Menschenhandels, zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren, alle Opfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, Beschwerden vertraulich zu behandeln, Sicherheitsbewertungen und ein Risikomanagement vorzunehmen sowie Schutzanordnungen zu nutzen und diese durchzusetzen;

d) die zuständigen Berufsverbände zu ermutigen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen sowie Verhaltenskodizes zu entwickeln, durch die die Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden.

IX. Forschung und Evaluierung

21. Die Mitgliedstaaten, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Mechanismen für eine systematische und koordinierte Datenerhebung über Gewalt gegen Frauen einzurichten und zu stärken;

b) sowohl Module als auch spezielle bevölkerungsgestützte Erhebungen einschließlich Kriminalstatistiken zu entwickeln, um Art und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen zu bewerten;

c) Daten und Informationen, auch nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt, zu erheben, zu analysieren und zu veröffentlichen, die bei der Bedarfsermittlung, der Entscheidungsfindung und der Erarbeitung politischer Konzepte auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

i) die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die Ursachen, Risikofaktoren und Schweregrade dieser Gewalt sowie die Folgen und Auswirkungen dieser Gewalt, auch auf verschiedene Bevölkerungsuntergruppen;

ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung einerseits und Gewalt gegen Frauen andererseits;

iii) die Muster, Tendenzen und Indikatoren von Gewalt gegen Frauen, das Unsicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum und im privaten Bereich sowie

Faktoren, die dieses Unsicherheitsgefühl verringern können;

iv) die Beziehung zwischen Opfer und Täter;

v) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter sowie auf die Verminderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen insgesamt;

vi) den Gebrauch von Waffen sowie von Drogen, Alkohol und anderen Substanzen bei Fällen von Gewalt gegen Frauen;

vii) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewalterfahrungen und späterer Gewalttätigkeit;

viii) den Zusammenhang zwischen von Frauen erlebter Gewalt und der Anfälligkeit von Frauen für andere Arten des Missbrauchs;

ix) die Folgen für die Zeugen der Gewalt, insbesondere innerhalb der Familie;

d) die Zahl der Fälle von Gewalt gegen Frauen, die bei der Polizei und anderen Organen der Strafrechtspflege angezeigt wurden, namentlich auch Festnahme- und Aufklärungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter sowie die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen zu überwachen und darüber Jahresberichte zu veröffentlichen; hierfür sollen Daten aus bevölkerungsgestützten Statistiken herangezogen werden. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über das Geschlecht des Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

e) die Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in Bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Strafjustizsystem mit Opfern und Zeugen von Gewalthandlungen umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit Anbietern von Dienstleistungen für Opfer und Zeugen, sowie die Wirkung der geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen zu evaluieren und zu bewerten;

f) in Abstimmung mit den beteiligten Interessenträgern, einschließlich der Opfer und der Anbieter von Dienstleistungen für Opfer, die Effizienz und Effektivität von Behandlungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogrammen für Täter zu evaluieren;

g) sich von den laufenden Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Entwicklung eines Katalogs von Indikatoren zur Messung von Gewalt gegen Frauen leiten zu lassen und einen sektorübergreifenden, koordinierten Ansatz zur Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Initiativen im Bereich der Datenerhebung sicherzustellen;

h) sicherzustellen, dass Daten über Gewalt gegen Frauen so erhoben werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt

bleibt, die Menschenrechte der Frauen geachtet werden und ihre Sicherheit nicht gefährdet wird;

i) zu Forschung über Gewalt gegen Frauen zu ermutigen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren.

X. Maßnahmen zur Verbrechenverhütung

22. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sachdienliche und wirksame Aufklärungs- und Bildungsinitiativen für die breite Öffentlichkeit sowie Schulprogramme und Lehrpläne zu entwickeln und umzusetzen, die zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen, indem sie die Achtung der Menschenrechte, Gleichberechtigung, Zusammenarbeit, gegenseitigen Respekt und die geteilte Verantwortung von Frauen und Männern fördern;

b) Verhaltenskodizes für Personal in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu entwickeln, die Gewalt gegen Frauen, namentlich sexuelle Belästigung, verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren beinhalten;

c) in öffentlichen und privaten Einrichtungen multidisziplinäre und geschlechtersensible Ansätze zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;

d) Programme zur Beurteilung der Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und zur Entwicklung einer Sicherheitsplanung, der Umweltgestaltung und des Managements öffentlicher Räume zu erarbeiten, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen zu verringern;

e) Beratungsangebote einzurichten und Frauen einschlägige Informationen über Geschlechterrollen, die Menschenrechte von Frauen und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst und ihre Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen;

f) für Täter oder als potenzielle Täter in Frage kommende Personen Beratungsangebote einzurichten, um gewaltfreie Verhaltensweisen und Einstellungen sowie die Achtung der Gleichberechtigung und der Rechte von Frauen zu fördern;

g) zielgruppengerechtes Informations- und Aufklärungsmaterial über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und über die Verfügbarkeit einschlägiger Programme zu entwickeln und zu verbreiten, auch in Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, das Informationen über die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts, die Aufgaben des Strafjustizsystems, die verfügbaren Opferunterstützungsmechanismen und die bestehenden Programme betreffend gewaltfreies Verhalten und friedliche Konfliktbeilegung enthält;

h) alle Initiativen zu unterstützen, auch diejenigen von nichtstaatlichen und anderen zuständigen Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen einsetzen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen und zur Beseitigung dieser Gewalt beizutragen;

i) die Arbeit auf niedrigeren staatlichen Ebenen, auch bei den Behörden von Städten und Gemeinden, zu erleichtern, um einen integrierten Ansatz zu fördern, der die Bandbreite der von Institutionen und der Zivilgesellschaft bereitgestellten lokalen Dienste nutzt, um Präventionsstrategien und -programme zu entwickeln.

23. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die Selbstregulierungsorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Betracht kommende Partner werden, unter Achtung der Medienfreiheit, nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Sensibilisierungskampagnen und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Ethikkodizes und Selbstregulierungsmaßnahmen in Bezug auf Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten und der Würde von Frauen zu stärken und gleichzeitig Diskriminierung und Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken.

24. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gegen die Herstellung, den Besitz und die Verbreitung von Spielen, Bildern und allen sonstigen Materialien, die Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder darstellen oder verherrlichen, insbesondere durch neue Informationstechnologien einschließlich des Internets, und gegen die Auswirkungen dieser Spiele, Bilder und Materialien auf die Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber Frauen und Kindern und auf die geistige und emotionale Entwicklung von Kindern zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern.

XI. Internationale Zusammenarbeit

25. Die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organen und Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) weiterhin Informationen über Interventionsmodelle und Präventionsprogramme, die sich bei der Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, auszutauschen und das Handbuch und das Kompendium über die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu aktualisieren sowie Informationen zur Aufnahme in die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen⁵³⁴ zu liefern;

b) auf zweiseitiger, regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten, nach Bedarf Sicherheit, Unterstützung und Schutz für Opfer und Zeugen von Gewalt sowie für ihre Familienangehörigen zu gewährleisten und Maßnahmen zu fördern, um die Täter wirksam vor Gericht zu

bringen, indem die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe gestärkt werden;

c) Bestimmungen zu entwickeln, die die sichere und nach Möglichkeit freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern, die über Grenzen hinweg geschleust oder entführt worden sind, vorsehen;

d) zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, beizutragen und diese zu unterstützen;

e) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und volle Rechenschaftspflicht in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, an denen Soldaten und Polizeikräfte in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, sicherzustellen.

26. Die Mitgliedstaaten werden außerdem nachdrücklich aufgefordert,

a) alle Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts anzuerkennen, zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen aufzurufen, insbesondere in Fällen von Mord, systematischer Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und erzwungener Schwangerschaft, und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen;

b) aktiv auf die weltweite Ratifikation aller einschlägigen Verträge beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuwirken und ihre vollständige Durchführung zu fördern; hierzu gehören das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll⁵⁴², das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und sein Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

c) alle Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass diese Vorbehalte nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

d) aktiv auf die Ratifikation bestehender regionaler Rechtsakte und Übereinkünfte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beziehungsweise auf den Beitritt zu ihnen hinzuwirken und ihre Durchführung zu fördern;

e) in die regelmäßigen Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Informationen über Bemühungen zur Umsetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen aufzunehmen;

f) mit dem Internationalen Strafgerichtshof, internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfen und anderen internationalen Strafgerichtshöfen bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung in Bezug auf Personen zusammenzuarbeiten, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, insbesondere wenn diese Verbrechen mit geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden waren, und Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, als Zeugen auszusagen und an allen Phasen des Verfahrens teilzunehmen, wobei die Sicherheit, die Interessen, die Identität und die Privatsphäre dieser Frauen geschützt werden;

g) mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, indem sie ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatterinnen reagieren.

XII. Folgemaßnahmen

27. Die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale und regionale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre umfassende Verbreitung und Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und bei der Überprüfung und Evaluierung ihrer Strafjustizsysteme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

⁵⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

e) koordinierte nationale, subregionale und regionale Pläne und Programme zu entwickeln, um die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und -handbücher für die Polizei und für Strafjustizbeamte auszuarbeiten;

g) regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen, welche Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene bei den Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden;

h) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

RESOLUTION 65/229

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁴³.

65/229. Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf die Behandlung von Gefangenen beziehen, insbesondere die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴, die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁵, den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen⁵⁴⁶ und die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁵⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf Alternativen zur Freiheitsstrafe beziehen, insbesondere die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ und die Grund-

prinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen⁵⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003, in der sie die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen bat, der Frage weiblicher Gefangener, namentlich auch der Kinder weiblicher Gefangener, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme sowie Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen,

in Anbetracht der in den Tokio-Regeln vorgesehenen Alternativen zur Freiheitsstrafe und unter Berücksichtigung dessen, dass bei Frauen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung gekommen sind, geschlechtsspezifische Faktoren zum Tragen kommen, aufgrund deren der Verhängung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen Vorrang zu geben ist,

eingedenk ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006, in der sie die Staaten nachdrücklich aufforderte, unter anderem positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen bei der Entwicklung politischer Konzepte zur Bekämpfung von Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebrachte oder inhaftierte Frauen,

sowie eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008, in der sie alle Staaten aufforderte, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind,

unter Berücksichtigung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, in der sich die Mitgliedstaaten unter anderem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen verpflichteten, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die Inhaftierte oder Täterinnen sind, sowie der Aktionspläne zur Umsetzung der Erklärung⁵⁵¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², soweit sich diese konkret auf Frauen bezieht, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind,

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴⁴ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁵⁴⁵ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁴⁶ Resolution 43/173, Anlage.

⁵⁴⁷ Resolution 45/111, Anlage.

⁵⁴⁸ Resolution 45/110, Anlage.

⁵⁴⁹ Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁵⁰ Resolution 55/59, Anlage.

⁵⁵¹ Resolution 56/261, Anlage.

⁵⁵² Resolution 60/177, Anlage.

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Bangkok empfohlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Justizvollzugsverwaltung und Gefangene in Erwägung ziehen,

nach Kenntnisnahme von der Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Woche vom 6. bis 12. Oktober 2008 zur Woche der Würde und Gerechtigkeit für Inhaftierte zu erklären, in deren Rahmen besonderes Gewicht auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gelegt wurde,

in der Erwägung, dass weibliche Gefangene zu den schwächeren Gesellschaftsgruppen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen gehören,

sich dessen bewusst, dass viele der weltweit bestehenden Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend auf männliche Gefangene ausgelegt sind, dass jedoch die Zahl der weiblichen Gefangenen im Laufe der Jahre erheblich zugenommen hat,

in der Erkenntnis, dass von zahlreichen weiblichen Straffälligen keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht und dass eine Freiheitsstrafe ihnen, wie allen Straffälligen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren kann,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung das *Handbook for Prison Managers and Policymakers on Women and Imprisonment* (Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten und Entscheidungsträger über Frauen und Freiheitsentzug)⁵⁵³ erarbeitet hat,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009⁵⁵⁴ enthaltenen Ersuchens an die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Frage von Frauen und Mädchen in Gefängnissen, einschließlich der Kinder von Frauen in Gefängnissen, größere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die mit diesem Problem verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen,

ferner unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kiew über die Gesundheit von Frauen im Strafvollzug⁵⁵⁵,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern⁵⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 18/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. April 2009⁵⁵⁷, in der die Kommission den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, 2009 eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen und mit den Tokio-Regeln im Einklang stehende ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, erarbeiten soll, in der sie das Angebot der Regierung Thailands, als Gastgeberin für die Tagung der Sachverständigengruppe zu fungieren, begrüßte und die Sachverständigengruppe ersuchte, die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der danach vom 12. bis 19. April 2010, in Salvador (Brasilien) stattfand,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf den vier regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress die Erarbeitung eines Katalogs ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, begrüßt wurde⁵⁵⁸,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁵⁹, in der die Mitgliedstaaten empfohlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige mit Vorrang behandeln mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁵⁶⁰;

2. *spricht* der Regierung Thailands *ihre Dankbarkeit dafür aus*, dass sie als Gastgeberin für die Tagung der Sach-

⁵⁵³ United Nations publication, Sales No. E.08.IV.4.

⁵⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁵⁵ Siehe World Health Organization Regional Office for Europe and United Nations Office on Drugs and Crime, *Gesundheit von Frauen im Strafvollzug: Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug* (Kopenhagen 2009).

⁵⁵⁶ Resolution 64/142, Anlage.

⁵⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁵⁸ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁵⁹ Resolution 65/230, Anlage.

⁵⁶⁰ Siehe A/CONF.213/17.

verständigengruppe fungiert und die Organisation der Tagung finanziell unterstützt hat;

3. *verabschiedet* die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, und billigt die Empfehlung des Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, wonach diese Grundsätze als „Bangkok-Regeln“ bezeichnet werden sollen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass in Anbetracht der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt nicht alle Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind, dass sie jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen sollen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel sind, die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Alternativen zur Freiheitsstrafe festzulegen und der Finanzierung solcher Systeme sowie der Entwicklung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Mechanismen Vorrang einzuräumen;

6. *legt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken für weibliche Gefangene oder für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige erarbeitet haben, *nahe*, anderen Staaten und den maßgeblichen internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihnen bei der Erarbeitung und Durchführung von Schulungs- oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken behilflich zu sein;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne die besonderen Bedürfnisse und Realitäten weiblicher Gefangener zu berücksichtigen und dabei nach Bedarf die Bangkok-Regeln heranzuziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, spezifische Daten über weibliche Gefangene und weibliche Straffällige zu sammeln, zu pflegen, zu analysieren beziehungsweise zu veröffentlichen;

9. *betont*, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes, wenn möglich und angebracht, Maßnahmen ohne Freiheitsentzug der Vorzug gegeben werden soll, wobei bei schweren Straftaten oder Gewalttaten freiheitsentziehende Strafen zu erwägen sind;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe und Beratende Dienste bereitzustellen, um Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken für weibliche Gefangene und für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um die weite Verbreitung der Bangkok-Regeln als Ergänzung zu den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ und den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ zu gewährleisten und für eine verstärkte Informationstätigkeit auf diesem Gebiet zu sorgen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, bei der Bereitstellung von Hilfe auf diesem Gebiet an die Länder in erhöhtem Maße mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und den Bedarf und die Kapazitäten der Länder zu ermitteln, um die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken;

13. *bittet* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Umsetzung der Bangkok-Regeln mitzuwirken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen.

Anlage

Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Vorbemerkungen

1. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ gelten für alle Gefangenen ohne Diskriminierung; bei ihrer Anwendung sollten daher die spezifischen Bedürfnisse und Realitäten aller Gefangenen, einschließlich weiblicher Gefangener, berücksichtigt werden. In den Grundsätzen, die vor mehr als 50 Jahren verabschiedet wurden, wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen indessen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Mit dem weltweiten Anstieg der Zahl weiblicher Gefangener ist es wichtig und dringlich geworden, größere Klarheit in die Erwägungen zu bringen, die für die Behandlung weiblicher Gefangener gelten sollten.

2. In Anerkennung der Notwendigkeit, weltweite Standards in Bezug auf die besonderen Erwägungen vorzugeben, die für weibliche Gefangene und Straffällige gelten sollen,

und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten zahlreichen einschlägigen Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, in angemessener Weise auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger und Gefangener einzugehen, wurden die vorliegenden Grundsätze erarbeitet, welche die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ im Hinblick auf die Behandlung weiblicher Gefangener und auf Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige vervollständigen beziehungsweise ergänzen sollen.

3. Diese Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen oder die Tokio-Regeln; alle einschlägigen Bestimmungen dieser beiden Regelwerke finden daher weiter ohne Unterscheidung auf alle Gefangenen und Straffälligen Anwendung. Während einige der hier enthaltenen Grundsätze die Anwendung bestehender Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und der Tokio-Regeln auf weibliche Gefangene und Straffällige präzisieren, haben andere Grundsätze neue Bereiche zum Gegenstand.

4. Diese Grundsätze sind von den Grundsätzen in verschiedenen Übereinkünften und Erklärungen der Vereinten Nationen inspiriert und befinden sich somit im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Sie richten sich an Justizvollzugsbehörden und mit der Strafrechtspflege befasste Stellen, namentlich politische Entscheidungsträger, Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften, die Richterschaft und Bewährungshilfeeinrichtungen, die mit der Verwaltung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und gemeindenaher Maßnahmen befasst sind.

5. Bei den Vereinten Nationen wurden in verschiedenen Kontexten immer wieder die speziellen Erfordernisse im Umgang mit der Lage weiblicher Straffälliger hervorgehoben. So verabschiedete beispielsweise der Sechste Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1980 eine Resolution über die speziellen Bedürfnisse weiblicher Gefangener⁵⁶¹, in der er empfahl, dass bei der Durchführung der vom Sechsten Kongress verabschiedeten Resolutionen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die Behandlung Straffälliger die speziellen Probleme weiblicher Gefangener berücksichtigt und die Notwendigkeit anerkannt werden sollten, Mittel zu ihrer Lösung bereitzustellen, dass als Alternative zur Freiheitsstrafe genutzte Programme und Dienste in den Ländern, in denen dies noch nicht geschehe, weiblichen Straffälligen gleichberechtigt mit männlichen Straffälligen verfügbar gemacht werden sollten und dass die Vereinten Nationen, staatliche und nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei den Ver-

einten Nationen und alle sonstigen internationalen Organisationen ständige Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass weibliche Straffällige während ihrer Inhaftierung, während des Gerichtsverfahrens, bei der Straffestsetzung und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe fair und gleich behandelt werden und dass dabei den besonderen Problemen, denen sich weibliche Straffällige gegenübersehen können, wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung, besondere Beachtung geschenkt wird.

6. Der Siebente Kongress, der Achte Kongress und der Neunte Kongress gaben darüber hinaus konkrete Empfehlungen betreffend weibliche Gefangene ab.^{562,563,564}

7. In der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, die vom Zehnten Kongress verabschiedet wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen (Ziff. 11) sowie maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von inhaftierten oder straffälligen Frauen aufbauen, auszuarbeiten (Ziff. 12). Die Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung⁵⁵¹ enthalten in einem gesonderten Abschnitt (Abschn. XIII) konkrete empfohlene Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in den Ziffern 11 und 12 der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, darunter dass die Staaten ihre Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahren und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung überprüfen, bewerten und erforderlichenfalls abändern, um sicherzustellen, dass Frauen vom Strafjustizsystem gerecht behandelt werden.

⁵⁶² Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. E, Resolution 6 (über die faire Behandlung von Frauen durch das Strafjustizsystem).

⁵⁶³ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. A.5 (Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen (siehe auch Resolution 45/111 der Generalversammlung, Anlage)); und ebd., Abschn. C, Resolutionen 17 (über Untersuchungshaft), 19 (über das Management der Strafrechtspflege und die Erarbeitung von Grundsätzen für die Strafzumessung) und 21 (über internationale und interregionale Zusammenarbeit beim Management von Strafvollzugseinrichtungen und gemeinwesengestützten Sanktionsmaßnahmen und in anderen Angelegenheiten).

⁵⁶⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolutionen 1 (über Empfehlungen zu den vier Sachthemen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger), 5 (über die praktische Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen) und 8 (über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen).

⁵⁶¹ *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Caracas, 25 August-5 September 1980: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.81.IV.4), Kap. I, Abschn. B, Resolution 9.

8. In ihrer Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 „Menschenrechte in der Rechtspflege“ bat die Generalversammlung darum, der Problematik weiblicher Gefangener, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

9. In ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 „Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen“ betonte die Generalversammlung, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben, und forderte die Staaten nachdrücklich auf, alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen, und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, ihre Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen; sie forderte die Staaten außerdem auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebracht oder inhaftierte Frauen, sowie für Strafverfolgungspersonal und Richter Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau bereitzustellen und entsprechende Kapazitäten aufzubauen. Die Resolution ist Ausdruck der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen konkrete Auswirkungen auf die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommenden Frauen und auf ihr Recht hat, als Gefangene nicht Opfer von Übergriffen zu werden. Körperliche und psychische Sicherheit sind für die Gewährleistung der Menschenrechte weiblicher Straffälliger und die Verbesserung ihrer Ergebnisse ausschlaggebend – eine Tatsache, der in diesen Grundsätzen Rechnung getragen wird.

10. Schließlich erklärten die Mitgliedstaaten in der am 25. April 2005 vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², dass sie sich zur Entwicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege bekennen, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen (Ziff. 8), und empfahlen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen (Ziff. 30).

11. Ebenso wie bei den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen ist es angesichts der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt offenkundig, dass nicht alle der nachstehenden Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind. Sie sollen jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen sind, die nach Auffassung der Vereinten Nationen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels führen, nämlich die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern.

12. Einige der Grundsätze betreffen Fragen, die sich ebenso auf männliche wie weibliche Gefangene beziehen, namentlich im Zusammenhang mit Elternpflichten, bestimmten medizinischen Diensten, dem Verfahren bei Durchsuchungen und Ähnlichem, das Hauptaugenmerk der Grundsätze gilt jedoch den Bedürfnissen von Frauen und ihren Kindern. Da auch die Kinder inhaftierter Mütter erfasst sind, muss die zentrale Rolle beider Elternteile im Leben der Kinder anerkannt werden. Einige der Grundsätze sind daher gleichermaßen auf männliche Gefangene und Straffällige, die Väter sind, anwendbar.

Einleitung

13. Die nachstehenden Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Tokio-Regeln. Daher gelten alle in diesen beiden Regelwerken enthaltenen Bestimmungen weiterhin ohne Diskriminierung für alle Gefangenen und Straffälligen.

14. Abschnitt I dieser Grundsätze befasst sich mit der allgemeinen Leitung der Anstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Frauen, denen ihre Freiheit entzogen ist, ob weibliche Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder verurteilte Gefangene, sowie auf Frauen, die Sicherungsmaßnahmen oder richterlich angeordneten Besserungsmaßnahmen unterworfen sind.

15. Abschnitt II enthält Grundsätze, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Unterabschnitte befassen. Jedoch gelten die Grundsätze des Unterabschnitts A betreffend Strafgefangene in gleicher Weise für die Gefangenenkategorien des Unterabschnitts B, sofern sie nicht zu den für diese Kategorie von Frauen geltenden Grundsätzen im Widerspruch stehen und zu ihrem Vorteil sind.

16. Die Unterabschnitte A und B enthalten jeweils zusätzliche Grundsätze für die Behandlung jugendlicher weiblicher Gefangener. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass für die Behandlung und Resozialisierung dieser Kategorie von Gefangenen, unter möglicher Vermeidung der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen, gesonderte Strategien und Leitlinien erarbeitet werden müssen, die mit den internationalen Standards im Einklang stehen, insbesondere den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichts-

barkeit (Beijing-Regeln)⁵⁶⁵, den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁵⁶⁶, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁵⁶⁷, und den Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁵⁶⁸.

17. Abschnitt III enthält Grundsätze für die Anwendung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen bei weiblichen Straffälligen und jugendlichen weiblichen Straffälligen, namentlich zum Zeitpunkt der Festnahme und im Strafverfahren während der Ermittlungsphase, bei der Strafzumessung und in der Vollstreckungsphase.

18. Abschnitt IV enthält Grundsätze zu Forschung, Planung, Evaluierung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Informationsaustausch und gilt für alle in diesen Grundsätzen erfassten Kategorien weiblicher Straffälliger.

I. Allgemein anzuwendende Grundsätze

1. Grundprinzip

[Ergänzt Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 1

Zur praktischen Umsetzung des in Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen verkörperten Prinzips der Nichtdiskriminierung ist bei der Anwendung dieser Grundsätze den besonderen Bedürfnissen weiblicher Gefangener Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse mit dem Ziel der substanziellen Gleichstellung der Geschlechter ist nicht als diskriminierend anzusehen.

2. Aufnahme

Grundsatz 2

1. Da Frauen und Kinder sich zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in einer besonders verletzbaren Situation befinden, ist den Aufnahmeverfahren angemessene Aufmerksamkeit zu widmen. Neu angekommenen weiblichen Gefangenen ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit ihren Angehörigen zu geben; sie müssen Zugang zu Rechtsberatung haben, Informationen zur Anstaltsordnung und zur Gestaltung des Vollzugs erhalten und sind darüber zu informieren, an welche Stelle sie sich im Bedarfsfall um Hilfe in einer für sie verständlichen Sprache wenden können; ausländischen Staatsangehörigen ist darüber hinaus Zugang zu konsularischen Vertretern zu gewähren.

2. Vor oder während der Aufnahme ist es Frauen mit Kinderbetreuungspflichten unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestatten, für die Kinder entsprechende Vorkehrun-

gen zu treffen, wobei auch eine angemessene Aussetzung der Freiheitsentziehung in Betracht kommt.

3. Register

[Ergänzt Grundsatz 7 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 3

1. Bei der Aufnahme einer Frau in eine Vollzugsanstalt sind die Zahl und die persönlichen Angaben ihrer Kinder festzuhalten. Unbeschadet der Rechte der Mutter haben die Akten zumindest den Namen, das Alter und, sofern sie die Mutter nicht begleiten, den Aufenthaltsort der Kinder sowie Angaben über das Sorgerecht oder die Vormundschaft zu enthalten.

2. Alle Angaben zur Identität der Kinder sind vertraulich zu behandeln; bei der Nutzung dieser Angaben ist das Wohl des Kindes stets zu berücksichtigen.

4. Einweisung

Grundsatz 4

Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit Vollzugsanstalten zuzuweisen, die in der Nähe ihres Heimatorts oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung liegen, wobei ihre Betreuungspflichten sowie ihre persönlichen Präferenzen und die Verfügbarkeit geeigneter Programme und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.

5. Persönliche Hygiene

[Ergänzt die Grundsätze 15 und 16 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 5

Die Unterkünfte weiblicher Gefangener müssen über die erforderlichen Einrichtungen und Artikel zur Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen verfügen, wozu auch die unentgeltliche Bereitstellung von Damenbinden und die regelmäßige Versorgung mit Wasser für die Körperpflege von Kindern und Frauen gehören, insbesondere Frauen, die Kocharbeiten verrichten, und Frauen, die schwanger sind, stillen oder menstruieren.

6. Gesundheitsversorgung

[Ergänzt die Grundsätze 22 bis 26 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Medizinische Untersuchung bei der Aufnahme

[Ergänzt Grundsatz 24 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 6

Die Gesundheitsuntersuchung weiblicher Gefangener schließt eine umfassende Ermittlung des Bedarfs an primärer Gesundheitsversorgung ein und darüber hinaus die Erhebung

a) des Vorliegens sexuell übertragbarer oder durch Blut übertragener Krankheiten; je nach den Risikofaktoren

⁵⁶⁵ Resolution 40/33, Anlage.

⁵⁶⁶ Resolution 45/112, Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 45/113, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

kann weiblichen Gefangenen auch ein HIV-Test mit Beratung vor und nach dem Test angeboten werden;

b) eines Bedarfs an psychiatrischer Versorgung, beispielsweise wegen posttraumatischer Belastungsstörungen, Selbstmord- und Selbstverletzungsgefahr;

c) der Vorgeschichte der weiblichen Gefangenen im Bereich der reproduktiven Gesundheit, einschließlich bestehender oder kürzlicher Schwangerschaften, vorausgegangener Geburten sowie aller damit zusammenhängenden Fragen der reproduktiven Gesundheit;

d) des Bestehens einer Drogenabhängigkeit;

e) von Erfahrungen sexuellen Missbrauchs und anderer Formen von Gewalt, die sie vor ihrer Aufnahme erlitten haben.

Grundsatz 7

1. Wird bei einer Gefangenen diagnostiziert, dass sie vor oder während ihrer Inhaftierung sexuellem Missbrauch oder anderen Formen der Gewalt ausgesetzt war, so ist sie über ihr Recht zu unterrichten, bei den Justizbehörden Beschwerde zu erheben. Die Gefangene soll über die damit verbundenen Verfahren und Schritte umfassend informiert werden. Entschieden sich die Gefangene, rechtliche Schritte einzuleiten, so sind die zuständigen Bediensteten davon in Kenntnis zu setzen, die den Fall umgehend zur Untersuchung an die zuständige Behörde zu überweisen haben. Die Vollzugsbehörden müssen der Gefangenen beim Zugang zu einem Rechtsanwalt behilflich sein.

2. Unabhängig davon, ob sich die Gefangene für oder gegen die Einleitung rechtlicher Schritte entscheidet, bemühen sich die Vollzugsbehörden sicherzustellen, dass sie sofort Zugang zu fachkundiger psychologischer Unterstützung oder Beratung erhält.

3. Es sind konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um jede Form von Vergeltung gegen Personen zu vermeiden, die solche Vorfälle melden oder rechtliche Schritte einleiten.

Grundsatz 8

Das Recht weiblicher Gefangener auf Vertraulichkeit ihrer Gesundheitsdaten, darunter im Besonderen das Recht, Angaben über ihre Vorgeschichte im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie die Durchführung einschlägiger Untersuchungen zu verweigern, ist stets zu achten.

Grundsatz 9

Ist die Gefangene in Begleitung eines Kindes, so ist auch das Kind einer Gesundheitsuntersuchung, vorzugsweise durch einen Kinderarzt, zu unterziehen, um einen möglichen Behandlungsbedarf und sonstige medizinische Bedürfnisse festzustellen. Es muss Zugang zu einer geeigneten Gesundheitsversorgung bestehen, die der Versorgung außerhalb des Vollzugs mindestens gleichwertig ist.

b) Geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung

Grundsatz 10

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen haben, die den außerhalb des Vollzugs angebotenen Dienstleistungen mindestens gleichwertig sind.

2. Verlangt eine Gefangene, von einer Ärztin oder anderen weiblichen Gesundheitsfachkraft untersucht oder behandelt zu werden, so ist diesem Verlangen nach Möglichkeit zu entsprechen, es sei denn, eine Situation erfordert sofortiges ärztliches Eingreifen. Wird die Untersuchung entgegen den Wünschen der Gefangenen von einem männlichen Arzt vorgenommen, so hat ein weibliches Mitglied des Personals bei der Untersuchung zugegen zu sein.

Grundsatz 11

1. Während ärztlicher Untersuchungen darf nur medizinisches Personal zugegen sein, es sei denn, der Arzt ist der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, oder der Arzt bittet aus Sicherheitsgründen um die Anwesenheit eines Mitglieds des Vollzugspersonals oder die Gefangene verlangt ausdrücklich die Anwesenheit eines Mitglieds des Personals nach Grundsatz 10 Absatz 2.

2. Ist während einer ärztlichen Untersuchung die Anwesenheit nichtmedizinischen Vollzugspersonals erforderlich, soll dieses Personal weiblich sein, und die Untersuchung ist so durchzuführen, dass die Privatsphäre, die Würde und die Vertraulichkeit gewahrt werden.

c) Geistige Gesundheit und psychiatrische Betreuung

Grundsatz 12

Für weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, sind in Vollzugsanstalten oder im Rahmen nicht freiheitsentziehender Maßnahmen individuelle, geschlechtergerechte, traumasensible und umfassende Programme für psychiatrische Betreuung und Rehabilitation bereitzustellen.

Grundsatz 13

Befinden sich Frauen in einer besonderen Belastungssituation, so sind die Vollzugsbediensteten auf diesen Umstand hinzuweisen, damit sie auf die Situation eingehen und sicherstellen können, dass diese Frauen angemessene Unterstützung erhalten.

d) HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung

Grundsatz 14

Bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit HIV/Aids in Vollzugsanstalten ist dafür zu sorgen, dass Programme und Dienste die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, namentlich auch die Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung. In diesem Zusammenhang müssen die Vollzugsbehörden die Entwicklung von Initiativen zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, beispielsweise Peer Education, anregen und unterstützen.

e) Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch

Grundsatz 15

Gesundheitsdienste in Vollzugsanstalten müssen spezialisierte Behandlungsprogramme für Frauen, die Substanzmissbrauch betreiben, anbieten oder solche Programme erleichtern, wobei vorausgegangene Opfererfahrungen, die besonderen Bedürfnisse von schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern sowie ein unterschiedlicher kultureller Hintergrund zu berücksichtigen sind.

f) Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung

Grundsatz 16

Im Rahmen einer umfassenden Politik der psychiatrischen Betreuung in Frauenvollzugsanstalten sind in Absprache mit Diensten zur psychiatrischen Betreuung und sozialen Diensten Strategien zur Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung bei weiblichen Gefangenen zu entwickeln und umzusetzen und gefährdete Frauen in angemessener, geschlechter-sensibler und fachgerechter Weise zu unterstützen.

g) Dienste der Gesundheitsvorsorge

Grundsatz 17

Weibliche Gefangene sind über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge einschließlich in Bezug auf HIV, sexuell übertragbare Krankheiten und andere durch Blut übertragene Krankheiten sowie über geschlechtsspezifische Gesundheitsprobleme aufzuklären und zu informieren.

Grundsatz 18

Für Frauen besonders relevante Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, wie Papanicolaou-Abstriche und Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs und gynäkologischen Krebserkrankungen, sind weiblichen Gefangenen auf gleicher Grundlage wie gleichaltrigen Frauen außerhalb der Anstalt anzubieten.

7. Sicherheit

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 36 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Durchsuchung

Grundsatz 19

Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung der Würde und des Respekts weiblicher Gefangener während einer körperlichen Durchsuchung zu gewährleisten; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

Grundsatz 20

Es sind alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, zu entwickeln, die Durchsuchungen und mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen

physischen Auswirkungen von körperlichen Durchsuchungen zu vermeiden.

Grundsatz 21

Das Vollzugspersonal muss bei der Durchsuchung von Kindern, die mit ihrer Mutter in der Vollzugsanstalt untergebracht sind oder die Gefangene besuchen, kompetent, professionell und einfühlsam vorgehen und ihren Respekt und ihre Würde wahren.

b) Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 32 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 22

Die Unterbringung in einem Einzelhafttraum oder die Absonderung von anderen Gefangenen zur Disziplinierung darf bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Müttern nicht als Strafe angewendet werden.

Grundsatz 23

Das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen, insbesondere Kindern, darf bei weiblichen Gefangenen nicht als Disziplinarstrafe angewendet werden.

c) Zwangsmittel

[Ergänzt die Grundsätze 33 und 34 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 24

Zwangsmittel dürfen bei Frauen während der Wehen sowie während und unmittelbar nach der Entbindung nie angewandt werden.

d) Information und Beschwerden der Gefangenen; Kontrollen

[Ergänzt die Grundsätze 35 und 36 und, in Bezug auf die Überprüfung, den Grundsatz 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 25

1. Weiblichen Gefangenen, die Missbrauchshandlungen anzeigen, ist umgehend Schutz, Unterstützung und Beratung zu gewähren; die von ihnen erhobenen Anschuldigungen sind unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch zuständige, unabhängige Stellen zu untersuchen. Bei den ergriffenen Schutzmaßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gefahr von Vergeltung besteht.

2. Weibliche Gefangene, die sexuell misshandelt wurden, insbesondere Gefangene, die infolgedessen schwanger wurden, müssen geeignete medizinische und andere Beratung sowie die erforderliche physische und psychische Betreuung, Unterstützung und rechtliche Hilfe erhalten.

3. Damit die Bedingungen der Freiheitsentziehung und die Behandlung weiblicher Gefangener überprüft werden können, müssen den Kontrollbehörden, den Besuchs- oder Über-

wachungskommissionen oder den Aufsichtsgremien weibliche Mitglieder angehören.

8. Verkehr mit der Außenwelt

[Ergänzt die Grundsätze 37 bis 39 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 26

Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, und mit den Vormündern und gesetzlichen Vertretern ihrer Kinder sind mit allen sinnvollen Mitteln zu fördern und zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile für Frauen zu treffen, die in großer Entfernung von ihrem Wohnort inhaftiert sind.

Grundsatz 27

Sind eheliche Besuche gestattet, so müssen weibliche Gefangene dieses Recht gleichberechtigt mit Männern ausüben können.

Grundsatz 28

Besuche, bei denen Kinder anwesend sind, müssen in einem Umfeld stattfinden, das eine positive Besuchserfahrung begünstigt, auch was die Einstellungen der Bediensteten betrifft, und den offenen Kontakt zwischen Mutter und Kind gestatten. Besuche, die längere Kontakte zu den Kindern zulassen, sind nach Möglichkeit zu fördern.

9. Anstaltspersonal und Ausbildung

[Ergänzt die Grundsätze 46 bis 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 29

Das in Frauenvollzugsanstalten beschäftigte Personal muss durch Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, den speziellen Bedürfnissen weiblicher Gefangener in Bezug auf ihre soziale Wiedereingliederung Rechnung zu tragen und sichere und resozialisierungsfördernde Einrichtungen zu führen. Zu den entsprechenden Maßnahmen muss auch der Zugang weiblichen Personals zu leitenden Positionen mit maßgeblicher Verantwortung für die Erarbeitung von Leitlinien und Strategien für die Behandlung und Betreuung weiblicher Gefangener gehören.

Grundsatz 30

Die Vollzugsverwaltung muss sich auf Leitungsebene klar und nachhaltig für die Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung weiblichen Personals einsetzen.

Grundsatz 31

Es sind klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten der Vollzugsbediensteten zu erarbeiten und anzuwenden, die weiblichen Gefangenen möglichst umfassenden Schutz vor jeder geschlechtsspezifischen körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

Grundsatz 32

Weibliche Vollzugsbedienstete haben gleichen Zugang zu Aus- und Fortbildung wie männliche Bedienstete zu erhalten, und das gesamte an der Leitung einer Frauenvollzugsanstalt beteiligte Personal ist im Hinblick auf Geschlechtersensibilität und das Verbot von Diskriminierung und sexueller Belästigung zu schulen.

Grundsatz 33

1. Alle Bediensteten, die mit weiblichen Gefangenen arbeiten, haben eine Schulung im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und die Menschenrechte weiblicher Gefangener zu erhalten.

2. In Frauenvollzugsanstalten arbeitende Vollzugsbedienstete haben zusätzlich zur Ausbildung in Erster Hilfe und zur Vermittlung von medizinischen Grundkenntnissen eine Grundausbildung in den wichtigsten Fragen der Frauengesundheit zu erhalten.

3. Wenn erlaubt wird, dass Kinder bei ihren Müttern in der Vollzugsanstalt bleiben, haben Vollzugsbedienstete eine Schulung zur Sensibilisierung für die kindliche Entwicklung und eine Grundausbildung in der gesundheitlichen Versorgung von Kindern zu erhalten, damit sie bei Bedarf und in Notfällen angemessen reagieren können.

Grundsatz 34

Weiterbildungsprogramme in Bezug auf HIV müssen Teil des regelmäßigen Fortbildungsangebots für Vollzugsbedienstete sein. Zusätzlich zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sind auch Geschlechter- und Menschenrechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbindungen zu HIV, Stigmatisierung und Diskriminierung in die Lehrpläne aufzunehmen.

Grundsatz 35

Vollzugsbedienstete müssen im Erkennen eines Bedarfs an psychiatrischer Betreuung und des Bestehens von Selbstverletzungs- oder Selbstmordgefahr bei weiblichen Gefangenen geschult und so zur Hilfeleistung befähigt werden, indem sie Unterstützung gewähren und solche Fälle an Fachleute überweisen.

10. Jugendliche weibliche Gefangene

Grundsatz 36

Die Vollzugsbehörden haben Maßnahmen zu treffen, um den Schutzbedürfnissen jugendlicher weiblicher Gefangener zu entsprechen.

Grundsatz 37

Jugendliche weibliche Gefangene müssen gleichen Zugang zu Schul- und Berufsausbildung wie jugendliche männliche Gefangene haben.

Grundsatz 38

Jugendliche weibliche Gefangene müssen Zugang zu alters- und geschlechtsspezifischen Programmen und Diensten haben, beispielsweise Beratung bei sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt. Sie sind über frauenspezifische Gesund-

heitsversorgung aufzuklären und müssen so wie erwachsene weibliche Gefangene regelmäßig Zugang zu einem Gynäkologen haben.

Grundsatz 39

Jugendliche weibliche Gefangene, die schwanger sind, müssen Unterstützung und medizinische Versorgung erhalten, die der erwachsener weiblicher Gefangener gleichwertig ist. Ihre Gesundheit ist mit Rücksicht darauf, dass aufgrund ihres Alters ein größeres Risiko gesundheitlicher Komplikationen während der Schwangerschaft besteht, durch einen Facharzt zu überwachen.

II. Grundsätze für besondere Gefangenekategorien

A. Strafgefangene

1. Klassifizierung und Individualisierung

[Ergänzt die Grundsätze 67 bis 69 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 40

Die Vollzugsverwaltung hat Klassifizierungsmethoden zu erarbeiten und umzusetzen, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und Umständen weiblicher Gefangener Rechnung tragen, um eine angemessene, individualisierte Planung und Durchführung zu gewährleisten, die ihre Resozialisierung, Behandlung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft beschleunigt.

Grundsatz 41

Eine geschlechtergerechte Risikobewertung und Klassifizierung der Gefangenen muss

a) berücksichtigen, dass von weiblichen Gefangenen allgemein eine geringere Gefahr für andere ausgeht und dass sich besondere Sicherungsmaßnahmen und ein stärkerer Grad der Absonderung auf weibliche Gefangene besonders schädlich auswirken können;

b) ermöglichen, dass im Zuge des Einweisungsverfahrens und der Vollzugsplanung wesentliche Informationen zum Hintergrund der Frauen berücksichtigt werden, beispielsweise ob sie Gewalt erfahren haben, eine Vorgeschichte psychischer Störungen oder von Substanzmissbrauch vorliegt und ob sie elterliche oder andere Betreuungspflichten haben;

c) sicherstellen, dass Vollzugspläne für Frauen Resozialisierungsprogramme und -dienstleistungen enthalten, die ihren geschlechtsspezifischen Bedürfnissen gerecht werden;

d) sicherstellen, dass weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, unter nicht restriktiven Bedingungen und auf möglichst niedriger Sicherheitsstufe untergebracht werden, eine geeignete Behandlung erhalten und nicht allein aufgrund ihrer psychischen Probleme in Einrichtungen einer höheren Sicherheitsstufe eingewiesen werden.

2. Gestaltung des Vollzugs

[Ergänzt die Grundsätze 65, 66 und 70 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 42

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu einem ausgewogenen und umfassenden Programm von Aktivitäten haben, die geschlechtsspezifische Bedürfnisse berücksichtigen.

2. Die Gestaltung des Vollzugs muss flexibel genug sein, um die Berücksichtigung der Bedürfnisse schwangerer Frauen, stillender Mütter und von Frauen mit Kindern zuzulassen. In den Vollzugsanstalten sind Einrichtungen oder Vorkehrungen für die Kinderbetreuung zu schaffen, um weiblichen Gefangenen die Teilnahme an Aktivitäten in der Vollzugsanstalt zu ermöglichen.

3. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Programme für schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern bereitzustellen.

4. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Angebote für weibliche Gefangene mit Bedarf an psychosozialer Unterstützung bereitzustellen, insbesondere Gefangene, die körperlicher oder seelischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.

Soziale Beziehungen und Nachbetreuung

[Ergänzt die Grundsätze 79 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 43

Die Vollzugsbehörden müssen Besuchskontakte bei weiblichen Gefangenen fördern und nach Möglichkeit die Durchführung der Besuche erleichtern, da dies eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung ihres psychischen Wohls und ihrer sozialen Wiedereingliederung ist.

Grundsatz 44

Da weibliche Gefangene besonders häufig von Erfahrungen häuslicher Gewalt betroffen sind, sind sie bei der Entscheidung darüber, welchen Personen, einschließlich Familienmitgliedern, der Besuch gestattet wird, angemessen anzuhören.

Grundsatz 45

Die Vollzugsbehörden müssen bei weiblichen Gefangenen so weit wie möglich Optionen wie Hafturlaub, Anstalten des offenen Vollzugs, Übergangwohnheime und gemeindenahere Programme und Dienste nutzen, um den Gefangenen den Übergang zu einem Leben in Freiheit zu erleichtern, Stigmatisierung zu mindern und ihnen die möglichst frühzeitige Wiederanknüpfung der Kontakte zu ihrer Familie zu ermöglichen.

Grundsatz 46

Die Vollzugsbehörden müssen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bewährungshilfe und/oder sozialen Diensten, Gruppen der örtlichen Gemeinde und nichtstaatlichen Organisationen umfassende, die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigende Wiedereingliederungs-

programme für die Zeit vor und nach der Haftentlassung erarbeiten und durchführen.

Grundsatz 47

Entlassenen weiblichen Gefangenen, die psychologische, medizinische, rechtliche und praktische Hilfe benötigen, ist nach der Entlassung in Zusammenarbeit mit Diensten in der Gemeinde zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihre erfolgreiche soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten.

3. Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vollzug

[Ergänzt Grundsatz 23 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 48

1. Schwangere oder stillende weibliche Gefangene haben im Rahmen eines von einer Gesundheitsfachkraft aufgestellten und überwachten Programms Gesundheits- und Ernährungsberatung zu erhalten. Für schwangere Frauen, Säuglinge, Kinder und stillende Mütter sind Nahrung in angemessener Menge und zur entsprechenden Zeit, ein gesundes Umfeld und Möglichkeiten zur regelmäßigen Bewegung kostenfrei bereitzustellen.

2. Weibliche Gefangene dürfen nicht davon abgehalten werden, ihre Kinder zu stillen, es sei denn aus konkreten gesundheitlichen Gründen.

3. Behandlungsprogramme müssen die medizinischen und ernährungsbezogenen Bedürfnisse weiblicher Gefangener, die vor kurzem entbunden haben, deren Kinder aber nicht bei ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, berücksichtigen.

Grundsatz 49

Die Entscheidung darüber, ob Kinder mit ihren Müttern in der Vollzugsanstalt untergebracht werden können, hat auf der Grundlage des Kindeswohls zu erfolgen. Mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebrachte Kinder dürfen niemals als Gefangene behandelt werden.

Grundsatz 50

Weiblichen Gefangenen, deren Kinder mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, ist in größtmöglichem Umfang Gelegenheit zu geben, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

Grundsatz 51

1. Kinder, die mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebracht sind, müssen eine ständige Gesundheitsversorgung erhalten; ihre Entwicklung ist von Fachkräften zu beobachten, die dabei mit Gesundheitsdiensten außerhalb der Anstalt zusammenarbeiten.

2. Das Umfeld, in dem diese Kinder aufwachsen, muss so weit wie möglich dem von Kindern außerhalb der Vollzugsanstalt gleichen.

Grundsatz 52

1. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Trennung eines Kindes von seiner Mutter muss im Rahmen des maßgeblichen innerstaatlichen Rechts aufgrund einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden.

2. Die Herausnahme des Kindes aus der Vollzugsanstalt hat auf einfühlsame Weise zu geschehen und darf erst dann erfolgen, wenn alternative Betreuungsregelungen für das Kind gefunden wurden, und im Falle von Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit nur nach Absprache mit den konsularischen Behörden.

3. Nachdem Kinder von ihren Müttern getrennt und bei Familienangehörigen oder Verwandten oder in einer anderen alternativen Betreuungsform untergebracht wurden, ist weiblichen Gefangenen in größtmöglichem Umfang Gelegenheit und Raum für ein Zusammentreffen mit ihren Kindern zu geben, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet.

4. Ausländische Staatsangehörige

[Ergänzt Grundsatz 38 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 53

1. Bestehen einschlägige zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte, so ist bei nichtansässigen weiblichen Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Freiheitsstrafe zu erwägen, sie auf ihren Antrag hin oder mit ihrer in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung in ihr Heimatland zu überstellen, insbesondere wenn sie dort Kinder haben.

2. Muss ein mit einer nichtansässigen weiblichen Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit untergebrachtes Kind aus der Vollzugsanstalt herausgenommen werden, so sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach Anhörung der Mutter die Rückführung des Kindes in sein Heimatland geprüft werden.

5. Minderheiten und indigene Völker

Grundsatz 54

Die Vollzugsbehörden müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass weibliche Gefangene unterschiedlicher Religionen und unterschiedlicher kultureller Herkunft eigenständige Bedürfnisse haben und beim Zugang zu geschlechts- und kulturspezifischen Programmen und Angeboten mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein können. Die Vollzugsbehörden müssen daher im Benehmen mit den weiblichen Gefangenen selbst und mit den jeweiligen Gruppen umfassende Programme und Angebote bereitstellen, die auf diese Bedürfnisse eingehen.

Grundsatz 55

Die in der Zeit vor und nach der Haftentlassung bereitgestellten Angebote für indigene weibliche Gefangene und weibliche Gefangene, die ethnischen oder rassischen Gruppen ange-

hören, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie angemessen und zugänglich sind.

B. Verhaftete oder ein gerichtliches Verfahren erwartende Frauen

[Ergänzt die Grundsätze 84 bis 93 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 56

Die zuständigen Behörden müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass Frauen in Untersuchungshaft einem besonderen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind, und geeignete Regelungen und praktische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Frauen während dieser Zeit zu garantieren. (Siehe auch Grundsatz 58 betreffend Alternativen zur Untersuchungshaft.)

III. Nicht freiheitsentziehende Maßnahmen

Grundsatz 57

Die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen für den Umgang mit weiblichen Straffälligen ist an den Tokio-Regeln auszurichten. Im Rahmen der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats sind geschlechtsspezifische Optionen für Diversionsmaßnahmen und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung zu entwickeln, die berücksichtigen, dass viele weibliche Straffällige Opfererfahrungen gemacht haben oder Betreuungspflichten wahrzunehmen haben.

Grundsatz 58

Eingedenk Regel 2.3 der Tokio-Regeln dürfen weibliche Straffällige nicht ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Lebensumstände und ihrer familiären Beziehungen von ihren Familien und Gemeinschaften getrennt werden. Wann immer dies angemessen und möglich ist, sind bei straffälligen Frauen alternative Maßnahmen wie Diversion und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung anzuwenden.

Regel 59

Bedürfen Frauen des Schutzes, so ist dieser im Allgemeinen durch nicht freiheitsentziehende Mittel zu gewährleisten, wie durch Unterbringung in von unabhängigen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen oder anderen gemeindenahen Diensten geführten Schutzeinrichtungen. Vorübergehende Maßnahmen, bei denen eine Frau zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wird, dürfen nur angewandt werden, wenn dies notwendig ist und von der betroffenen Frau ausdrücklich verlangt wird, und sind in jedem Fall von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde zu überwachen. Derartige Schutzmaßnahmen dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Frau fortgesetzt werden.

Grundsatz 60

Um die häufigsten Probleme anzugehen, die dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sind angemessene Mittel zur Entwicklung geeigneter

Alternativen für weibliche Straffällige zur Verfügung zu stellen, bei denen nicht freiheitsentziehende Maßnahmen mit Interventionen verbunden werden. Dazu können Therapie und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs, eine geeignete Behandlung für Frauen mit geistigen Behinderungen sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verbesserung von Beschäftigungschancen gehören. Bei diesen Programmen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Kinderbetreuung und ausschließlich auf Frauen beschränkte Angebote bereitzustellen.

Grundsatz 61

Die Gerichte müssen befugt sein, bei der Strafzumessung für weibliche Straffällige mildernde Umstände wie das Fehlen einer kriminellen Vorgeschichte sowie die relativ geringe Schwere und die Natur des kriminellen Verhaltens einzubeziehen, unter Berücksichtigung bestehender Betreuungspflichten und der besonderen Lebensumstände der Frauen.

Grundsatz 62

Im Hinblick auf die Verbrechenverhütung sowie für die Zwecke der Diversion und von Alternativen zur Verurteilung sind die Bereitstellung geschlechtsspezifischer, traumasensibler und ausschließlich auf Frauen beschränkter gemeindenaher Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch und der Zugang von Frauen zu dieser Behandlung zu verbessern.

1. Entscheidungen nach Verurteilung

Grundsatz 63

Bei Entscheidungen über eine vorzeitige bedingte Entlassung (Entlassung zur Bewährung) sind die Betreuungspflichten weiblicher Gefangener sowie ihre speziellen Bedürfnisse in Bezug auf die soziale Wiedereingliederung begünstigend zu berücksichtigen.

2. Schwangere Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben

Grundsatz 64

Bei schwangeren Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit nicht freiheitsentziehenden Strafen der Vorzug zu geben, wenn dies angebracht ist. Freiheitsstrafen sind dann zu erwägen, wenn es sich um eine schwere Straftat oder eine Gewalttat handelt oder von der Frau eine anhaltende Gefahr ausgeht, wobei das Wohl des Kindes oder der Kinder zu berücksichtigen ist und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass angemessene Vorkehrungen für die Betreuung der Kinder getroffen werden.

3. Jugendliche weibliche Straffällige

Grundsatz 65

Die Unterbringung von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, in geschlossenen Einrichtungen ist so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Die bei jugendlichen weiblichen Straffälligen aufgrund ihres Geschlechts gegebene besondere Gefährdung ist bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Ausländische Staatsangehörige

Grundsatz 66

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁰ zu ratifizieren und ihre Bestimmungen vollständig umzusetzen, um Opfern von Menschenhandel ein Höchstmaß an Schutz zu bieten und die sekundäre Viktimisierung vieler Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit zu verhindern.

IV. Forschung, Planung, Evaluierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

1. Forschung, Planung und Evaluierung

Grundsatz 67

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende und ergebnisorientierte Forschungsarbeiten, die sich mit von Frauen begangenen Straftaten, den Auslösern der Konfrontation von Frauen mit dem Strafjustizsystem, den Auswirkungen von sekundärer Kriminalisierung und Freiheitsentzug auf Frauen und den Merkmalen weiblicher Straffälliger befassen, sowie Programme zur Senkung der Rückfallquote bei Frauen in die Wege zu leiten und zu fördern, die als Grundlage für eine wirksame Planung und für die Ausarbeitung von Programmen und Politiken dienen können, die auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung eingehen.

Grundsatz 68

Es sind Anstrengungen zur Durchführung und Förderung von Forschungsarbeiten zu unternehmen, durch die ermittelt werden soll, wie viele Kinder von der Konfrontation ihrer Mütter mit dem Strafjustizsystem, insbesondere dem Freiheitsentzug, betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die Kinder hat, um so einen Beitrag zur Ausarbeitung von Politiken und Programmen zu leisten, die das Wohl der Kinder berücksichtigen.

Grundsatz 69

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die mit straffälligem Verhalten bei Frauen verbundenen Trends, Probleme und Faktoren und die Wirksamkeit der Reaktion auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger wie auch ihrer Kinder im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung zu überprüfen, zu evaluieren und regelmäßig der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um so die Stigmatisierung und die für die Frauen

entstehenden negativen Auswirkungen ihrer Konfrontation mit dem Strafjustizsystem zu vermindern.

2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Fortbildung

Grundsatz 70

1. Die Medien und die Öffentlichkeit sind darüber aufzuklären, welche Gründe dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Konflikt kommen, und welche Reaktionen am wirksamsten sind, um die soziale Wiedereingliederung der Frauen unter Berücksichtigung des Wohles ihrer Kinder zu ermöglichen.

2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen und Beispielen für bewährte Verfahren müssen umfassender Bestandteil von Politiken sein, deren Ziel es ist, die Ergebnisse der Reaktionen des Strafjustizsystems gegenüber weiblichen Straffälligen und ihre Fairness für Frauen und ihre Kinder zu verbessern.

3. Den Medien, der Öffentlichkeit und allen, die in ihrem Beruf für weibliche Gefangene und Straffällige verantwortlich sind, sind regelmäßig Sachinformationen zu den in diesen Grundsätzen behandelten Fragen und zur Anwendung der Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

4. Für die zuständigen Strafjustizbeamten sind Fortbildungsprogramme zu diesen Grundsätzen und den Forschungsergebnissen zu entwickeln und durchzuführen, um ihnen die darin enthaltenen Bestimmungen stärker bewusst zu machen und sie dafür zu sensibilisieren.

RESOLUTION 65/230

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁷¹.

65/230. Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und

⁵⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder eine Politik fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang steht, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/180 vom 18. Dezember 2009, in der sie den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufforderte, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe, und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer neunzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zwölften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

eingedenk der von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, unter anderem die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den

nationalen Angelegenheiten zu stärken, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um ihre Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen, und ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren,

nach Behandlung des Berichts des Zwölften Kongresses⁵⁷³ und der entsprechenden, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁷⁴,

1. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ergebnisse des vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt;

2. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Zwölften Kongresses geleistete Arbeit und dankt den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, für ihren Beitrag zu dem Kongress, insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagungen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Zwölften Kongresses⁵⁷³, der die Ergebnisse des Kongresses, darunter die auf den Arbeitstagungen und auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Kongresses getroffenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, enthält;

4. *billigt* die vom Zwölften Kongress verabschiedete Erklärung von Salvador, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

5. *bittet* die Regierungen, die Erklärung von Salvador und die vom Zwölften Kongress verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Salvador behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen

⁵⁷³ A/CONF.213/18.

⁵⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*.

⁵⁷² Siehe Resolution 55/2.

und bewährten Praktiken beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung befasst;

7. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Brasiliens, in Übereinstimmung mit Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵ und Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ sowie Ziffer 9 der Resolution 55/25 der Generalversammlung vom 15. November 2000 und Ziffer 4 der Versammlungsresolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung einen bestimmten Prozentsatz des Wertes eingezogener Vermögensgegenstände als Beitrag zur Verfügung zu stellen, und sieht der raschen Durchführung des genannten Beschlusses mit Interesse entgegen;

8. *begrüßt außerdem*, dass die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einige in der Erklärung von Salvador angesprochene Fragen rasch behandelt und entsprechende Beschlüsse gefasst hat, darunter die Fragen, die in getrennten, von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung gebilligten Resolutionen angesprochen wurden, wie Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, entstehende Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen⁵⁷⁴;

9. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Übereinstimmung mit Ziffer 42 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die vor der zwanzigsten Tagung der Kommission zusammentreten soll, um eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchzuführen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

10. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, in Übereinstimmung mit Ziffer 49 der Erklärung von Salvador eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, die zwischen der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Ta-

gung der Kommission zusammentreten soll, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten;

11. *ersucht* die gemäß den Ziffern 9 und 10 eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung seiner Programme für technische Hilfe nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen anzustreben, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung von Strafjustizsystemen sowie durch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, und diese Programme so zu konzipieren, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen die Gesellschaft betroffen ist, namentlich organisierte Kriminalität und Computerkriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, auch weiterhin technische Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus bereitzustellen;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, und dabei die Empfehlungen zu berücksichtigen, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab⁵⁷⁷;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Zwölften Kongresses, einschließlich der Erklärung von Salvador, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um eine möglichst weite Verbreitung der aus dem Kongress hervorgegangenen Empfehlungen zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge für geeignete Folgemaßnahmen zur

⁵⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁷⁷ Siehe E/CN.15/2007/6.

Erklärung von Salvador zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwanzigsten Tagung einzuholen;

16. *begrüßt mit Genugtuung* das Angebot der Regierung Katars, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

17. *spricht* dem Volk und der Regierung Brasiliens für die den Teilnehmern des Zwölften Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage

Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

versammelt auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien)⁵⁷⁸, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen und zur Herbeiführung von Gerechtigkeit zu treffen,

unter Hinweis auf die Arbeit der elf früheren Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zwölften Kongress⁵⁷⁹ und die Unterlagen, die von den zuständigen, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten Arbeitsgruppen erstellt wurden⁵⁸⁰,

⁵⁷⁸ Im Einklang mit den Resolutionen 46/152, 56/119, 62/173, 63/193 und 64/180.

⁵⁷⁹ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁸⁰ Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Bangkok, 15.-18. August 2006) (E/CN.15/2007/6), zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Bangkok, 23.-25. März 2009) (E/CN.15/2010/2), Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind (Bangkok, 23.-26. November 2009) (A/CONF.213/17), Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut (Wien, 24.-26. November 2009) (siehe E/CN.15/2010/5), Sachverständigengruppe für die Verbesserung der Erhebung, Meldung und Analyse von Kriminalitätsdaten (Buenos Aires, 8.-10. Februar 2010) (siehe E/CN.15/2010/14).

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbrechenverhütung sowie bei der Rechtspflege, einschließlich der Strafrechtspflege, und bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz, einschließlich der Strafjustiz, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

besorgt Kenntnis nehmend von der Zunahme neuer und entstehender Formen grenzüberschreitender Kriminalität,

höchst besorgt über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen zu anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen verstärkt werden muss, insbesondere indem die innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe ausgebaut werden,

höchst besorgt über kriminelle Handlungen, die gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie andere Gruppen in prekären Situationen gerichtet sind, insbesondere die Handlungen, deren Beweggrund Diskriminierung und andere Formen der Intoleranz sind,

erklären Folgendes:

1. Wir erkennen an, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

2. Wir erkennen außerdem an, dass es jedem Mitgliedstaat obliegt, ein wirksames, faires, rechenschaftspflichtiges und humanes System zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufrechtzuerhalten und, soweit angezeigt, zu modernisieren.

3. Wir erkennen den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an und sind bestrebt, diese Standards und Normen bei der Konzeption und Durchführung unserer einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als Leitgrundsätze zu nutzen.

4. Eingedenk des universellen Charakters der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bitten wir die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, deren Überprüfung und erforderlichenfalls deren Aktualisierung und Ergänzung zu erwägen. Um den Standards

und Normen Wirksamkeit zu verleihen, empfehlen wir angemessene Anstrengungen, um ihre möglichst breite Anwendung zu fördern und sie bei den für ihre Anwendung auf nationaler Ebene zuständigen Behörden und Einrichtungen besser bekannt zu machen.

5. Wir erkennen an, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verbrechenverhütung, den Zugang zur Justiz und den vom Strafjustizsystem gebotenen Schutz die effektive Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten müssen.

6. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass Gewalt gegen Frauen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zu unternehmen. In dieser Hinsicht nehmen wir mit Anerkennung Kenntnis von dem Entwurf der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auf ihrer vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung fertiggestellt wurde⁵⁸¹, und erwarten mit Interesse seine Behandlung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.

7. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, geeignete Rechtsvorschriften und Politiken zur Verhütung von Viktimisierung, einschließlich Reviktimisierung, und zur Gewährung von Schutz und Hilfe für die Opfer zu verabschieden.

8. Wir sind der Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung nachhaltiger und dauerhafter Ergebnisse in Bezug auf die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen spielen können, insbesondere durch den Aufbau, die Modernisierung und die Stärkung unserer Strafjustizsysteme sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit. Daher sollen spezifische Programme der technischen Hilfe so konzipiert werden, dass diese Ziele für alle Komponenten des Strafjustizsystems, auf integrierte Weise und mit einer langfristigen Perspektive, erreicht werden, damit die antragstellenden Staaten besser befähigt werden, die verschiedenen Kriminalitätsformen, von denen ihre Gesellschaft betroffen ist, einschließlich der organisierten Kriminalität, zu verhüten und zu bekämpfen. In dieser Hinsicht stellen die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Laufe der Jahre erworbene Erfahrung und Sachkenntnis eine wertvolle Ressource dar.

9. Wir empfehlen nachdrücklich die Zuweisung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen zur Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Politiken, Programme und Schulungen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Verhütung des Terrorismus. In dieser Hinsicht betonen wir, dass es dringend notwendig ist, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung mit Mitteln in einem seinem Mandat

angemessenen Höhe auszustatten. Wir fordern die Mitgliedstaaten und die anderen internationalen Geber auf, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, einschließlich seiner Regional- und Landesbüros, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, und die antragstellenden Staaten bei der Bereitstellung von technischer Hilfe für die Stärkung ihrer Fähigkeit zur Verbrechenverhütung zu unterstützen und sich mit diesen Stellen abzustimmen.

10. Wir erkennen die führende Rolle an, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zukommt.

11. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, die Kapazitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über globale Kriminalitäts- und Viktimisierungstrends und -muster auszubauen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, die Sammlung und Analyse von Informationen zu unterstützen, die Benennung von Koordinierungsstellen zu erwägen und Informationen vorzulegen, wenn die Kommission darum ersucht.

12. Wir begrüßen den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine thematische Debatte über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und die von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer vom 24. bis 26. November 2009 in Wien abgehaltenen Tagung abgegebenen Empfehlungen⁵⁸² zu führen, und bitten die Kommission, geeignete Folgemaßnahmen durchzuführen, darunter die Sondierung der Notwendigkeit von Leitlinien für die Verbrechenverhütung in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut. Ferner fordern wir die Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens in allen seinen Formen auszuarbeiten und die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe auf diesem Gebiet, darunter die Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, zu stärken, eingedenk der bestehenden einschlägigen internationalen Übereinkünfte, gegebenenfalls einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁵.

13. Wir sind uns der zunehmenden Gefahr einer Annäherung zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und illegalen Netzwerken bewusst, von denen viele neu oder in der Entwicklung begriffen sind. Wir fordern die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, namentlich durch Informationsaustausch, um gegen diese sich verändernden grenzüberschreitenden kriminellen Bedrohungen vorzugehen.

⁵⁸¹ Resolution 65/228, Anlage.

⁵⁸² Siehe E/CN.15/2010/5.

14. Wir nehmen Kenntnis von der Herausforderung, die von sich neu herausbildenden Formen der Kriminalität mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeht. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf diesem Gebiet zu stärken. Wir bitten die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit, die technische Hilfe und den Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet auszubauen. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die besonderen Merkmale dieser Herausforderung zu untersuchen und Möglichkeiten für ihre wirksame Bewältigung zu prüfen.

15. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität und ihren Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten ausgehende Herausforderung. Wir bitten die Mitgliedstaaten daher, geeignete rechtliche Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Wirtschaftsbetrug und identitätsbezogener Kriminalität zu ergreifen und die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf diesem Gebiet auch weiterhin zu unterstützen. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken, namentlich durch den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren sowie durch technische Hilfe und Rechtshilfe.

16. Wir erkennen an, dass die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen Eckpfeiler der Anstrengungen der Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, bildet, und wir ermutigen zur Fortsetzung und Verstärkung dieser Aktivitäten auf allen Ebenen.

17. Wir fordern die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁷⁶ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, begrüßen die Einrichtung des darin vorgesehenen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung, erwarten mit Interesse seine wirksame Umsetzung und würdigen die Arbeit der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögensgegenständen und technische Hilfe.

18. Wir fordern außerdem die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁸³ be-

ziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und nehmen mit Anerkennung Kenntnis von dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/179 vom 18. Dezember 2009, im Jahr 2010 Tagungen auf hoher Ebene und eine besondere Zeremonie der Verträge abzuhalten. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den laufenden Initiativen mit dem Ziel, Optionen für einen geeigneten und wirksamen Mechanismus zu prüfen, der die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens unterstützen soll.

19. Wir fordern die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Ratifikation der internationalen Übereinkünfte gegen den Terrorismus, einschließlich seiner Finanzierung, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen. Wir fordern außerdem alle Vertragsstaaten auf, von diesen Übereinkünften und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und bei der Bekämpfung seiner Finanzierung, einschließlich in Entwicklung begriffener Aspekte der Finanzierung, zu verstärken.

20. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zentrale Behörden einzurichten beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken, die uneingeschränkt befugt und entsprechend ausgestattet sind, um sich mit Anträgen auf internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu befassen. Unter diesem Gesichtspunkt könnten regionale Netzwerke für rechtliche Zusammenarbeit unterstützt werden.

21. Im Bewusstsein möglicher Lücken bei der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen bitten wir die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, diese Frage zu prüfen und den Bedarf an verschiedenen Mitteln zur Schließung festgestellter Lücken zu eruieren.

22. Wir unterstreichen, dass wirksame Maßnahmen beschlossen werden müssen, um die Bestimmungen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Geldwäsche im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption durchzuführen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, ausgehend von den Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erarbeiten.

23. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, Strategien oder Politiken zur Bekämpfung illegaler Kapitalströme und zur Eindämmung der schädlichen Auswirkungen mangelnder Kooperationsbereitschaft von Staaten und Hoheitsgebieten in Steuerfragen zu erarbeiten.

24. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, kriminellen und kriminellen Organisationen die Erträge aus ihren Straftaten zu verwehren. Wir fordern alle Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Mechanismen für die Beschlagnahme, Zurückhaltung und Einziehung der Erträge aus Straftaten einzurichten und die in-

⁵⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

ternationale Zusammenarbeit zu verstärken, um eine wirksame und rasche Wiedererlangung von Vermögenswerten zu gewährleisten. Wir fordern die Staaten außerdem auf, den Wert der beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerte zu erhalten, bei Gefahr einer Wertminderung auch durch Veräußerung, falls diese angezeigt und möglich ist.

25. Eingedenk der Notwendigkeit, die Strafjustizsysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer zu stärken, fordern wir die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich auf, die die technische Hilfe betreffenden Bestimmungen beider Übereinkommen voll durchzuführen, so auch indem sie besonders in Erwägung ziehen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen der Übereinkommen einen bestimmten Prozentsatz der nach den Übereinkommen jeweils eingezogenen Erträge aus Straftaten zur Finanzierung der über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten technischen Hilfe beizutragen.

26. Wir sind davon überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden. Wir betonen, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁵⁸⁴, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege⁵⁸⁵ gefordert.

27. Wir befürworten den Grundsatz, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer. Wir empfehlen, Alternativen zum Freiheitsentzug, ausgleichsorientierte Justiz

und andere einschlägige Maßnahmen, die die Diversion jugendlicher Straftäter aus dem Strafjustizsystem begünstigen, gegebenenfalls in größerem Umfang anzuwenden.

28. Wir fordern die Staaten auf, Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken zur Ahndung aller gegen Kinder und Jugendliche gerichteten Verbrechenformen sowie zum Schutz kindlicher Opfer und Zeugen auszuarbeiten und gegebenenfalls zu stärken.

29. Wir legen den Staaten nahe, speziell für die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen Schulungen anzubieten, die auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen.

30. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung darum zu ersuchen, spezifische Programme der technischen Hilfe zur Erreichung dieser Ziele zu konzipieren und sie den Staaten zur Verfügung zu stellen.

31. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, zur Unterstützung der Anstrengungen auf, die Kinder und Jugendliche vor Inhalten schützen sollen, die Gewalt und Kriminalität verschärfen können, insbesondere Inhalte, die Gewalthandlungen an Frauen und Kindern darstellen und verherrlichen.

32. Wir sind davon überzeugt, dass es notwendig ist, die Anstrengungen zur vollen Anwendung der Leitlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der die Prävention betreffenden Teile bestehender Übereinkünfte und anderer einschlägiger internationaler Standards und Normen zu beschleunigen.

33. Wir erkennen an, dass die Verantwortung für die Ausarbeitung und Verabschiedung politischer Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und deren Überwachung und Evaluierung bei den Staaten liegt. Wir sind der Auffassung, dass diese Anstrengungen auf einem partizipativen, kooperativen und integrierten Ansatz beruhen sollen, der alle maßgeblichen Interessenträger, auch aus der Zivilgesellschaft, einbezieht.

34. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Arten und Erscheinungsformen öffentlich-private Partnerschaften zu stärken. Wir sind davon überzeugt, dass Regierungen und Unternehmen durch einen gegenseitigen wirksamen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen und gemeinsames koordiniertes Vorgehen Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen ausarbeiten, verbessern und durchführen können, auch in Bezug auf entstehende und sich verändernde Herausforderungen.

35. Wir betonen, dass alle Staaten über nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung verfügen müssen, die unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung tragen, und dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen müssen. Wir betonen, dass die Verbrechenverhütung als fester Bestandteil von Strategien

⁵⁸⁴ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵⁸⁵ Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33, Anlage), Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) (Resolution 45/110, Anlage), Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) (Resolution 45/112, Anlage), Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Resolution 45/113, Anlage), Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage) und Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen (Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage).

zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll.

36. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer des Menschenhandels im Einklang mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁶ zu verabschieden. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen einen opferorientierten, auf der vollen Achtung der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels beruhenden Ansatz zu verfolgen und das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung entwickelte Instrumentarium besser zu nutzen.

37. Wir legen den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu erwägen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung der Schleusung von Migranten und zur Gewährleistung der Rechte geschleuster Migranten im Einklang mit dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁸⁷ zu verabschieden und durchzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Mitgliedstaaten, unter anderem Sensibilisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen durchzuführen.

38. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu beseitigen, und wir fordern die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verhütung derartiger Fälle von Gewalt und zum wirksamen Umgang damit zu verabschieden und zu gewährleisten, dass die Staaten diese Personen ungeachtet ihres Status human und respektvoll behandeln. Wir bitten die Mitgliedstaaten außerdem, sofort Schritte zu unternehmen, um Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen, bei denen es um Gewalt gegen Migranten sowie um Gewalt im Zusammenhang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängenden Formen von Intoleranz geht, in internationale Strategien und Normen zur Verbrechensverhütung zu integrieren. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, diese Frage umfassend weiterzubehandeln.

39. Wir stellen fest, dass die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die zunehmen-

de Nutzung des Internets Straftätern neue Chancen eröffnen und den Anstieg der Kriminalität begünstigen.

40. Wir sind uns der Gefährdung von Kindern bewusst und fordern den Privatsektor auf, Anstrengungen zur Verhütung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern über das Internet zu fördern und zu unterstützen.

41. Wir empfehlen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Staaten auf Antrag und in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Privatsektor technische Hilfe und Ausbildung zur Verbesserung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Behörden bereitzustellen, damit sie das Problem der Computerkriminalität, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung dieses Verbrechens in allen seinen Formen, angehen und die Sicherheit der Computernetzwerke stärken können.

42. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.

43. Wir sind bestrebt, Maßnahmen zur Förderung einer breiteren Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu ergreifen, um eine Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In dieser Hinsicht erkennen wir die Rolle an, die der Zivilgesellschaft und den Medien bei der Zusammenarbeit mit den Staaten auf diesem Gebiet zukommt. Wir bitten das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung einer solchen Kultur in enger Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin eine Schlüsselrolle zu spielen.

44. Wir verpflichten uns, dafür einzutreten, dass mit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit betraute Amtsträger, darunter Strafvollzugspersonal, Strafverfolgungsbeamte und Richter sowie Staatsanwälte und Verteidiger, in der Nutzung und Anwendung dieser Standards und Normen angemessen geschult werden.

45. Wir sind besorgt über die Kriminalität in Städten und ihre Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte. Wir empfehlen daher eine stärkere Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, einige der tieferen Ursachen der Gewalt in Städten anzugehen.

⁵⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁸⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

46. Wir sind uns dessen bewusst, dass bestimmte Gruppen für Situationen städtischer Kriminalität besonders anfällig sind, und empfehlen daher, gegebenenfalls gemeinschaftskundliche interkulturelle Programme zu verabschieden und durchzuführen, mit dem Ziel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, die Ausgrenzung von Minderheiten und Migranten zu verringern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

47. Wir sind uns der zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel im Kontext des Weltdrogenproblems bewusst. In dieser Hinsicht betonen wir, dass alle Staaten die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit dringend verstärken müssen, um den durch diese Verbindungen entstandenen Herausforderungen wirksam zu begegnen.

48. Wir erkennen an, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist. Wir sind bestrebt, uns bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung unserer innerstaatlichen Strafvollzugsgesetze von den Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen leiten zu lassen.

49. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Einberufung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu erwägen, die Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber austauschen soll, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten.

50. Wir begrüßen den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige⁵⁸⁸. Unter Kenntnisnahme von dem Ergebnis und den Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung zusätzlicher Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁵⁸⁹, empfehlen wir der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, diese Grundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung mit Vorrang zu prüfen.

51. Wir betonen die Notwendigkeit der Stärkung von Alternativen zum Freiheitsentzug, zu denen gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, und unterstützen Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung, darunter Programme zur Korrektur straffälligen Verhaltens, sowie Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung für Gefangene.

52. Wir empfehlen den Mitgliedstaaten, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen und verstärkten Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen zu fördern.

53. Wir unterstützen eine wirksame und effiziente Weiterverfolgung der Ergebnisse der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Wir begrüßen die Aufnahme eines ständigen Punktes in die Tagesordnung der jährlichen Tagungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der diese Angelegenheit und die Vorbereitung künftiger Kongresse für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege betrifft.

54. Wir begrüßen mit Dank das Angebot der Regierung Katars, 2015 als Gastgeberin des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu fungieren.

55. Wir sprechen dem Volk und der Regierung Brasiliens unseren tiefempfundenen Dank für ihre warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen aus, die sie dem Zwölften Kongress zur Verfügung gestellt haben.

RESOLUTION 65/231

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁰.

65/231. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/181 vom 18. Dezember 2009 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹¹,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen neuer und dynamischerer Kriminalitätstrends auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und der Tatsache, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

⁵⁸⁸ Resolution 65/229, Anlage.

⁵⁸⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁵⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁹¹ A/65/114.

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich in eigener Trägerschaft an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau von Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Akademikern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und dessen Einbeziehung in eine Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der

Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹² sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹³ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

12. *legt dem Institut nahe*, zu erwägen, den Schwerpunkt auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu legen, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzuge-

⁵⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

hen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁴.

65/232. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 64/178 und 64/179 vom 18. Dezember 2009 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

⁵⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁹⁵, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁹⁸ eingegangen sind, und ihrer nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008⁵⁹⁹ sowie vom 8. September 2010⁶⁰⁰,

betonend, dass ihre Resolution 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratern Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Straf-

⁵⁹⁵ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹⁸ Resolution 60/288.

⁵⁹⁹ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁶⁰⁰ Siehe Resolution 64/297; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

rechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beziehungsweise über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰¹, den Ergebnissen der von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten Tagung abgehaltenen thematischen Diskussion über den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut⁶⁰² und der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut auf ihrer gemäß Resolution 2008/23 des Wirtschafts- und Sozialrats einberufenen Tagung geleistet hat, sowie den von ihr abgegebenen Empfehlungen⁶⁰³,

sowie unter Hinweis auf die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die gemäß Resolution 64/179 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität abgehaltene besondere Zeremonie der Verträge, womit die internationale Gemeinschaft ihre politische Entschlossenheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und zur Förderung des Übereinkommens bekräftigt,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶⁰⁴, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und ihre Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁶ begünstigen wird,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *The Globalization of Crime: A Transnational Organized Crime Threat Assessment* (Die Globalisierung der Kriminalität: Eine Bewertung der Bedrohung durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)⁶⁰⁸, der einen Überblick über verschiedene neuere Formen von Straftaten und ihre negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaften gibt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

überzeugt, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass diese Reaktionen den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰⁹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen⁶¹⁰, sofern anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert

⁶⁰¹ E/CN.15/2010/4.

⁶⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 10 (E/2010/30)*, Kap. II.

⁶⁰³ Siehe E/CN.15/2010/5.

⁶⁰⁴ Resolution 64/293.

⁶⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶⁰⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶⁰⁷ Siehe CTOC/COP/2010/17.

⁶⁰⁸ United Nations publication, Sales No. E.10.IV.6.

⁶⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinarbeiten,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

ingedenk der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

unter Begrüßung dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels

und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und in Bekräftigung des an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/179 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶¹¹;

2. *begrüßt* die am 17. und 21. Juni 2010 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von der vom Präsidenten vorgelegten Zusammenfassung der Tagung⁶¹²;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde⁶¹³;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einberufen wurde, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

5. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Katars, im Jahr 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶ als die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

⁶¹¹ A/65/116.

⁶¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/ga/president/64/letters/summaryoc120710.pdf>.

⁶¹³ Resolution 65/230, Anlage.

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über das freiwillige Pilotprogramm zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, Möglichkeiten im Hinblick auf einen oder mehrere Mechanismen zur Unterstützung der Konferenz bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erörtern und zu erkunden und die Schaffung eines oder mehrerer solcher Mechanismen vorzuschlagen sowie deren Mandat, Leitlinien für Regierungssachverständige und ein Konzept für die Länderüberprüfungsberichte zu erarbeiten und der Konferenz zur Behandlung und möglichen Annahme auf ihrer sechsten Tagung vorzulegen⁶¹⁴;

9. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um unter anderem den Faktoren, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, auf umfassende, integrierte und partizipative Weise Rechnung zu tragen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Praktiken beruhen, und betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstren-

gungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bereitzustellen, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität zu stärken;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

15. *anerkennt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die gegenseitige Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

17. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderer Hervorhebung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁶¹⁵, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern und städtische Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Re-

⁶¹⁴ Siehe CTOC/COP/2010/17, Kap. I, Abschn. A, Resolution 5/5.

⁶¹⁵ A/64/123.

solutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migrant*innen, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁰⁵ für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Aspekte von Straftaten gegen Kulturgut auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

21. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

22. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein

wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats auch weiterhin gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

24. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität nunmehr einhundertachtundfünfzig beträgt, was ein gutes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung dieses Phänomens ist;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

26. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

28. *begrüßt* die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats;

29. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass vor kurzem ein Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingesetzt und sein Mandat angenommen wurde⁶¹⁶;

⁶¹⁶ CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A, Resolution 3/1, Anlage.

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

31. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen über ihre vom 23. bis 25. März 2009 in Bangkok abgehaltene Tagung⁶¹⁷, im Einklang mit dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁶¹⁸;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁶¹⁹, entsprechend dem Auftrag der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 18/1 vom 24. April 2009 über ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind⁶²⁰;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

35. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 36 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 65/233

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/458, Ziff. 17)⁶²¹.

65/233. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁶¹⁷ E/CN.15/2010/2.

⁶¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶¹⁹ Siehe A/CONF.213/17.

⁶²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁶²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung⁶²², der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²³, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁶²⁴, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶²⁵ und der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁶²⁶,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶²⁷, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶²⁸ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁶²⁹ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 64/182 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2009 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems annahm, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁶³⁰, und die Staaten aufforderte, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können,

ferner unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen 2010/17 und 2010/21 vom 22. Juli 2010 über die Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens,

unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten,

unter Hinweis auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen, insbesondere über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, darunter die Resolution über die Verwirkli-

chung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung für Drogenkonsumenten und für mit HIV lebende und davon betroffene Menschen⁶³¹,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

tief besorgt um die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und die Heranziehung von Kindern für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ durchzuführen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen sowie von der zunehmenden Komplexität der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und vertreiben,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt

⁶²² Resolution S-20/2, Anlage.

⁶²³ Resolution S-20/3, Anlage.

⁶²⁴ Resolution S-20/4 E.

⁶²⁵ Resolution 54/132, Anlage.

⁶²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁶²⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁶²⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶²⁹ Resolution 60/262, Anlage.

⁶³⁰ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.8.

⁶³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁶³³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁶³⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

in der Erkenntnis, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum von Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, sowie in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als fester Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶³⁵, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur

Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 64/182 enthaltene Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, sowie die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden⁶³⁰ ;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶³⁶ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶³⁷ betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

⁶³⁵ Resolution S-20/4 A-E.

⁶³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶³⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

fen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, *bekräftigt* die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an junge Menschen richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, *bekräftigt* die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des *WHO, UNODC, UNAIDS Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁶³⁸, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Program-

men des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit Resolution 53/4 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter legaler Drogen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern;

7. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen krimineller Organisationen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemäß Resolution 53/11 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010⁶³¹ den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit zu fördern;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung

⁶³⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴ stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

12. *erkennt ferner an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über zuständige regionale und internationale Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ersten Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der

Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

16. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

18. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung zutreffender, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

19. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, die Staaten auch weiterhin auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation über nationale Grenzen hinweg unverzichtbar sind, sowie bei der Erleichterung des Informationsaustauschs über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und der Analyse der entsprechenden Daten zu unterstützen, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, und erkennt an, wie wichtig es ist, die

Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität weltweit als eine primäre Informationsquelle zu behandeln;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung⁶²² und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁶³⁹, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

21. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

22. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶³², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶³³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶³⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶⁴⁰ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Kor-

ruption⁶⁴¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁶³¹, dem *World Drug Report 2010* (Weltdrogenbericht 2010) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁶⁴² und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁶⁴³ und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzentrierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes⁶⁴⁴ und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

24. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

25. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

26. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und

⁶³⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁶⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁶⁴¹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶⁴² United Nations publication, Sales No. E.10.XI.13.

⁶⁴³ United Nations publication, Sales No. E.10.XI.1.

⁶⁴⁴ Siehe S/2003/641, Anlage.

damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der zwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 4. bis 7. Oktober 2010 in Lima geführt wurden⁶⁴⁵;

27. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter der Aktionsplan betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität, der auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz verabschiedete wurde⁶⁴⁶, die einschlägigen Beschlüsse des am 10. und 11. Juni 2010 in Taschkent abgehaltenen Gipfeltreffens der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

28. *anerkennt* die sonstigen auf Regionalebene zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und zur Auseinandersetzung mit der Nachfrage nach unerlaubten Drogen laufend unternommenen Anstrengungen, beispielsweise diejenigen der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (Arbeitsplan 2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴⁷ und ersucht den Generalsekretär, der Generalver-

sammlung auf ihrer sechszehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/240

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/454 und Corr.1, Ziff. 27)⁶⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Kroatien, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

65/240. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen

⁶⁴⁵ Siehe UNODC/HONLAC/20/6.

⁶⁴⁶ Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

⁶⁴⁷ A/65/93.

⁶⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/148 vom 18. Dezember 2009, in der sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angenommen wurden⁶⁴⁹, zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006⁶⁵⁰, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte, und den Ausschuss ermutigend, bei der Ausübung seines Mandats weitere Fortschritte zu erzielen,

ingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen⁶⁵¹,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen auf unterschiedliche Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte

verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Hervorhebung der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, insbesondere der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

sowie unter Begrüßung der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 5. bis 16. Oktober 2009 beziehungsweise vom 11. bis

⁶⁴⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁶⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁶⁵¹ Siehe A/CONF.211/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

22. Oktober 2010 abgehaltenen siebenten⁶⁵² und achten⁶⁵³ Tagung leistete, insbesondere der Empfehlung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁵⁴, und der Behandlung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch den Menschenrechtsrat mit Interesse entgegensehend,

aner kennend, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

unter Begrüßung der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern und zu stärken,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender rassistisch motivierter Gewalthandlungen und Akte der Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und *verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *betont erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Verwirklichung des Ziels, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig zu beseitigen, und bei der umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ ist;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unzureichende Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen,

um gegen diese Geißeln entschieden vorzugehen, mit dem Ziel, ihr Auftreten zu verhindern und die Opfer zu schützen;

5. *unterstreicht* die unbedingte Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, darunter die Aufstachelung zu solchem Hass, Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und die Werbung für rassistische und fremdenfeindliche Handlungen im Cyberspace, anzugehen, mit dem Ziel, den Opfern größtmöglichen Schutz zu gewähren, rechtliche Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

6. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und Verwaltungsmaßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens und der Geburt;

9. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

10. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

11. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren

⁶⁵² Siehe A/HRC/13/60.

⁶⁵³ Siehe A/HRC/16/64.

⁶⁵⁴ Ebd., Abschn. X.C.

Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Printmedien, der audiovisuellen und elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

14. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

15. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶⁵⁵ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

16. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁶⁴⁹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und *fordert* alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies dringend zu tun;

17. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

19. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und *fordert* ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

20. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁵⁶ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

21. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

22. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu verstärkter Armut und Unterentwicklung und möglicherweise weltweit zu einer Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Ausländern, Einwanderern und Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten führen;

⁶⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁶⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

III

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz⁶⁵⁷ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008⁶⁵⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters⁶⁵⁹ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

28. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

29. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

34. *empfiehlt* den Staaten, sich an umfassenden Anstrengungen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt zu beteiligen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle der Bildung, einschließlich der Erziehung, der Schulung und des Lernens auf dem Gebiet der Menschenrechte, und vielfältiger Sensibilisierungsmaßnahmen, die zur Herausbildung toleranter Gesellschaften beitragen, in denen gegenseitiges Verständnis gewährleistet werden kann;

35. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Art und Weise, wie der Begriff der nationalen Identität in ihren Gesellschaften diskutiert wird, gebührend zu beachten und genau zu verfolgen, um zu verhindern, dass er als Instrument zur Herstellung künstlicher Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen genutzt wird;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die in jüngster Zeit in zahlreichen Gesellschaften deutlich ausgeprägten Tendenzen, die Migration als ein Problem und eine Bedrohung des sozialen Zusammenhalts darzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zahlreichen menschenrechtlichen Problemen bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

37. *empfiehlt* den Staaten, Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich zu den Problemen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, für Strafverfolgungsbeamte, insbesondere Einwanderungsbeamte und Grenzpolizisten, durchzuführen, damit diese im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen handeln können;

38. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, aufgeschlüsselte Daten zu erheben, um geeignete Rechtsvorschriften und politische Konzepte gegen Rassendiskriminierung auszuarbeiten

⁶⁵⁷ Siehe A/65/295.

⁶⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁶⁵⁹ Siehe A/65/295 und A/65/323.

und ihre Wirksamkeit zu überwachen, und bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahme einige Kerngrundsätze zu beachten, darunter die Selbstidentifikation, das Recht auf Privatsphäre und die Garantie der Zustimmung der Betroffenen;

IV

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz 2009

39. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit der Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ bildet;

40. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt, hebt zu diesem Zweck hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz⁶⁵¹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

41. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Konzepte und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, auszuarbeiten und durchzuführen;

43. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

44. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienan-

gehörigen⁶⁶⁰, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

45. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

46. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

47. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁶⁶¹ gewidmet wird;

48. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

49. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

50. *beschließt*, eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abzuhalten, die am zweiten Tag der Generaldebatte der sechsundsechzigsten Tagung stattfinden wird, dem Thema „Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ gewidmet sein und

⁶⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁶⁶¹ Resolution 61/295, Anlage.

aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, aufeinanderfolgenden Runden Tischen/thematischen Podiumsgesprächen und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird, und fordert den Präsidenten der Generalversammlung auf, Komoderatoren zur Führung von Konsultationen über den Umfang, die Modalitäten, das Format und die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu ernennen;

51. *beschließt außerdem*, dass auf der Tagung eine kurze und knappe politische Erklärung angenommen werden wird, die darauf gerichtet ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und ihrer Folgeprozesse zu mobilisieren;

52. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die anderen Interessenträger, zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban verschiedene öffentlichkeitswirksame Initiativen zu veranstalten und zu unterstützen, die auf effektive Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen abzielen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, ein Informationsprogramm zur angemessenen Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzustellen;

54. *betont*, dass eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban und die Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger an ihrer Verwirklichung entscheidend wichtig sind;

55. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, zur Begehung des Internationalen Jahres der Menschen afrikanischer Abstammung während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner sechzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion über den vollen Genuss der Menschenrechte der Menschen afrikanischer Abstammung zu veranstalten⁶⁶²;

56. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um die breite Verteilung von Exemplaren der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu bemühen, und unterstützt die Anstrengungen, ihre Übersetzung und weite Verbreitung zu gewährleisten;

57. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, eine Informationskampagne zur Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

einschließlich der breiten Verteilung nutzerfreundlicher Informationsmaterialien über das System der Vereinten Nationen, unter anderem über die Informationszentren der Vereinten Nationen, in die Wege zu leiten;

58. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Teil des Arbeitsprogramms seiner siebzehnten Tagung unter dem Punkt „Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen von Intoleranz; Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“ einer Erörterung zu widmen, bei der es unter anderem um bewährte Verfahren im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Zusammenhang mit der Begehung des zehnten Jahrestags der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban während des Tagungsteils der Generalversammlung auf hoher Ebene geht⁶⁶²;

59. *begrüßt außerdem* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu dem Fonds beizutragen;

60. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz beauftragten Mechanismen;

61. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, sicherzustellen, dass nach der Behandlung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban^{652,653} die Empfehlungen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Annahme und Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Kenntnis gebracht werden;

62. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz im gesamten System der Vereinten Nationen weiter systematisch zu berücksichtigen und im Einklang mit den Ziffern 136 und 137 des Ergebnisdokuments, in denen die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

63. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgrei-

⁶⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A, Resolution 14/16.

chen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

65. *erinnert* daran, dass der Menschenrechtsrat ersucht wurde, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Mechanismen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu steigern und eine höhere Synergie und Komplementarität in der Arbeit dieser Mechanismen zu gewährleisten, und sieht den Erörterungen mit Interesse entgegen, die im Hinblick darauf geführt werden, die Schnittstelle zwischen den Folgemechanismen zu erweitern und ihre Schwerpunktausrichtung zu verbessern, um die Abstimmung und Koordinierung auf allen Ebenen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, so auch durch eine Umstrukturierung und Umgestaltung ihrer Arbeit, falls der Menschenrechtsrat dies für angemessen hält, und gemeinsame Erörterungen und Treffen zuzulassen;

66. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

67. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, mit der dieses sportliche Großereignis erstmals auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt wurde;

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten rassistischen Zwischenfälle bei Sportveranstaltungen, die sich insbesondere gegen Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung richteten, und weist auf die Notwendigkeit hin, diesem Erbe des Rassismus entgegenzuwirken;

69. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

70. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

71. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz weiter zu beaufsichtigen;

72. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner diesbezüglichen Ziele erforderliche Unterstützung zu gewähren;

V

Folgemaßnahmen

73. *empfiehlt nachdrücklich*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶⁴⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

74. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

75. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/241

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen bei 26 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.3, Ziff. 25)⁶⁶³:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven,

⁶⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam, Simbabwe.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Haiti, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

65/241. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁶⁴ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁶⁶⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 64/238 vom 24. Dezember 2009, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁶⁶ und 13/25 vom 26. März 2010⁶⁶⁷,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁶⁸ sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai und 13. August 2009⁶⁶⁹,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷⁰ und der darin enthaltenen Bemerkungen und unter Hinweis auf seinen Besuch des Landes am 3. und 4. Juli 2009 sowie die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass im Verlauf des vergangenen Jahres keine weiteren Besuche zum Zweck der Gute-Dienste-Mission gestattet wurden,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁷¹ und dringend zur Umsetzung der in den genannten und in früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen aufrufend, sowie gleichzeitig bedauernd, dass ein Antrag des Sonderberichterstatters auf einen Anschlussbesuch von der Regierung Myanmars abgelehnt wurde,

höchst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie höchst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilhabe von Vertretern der Nationalen Liga für Demokratie, anderen politischen Parteien, für Demokratie Eintretenden Akteuren, ethnischen Minderheiten und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen,

zutiefst bedauernd, dass die Regierung Myanmars nicht die notwendigen Schritte unternommen hat, um für einen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, in diesem Hinblick insbesondere Kenntnis nehmend von den Einschränkungen, die durch die von der Regierung erlassenen und angewandten Wahlgesetze verhängt wurden, einschließlich der Einschränkungen bei der Registrierung von Wählern, Parteien und Kandidaten, sowie von der Inhaftierung politischer Aktivisten, den Einschränkungen

⁶⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁶⁶⁷ Ebd., Kap. II, Abschn. A.

⁶⁶⁸ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

⁶⁶⁹ SC/9662 und SC/9731.

⁶⁷⁰ A/65/367.

⁶⁷¹ Siehe A/65/368 und A/HRC/13/48.

kungen der freien Berichterstattung und der Versammlungsfreiheit, dem beschränkten Zugang zu den Medien, zu Finanzierungsquellen und zu Möglichkeiten für Kampagnen, von Berichten über Fälle der Einschüchterung durch Amtsträger, über die Absage der Wahlen in bestimmten von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und die fehlende Unabhängigkeit der Wahlkommission, sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass es Berichten zufolge Wahlbetrug gab, namentlich mittels Vorkehrungen für eine vorgezogene Stimmabgabe,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *begrüßt* die Freilassung von Daw Aung San Suu Kyi nach der jüngsten Phase willkürlichen Hausarrests und fordert unter Hinweis darauf, dass ihre Freilassung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die Regierung Myanmars auf, dafür zu sorgen, dass die Ausübung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten künftig keinerlei Einschränkungen unterworfen wird;

3. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, auch im Hinblick darauf, dass der Stellvertretende Vorsitzende der Nationalen Liga für Demokratie, U Tin Oo, ebenfalls aus dem Hausarrest entlassen wurde, auch alle anderen gewaltlosen politischen Gefangenen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.100 geschätzt wird und zu denen der Vorsitzende der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, U Hkun Htun Oo, der Führer der Studentengruppe „Generation 88“, U Min Ko Naing, und einer der Gründer dieser Studentengruppe, Ko Ko Gyi, gehören, unverzüglich und ohne Auflagen freizulassen und ihre volle Beteiligung am politischen Prozess zu gestatten, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, den Aufenthaltsort von Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit zur Aufnahme eines konstruktiven Sachdialogs mit Daw Aung San Suu Kyi nicht genutzt hat, und fordert die neue Regierung Myanmars auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen in Betracht kommenden Parteien sowie mit zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen zu führen, und ihnen zu gestatten, sich untereinander und mit anderen Akteuren in dem Land frei zu beraten;

5. *bedauert sehr*, dass die Regierung Myanmars keine freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlen abgehalten und sich geweigert hat, internationalen Wahlbeobachtern und unabhängigen ausländischen oder lokalen Journalisten zu gestatten, die Stimmabgabe frei zu beobachten oder frei darüber zu berichten, und fordert die Regierung auf, eine alle Seiten einschließende Nachwahlphase einzuleiten, namentlich durch einen konstruktiven Dialog und

die Beteiligung von Vertretern aller Gruppen am politischen Leben des Landes, im Rahmen des Übergangs zu einem zivilen, rechtmäßigen und rechenschaftspflichtigen Regierungssystem, das auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährleistung der offenen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Internet- und Mobilfunkdiensten und die Aufhebung der Zensur, einschließlich des Einsatzes restriktiver Rechtsvorschriften, die die Berichterstattung über regierungskritische Ansichten verhindern sollen;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter bestehende Praxis von willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, ohne weitere Verzögerung eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird, bedauert, dass den früheren diesbezüglichen Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und fordert die Regierung daher auf, dies mit Vorrang zu tun und erforderlichenfalls die Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei uneingeschränkt mit der demokratischen Opposition, zivilgesellschaftlichen und ethnischen Gruppen und anderen Akteuren zusammenzuwirken, und erinnert abermals daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss von Oppositionsgruppen von dem Prozess bewirkten;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten und einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an gewaltlosen politischen Gefangenen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder Nahrungsmittel noch Medikamente erhalten können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Gefahr weiterer bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten infolge des anhaltenden Drucks, den staatliche Stellen auf bestimmte ethnische Gruppen ausüben, sowie infolge des Ausschlusses einiger wichtiger ethnischer politischer Parteien vom Wahlprozess, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, und fordert alle Beteiligten zur Achtung der bestehenden Waffenruhevereinbarungen auf;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden schweren Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, fortwährend betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal eine angemessene Ausbildung in Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht erhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, zu ratifizieren und ihnen beizutreten, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der von allen Parteien unter Verstoß gegen das Völkerrecht fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauf-

tragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren, den neuen gemeinsamen Aktionsplan für die nationalen Streitkräfte rasch fertigzustellen und umzusetzen, den Zugang zu einem Dialog über die Aktionspläne mit anderen im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien zu erleichtern und zu diesem Zweck den uneingeschränkten Zugang zu allen Gebieten zu gestatten, in denen Kinder einbezogen werden;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verlängerung der Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars zur Beseitigung der Zwangsarbeit sowie davon, dass eine Reihe von Schritten in dieser Hinsicht unternommen wurden, namentlich im Zusammenhang mit einer verstärkten Bewusstseinsbildung, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Zwangsarbeit nach wie vor eingesetzt wird, und fordert die Regierung auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung zu verstärken, mit dem Ziel, das Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszuweiten und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vordringlich und vollständig umzusetzen;

20. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und den Vereinten Nationen über eine auf zwei Jahre angelegte gemeinsame humanitäre Initiative für den Norden des Rakhaing-Staates und legt der Regierung angesichts des im ganzen Land fortbestehenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass eine solche Zusammenarbeit auch auf andere Regionen ausgedehnt wird;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren, und legt der Regierung in Anbetracht der Notwendigkeit einer raschen Bearbeitung von Visumsanträgen und Reisegenehmigungen im Land nahe, auf den Erfahrungen der Dreiparteien-Kerngruppe aufzubauen und ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, damit alle bedürftigen Menschen im ganzen Land, einschließlich der Vertriebenen, von der humanitären Hilfe erreicht werden können;

22. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gewährt;

23. *legt* der Regierung Myanmars *außerdem nahe*, weiter mit den mit HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose befassten internationalen Gesundheitsinstitutionen zusammenzuarbeiten;

24. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation

in Myanmar⁶⁷⁰, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit der Gute-Dienste-Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene der Armee, zu politischen Parteien, Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Gruppen, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf die Vorschläge des Generalsekretärs einzugehen, die auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfassen;

25. *begrüßt* die Rolle der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Unterstützung der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs;

26. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Unterstützung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

27. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch des Landes zu entsprechen und mit ihm bei der Wahrnehmung des ihm vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats voll zusammenzuarbeiten und die vier von dem Sonderberichterstatter empfohlenen Kernelemente im Menschenrechtsbereich⁶⁷² umzusetzen;

28. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen, um die

volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

29. *begrüßt*, dass vor kurzem im Hinblick auf die anstehende allgemeine regelmäßige Überprüfung durch den Menschenrechtsrat ein Arbeitsseminar in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars abgehalten wurde, und legt der Regierung Myanmars nahe, sich in Vorbereitung auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung um weitere technische Zusammenarbeit zu bemühen und während des gesamten Prozesses umfassend und konstruktiv mitzuarbeiten;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

⁶⁷² Siehe A/63/341, Abschn. VI.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/3.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	610
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	610
65/244.	Programmplanung.....	612
65/245.	Konferenzplanung.....	613
65/246.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	618
65/247.	Personalmanagement	618
65/248.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	624
65/249.	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	627
65/250.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	628
65/251.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	629
65/252.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	633
65/253.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	635
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	637
65/255.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	638
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	640
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	642
65/258.	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	642
65/259.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	644
65/260.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	655
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	655
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	658
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2011	658
65/261.	Beschaffung	659
65/262.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	659

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 65/3

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 8. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492, Ziff. 6).

65/3. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer fünfundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 65/243

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/594, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008, 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 beziehungsweise vom 30. Juni 2009, 64/227 vom 22. Dezember 2009 und 64/268 vom 24. Juni 2010,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5, Vol. I (A/65/5 (Vol. I)).*

³ Ebd., Vol. III und Korrigendum (A/65/5 (Vol. III) und Corr.1).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/65/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/65/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/65/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/65/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/65/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/65/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/65/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/65/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/65/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/65/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/65/5/Add.10).

für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ sowie der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶ an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich die Umsetzung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor für alle Institutionen von Januar 2010 auf Januar 2012 und für die Vereinten Nationen und ihre Institutionen noch weiter, nämlich bis Januar 2014, verzögert;

5. *beschließt*, den in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ erbetenen Bericht im Kontext des jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu behandeln;

6. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dem Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007, insbesondere die Ziffern 4, 10, 39, 40 und 86, und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, insbesondere den achten Präambelabsatz und die Ziffer 14;

11. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen, die der Rat der Rechnungsprüfer in seinem eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu den Rechnungsabschlüssen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum geäußert hat, nimmt außerdem Kenntnis von den Maßnahmen, die der Fonds in dieser Hinsicht bisher getroffen hat, darunter die Stärkung der internen Kontrollen und der Ausbau der Kapazitäten in den dezentralisierten Büros, und ersucht den Fonds, die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen;

12. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten systemweiten Probleme hinsichtlich des nicht ordnungsgemäßen Managements von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern erneut aufgetreten sind;

13. *erkennt an*, dass das nicht ordnungsgemäße Management von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern ein finanzielles Risiko für die Organisation darstellt und ihren Ruf schädigen kann, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, rasche Maßnahmen zur Bewältigung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Probleme auf allen Managementebenen zu ergreifen und mit Zielvorgaben versehene Zeitpläne zur Verfolgung der Fortschritte im Hinblick auf die Führung besserer Aufzeichnungen aufzustellen;

14. *anerkennt außerdem* den Nutzen der Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Effizienz der Verwaltung und des Managements der Vereinten Nationen und ihrer Fonds und Programme, einschließlich der Finanzverfahren, der Rechnungsführungssysteme und der internen Finanzkontrollen, ohne Beeinträchtigung der Qualität der Rechnungsprüfung, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter weiter für

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*.

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12)*.

¹⁷ Siehe A/65/169.

¹⁸ A/65/296, Abschn. I und II.

¹⁹ A/65/296/Add.1.

²⁰ A/65/498.

die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

RESOLUTION 65/244

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/544, Ziff. 7).

65/244. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008 und 64/229 vom 22. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- und Unterprogramm-Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²¹, nach denen die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens von den zuständigen zwischenstaatlichen sektoralen, Fach- und Regionalorganen möglichst im Laufe ihrer ordentlichen Tagungen überprüft werden,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfzigste Tagung²², des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum

2012-2013: Erster Teil: Rahmenplan²³ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009²⁵,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine fünfzigste Tagung²² zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 und in Kapitel II Abschnitt B zum Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009 unterbreitet hat;

3. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

4. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

5. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

²¹ ST/SGB/2000/8.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 16 (A/65/16).*

²³ A/65/6 (Part one).

²⁴ A/65/6 (Prog. 1-11, 12 und Corr.1, 13-16, 17 und Corr.1 und 18-27).

²⁵ A/65/70.

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur eingehenden Evaluierung der politischen Angelegenheiten, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2009/10 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas unterbreitet hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen.

RESOLUTION 65/245

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/595, Ziff. 6).

65/245. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009 und 64/230 vom 22. Dezember 2009,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2010²⁶ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 63/306 vom 9. September 2009,

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 32 (A/65/32).*

²⁷ A/65/122.

²⁸ A/65/484 und Corr.1.

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2010²⁶;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2011²⁹, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2011 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225 und 63/248 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2009 86 Prozent betrug, gegenüber 85 Prozent im Jahr 2008 und 83 Prozent im Jahr 2007, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, weiter Konsultationen zu führen;

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 32 (A/65/32), Anhang II.*

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 95 Prozent der 2009 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 90 Prozent im Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

7. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor der Sitzung ergeben könnten, zu unterrichten;

8. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2009 bei 79 Prozent lag, gegenüber 77 Prozent im Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 64/230 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend

der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2009 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die laufenden Werbemaßnahmen und -initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika dazu geführt haben, dass die Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2009 stetig zugenommen hat;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³⁰ aufgeführt sind;

14. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der

³⁰ ST/AI/416.

Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, unter Verwendung interner Kapazitäten die Nutzung der Konferenzdienste zu verbessern, insbesondere durch die Durchführung des Projekts des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des Programms für die Einteilung von Dolmetschern (e-APG-Modul) („Projekt 2“)³¹, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über andere diesbezügliche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung des Projekts für das globale Dokumentenmanagement („Projekt 3“)³¹ zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

5. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

7. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

9. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

³¹ Siehe A/63/119 und Corr.1, Abschn. II.B.

12. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248 und in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung²⁷ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz- und Rechenschaftsmechanismen des Konferenzmanagements an allen vier Hauptdienstorten zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen;

3. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

4. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

5. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

6. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden An gelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

9. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

11. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

12. *erkennt* die Arbeit *an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende Arbeitsstab bei der Bewältigung des Problems der verspäteten Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

13. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

14. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

15. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung weitere Informationen über die Ausnahmeregelung für die Einreichung von Dokumenten aufzunehmen, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten und/oder den Richtlinien der Generalversammlung für Berichte des Sekretariats, von zwischenstaatlichen Organen und von Nebenorganen nicht entsprechen, namentlich über die Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und ihre Anwendung während der vergangenen drei Jahre;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225, Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 63/248 und Abschnitt V Ziffer 4 ihrer Resolution 64/230 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachendienste;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter anderem mit dem Ziel weiterer Effizienzgewinne den Anteil der externen Übersetzungen zu erhöhen, wenn dies zu einem Endprodukt führt, dessen Qualität mit der interner Übersetzungen vergleichbar ist, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. *verweist erneut* auf die Ziffern 70 bis 74 des Berichts des Generalsekretärs²⁷ und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die in Ziffer 75 vorgeschlagene Neubewertung vorzusehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und *ersucht* ihn, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

14. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass Vereinbarungen mit solchen Sprachausbildungseinrichtungen noch nicht in allen geografischen Regionen, insbesondere Afrika und Lateinamerika, unterzeichnet worden sind, und *ersucht*

den Generalsekretär, Kontaktprogramme mit Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen verstärkt zu fördern, darunter durch Praktikumsangebote, und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, ihre Ausweitung auf alle Dienstorte zu erwägen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, bisher nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, und empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen, sich mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich deren Übersetzung, zu befassen.

RESOLUTION 65/246

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492/Add.1, Ziff. 6).

65/246. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003 und 64/248 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung³² sowie des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung³²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³³.

RESOLUTION 65/247

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/647, Ziff. 6).

65/247. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008 und 63/271 vom 7. April 2009, ihre Beschlüsse 64/546 vom 22. Dezember 2009 und 64/548 vom 24. Dezember 2009 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in ehrendem Andenken an alle Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über das Personalmanagement³⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Ethik im System der Vereinten Nationen³⁶ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁷,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der Bestimmun-

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

³³ A/65/65.

³⁴ A/64/230, A/64/267, A/64/269, A/64/316, A/64/352, A/65/180, A/65/202, A/65/213, A/65/305 und Add.1-4, A/65/332, A/65/343 und A/65/350 und Add.1.

³⁵ A/64/518 und A/65/537.

³⁶ Siehe A/65/345.

³⁷ A/65/345/Add.1.

gen der Resolution 65/248 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2010 den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ an;

I

Reform des Personalmanagements

2. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

4. *erkennt an*, dass das Personalmanagement eine zentrale strategische Rolle dabei wahrnehmen muss, ein integriertes Arbeiten der Organisation sicherzustellen;

5. *erkennt außerdem an*, dass das Personalmanagement kontinuierlich auf die Entwicklung einer Organisation hinwirken muss, die anpassungsfähig ist und eine Kultur des eigenverantwortlichen Handelns und der Leistung fördert, unabhängig von Programm und Finanzierungsquelle gleichen Zugang zu Aufstiegsmöglichkeiten gewährt und den Bediensteten die Chance bietet, dazuzulernen und an ihren Aufgaben zu wachsen, damit sie ihr Potenzial voll entfalten können;

6. *nimmt Kenntnis* von den vielfältigen Initiativen im Bereich des Personalmanagements, die die Organisation seit der Verabschiedung der Resolution 63/250 der Generalversammlung unternommen hat, und erkennt an, dass die weitere Durchführung der Reforminitiativen die Organisation besser für die Anforderungen eines sich wandelnden, anspruchsvollen Umfelds rüsten wird, in dem Integration und Harmonisierung die Grundlage für dauerhafte Effizienzgewinne und verbesserte Arbeitsbedingungen bilden werden, die ihrerseits die Organisation zu einer besseren Erfüllung ihrer Mandate befähigen werden;

7. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf einige der in ihrer Resolution 63/250 aufgeworfenen Fragen ergriffen hat, und legt ihm nahe, seine Anstrengungen zur Durchführung der genannten Resolution weiter zu verstärken;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die aus der Durchführung früherer Reformen gewonnenen Erkenntnisse bei der Formulierung neuer Vorschläge berücksichtigt werden;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich nicht alle Personalvertreter am Koordinierungsausschuss Leitung/Personal beteiligt haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und die Leitung erneut auf, verstärkte An-

strengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der laufenden Reform des Personalmanagements Bericht zu erstatten, namentlich über Effizienzgewinne und konkrete Verbesserungen;

II

Rekrutierung und Stellenbesetzung

11. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

12. *bedauert*, dass der Generalsekretär der Auffassung ist, dass eine allumfassende Personalplanung für das Sekretariat von begrenztem Wert ist, und dass er keinen organisationsweiten strategischen Personalplan vorgelegt hat;

13. *stellt fest*, dass die Personalplanung als ein laufender Prozess zu betrachten ist, dass der Personalbedarf der Organisation aus den Mandaten erwächst und dass es dem Generalsekretär möglich wäre, den künftigen Personalbedarf für wichtige Verwendungsgruppen, einschließlich der Zahl der benötigten Bediensteten und der erforderlichen fachlichen Kompetenzen, zu prognostizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über das Personalmanagement über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigem Bildungshintergrund während des Rekrutierungsprozesses gleich behandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als die für die Organisation geltende Norm anzusehen ist;

16. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Organisation, insbesondere bei den Feldmissionen, und die hohe Fluktuationsrate des Personals, insbesondere an schwierigen Dienstorten, was die Durchführung der Mandate der Organisation beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, alle freien Stellen rasch zu besetzen;

17. *erkennt an*, dass es von höchster Wichtigkeit ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 11 und 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸, beschließt, die Ausschreibungsdauer für bestimmte freie Stellen bis auf weiteres bei 60 Tagen zu belassen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende

³⁸ A/65/537.

Überprüfung des gesamten Rekrutierungsprozesses vorzunehmen, um dessen Gesamtdauer so zu verringern, dass die Zielmarke von 120 Tagen für die Besetzung einer Stelle erreicht wird, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär, die Sonderverfahren für die Auswahl externer Bewerber aus dem Personalauswahlssystem zu streichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsanweisungen und sonstigen internen Anweisungen zum Thema Humanressourcen sowie alle mit Informationstechnologien verbundenen Anwendungen mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien einzuleiten;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, den Auswahlprozess durch virtuelle Sitzungen der zentralen Überprüfungsgremien zu beschleunigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Bewerber über den Ausgang ihrer Bewerbung unterrichtet werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die bei den Vereinten Nationen bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten stärker bekannt zu machen, namentlich durch eine aktivere Personalwerbung, mit dem Ziel, geeignete und qualifizierte Bewerber für die Besetzung freier Stellen zu ermitteln, insbesondere derjenigen Stellen, die schon länger als 120 Tage unbesetzt sind;

25. *beschließt*, dass die Beigeordneten Sachverständigen auch weiterhin als externe Bewerber gelten und nicht bevorzugt behandelt werden;

26. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

27. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass der Bereich Personalmanagement die delegierten Befugnisse für

das Personalmanagement noch stärker überwacht, wozu auch die Erfüllung der die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen betreffenden Ziele gehört, und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität das Hauptkriterium bei der Personalauswahl ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in den Berichtsbogen über Personalmanagement als einen zusätzlichen operativen Indikator die Akkumulierung nicht genommener Urlaubstage aufzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung von Inspira und begrüßt alle Bemühungen des Generalsekretärs zur Überprüfung und Beseitigung unbeabsichtigter Auswirkungen dieses Systems und zur Minimierung von Schwierigkeiten, insbesondere bevor es im Bereich der Friedenssicherungsmissionen angewandt wird;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die zahlreichen Vorteile, die mit der Anwendung des Systems erwartet werden, rasch eintreten;

31. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die wirksame Einführung von Inspira zu gewährleisten, damit die Stellen bei den Feldmissionen ohne weitere Verzögerung besetzt werden können;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für eine nahtlose und gut funktionierende Schnittstelle zwischen Inspira und dem ERP-System Umoja zu sorgen;

33. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, spätestens bis zum Ende der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Nutzeranleitungen auf der Inspira-Website Ratschläge betreffend den persönlichen Lebenslauf und die kompetenzbezogenen Bewerbungsgespräche sowie andere Materialien enthalten, die externen Interessenten dabei helfen, sich auf freie Stellen zu bewerben und dafür berücksichtigt zu werden, und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

34. *bedauert*, dass der Generalsekretär nicht die in Abschnitt VII der Resolution 63/250 der Generalversammlung erbetenen Vorschläge zur Mobilitätspolitik vorgelegt hat, und ersucht ihn in dieser Hinsicht darum, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen;

III

Programm für Nachwuchsfachkräfte

35. *genehmigt* das Programm für Nachwuchsfachkräfte³⁹, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

36. *ersucht* den Generalsekretär, als außerordentliche, bis zum 31. Dezember 2012 gültige Maßnahme Anstrengun-

³⁹ Siehe A/65/305/Add.4.

gen zu unternehmen, um P-3-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, mit Bewerbern zu besetzen, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zum 31. Dezember 2009 auf der Reserveliste standen und an diesen Stellen interessiert und dafür qualifiziert sind, beschließt, dass diese Bewerber keine unbefristete Anstellung erhalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und genehmigt die Verwendung von 15 Prozent der aus dem ordentlichen Haushalt und aus freiwilligen Beiträgen finanzierten P-1- und P-2-Stellen bei den Feldeinsätzen, mit der Maßgabe, dass alle anderen derartigen Stellen sowie die über die Friedenssicherungshaushalte finanzierten P-1- und P-2-Stellen ausgeschrieben werden;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen des Generalsekretärs, die Einstellung von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zu beschleunigen, und ersucht ihn, für die rasche Einstellung solcher Bewerber zu sorgen;

39. *beschließt*, das Höchstalter für die Zulassung zum Programm für Nachwuchsfachkräfte auf zweiunddreißig Jahre festzusetzen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms für Nachwuchsfachkräfte und namentlich über die Fortschritte bei der Verkürzung der für die Benotung der Prüfungen und die Einstellung erfolgreicher Bewerber erforderlichen Zeit Bericht zu erstatten;

IV

Leistungsmanagement

41. *betont*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für ein wirksames Personalmanagement ist, und ersucht den Generalsekretär, seine rigorose Anwendung zu gewährleisten;

42. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um das Leistungsbeurteilungssystem zu stärken, insbesondere indem Bedienstete für ausgezeichnete Leistung belohnt und bei mangelhafter Leistung mit Sanktionen belegt werden, und die Laufbahnentwicklung, insbesondere für Bedienstete in Führungspositionen, stärker an die Leistung zu knüpfen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Umsetzung des neuen Systems für das Talentmanagement Bericht zu erstatten;

V

Laufbahnentwicklung und Wohl der Bediensteten

44. *verweist* auf die Ziffern 17 und 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Aus- und Fortbildungsstrategie einen umfassenden Überblick über die gesamten für Aus- und Fortbildungszwecke verwendeten Ressourcen, einschließlich der außerplanmäßigen Mittel, sowie über die Verwaltung dieser Ressourcen zu geben und die Strategie auf eine Bedarfsermittlung zu gründen;

45. *stellt fest*, dass die angemessene Inanspruchnahme von Urlaub und Ruhe- und Erholungstagen wesentlich zur Gesundheit und zum Wohl der Bediensteten und der Organisation beiträgt;

46. *betont*, dass es Aufgabe der Führungsverantwortlichen ist, dafür zu sorgen, dass die die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten betreffenden Regelungen umgesetzt werden, insbesondere an den Felddienstorten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um die Grundsätze der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und eines flexiblen Personals im gesamten Sekretariat besser verständlich zu machen und anzuwenden;

VI

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

48. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und bekräftigt, dass die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge drei Arten von Anstellungen umfassen: Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung;

49. *genehmigt* auf der Grundlage des anhaltenden Bedarfs der Organisation die Gewährung unbefristeter Verträge mit Wirkung vom 1. Januar 2011 an Bedienstete, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

50. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 23 ihrer Resolution 63/250 und beschließt, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter nach einer zweijährigen Probezeit unbefristete Verträge erhalten, ungeachtet der Bestimmungen in den Ziffern 51 bis 61 der vorliegenden Resolution;

51. *beschließt*, dass der anhaltende Bedarf der Organisation folgendermaßen bestimmt wird: auf der Grundlage der Planstellen und der auf mehr als fünf Jahre befristeten Stellen sowie der Stellen für Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) in besonderen politischen Missionen, mit Ausnahme derjenigen, die durch Ziffer 53 b) und c) erfasst sind, verteilt auf zwei Stellenrahmen, einen für internationale Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen sowie der Laufbahngruppe Felddienst und einen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen, die von der Generalversammlung regelmäßig zu über-

prüfen und auf der Grundlage der Tätigkeiten der Organisation zu erweitern oder zu verkleinern sind;

52. *beschließt außerdem*, dass die Stellenrahmen anfänglich 75 Prozent aller in Ziffer 51 genannten Stellen enthalten und auch die Dauerverträge umfassen;

53. *beschließt ferner*, dass die Bediensteten die folgenden Kriterien erfüllen müssen, um für unbefristete Verträge berücksichtigt werden zu können:

a) Sie müssen eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens fünf Jahren gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen geleistet haben:

i) Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in befristeter Anstellung, einschließlich Dienstzeiten in einer Einrichtung, die das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen anwendet;

ii) Bedienstete, die zuvor nach den Serien 100, 200 oder 300 der Personalordnung ernannt waren und nach dem 1. Juli 2009 nach einem Auswahlprozess gemäß Bestimmung 4.15 der Personalordnung auf eine befristete Anstellung gemäß der vorläufigen Personalordnung ernannt wurden, sofern ihre ununterbrochene Dienstzeit fünf Jahre beträgt;

b) sie dürfen keine für Feldmissionen rekrutierten nationalen Bediensteten sein;

c) sie dürfen keine für den Dienst beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda oder beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien rekrutierten internationalen Bediensteten oder Ortskräfte sein;

d) sie müssen im Rahmen der vier letzten Leistungsbeurteilungen mindestens die Bewertung „entspricht den Erwartungen“ oder eine gleichwertige Beurteilung erhalten haben und dürfen in den fünf Jahren vor ihrer Berücksichtigung für einen unbefristeten Vertrag keiner Disziplinarmaßnahme unterworfen gewesen sein;

e) sie müssen noch mindestens sieben Dienstjahre von der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst entfernt sein;

54. *beschließt*, dass internationale Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen sowie Bedienstete der Laufbahngruppe Felddienst, die die in Ziffer 53 genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines unbefristeten Vertrags erfüllen, entsprechend dem in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Punktesystem Punkte für die folgenden Zusatzkriterien erhalten:

a) höhere Bewertung als „entspricht den Erwartungen“ oder eine gleichwertige Beurteilung im Rahmen der vier letzten Leistungsbeurteilungen;

b) Dienstzeit an Härtedienstorten der Kategorie A, B, C, D oder E von mindestens einem Jahr je Dienstort;

c) Dienstzeit an für Familien ungeeigneten Dienstorten von mindestens einem Jahr je Dienstort;

d) geografische Mobilität, definiert als Wechsel an einen Dienstort in einem anderen Land, mit ununterbrochener Dienstzeit von mindestens einem Jahr je Dienstort;

e) funktionale Mobilität, definiert als ununterbrochene Dienstzeit von jeweils mindestens einem Jahr in mehr als einer Berufsfamilie;

f) Beherrschung einer Amtssprache der Vereinten Nationen, die nicht die Muttersprache ist;

g) jedes über fünf Dienstjahre hinausgehende Dienstjahr;

55. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und andere Ortskräfte, die die in Ziffer 53 genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines unbefristeten Vertrags erfüllen, entsprechend dem in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Punktesystem Punkte für die in Ziffer 54 a), e), f) und g) angegebenen Kriterien erhalten;

56. *beschließt ferner*, dass den in Ziffer 51 genannten Bediensteten, die die Voraussetzungen für einen unbefristeten Vertrag erfüllen, ein unbefristeter Vertrag gewährt wird, sofern in dem entsprechenden Stellenrahmen für das jeweilige Jahr Stellen vorhanden sind, wobei sich die Reihenfolge der Berücksichtigung nach der über den Mechanismus nach Ziffer 54 erworbenen Punktezahl richtet;

57. *beschließt*, dass Bedienstete mit gleicher Punktezahl nach der Dauer der Dienstzeit eingestuft werden;

58. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, zu erwägen, den Bediensteten, die gemäß dem Prozess nach Ziffer 54 eingestuft werden, aber keine unbefristeten Verträge erhalten, befristete Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu gewähren;

59. *verweist* auf ihren in Abschnitt II Ziffer 24 ihrer Resolution 63/250 gefassten Beschluss, dass die Dienstzeit von Beigeordneten Sachverständigen nicht als Teil der für eine unbefristete Anstellung erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt wird;

60. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung ab ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Reform des Personalmanagements über die Umsetzung des Regimes für unbefristete Anstellungen Bericht zu erstatten und darin nach Bedarf eine Überprüfung des Umfangs der Stellenrahmen aufzunehmen;

61. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, das System der Gewährung unbefristeter Verträge zu überprüfen;

62. *beschließt*, dass die Bediensteten, die unbefristete Verträge erhalten, den Beschlüssen der Generalversammlung betreffend Mobilität und die Aus- und Fortbildungspolitik des Generalsekretärs unterliegen;

VII

Umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung

63. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 17 ihrer Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

65. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 13 der Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

66. *beschließt*, dass Bedienstete auf Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, den geografischen Status beibehalten, mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen des Programms für Nachwuchsfachkräfte eingestellt wurden;

67. *bekräftigt*, dass das System der geografischen Verteilung nur auf die aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen Anwendung findet;

VIII

Vertretung von Männern und Frauen

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta;

69. *ersucht* den Generalsekretär, mit verstärkten Anstrengungen das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IX

Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

70. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII,

stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

71. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

72. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Einsatz von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten und eindeutige Kriterien für die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand auszuarbeiten;

X

Vorläufige Personalordnung und Änderungen des Personalstatuts

73. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 84 und 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ zu der Frage, die Verpflichtung zum Verzicht auf die Daueraufenthaltsberechtigung zu überdenken;

74. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Personalordnung⁴⁰;

75. *beschließt* in dieser Hinsicht, die Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Änderung des Personalstatuts⁴¹ bis zu ihrer sechsundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

XI

Sonstige Fragen

76. *begrißt* es, dass das Programm zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse besser eingehalten wird, und ersucht den Generalsekretär, weiter zur uneingeschränkten Beteiligung an dem Programm und zu seiner vollen Einhaltung anzuregen;

77. *ersucht* den Generalsekretär, die hochrangigen Führungskräfte zu einer breiteren Beteiligung an dem Programm zur Veröffentlichung der Erklärungen über die Vermögensverhältnisse zu ermutigen;

78. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, im Rahmen ihres Arbeitsprogramms und Berichts 2011 die Frage der Verhaltensnormen zu behandeln;

79. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über

⁴⁰ A/65/202.

⁴¹ Siehe A/65/213.

Interessenkonflikte vorzulegen, der eine aktuelle Analyse der Frage enthält, worin ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, und die rechtlichen und administrativen Aspekte sowie den Aspekt der Begrenzung von Interessenkonflikten behandelt;

80. *beschließt*, gleichzeitig die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Verhaltensnormen, den unerledigten Entwurf des Ethikkodexes und alle weiteren einschlägigen Berichte zu behandeln;

81. *ersucht* den Generalsekretär, seine Informationsarbeit zu verstärken, um externe Bewerber anzuziehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mittels Austrittsfragebögen für Bedienstete, die die Organisation freiwillig verlassen, die Beweggründe für ihr Ausscheiden zu analysieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

83. *wiederholt* das in Ziffer 91 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen.

Anlage

Punktesystem zur Bewertung des Anspruchs von Bediensteten auf Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Anstellung

Kriterien

1. Bewertung aus den vier letzten Leistungsbeurteilungen	
• Übertrifft die Leistungserwartungen	7 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
• Übertrifft häufig die Leistungserwartungen	5 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
2. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem Härtedienstort:	
• Kategorien A und B	1 Punkt pro Dienstzeit
• Kategorie C	3 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie D	5 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie E	7 Punkte pro Dienstzeit
3. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem für Familien ungeeigneten Dienstort	2 Punkte pro Dienstzeit

4. Geografische Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	3 Punkte pro Dienstzeit
5. Funktionale Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	2 Punkte pro Dienstzeit
6. Beherrschung einer Amtssprache der Vereinten Nationen, die nicht die Muttersprache ist	2 Punkte
7. Jedes über fünf Dienstjahre hinausgehende Dienstjahr	1 Punkt pro Jahr

RESOLUTION 65/248

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/648, Ziff. 7).

65/248. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008 und 64/231 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010⁴²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2010⁴²;

3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;

4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission⁴³ die Rolle der Generalversammlung

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 30 (A/65/30).*

⁴³ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2011 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 83 ihres Berichts⁴² sowie dessen Anhang III;

2. *bittet* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter, das Höchstalter und die postsekundäre Ausbildungszeit entsprechend Ziffer 62 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

2. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen in Ziffer 101 des Berichts der Kommission⁴² an und bittet die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, ihre Kündigungsentscheidungspläne mit dem der Vereinten Nationen, wie in Resolution 63/271 der Generalversammlung vom 7. April 2009 gebilligt, in Einklang zu bringen;

2. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Frage der Einführung einer Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, wiederaufzunehmen;

3. *ersucht* die Kommission, Richtlinien für die Organisation zu erlassen, nach denen sie vorzugehen hat, wenn sie das Dienstverhältnis eines Bediensteten in beiderseitigem Einvernehmen kündigt;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 120 ihres Berichts⁴² empfohlen, die in Anhang VI des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 schätzungsweise 113,3 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2006-2010) 114,0 Prozent beträgt;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 162 ihres Berichts⁴² empfohlen, die geänderten Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades und die diesbezüglichen Übergangsmaßnahmen;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *betont*, dass die vom Generalsekretär an die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen delegierten Befugnisse unter vollständiger Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung, der Satzung der Kommission⁴³ und der entsprechenden Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen auszuüben sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sicherzustellen, dass die Leiter aller Organisationen, an die er Befugnisse in Personalangele-

genheiten delegiert hat, kooperieren und die in dem Bericht der Kommission⁴² enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sofort umsetzen, und der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution seine Führungsrolle als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dazu zu nutzen, die systemweite Umsetzung der in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sicherzustellen;

4. *ersucht* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, der Kommission jährlich über die Anwendung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen aller ihrer Bediensteten Bericht zu erstatten, die an für Familien geeigneten beziehungsweise ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der an dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen teilnehmenden Organisationen, Fonds und Programme zu bitten, ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihre jeweilige Organisation die Beschlüsse der Generalversammlung über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen einhält;

6. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in dem Jahresbericht der Kommission für das Jahr 2010 enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

7. *beschließt*, dass sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution alle neuen Bediensteten, die für Familien ungeeigneten Dienstorten zugewiesen werden, die für diese Dienstorte geltende Erschwerniszulage erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Ruhe- und Erholungsregelung nur die Reisekosten übernehmen, bis die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen weiteren Beschluss in dieser Frage fasst;

9. *beschließt ferner*, dass die dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den genannten Regelungen für die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen entstehenden zusätzlichen Kosten von der Organisation im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu tragen sind, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der einschlägigen Vollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen

zur Harmonisierung der Regelungen im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, welche Mittel zur kostenneutralen Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Regelungen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause eingesetzt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

12. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen durch die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

13. *erkennt an*, welche Bedeutung der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass durch den hohen Anteil unbesetzter Stellen im Feld die Fähigkeit der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen der Behandlung der Frage des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten, nach welchen Kriterien und Verfahren Dienstorte als für Familien geeignet beziehungsweise ungeeignet eingestuft werden;

16. *bedauert*, dass das Sondereinsätze-Konzept zu erheblichen Unterschieden bei der Vergütung der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen geführt hat, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

17. *verweist* auf Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement⁴⁴ und betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bei der Ausräumung und Verringerung etwaiger unbeabsichtigter Folgen des Harmonisierungsvorschlags eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

18. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, dass die Kommission den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen regeln soll;

⁴⁴ A/65/537.

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten ihre Ruhe- und Erholungsansprüche rechtzeitig und wirksam wahrnehmen;

21. *ersucht* die Kommission, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

D. Sonstige Fragen

stellt fest, dass das Auswahlverfahren und die Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnten, indem unter anderem

a) Anhörungen und/oder Sitzungen mit Bewerbern um die Stelle des Leiters veranstaltet werden, um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Auswahlverfahrens zu erhöhen und es für Bewerber aller Nationalitäten zu öffnen;

b) sichergestellt wird, dass die Anhörungen und/oder Sitzungen mit den Bewerbern in der engeren Wahl von Mitgliedern der Exekutivräte, Beratenden Ausschüsse und/oder anderen beschlussfassenden Organe der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und/oder anderen Nebenorgane und -einrichtungen durchgeführt werden;

c) Bestimmungen erlassen werden, die Interessenkonflikte von Leitern und/oder ihnen vorgeworfene Pflichtverstöße oder Dienstvergehen umfassend regeln, sofern derartige Bestimmungen noch nicht erlassen wurden.

RESOLUTION 65/249

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/633, Ziff. 8).

65/249. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007, 63/252 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2010⁴⁵, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Rates und des Prüfungsausschusses, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Diversifizie-

rung⁴⁶ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ergeben⁴⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für 2010⁴⁵ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum einen modifizierten Bestätigungsvermerk mit Betonung eines Sachverhalts zur Verwaltung der Kapitalanlagen erteilt hat⁴⁹, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Rates ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ein Defizit von 0,38 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge per 31. Dezember 2009 ergab, das erste Defizit des Fonds in sieben aufeinanderfolgenden versicherungsmathematischen Bewertungen;

4. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

5. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 130 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

6. *billigt* die Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Gesamtmittelbewilligung von 176.318.500 US-Dollar unverändert zu lassen und den Bedarf des Fonds durch Umschichtungen zu decken, wobei die Verwaltungs-, Anlage- und Prüfungskosten sowie die Ausgaben des Rates entsprechend Anhang XIX des Berichts des Rates zu ändern sind;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren

⁴⁶ A/C.5/65/2.

⁴⁷ A/C.5/65/3.

⁴⁸ A/65/567.

⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*, Anhang X.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*.

ren Diversifizierung⁴⁶ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

8. *erinnert* an ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

9. *ersucht* den Generalsekretär als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten Märkten und in der Entwicklung begriffenen und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

10. *unterstützt* die Empfehlungen des Rates, künftig mehr Einzelheiten offenzulegen.

RESOLUTION 65/250

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/649, Ziff. 6).

65/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009 und 64/263 vom 29. März 2010,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁰,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

5. *legt* dem Amt für interne Aufsichtsdienste *nahe*, in künftigen Jahresberichten verstärkt die allgemeinen Trends und strategischen Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen zu analysieren;

6. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁰;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

10. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Bemühungen zur Stärkung seiner Prüfungs-, Disziplinaruntersuchungs-, Inspektions- und Evaluierungsfunktionen fortzusetzen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch nicht umgesetzten und wiederkehrenden akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen systemischer Natur beziehen, umzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste, insbesondere in herausgehobenen Positionen, der sich nachteilig auf die Arbeit des Amtes auswirken könnte;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste vor-

⁵⁰ A/65/271 (Part I) und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

rangig besetzt werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

16. *stellt fest*, dass das Amt des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste zweimal in Folge mit Kandidatinnen aus derselben Regionalgruppe besetzt wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftig bei der Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B vollständig eingehalten wird;

18. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, das Amt für interne Aufsichtsdienste als Beobachter zu den Sitzungen des Managementausschusses, bei denen Aufsichtsfragen behandelt werden, einzuladen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010⁵¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *erinnert* an Ziffer 5 ihrer Resolution 61/275 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

3. *nimmt Kenntnis* von den Abschnitten II und III und von Anhang I des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁵¹ und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263;

4. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

5. *betont*, dass jede Änderung der Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung das alleinige Vorrecht der Generalversammlung bleibt;

6. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung auf ihrer siebenzigsten Tagung zu überprüfen;

7. *ermutigt* die Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, auch weiterhin Erfahrungen, Wissen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse an den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung weiterzugeben, damit der Ausschuss seine Rolle und seine Verantwortlichkeiten entsprechend seiner Aufgabenstellung besser wahrnehmen kann, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen;

8. *legt* dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung *nahe*, im Rahmen seiner Aufgabenstellung seine Tätigkeit zur Beratung der Generalversammlung zu verstärken;

9. *beschließt*, sich im Kontext ihrer Behandlung des in Ziffer 33 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 erbetenen Berichts erneut mit den Fragen und Empfehlungen in Anhang III zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung zu befassen, und bittet in dieser Hinsicht den Ausschuss, weiteren Rat zu einschlägigen Fragen im Rahmen seiner Aufgabenstellung zu erteilen, soweit er dies für erforderlich erachtet.

RESOLUTION 65/251

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/650, Ziff. 6).

65/251. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008 und 64/233 vom 22. Dezember 2009 und ihren Beschluss 63/531 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2010 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁵, des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. November 2010 an den Präsidenten der Ver-

⁵¹ A/65/329.

⁵² A/65/373 und Corr.1.

⁵³ A/65/303.

⁵⁴ Siehe A/65/304.

⁵⁵ A/C.5/65/9.

sammlung⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und von dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁴,

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253 und 64/233 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *würdigt* die Anstrengungen allerer, die den Übergang von dem vorherigen System der internen Rechtspflege gesteuert und das neue System der internen Rechtspflege umgesetzt und funktionsfähig gemacht haben;

6. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

8. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

9. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

II

Informelles System

11. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege ein effizientes und wirksames Mittel für die Bediensteten ist, Beschwerden vorzubringen und um Abhilfe zu ersuchen;

12. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten abzuwenden;

13. *stellt fest*, dass die Zahl der von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, einschließlich Bediensteten bei Feldeinsätzen, eingereichten Fälle von 2009 auf 2010 um etwa 70 Prozent gestiegen ist;

14. *stellt außerdem fest*, dass aufgrund der verzögerten Reaktion von Hauptabteilungsleitern auf die von Bediensteten vorgebrachten Beschwerden und Probleme die Zahl der beim formellen System der internen Rechtspflege anhängigen Fälle ansteigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen seitens des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste rasch beantworten, unter Berücksichtigung der Ziffern 129 und 130 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Amtszeit der Ombudsperson der Vereinten Nationen auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung festzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die interinstitutionellen Verhandlungen über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, namentlich über die Frage, ob der Leiter des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen nach Ablauf seiner Amtszeit zur Weiterbeschäftigung an anderer Stelle bei den Vereinten Nationen berechtigt ist, unter anderem unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Rekrutierung;

17. *verweist auf ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228 und Ziffer 21 der Resolution 63/253, ihr über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

18. *erinnert an* Ziffer 12 der Resolution 61/261 und Ziffer 25 der Resolution 62/228 betreffend die Schaffung ei-

⁵⁶ A/65/568.

⁵⁷ A/65/557.

nes einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Struktur des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen erkennen lässt, dass das gesamte Büro unter der Aufsicht der Ombudsperson der Vereinten Nationen steht;

19. *bekräftigt* Ziffer 29 der Resolution 62/228 betreffend den Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson der Vereinten Nationen;

20. *schließt sich* den Empfehlungen in Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ an;

21. *erinnert* an die Ziffern 11 und 12 der Resolution 64/233 und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung größerer Eintracht am Arbeitsplatz, namentlich die Einrichtung des Forums wichtiger Akteure;

22. *erinnert außerdem* an die Empfehlungen in den Ziffern 124 bis 126 und 128 bis 133 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen, die leicht umsetzbar sind und keine zusätzlichen Ressourcen oder Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung erfordern, und alle anderen Empfehlungen in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aufzunehmen;

23. *nimmt Kenntnis* von Empfehlung 4 in Ziffer 129 des Berichts des Generalsekretärs⁵³ und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen;

24. *betont*, dass es wichtig ist, allen Bediensteten gleichen und fortgesetzten Zugang zum informellen System der internen Rechtspflege, einschließlich zu den Teams für Sofortmaßnahmen, zu gewährleisten;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen über begrenzte Kapazitäten verfügt, im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit im Feld Krisenintervention zu betreiben und Bitten um persönliches Eingreifen nachzukommen, und ersucht den Generalsekretär, diese Einschränkung im Rahmen künftiger Haushaltsvorschläge auszuräumen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans der Wahrung des Gleichgewichts zwischen dem Arbeitsvolumen der regionalen Ombudspersonen und den ihnen zugewiesenen Mitteln umfassend Rechnung zu tragen;

27. *erinnert* an Ziffer 13 der Resolution 64/233 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Be-

richt über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen vorzulegen;

28. *beschließt*, den Vorschlag einer zweijährlichen Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

29. *ersucht* das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung eine informelle Unterrichtung über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege informeller Streitbeilegung erzielten Einigungen zu geben und dabei die Vertraulichkeit der jeweiligen Einzelvereinbarungen zu bedenken;

III

Formelles System

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

31. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 die derzeit geltenden Finanzierungsregelungen für die Ad-litem-Richter und die neun unterstützenden Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 2011 fortzusetzen;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Büros für interne Rechtspflege bei der Wahrung der Unabhängigkeit des formellen Rechtspflegesystems und von den Fortschritten, die der Exekutivdirektor des Büros im ersten Jahr seines Bestehens erzielt hat;

33. *begrüßt* es, dass die Website des Büros für interne Rechtspflege ans Netz gegangen ist, und ersucht den Generalsekretär, für die weitere Verbesserung ihres Nutzens, ihrer Wirksamkeit und ihres Angebots nutzerfreundlicher Instrumente zu sorgen, damit mehr Bedienstete die Website nutzen können, und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

34. *verweist* auf Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs⁵² und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge zur angemessenen Rangstufe des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten;

35. *betont*, dass eine professionelle Rechtsberatung unverzichtbar für die wirksame und angemessene Nutzung der innerhalb des Systems der internen Rechtspflege verfügbaren Mechanismen ist;

36. *stellt fest*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete eine wichtige Rolle dabei wahrnimmt, den Bediensteten unabhängige und unparteiische Rechtsberatung zu erteilen, und stellt außerdem fest, dass das Büro derzeit Bedienstete in Streitfällen vertritt, die in New York, Genf und Nairobi

beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängig sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung erteilen;

38. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete weiter die Aufgabe haben, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

39. *begrüßt* die Einrichtung des Rechtsberatungs-Treuhandfonds für Bedienstete der Vereinten Nationen, würdigt die Bediensteten und Vereinigungen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, und legt denjenigen, die dies nicht getan haben, nahe, Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

40. *erinnert* an Ziffer 14 der Resolution 63/253 und bedauert, dass der Generalsekretär in seinem Bericht über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² keine Vorschläge für ein durch Bedienstete finanziertes System innerhalb der Organisation aufgenommen hat, nach dem den Bediensteten Rechtsberatung und entsprechende Unterstützung gewährt würde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, darunter auch Vorschläge auf der Grundlage eines Pflichtbeitrags der Bediensteten und auf der Grundlage einer gemischten Finanzierung, unter Berücksichtigung der Auffassungen der jeweiligen Interessenträger;

41. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Vorschlägen über eine gemischte Finanzierung Mechanismen für eine optionale Beteiligung oder Nichtbeteiligung sowie ein System von Beiträgen proportional zur Höhe des Gehalts zu behandeln;

42. *stellt fest*, dass die Amtszeit der Ad-litem-Richter demnächst abläuft, der Arbeitsrückstand jedoch noch nicht aufgeholt ist;

43. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die beiden bereits ernannten nebenamtlichen Richter die Bildung von Ausschüssen aus drei Richtern erleichtert haben, die Anhörungen zu wichtigen Angelegenheiten abhalten werden;

44. *verweist* auf die Ziffern 48 und 49 der Resolution 63/253 und ersucht das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, dafür zu sorgen, dass die drei Ad-litem-Richter bestmöglich eingesetzt werden, damit der Rückstand der beim Gericht anhängigen Fälle abgebaut wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, freie Stellen bei dem Gericht in einer Vielzahl geeigneter Fachpublikationen in englischer und französischer Sprache auszuschreiben, um ein geschlechtlich ausgewogenes Feld hervorragender Kandidaten zu gewinnen, die eine angemessene sprachliche und geografische Vielfalt und unterschiedliche Rechtssysteme vertre-

ten, und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und einschlägige Verbände, beispielsweise Berufsverbände von Richtern, nach Möglichkeit noch vor dem Freiwerden einer Richterstelle entsprechend zu informieren;

46. *beschließt*, erst auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, darüber Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit an den drei Standorten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eigene Gerichtssäle zur Verfügung stehen;

48. *stellt mit Bedauern fest*, dass es der Kanzlei des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen bei der derzeitigen Personalausstattung des Gerichts Schwierigkeiten bereitet, juristische Memoranden und Zusammenfassungen von Sachverhalten nach den Maßstäben und mit der Schnelligkeit anzufertigen, die für die Richter erforderlich sind, um ihre Arbeit wirksam und effizient ausführen zu können;

49. *beschließt*, für ein Jahr eine aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stelle für einen juristischen Mitarbeiter (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen zu genehmigen;

50. *beschließt außerdem*, sich im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 erneut mit der Frage der Reiseprivilegien und der Höhe des Tagegelds für die Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu befassen;

51. *billigt* Ziffer 45 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ und ersucht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Vorschlag zu den Optionen für die Delegation von Disziplinarbefugnissen enthält;

52. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege zur Gewährleistung der Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht im System der internen Rechtspflege beitragen kann, und legt dem Rat nahe, seine Auffassungen zur Umsetzung des Systems der internen Rechtspflege und, wenn er dies für erforderlich hält, zu der Frage, wie er stärker zu dem System beitragen kann, weiter darzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung die folgenden Angaben aufzunehmen und dabei den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen:

a) klare Statistiken über die im Berichtszeitraum bei den beiden Gerichten eingegangenen und erledigten Fälle, darunter nach Kategorie aufgeschlüsselte Informationen dar-

über, ob die Urteile zugunsten der Kläger oder zugunsten der Beklagten ergingen, und über die damit verbundenen administrativen Fragen;

b) mehrere Berichtszeiträume umfassende Trendanalysen, anhand deren die zur Einschaltung des internen Rechtspflegesystems führenden systemischen Probleme ermittelt werden können und kontrolliert werden kann, ob diese Probleme im Zeitverlauf wirksam angegangen werden;

c) detaillierte Angaben zu den zugesprochenen Entschädigungszahlungen und den mit einer Beschwerde verbundenen indirekten Kosten, beispielsweise an Arbeitszeit, unter Nennung derjenigen Personalverwaltungsaspekte, die häufig Anlass zu Beschwerden geben;

d) detaillierte Angaben zu den Entschädigungszahlungen für Bedienstete in Höhe von sechs Monatsgehältern oder mehr zu machen und dabei die betroffenen Dienststellen und deren Sitz sowie Einzelheiten zur Sachlage im jeweiligen Fall anzugeben;

54. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung konkretere Informationen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Systems der internen Rechtspflege und insbesondere die für die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten verfügbaren Rechtsbehelfe vorzulegen und dabei die in dem Bericht des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² genannten verschiedenen Kategorien von in Betracht kommenden Nichtbediensteten sowie Ziffer 8 ihrer Resolution 64/233 und die Optionen in Ziffer 9 der genannten Resolution zu berücksichtigen;

56. *verweist* auf Ziffer 13 der Resolution 63/253 und beschließt, sich auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

57. *erinnert* an Ziffer 62 der Resolution 62/228 und stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit den Fonds und Programmen verzögert hat, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, die Verhandlungen rasch zum Abschluss zu führen und der Generalversammlung während ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

58. *stellt fest*, dass viele der vom Generalsekretär in Abschnitt IV seines Berichts über die interne Rechtspflege

bei den Vereinten Nationen⁵² beschriebenen Fragen noch immer im Rahmen des formellen Rechtspflegesystems geprüft werden;

V

Sonstige Fragen

59. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

60. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

61. *erinnert* an Ziffer 9 der Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Notwendigkeit einer verstärkten Aus- und Weiterbildung aller Richter, Ombudspersonen, Rechtsberater, Kanzler, Mediatoren und Gerichts- und Verwaltungsbediensteten des neuen Systems der internen Rechtspflege, wie in den Ziffern 115 bis 119 des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen⁵⁸ empfohlen, Bericht zu erstatten;

62. *beschließt*, den Punkt „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/252

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/651, Ziff. 6).

65/252. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt

⁵⁸ A/61/205.

2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁹, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶¹,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁹, und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁰,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insge-

samt 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.452.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 4.427.400 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlußstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch wei-

⁵⁹ A/65/178.

⁶⁰ A/65/578.

⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶² Siehe A/65/616 und Corr.1.

terhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (Resolution 64/239)	245.295.800	227.246.500
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 nach Neukalkulation (A/65/178)	31.268.500	27.973.300
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (A/65/578)	(18.760.200)	(19.892.400)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (siehe A/65/616 und Corr.1)	(2.088.000)	(2.088.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	2.088.000	2.088.000
Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	257.804.100	235.327.400
Veranlagung für 2010	(122.647.900)	(113.623.250)
Für 2011 zu veranlagender Restbetrag	135.156.200	121.704.150
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075

RESOLUTION 65/253

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/652, Ziff. 6).

65/253. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁵,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/240 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴,

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

⁶³ A/65/183.

⁶⁴ A/65/581.

⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12), Kap. II.*

⁶⁶ Siehe A/65/616 und Corr.1.

gen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 320.511.800 US-Dollar brutto (290.087.500 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 19.414.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 8.404.100 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlussstrategie ein wirksames Programm für Öffentlich-

keitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (Resolution 64/240)	290.285.500	268.265.300
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 nach Neukalkulation (A/65/183 und A/65/616 und Corr.1)	45.587.200	39.976.600
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (A/65/581)	(15.360.900)	(18.154.400)
Geschätzte revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	320.511.800	290.087.500
<i>abzüglich:</i>		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	(277.500)	(277.500)
Veranlagung für 2010	145.004.000	133.993.900
Für 2011 zu veranlagender Restbetrag	175.230.300	155.816.100
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.615.150	77.908.050
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.615.150	77.908.050

RESOLUTION 65/254

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/653, Ziff. 6).

65/254. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/286 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 1. November 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 91,5 Mil-

lionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *bekräftigt* Abschnitt XX ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 zu sorgen;

⁶⁷ A/65/487.

⁶⁸ A/65/549.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den Betrag von 239.096.600 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu veranschlagen, worin der Betrag von 205.748.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 und der Betrag von 33.348.100 Dollar für die administrative Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2011 eingeschlossen sind, unter Berücksichtigung des bereits gemäß Resolution 64/286 der Generalversammlung für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 genehmigten Betrags von 215 Millionen Dollar;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 64/286 der Generalversammlung bereits unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrags von 184.949.000 Dollar, ihren Beschluss über eine zusätzliche Veranlagung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zurückzustellen, bis sie den endgültigen Mittelbedarf der Mission behandelt, der im Rahmen des Vollzugsberichts für denselben Zeitraum vorzulegen ist;

14. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/255

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/654, Ziff. 6).

65/255. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat beschloss, das Mandat der Mission zu verlängern, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern und beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird, außerdem beschloss, dass die Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 im Einsatz sein wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/275 vom 24. Juni 2010,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Ein-

⁶⁹ A/65/512.

⁷⁰ A/65/598.

klang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 3. Dezember 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 266,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *beschließt*, zusätzlich zu der Ausstattung an Zivilpersonal, die gemäß Resolution 64/275 der Generalversammlung für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum

2010-2011 bewilligt wurde, die Schaffung von 39 befristeten, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen, darunter 23 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen, zu bewilligen, mit dem Ziel, den mit der Vorbereitung der Wahlen verbundenen Wählerregistrierungsprozess und justizbezogene Programme zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 682.500.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 682.500.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.345.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Punkte „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ und „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/256

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/655, Ziff. 6).

65/256. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2011 zu verlängern und die derzeitige Gesamttruppenstärke, die aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 4.391 Polizisten besteht, beizubehalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren

diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/278 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. November 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 213,0 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entspre-

⁷¹ A/65/535.

⁷² A/65/586.

chenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Stellen in der Mission mit haitianischen Staatsbürgern zu besetzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, und um die Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich der örtlichen Kultur, Sprache, Traditionen und Institutionen für die Mission nutzbar zu machen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Stellenausschreibungen für nationale Bedienstete auf der Website der Mission korrekt sind und rechtzeitig bekanntgemacht werden;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Mission, insbesondere befristeter nationaler Stellen, und dessen nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit der Mission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Rekrutierungsverfahren zu beschleunigen, um unbesetzte Stellen, insbesondere befristete nationale Stellen, rasch und effizient zu besetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die effiziente, rasche und vollständige Verwendung des gesamten für Projekte mit rascher Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 veranschlagten Betrags zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission die derzeitige Bewertung des vor Ort bestehenden Bedarfs in Bezug auf Projekte mit rascher Wirkung umfassend zu überprüfen und dabei die entsprechenden Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu derartigen Projekten zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

17. *stellt fest*, dass im Haushalt für 2010/2011 keine Mittel zur Deckung der Kosten für die Unterstützung vorgesehen sind, die die Mission zur Gewährleistung des Wohls und der Gesundheit des Missionspersonals im Zusammenhang mit dem Choleraausbruch bereitstellt, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

18. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die dem erweiterten Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in der Zeit nach dem Erdbeben zukommt, insbesondere wenn es darum geht, den Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel behilflich zu sein;

19. *ersucht* den Generalsekretär, von den verfügbaren Ressourcen Gebrauch zu machen, um der Regierung Haitis entsprechend dem vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1927 (2010) vom 4. Juni 2010 und 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010 erteilten Mandat mit logistischer Unterstützung und Fachwissen bei der raschen Durchführung entsprechender Maßnahmen behilflich zu sein;

20. *beschließt*, den Betrag von 1.563.905 Dollar zur Unterstützung des Büros des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti zu veranschlagen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zusätzlich zu dem gemäß der Resolution 64/278 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Gesamtbetrag von 23.041.700 Dollar den Betrag von 853.827.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu veranschlagen, worin der für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits genehmigte Betrag von 380 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/278 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 380 Millionen Dollar den zusätzlichen Betrag von 473.827.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.094.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/656, Ziff. 6).

65/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1919 (2010) des Sicherheitsrats vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/283 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Mission,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 64/283 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Betrag von 938 Millionen US-Dollar den Betrag von 70.026.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission in demselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/283 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 bereits veranschlagten Betrags von 829.066.833 Dollar den zusätzlichen Betrag von 58.355.250 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 826.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 11.671.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.835.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 165.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646, Ziff. 6).

⁷³ A/65/509.

⁷⁴ A/65/571.

65/258. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982, 40/257 A und C vom 18. Dezember 1985 und 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990, Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, ihre Resolutionen 61/262 vom 4. April 2007, 63/259 vom 24. Dezember 2008 und 64/261 vom 29. März 2010 sowie ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

feststellend, dass das Arbeitsvolumen des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs und des Vizepräsidenten, wenn dieser als Präsident amtiert, seit 1987 zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

sowie feststellend, dass das Arbeitsvolumen der Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie der Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtiert, seit der Schaffung der Gerichtshöfe zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

⁷⁵ A/64/635 und Corr.1 und A/65/134 und Corr.1.

⁷⁶ A/64/7/Add.20 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*) und A/65/533.

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷ an;

4. *stellt fest*, dass sie die Versorgungsleistungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda samt den Optionen für leistungsorientierte und beitragsorientierte Pensionspläne auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung überprüfen wird;

5. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Pensionspläne für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts einen Mechanismus zur Festlegung der Ruhegehälter vorzuschlagen und dabei die vor der Tätigkeit bei den Gerichtshöfen erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zu berücksichtigen;

6. *beschließt außerdem*, die Sonderzulagen für die Präsidenten der Gerichtshöfe auf 25.000 US-Dollar pro Jahr und für die Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtierten, auf 156 Dollar pro Tag zu erhöhen;

7. *beschließt ferner*, dass die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda eine Umzugszulage in derselben Höhe erhalten wie die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

8. *beschließt*, dass Ad-litem-Richter, deren ununterbrochene Dienstzeit mehr als drei Jahre beträgt, zum Abschluss ihres Dienstverhältnisses eine einmalige Billigkeitszahlung erhalten, deren Höhe sich entsprechend der Tabelle in der Anlage zu dieser Resolution nach der über diese drei Jahre hinaus geleisteten Dienstzeit bemisst;

9. *beschließt außerdem*, dass in Anbetracht der einmaligen und außergewöhnlichen Beschäftigungsbedingungen

⁷⁷ A/65/533.

gen, denen die Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgrund dessen, dass keine zweite Gruppe von Ad-litem-Richtern eingerichtet wurde, unterliegen, der Beschluss in Ziffer 8 unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellt, der eine Anspruchsberechtigung für bestimmte Beschäftigungsbedingungen schafft, da eine solche Berechtigung nach dem derzeitigen Regulierungsrahmen nicht besteht;

10. *beschließt ferner*, die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter und Ad-litem-Richter der beiden Strafgerichtshöfe künftig wieder alle drei Jahre zu überprüfen und die nächste umfassende Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzunehmen.

Anlage

Tabelle der einmaligen Billigkeitsszahlungen für Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

<i>Dienstjahre</i>	<i>Gehaltsmonate</i>
<3	0,000000
4	2,054112
5	4,108225
6	6,162337
7	8,216449
8	10,270562

Anmerkung: Die Zahlung errechnet sich anteilig nach der Anzahl der Monate.

RESOLUTION 65/259

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.1, Ziff. 66):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia,

Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Myanmar.

65/259. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁸;

II

Revidierte Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (ERP-Projekt (Umoja)) sowie Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, die Abschnitte II und V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008 und ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt und die revidierten Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010–2011 und für den Friedenssicherungs-Son-

⁷⁸ A/C.5/65/3.

⁷⁹ A/65/567.

derhaushalt⁸⁰ und des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁸¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{80,81};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an;

A. ERP-Projekt

3. *verweist* auf Ziffer 113 ihrer Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, das ERP-Projekt (Umoja) unter Zugrundelegung kostengünstigerer Optionen einzuführen, und dabei außerdem zu prüfen, wie die prognostizierten Kosten ohne Änderung des von der Generalversammlung gebilligten Ansatzes gesenkt werden können;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, damit freie Stellen im ERP-Team vorrangig besetzt werden, und alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses auszuschöpfen, um nachteilige Auswirkungen auf die Projektdurchführung möglichst gering zu halten;

5. *betont*, dass die mit der Durchführung des Umoja-Projekts zusammenhängenden Stellen auf dessen Laufzeit befristet sind;

6. *beschließt*, den Betrag von 12.416.300 US-Dollar in Anbetracht des späteren, in Ziffer 18 seines ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 enthaltenen Vorschlags des Generalsekretärs⁸³ nicht zu veranschlagen;

B. Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

7. *stellt fest*, dass der Zeitplan für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor nach wie vor vom Stand der Durchführung des ERP-Projekts (Umoja) abhängt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen spätestens 2014 abgeschlossen ist;

III

Immobilienmanagement und laufende Bauvorhaben außerhalb des Amtssitzes sowie revidierte Ansätze in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend den Umzug des subregionalen Sitzes in Mexiko

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 und ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Immobilienmanagement und laufende Bauvorhaben außerhalb des Amtssitzes⁸⁴ und über revidierte Ansätze in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend den Umzug des subregionalen Sitzes in Mexiko⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{84,85};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Zustand der Konferenzeinrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika, insbesondere Africa Hall und Konferenzsaal 1, rasch zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie den höchsten internationalen Standards für Konferenzeinrichtungen vollauf genügen, und im Rahmen seines nächsten jährlichen Fortschrittsberichts über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen bei der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs, zusätzliche Finanzierungsvereinbarungen zu nutzen, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben für zusätzlichen Büroraum bei der Kommission entsprechend der ursprünglichen Planung voranschreitet, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Durchführung des Vorhabens zu unterrichten;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, unter Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Verpflichtungen von bis zu 1.758.800 Dollar einzugehen, und ersucht ihn, im Rahmen seines zweiten

⁸⁰ A/65/389.

⁸¹ A/65/308.

⁸² A/65/576 und A/65/577.

⁸³ A/65/589.

⁸⁴ A/65/351.

⁸⁵ A/65/385.

⁸⁶ A/65/518.

Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

IV

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen“⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ an;
3. *stellt fest*, dass die im Bericht des Generalsekretärs genannten Salden der von den Vereinten Nationen gebildeten Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen erheblich schwanken, und ersucht daher den Generalsekretär, Richtlinien aufzustellen, die in Zukunft eine größere Konsistenz in dieser Hinsicht gewährleisten;
4. *nimmt Kenntnis* von den Informationen des Sekretariats, wonach es weiterhin von Prämienfreistellungen Gebrauch machen wird, um diejenigen Überschüsse in den Reservefonds von CIGNA Dental, Aetna und Van Breda zu verteilen, die über den sechs- bis siebenfachen Betrag der monatlichen Kosten hinausgehen, und wonach angesichts der hohen verfügbaren Überschüsse im Reservefonds des Krankenversicherungsplans für Ortskräfte an bestimmten Dienstorten außerhalb des Amtssitzes diese und/oder andere Methoden zur Verteilung der Überschüsse verwendet werden;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvollzugsberichte Informationen über den Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die Anzahl der Monate während der Haushaltsperiode, in denen Prämienfreistellungen gewährt wurden, andere Methoden der Überschussverteilung und die haushaltsbezogenen finanziellen Auswirkungen aufzunehmen;
6. *verweist* auf Ziffer 3 ihrer Resolution 64/241 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Analyse des Umlageverfahrens und der langfristigen Strategien zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die er in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorlegen wird, auch die Optionen für die sinnvolle Verwendung der über angemessene Standards in der Branche und bei den Vereinten Nationen hinausgehenden Reserven zu analysieren;

⁸⁷ A/65/342.

⁸⁸ A/65/507.

V

Revidierte Ansätze für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;
2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der Hauptversammlung der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;
3. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und vorherigen Genehmigung bedürfen;
4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;
5. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär das in Resolution 35/217 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 festgelegte Verfahren für die Schaffung von Stellen, die aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, anscheinend nicht eingehalten hat;
6. *ist sich* der strategischen Rolle *bewusst*, die Bediensteten in herausgehobenen Positionen bei der Arbeit der Organisation zukommt, erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 33 ihrer Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Stellen der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Positionen, die aus

⁸⁹ A/64/763.

⁹⁰ A/64/7/Add.23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

7. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär keine detaillierte Kostenanalyse für die Einrichtung einer Website für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten vorgelegt hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, Abstimmung und Bündelung der Anstrengungen zu gewährleisten und damit Doppelungen und Überschneidungen zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und anderen zuständigen Stellen, namentlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über seine diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, detaillierte Informationen über die Aufgaben des Sachverständigenteams und die für die Stellen und Positionen jeweils verwendeten Finanzierungsarten vorzulegen und der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass bei der Einrichtung einer Website für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten die kostenwirksamsten, schnellsten und sichersten Dienste sowie Betreuungsfragen erwogen werden;

11. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, zu prüfen, ob gegebenenfalls eine kostenwirksame und zeitnahe Bereitstellung dieser Dienste durch die zuständigen internen Stellen, namentlich die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und das Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, möglich ist;

12. *beschließt*, für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neun Stellen (1 Stelle eines Untergeneralsekretärs, 1 D-1-Stelle, 1 P-5-Stelle, 1 P-4-Stelle, 2 P-3-Stellen und 3 Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen;

13. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Gesamtbetrag von 1.724.900 Dollar zu veranschlagen, der 1.127.000 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 462.900 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Un-

terstützungsdienste) und 135.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

VI

Überarbeiteter Vorschlag zur Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel für die normativen Unterstützungsfunktionen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den überarbeiteten Vorschlag zur Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel für die normativen Unterstützungsfunktionen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *begrüßt* die Einrichtung von UN-Frauen als wichtigen Schritt im Rahmen der laufenden Bemühungen der Organisation, ihre systemweiten Kapazitäten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen zu stärken und das System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf diesem Gebiet anzuleiten und zu koordinieren und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

4. *betont* die Bedeutung der Grundprinzipien der Universalität und der nationalen Eigenverantwortung für die Arbeit von UN-Frauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, Koordinierung und Bündelung der Anstrengungen zu gewährleisten und damit Doppelungen und Überschneidungen zwischen UN-Frauen und anderen zuständigen Stellen, namentlich dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über seine diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

⁹¹ A/65/531.

⁹² A/65/593.

6. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ermutigt UN-Frauen, die ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen bestmöglich zu nutzen, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

7. *stellt fest*, dass vorgeschlagen wird, im Zweijahreszeitraum 2010-2011 1,4 Prozent des geschätzten Gesamthaushalts für UN-Frauen aus dem ordentlichen Haushalt und die meisten im Organigramm enthaltenen Führungspositionen auf der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs und eines Direktors aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die in Ziffer 75 ihrer Resolution 64/289 genannten, von UN-Frauen in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten normativen zwischenstaatlichen Prozesse genauer zu beschreiben, um zu verdeutlichen, ob die Tätigkeiten von UN-Frauen, namentlich ihre Verwaltungs-, Evaluierungs-, Koordinierungs-, Forschungs- und Politikanalysefunktionen, normative zwischenstaatliche Prozesse oder operative zwischenstaatliche Prozesse und operative Tätigkeiten oder eine Kombination aus beidem unterstützen beziehungsweise darstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die aufgrund der in Ziffer 8 angeforderten Informationen benötigten Haushaltsmittel zuzuweisen, um zu gewährleisten, dass diese Mittel, darunter die Mittel für die Führungspositionen, aus geeigneter Quelle finanziert werden;

10. *verweist* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss einen überarbeiteten strategischen Rahmen für die Zweijahreshaushalte 2010-2011 und 2012-2013 vorzulegen, der der Überarbeitung der programmspezifischen Aspekte im Zuge der Einrichtung von UN-Frauen Rechnung trägt;

11. *betont* die Bedeutung einer angemessenen und transparenten Finanzierung von UN-Frauen für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats;

12. *billigt* die in den Ziffern 19 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Anwendung einer Zuschussregelung für den zulasten des ordentlichen Haushalt gehenden Anteil der Finanzierung von UN-Frauen und *beschließt*, dass in künftigen Haushaltsvorschlägen für den ordentlichen Haushalt jede mit dem Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Stelle einzeln zu beantragen ist;

13. *betont*, dass die Anwendung der Zuschussregelung keinesfalls das Erfordernis berührt, der Generalversammlung über die Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel ausführlich Bericht zu erstatten;

14. *beschließt erneut*, dass die Zusammensetzung und die Auswahl der Bediensteten von UN-Frauen nach Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und unter gebührender

Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erfolgt;

15. *beschließt*, in Kapitel 37 (UN-Frauen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 drei neue Stellen (1 Stelle eines Untergeneralsekretärs, 1 D-2-Stelle und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen;

16. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen zusätzlichen Betrag von 430.100 Dollar zu bewilligen, der 367.800 Dollar in Kapitel 37 (UN-Frauen) und 62.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass der zusätzliche Betrag von 430.100 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verbucht wird;

VII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2010 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2010 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴ an;

3. *billigt* die Umsetzung einer P-5-Stelle des Leiters der Strategischen Planungsgruppe in Kapitel 16 (Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege) des Programmhaushaltsplans von Unterprogramm 2 (Politik- und Trendanalyse) zur Komponente Gesamtleitung und Management und ihre Umwandlung in die Stelle des Leiters der Einheit für unabhängige Evaluierung;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl

⁹³ A/65/319.

⁹⁴ A/65/505.

der Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an;

IX

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁹⁷;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁹ und beschließt, vier aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen (1 P-4-Stelle, 1 P-3-Stelle, 1 P-2-Stelle und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen und für die Dauer von neun Monaten Mittel für Beratungsdienste in Verbindung mit der Verabschiedung der Resolution 15/23 des Rates vom 1. Oktober 2010 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ bereitzustellen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

⁹⁵ A/65/85.

⁹⁶ A/65/541.

⁹⁷ A/65/333 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁹⁸ A/65/548 und Add.1.

⁹⁹ A/65/548/Add.1.

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. I.

X

Revidierte Ansätze in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

3. *beschließt*, in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine P-3-Stelle eines Referenten für Menschenrechte zu schaffen, der dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Prüfung der Vertragsstaatenberichte behilflich sein soll;

4. *beschließt außerdem*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, den Betrag von 309.100 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte) und den Betrag von 10.600 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu bewilligen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

XI

Revidierte Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

¹⁰¹ A/65/400.

¹⁰² A/65/506.

¹⁰³ A/65/500.

¹⁰⁴ A/65/574.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;

3. *beschließt*, für das Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel sechs befristete Stellen wie folgt zu schaffen: *a*) zwei P-5- und zwei P-4-Stellen in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und *b*) eine P-3-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in Kapitel 23 (Menschenrechte), und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 über die getätigten Ausgaben Bericht zu erstatten;

4. *beschließt außerdem*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von 791.800 Dollar für nicht stellenbezogene Mittel zu bewilligen, der 36.600 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 755.200 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum umfasst;

XII

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom 22. Juni 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15 und 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und vom 1. Januar bis 29. Februar 2012 ausnahmsweise Finanzmittel von bis zu 12.239.344 Dollar zur Ergänzung der für ihn freiwillig bereitgestellten Finanzmittel benötigt;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 9.882.594 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen;

6. *beschließt*, dass der in Ziffer 5 genannte Betrag mit der Maßgabe genehmigt wird, dass

a) alle für den Gerichtshof veranschlagten ordentlichen Haushaltsmittel den Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs zurückerstattet werden, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

b) das Sekretariat der Vereinten Nationen und der Verwaltungsausschuss, der Kanzler und andere leitende Bedienstete des Sondergerichtshofs sich verstärkt um die Finanzierung der Tätigkeit des Gerichtshofs aus freiwilligen Beiträgen bemühen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

XIII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen und Durchführung der Versammlungsresolution 63/261 über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/244 A und B vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/261 vom 24. Dezember 2008 über die Stärkung der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁷ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politi-

¹⁰⁵ A/65/570.

¹⁰⁶ A/65/603.

¹⁰⁷ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁸ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

sche Initiativen¹⁰⁹ und über die Durchführung der Versammlungsresolution 63/261 über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{109,110},

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Forderungen der Resolution 63/261 zu erfüllen, und ersucht in dieser Hinsicht darum, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;

4. *bedauert*, dass die Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 38 bis 41 der Resolution 64/243, verweist auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die darin angeforderten Informationen in künftige Haushaltsentwürfe für besondere politische Missionen aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Präsentation des Haushalts für besondere politische Missionen durchgängig Informationen über den tatsächlichen und den veranschlagten Anteil unbesetzter Stellen und die Änderungen des Mittelbedarfs, eine klare Funktionsbeschreibung für vorgeschlagene neue Positionen sowie Organigramme unter Angabe der derzeitigen und vorgeschlagenen Stellen und ihrer Einstufung enthalten und außerdem erkennen lassen soll, ob es sich bei einem Vorschlag zur Schaffung einer Position um die Wiedervorlage eines früheren Antrags handelt;

7. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/250 vom 20. Juni 2008 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 sowie Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, eine gründliche Überprüfung der derzeitigen Finanzierungs- und Unterstützungsregelungen für die besonderen politischen Missionen durchzuführen, um mögliche Alternativen zu ermitteln, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont* die Notwendigkeit größerer Transparenz bei der Vorlage von Mittelansätzen für Reisen und Beratungsdienste im Rahmen von Themenkomplex II, damit die Generalversammlung fundierte Entscheidungen über den Mittelbedarf für besondere politische Missionen treffen kann;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über besondere politische Missionen Vorschläge zu kostenwirksameren Unterstützungsregelungen für alle diese Missionen vorzulegen;

10. *ermutigt* die im selben geografischen Gebiet tätigen Missionen zu verstärkter Zusammenarbeit untereinander im Sinne der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die drei vom Generalsekretär vorgeschlagenen Positionen für das Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord zu bewilligen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um sich zu vergewissern, dass die in Form von Beratungsdiensten beantragte Unterstützung nicht bereits intern oder vor Ort verfügbar ist;

13. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, in Kuwait ein Unterstützungsbüro für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten der Kostenteilung zwischen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu erkunden und der Generalversammlung im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung den Mittelbedarf des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi oder seines Nachfolgers für 2011 vorzulegen;

15. *stellt fest*, dass die Interimsfinanzierung für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen keine Auswirkungen auf die vertragliche Situation der Bediensteten haben soll;

16. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹¹² aufgeführten Haushaltspläne für die neunundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 643.094.800 Dollar brutto (631.162.600 Dollar netto);

17. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zur Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 200.689.200 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten)

¹⁰⁹ A/65/328 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2, Add.2 und Corr.1, Add.3 und Corr.1 und Add.4 und 5.

¹¹⁰ A/65/161 und Corr.1.

¹¹¹ A/65/602.

¹¹² A/65/328.

des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu veranschlagen;

18. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 11.932.100 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

XIV

Überarbeiteter Rahmen für das Sicherheitsmanagement und revidierte Ansätze in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend ein gestärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/243, 64/244 A und B und 64/245,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den überarbeiteten Rahmen für das Sicherheitsmanagement und die revidierten Ansätze in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend ein gestärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen¹¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an;

3. *bekräftigt*, dass die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht, stellt mit Besorgnis fest, dass während der von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung abgehaltenen Generaldebatte die Bewegungsfreiheit einiger Delegationsleiter auf dem Gelände der Vereinten Nationen eingeschränkt war, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Protokoll ordnungsgemäß eingehalten wird und alle Delegationsleiter durchweg gleich behandelt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Zugang für die Delegationsleiter und ihre Fahrzeuge zum Gelände der Vereinten Nationen nicht ungebührlich eingeschränkt wird, insbesondere während der Generaldebatte;

5. *nimmt Kenntnis* von den überarbeiteten Rechnungsstrukturen des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals, der Operationen und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bei dem Gastland liegt, und betont die Rolle der entsprechenden Gastlandabkommen bei der Definition dieser Verantwortung;

8. *betont*, wie wichtig eine enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer für die Anwendung des neuen Systems der Gefahrenstufen ab dem 1. Januar 2011 ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Berichts über einen umfassenden sicherheitspolitischen Rahmen bei den Vereinten Nationen, der die Grundlage für die Bewertung von Bedrohungen und Risiken, die Zusammenarbeit mit den Gastländern, die Kostenteilungsvereinbarungen und die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit bildet, detaillierte Informationen und eine ausführliche Analyse zur Wirksamkeit des neuen Systems der Gefahrenstufen vorzulegen;

10. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, stellt fest, dass die Operative Arbeitsgruppe des Lenkungsausschusses für Sicherheit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen derzeit die Frage des Wichtigkeitsgrads von Programmen untersucht, um eindeutige Definitionen und einen klaren Rahmen für die Entscheidungsfindung aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für den Wichtigkeitsgrad von Programmen Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den gepanzerten Lastkraftwagen für Srinagar nicht zu bewilligen;

12. *beschließt*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Schaffung der Stelle eines Leitenden Sicherheitsbeauftragten (P-4) und eines Assistenten für Sicherheitsinformationen (Ortskraft) für die Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu genehmigen;

13. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von insgesamt 3.041.100 Dollar zu veranschlagen, der eine Erhöhung um 3.018.700 Dollar in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) und 22.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

¹¹³ A/65/320 und Corr.1.

¹¹⁴ A/65/575.

XV

Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/251 vom 24. Dezember 2010 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von insgesamt 1.148.000 Dollar zu bewilligen, der eine Erhöhung um 109.900 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1 Million Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und 38.100 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) umfasst;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 1.148.000 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verbucht wird;

3. *beschließt ferner*, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine befristete P-3-Position in Nairobi zu schaffen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu finanzieren ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum über die damit verbundenen Kosten Bericht zu erstatten;

XVI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010 mit dem Titel „Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

1. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010¹¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *verweist* auf Abschnitt A.1 Ziffer 1 und den Beschlussteil der Abschnitte B.1 und B.3 ihrer Resolution 65/248;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Vollzugsberichte für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über jeden aus der Durchführung von Ziffer 2 entstehenden Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

XVII

Informations- und Kommunikationstechnologie

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ihre Resolutionen 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien für das Sekretariat der Vereinten Nationen¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

5. *betont erneut*, wie wichtig eine starke, zentrale Führung für die Festlegung und Umsetzung organisationsweiter informations- und kommunikationstechnischer Normen und Aktivitäten ist, um die effiziente Nutzung der Ressourcen, die Modernisierung der Informationssysteme und die Verbesserung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden informations- und kommunikationstechnischen Dienste zu gewährleisten;

6. *verweist* auf das in Resolution 63/262 gebilligte Mandat des Sekretariats-Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie;

7. *begrüßt* es, dass die Struktur der informations- und kommunikationstechnischen Ressourcen und Umgebung einer umfassenden Prüfung unterzogen und eine organisationsweite Perspektive dafür vorgelegt wurde;

¹¹⁵ A/65/493.

¹¹⁶ A/65/532.

¹¹⁷ A/65/491.

¹¹⁸ A/65/576.

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht¹¹⁷ enthaltenen Vorschläge zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 neue und/oder geänderte Vorschläge vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Fortschritte bei der Einrichtung eines zweiten Datenzentrums entsprechend der Beschreibung in Ziffer 71 seines Berichts und gegebenenfalls auch über die für die Inbetriebnahme des Datenzentrums beantragten Finanzmittel Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung mehr als eine Option für die Unterbringung künftiger weiterer mit der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenhängender Einrichtungen vorzulegen;

11. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 10 c) ihrer Resolution 63/262 und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs keine eingehende Bewertung der organisatorischen Einbindung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der Organisationsstruktur enthält;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die geeignetsten Optionen für die organisatorische Einbindung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie vorzulegen und darin auch auf die Möglichkeit einzugehen, die Einordnung des Amtes innerhalb der Organisationsstruktur zu ändern;

13. *beschließt*, für die Projekte 1 und 2 keine Finanzmittel zu bewilligen;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit der Durchführung von Projekt 3 (Rationalisierung der Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie) zu beginnen, und beschließt, dass der Betrag von 1,5 Millionen Dollar aus den für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 bewilligten Mitteln finanziert wird und dass über die tatsächlichen Ausgaben im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum Bericht erstattet wird;

15. *verweist* auf Ziffer 101 c) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, dass für 2011 sieben aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende, P-4-Positionen gleichwertige Stellen bewilligt werden, von denen fünf aus vorhandenen Mitteln zu finanzieren sind, und dass über die tatsächlichen Ausgaben im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts Bericht erstattet wird;

16. *beschließt*, zusätzliche Mittel in Höhe von 254.166 Dollar zu bewilligen, die wie folgt zu veranschlagen sind:

a) Ordentlicher Haushalt:

i) ein Betrag von 140.190 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, der 63.390 Dollar in Kapitel 29 (Amt für In-

formations- und Kommunikationstechnologie) und 76.800 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) umfasst und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;

ii) ein Betrag von 7.770 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

b) Friedenssicherungs-Sonderhaushalt:

ein Betrag von 106.206 Dollar im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

und einen Betrag von 78.798 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren;

XVIII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/244 A und B vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010,

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs¹¹⁹;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰ an;

4. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 und Abschnitt III ihrer Resolution 64/260 und *ersucht* den Generalsekretär, die darin enthaltenen Bestimmungen umzusetzen und im Rahmen seines zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, unter Einschluss von Tätigkeiten, die aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung durchgeführt werden, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, den neu entstandenen Bedarf aus vorhande-

¹¹⁹ A/65/589.

¹²⁰ A/65/604.

nen Mitteln zu decken, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont, dass die Vereinten Nationen eine gemeinnützige Organisation sind;

7. *bewilligt* eine Nettominderung der für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten Haushaltsmittel um 15,3 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 26,2 Millionen Dollar, die dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

XIX

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 22.408.100 Dollar ausweist.

RESOLUTION 65/260 A bis C

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.1, Ziff. 66).

65/260. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 64/244 A vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 veranschlagten Betrag von 5.158.961.200 US-Dollar um 208.273.500 Dollar wie folgt anzupassen:

Kapitel		In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligungen
		(in US-Dollar)		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	101.004.300	766.000	101.770.300
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	676.592.200	(3.756.900)	672.835.300
Einzelplan I insgesamt		777.596.500	(2.990.900)	774.605.600
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	1.109.991.000	203.285.700	1.313.276.700
4.	Abrüstung	22.299.100	(164.300)	22.134.800
5.	Friedenssicherungseinsätze	107.710.900	5.192.900	112.903.800
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	8.437.400	(414.400)	8.023.000
Einzelplan II insgesamt		1.248.438.400	207.899.900	1.456.338.300
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	51.010.200	(4.404.400)	46.605.800
8.	Rechtsangelegenheiten	45.845.000	(448.500)	45.396.500
Einzelplan III insgesamt		96.855.200	(4.852.900)	92.002.300
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	166.217.100	(7.106.200)	159.110.900

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.422.500	(16.400)	7.406.100
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.786.400	(145.400)	12.641.000
12. Handel und Entwicklung	140.432.100	(3.802.300)	136.629.800
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.541.400	1.251.900	31.793.300
14. Umwelt	14.406.200	(194.900)	14.211.300
15. Menschliche Siedlungen	21.510.400	(945.700)	20.564.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.995.600	(1.804.500)	39.191.100
Einzelplan IV insgesamt	434.311.700	(12.763.500)	421.548.200
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	132.697.100	(9.034.600)	123.662.500
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	93.919.300	4.407.500	98.326.800
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	67.876.000	(2.328.900)	65.547.100
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	111.654.000	(1.524.100)	110.129.900
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.602.800	(3.304.400)	63.298.400
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	53.706.900	(1.460.700)	52.246.200
37. Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)	—	6.957.100	6.957.100
Einzelplan V insgesamt	526.456.100	(6.288.100)	520.168.000
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	142.743.800	(1.552.400)	141.191.400
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.544.200	3.173.300	83.717.500
25. Palästinaflüchtlinge	48.744.700	(5.032.300)	43.712.400
26. Humanitäre Hilfe	29.904.900	(505.000)	29.399.900
Einzelplan VI insgesamt	301.937.600	(3.916.400)	298.021.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
Einzelplan VII insgesamt		186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.173.800	(47.700)	26.126.100
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	38.697.400	(144.900)	38.552.500
28C.	Bereich Personalmanagement	74.775.900	(161.300)	74.614.600
28D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	174.779.100	92.000	174.871.100
28E.	Verwaltung, Genf	121.680.100	5.098.600	126.778.700
28F.	Verwaltung, Wien	39.756.000	(629.000)	39.127.000
28G.	Verwaltung, Nairobi	32.457.900	(3.321.600)	29.136.300
29.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.160.600	(40.600)	72.120.000
Einzelplan VIII insgesamt		580.480.800	845.500	581.326.300
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	39.438.800	(513.800)	38.925.000
Einzelplan IX insgesamt		39.438.800	(513.800)	38.925.000
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.109.800	(116.400)	11.993.400
32.	Sonderausgaben	113.138.400	995.700	114.134.100
Einzelplan X insgesamt		125.248.200	879.300	126.127.500
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	61.265.500	(938.700)	60.326.800
Einzelplan XI insgesamt		61.265.500	(938.700)	60.326.800
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
34.	Sicherheit	239.288.500	(840.800)	238.447.700
Einzelplan XII insgesamt		239.288.500	(840.800)	238.447.700
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	23.651.300	—	23.651.300
Einzelplan XIII insgesamt		23.651.300	—	23.651.300

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
36. Personalabgabe	517.285.200	33.464.700	550.749.900
Einzelplan XIV insgesamt	517.285.200	33.464.700	550.749.900
Gesamtsumme	5.158.961.200	208.273.500	5.367.234.700

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 64/244 B vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen in Höhe von 554.435.500 Dollar um 38.536.300 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 B, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Ansätze</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	521.447.400	33.593.600	555.041.000
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	521.447.400	33.593.600	555.041.000
2. Allgemeine Einnahmen	31.176.500	9.311.300	40.487.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.811.600	(4.368.600)	(2.557.000)
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	32.988.100	4.942.700	37.930.800
Gesamtsumme	554.435.500	38.536.300	592.971.800

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2011

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2011 den folgenden *Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.789.220.150 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.578.014.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 ursprünglich bewilligten Mittel, einem Betrag von 2.932.100 Dollar, entsprechend den in ihren Resolutionen 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 für den Zweijahreshaushalt zusätzlich bewilligten Mitteln, und einem Betrag von 208.273.500 Dollar, entsprechend der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²¹ wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 140.681.450 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

- i) 16.494.050 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 64/244 B vom 24. Dezember 2009 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
- ii) 4.942.700 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt bewilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
- iii) 119.244.700 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschusskontos zum 31. Dezember 2009 in Höhe von 121.824.000 Dollar, abzüglich des in den Resolutionen 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni

¹²¹ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

2009 bewilligten, 2010 jedoch nicht veranlagten Betrags von 2.579.300 Dollar im Zusammenhang mit der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

b) 2.648.538.700 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 299.848.350 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 260.591.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 64/244 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 263.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihren Resolutionen 64/260 und 64/288 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 33.593.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 5.399.200 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B vom 24. Dezember 2009 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 65/261

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/261. Beschaffung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen¹²² und der Addenden zu dem umfassenden Bericht über Regelungen zur Lenkung des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen¹²³ und über nachhaltige Beschaffung¹²⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungsmanagements im Sekretariat¹²⁶,

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auslandsverlagerung von Aufga-

ben bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁷ und das Umweltprofil des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen¹²⁸ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen vorzulegen;

2. *beschließt*, die in dieser Resolution genannten Berichte während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/262

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/262. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹³⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ an;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

¹²² A/64/284.

¹²³ A/64/284/Add.1.

¹²⁴ A/64/284/Add.2.

¹²⁵ A/64/501.

¹²⁶ A/64/369.

¹²⁷ Siehe A/65/63.

¹²⁸ Siehe A/65/346.

¹²⁹ A/65/63/Add.1 und A/65/346/Add.1.

¹³⁰ A/65/560 und Corr.1.

¹³¹ A/65/611.

3. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

4. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

6. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen möglicherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹³² und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

7. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

8. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

9. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.396.697.200 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2010-2011 zu erstellen;

10. *beschließt*, dass im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine Neu-

kalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorgesehen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

12. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 keine Ansätze zur Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

13. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den in Ziffer 13 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;

16. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 40.475.200 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.

¹³² ST/SGB/2000/8.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/19.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	662
65/20.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	662
65/21.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung.....	665
65/22.	UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010.....	668
65/23.	UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum	669
65/24.	Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht.....	670
65/25.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.....	671
65/26.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung.....	673
65/27.	Diplomatischer Schutz.....	675
65/28.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden.....	676
65/29.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	676
65/30.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	679
65/31.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	681
65/32.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	683
65/33.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	684
65/34.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	685
65/35.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	689

RESOLUTION 65/19

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/463, Ziff. 9)¹.

65/19. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, und ihre Resolutionen 59/35 vom 2. Dezember 2004 und 62/61 vom 6. Dezember 2007, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der sechshundfünfzigsten, neunhundertfünfzigsten, zweihundertsechzigsten und fünfhundertsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel³,

1. *erkennt an*, wie wichtig die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen sind, und empfiehlt sie abermals der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, weitere schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Äthiopiens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² Siehe A/62/63 und Add.1 und A/65/96 und Add.1.

³ Siehe A/62/62 und Corr.1 und Add.1 und A/65/76.

4. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und im Hinblick auf die Fassung eines Beschlusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

RESOLUTION 65/20

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/464, Ziff. 7)⁴.

65/20. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁷,

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

⁶ Siehe A/59/710.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft handeln können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die straf-

rechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁸ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁹ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ und der Berichte des Generalsekretärs¹¹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf ihren früheren Sitzungen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008 und 64/110 vom 16. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während

⁸ Siehe A/60/980.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹⁰ A/62/329.

¹¹ A/63/260 und Add.1 und A/64/183 und Add.1.

¹² A/65/185.

sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *verweist erneut* auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁸, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Anschuldigungen ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interes-

se der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die mutmaßliche schwere Verbrechen von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen melden;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119 und 64/110 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/21

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)¹³.

65/21. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17).*

in *Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung¹⁴;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der folgenden drei neuen Normen des internationalen Handelsrechts: der UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung 2010¹⁵, des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum¹⁶ und des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz¹⁷;

3. *legt der Kommission nahe*, die Überarbeitung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹⁸ auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2011 abzuschließen;

4. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, sich mit neuen Themen auf dem Gebiet der Beilegung von Handelsstreitigkeiten, der Sicherungsrechte und des Insolvenzrechts zu befassen und auf dem Gebiet der Online-Streitbeilegung tätig zu werden;

5. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, internationale Kolloquien abzuhalten, um die Festlegung eines Fahrplans für die künftige Arbeit der Kommission auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs zu erleichtern und die rechtlichen und ordnungspolitischen Fragen im Umfeld der Mikrofinanzierung zu untersuchen, die unter das Mandat der Kommission fallen;

6. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche¹⁹ und ersucht das Sekretariat, seine An-

strengungen zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Leitfadens für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht fortzusetzen, mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank

¹⁴ Ebd., Kap. III und Anhang I.

¹⁶ Ebd., Kap. IV.

¹⁷ Ebd., Kap. V.

¹⁸ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr. 1), Anhang I.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) begrüßt es, dass die Kommission das Sekretariat ersucht hat, zu prüfen, wie es seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe besser in die von den Vereinten Nationen vor Ort durchgeführten Tätigkeiten integrieren könnte, insbesondere über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen oder andere Landesbüros der Vereinten Nationen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

11. *begrüßt*, dass die Kommission nach der umfassenden Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die sie von ihrer vierzigsten bis zweiundvierzigsten Tagung in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen vornahm, eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen zum Thema der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission²⁰ verabschiedet hat, und fordert die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat auf, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden anzuwenden, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der

Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

12. *schließt sich* der Überzeugung der Kommission an, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *begrüßt* die während der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission geführte Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit in Gewerbe und Handel und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Eröffnungsansprache der Stellvertretenden Generalsekretärin und den von Vertretern der Staaten und der multilateralen Entwicklungsbanken und vom Direktor der Einheit der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit abgegebenen Erklärungen, in denen sie erneut auf die Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und die Auswirkungen der Arbeit der Kommission auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die Förderung der Koordinierung und Kohärenz der technischen Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und im Rahmen des Wiederaufbaus nach Konflikten hinwies²¹;

14. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Kommission am Ende der Podiumsdiskussion fasste, und begrüßt vor allem diejenigen, die die Arbeit der Kommission stärker in die gemeinsamen Rechtsstaatlichkeitsprogramme der Vereinten Nationen einbinden, insbesondere indem die Arbeit der Kommission im gesamten System der Vereinten Nationen besser bekannt gemacht und ein regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit gefördert wird²²;

15. *begrüßt*, dass die Kommission im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des Entwurfs des Strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013²³ den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für das Unterprogramm 5 (Fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts) des Programms 6 (Rechtsangelegenheiten) überprüft hat, nimmt davon Kennt-

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Ziff. 305 und Anhang III.

²¹ Ebd., Kap. XVII.

²² Ebd., Ziff. 334-336.

²³ A/65/6 (Prog. 6).

nis, dass die Kommission auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden²⁴;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als für die wirksame Umsetzung dieser Texte unverzichtbar angesehen wird, nicht Schritt hält, und dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)²⁵;

17. *erinnert an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren*, insbesondere dem Privatsektor²⁶, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁷;

18. *ersucht den Generalsekretär erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

19. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der Tagungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

20. *erinnert an ihre Resolution*, in der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

22. *begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung zu Texten der Kommission*, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁰ und eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³¹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

RESOLUTION 65/22

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)³².

65/22. UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010

Die Generalversammlung,

²⁹ Siehe Resolution 2502 (XXIV).

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Ziff. 346.

²⁵ Ebd., Ziff. 347.

²⁶ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129, 60/215, 62/211 und 64/223.

²⁷ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 31/98 vom 15. Dezember 1976, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht empfahl³³,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedseinrichtungen behandelt werden,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die Schiedsordnung so zu überarbeiten, dass sie mit den derzeitigen Praktiken im internationalen Handel im Einklang steht und den in den vergangenen dreißig Jahren eingetretenen Veränderungen in der Schiedspraxis gerecht wird,

die Auffassung vertretend, dass die Schiedsordnung in der 2010 zur Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken überarbeiteten Fassung die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern wird,

in der Überzeugung, dass die Überarbeitung der Schiedsordnung in einer von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbaren Weise wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur kontinuierlichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

feststellend, dass die Erstellung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen war und dass davon auszugehen ist, dass der überarbeitete Text einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten wird,

sowie feststellend, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer

dreiundvierzigsten Tagung nach angemessenen Beratungen verabschiedet wurde³⁴,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der überarbeiteten Bestimmungen der Schiedsordnung, deren Wortlaut in einem Anhang des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung³⁵ enthalten ist;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird.

RESOLUTION 65/23

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)³⁶.

65/23. UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, gesicherte Kredite für Inhaber geistigen Eigentums und andere Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum auf breiterer Ebene und kostengünstiger verfügbar zu machen, und dass daher der Wert dieser Rechte als Kreditsicherheit gesteigert werden muss,

feststellend, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften³⁷ generell auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum Anwendung findet, ohne die grundlegenden Regeln und Ziele des Rechts des geistigen Eigentums ungewollt zu beeinträchtigen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wechselwirkungen zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums auf nationaler wie internationaler Ebene Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten Anleitung dazu benötigen, wie die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu

³³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17), Kap. V, Abschn. C.*

³⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17), Kap. III.*

³⁵ Ebd., Anhang I.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

Sicherungsgeschäften enthaltenen Empfehlungen im Kontext des geistigen Eigentums anzuwenden sind und welche Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften erforderlich sind, um Unstimmigkeiten zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums zu vermeiden,

feststellend, wie wichtig es ist, die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Sicherungsgeber, seien sie Inhaber, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums, und der gesicherten Gläubiger, auszugleichen,

mit Dank an die auf dem Gebiet der Kreditsicherung und des geistigen Eigentums tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die an der Ausarbeitung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸ mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum³⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Wortlauts des Zusatzes, auch auf elektronischem Weg, zu sorgen und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Zusatz bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Kreditsicherung durch geistiges Eigentum zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die dies getan haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel³⁹ zu werden und die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften³⁷ enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

RESOLUTION 65/24

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)⁴⁰.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. IV.

³⁹ Resolution 56/81, Anlage.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

65/24. Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Anwendung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ empfahl,

in der Erkenntnis, dass wirksame Insolvenzordnungen zunehmend als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sowie zur Ankurbelung der unternehmerischen Tätigkeit und Erhaltung von Arbeitsplätzen angesehen werden,

feststellend, dass Unternehmen ihre Geschäfte sowohl im Inland als auch international zunehmend über Unternehmensgruppen führen und dass daher die Bildung solcher Gruppen Kennzeichen einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft und mithin bedeutsam für den internationalen Handel ist,

in der Erkenntnis, dass es im Falle des Scheiterns einer Unternehmensgruppe wichtig ist, nicht nur zu wissen, welche Behandlung die Gruppe in einem Insolvenzverfahren erfährt, sondern auch sicherzustellen, dass diese Behandlung die rasche und effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens nicht behindert, sondern vielmehr erleichtert,

sich dessen bewusst, dass nur sehr wenige Staaten Unternehmensgruppen als juristische Personen anerkennen, außer in begrenztem Umfang und für spezifische Zwecke, und dass kaum ein Staat über umfassende Regelungen für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz verfügt,

feststellend, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht zwar eine solide Grundlage für die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts bietet und wesentliche Elemente eines zeitgemäßen handelsrechtlichen Rahmens enthält, jedoch nicht auf die Insolvenz von Unternehmensgruppen eingeht,

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Insolvenzrechts tätigen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung eines zusätzlichen, der Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz gewidmeten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht mitgewirkt und diese unterstützt haben,

⁴¹ United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Ausarbeitung und Verabschiedung des dritten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht⁴¹ betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den dritten Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, auch weiterhin die Anwendung des UNCITRAL-Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen⁴³ in Erwägung zu ziehen;

5. *empfiehlt ferner*, dass Richter, Insolvenzverwalter und andere an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligte Interessenträger den UNCITRAL-Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen auch weiterhin gebührend in Betracht ziehen.

RESOLUTION 65/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/466, Ziff. 8)⁴⁴.

65/25. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der

Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴⁵ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

besorgt feststellend, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 ungeachtet ihrer Resolution 64/113 vom 16. Dezember 2009 weniger Mittel für Stipendien zugunsten der Entwicklungsländer angesetzt wurden, worauf im Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär *erneut*, 2011 die in seinem der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht⁴⁶ vorgesehenen Aktivitäten im Einklang mit den darin enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen, insbesondere

a) für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht im Jahr 2011 in Den Haag an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. V.

⁴³ United Nations publication, Sales No. E.99.V.3.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁵ A/65/514.

⁴⁶ A/64/495.

besseres Verständnis des Völkerrechts insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts im Jahr 2011 an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern Stipendien zu vergeben, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist,

und diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien, die aufgrund der in den Ziffern 18 bis 20 enthaltenen Ersuchen eingehen, zu finanzieren;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2011 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium freiwillige Beiträge geleistet wurden, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds des Programms zu leisten;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die 2010 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, um die Wirksamkeit des Programms im Einklang mit Resolution 64/113 auch 2011 zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die Organisation regelmäßiger regionaler Völkerrechtskurse und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht hat;

9. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente

für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für juristische Recherchen auf hohem Niveau weiter zu pflegen und auszubauen;

10. *erkennt an*, wie bedeutend und wichtig der Beitrag der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt ist, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Abteilung Kodifizierung die Bibliothek weiter führen und ausbauen kann;

11. *regt an*, Praktikanten und Forschungsassistenten zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen einzusetzen;

12. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

13. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

14. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an den Kursen der Akademie ermöglicht;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, regionale Völkerrechtskurse als wichtige Ausbildungsmaßnahme mit neuen Impulsen zu versehen und durchzuführen;

17. *dankt* der Republik Korea und Äthiopien für die Ausrichtung regionaler Völkerrechtskurse 2010 in Seoul und 2011 in Addis Abeba;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2011 Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Angaben zu dem in Ziffer 5 enthaltenen Ersuchen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/26

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/467, Ziff. 8)⁴⁷.

65/26. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung⁴⁸,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁹,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung⁴⁸ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Aus-

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 10 (A/65/10)*.

⁴⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

schuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen im Hinblick auf

- a) Vorbehalte gegen völkerrechtliche Verträge;
- b) völkerrechtliche Verträge im Wandel;

4. *bittet* die Regierungen, dem Sekretariat der Kommission bis zum 31. Januar 2011 etwaige weitere Bemerkungen zum gesamten Entwurf der Leitlinien vorzulegen, die den Praxisleitfaden für Vorbehalte gegen Verträge bilden und von der Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorläufig verabschiedet wurden⁵⁰, damit die endgültige Fassung des Leitfadens auf der dreiundsechzigsten Tagung verabschiedet werden kann;

5. *lenkt abermals die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2011 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zum Thema „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ und den dazugehörigen Kommentaren⁵¹ vorliegen;

6. *bittet* die Völkerrechtskommission, die Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ vorrangig zu behandeln;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission⁵² und von den Ziffern 396 bis 398 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnah-

men zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 405 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 26. April bis 3. Juni und vom 4. Juli bis 12. August 2011 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und sachorientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 404 und 406 bis 410 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e, Artikel 25 und Artikel 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

17. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei

⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 10 (A/65/10)*, Kap. IV, Abschn. C.

⁵¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 10 (A/64/10)*, Kap. IV, Abschn. C.

⁵² A/65/186.

der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

18. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 399 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁵³;

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 400 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 401 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

21. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁵⁴ zu pflegen und zu verbessern;

22. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

25. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

26. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragestellungen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

27. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2011 beginnt.

RESOLUTION 65/27

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/468, Ziff. 9)⁵⁵.

65/27. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁵⁶,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁵⁷ und der auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *empfiehlt* die Artikel über den diplomatischen Schutz *abermals* der Aufmerksamkeit der Regierungen und bittet diese, dem Generalsekretär etwaige weitere Stellungnahmen in schriftlicher Form vorzulegen, darunter Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁵⁶;

2. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des

⁵³ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁵⁴ <http://www.un.org/law/ilc>.

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin der Slowakei im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 46.

⁵⁷ Siehe A/62/118 und Add.1 und A/65/182 und Add.1.

Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 65/28

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/469, Ziff. 7)⁵⁸.

65/28. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁵⁹,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender

Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/29

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/470, Ziff. 7)⁶⁰.

65/29. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 63/125 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶¹ A/65/138 und Add.1.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Republik Korea im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁹ Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1).

in *Bekräftigung* des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949⁶² und die Zusatzprotokolle⁶³,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁶⁴ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht für den Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten,

die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

sowie feststellend, dass sich 2009 die Verabschiedung der Genfer Abkommen zum sechzigsten Mal jährte, und die verschiedenen Tagungen auf hoher Ebene und Seminare beglückwünschend, die zur Begehung dieses Ereignisses veranstaltet wurden und den Anstrengungen zur Stärkung und Verbesserung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts neuen Auftrieb gaben,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der im November 2011 in Genf abzuhaltenden einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalmond-Konferenz zu beteiligen,

feststellend, dass Staaten ernsthafte Besorgnis über die durch Streumunition verursachten humanitären Auswirkungen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁵ am 1. August 2010 in Kraft trat und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁶⁶, weiter verhandelt wird,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der jüngsten Initiativen des Komitees, namentlich der Veröffentlichung der Online-Ausgabe der aktualisierten Studie, sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegensehend,

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBl. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBl. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).

⁶⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁶⁵ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2009 II S. 502; öBGBl. III Nr. 82/2010.

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBl. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

anerkennt, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁷ auf die nach humanitärem Völkerrecht schwersten Verbrechen von internationalem Belang erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

Kenntnis nehmend von den Änderungen des Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts betreffenden Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden⁶⁸,

anerkennt, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁶² und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁶⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen⁶³ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁶⁴ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 des Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁷⁰ sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷¹ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der unter anderem erneut festgestellt wird, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und nimmt insbesondere Kenntnis von dem neuen Handbuch zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

⁶⁷ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶⁸ Siehe Resolution RC/Res.5 der Überprüfungskonferenz.

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁷⁰ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

⁷¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung von Leitlinien oder eines Fragebogens zu prüfen, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat;

14. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/30

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/471, Ziff. 7)⁷².

65/30. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷³,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalttaten, die an diplomatischen und konsularischen Ver-

tretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldigen Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit die-

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁷³ A/65/112 und Add.1.

ser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, auch Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Übereinkünften, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *richtet die nachdrückliche Aufforderung an*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien⁷⁴ über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Si-

cherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und schließlich im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der berichtserstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und

⁷⁴ A/42/485, Anhang.

Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/31

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/472, Ziff. 10)⁷⁵.

65/31. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁷⁶,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁷⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁷⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltzipfels 2005⁷⁹,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen daran gefasst werden könnten⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2010⁸¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

⁷⁷ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33* (A/61/33), Ziff. 72.

⁷⁸ A/65/214.

⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33* (A/60/33), Ziff. 77.

⁸¹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 33* (A/65/33).

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47* (A/63/47).

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁸¹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 28. Februar bis 4. März und am 7. und 9. März 2011 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2011 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2011 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁸² und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung der sechzigsten Tagung der Versammlung auf hoher Ebene, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weiter Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2011 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von den neuen Themen, die auf der vom 1. bis 9. März 2010 abgehaltenen Tagung des Sonderausschusses vorgeschlagen wurden;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen und insbesondere das Problem des Rückstands bei der Ausarbeitung des Bandes III des *Repertory* anzugehen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Be-

⁸¹ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225 und A/65/217.

richts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁸³ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁸⁴, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/32

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/473, Ziff. 7)⁸⁵.

65/32. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/116 vom 16. Dezember 2009,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸⁷;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und *bekräftigt* ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den

⁸³ A/2170.

⁸⁴ A/65/217.

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁷ A/65/318.

Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert erneut, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, um die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven auszurichten und somit die nationale Eigenverantwortung zu stärken;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

6. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit ihre volle Unterstützung für ihre Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

8. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

9. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

10. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

11. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

12. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem

Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

13. *beschließt*, während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene abzuhalten, deren Modalitäten während der sechsundsechzigsten Tagung endgültig festgelegt werden;

14. *beschließt außerdem*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ zu konzentrieren⁸⁸, unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes, und bittet den Generalsekretär, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Informationen zu diesem Unterthema in seinen Bericht aufzunehmen.

RESOLUTION 65/33

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/474, Ziff. 6)⁸⁹.

65/33. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/117 vom 16. Dezember 2009,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Auffassungen, die die Staaten bekundet haben, und der Notwendigkeit, im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips die Frage weiter zu behandeln,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

⁸⁸ Siehe die Mitteilung des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses (A/C.6/63/L.23).

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss die Frage des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieser und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur eingehenden Erörterung dieser Frage einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2011 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/34

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/475, Ziff. 11)⁹¹.

65/34. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹², mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 beziehungsweise am 8. September 2010 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁹³,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹⁴,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁶ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internatio-

⁹⁰ A/65/181.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁹² Resolution 60/288.

⁹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.

⁹⁴ Siehe Resolution 50/6.

⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁶ Siehe Resolution 60/1.

nalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen, die die Staaten ergreifen müssen, und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler

Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationsystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008 und 64/118 vom 16. Dezember 2009 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter dem Dach der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedete Schlussdokument der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁹⁷, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter dem Dach der Vereinten Nationen zur Ausarbei-

⁹⁷ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

tung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁹⁸, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008 und 64/168 vom 18. Dezember 2009,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung¹⁰⁰ und des Berichts der auf der fünf- und sechzigsten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁰¹,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹² sowie die Resolutionen betreffend die erste und zweite zweijährliche Überprüfung der Strategie¹⁰² in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁰³, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁰⁴, des Protokolls von

⁹⁸ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹⁹ A/65/175 und Add.1 und 2.

¹⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 37 (A/65/37)*.

¹⁰¹ A/C.6/65/L.10.

¹⁰² Resolutionen 62/272 und 64/297.

¹⁰³ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBL III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁰⁴ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2008 II S. 574.

2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁰⁵ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁰⁶, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹⁰⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

15. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 64/118 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Ver-

wirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰⁹ sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹¹⁰ und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

20. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

21. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der fünfundsiebzehnten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

¹⁰⁵ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

¹⁰⁶ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 86/2010, AS 2010 3345.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

¹⁰⁹ Resolution 49/60, Anlage.

¹¹⁰ Resolution 51/210, Anlage.

23. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

24. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 11. bis 15. April 2011 tagen wird, um das in Ziffer 23 genannte Mandat zu erfüllen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

27. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/35

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/479, Ziff. 8)¹¹¹.

65/35. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹¹²,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹¹³, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁴ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 21 seines Berichts¹¹² an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹¹⁵ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Gelegenheit befasst bleiben wird, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass mehrere Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 26 (A/65/26).*

¹¹³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹¹⁴ Siehe Resolution 169 (II).

¹¹⁵ A/AC.154/355, Anlage.

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁴ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

11. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

12. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
9. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 10. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
 11. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung
 12. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
 13. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
 14. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen
 15. Kultur des Friedens
 16. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung
 20. Nachhaltige Entwicklung:
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 24. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
- B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
29. Bericht des Sicherheitsrats

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

30. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
31. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung
32. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
33. Verhütung bewaffneter Konflikte
34. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
36. Die Situation im Nahen Osten
37. Palästina-Frage
38. Die Situation in Afghanistan
39. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans
41. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
42. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
43. Zypern-Frage
44. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
45. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
46. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
47. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
48. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
59. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

C. Entwicklung Afrikas

62. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

63. Bericht des Menschenrechtsrats.

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

69. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Hilfe für das palästinensische Volk

- c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
- d) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 70. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 71. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 72. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
- 74. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

G. Abrüstung

- 87. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation
- 162. Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 108. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- 109. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
- 110. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
- 111. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
- 112. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - c) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
- 113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
- 114. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- 115. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 116. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

117. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
119. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
120. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
121. Mehrsprachigkeit
122. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
 - a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
 - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
 - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
 - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit
 - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
 - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
 - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
 - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft
 - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
 - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union
 - n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
 - o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
 - p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
 - q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
 - r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
 - s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
 - t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
 - u) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

- v) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit
- w) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
- 123. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- 124. Globale Gesundheit und Außenpolitik
- 125. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 126. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 130. Programmplanung

Erster Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

- 88. Reduzierung der Militärhaushalte
- 89. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
- 90. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung
- 91. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
- 92. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 93. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 94. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 95. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
- 96. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
- 97. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifikation von Kernversuchen
 - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
 - c) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
 - d) Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
 - e) Flugkörper
 - f) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

- g)* Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
 - h)* Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - i)* Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - j)* Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten
 - k)* Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
 - l)* Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper
 - m)* Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - n)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - o)* Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - p)* Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - q)* Verringerung der nuklearen Gefahr
 - r)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - s)* Regionale Abrüstung
 - t)* Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - u)* Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene
 - v)* Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - w)* Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - x)* Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen
 - y)* Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten
 - z)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - aa)* Nukleare Abrüstung
 - bb)* Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - cc)* Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - dd)* Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - ee)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - ff)* Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen
98. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - b)* Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - c)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - d)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

- f) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
- g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
- 99. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b) Bericht der Abrüstungskommission
- 100. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
- 101. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- 102. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
- 103. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 104. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
- 162. Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 49. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 50. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 51. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 52. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 53. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 54. Informationsfragen
- 55. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 56. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 57. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 58. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 59. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 17. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
- 18. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung
- 19. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
- 20. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung
 - h) Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“
 - i) Harmonie mit der Natur
- 21. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
- 22. Globalisierung und Interdependenz:
 - a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
 - c) Internationale Migration und Entwicklung

23. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
24. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
 - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
25. Operative Entwicklungsaktivitäten: operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
26. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

60. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
130. Programmplanung

Dritter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

27. Soziale Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie
 - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
 - d) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle
28. Förderung der Frau:
 - a) Förderung der Frau
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

61. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

D. Förderung der Menschenrechte

63. Bericht des Menschenrechtsrats

- 64. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 65. Indigene Fragen:
 - a) Indigene Fragen
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 66. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 67. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 68. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

- 105. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 106. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 113. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Vorsitzenden der Kommission
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
127. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - c) Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO
 - d) Universität der Vereinten Nationen
 - e) Sanierungsgesamtplan
 - f) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - h) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - j) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - k) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - l) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - m) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
 - n) Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
 - o) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
 - p) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 - q) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
128. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
129. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011
130. Programmplanung
131. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
132. Konferenzplanung
133. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
134. Personalmanagement
135. Gemeinsame Inspektionsgruppe
136. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
137. Pensionssystem der Vereinten Nationen
138. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
139. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
140. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

141. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
142. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
143. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
144. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
145. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
146. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
147. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
148. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
149. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
150. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
151. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
152. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
153. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
154. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
155. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
156. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
157. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
158. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
159. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
160. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

75. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen
76. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
77. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre drei- und vierzigste Tagung
78. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

- 79. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung
- 80. Diplomatischer Schutz
- 81. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden
- 82. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
- 83. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
- 84. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
- 85. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
- 86. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

- 107. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 130. Programmplanung
- 140. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- 161. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/1.	Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen	13 und 115	9.	22. September 2010	3
65/2.	Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	20 b)	18.	25. September 2010	22
65/3.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	133	27.	8. Oktober 2010	610
65/4.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	11	32.	18. Oktober 2010	27
65/5.	Weltwoche der interreligiösen Harmonie	15	34.	20. Oktober 2010	29
65/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	41	36.	26. Oktober 2010	30
65/7.	Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung	13 und 115	41.	29. Oktober 2010	31
65/8.	Die Situation in Afghanistan	38	45.	4. November 2010	31
65/9.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	87	46.	8. November 2010	42
65/10.	Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele	13	52.	23. November 2010	43
65/11.	Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens	15	52.	23. November 2010	44
65/12.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	73	52.	23. November 2010	46
65/13.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	37	55.	30. November 2010	48
65/14.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	37	55.	30. November 2010	50
65/15.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	37	55.	30. November 2010	50
65/16.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	37	55.	30. November 2010	52
65/17.	Jerusalem	36	55.	30. November 2010	57
65/18.	Der syrische Golan	36	55.	30. November 2010	58

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/19.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	75	57.	6. Dezember 2010	662
65/20.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	76	57.	6. Dezember 2010	662
65/21.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung	77	57.	6. Dezember 2010	665
65/22.	UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010	77	57.	6. Dezember 2010	668
65/23.	UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum	77	57.	6. Dezember 2010	669
65/24.	Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht	77	57.	6. Dezember 2010	670
65/25.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	78	57.	6. Dezember 2010	671
65/26.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundsechzigste Tagung	79	57.	6. Dezember 2010	673
65/27.	Diplomatischer Schutz	80	57.	6. Dezember 2010	675
65/28.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	81	57.	6. Dezember 2010	676
65/29.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	82	57.	6. Dezember 2010	676
65/30.	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	83	57.	6. Dezember 2010	679
65/31.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	84	57.	6. Dezember 2010	681
65/32.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	85	57.	6. Dezember 2010	683
65/33.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	86	57.	6. Dezember 2010	684
65/34.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	107	57.	6. Dezember 2010	685
65/35.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	161	57.	6. Dezember 2010	689
65/36.	Aktivitätenprogramm für das Internationale Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	68 b)	57.	6. Dezember 2010	411
65/37.	Ozeane und Seerecht	74 a)	59.	7. Dezember 2010	59

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/38.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	74 b)	59.	7. Dezember 2010	84
65/39.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	89	60.	8. Dezember 2010	167
65/40.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung	90	60.	8. Dezember 2010	167
65/41.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	92	60.	8. Dezember 2010	169
65/42.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	93	60.	8. Dezember 2010	170
65/43.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	94	60.	8. Dezember 2010	172
65/44.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	95	60.	8. Dezember 2010	174
65/45.	Regionale Abrüstung	97 s)	60.	8. Dezember 2010	176
65/46.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	97 t)	60.	8. Dezember 2010	177
65/47.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	97 u)	60.	8. Dezember 2010	178
65/48.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	97	60.	8. Dezember 2010	179
65/49.	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien	97 i)	60.	8. Dezember 2010	181
65/50.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	97 m)	60.	8. Dezember 2010	182
65/51.	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	97 c)	60.	8. Dezember 2010	183
65/52.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	97 n)	60.	8. Dezember 2010	184
65/53.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	97 o)	60.	8. Dezember 2010	185
65/54.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	97 p)	60.	8. Dezember 2010	186

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/55.	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten	97 d)	60.	8. Dezember 2010	188
65/56.	Nukleare Abrüstung	97 aa)	60.	8. Dezember 2010	189
65/57.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	97 w)	60.	8. Dezember 2010	193
65/58.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	97 v)	60.	8. Dezember 2010	195
65/59.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	97 dd)	60.	8. Dezember 2010	196
65/60.	Verringerung der nuklearen Gefahr	97 q)	60.	8. Dezember 2010	199
65/61.	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen	97	60.	8. Dezember 2010	200
65/62.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	97 r)	60.	8. Dezember 2010	202
65/63.	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	97 g)	60.	8. Dezember 2010	203
65/64.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	97 z)	60.	8. Dezember 2010	204
65/65.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	97 l)	60.	8. Dezember 2010	207
65/66.	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	97 ee)	60.	8. Dezember 2010	208
65/67.	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	97 h)	60.	8. Dezember 2010	209
65/68.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	97 y)	60.	8. Dezember 2010	211
65/69.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	97	60.	8. Dezember 2010	212
65/70.	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	97 f)	60.	8. Dezember 2010	213
65/71.	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	97	60.	8. Dezember 2010	214
65/72.	Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen	97 x)	60.	8. Dezember 2010	215
65/73.	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	97	60.	8. Dezember 2010	218
65/74.	Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen	97 ff)	60.	8. Dezember 2010	219

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/75.	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	97 j)	60.	8. Dezember 2010	221
65/76.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	97 cc)	60.	8. Dezember 2010	223
65/77.	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	97 k)	60.	8. Dezember 2010	225
65/78.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	98 c)	60.	8. Dezember 2010	226
65/79.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	98 e)	60.	8. Dezember 2010	227
65/80.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	98 d)	60.	8. Dezember 2010	228
65/81.	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	98 b)	60.	8. Dezember 2010	229
65/82.	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	98 a)	60.	8. Dezember 2010	230
65/83.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	98 g)	60.	8. Dezember 2010	231
65/84.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	98 f)	60.	8. Dezember 2010	232
65/85.	Bericht der Abrüstungskonferenz	99 a)	60.	8. Dezember 2010	234
65/86.	Bericht der Abrüstungskommission	99 b)	60.	8. Dezember 2010	235
65/87.	Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	99	60.	8. Dezember 2010	236
65/88.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	100	60.	8. Dezember 2010	237
65/89.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	101	60.	8. Dezember 2010	238
65/90.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	102	60.	8. Dezember 2010	240
65/91.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	103	60.	8. Dezember 2010	242
65/92.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	104	60.	8. Dezember 2010	244

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/93.	Folgemaßnahmen zu der Tagung auf hoher Ebene am 24. September 2010: Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen	162	60.	8. Dezember 2010	254
65/94.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	120	60.	8. Dezember 2010	102
65/95.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	124	61.	9. Dezember 2010	102
65/96.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	49	62.	10. Dezember 2010	248
65/97.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	50	62.	10. Dezember 2010	250
65/98.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	51	62.	10. Dezember 2010	254
65/99.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	51	62.	10. Dezember 2010	256
65/100.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	51	62.	10. Dezember 2010	257
65/101.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	51	62.	10. Dezember 2010	260
65/102.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	52	62.	10. Dezember 2010	262
65/103.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	52	62.	10. Dezember 2010	264
65/104.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	52	62.	10. Dezember 2010	265
65/105.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	52	62.	10. Dezember 2010	267
65/106.	Der besetzte syrische Golan	52	62.	10. Dezember 2010	271
65/107.	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	54	62.	10. Dezember 2010	272
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	54	62.	10. Dezember 2010	273
65/108.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	55	62.	10. Dezember 2010	282
65/109.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	56	62.	10. Dezember 2010	283

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/110.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	57	62.	10. Dezember 2010	285
65/111.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	58	62.	10. Dezember 2010	288
65/112.	Westsahara-Frage	59	62.	10. Dezember 2010	288
65/113.	Neukaledonien-Frage	59	62.	10. Dezember 2010	289
65/114.	Tokelau-Frage	59	62.	10. Dezember 2010	291
65/115.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln				
	A. Allgemeines	59	62.	10. Dezember 2010	293
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	59	62.	10. Dezember 2010	296
65/116.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	59	62.	10. Dezember 2010	302
65/117.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	59	62.	10. Dezember 2010	304
65/118.	Fünfzig Jahre Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	59	62.	10. Dezember 2010	307
65/119.	Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus	59	62.	10. Dezember 2010	309
65/120.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	16	62.	10. Dezember 2010	105
65/121.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	35	63.	13. Dezember 2010	107
65/122.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	122 f)	64.	13. Dezember 2010	108
65/123.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der interparlamentarischen Union	122 m)	64.	13. Dezember 2010	109
65/124.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit	122 v)	64.	13. Dezember 2010	111
65/125.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	122 k)	64.	13. Dezember 2010	112
65/126.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	122 o)	64.	13. Dezember 2010	113

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/127.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	122 <i>u</i>)	64.	13. Dezember 2010	115
65/128.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	122 <i>d</i>)	64.	13. Dezember 2010	115
65/129.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	122 <i>j</i>)	64.	13. Dezember 2010	117
65/130.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	122 <i>h</i>)	64.	13. Dezember 2010	121
65/131.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	69 <i>c</i>)	67.	15. Dezember 2010	124
65/132.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	69	67.	15. Dezember 2010	126
65/133.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	69 <i>a</i>)	67.	15. Dezember 2010	132
65/134.	Hilfe für das palästinensische Volk	69 <i>b</i>)	67.	15. Dezember 2010	136
65/135.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe, Rehabilitation, Wiederherstellung und Wiederaufbau in Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti, namentlich die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens	69 <i>a</i>)	67.	15. Dezember 2010	139
65/136.	Not- und Wiederaufbauhilfe für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und andere vom Hurrikan Tomas betroffene Länder	69 <i>a</i>)	67.	15. Dezember 2010	141
65/137.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	32	68.	16. Dezember 2010	142
65/138.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	15	68.	16. Dezember 2010	146
65/139.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	122 <i>g</i>)	68.	16. Dezember 2010	148
65/140.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	122 <i>s</i>)	68.	16. Dezember 2010	149
65/141.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	17	69.	20. Dezember 2010	313
65/142.	Internationaler Handel und Entwicklung	18 <i>a</i>)	69.	20. Dezember 2010	317
65/143.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	18 <i>b</i>)	69.	20. Dezember 2010	320

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/144.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	18 c)	69.	20. Dezember 2010	323
65/145.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	19	69.	20. Dezember 2010	328
65/146.	Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung	19	69.	20. Dezember 2010	332
65/147.	Ölpest vor der libanesischen Küste	20	69.	20. Dezember 2010	333
65/148.	Globaler Ethikkodex für den Tourismus	20	69.	20. Dezember 2010	335
65/149.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins	20	69.	20. Dezember 2010	336
65/150.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung	20	69.	20. Dezember 2010	337
65/151.	Internationales Jahr der nachhaltigen Energie für alle	20	69.	20. Dezember 2010	340
65/152.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	20 a)	69.	20. Dezember 2010	341
65/153.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung 2008	20 a)	69.	20. Dezember 2010	344
65/154.	Internationales Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013	20 a)	69.	20. Dezember 2010	346
65/155.	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	20 b)	69.	20. Dezember 2010	347
65/156.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	20 b)	69.	20. Dezember 2010	350
65/157.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	20 c)	69.	20. Dezember 2010	353
65/158.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	20 c)	69.	20. Dezember 2010	357
65/159.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	20 d)	69.	20. Dezember 2010	358
65/160.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	20 e)	69.	20. Dezember 2010	361
65/161.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	20 f)	69.	20. Dezember 2010	364
65/162.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung	20 g)	69.	20. Dezember 2010	367
65/163.	Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)	20 h)	69.	20. Dezember 2010	370

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/164.	Harmonie mit der Natur	20 i)	69.	20. Dezember 2010	371
65/165.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	21	69.	20. Dezember 2010	373
65/166.	Kultur und Entwicklung	22	69.	20. Dezember 2010	376
65/167.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	22	69.	20. Dezember 2010	378
65/168.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	22 a)	69.	20. Dezember 2010	379
65/169.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	22 b)	69.	20. Dezember 2010	381
65/170.	Internationale Migration und Entwicklung	22 c)	69.	20. Dezember 2010	382
65/171.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	23 a)	69.	20. Dezember 2010	385
65/172.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	23 b)	69.	20. Dezember 2010	387
65/173.	Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	24	69.	20. Dezember 2010	391
65/174.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	24 a)	69.	20. Dezember 2010	392
65/175.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	24 b)	69.	20. Dezember 2010	396
65/176.	Umbenennung des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durch Einschluss des Namens des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste	25	69.	20. Dezember 2010	398
65/177.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	25	69.	20. Dezember 2010	399
65/178.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	26	69.	20. Dezember 2010	400

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/179.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	60	69.	20. Dezember 2010	405
65/180.	Organisation der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids im Jahr 201	10	69.	20. Dezember 2010	152
65/181.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	42	69.	20. Dezember 2010	154
65/182.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	27 c)	71.	21. Dezember 2010	412
65/183.	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	27 d)	71.	21. Dezember 2010	414
65/184.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	27 b)	71.	21. Dezember 2010	417
65/185.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	27 a)	71.	21. Dezember 2010	418
65/186.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus	27 b)	71.	21. Dezember 2010	425
65/187.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	28 a)	71.	21. Dezember 2010	427
65/188.	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	28 a)	71.	21. Dezember 2010	433
65/189.	Internationaler Tag der Witwen	28 a)	71.	21. Dezember 2010	437
65/190.	Frauen- und Mädchenhandel	28 a)	71.	21. Dezember 2010	438
65/191.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	28 b)	71.	21. Dezember 2010	443
65/192.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	61	71.	21. Dezember 2010	448
65/193.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	61	71.	21. Dezember 2010	448
65/194.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	61	71.	21. Dezember 2010	452
65/195.	Bericht des Menschenrechtsrats	63	71.	21. Dezember 2010	456
65/196.	Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer	63	71.	21. Dezember 2010	456
65/197.	Rechte des Kindes	64 a)	71.	21. Dezember 2010	457

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/198.	Indigene Fragen	65 a) und b)	71.	21. Dezember 2010	466
65/199.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassen- diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	66 a)	71.	21. Dezember 2010	467
65/200.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	66 a)	71.	21. Dezember 2010	471
65/201.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	71.	21. Dezember 2010	474
65/202.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	67	71.	21. Dezember 2010	475
65/203.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	67	71.	21. Dezember 2010	476
65/204.	Ausschuss gegen Folter	68 a)	71.	21. Dezember 2010	479
65/205.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	68 a)	71.	21. Dezember 2010	480
65/206.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	68 b)	71.	21. Dezember 2010	484
65/207.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	485
65/208.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	487
65/209.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	491
65/210.	Vermisste Personen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	492
65/211.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	494
65/212.	Schutz von Migranten	68 b)	71.	21. Dezember 2010	498
65/213.	Menschenrechte in der Rechtspflege	68 b)	71.	21. Dezember 2010	503
65/214.	Menschenrechte und extreme Armut	68 b)	71.	21. Dezember 2010	506
65/215.	Beseitigung der Diskriminierung der von Lepra betroffenen Menschen und ihrer Familienangehörigen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	509
65/216.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	510
65/217.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	513
65/218.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	68 b)	71.	21. Dezember 2010	516

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/219.	Das Recht auf Entwicklung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	517
65/220.	Das Recht auf Nahrung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	523
65/221.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	68 b)	71.	21. Dezember 2010	527
65/222.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	532
65/223.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	68 b)	71.	21. Dezember 2010	534
65/224.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	68 b)	71.	21. Dezember 2010	537
65/225.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	68 c)	71.	21. Dezember 2010	542
65/226.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	68 c)	71.	21. Dezember 2010	546
65/227.	Neuordnung der Aufgaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Abänderung des strategischen Rahmens	105 und 106	71.	21. Dezember 2010	549
65/228.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	105	71.	21. Dezember 2010	550
65/229.	Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)	105	71.	21. Dezember 2010	564
65/230.	Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	105	71.	21. Dezember 2010	576
65/231.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	105	71.	21. Dezember 2010	584
65/232.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	105	71.	21. Dezember 2010	586
65/233.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	106	71.	21. Dezember 2010	591
65/234.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014	13	72.	22. Dezember 2010	155
65/235.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	122 c)	72.	22. Dezember 2010	156
65/236.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	122 p)	72.	22. Dezember 2010	158
65/237.	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	73.	23. Dezember 2010	158

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/238.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	115	73.	24. Dezember 2010	158
65/239.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	116	73.	24. Dezember 2010	160
65/240.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	66 b)	73.	24. Dezember 2010	597
65/241.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	68 c)	73.	24. Dezember 2010	604
65/242.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	122 e)	73.	24. Dezember 2010	162
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	127	73.	24. Dezember 2010	610
65/244.	Programmplanung	130	73.	24. Dezember 2010	612
65/245.	Konferenzplanung	132	73.	24. Dezember 2010	613
65/246.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	133	73.	24. Dezember 2010	618
65/247.	Personalmanagement	134	73.	24. Dezember 2010	618
65/248.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	136	73.	24. Dezember 2010	624
65/249.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	137	73.	24. Dezember 2010	627
65/250.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	128 und 139	73.	24. Dezember 2010	628
65/251.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	140	73.	24. Dezember 2010	629
65/252.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	141	73.	24. Dezember 2010	633
65/253.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	142	73.	24. Dezember 2010	635
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	144	73.	24. Dezember 2010	637

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
65/255.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	147 und 148	73.	24. Dezember 2010	638
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	153	73.	24. Dezember 2010	640
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	157	73.	24. Dezember 2010	642
65/258.	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	129	73.	24. Dezember 2010	642
65/259.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	129	73.	24. Dezember 2010	644
65/260.	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011				
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	129	73.	24. Dezember 2010	655
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	129	73.	24. Dezember 2010	658
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2011	129	73.	24. Dezember 2010	658
65/261.	Beschaffung	128	73.	24. Dezember 2010	659
65/262.	Rahmenentwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	128	73.	24. Dezember 2010	659

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

12-23309 – Februar 2012